DD
901
F87
G38
v.25-26

ANNEX
LIBRARY
B

094187

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

BOUGHT WITH THE INCOME
OF THE SAGE ENDOWMENT
FUND GIVEN IN 1891 BY
HENRY WILLIAMS SAGE

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 071 571 594

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg

dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Fünfundzwanzigster Band

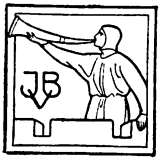

Freiburg im Breisgau 1909
J. Bielefelds Verlag.

Hof- und Universitätsbuchdruckerei
C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden am Vorabend des Frühjahrsaufstandes von 1848. Von Dr. Gustav Hebeisen, Freiburg i. Br. . . . 1—50

Die Schneeburg ob Ebringen. Zur Geschichte der Burg und ihrer Besitzer. Von Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert, Freiburg i. Br. . . . . 51—90

Die Schwarzwaldsammlung von Oskar Spiegelhalder in Lenzkirch. Zwei Jahrhunderte Schwarzwälder Hausindustrie und Volkslebens. Von Demselben . . 91—124

Theodor Moeglings Tagebuch vom 10. bis 23. April 1848. Ein Beitrag zur Geschichte des republikanischen Aufstandes in Baden. Von Demselben . . . . . 125—146

Zwei Freiburger Kunstausstellungen aus Privatbesitz. Ein Rückblick. Von Frau Prof. Elise Cohn . . . 147—180

Kleine Mitteilungen.

Die Steinkreuze von Ebringen. Zur Erinnerung an die blutige Kirchweihe am 16. August 1495. Von Münsterarchitekt Friedrich Kempf . . . . . 183—190

Johann Georg Jacobi und ein Versuch zur Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in die Schulsprache des Freiburger Gymnasiums am Anfang des 19. Jahrhunderts. Von Lehramtspraktikant Dr. Hermann Franz, Karlsruhe . . . . . 191—196

Das Grab des Emigranten-Generals Mirabeau-Tonneau. Von Hilfsarbeiter Dr. Hermann Flamm, Freiburg i. Br. . . . . 197—200

Anzeigen.

Inventare des großherzoglich badischen General-Landesarchivs. Herausgegeben von der Großh. Archivdirektion. 3 Bd. . . . . 201—203

Archivum Franciscanum historicum. Periodica publicatio trimestris cura PP. collegii s. Bonaventurae. Annus (= tomus) I . . . . . 203—205

Seite

Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Üechtland. Von Fr. E. Welti . . . 205—206

Studium zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus. Von Dr. Hermann Franz . . . . . 206—208

Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt von Dr. Hermann J. Schwarzweber . . . . . 208—210

Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald. Von Dr. Edgar Fleig . . 210—211

Karl von Rotteck als Geschichtschreiber. Von Dr. Emil Ganter . . . . . 211—212

Der süddeutsche Weinbauer. 1. Bd.: Die Geschichte des süddeutschen Weinbauern und der süddeutschen Weinbaupolitik. Mit besonderer Berücksichtigung der Gebiete des heutigen Badens. Von Dr. G. Freih. v. Schauenburg, bad. Forstamtmann . . . . . 213—214

Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte Süddeutschlands mit 6 Stammbäumen und 2 Wappentafeln. Von Aug. Scherlm, Assistent am Stadtarchiv Colmar 215—216

Die Siedelungen des Dreisam- und Elzgebietes im Schwarzwalde. Von Ilse Walther, Dr. phil. . . . 216—218

Breisgauer Volksspiegel. Eine Sammlung volkstümlicher Sprichwörter, Redensarten, Schwänke, Lieder und Bräuche in oberalemannischer Mundart. Von Joh. Philipp Glock . . . . . 218—219

Die Örtlichkeit der Varus-Schlacht. Mit 1 Karte und Abbildung zur 1900-Jahrfeier der Schlacht. Von Dr. E. Schierholz . . . . . 219—220

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1909 223—228

Verzeichnis der Mitglieder (Stand am 15. September 1909) 229—233

Verzeichnis der mit der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg **im Schriftenaustausch stehenden Gesellschaften und Vereine 1909** . . . . . 234—240

Die Kämpfe der politischen Parteien in Baden

am Vorabend des Frühjahraufstandes von 1848.

Von

Dr. Gustav Hebeisen.

1.

Der Fall Soiron. Die Radikalen und Konstitutionellen in der Oppositionspartei.

Herr von Soiron, ein hervorragendes Mitglied der konstitutionellen Partei in Baden, soll nach der „Mannheimer Abendzeitung" vom 22. März 1848 auf der Offenburger Versammlung am 19. März 1848 folgende Worte gesprochen haben: „Die Begeisterung reißt mich hin. Die Versammlung erinnert mich an die Schweizer, wie sie versammelt waren zur Rettung ihres Vaterlandes auf dem Rütli. Dort schwuren sie: ‚Wir wollen frei sein, ein einig Volk von Brüdern.' Auch wir wollen wiederum ein großes Volk werden. Auch wir wollen schwören, frei zu sein, ein einig Volk von Brüdern. Wem es ernst ist, der schwöre." Man könnte dem Berichte dieses radikalen Parteiorgans Mißtrauen entgegenbringen, wenn nicht auch andere, wie Sigel[1], Brentano[2], H. von And-

[1] Denkwürdigkeiten des Generals Franz Sigel aus dem Jahre 1848 und 1849. Herausgeg. von Wilh. Blos. Mannh. 1892 S. 16. — Sigel war einer der militärischen Führer (und ohne Zweifel der begabteste) in den badischen Aufständen 1848/49. Nachher flüchtete er nach Amerika und wurde später General im amerikanischen Bürgerkriege.

[2] Brentano: „Ich erinnere mich noch, wie Herr von Soiron zum Volke sprach: ‚Wollt Ihr Gut und Blut an die Verwirklichung dieser Euerer Beschlüsse setzen, so erhebt, wie die Männer auf dem Rütli, Eure Hände und schwört.'" Verhandlungen der Freiburger Assisen gegen G. Struve und C. Blind. Begonnen den 20. März 1849. Beilage z. „Oberrheinischen Zeitung" S. 59. — Brentano, neben Hecker, der hervorragendste Abgeordnete auf radikaler Seite, verteidigte mit großer Ge-

law[1] dasselbe, wenigstens dem Sinne nach, berichteten. Wohl sind es politische Gegner, wenn auch verschiedenen Parteien angehörend, die von Soiron solches berichten, allein die Mannheimer Abendzeitung rechnete Soiron damals noch nicht zu ihren ausgesprochenen Gegnern, und hätte Soiron nicht in diesem Sinne in Offenburg gesprochen, so würde er zweifellos sich öffentlich dagegen verwahrt haben. Und wir dürfen diesem Berichte um so weniger Mißtrauen entgegenbringen, da sein öffentliches Auftreten sowohl in der badischen Kammer, als auch auf dem Vorparlamente nicht im Widerspruch steht mit obiger Äußerung. Inwiefern er seine politische Gesinnung gerade in dieser Richtung betätigte, werden wir noch später dartun. Auffallend mag es erscheinen, daß Soiron das Vertrauen der badischen Regierung in so hohem Maße erwarb. Im März 1848 soll man ihm das Finanzministerium angeboten haben (Andlaw S. 107) und im Sommer 1848 das Justizministerium[2].

Es liegt nun nahe, dieser Spur nachzugehen und zu untersuchen, ob jene einer republikanischen Deutung fähigen Worte nicht auf eine radikale Unterströmung im Lager der konstitutionellen Partei etwa hindeuten. In der bisherigen Literatur ist die Frage noch nicht kritisch untersucht worden. Die gleichzeitigen Darstellungen vertraten mehr oder weniger die Interessen einer bestimmten Partei; aber auch die Darstellungen der neueren Zeit sind nicht frei von parteipolitischer Voreingenommenheit,

---

wandtheit Struve und Fickler in dem Hochverratsprozeß und war 1849 Vorstand der provisorischen Regierung.

[1] Der Aufruhr und Umsturz in Baden. Von Heinrich von Andlaw. Freiburg i. Br. 1850 I. Abt. S. 115. — „Offenburg ist ihm (Soiron) das Rütli. Auch: ‚wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, vereint durch eine Freiheit, frei durch eigene Kraft!'" — Freiherr von Andlaw war Mitglied der I. Kammer und ein entschiedener Vorkämpfer der kirchlich-konservativen Partei in Baden.

[2] Vgl. Fr. von Weech, Bad. Biographien. 2. H. Heidelb. 1875 S. 303.

wie die von Hans Blum[1], Wilhelm Blos[2] und anderen mehr. Ja selbst L. Müller[3] ist von diesem Vorwurf nicht ganz freizusprechen. Es darf daher der Versuch einer unparteiischen Prüfung gemacht werden.

Die Zeit vor 1848 schuf in Baden eine Oppositionspartei, nicht weil die badische Regierung reaktionärer gewesen wäre als andere deutsche Regierungen, vielmehr weil unter ihr sich das politische Leben freier entwickeln konnte. Geschlossen war diese badische Oppositionspartei jedoch keineswegs. Man konnte mehrere Gruppen mit verschiedenen Schattierungen unterscheiden. Deutlich traten diese zwar nur in ihren beiden Extremen hervor, in der Mitte aber berührten sie sich wieder. Einigkeit herrschte in dem Verlangen nach politischen Reformen, nach freiheitlichen und volkstümlichen Konstitutionen. Die Art und Weise aber, wie die einzelnen Mitglieder der Oppositionspartei ihre Forderungen an die

[1] Hans Blum, Die deutsche Revolution 1848—1849. Florenz 1897. Seine Schilderung der badischen Verhältnisse ist nicht frei von groben Irrtümern. So läßt er Hecker infolge Meinungsverschiedenheit anläßlich der Fabrikfrage in der badischen Kammer sein Mandat niederlegen. An den Brief der 63 Arbeiter anschließend, schreibt Blum S. 90: „Statt nun seinen Groll an dem Fälscher Blind (auch diese Behauptung dürfte sich nicht so leicht beweisen lassen; vgl. Preßfehde zwischen Mathy und der Deutschen Zeitung Nr. 42 Beil. vom 11. Febr. und der Mannheimer Abendzeitung vom 5. Febr. 1848 Nr. 36 betr. Urheberschaft jener Briefe) auszulassen, wüteten Hecker und die ganze radikale Presse gegen Mathy, und Hecker legte trotz des Abredens der Freunde und Gegner in der Kammer sein Landtagsmandat nieder." Nun hat Hecker sein Mandat im Jahr 1847 niedergelegt, die Fabrikfrage beschäftigte aber Ende Januar 1848 die badische Kammer.

[2] Die deutsche Revolution 1848 und 1849. Von Wilhelm Blos. Stuttgart 1893. Blos betrachtete die Verhältnisse vom radikalen Standpunkt aus; S. 185—206. Insbesondere ist auch sein Urteil über Mathy ganz im Sinn seiner radikalen Vorgänger gehalten; S. 188.

[3] Die politische Sturm- und Drangperiode Badens. Von Leonhard Müller Mannheim 1905.

Regierung stellten, ließ bald zwei Hauptgruppen erkennen. Denn diese Oppositionspartei vereinigte im Kampfe gegen die Regierung auch die radikalen und revolutionären Elemente, in allen übrigen Fragen aber herrschte selten Übereinstimmung; denn zu sehr waren Gesinnung und Bestrebung charakteristisch verschieden. Während die Linke mehr oder weniger republikanisch-sozialistischen Ideen huldigte, war die Rechte bestrebt, ihre Ziele auf dem Boden der Verfassung zu erlangen.

Wie die ganze Opposition gerade in ihrem Kampfe gegen die Reaktion und in gewissen nationalen Forderungen und Bestrebungen einig war, wie dagegen in allen anderen Fragen die einzelnen Mitglieder gesonderte Wege gingen, sehen wir deutlich im damaligen Landtage, der am 9. Dezember 1847 eröffnet worden war. Die Opposition trat bei der Wahlprüfung mit Entschiedenheit der Regierung entgegen, um gegen die Wahlbeeinflussung, die von seiten der Regierung in Tauberbischofsheim geübt wurde, Protest zu erheben[1].

Ein anderes Bild zeigt uns die Opposition bei der bekannten Fabrikfrage, die am 15., 27. und 28. Januar 1848 die II. Kammer beschäftigte.

Durch ungünstige Geschäftsverhältnisse waren die Keßlersche Maschinenfabrik in Karlsruhe, die Baumwollspinnerei in Ettlingen und die Zuckerfabrik in Waghäusel in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Da diese Fabriken einen Hauptfaktor der badischen Industrie bildeten, so brachte die Regierung eine Vorlage ein, um durch staatliche Unterstützung den Fortbestand der Fabriken zu sichern. Während nun Mathy als Bericht-

[1] Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtum Badens in den Jahren 1847 und 1848. Enthaltend die Protokolle der II. Kammer, von ihr selbst amtlich herausgegeben. Karlsruhe 1848. — 11. Dez. 1847 S. 22—45. Auf Seite der Radikalen erhob sich ein Hecker und Kapp, auf Seite der Gemäßigten ein Welcker und Weller, um gegen die Einsperrung der Wahlmänner Protest zu erheben. Aber trotzdem ließ sich die Kammermehrheit von dieser Wahlbeeinflussung nicht überzeugen.

erstatter mit großer Gewandtheit und Energie für die Regierungsvorlage eintrat, war Bassermann der Ansicht, daß die Fabriken auch ohne staatliche Unterstützung weiterbestehen könnten. Der Abgeordnete Kapp stand bereits auf sozialistischem Boden. „Könnten wir", sagte er, „um auf das Kapitel der Vorschüsse zurückzukommen, das der Abgeordnete Bassermann berührt hat, von einem Vorschusse reden, der den Arbeitern zu gut käme, so daß sie — nach ihrem eigenen Wunsche wohl unter derselben Leitung — auf eine selbständige Weise mit einem Anteil an dem Gewinn zur Fortführung der Fabriken befähigt würden, dann würde ich einem solchen Vorschlage beistimmen; aber so weit sind wir in unseren Tagen noch nicht." (V. II. K. 27. Jan. S. 256.)

Einigkeit herrschte aber nirgends unter den verschiedenen Parteigruppen, und treffend kennzeichnete diese Verhandlungen der Abgeordnete Kapp als Kampf der Kammer mit sich selbst, „wo Freunde abweichende Ansichten von Freunden, wo die Vertreter des Volkes vielleicht abweichende Ansichten von ihren Wählern haben." (V. II. K. 27. Jan. S. 248.)

Während bei den Kammerverhandlungen von einem eigentlichen Kampfe innerhalb der Oppositionspartei kaum gesprochen werden kann, treten die beiden Extreme der Partei außerhalb der Kammer feindlich gegeneinander auf. Es erklärt sich dies schon aus der sozialen Zusammensetzung beider. Während die Gemäßigteren neben den Landwirten und Vertretern der Industrie auch die Gelehrtenwelt in ihrer Mehrzahl für sich hatten, waren die ausschlaggebenden Anhänger der Radikalen aus dem vierten Stande, der seit Jahren von G. von Struve geführten Proletarier. So mußten beide Richtungen naturgemäß außerhalb der Kammer, in der Presse, Volksversammlungen 2c., gesonderte Wege gehen. Die Vertreter des Radikalismus, Struve, Hecker, Thibaut von Eltingen, Prof. Kapp, Eller usw. kamen am 12. September 1847 in Offenburg zusammen. Die bisherigen Forderungen und Wünsche des Volkes wurden

in Beschlüsse[1] gefaßt, die die Tendenz ihrer Urheber deutlich verrieten. Nach dem „Mannheimer Morgenblatt" hielt man in Offenburg „ein zweites Hambacher Fest und predigte Revolution". Die Einberufer der Offenburger Versammlung wehrten sich jedoch gegen eine solche Verleumdung in einer Erklärung der „Mannheimer Abendzeitung" Nr. 253.

Die liberal-konstitutionell Gesinnten kamen am 10. Oktober 1847 in Heppenheim zusammen. Alljährlich kamen zwar die Abgeordneten von Baden und der angrenzenden Länder zusammen, allein diesmal war die Zusammenkunft insofern von Bedeutung, weil auch norddeutsche und württembergische Abgeordnete erschienen. Auch hier beriet man sich über politische Reformen, über Deutschlands Einigung in neuer Verfassung, über deutsches Parlament, über Einigkeit in Gesetzgebung.

Heftiger trat der Kampf in der Presse zutage. Auf radikaler Seite kam vor allem die „Mannheimer Abendzeitung" in Betracht[2], die mehr eine sozialistische Färbung verriet. Mehr

[1] Beschlüsse: 1. Lossagung der Regierung von den Beschlüssen von Karlsbad 1819, von den Frankfurter 1831, von den Wiener 1834; 2. Preßfreiheit; 3. Gewissens- und Lehrfreiheit; 4. Vereidigung des Militärs auf die Verfassung; 5. Freies Vereinsrecht (persönliche Freiheit); 6. Vertretung des Volkes beim Bunde; Deutsche Einheit, Freiheit im Innern, feste Stellung dem Ausland gegenüber; 7. Volkstümliche Wehrverfassung (Auflösung der stehenden Heere); 8. Gerechte Besteuerung (progressive Einkommensteuer); 9. Unterricht und Bildung für alle; 10. Ausgleich des Mißverhältnisses zwischen Kapital und Arbeit; 11. Geschworenengericht; 12. Volkstümliche Staatsverwaltung; 13. Abschaffung aller Vorrechte (vgl. H. von Andlaw I, 109).

[2] Charakteristisch ist, wie sich Ludwig Häußer in der „Allgemeinen Zeitung" vom 4. Mai (Blg. Nr. 124, 1847; L. Müller [I. Abt.] S. 127 verlegt irrtümlich Häußers Aufsatz in „Anfangs April" 1847) über die badische Presse äußert: „Jenes merkwürdige Papier, das täglich als ‚Abendzeitung' in Mannheim erscheint, das je nach der Witterung konstitutionell, radikal, sozialistisch-kommunistisch ist, das sich bald als Volk und öffentliche Meinung gebärdet, bald als

bürgerlich-demokratisch waren die von J. Fickler redigierten und in Konstanz erscheinenden „Seeblätter". Auch die „Oberrheinische Zeitung", die in Freiburg erschien, war radikaler Richtung. Tonangebend waren jedoch die Mannheimer Literaten, vor allem G. von Struve. Seit Januar 1847 gab er den „Deutschen Zuschauer" heraus, der wöchentliche inige Male erschien[1]. Dem „Deutschen Zuschauer" dürfte auf der andern Seite die von Mathy herausgegebene „Rundschau"[2] entsprechen. Das eigentliche Organ der Liberal-Gemäßigten war aber die „Deutsche Zeitung"[3]. Verantwortlicher Redakteur war Gervinus, Mitarbeiter waren hauptsächlich Häußer, Höpken, Mittermaier und Mathy als Landtagsberichterstatter. Aus ihrem Programm ergibt sich, daß ihre Ziele vor allem waren: Gemeinsamkeit und Einheit der deutschen Nation, Schaffung einer äußern deutschen Politik, Zentralregierung, konstitutionelle Monarchie in einem freien Sinne in allen ihren Konsequenzen

‚philosophisches' Organ den bornierten ‚Nationalismus' abdekrediert, heute eine deutsch-katholische Predigt in extenso bringt, morgen für Ruge und Feuerbach schwärmt, das neben idyllischen Händeln zwischen badischen Gemeinderäten, Schullehrern, Amtsdienern und Heidelberger Korpsburschen zugleich die höchsten Spitzen des modernen, geist- und herzlosen Nihilismus herauskehrt." Vgl. auch L. Müller I, 136.

[1] An gleicher Stelle äußert sich L. Häußer über Struves Organ: „Aber man wird aller verschiedenen Ansicht doch zugeben müssen, daß dies Organ des Radikalismus seine Sache mit Anstand vertritt." (L. Müller I, 136—137.)

[2] „Die Rundschau war in den Tagen der Kammerauflösung von 1846, wo sie häufig und beinahe täglich erschien, eine politische Macht geworden, das Muster eines populär liberalen Blattes, voll schneidender Polemik gegen die politische und kirchliche Reaktion, wirkte sie damals mächtiger für den Sieg der liberalen Sache, als alle Flugschriften der Freunde und alle Wahlkomitees der Gegner." Ebd. L. Häußer (vgl. L. Müller I, 137).

[3] Am 29. Nov. 1846 kamen die Vertreter der alten Linken in Durlach zusammen, um ein liberales Blatt im Gegensatz zu den Radikalen zu gründen. Als solches erschien dann am 1. Juli 1847 die Deutsche Zeitung in Heidelberg (vgl. „Deutsche Zeitung" 1848 Nr. 35).

und für alle Teile des Vaterlandes, Ausbau des Zollvereins, allgemeines deutsches Recht, Ausdehnung der preußischen Wehrverfassung auf die übrigen deutschen Staaten, Gewissens- und kirchliche Freiheit, Verbesserung der Armenpflege und Unterstützung des Proletariats, Organisation der Arbeit, Preßfreiheit. Ihre Stellung als Opposition sei nicht ausschließlich die der Verneinung, sie sei nicht ohne Empfänglichkeit für bessere Belehrung. Nie greife sie ein schlechtes Gesetz an, ohne ein besseres zu empfehlen. (Programm der „Deutschen Zeitung". Müller 179—188.)

2.

Der Einfluß der europäischen Bewegung auf die Opposition.

Um die Jahreswende von 1847/48 nahm das politische Leben schon einen ernsten Charakter an. Die Erfolge der Volksbewegungen in Italien, in der Schweiz und in München konnten ihre Wirkung auf die badische Oppositionspartei nicht verfehlen. Die Radikalen gingen nun auch daran, den Beschlüssen der Offenburger Versammlung mit allen Mitteln in der II. Kammer Eingang zu verschaffen, sie zur Motion zu erheben. Am 5. Februar brachte sodann Bassermann den bekannten Antrag auf Begründung einer nationalen Vertretung beim Deutschen Bunde ein. Am 12. begründete er diesen und fand in der ganzen Opposition die wärmste Unterstützung, so daß man einen Unterschied von rechter und linker Seite hier nicht bemerken konnte. Mit großer Begeisterung traten auf radikaler Seite Kapp und Hecker für den Antrag ein. Energischer noch sprach Welcker für Bassermanns Motion; er, der keine Gelegenheit vorbeiließ, den Deutschen Bund zu bekämpfen, geißelte auch mit scharfen Worten das bisherige System. „Soll ich Sie erinnern daran, wie unsere Jugend erzogen werden soll, so daß sie nicht einmal ihre Kräfte üben darf? Turnvereine werden verboten. Turnvereine löst man auf, wie es

neulich von Frankfurt hieß, weil sie eine Hinneigung zu vaterländischen Dingen hätten. Ich sage noch einmal, es ist die Politik dieser ganzen Reaktion, bewußt oder unbewußt, zu sagen zu den Knaben und Jünglingen, wie ein Professor auf dem Katheder sagte: ‚Werdet liederlich, aber denkt nicht an das Vaterland.'" Bezeichnend für Welcker ist es, wie er seine Rede beschließt. Wie schon so oft vorher, so droht er auch diesmal mit der hereinbrechenden Revolution. „Meine Herren! Ich glaube, eine Nationalvertretung wird kommen, aber ich wünsche, daß sie auf dem friedlichen Weg komme, aber wenn zu meinem Schrecken und Staunen alle Staatsmänner in Deutschland, die staatsmännische Weisheit vergessend, alles der Zukunft überlassen, nichts tun wollten, als abzuweisen die billigsten, vernünftigsten, notwendigsten Forderungen, so bitte ich Sie, meine Herren, zu erwägen ein ewiges Wort, welches der preußische und deutsche Staatsmann Niebuhr aussprach: „Das Recht der Nation ist älter und heiliger als das Recht der Dynastie"[1], daß dieses Wort nicht mehr von uns ausgesprochen zu werden braucht. Das ganze zum Bewußtsein gekommene Volk sagt sich diese Wahrheit, und daß die Pflichten gegen die Nationalexistenz heiliger sind, wie irgend eine andere, wird sich in der Stunde der Gefahr zeigen. Ja, darum habe ich freilich den Glauben an die kommende Nationalvertretung, an die kommende Existenz der deutschen Nation: wenn sie nicht kommt von oben auf geordnetem Wege, so wird sie in anderer Weise kommen; denn Gott verläßt die nicht, die sich selbst nicht verlassen."[2] (V. II. K. S. 118—122.)

---

[1] Die Äußerung scheint Niebuhrs Schrift „Preußens Recht gegen den sächsischen Hof (1814)" entnommen zu sein. Der Wortlaut findet sich allerdings in der erwähnten Schrift nicht, doch ist die ganze Schrift im Sinne obiger Äußerung geschrieben (insbes. S. 72—78).

[2] Nicht ohne Interesse dürften auch noch die folgenden Worte Welckers sein: „ ... glauben Sie ja nicht, daß die Fürsten ihm (solchem Antrag) so absolut abgeneigt sind. Als ich meinen gedruckten Vorschlag dem

Dieser Schlußbemerkung Welckers trat Minister Bekk entgegen. „Er (Welcker) kann nicht unterlassen, immer mit Revolutionen zu drohen, das hat er auch heute wieder getan. Er droht mit Revolution im Volk.“[1]

König von Preußen und den Ministern Hardenberg und Stein übergab, erhielt ich die huldvollste Antwort, und Stein und Hardenberg schlugen auf dem Wiener Kongreß die Nationalvertretung vor. (V. II. K. S. 122.) Vgl. dazu, nur zum Teil bestätigend, W. Krämer, Die politische Wirksamkeit K. Th. Welckers 1813/19. Freiburger Diss. 1909 S. 62.

[1] Da L. Müllers Bericht über die Abstimmung des Bassermannschen Antrags der Wirklichkeit nicht entspricht, so dürfte eine Berichtigung durch das amtliche Protokoll nicht unberechtigt erscheinen. L. Müller schreibt S. 177: „Vier Abgeordnete — Trefurt, Litschgi, Rettig und Schaaf, stimmten gegen die Beratung der Motion, ohne freilich ihre Abstimmung zu motivieren.“ Diesen Bericht entlehnt Müller der „Deutschen Zeitung“ Nr. 45. Nach dem amtlichen Kammerbericht S. 133 aber stimmten außer den vier Erwähnten noch der Abg. Kapp dagegen und „motivierte“ sogar seine „Abstimmung“. Die „Deutsche Zeitung“ ergänzte auch in Nr. 49 ihren obigen Bericht, was aber Müller übersehen zu haben scheint.

Es dürfte vielleicht nicht unberechtigt erscheinen, wenn wir den Wortlaut des amtlichen Protokolls der Rede Heckers dem wörtlich aus der „Deutschen Zeitung“ entlehnten Bericht Müllers gegenüberstellen. Dies um so mehr, weil wir gerade dadurch Müllers Arbeitsweise kennen lernen; denn nach dem von ihm gegebenen Auszug über Heckers Rede behauptet er, daß Heckers geschichtliche Auffassung des 19. Jahrhunderts „des Redners starke, aber auch schwache Seite bloßlege“, ohne aber vorher dessen Echtheit geprüft zu haben.

Bericht nach dem amtlichen Protokoll (S. 127):

Dieser Geist ist die anatomisierende, zersetzende Kritik der Vergangenheit, es ist der unbarmherzige moralische Schlächter, der da sagt: Ihr habt gefrevelt an der Nation, jener Staatsakt ist eine Täuschung, man hat das Volk betrogen, es ist der Geist der Kritik, des Unglaubens, des Skeptizismus, der zu

Bericht Müllers. I, 177:

Es ist die anatomisierende Kritik der Vergangenheit, die unbarmherzig von Personen und Dingen die Schwächen und Schattenseiten herauskehrt und die Achtung vor Autoritäten zerstört die an einzelne Lichtpunkte der Geschichte die Betrachtung der Gegenwart knüpft. Diese Kritik hat dem Volke gezeigt,

Zwölf Tage später, noch ehe die Revolution in Frankreich ausbrach, hatte Minister Bekk noch einmal Gelegenheit, nicht bloß derartige Drohungen „mit Revolution", sondern sogar „Aufforderungen zur Revolution" zurückzuweisen. Auffallend ist nur, daß diese „Aufforderung" von der rechten Seite der Opposition, nicht von den „Sozialradikalen", wie es L. Müller darzustellen versucht, ausging. Müllers Ansicht steht im Widerspruch mit den tatsächlichen Verhältnissen, wenn er II, 2 schreibt: „Der greise Itzstein vermittelte zwischen Hecker und Mathy. Die ‚Sozialradikalen' liebäugelten bereits mit der Revolution." Wann und wo Itzstein in diesen

---

den Staatsmännern kein Vertrauen mehr hat, es ist mit einem Wort der Geist des 19ten Jahrhunderts, der hinüberblickt in die Vergangenheit und uns sagt, das Volk hat kein Vertrauen, keinen Glauben, es kann keinen Glauben haben, denn es sieht nicht, daß man mit klaren Grundsätzen vor es hintritt, sondern daß man das Recht nicht gewährt oder Versprechungen in weiten Klauseln gibt. Es ist mit andern Worten keine Wahrheit: es ist auf der einen Seite Unwahrheit, und auf der andern Seite Mißtrauen. Es ist eine Wahrheit: fast immer in der einen Hälfte des Jahrhunderts hat der kritische Geist zersetzend gewirkt, und in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, wenn keine Genugtuung wird, tritt der zerstörende Geist ein. Und der wird über sie hereinbrechen, wenn sie nicht hören. Die Form ist leer geworden und der Geist ist entwichen.

daß es kein Vertrauen mehr haben kann auf Versprechungen mit dehnbaren Klauseln, daß in der Politik keine Wahrheit ist. Es wiederholt sich jetzt die Erscheinung, daß diese Kritik die Arbeit der ersten Hälfte des Jahrhunderts ist, mit der zweiten kommt dann der zerbrechende und zerstörende Geist, der über Sie hinwegschreiten wird, wenn Sie ihm nichts entgegenzuhalten haben als veraltete Formen.

Tagen, es kann nur der 23. und 24. Februar gemeint sein, Gelegenheit hatte, zwischen Hecker und Mathy zu vermitteln sagt Müller nicht. Gewiß vermittelte Itzstein öfters zwischen Mathy und Hecker. Aber gerade in diesen Tagen, an denen am 23. gegen die Zensur und am 24. gegen die reaktionären Minister in der Kammer verhandelt wurde, war die Meinungsverschiedenheit nicht groß. Ja wenn man in den damaligen Kammerreden ein „Liebäugeln mit der Revolution" sehen will, so steht die Rede Mathys an erster Stelle. Wenn Kapp und Welcker in wirklich scharfen Worten die Regierung angreifen, und man von Hecker kaum mehr Mäßigkeit verlangen konnte, so ging doch Mathy am weitesten. „Der Abg. Welcker hat schon ausgeführt, wie weit man mit der Zahmheit gekommen ist; es ist Zeit, daß man es mit der Wildheit probiert, aber die darf sich nicht auf den Ständesaal allein beschränken ..." Abg. Junghanns: „Das ist eine revolutionäre Äußerung." Staatsrat Bekk: „So wie sie verstanden worden ist — ich will nicht behaupten, daß sie so gemeint war —, hat man sie so auffassen können, daß es mit dem bloßen Handeln in der Ständeversammlung nicht gedient sei, sondern daß Revolution notwendig sei. (Stimmen: Nein, nein.) Eine andere Erklärung wird mir sehr willkommen sein." Mathy: „Mißbilligt der Herr Präsident des Ministeriums des Innern, was die Neapolitaner, was die Münchener Bürger getan haben, und würde er mißbilligen, wenn sie auf diese Weise die freie Presse erlangt hätten?" Staatsrat Bekk: „Allerdings!" Mathy: „Ich mißbillige es aber nicht." Staatsrat Bekk: „Meine Herren! Ich muß Sie bitten, auf solche Art nicht fortzufahren; das ist eine offene Erklärung, daß Sie Revolution wollen. Mit einer solchen Kammer können wir nicht fortfahren." Präsident: „Wenn der Abg. Mathy seine Äußerungen in dem Sinne nimmt, muß ich sie auch mißbilligen." (Große Aufregung.) Weizel: „Eine Aufforderung von hier aus an das Volk zur Revolution, das ist ..."

Der Abg. Weizel und mehrere andere wollen den Saal verlassen. Welcker: „Ich beschwöre die Regierung, den schändlichen, schmachvollen Zustand zu ändern, sonst ist die deutsche Nation genötigt, es zu tun; sie muß, wenn sie Ehre hat." Der Präsident sucht den Sturm mit dem Läuten der Glocke zu beschwichtigen. (V. II. K. S. 268.)

Wenn Mathy auch am andern Tage sich dahin äußerte, er habe damit die Massen nicht zur Revolution auffordern wollen, so dürfte doch das Verhalten Mathys am 23. kaum eine andere Deutung zulassen, zumal sie ebenso deutlich Welcker noch ergänzte[1].

So bedeutungsvoll auch der 23. Februar in der badischen Kammer ist, bei L. Müller vermissen wir diesen Tag fast ganz. Von Welcker berichtet Müller nichts, von Mathy erwähnt er bloß, daß er mit deutlicher Anspielung auf die Vorgänge, die sich in München anläßlich des Lola-Montez-Rummels abspielten, sich bis zu der Äußerung verstiegen habe: „Es ist Zeit, daß man es mit der Wildheit probiert, aber die darf sich nicht auf den Ständesaal allein beschränken." (Abt. II., S. 8) Die große Aufregung aber, die Mathy an diesem Tage in der Kammer durch seine Äußerungen hervorrief, übergeht Müller. An Mathys Worte anknüpfend, schreibt er: „Diese Worte waren inzwischen (bis zum 1. März) auf guten Grund gefallen." Hier faßt also auch L. Müller

[1] Am gleichen Tage betonte auch Welcker noch ausführlicher den Grundsatz der Selbsthilfe in einer Entgegnung an den Minister Bekk: „. . . glauben Sie nicht, Herr Präsident des Ministeriums des Innern, daß Sie die Weltgeschichte stumm machen, daß Sie den ersten Grundsatz der Rechtsordnung unterdrücken werden, daß in dem Falle, wenn fortwährender Wortbruch und Unterdrückung dem Volk sein Recht nimmt, es gewaltsam sich selbst befreit von einer ungerechten Regierung. . . . Die Schmach werden Sie dem deutschen Volk nicht zumuten, diesen Zustand zu ertragen; ich beschwöre daher die Regierung, ihn zu ändern, denn ich will keine Revolution. Keine Nation hat so viel ertragen wie die deutsche!" V. II. K. S. 272.

Mathys Worte als revolutionär auf. Diese Auffassung ist bei L. Müller um so auffallender, als wir gerade bei ihm entdecken können, daß er Mathys Worte so oft nach dessen eigener nachträglicher Auslegung versteht.

Weniger bedeutungsvoll verlief der 24. Februar in der Kammer. Wohl brach ein Sturm los gegen den als reaktionär verschrienen Minister Regenauer, wobei die ganze Kammer, wie immer in derartigen Fällen, einmütig war; doch ging man über die gewöhnliche Kampfesweise nicht hinaus. Selbst Soiron, der am heftigsten das reaktionäre System Regenauers angriff, machte davon keine Ausnahme[1].

3.

Die Wirkung der Februarrevolution auf die Opposition, Spaltung in der Partei.

So fanden die Nachrichten von der französischen Revolution bereits in Baden ein bebautes Feld. Deutlich war sich das Volk bewußt, daß eine andere Zeit hereinbreche. So war denn auch die Begeisterung beim Eintreffen der Pariser Nachrichten ebenso groß wie allgemein. Daß nun der radikale Flügel beim Eintreffen der neuesten Ereignisse konsequent handeln werde, die Revolution, soweit es in seiner Macht lag, auch in Baden entfachen wollte, konnte man nach seinem bis-

[1] Trotzdem Soiron den Minister Regenauer persönlich scharf angriff, so war seine Rede am 24. Februar doch frei von revolutionärer Färbung. „Ich glaube, dem Herrn Präsidenten des Finanzministeriums nicht zu nahe zu treten, wenn ich offen erkläre, daß ich ihn für einen warmen Anhänger und Verteidiger des vorigen Systems halte, das man jetzt verlassen will, jenes Systems, das man das System der Bureaukratie und des Polizeistaats genannt hat; ich glaube mich auch nicht zu täuschen, wenn ich meine, daß er sich enger an jene Richtung angeschlossen hat, die mit Hilfe gewisser konfessioneller Vorurteile einen Damm gegen die freie Entwicklung des Bürgertums hat aufrichten wollen. (Mehrere Stimmen: Sehr gut!)" V. II. K. S. 302.

herigen Verhalten wohl annehmen. Keineswegs ist man jedoch berechtigt, dies auch von dem rechten Flügel, von einem Soiron, Welcker und Mathy zu erwarten, so radikal auch ihr Auftreten in den Tagen vorher gewesen war. Ihre Drohungen und ihr Kampf galten nicht der Regierung als solcher, sondern nur dem reaktionären System, dem „unerträglichen Zustande". Ihre Stellung mußte daher durch das künftige Verhalten der Regierung bestimmt werden. Diese verkannte ihre Lage beim Eintreffen der neuen Ereignisse keineswegs. Und als die Kammer unter diesem Eindruck am 29. Februar zusammentrat, da versprach auch die Regierung die Erfüllung der Hauptforderungen, wie Volksbewaffnung, Preßfreiheit und Schwurgerichte. Dadurch brachte die Regierung eine Spaltung in die Oppositionspartei, brach der Revolution die Spitze ab und gewann die Gemäßigten der Oppositionspartei für sich. Der linke Flügel war damit nicht zufrieden. Er wußte der Regierung für die Zusicherungen keinen Dank[1], war mißtrauisch dem Versprochenen gegenüber und benutzte die Wirkung der französischen Revolution für die Fortführung des Kampfes gegen die Regierung. Anders verhielt sich jedoch der rechte Flügel der Opposition, er dankte der Regierung und versprach ihr seine Unterstützung.

So trat mit den neuen Ereignissen eine gewisse Spaltung in der Opposition ein. Mit begeisterten Worten sprach Welcker für die Regierung. Ja, wenn man Begeisterung für Nation

[1] 29. Febr. V. II. K. S. 40. Hecker: „Fragen wir uns, wem wir diese Vorlagen verdanken? Verdanken wir sie, seien wir ehrlich und offen, etwa unserm eigenem Volke und seinen Anstrengungen? Nein, den rauchenden Leichen der für ihr Volk gestorbenen Italiener und Franzosen. (Allgemeines Bravo. Der Präsident fordert die Galerien zur Ruhe auf.) Wir verdanken sie dem zusammengebrochenen, gestürzten Throne. Dies mag die deutschen Regierungen mahnen an das, was wir seit 1815 verlangen. Ich zolle für das, was uns gebracht wurde, keinen Dank." Den gleichen Standpunkt der Regierung gegenüber vertraten auch Kapp und Brentano.

und Vaterland allein in Betracht zieht, so dürfte die badische Kammer am 29. Februar[1], wohl kaum von einem Parlamente übertroffen worden sein. An erster Stelle dürfte die Rede Bassermanns[2] erwähnt werden. Gerade diese Rede zeigt uns Bassermann in seiner wahren Gesinnung. Während der ganzen Bewegung blieb er dieser Gesinnung treu. Auch Mathy betonte ausdrücklich seine Vaterlandsliebe, und er stünde in dieser Art Bassermann nicht weit nach, wenn seine Stellung der Regierung gegenüber nicht durch eine Äußerung einen zweideutigen Charakter erhielte. „Wenn ich glaubte", sagte er, „es sei der Regierung nicht ernst mit dem, was sie uns bringt, so glaube ich auf der andern Seite, daß es uns ernst ist, und eines beruhigt mich dabei noch. Wir nehmen die Waffen in die Hand zum Schutze unserer Heimat gegen Unruhen jeder Art, aber auch zur Verteidigung unserer wohlbegründeten und wohlerworbenen Rechte (Bravo) und wenn ich darauf kein Vertrauen hätte, so würde mich auch der Gedanke nicht beruhigen, daß es den Ministern ernst sei mit dem, was sie uns versprachen; denn wer bürgt uns dafür, daß nicht morgen andere kommen, die das Gegenteil wollen und uns das wieder nehmen, was man uns heute anbietet. Das einzige, worauf

---

[1] Buß: „Blicken sie auf dieses Haus. Die verschiedensten politischen Ansichten teilen es. Aber wenn der Name des deutschen Vaterlandes hier erschallt, so gibt es keine Teilung, keine Linke, keine Rechte und keine Mittelpartei. Alle sind ergriffen von dem einen Gefühl, sie tragen das Vaterland in den Herzen und sprechen und handeln für dasselbe."

[2] Bassermann: „Noch nie erschien mir der Beruf oder die Pflicht, die ich hier zu üben habe, größer als heute. Ich will sie üben und glaube, daß der heutige Tag nicht ein Tag für Baden, sondern ein Tag für Deutschland ist. Eben darum aber, weil unsere Regierung es ist, die von jener Stelle aus zuerst die Grundlage der Freiheit proklamierte, freue ich mich, ihr hier gegenüber zu stehen, und weil Baden es ist, von dem das Beispiel für unser ganzes, übriges, größeres Deutschland ausgeht, bin ich heute stolz, ein Badener zu sein."

wir uns verlassen können, sind wir selbst." Wie lassen sich diese Worte anders verstehen, als daß er im Notfalle auch die Waffen gegen die Regierung geführt wissen will. Und welche Bedeutung dürfte man seiner Erwiderung vom 24. Februar, er hätte tags zuvor die Massen nicht zur Revolution auffordern wollen, nach dieser Aufforderung beimessen?

Wenn wir früher schon erwähnten, daß der eigentliche Schwerpunkt der Radikalen außerhalb der Kammer gelegen habe, so zeigte sich dieses am 29. Februar und am 1. März nur zu deutlich. Am 1. März kam die von Radikalen, mit Struve an der Spitze, in Szene gesetzte Sturmdeputation nach Karlsruhe, um nach dem Vorbilde der französischen Revolution die Forderung des Volkes durchzusetzen. Struve wollte in den Ständesaal eindringen, um dort die Petition dem Präsidenten der Kammer mit einer Anrede im Saale selbst zu überreichen, wobei ihn Hecker unterstützen wollte. Allein dieses gegen jedes Gesetz und bisherige Gewohnheit verstoßende Ansinnen wurde von der Kammer energisch zurückgewiesen. Minister Bekk drohte den Saal zu verlassen, wenn nicht Hecker von seinem Plane Abstand nehme. Der Präsident und mehrere Abgeordnete, worunter Hecker selbst, bewogen ihn, zu bleiben. (V. II. K. S. 44.)

Hecker wollte die Forderungen des Volkes[1] sofort durch eine Deputation oder die Kammer selbst an die Regierung bringen. Die meisten Abgeordneten widersetzten sich diesem ungesetzlichen Ansinnen. Der Abg. Mathy stellte den Antrag auf Verweisung der Sache in die Abteilungen. Mit aller Energie trat er Hecker entgegen. „Ich kann eher auf meinem Posten sterben, bevor ich mich durch Einschüchterung zu irgend einem Schritte bewegen ließe, den ich nicht mit Überzeugung tun kann." (V. II. K. S. 53.) Dieses so ener-

[1] Sie waren unterzeichnet von Hecker, Itzstein, Kapp, Brentano, Peter, Mez, Richter, von Soiron. V. II. K. S. 51.

gische Vorgehen gegen die Radikalen trug ihm den Namen Volksverräter ein.

Der Antrag Mathy wurde nach längerer Debatte auch angenommen. Am 2. März wurden alle Anträge der Kommission und zwar meist einstimmig gutgeheißen. Diese der I. Kammer vorzulegen, nahm, um jede Verzögerung zu vermeiden, die II. Kammer Abstand. Die Volkswünsche aber dem Großherzog direkt zu unterbreiten, verbot die Verfassung. Und um diese nicht zu verletzen, wurde der Ausweg gewählt, die Forderungen nur als Wünsche der II. Kammer zu Protokoll niederzulegen und gleichzeitig bei der Übergabe einer Dankadresse an den Großherzog für die bereits gemachten Zusicherungen auch einen Protokollauszug über die gedachten Wünsche einzuhändigen[1].

Die Stunde schien nun auch gekommen, die verhaßte Bundesverfassung zu beseitigen, Deutschland zu einigen in neuer Verfassung. Zu diesem Zwecke kamen 51 Männer von ganz Deutschland am 5. März in Heidelberg zusammen. Die

[1] In dem Protokoll sind im wesentlichen die 13 Artikel der Offenburger Versammlung vom 17. Sept. 1847: Aufhebung der Ausnahmegesetze von 1819/32 und 34, Beeidigung aller Staatsbürger, auch des Militärs, politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf die Konfession, Verantwortlichkeit der Minister, Klagen gegen Beamte über Handlungen ihrer Verwaltung ohne vorgängige Ermächtigung des Ministeriums, Aufhebung der Reste des Feudalwesens, Anordnung für gerechtere Verteilung der Staats- und Gemeindelasten, für Pflege der Gewerbsamkeit und der einfachen Arbeit, Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, volkstümliche Kreisverwaltungen, Unabhängigkeit der Richter, Besetzung des Staatsministeriums und der Stelle des Bundestagsgesandten mit Männern, die das allgemeine Vertrauen genießen. V. II. K. S. 63. Wenn L. Müller II, 10 noch Schwurgerichte und deutsches Parlament als Volkswünsche hinzufügt, so dürfte dies ein Irrtum sein; denn in den amtlichen Protokollen steht nichts davon. Sie wurden deshalb nicht mit aufgenommen, weil die Regierung am 29. Febr. jene Wünsche zu erfüllen bereits versprochen hatte. Vgl. J. Bekk S. 63.

Schwierigkeit zeigte sich jedoch darin, in welcher Form Deutschland neu geeinigt werden sollte; ob die konstitutionelle Monarchie oder die Föderativ-Republik nach dem Muster von Nordamerika den Vorzug verdiene. Da aber Männer aus ganz Deutschland zusammengekommen waren, so war die Stimmung der Mehrheit von selbst gegeben. Wohl gab es in ganz Deutschland liberale Parteien, doch von Anhängern der Republik wußte man außerhalb Badens nicht viel, und auch hier war der republikanische Gedanke noch neu. Daher wurde der republikanische Antrag abgelehnt. Angenommen wurde vielmehr der Antrag Gagerns, Deutschland unter einem erblichen Kaiser zu einigen. Trotzdem hatte sich das Gerücht verbreitet, es wäre in Heidelberg heimlich die Republik beschlossen worden; deshalb erließen die Abg. Soiron, Stößer, Bassermann, Büssing, Schmidt, Weller, Welcker, Kapp, Itzstein eine öffentliche Verwahrung dagegen.

Unter die Zahl derer, die in Heidelberg für die Republik eintraten, zählten die Radikalen nun auch Mathy. So kam es, daß Struve seinen Parteigenossen Fickler veranlaßte, in seinen Seeblättern[1] Nr. 60 eine Ehrenerklärung für Mathy erscheinen zu lassen, um ihn, der, wie wir oben erwähnten, sich am 1. März durch sein Verhalten den Namen Volksverräter zugezogen hatte, wieder in den Augen der Radikalen zu rehabilitieren. Im Hochverratsprozeß Fickler-Steinmetz äußerte sich Fickler folgendermaßen: „Struve habe ihm nämlich versichert, daß hauptsächlich Mathy auf der Versammlung am 6. März (gemeint kann nur der 5. März sein) in Heidelberg für die Republik sich ausgesprochen habe." So sehr diese Behauptung den Stempel der Parteilichkeit auf der Stirne trägt,

[1] „Wenn ich mit der Haltung des Abg. Mathy in und außer der Kammer in mehreren Punkten unzufrieden bin; . . . so habe ich dennoch aus den jüngst vergangenen Tagen solche Erklärungen des Mutes und der Entschiedenheit des Abg. Mathy vor mir, daß ich dessen frühere Mißgriffe für ausgeglichen halte."

so ist es andrerseits doch auffallend, daß diese Ehrenerklärung in den Seeblättern erschien und Mathy dagegen nicht Stellung nahm, wiewohl ihm der Zweck jenes Artikels bekannt sein mußte. Ähnlich äußerte sich Fickler im gleichen Prozeß (7. Mai 1849) Welcker gegenüber. Er stellte an Welcker die Frage: „Ob er nicht am 7. März vorigen Jahres bei Herrn Welcker von der Einführung der Republik gesprochen, und Welcker ihm erwidert habe, bei der Zusammenkunft der 51 in Heidelberg hätten die meisten, insbesondere Mathy, Soiron usw. sich für die Republik erklärt, und nur dem Gagern zulieb, der damals schon mit der Marotte eines preußischen Kaisertums umgegangen, sei jene bekannte Phrase von konstitutionellem Festhalten an der Monarchie ins Protokoll aufgenommen worden?" Welcker antwortete: „Dies sei nicht so; Fickler sei im Irrtum, wenn er meine, daß auf der Versammlung jener 51 die Mehrheit für Republik sich erklärt habe." Wiewohl also Welcker in Abrede stellt, daß auf der Versammlung jener 51 die Mehrheit sich für die Republik erklärt habe, so widerlegt er doch mit keinem Worte die Behauptung, daß „insbesondere Mathy und Soiron" sich für die Republik erklärt haben. Wir halten es danach nicht für ausgeschlossen, daß Mathy sich in Heidelberg wirklich — wenn auch dann wohl nur verklausuliert — für die Republik erklärt hat, andernfalls, sollte man meinen, würde doch wohl Welcker Mathy gegen diesen Vorwurf verteidigt haben, dies um so mehr, weil, wie bekannt, Mathy damals großherzoglich badischer Minister war. („Oberrheinische Zeitung" 1849 Nr. 111.)

4.

Die Offenburger Versammlung und die Oppositionspartei.
Trennung der Konstitutionellen und Radikalen.

Die Radikalen gingen von nun an mit allen ihren Mitteln daran, die Republik einzuführen. Unter ihnen war aber keiner

rühriger, als der Redakteur der Seeblätter, J. Fickler, wie denn auch im Seekreis die republikanische Bewegung mehr als irgendwo in Baden an Ausdehnung gewann[1]. So konnte Fickler es wagen, auf einer Volksversammlung zu Stockach am 9. März die Republik zu verkünden. Es hatte dies jedoch nur einen lokalen Charakter.

Eine größere Bedeutung dagegen erhielt die Offenburger Volksversammlung am 19. März. Wenn es auch außer allem Zweifel steht, daß das Zustandekommen dieser Versammlung auf die Tätigkeit der Radikalen zurückzuführen ist[2], und im voraus schon einen revolutionär-republikanischen Verlauf ahnen ließ, so ist es doch merkwürdig, daß auch ein Teil der Konstitutionellen Hand in Hand mit den Radikalen ging[3]. Der Zweck war zunächst ein äußerlicher, die Einigung und Regelung der badischen Bewegung, wie man in der Einladung vorgab. Daß aber die Radikalen in dieser Versammlung die Verkündigung der Republik durchsetzen würden, erwartete man

---

[1] Bekanntlich reisten Mathy und Straub im Auftrag der Regierung Mitte März in den Seekreis, um dort die Bevölkerung zu beruhigen. (Vgl. Die Bewegung in Baden 1848—1849. Von J. B. Bekk. Mannheim 1850 S. 119.)

[2] Einmal geht dies schon aus der Einladung hervor, denn die überwiegende Mehrheit der Einberufer waren Radikale. Die Konstitutionellen haben überhaupt eine größere Volksversammlung nie abgehalten.

[3] Schon am 9. erließen die Unterzeichneten nachstehenden Aufruf an das badische Volk, um es für den 19. März nach Offenburg einzuladen. „Die freiheitlichen Bestrebungen des badischen Volkes entbehren der Einigung; die Aufregung äußert sich zum Teil in beklagenswerten Ausbrüchen. Die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes treten zwar im Augenblicke nicht offen auf, — können aber leicht wieder ihre Macht entwickeln. Unter diesen Umständen ist zum Schutz der öffentlichen Ordnung und der Rechte des Volkes ein Zusammentreten aller Freunde des Vaterlandes nötig, wenn sich nicht der gute Geist zersplittern oder ganz von feindseligen Umtrieben unterdrückt werden soll." Struve, Itzstein, Hecker, Soiron, Peter, Richter, Straub, Mez, Welcker, Kapp, Sachs,

allgemein. („Deutsche Zeitung" vom 21. März Nr. 81)[1]. Wenn es nicht so weit kam, so war die Uneinigkeit der Radikalen selbst schuld daran, wie denn auch Hecker persönlich noch gegen die Verkündigung war. Verlauf, Reden, Beschlüsse[2] der Ver-

Baum. (Vgl. H. von Andlaw S. 114 und „Mannheimer Abendzeitung" vom 15. und 18. März.)

[1] Daß diese Befürchtung allgemein war, beweist auch der Aufruf vom 15. März, den die Freiburger Universitätsprofessoren im Hinblick auf die bevorstehende Offenburger Versammlung in der „Freiburger Zeitung" Nr. 77 erließen und der den Zweck hatte, das Volk vor der Einführung der Republik zu warnen.

[2] I. Mehrere Mitglieder der Regierung und der größte Teil der Beamten besitzen das Vertrauen des Volkes nicht, weil einzelnen der gute Wille, andern die erforderliche Kraft fehlt.

Das Volk kann kein Vertrauen in Männer setzen, welche vor wenigen Wochen noch als revolutionär bekämpften, was sie teilweise jetzt zugestanden haben.

Es läßt sich nicht täuschen durch Vorschieben liberaler Persönlichkeiten. Anstößig ist dem Volke namentlich der Einfluß, welchen der Markgraf Wilhelm seit langer Zeit auf die Staatsgeschäfte überhaupt und das Militärwesen insbesondere ausgeübt hat. Nicht minder anstößig ist ihm der Einfluß einiger Personen aus der nächsten Umgebung des Großherzogs, welche man mit dem Namen Kamarilla zu bezeichnen pflegt.

II. Das Volk hat kein Vertrauen zu der I. Kammer der Ständeversammlung, da dieselbe aus Privilegierten besteht, welche ihren Sonderinteressen das Wohl des Volkes stets geopfert haben. — Das Volk verlangt Abhilfe gegen diesen Übelstand vermittelst einer Revision der Verfassung.

III. Das Volk hat kein Vertrauen zu einer großen Anzahl Mitglieder der II. Kammer, da dieselben durch Wahlbeherrschung und Wahlverfälschung unter dem Einflusse der Zensur und der Polizei gewählt wurden und sich als blinde Werkzeuge in den Händen jeden Ministeriums erwiesen haben. — Das Volk verlangt den Rücktritt der reaktionären und gesinnungslosen Partei der II. Kammer.

IV. Das Volk besitzt durchaus keine Bürgschaften für die Verwirklichung seiner Forderungen und die Begründung eines dauer-

sammlung waren aber nicht bloß republikanisch zugeschnitten, sondern auch revolutionär. Republikanisch, weil die dortigen Be-

---

haften Zustandes der Freiheit. Es muß sich diese Bürgschaften selbst verschaffen.

Demzufolge bildet sich:

1) In jeder Gemeinde des badischen Landes ein vaterländischer Verein, dessen Aufgabe ist, für Bewaffnung, für die politische und soziale Bildung des Volks sowie die Verwirklichung aller seiner Rechte zu sorgen.
2) Sämtliche Vereine eines Wahlbezirks bilden einen Bezirksverein, sämtliche Bezirksvereine einen Kreisverein, die vier Kreisvereine eigene Landesvereine.
3) An der Spitze jedes dieser Vereine steht ein leitender Ausschuß.
4) Für jeden dieser Vereine bildet sich sofort eine Vereinskasse zur Bestreitung der notwendigsten Ausgaben.
5) Alle Provinzen Deutschlands sollen aufgefordert werden, ähnliche Vereine zu bilden und mit dem badischen Landesverein in freundschaftlichen Verkehr zu treten.

V. Das Volk verlangt von der Ständeversammlung, daß sie die entschiedensten Maßregeln treffe, um zu bewirken, daß die Regierung

1) sofort eine Verschmelzung der Bürgerwehr und des stehenden Heeres durchführe zum Behufe der Bildung einer wahren, alle waffenfähigen Männer umfassenden Volkswehr,
2) alsbald alle Abgaben abschaffe, außer den Zollvereinsabgaben und etwa den direkten Steuern, und ihre Ausgaben decke durch eine progressive Einkommen- und Vermögenssteuer.
3) Daß sofort alle Vorrechte, welchen Namen sie tragen, abgeschafft werden.
4) Daß ungesäumt die Schule von der Kirche getrennt werde.

Vorstehende Anträge wurden der Volksversammlung vorgelegt und von derselben mit nachfolgenden Änderungen und Zusätzen mit überwältigender Stimmenmehrheit angenommen:

Zu I wurde beschlossen, statt „mehrere Mitglieder der Regierung" zu setzen: Der Präsident des Kriegsministeriums.

Zu II wurde angenommen mit dem Zusatze: Das Volk will nur eine Kammer.

schlüsse wohl nicht leicht mit den Prinzipien einer Monarchie vereint werden könnten, revolutionär, weil die Vollziehung dieser Beschlüsse die Einsetzung einer Nebenregierung erfordert hätte. In ihren Folgen wirkte die Offenburger Versammlung verderblich für die badische Regierung. Das monarchische Ansehen wurde im Volke planmäßig untergraben. Und so kann man L. Häußer mit vollem Recht beistimmen, wenn er sagt: „So war hier allerdings das Programm der späteren revolutionären Taktik entworfen worden: und was am 19. März 1848 zu Offenburg als Same ausgestreut wurde, war später am 13. Mai 1849[1] zu reifer Frucht gediehen, man konnte sagen, zum Schrecken der Führer und Urheber selber." (Denkwürdigkeiten zur Geschichte der bad. Revolution 1851 S. 122.)

Die Regierung konnte die Versammlung nicht hindern, war vielmehr gezwungen, schon vor ihrer Zusammenkunft ihr Konzessionen zu machen[2].

Zu V_1 wurde angenommen mit der Abänderung, statt „sofort" „unverzüglich" oder „auf der Stelle".

Zu V_2 wurde angenommen mit dem Zusatze: „Wir wollen eine wohlfeile Regierung, Abschaffung der Apanagen und unverdienter Pensionen."

Zu V_4 wurde angenommen mit dem Zusatze: „Die Pfaffen haben zuviel, die Lehrer zu wenig. Wir wollen eine gerechte Ausgleichung dieses Mißverhältnisses."

[1] Am 13. Mai mußte bekanntlich Großherzog Leopold fliehen.

[2] Hecker und Brentano verlangten am 18. März von der Regierung die Verkündigung der allgemeinen Amnestie, wie sie die Kammer am 16. März beschlossen habe. Brentano äußerte sich in folgender Weise: „Ich glaube, daß dies den besten Eindruck auf die morgen stattfindende Versammlung in Offenburg hätte machen müssen, wenn wir unter das Volk hintreten und sagen können, die Regierung hat dies beschlossen. Können wir das nicht, so mag die Regierung die Verantwortlichkeit von dem übernehmen, was daraus entsteht. Wir weisen sie zurück." — Itzstein bemerkt dazu, „daß es gut wäre, wenn ich heute noch zurückbliebe bis abends 5 Uhr, und mir bis dorthin das Reskript eingehändigt wird". Die Regierung mußte nachgeben. V. II. K. S. 264.

Welche Macht und Bedeutung die Offenburger Versammlung erlangte, schildert uns H. von Andlaw in seiner Motion[1] gegen das Ministerium Bekk. „Die sogenannte Volksversammlung in Offenburg gab der wachsenden Anarchie einen festeren Charakter und eine Organisation. Daß sich diese Versammlung, oder vielmehr ihre Führer, im Namen eines ganzen Volkes eine Art von gesetzgebender Gewalt anmaßten, darüber darf man sich nicht wundern; daß aber eine bestehende Regierung sich den Schein gibt, eine solche Gewalt neben ihrer eigenen Autorität faktisch anzuerkennen, daß sie den sogenannten Beschlüssen einer solchen Versammlung dadurch eine unselige Wichtigkeit verleiht, daß sie einzelnes wirklich vollzieht, was stürmisch begehrt worden ist, daß sie manche Angestellte verschiedenen Ranges entfernt, oder sich entfernen läßt, und durch solche ersetzt, welche von daher verlangt werden[2], daß sie der ungesetzlichen Dezimierung der II. Kammer sich nicht mit aller Gewalt widersetzt[3], daß sie eine gegliederte Regierungsgewalt, welche sich über das ganze Land verbreitet, neben sich bilden läßt." (Vgl. Andlaw I, 219.) Obwohl Andlaw hier ein sehr düsteres Bild badischer Zustände entwarf und die Regierung von Schuld nicht freisprach, so mußte selbst Minister Bekk zugeben, daß es der Wirklichkeit entspräche. (H. von Andlaw S. 219—227.) Auf dieser Versammlung sprach nun auch

[1] Freiherr von Andlaw brachte in der I. Kammer am 29. April eine Motion gegen das Ministerium Bekk ein, in der er dem Minister Bekk vorwarf, daß er nicht energisch genug gegen die Revolution eingeschritten sei, sei es aus Mangel an staatsmännischer Fähigkeit oder aus Mangel an gutem Willen.

[2] Der damalige Kriegsminister sowie 2 Bedienstete aus der persönlichen Umgebung des Großherzogs traten zurück, weil man es in Offenburg verlangt hatte. Siehe J. Bekk S. 122. Aber auch verschiedene Beamte wurden damals versetzt. Siehe H. von Andlaw I, 119.

[3] In der Tat sahen sich viele als reaktionär verschrieene Abgeordnete, wie Schaaf, Buß u. a. mehr, durch die Agitation der Radikalen gezwungen, ihre Mandate Anfang April niederzulegen.

Herr von Soiron. Aber neben jenen Worten, die wir an den Eingang unserer Untersuchung stellten, soll er nach Sigel folgendes gesprochen haben: („Soiron, an dessen Seite ich saß, kämpfte gegen den voreiligen Gedanken einer Republik.") „Was wollt Ihr, laßt doch diese Mietsherren noch gewähren, wenn wir einst Herren im Hause sind, . . ." (Sigels Denkwürdigkeiten S. 16.) Ergänzend dürften wir die Mannheimer Abendzeitung nochmals anführen, nach welcher Soiron folgendes sagte: „Der große Sturm ist losgebrochen, er hat uns gebracht, was wir schon längst haben sollten . . . Wir vertrauten den Fürsten und Ministern, das deutsche Volk ist aber mehr als 30 Jahre von denselben betrogen worden. Wir wollen nun auch auf uns selbst vertrauen und uns selbst helfen. Nehmen wir die Waffen in die Hand, wirken wir mit dem erwachten starken Geist in Einigkeit zusammen, um mächtig zu sein nach innen und außen." [1]

Welcker, der persönlich zu erscheinen verhindert war, warnte in einem Flugblatt, das in Offenburg verteilt wurde, vor der Einführung einer badischen Republik. Die „Süddeutsche Zeitung" 1848 S. 299 bringt folgenden Auszug aus diesem Flugblatt [2]: „Insofern ist die Republik wirklich die beste Staatsform, wenn sie für die Freiheit und das Gesamtwohl ist, und sobald sie von der ganzen deutschen Nation gewollt wird, dann wird sie sich auch bei vollkommener Stände- und Preßfreiheit und deutschem Parlament bald friedlich entwickeln, ohne Mord und Brand und ohne die furchtbaren Gefahren der Zersplitterung und Unterjochung des Vaterlandes und ohne die schmach-

[1] Hecker behauptet noch, Herr von Soiron hätte in einem Wirtshaus in Offenburg die Republik hoch leben lassen. (Die Erhebung des Volkes in Baden von Dr. Fr. Hecker. Basel 1848.)

[2] Vgl. den Leitartikel der „Mannheimer Abendzeitung" Nr. 84 vom 25. März. Welckers herzliche Ansprache an seine „teuren Mitbürger in der Offenburger Versammlung". (Vgl. auch K. Morel, Der badische Aufstand. St. Gallen 1848 S. 50.)

vollste Tyrannei, daß wenige ihre Meinung und Willen den andern aufzwingen. Mit Unheil begleitet, alsbald niedergeworfen, und neben dem Unheil teilweise mit Unehre und Lächerlichkeit verschmolzen, würde die Einführung einer badischen Republik einer wahren deutschen mehr schaden, als es alle ihre Gegner vermöchten."

Daß auch Mathy in Offenburg war, scheint aus dem Bericht Ficklers in den Seeblättern hervorzugehen. Teil nahm er jedoch an den Verhandlungen nicht, wenigstens nicht öffentlich. Vielmehr scheint er hier gegen die Einführung der Republik agitiert zu haben. Es dürfte dies im Zusammenhang mit seiner Reise stehen, die er einige Tage vorher im Auftrag der Regierung mit dem Abg. Straub in die Seegegend machte, um dort die Bevölkerung zu beruhigen und vor republikanischen Erhebungen zu warnen. (Brief Mathys an Bekk vom 17. März; Aus dem Nachlasse Karl Mathys S. 146.)

Welche großen Erfolge die Offenburger Versammlung für den Radikalismus hatte, haben wir oben dargetan. Zu erwägen bliebe noch, welche Bedeutung wir Soirons Teilnahme und Welckers Schrift beimessen dürfen.

Zunächst muß man in Betracht ziehen, daß in Offenburg die Freiheitsbegeisterung ihren Höhepunkt erreichte. Und daß nach so langer politischer Bevormundung den im Feuer der Begeisterung ausgesprochenen Worten nicht jene Bedeutung beigemessen werden darf, die derartige Äußerungen in ruhigeren Zeiten zuließen, dürfte sich wohl von selbst ergeben. Aber dessen ungeachtet dürfte man bei einem geistig so hochstehenden Manne wie Soiron[1] nicht voraussetzen, daß er seine Worte ohne jede Überlegung ausgesprochen hat. Und so dürfte man Soirons Äußerungen eine republikanische und insofern er davon

[1] Freiherr von Vincke nannte ihn einmal den „Vertreter des gesunden Menschenverstandes". (Vgl. Bad. Biographien 2, 303.)

spricht, daß das Volk die Waffen selbst in die Hand nehmen soll, auch eine revolutionäre Färbung nicht ganz absprechen.

Gemäßigter erscheint uns Welcker in seiner Stellung zur Offenburger Versammlung. Wohl warnte er vor der Einführung einer badischen Republik aus Rücksicht auf eine vielleicht kommende deutsche Republik, allein dies als politische Äußerung einer republikanischen Gesinnung hinzunehmen, ist man noch nicht berechtigt. Vielmehr dürfte es nur ein Zugeständnis an die augenblickliche Stimmung des Volkes sein, um so den Zweck seines Flugblattes um so eher zu erreichen, das Volk von einer republikanischen Erhebung abzuhalten und so die Gefahr des Bürgerkrieges für Land und Regierung abzuwenden.

So sehen wir bei Welcker, daß er zwar die Republik als die beste Staatsform bezeichnet, aber auch nur dann, wenn sie von der ganzen Nation gewünscht wird[1]. Wir sehen aber auch, daß Welcker die Mittel und Wege, die zur Einführung einer badischen Republik notwendig hätten ergriffen werden müssen, aufs strengste verurteilt. Nicht weniger dürfte er auch eine Republik mit sozialistisch-kommunistischer Färbung, wie die badische zu werden drohte, verurteilt haben. Und diese Ansicht Welckers dürfte dann auch nach der Offenburger Versammlung die verbreitetste in Baden gewesen sein[2]. Gerade

[1] Bei Welcker, der, wie wir noch sehen werden, Anhänger der Volkssouveränität war, dürfte sich dies von selbst verstehen. So bekannte er sich zu dem alten römischen Rechtsgrundsatz des „Consensus omnium". (20. Juni.) Noch weiter ging Welcker in dem Hochverratsprozeß Fickler-Steinmetz. Fickler erinnerte ihn an seine Unterredung, die er anfangs April 1848 in Frankfurt mit ihm und Struve gehabt habe und stellt an ihn die Frage, „ob er im Verlauf des Gespräches nicht geäußert, daß, wenn er die Überzeugung hätte, daß nur ein Mann über die Hälfte die Republik wolle, er der zweite wäre, der sich für sie erklären würde". Welcker bejahte dies im allgemeinen, weil er immer der Mehrheit sich unterwerfe. „Oberrheinische Zeitung" 1849, Nr. 111.

[2] Zu den Anhängern der konstitutionellen Partei rechnet die „Frei-

die Angst vor dem Kommunismus war nicht so klein nach den Exzessen im Odenwald und in Mittelbaden, und der panikartige Schrecken bei dem bekannten Franzosenlärm am 25. März wäre nicht so groß gewesen ohne sie. Zudem kannte man nur zu genau die Rolle, die das Proletariat, „der nimmersatte 4. Stand", bei der französischen Revolution gespielt hatte.

Auch das führende Organ der Konstitutionellen, die „Deutsche Zeitung", kämpfte in jenen Tagen im Sinne Welckers gegen die Einführung der badischen Republik. Ja, man könnte versucht sein, hinter den Leitartikeln des 22. und 23. März einen Welcker zu vermuten; denn mit dem Kampfe gegen die Umtriebe des Radikalismus verbindet sie auch eine Drohung gegen die Regierung, wofern sie nicht für eine ehrliche Volksrepräsentation eintrete. So schließt sie am 21. März ihren Leitartikel: „Man schaffe auf einem trügerischen Grunde und mit unehrlichen Hintergedanken eine Scheinrepräsentation, wie die territorialen Konstitutionen bisher waren, man versuche die Illusion später zu nutzen, man fördere für den Moment, um nachher auf die Dauer zu hemmen, man prostituiere so die Nation vor sich selbst und vor dem Auslande, und man wird vielleicht noch einmal, wenn's hochkommt, 18 Jahre

burger Zeitung" auch „die große Mehrzahl derer, die jeder gewaltsamen Umänderung wegen möglichen Überschlagens in die Anarchie entgegen sind und für die Sicherheit der Person wie des Eigentums besorgt sind, und alle diejenigen, die vielleicht die Republik als das Ideal der Staatsverfassungen ansehen, sie aber, nach der jetzigen Lage der Dinge nicht für ausführbar halten. Die letztere Ansicht ist denn auch diejenige, welche vor wenigen Tagen in Offenburg als die zurzeit allein praktische dargestellt und als solche vom Volke gebilligt worden ist". („Freiburger Zeitung" Nr. 40.) — Bezeichnend ist auch das Urteil über die radikale Partei in Deutschland: „Man kann zu dieser keineswegs alle rechnen, welche die republikanische Staatsform für die vernünftigste halten. Nur jene zählen dazu, welche die Einrichtung einer deutschen Republik in dem gegenwärtigen Zeitpunkte für nötig und möglich erachten und die zu diesem Ziele führenden Schritte, d. h. eine Revolution, zu machen entschlossen sind." („Deutsche Zeitung" S. 650.)

gewonnen haben. Wenn aber dann wieder eine Bewegung wie diese durch die Welt fährt — und diese Bewegungen bleiben nie ganz aus — dann wird man nicht allein das illusorische Werk, das man gebaut hätte, sondern die Erbauer selbst in die Luft springen sehen. Und dann wird keine deutsche Zeitung mehr für Monarchien und Konstitutionen kämpfen." Am 22. März berichtet sie weiter: „Die Schlußbetrachtung unseres gestrigen Artikels ist von so außerordentlichem Gewichte, daß wir sie nicht nachdrücklich genug wiederholen und empfehlen können. . . . Es ist in unserer Überzeugung, bei der Lage der Welt ganz unvermeidlich, daß Deutschland in die Wagnisse der Republik gestürzt werde, wenn es sich noch einmal, wenn es sich als Ganzes in seinen Hoffnungen und in seinem Vertrauen auf das monarchische und konstitutionelle Prinzip getäuscht sieht. . . . Die Niederlage des konstitutionellen Prinzips setzt sich in Deutschland fort, wenngleich die Throne und Konstitutionen erhalten sind. Das ist die Lage der Dinge, die sich niemand verhehlen wird, der vor der Wahrheit und ihren Konsequenzen nicht zurückbebt. . . . Es handelt sich in der Frage um Republik oder Monarchie, nicht um die absoluten Vorzüge der einen oder der andern Form, sondern um den Zustand des Volkes, welchem sie entsprechen soll, und um die Mittel, durch welche man aus der einen in die andere gelangen kann. . . . Zurzeit aber wäre in dem vielgeteilten Volke das Mittel, zur Republik zu gelangen, kein anderes als ein langes, fortgesetztes Blutbad, eine unabsehbare Verwüstung." Nicht weniger entscheidend dürfte auch die Sorge vor dem Kommunismus für die Konstitutionellen gewesen sein. Im gleichen Artikel heißt es darüber: „Haben die Zauberlehrlinge (die Radikalen) auch nur einen entfernten Begriff von dem Elemente, welches sie unter diesem Namen (Proletarier) entfesseln wollen? Ahnen sie nicht, daß die Furcht vor diesen zerstörenden Fluten den ruhigen Bürger plötzlich einen größeren Mut finden lassen wird, als

unsere Himmelsstürmer ihm zutrauten, und daß dieser Mut, einmal in siegreiche Bewegung gesetzt, möglicherweise seinem Triumphe eine loyalere Richtung gibt, als es im gegenwärtigen Augenblicke für die Sache der Freiheit wünschenswert ist?"

Wenn man auch noch berechtigt ist, von einem äußeren Zusammengehen der Radikalen und einem Teil der Gemäßigten bei der Offenburger Versammlung zu reden, so mußten doch die neuen Ereignisse von Wien und Berlin eine vollständige Trennung unvermeidlich herbeiführen. Die Siegesnachrichten der Wiener und Berliner Revolution waren naturgemäß für die Radikalen ein Ansporn, in ihren Bestrebungen voranzuschreiten. So trennten sich jetzt die verschiedenen Elemente der früheren Oppositionspartei definitiv in zwei Parteien, die einander aufs heftigste bekämpften. Aus dem rechten Flügel bildete sich die konstitutionelle Partei, ihr gegenüber stand nunmehr die republikanische Partei; doch auch jede dieser Parteien barg zwei Fraktionen in sich. Während die eine Gruppe der konstitutionellen Partei eine konstitutionelle Monarchie mit einem erblichen Kaiser an der Spitze sich zum Ziele setzte, erstrebte die andere einen einheitlichen Bund der deutschen konstitutionellen Bundesstaaten. Auch die Republikaner waren in zwei Lager geteilt, da die einen nur eine deutsche Republik, die andern aber einen Bund von deutschen Republiken erstrebten.

So waren denn die Nachrichten von Wien und Berlin kaum vollständig eingetroffen, als die radikale Partei daran ging, die Republik zu verkündigen. Dies geschah auf den Volksversammlungen am 26. März zu Freiburg und Heidelberg. Die Radikalen schritten nun auch unentwegt ihrem Ziele zu und schreckten vor keinem Mittel zurück, um dasselbe zu verwirklichen. War es zunächst das Vorparlament, auf dem sie die Republik durchzusetzen hofften, so traten sie andrerseits mit den deutschen Arbeitern in Frankreich und der Schweiz in Verbindung, um einem etwaigen bewaffneten Aufstand

Hilfe zu sichern. Auf dem Vorparlament in Frankfurt erlitten die Republikaner eine Niederlage und es ist bekannt, wie gerade Hecker[1] und Struve[2] mit ihren Anträgen kläglich durchfielen. Es blieb ihnen daher nichts mehr übrig, als mit den Waffen in der Hand ihr Glück zu versuchen. Als auch der II. Kammer Nachrichten von ihren Verbindungen mit fremden Zuzüglern zugingen, glaubte Mathy das Land nur durch die Verhaftung Ficklers am 8. April vor einem Bürgerkrieg bewahren zu können. Durch jene Verhaftung aber war für die Radikalen, für einen Hecker und Struve, das Signal zum Losschlagen gegeben. Wie sie denn auch einige Tage später den Aufstand von Konstanz aus ins Werk setzten.

5.

Das Vorparlament und die Konstitutionellen. Anhänger der Volkssouveränität.

Wir haben erwähnt, daß auf der Heidelberger Versammlung am 5. März über Deutschlands künftige Verfassung und Einheit verhandelt wurde. Zunächst wurde dort beschlossen, auf den 30. März das Vorparlament nach Frankfurt a. M. zu berufen. Die Ständemitglieder aus Deutschland und Österreich sowie andere deutsche Männer, die das Vertrauen des Volkes besaßen, waren eingeladen. Für uns kommt jetzt in Betracht, welche Stellung die badischen Konstitutionellen bei der Beratung einnahmen. Mittermaier wurde als Präsident

[1] Hecker beantragte, die Versammlung möge sich für permanent erklären. Bei der Abstimmung waren 368 dagegen und 143 dafür. (Vgl. H. von Andlaw II, 40.)

[2] Struves Antrag lief dahin hinaus (Art. 15), Deutschland in einen föderativen Freistaat nach dem Vorbilde der nordamerikanischen Staaten zu verwandeln. (Ebd. S. 36—38.) Daraufhin verließen 40 Mitglieder der äußersten Linken den Saal, um erst wieder auf Itzsteins Vermittlung zurückzukehren. (Vgl. u. a. auch die „Deutsche Zeitung" Nr. 95 S. 757.)

gewählt und eröffnete die erste Sitzung. Er begrüßte das Erwachen des Riesen „Volksgeist", „die Versammelten seien Geschäftsführer und brächten ein warmes Herz und Liebe zu dem ganzen Volke mit; nicht zu den Bevorrechteten allein, welchen der Zufall reiche Glücksgüter geschenkt habe, sondern auch zu jener Mehrheit des Volkes, die im Schweiße ihres Angesichts mühsam ihr Brot verdienen." (Andlaw II, 35.) Herr von Soiron vertrat vollständig den Standpunkt der Volkssouveränität, er stellte den Antrag, „daß die Versammlung von jeder Beratung über das Programm der Siebener-Kommission Umgang nähme, dagegen beschließe, daß die Beratung über die deutsche Verfassung einzig und allein von der vom Volke zu erwählenden Nationalversammlung ausgehen sollte." („Deutsche Zeitung" Nr. 96 S. 765 und H. von Andlaw II, 48.) Über den Antrag selbst schreibt die „Deutsche Zeitung" am 7. April: „Unter den Aussprüchen des Frankfurter Tages ist der einzige eigentlich prinzipielle in der Abstimmung über den Soironschen Antrag gelegen. Der Antragsteller sprach in seiner Begründung den Grundsatz der Volkssouveränität aus." Die „Deutsche Zeitung" knüpft hier eine Erklärung über den Begriff Volkssouveränität an, geht in ihrer Entwicklung von Rousseau aus und sucht den Schrecken vor der Volkssouveränität abzudämpfen. „Will man, wie Rousseau, die Idee des Gesellschaftsvertrags allen Staaten unterlegen als den ursprünglichen normalen Ausgangspunkt aller Staatsanfänge und als ein permanent bestehendes Recht, so ist alle Geschichte dagegen; sieht man dagegen auf die einzelnen Momente, wo ein gebildetes Volk auf der Höhe seines Selbstgefühls die Bevormundung willkürlicher Gewalt nicht mehr dulden will, so ist jede Revolution und Reorganisation eines Staates eine Bestätigung der Rousseauschen Grundsätze, und diese Sätze sind daher wieder eine Standarte für jede Revolution; man muß nicht erschrecken, wenn wir sagen, daß sie auch in Frankfurt als eine solche aufgestellt worden sind." („Deutsche Zeitung"

Nr. 98.) „In dem günstigen Augenblick (gemeint ist die damalige Zeit im Verhältnis zu der früheren) ist der Antrag von dem zur Rede gestellten in dem allerdings revolutionären Geiste des Gegensatzes gegen den bisherigen, reaktionären Begriff der Fürstensouveränität: nicht die Fürsten sollen uns eine neue Verfassung oktroyieren, sondern die konstituierende Versammlung soll sie uns geben. Erschrecke man auch davor nicht. Wir leben einmal in der Revolution." („Deutsche Zeitung" S. 778.)

Welcker hatte im Namen der Heidelberger Siebener-Kommission ein Programm entworfen, das aber, wie H. von Andlaw mit Recht behauptet (II, 36), ebensogut auf eine deutsche Republik wie auf eine konstitutionelle Monarchie Anwendung finden könnte[1]. Welckers Stellung auf dem Vorparlamente verrät zwar gerade keine offene Anerkennung der Volkssouveränität, seine Reden in der badischen Kammer aber zeigen deutlich, daß auch er auf dem Boden der Volkssouveränität stand. In der Kammersitzung vom 13. März (V. II. K. S. 171/72) äußerte er sich in dieser Hinsicht: „Ich spreche ganz

[1] Die ersten 5 Artikel lauteten:

I. Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern.

II. Ein Senat der Einzelstaaten.

III. Ein Haus des Volkes, hervorgehend aus Urwahlen nach dem Maßstab 1:70000.

IV. Kompetenz des Bundes durch Verzichtung der Einzelstaaten auf folgende Punkte zugunsten der Zentralgewalt: 1. Ein Heerwesen; 2. eine Vertretung gegenüber dem Auslande; 3. ein System des Handels, der Schiffahrtsgesetze, des Bundeszollwesens, der Münze, Maß, Gewicht, Posten, Wasserstraßen und Eisenbahnen; 4. Einheit der Zivil- und Strafgesetzgebung und des Gerichtsverfahrens; ein Bundesgericht; 5. Verbürgung der nationalen Freiheitsrechte.

V. Der Beschluß der Einberufung der konstituierenden Nationalversammlung auf obigen Grundlagen erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkten Bundesbehörden. (H. von Andlaw II, 35.)

unumwunden und offen vor allen diesen geheimen und öffentlichen Republikanern meine Überzeugung aus. Ich weiß, daß die Monarchie nur eine Form ist, wie die Republik auch, und daß es vor allem nur dem Recht, der Freiheit und der Gesittung gilt. Ich hänge nicht der Form an, die Hauptsache ist es, der man anhängen muß. Nach meiner 46jährigen Bemühung in dem Studium über die Natur der staatswirtschaftlichen Verhältnisse erkläre ich nach meiner innigsten Überzeugung: ich huldige der Monarchie nicht aus Not, weil sie geschichtlich da ist, nicht weil ich ihr Treue geschworen habe, sondern ich halte sie für die beste Verfassungsform, weil sie mit der vollkommenen Freiheit vereinbarlich ist. Ich denke mir hierbei eine Monarchie, wie die belgische. Dort hat der König sein Volk gefragt, „wollt ihr eine Republik, ich will freiwillig vom Throne steigen, kein Tropfen Blut soll fließen, wenn die Nation die Republik vorzieht?" Am 9. April aber ging Welcker noch weiter. Ja, man kann wohl sagen, daß er an diesem Tage in seinen republikanisch gefärbten Äußerungen am weitesten ging. Denn wenn er auch hier für die Monarchie eintrat, so hatte es doch den Anschein, als ob er nur deswegen für die Monarchie sprach, weil sie in der Tat bei der gegenwärtigen Verfassung eine Republik sei. (V. II. K. S. 77.) „Wir besitzen diese in ihrem Umfange, nach meiner Überzeugung, ganz vollständige Freiheit, wobei es mir ganz gleichgültig ist, ob die vollziehende Gewalt den Namen eines Präsidenten oder Fürsten hat, wenn sie nur durchaus ein Organ des Gesamtwillens, des freien, rechtlich geordneten Gesamtwillens des Volkes ist, und das ist sie bei uns." „Wenn an der Spitze des (großen, deutschen) Parlaments, wie wir hier in diesem Hause einstimmig beschlossen haben, ein auf drei Jahre gewähltes Bundeshaupt steht, von dem Volkswillen getragen, durch eine Nationalversammlung gewählt, auf der breitesten Grundlage der Freiheit, aus der Mitte des Volkes in der Zahl von 600 bis 700 Vertretern, dann wird jeder

vernünftige Staatsmann — ich habe Amerikaner und Engländer schon es aussprechen hören — sagen, es hat Deutschland im wesentlichen eine Republik." „Dann ist auch das letzte Hauptrecht der Freiheit gegeben, das die gesamte geordnete Nation beschließen kann, welche Verfassung sie haben will, dann wird auf dem geordneten Wege, wenn das Bedürfnis, das Gesamtwohl der deutschen Nation es möglicherweise fordert, auch der letzte Rest, die letzte Form verschwinden, die man monarchisch nennen kann. . . . Auch so weit bin ich von jeher in meinen Freiheitsforderungen gegangen, daß die freien Völker ihre Verfassung selbst machen, daß sie sie ändern können, und in diesem Umfang und in diesem Sinne werde ich das bestehende Recht, wie es in den einzelnen Staaten existiert, verteidigen." Wie republikanisch nun freilich auch Welckers Rede schillern mag, so muß man andrerseits doch auch das in Erwägung ziehen, das Welcker wenige Tage vor dem badischen Aufstande sprach. Ja man dürfte auch hier annehmen, daß Welcker Zugeständnisse an die Stimmung des Volkes gemacht hat, um auf diese Weise mit größerem Erfolge für die Monarchie wirken zu können. Immerhin scheint doch hier Welcker die konstitutionelle Monarchie nur für eine Übergangsform zur Republik zu halten. Wir zitieren hierfür noch seine Äußerung, die er später im Hochverratsprozeß Fickler getan hat. Welcker sagte hier in einer Antwort an Fickler: „Er wäre immer der Überzeugung gewesen, daß jedes Land sich durch das konstitutionelle Leben zur Republik durcharbeiten müsse." („Oberrheinische Zeitung" 1849 Nr. 112.) So dürften wir hinlänglich bewiesen haben, daß Welcker nicht frei war von republikanischen Anwandlungen.

Aus seiner Rede am 9. April geht auch das deutlich hervor, daß Welcker gleich Soiron vollkommen auf dem Boden der Volkssouveränität stand. Da aber Reinhold Koser in der kürzlich erschienenen Festschrift zu Schmollers 70. Geburtstage S. 290 die Ansicht vertritt, daß Welcker im Gegensatz zu

Rotteck „den Grundsatz der Volkssouveränität verwerfe" und insbesondere noch auf dem Frankfurter Parlament diesen Standpunkt vertreten habe, so sehen wir uns veranlaßt, die Frage noch etwas eingehender zu untersuchen. Reinhold Koser weist nach, daß Welcker im „Staatslexikon" 15 (Altona 1843), S. 65 f. das „Vereinbarungsprinzip" vertreten hat, indem Welcker sagte, „daß die Souveränität (als höchste Gewalt sowohl für Festsetzung wie Abänderung der Staatsverfassung) dem Volk und der Regierung gemeinschaftlich zusteht". An gleicher Stelle (Anmerkung) erwähnt R. Koser selbst, daß Welckers Bemerkungen in dem 1840 veröffentlichten Artikel Juste-Milieu 9, 17, 18 noch die Zustimmung zu dem Prinzip der Volkssouveränität einzuschließen scheine. Der Ansicht Kosers, daß Welcker den Grundsatz der Volkssouveränität hinterher verworfen habe, steht zunächst Welckers schon angeführte Rede vom 9. April entgegen. In seinem Bekenntnis zur Volkssouveränität sagte er, wie wir oben mitteilten, daß er *von jeher* so weit in seinen Freiheitsforderungen gegangen sei. R. Koser beruft sich dann darauf, daß Welcker auch bekanntlich auf dem Frankfurter Parlament dieses „*Vereinbarungsprinzip*" *gegen die Anhänger der Volkssouveränität verteidigt hat*. Aber gerade aus Welckers Rede am 20. Juni 1848 im Frankfurter Parlament ergibt sich, daß Welcker sein „Lebenlang" sich zum Prinzip der Volkssouveränität bekannt hat. Welcker sagte: „Ich sage Ihnen, die Volkssouveränität, die ganze und vollkommene Volkssouveränität ist die Grundlage meiner rechtlichen Überzeugung in Beziehung auf das Staatsleben. *Mein Lebenlang* habe ich den großen Grundsatz des römischen Rechts, des Consensus omnium, zu deutsch: durch die Zustimmung aller, oder das Volkswohl nach dem Gesamtwillen verteidigt und mein Lebenlang gegen die entgegengesetzten feindlichen Prinzipien des göttlichen Rechts der Legitimität gekämpft." Nach dieser ausdrücklichen Betonung der „vollkommenen Volkssouveränität im Gegensatz zu

den feindlichen Prinzipien des göttlichen Rechts" (das Wundermärchen von der göttlichen Herrschaft der Könige, wie er sich am 29. Februar in der badischen Kammer ausdrückte) dürfte wohl unsere Behauptung, daß Welcker auf dem Standpunkte der Volkssouveränität stand, auch für diese Zeit noch bestehen bleiben. Wenn Welcker aber auf dem Frankfurter Parlament dennoch für ein „soweit als tunliches Einvernehmen mit den einzelnen Landesregierungen" war, so wollte er damit nicht das Prinzip der Volkssouveränität verleugnen; vielmehr hielt er eben dieses Einvernehmen bei den bestehenden Verhältnissen für eine politische Notwendigkeit. Daß er freilich in die Gefahr der Inkonsequenz geriet, erkannte er selbst, wenn er sagte: „Sie (die Gegner der Vereinbarung) machen auch keine Konzessionen und sie haben recht, daß sie es nicht tun; sie stehen auf ihrem Boden und sind zum Teil konsequenter als wir ... Ich habe ehrenwerte Freunde auf dieser Seite sitzen; ich werde sie ferner ehren und ich bin vielleicht in der Lage, sie zu bitten, mich in ihre Bänke aufzunehmen; denn das gestehe ich, ich bin lieber auf dieser Seite als auf jener, wo Inkonsequenz und Nichtmut das Ruder führen." Auch der Ton, den Welcker in Frankfurt anschlägt, ist nicht wesentlich verschieden von dem in der badischen Kammer. Ja, wir sehen Welcker auch hier mit denselben Waffen kämpfen. Es ist dies erklärlich, da er in den Gegnern der Vereinbarung die Republikaner bekämpfen mußte. Eine Republik aber „ohne republikanische Tugend" ist für Welcker „eine Räubergesellschaft" und diese Tugend glaubt er „in einiger Ausdehnung" unter seinem Volke nicht zu finden. Sich gegen die Republik zu erklären, gebot ihm auch sein Mandat. „Ich habe kein Mandat empfangen, um die Regierungen vom Throne zu stoßen oder von ihrer Würde und Ehre herabzureißen (Bravo auf der Rechten), um den Schlund der Revolution weiter aufzureißen, sondern es lautet: schließt einmal durch rechtliche Begründung eines Verfassungszustandes den

unglücklichen Weg, den Abgrund der Revolution, begründet dadurch wieder Vertrauen, gegenseitige Rechtsachtung, Frieden und Ruhe, damit der Geschäftsmann wieder Wohlstand und Freiheit in seinen Unternehmungen genieße." So dürfte man wohl nach diesen Äußerungen anzunehmen berechtigt sein, daß Welckers Stellung durch die Verhältnisse bedingt war, und dies umsomehr, wenn man die Bedeutung der Nationalversammlung selbst in Betracht zieht; denn ohne Vereinbarung mit den Regierungen hätte sie jeden praktischen Wert verloren. Dessen war sich Welcker nur zu gut bewußt: „Hier haben Sie diese Beschlüsse, Sie haben aber keine Kasse, Sie haben keine Regierung, Sie haben keine Armee, Sie haben keine Vollzugsbeamten hier. Diese alle sind in Wien, Berlin, Dresden, München, also in Städten, wo nicht bloß ein König wohnt, sondern zugleich eine Bevölkerung, die nicht haben will, daß die Regierungen zu Dresden, München usw. verschwinden."

So wird nun der Widerspruch, den Koser selbst in Welckers verschiedenen Äußerungen gesehen hat, verständlich. Prinzipiell bekannte Welcker den Grundsatz der Volkssouveränität; dennoch war er bereit, mit den einzelnen Regierungen sich „soweit als tunlich ins Einvernehmen zu setzen", nicht so sehr aus prinzipiellen Gründen, als vielmehr weil es die gegebenen Verhältnisse erforderten. Gegen die Annahme, Welckers Eintreten für das Vereinbarungsprinzip sei durch prinzipielle Gründe bedingt gewesen, spräche auch der Umstand, daß Welcker die Vereinbarung von dem Verhalten der Regierungen abhängig sein läßt: „Ich gestehe, wenn einmal die Fürsten die letzten rechtlichen Grundlagen zertrümmern oder aus Feigheit aufgeben wollten, und wenn wir dann hier in diesem Saale die Fürstenehre vernichten wollten, dann bitte ich, mich auf diese Seite einzuschreiben, und ich werde mich bemühen, nicht in dem Hintertreffen zu stehen, sondern in dem Vordertreffen."

Dürften nicht gerade diese Äußerungen wieder deutlich zeigen, daß Welcker sich gleich geblieben ist? Wir haben oben

erwähnt, wie er schon vor dem 24. Februar wiederholt der reaktionären Regierung mit Revolution drohte, wie er in gleicher Weise Mathy am 23. Februar unterstützte, und am 13. März (V. II. K. S. 176) sagte er, daß, wenn es so fortgehe, sie sich an die Spitze der Bewegung stellen müßten[1].

[1] Auch die Rede Welckers im Frankfurter Parlament vom 12. Dez. 1848, auf die sich Koser noch beruft, steht nicht im Widerspruch zu der vom 20. Juni. Als es sich bei der Beratung über den Entwurf „Reichstag" (§ 15—19) darum handelte, ob man dem Staatenhaus (nur) das absolute Veto oder das Suspensivveto geben solle, erklärte Welcker, daß er „gerade aus dem Grunde der Volkssouveränität für das absolute Veto sei. . . ." (Amtl. Protokoll der konstit. Nationalversammlung S. 4067/8.) Freilich sah sich Welcker hier veranlaßt, den Begriff der Volkssouveränität näher zu bestimmen, indem er den wahren, wirklichen und bleibenden Willen des Volkes unterscheidet von dem Willen der willkürlich zusammengekommenen Mehrheit, die zu „einer Art Krawallensouveränität" führen würde. „Finden Sie, daß die Freiheit darin besteht, daß jeder einzelne und viele einzelne zusammengenommen, nach der Mehrheit, wie sie gerade beisammen sind, daß sie jedem Winke der Leidenschaft und des Augenblickes folgen können, daß dieses allein das Wesen der Freiheit, dann haben Sie durch jene Beschränkung, die Sie in dieser oder jener Hinsicht machen, Sie haben dann schon durch Gründung jenes Oberhauses viel zu viel getan. (Zuruf auf der Linken: „Jawohl.") Sie werden vielleicht konsequenter sein als andere. Wenn Sie aber glauben, daß die Freiheit und die volle Freiheit des Volkes, die Volkssouveränität, darin besteht, daß der wirkliche, wahre, bleibende, der geläuterte, dauernde Wille des Volkes in den Beschlüssen seiner Gesetzgebung sich ausdrücke; wenn Sie das wollen, wenn Sie eine vernünftige Organisation wollen, so mögen Sie auch die Organisation nicht wieder verstümmeln, sonst müßten Sie das zwecklose Mehrheitsvotum der ersten Abstimmung des unorganisierten Volkshauses als das Höchste annehmen. Wir würden zu einer Art Krawallensouveränität kommen, daß unser Volk sich nicht beschränkt auf diese kleine Versammlung; auf diese verhältnismäßig ungeheuer kleine Versammlung gegen ein 43 Millionen starkes Volk, dann lassen Sie das ganze Volk abstimmen in einem Hause (Gelächter auf der Linken) und wenn das nicht geschehen kann, so lassen Sie jeden zusammenkommenden Volkshaufen abstimmen und repräsentieren die heilige Souveränität des Volkes, dann haben wir die Krawallensouveränität."

Suchen wir nunmehr das Resultat auch für Mathy zu ziehen. Wir haben oben erwähnt, daß er die Mittel der Neapolitaner und Münchener Bürger zur Erlangung politischer Rechte und Freiheiten „billigte"; daß er auch gesonnen wäre, die politische Freiheit gegen eine reaktionäre Regierung „mit den Waffen in der Hand zu verteidigen".

Gewiß galt Mathys Auftreten damals einer reaktionären Regierung; jedenfalls wäre es vereinbar damit gewesen, wenn er am 5. März in Heidelberg sich für die Republik ausgesprochen hätte. Wir konnten nicht mit Sicherheit feststellen, ob er es wirklich getan hat, aber wir konnten es auch nicht als schlechthin unwahrscheinlich von der Hand weisen. Vom 5. März an aber trat er ganz auf die Seite der Regierung. Mit der ihm eigenen Energie und Unerschrockenheit bekämpfte er fortan die Radikalen. Und als Mathy Kenntnis davon erhielt, daß die Republikaner Verbindungen mit dem Auslande angeknüpft hatten, schreckte er auch davor nicht zurück, den Hauptagitator der Radikalen, den Redakteur Fickler, seinen früheren Freund, zu verhaften, um das Land vor Bürgerkrieg und Aufruhr zu bewahren. Durch diese Tat zog Mathy natürlich den ganzen Haß der Radikalen auf sich. Unter diesem Gesichtspunkte sind auch die Urteile über Mathy, die von dieser Seite nach dem 8. April ausgehen, aufzufassen. Zu weit nach der entgegengesetzten Richtung geht aber L. Müller, der Mathys politische Tätigkeit nur zu oft, wie wir bereits zu erwähnen Gelegenheit hatten, nach den Kammerberichten der „Deutschen Zeitung" beurteilt. Insofern dürfte es in mancher Hinsicht nicht ohne Interesse sein, Mathys Tätigkeit als Journalist noch eingehender zu untersuchen.

Durch eine Preßfehde zwischen Mathy und der „Mannheimer Abendzeitung" erfahren wir, daß auch Mathy für jene radikale Zeitung arbeitete. Die „Mannheimer Abendzeitung" berichtet am 5. Febr. in einer Anmerkung: „Warum fürchtet Herr Mathy plötzlich für den Ruf des Mannheimer Blattes

an dem wir ihn noch vor einigen Wochen so vertraulich bei seinem Redakteur arbeiten sahen?" In seiner Erwiderung (Beil. z. D. Z. Nr. 42)[1] widerlegt Mathy diese Behauptung nicht. Auch seine Landtagsberichterstattung wird im gleichen Artikel einer harten Kritik unterzogen. Seine Berichte seien falsch und grob entstellt. Die „Abendzeitung" fährt fort: „Was die ‚Zerrbilder' betrifft, diese hier falsche und entstellende Bezeichnung, die der weiland Herausgeber der ‚Landtagszeitung' so oft über sein eigenes Werk vernehmen konnte und nun, wo er seinen Bericht an die ‚Deutsche Zeitung' gegeben hat, noch immer vernehmen kann, so waren unsere Spalten niemals einer geeigneten Berichtigung unrichtiger Angaben verschlossen. D. Red." So sehr dieser Vorwurf den Charakter der Parteigehässigkeit an sich trägt, so ergaben die Nachprüfungen der Berichte während dieser ganzen Periode doch, daß er nicht ganz unberechtigt war. Diese Berichte haben aber deswegen noch weiteres Interesse, weil Mathy als Berichterstatter der „Deutschen Zeitung" auch die Quelle für L. Müller und Gustav Freytag lieferte[2]. Wenn Mathy als Landtagsbericht-

[1] „Das Schreiben ist nicht von einem Arbeiter, sondern von einem Nichtarbeiter verfaßt, der seinen Eifer über unsere längst gemachte Bemerkung, daß seine Zerrbilder über die Landtagsverhandlungen ein Mannheimer Blatt ausgesponnen hat. Daß wir darauf nicht erwidern, versteht sich von selbst. Nur über die Beschuldigung, wir hätten ihn denunziert, ein Wort für die Leser. Wir haben nichts gesagt, was nicht stadtkundig, mithin der Polizei schon bekannt ist. Wenn aber das Individuum sich mit der Hoffnung schmeichelt, die Polizei werde aus unserer Bemerkung Anlaß nehmen, ihn fortzuschicken, damit er als politischer Märtyrer auf Reisen gehen könne, so hoffen wir dagegen, die Polizei werde ihm diesen Gefallen nicht tun. Er leistet dem Polizeistaat bessere Dienste, als zehn bezahlte Handlanger oder servile Zeitungen, denn er bringt es noch dahin, daß sich jeder anständige Mensch schämen wird, dafür angesehen zu werden als gehöre er zu einer politischen Partei, welche sich von solchen verwahrlosten Menschen die Feder führen läßt."

[2] Zu den bereits oben mitgeteilten Kammerberichten, die Müller

erstatter der „Deutschen Zeitung" willkürlich änderte, kürzte, ergänzte, andere Berichte aber wörtlich wiedergab, so tat er dieses

---

der „Deutschen Zeitung" wörtlich entnahm, glauben wir noch einige beifügen zu müssen:

Amtliche Kammerberichte S. 282, 284, 286, Abg. Hecker am 28. Januar:

Der Vortrag der Regierung ist noch kühl und klug gehalten; er animiert nicht besonders, zu geben, er überläßt uns alles, wir sollen die Sache auf unsere Schultern laden. . . .

Eine schöne Gerechtigkeit, wenn ich die Steuern des armen Odenwälders und Schwarzwälders nehme, um den Kapitalisten die Zinsen zu garantieren, eine schöne Ausgleichung, wenn ich den Ärmeren nehme, um dem Bankerottgläubiger zu bürgen. . . . Man sagt uns endlich, wir verlieren an Steuereinnahme, wenn die Fabriken eingehen. O, heiliger Crispin, bitt für uns; um Steuer zu erhalten, verbürgen wir uns für einen Betrag, der höher ist als die Steuer; das ist mir ein sauberer Profit.

L. Müller S. 169 bezw. „Deutsche Zeitung" Nr. 337.

So klug ist die Regierung doch, daß sie die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen will, wir sollen die Träger, der Sündenbock, der Heiland sein, der für eine ministerielle Sünde an das Kreuz geschlagen wird. . . . Was man aus sozialen Gründen zu Gunsten der Arbeiter für die Anträge vorgebracht, erinnert an den heiligen Crispinus, der Leder stahl und den Armen Schuhe daraus machte. So sollen wir aus den erpreßten Steuern der Schwarzwälder und Odenwälder den Fabrikarbeitern Brot verschaffen.

In gleicher Weise verändert bringt die „Deutsche Zeitung" bezw. Müller einen Auszug aus der Rede Mathys vom 24. Febr. 1848:

Amtliche Kammerberichte S. 311:

Man hat sich sodann noch anderer Waffen bedient, um das Verfahren zu rechtfertigen, welcher Waffen ich mich nicht bedienen will. Ich spreche hier nicht von Gefühlen, sondern von Landesgeschäften, nicht von persönlichen Verhältnissen, son-

L. Müller II, 3. bezw. „Deutsche Zeitung" Nr. 59 S. 469:

Man hat sich endlich noch anderer Waffen bedient, denen ich keine ähnlichen entgegenzusetzen habe. Man hat von der Wiege und vom Grabe, vom Todbette, von Weib und Kind gesprochen, um auf das Gefühl und auf das Gemüt zu

im Interesse seiner Partei, und wenn er bei der Wiedergabe seiner eigenen Reden subjektiv verfuhr, so ist das menschlich er-

---

dern von der Sache, um die es sich handelt. Meine persönlichen Angelegenheiten pflege ich für mich abzumachen und nicht in dieses Haus zu bringen.

wirken. Meine Herren! Ich bin gewohnt, meine Familienangelegenheiten für mich abzumachen und persönliche Verhältnisse nicht in diesen Saal zu bringen. Hier handelt es sich um Angelegenheiten des Landes, nicht der Familie, um den Stand der Sachen, nicht um Gemütsregungen.

Außer den angeführten sind noch verändert:

Kammerberichte IV. Heft S. 50 vom 7. April 1848:

Der Abg. Hecker sagt, ich achte nur diejenigen, die sich offen für die eine oder andere Staatsform erklären. Darin wird ihm wohl jedermann zustimmen. . . .

Man hat die Befürchtungen, die uns drohen von Frankreich und aus der Schweiz, als sehr unbedeutend dargestellt. Man will den Nachrichten, welche die Regierung und Privatleute erhalten haben, keinen Glauben beimessen, man beruft sich dagegen auf die Nachrichten derer, die mit fremden Zuzüglern unterhandeln. Meine Herren! Ich habe auch einen Brief aus Biel erhalten, aus einer Quelle, deren Authentizität mir niemand bezweifeln wird. Dort ist gesagt, man . . .

Die beiden genannten Abgeordneten haben bemerkt, man wolle die Wohlhabenden im Lande aufregen durch die Furcht vor dem Kommunismus. Ich glaube, dazu braucht es keiner fremden Zuzügler,

L. Müller S. 177 bezw. „Deutsche Zeitung" Nr. 372:

Der Abg. Hecker hat Recht. Offenheit verdient Achtung, Heucheln Verachtung. . . .

Man hat die Gefahren eines Einfalls von außen abgeleugnet oder als unbedeutend dargestellt. Aber die Beweise des Gegenteils liegen vor und ich könnte Ihnen Briefe aus der Schweiz als authentische Quelle beifügen

Sie melden, daß . . . Aber man schweigt von den Künsten zur Verführung der Truppen, von den Aufreizungen zur Fahnenflüchtigkeit und zum Meineid, von den weit größeren Lasten und Verlusten, welche ein feindlicher Einfall in das schutzlose Land zur Folge haben werde. Der Abg. Brentano hat sich auf die Abendzeitung und die Volkszeitung berufen, auf Organe, welche mit den fremden Zuzüglern buhlen, die Handarbeiter gegen die

klärlich. Wenn wir aber L. Müller nachweisen können, daß er seine in Anführungszeichen wiedergegebenen Landtagsreden

---

das haben einige inländische Blätter hinlänglich besorgt, indem die Arbeiter aufgehetzt wurden gegen sogenannte Bourgeois. Zur Ehre unserer arbeitenden Klassen muß ich sagen, daß jeweils nur eine kleine Minderheit derselben solchen Aufhetzern Gehör geschenkt hat.

Dasselbe gilt auch von unsern Truppen. Der Abg. Brentano hat bemerkt, die Regierung habe alles aufgeboten, um unsere Truppen zu verstärken. Ja, das ist so. Sie hat es uns aber nicht verheimlicht, sie hat uns Vorlage gemacht und wir haben unsere Zustimmung dazu gegeben. Von einer andern Seite aber hat man alles mögliche aufgeboten, um unsere Truppen zu verführen, um sie ungehorsam zu machen, ihr Vaterland gegen strafbare Angriffe zu verteidigen. . . . Man befürchtet, diese Truppen möchten uns die errungene Freiheit rauben. Hätte ich diese Ansicht und Besorgnis, dann wäre nach meiner Meinung die Freiheit bei uns schlecht bestellt. Wenn das Volk die Freiheit schätzt, ist sie nicht angreifbar und wenn man solche Furcht hegt, so muß man die Geschichte der letzten sechs Wochen ins Auge fassen. . . .

In einer Republik ist dies anders, hier muß das Geringste unterdrückt werden, weil durch einen einzigen Aufruhr gleich der ganze Bürger aufhetzen und nichts weniger als die notwendige Einigkeit der Deutschen befördern. Auf dergleichen Erzeugnisse der Presse sollte man in diesem Saale keinen Bezug nehmen. . . .

Die „fremden Truppen", fürchtet man, könnten uns die Freiheit rauben. O, wie schlecht wäre es bestellt mit unserer Freiheit und mit unserer Männlichkeit, wenn diese Besorgnis Grund hätte. Ein Volk in Waffen, das sich die Freiheit rauben läßt, verdient nicht, sie zu besitzen. . . . Aber wir Republikaner (Worte eines Schweizers), wir dürfen nicht die leiseste Verletzung des Gesetzes dulden, das Gesetz ist unser Palladium, das müssen wir rein und unversehrt erhalten, sonst sind wir verloren. (Beifall.) Der Redner gegen Hecker gewendet: „Sehen Sie, meine Herren, das ist republikanisch." (Lauter Beifall.)

fast ausschließlich und zwar wortwörtlich der „Deutschen Zeitung" entnahm, so kann ihm, der gerade Mathy eine bevorzugte Stellung in seiner Darstellung einräumt, der Vorwurf oberflächlicher Arbeitsweise wohl kaum erspart bleiben. Erwähnen dürfen wir vielleicht noch, daß auch die Republikaner auf Mathy rechneten. (Vgl. Gust. Freytag S. 251.) In dieser Meinung hat sich auch Philipp Becker, der Vorstand des demokratischen Vereins in der Schweiz, zur bewaffneten Unterstützung der deutschen Republikaner am 28. März mit der größten Offenheit an Mathy gewandt. (Aus dem Nachlaß von Karl Mathy S. 151.)

Für Mathys politische Tätigkeit während dieser Zeit dürfte nun unser Urteil der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen, wenn wir sagen, daß Mathy bis zum 5. März nicht frei war von revolutionären Anwandlungen. Die Annahme aber, daß er die Revolution nur als eine ultima ratio betrachtete, die man den Gegnern drohend zeigen dürfe, um zum Ziele zu kommen, dürfte man auch nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Auf der Heidelberger Versammlung, wo er Deutsch-

---

Staat in Unordnung gerät und zusammenfällt. „Gesetzlichkeit, meine Herren, das ist Republik." . . .

Wir sehen also, daß Mathy seine Rede nicht nur sehr verändert hat, sondern er läßt sie auch noch Beifall finden, von dem das amtliche Protokoll aber nichts erwähnt.

Vor L. Müller hat schon Gustav Freytag diese Rede Mathys vom 7. April wörtlich der „Deutschen Zeitung" entnommen. (Vgl. Karl Mathy. Von Gustav Freitag. Leipz. 1870 S. 259.)

Auffallend ist an Mathys Berichterstattung, daß nicht alle Kammerreden verändert sind, sondern ein Teil der wiedergegebenen Texte stimmt mit dem amtlichen Protokoll vollkommen überein, z. B. die Bassermanns und seine eigene am 29. Febr. u. a. m. Vielleicht hat Mathy den Berichten über seine Reden seine Konzepte zu Grunde gelegt, aber man mußte ihm auch in diesem Falle entgegenhalten, daß er das amtliche stenographische Protokoll noch hätte benutzen können, zumal seine Berichte oft 2—7 Tage nach den Kammersitzungen erschienen.

lands politische Stimmung näher kennen lernte, trat er wieder ganz auf die Seite der Monarchie. Dieser Wechsel seiner Haltung lag begründet in seinem Charakter. Sein öffentliches Auftreten trägt überall den Stempel kluger Berechnung, nie ließ er sich durch Stimmung leiten, sein Auftreten war das eines Realpolitikers im wahrsten Sinne des Wortes. Eine Charakteristik, die eine badische Zeitung 1846 über Mathys politische Tätigkeit entwirft, dürfte, da sie auch Mathys Auftreten für unsere Periode verständlich zu machen beiträgt, auch hier angeführt werden. „Mathy, Buchhändler und Literat aus Mannheim, ist entschieden einer der bedeutendsten Führer der badischen Opposition und einer der besten, ja wenn man die Schärfe des Verstandes allein berücksichtigt, unbedingt der beste Redner der ganzen Kammer. Alle seine Worte sind berechnet und stehen an ihrem Platze, ohne daß eines zu viel oder zu wenig wäre. Auch sind sie mit großer Geschicklichkeit gewöhnlich so gewählt, daß man ihnen immer noch einen zweiten Sinn geben kann, den offen auszusprechen der Redner nicht wagen durfte, so daß er, wenn er etwa darüber zur Verantwortung gezogen wird, wie schon öfters geschehen, immer einen schützenden Ausweg sich offen hält." (L. Müller I, 94.) So dürfte nun unsere Untersuchung ergeben haben, daß Soiron, Welcker, Mathy unter der Wirkung der allgemeinen Erregung jener Tage vorübergehend den zur Republik dringenden Radikalen näher gestanden haben, als man bisher wußte oder annahm.

Nach der politischen Tätigkeit eines Soiron, Mathy und Welcker freilich die Haltung der ganzen konstitutionellen Partei zu beurteilen, ist man keineswegs berechtigt. Vielmehr waren die Mitglieder der Partei, wie wir in der Einleitung unserer Arbeit erwähnten, durch manche Nuancen verschieden. Und wir glauben dies am besten dadurch zu beweisen, wenn wir den Welcker, Soiron und Mathy ein Mitglied der konstitutionellen Partei gegenüberstellen, in dem sich die liberalen Ideen

der damaligen Zeit, ohne republikanischen Beigeschmack, harmonisch verkörpert finden. Es ist dies Bassermann. Sein öffentliches Auftreten während dieser Zeit in und außerhalb der Kammer, vor und nach dem 24. Februar war das eines entschiedenen Kämpfers für Freiheit, für politische und soziale Reformen, vor allem aber für Deutschlands Einheit. Wohl keiner konnte besser ein umfassenderes Urteil über Bassermann fällen, als Minister Bekk, der ihm so oft als Vertreter der Regierung gegenüber stand, der nie, wie bei einem Mathy und Welcker, Gelegenheit hatte, revolutionäre Äußerungen zurückzuweisen. J. Bekk schreibt S. 171: „Es ist nicht zu verkennen, daß Bassermann, von jeher einer der entschiedensten Streiter für Freiheit und Volksrechte, wie er die Schwierigkeit meiner Lage und Aufgabe würdigte, so auch mit richtigem staatsmännischen Blicke die Aufgabe der Kammer und aller redlichen Freunde einer geordneten Freiheit, sowie die Gefahren, welche dieser drohten, mitten im Sturm durchschaute. Diesen Gesichtspunkt hat er mit seinen Freunden auch in seinem spätern Wirken hier, wie in Frankfurt, unverrückt und mutig festgehalten."

Die Schneeburg ob Ebringen.

Zur Geſchichte der Burg und ihrer Beſitzer.

Von

Archivrat Prof. Dr. Peter P. **Albert.**

Die Anfänge der beiden Schneeburgen im Breisgau, sowohl derjenigen am Hochfarn bei Oberried wie der am Schönberg bei Ebringen, sind bis jetzt in undurchdringliches Dunkel gehüllt. Die bisher von den Geschichtskennern über die Erbauer und die Zeit der Erbauung geäußerten Ansichten entbehren durchweg der quellenmäßigen Begründung und sind ganz unhaltbar auch hinsichtlich der übereinstimmend vorgetragenen Behauptung, daß die beiden Burgen zusammen mit dem ehemals bei Emmendingen gelegenen Weiherschloß, genannt „Snevelt", den Freiburger Schnewlin, einem der ältesten, reichsten und angesehensten Geschlechte der Stadt, ihre Entstehung verdanken. Veranlassung hiezu gab wohl Sebastian Münster, der im 278. Kapitel (des dritten Buchs) seiner „Cosmography oder Weltbeschreibung"[1] „Schneeberg" als „ein zerbrochen schloß bei Fryburg" aufführt und daran die der Nachprüfung sich entziehende Mitteilung knüpft: „von dem ist gewesen ein adelich geschlecht, die haben die Schnelin geheißen und haben sich in 14 underscheidliche geschlecht geteilt" usw. Nachdem auch Franz Kreutter 1790 in seiner „Geschichte der k. k. vorderösterreichischen Staaten"[2] sich dieser Auffassung ange-

[1] Basel 1574.

[2] 1. Tl. S. 528. Er macht sich einen urkundlich nicht nachweisbaren Ast der „Schnewlin von Schneuburg" zurecht und sagt dazu: „In dem Breisgau findet man noch den traurigen Überrest zweier Schlösser, die den Namen Schneuburg tragen. Eines stund ehmals hinter dem Gotteshause Oberried, nicht ferne von St. Wilhelm, und hat von der Wildnis, in der es liegt, den Beinamen die wilde Schneuburg erhalten. Das andere lag auf dem Schnee- oder Schienberg und gehört von einigen Jahrhunderten her dem fürstlichen Stifte St. Gallen in der Schweiz. So gewiß es ist, daß eines dieser zweier Schlösser das Stammhaus der

schlossen hatte, fand sie um so allgemeinere Annahme, als sie eine bequeme und auf den ersten Blick ansprechende Lösung einer in Wirklichkeit schwer zu beantwortenden Frage bot. Mit einer auf jede Beweisführung verzichtenden Sicherheit betrachtet Heinrich Schreiber „die wilde Snewburg im Tal St. Wilhelm bei Oberried" als Stammsitz des vielverzweigten Geschlechts und läßt sie zu irgend einer nicht genannten Zeit aus dieser „rauhen Gegend, wo noch Jahrhunderte lang die Kolmannen — nach ihm ein Zweig der Schnewlin — saßen, sich in die mildre Snewburg auf dem Schinberg unfern Freiburg und nach dessen Gründung zum großen Teil dahin", d. h. in die Stadt, ziehen[1]. Danach wären die Schnewlin schon im 11. Jahrhundert von der „wilden" nach der „milden" Schneeburg übergesiedelt, und beide hätten vor der Stadt, zu Anfang des 12. Jahrhunderts also, schon bestanden.

Bezüglich der „wilden" Schneeburg hat sich auch Joseph Bader zu dieser Auffassung bekannt[2], wiewohl er einschränkend dazu bemerkt, daß die Schnewlin erst „mit dem Schwager und Erben des letzten Herzogs von Zähringen — also nicht

---

Edeln von Schnewlin gewesen, so ungewiß kann bestimmt werden, welchem von beiden diese Ehre zuzueignen sei."

[1] Geschichte d. Stadt 2 (1857), S. 50. Schon im Taschenb. f. Gesch. und Altert. in Süddeutschland. 1 (Freib. 1839), S. 350 f. Wiederholt in O. F. Schönhuths Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen Badens und der Pfalz 2 (Lahr 1865), S. 390—396, worauf zum Teil der nachher zu nennende Aufsatz von Pfaff zurückgeht.

[2] Schauinsland 11 (1884), S. 21—24: „Die wilden Schneeberger." — Neben diesen Ausführungen Baders, denjenigen in der „Badenia oder das badische Land und Volk" 2 (Heidelb. 1862), S. 246 ff. und den schon 1865 in der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins" veröffentlichten „Urkunden über die Schneeburg bei Ebringen im Breisgau" ist an zusammenhängenden Arbeiten noch ein Aufsätzchen von Fritz Geiges, Die Schnewburg auf dem Schinberg im 1. Jahrg. „Schauinsland" (1873/74), S. 32 ff. und 41 f. zu nennen, das aber, soweit es Wissenswertes bringt, ganz auf Baders und Schreibers Vorarbeiten beruht; alles andere ist Phantasiezutat des Verfassers.

vor 1218 — aus dem fernen Schwabenlande nach der breisgauischen Hauptstadt gekommen" seien. Hinsichtlich der Schönberger Schneeburg war er anfänglich schwankend und äußerte sich noch 1865 bei Gelegenheit der Veröffentlichung einiger „Urkunden über die Schneeburg bei Ebringen i. Br." [1] dahin, daß einer der sanktgallischen Schirmvögte von Ebringen es wohl gewesen sei, „welcher die Feste Schneeburg erbaute, um ganz in der Nähe ein Schutz- und Zwinghaus zu haben. Man kennt aber die Familie nicht mit Gewißheit", sagt er, „welcher diese Vögte angehörten, und schließt[2] nur aus dem alten Namen ‚Schnewesberg' auf das Geschlecht der Schnewelin, von dessen verschiedenen Zweigen einer und der andere auch die Schirmvogteien über die benachbarten Klöster St. Märgen und St. Wilhelm besaß. Erwägt man indessen neben der angeführten Namensähnlichkeit", fährt er fort, „den Umstand, daß die St. Gallerleute des Kirchzarter Tales während des 14. Jahrhunderts unter der Vogtei der Schnewelin gestanden [3], so dürfte die gewöhnliche Annahme, daß dieselben auch die Schirmvögte von Ebringen und die Erbauer der beiden Schneeburgen gewesen, schon etwas für sich haben." Später (1884) sieht er deshalb ohne weiteres in den beiden Schneeburgen „Zwingburgen" der „ebenso gewalttätigen als habsüchtigen" Schnewlin für ihre Vogtleute und Leibeigenen zu Ebringen und St. Wilhelm [4].

---

[1] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 18 (1865), S. 462—476.

[2] Vgl. das. 12 (1861), S. 380 f. Anm. 3.

[3] „Nach dem Dingrotel von Zarten (bei H. Schreiber, Urkundenb. 1 [muß 2 heißen], S. 97)", setzt er erläuternd bei.

[4] Schauinsland 11, 22. — Er nennt sie „Schnewelins- oder Schnewburgen", was der Volksmund später in Schneeburg verwandelt habe, während er früher zur Erklärung der Bezeichnungen: „Snewsburg" (1302), „Snewesberg" (1315), „Sneberg" (1315, 1355) gesagt hatte: „Das althd. snêo hat im Genitiv sneues (mittelhd. snêwes), wonach die Schreibung Schneeburg ganz richtig ist" (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 18, 463 Anm. 2). Wohl mit Beziehung auf jenes hat Fr.

Neueſtens hat auch die Sprachforſchung die beliebte Behauptung zu ſtützen und auf Grund der angenommenen Gleichheit der Namen „Schnewlin“ und „Schneeburg“ als feſtſtehende Tatſache hinzuſtellen verſucht. „Der Name der Snewelin“, führt Fridr. Pfaff in längerer Abhandlung aus[1], ſei „wie der ihrer Schneeburgen von unſerem Worte Schnee abzuleiten“, bedeute Schneelein, Schneele und beruhe auf der alten Schwabengeſchichte vom Schneekind. Die Geſchichte zuhilfenehmend, folgert er dann aus der mutmaßlichen nahen Verwandtſchaft der Kolmann, der Beſitzer der „wilden“ Schneeburg zu Beginn des 14. Jahrhunderts, mit den Snewelin, die ſchon um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Gemeinſchaft mit den Herren von Munzingen Beſitzer der Gegend um die „wilde“ Schneeburg waren, aus einer Urkunde vom 7. Mai 1387, worin ſich Beatrix Snewelin zum Wiger geborne von Hornberg nebſt ihren beiden Söhnen ihrer Anſprüche auf die Ebringer Schneeburg begibt, und aus der Angabe, daß 1408 Bertold Snewelin Bernlap, der Gemahl der Urſula von Hornberg, die Burg beſeſſen habe: daß wie bei der „wilden“ auch bei der Ebringer Schneeburg die Snewelin früh mit den Geſchicken der Burg verbunden waren, „als rechtlich beteiligt ſchon in der älteſten Zeit.“ Er findet demgemäß ſeine Annahme, „daß die Burg am Schönberg, im Angeſicht der Stadt Freiburg, das älteſte feſte Haus der Freiburger Stadtjunker Snewelin war“, vollkommen geſichert. Aus dem Umſtand, daß die am 2. Januar 1325 durch Konrad Dietrich Snewelin erkaufte Johanniterburg „zum Weiher“ bei Emmendingen am

---

Geiges, Die Schnewburg auf dem Schinberg (Schauinsland 1, 1873/74, S. 32ff. und 41f.), die Form „Schnewburg“ gewählt, und O. Piper, Burgenkunde. 2. Aufl. München und Leipzig 1905, S. 708 ſie als die richtige, „Schneeburg“ aber als verderbt bezeichnet.

[1] „Die Schneeburgen im Breisgau und die Snewelin von Freiburg“, dieſe Zeitſchr. 20 (1904), S. 299—316 und „Der Name Sneweli“ daſ. 23 (1907), S. 153f.

23. August 1324 als Feste „Snevelt" bezeichnet wird, schließt er ferner, daß dieser Sneweli dem Weiherschloß „mit deutlicher Beziehung auf seinen eigenen Namen" den neuen Namen Snevelt gegeben habe. „Bei den beiden Schneeburgen am Schönberg und Hochfahrn", sagt er, „ist es in hohem Maße wahrscheinlich, daß sie ihren Namen von ihren Erbauern oder frühsten Besitzern, den Snewelin von Freiburg, mit deutlicher Beziehung auf deren Namen erhalten haben; bei Schneefeld, dem Weiherschloß, ist es sicher, und so stützt diese Tatsache jene Wahrscheinlichkeit, ja erhebt sie zur Gewißheit." Es gilt ihm deshalb als ausgemacht, „daß dieser seltene Name, der sicher von dem Worte Schnee stammt, und von welchem wieder die Namen der drei Schneeburgen im Breisgau abgeleitet sind, ursprünglich nichts anderes war als ein Übername, beruhend auf der alten, weitverbreiteten Schwabengeschichte vom Schneekind".

Für den ersten Augenblick mögen alle diese Ausführungen wohl glaubhaft erscheinen, bei näherem Zusehen aber erweisen sie sich als unhaltbar: die nüchterne Geschichte ist so hart, ihnen in allen Punkten die Begründung zu versagen, nicht bloß was die „wilde" Schneeburg und das Weiherschloß Schneefeld, sondern vor allem, was die Schönberger Schneeburg anbelangt, hinsichtlich deren der Irrtum am offenkundigsten zu Tage liegt.

Bei genauer Prüfung der Tatsachen zeigt sich nämlich, was schon Bader, wiewohl ungeschickt und ohne Erläuterung, ausgesprochen hat: daß die Schnewlin erst gegen Ende des zweiten Jahrzehnts des 13. Jahrhunderts in Freiburg aufzutreten und im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen beginnen. Der erste des Geschlechts ist zum Jahre 1217 urkundlich bezeugt[1], vorher ist der Name nirgends zu finden, in

[1] A. Krieger, Topograph. Wörterb. d. Großh. Baden 1^2 (1904), S. 620.

keiner Quellenschrift der Stadt Freiburg, auch nicht in dem den Breisgauer Adel des unmittelbar vorausgehenden Jahrhunderts (1110—1210) ziemlich vollzählig enthaltenden Rotulus Sanpetrinus[1] noch in irgend einer andern Geschichtsquelle der Gegend.

Dies erklärt sich daraus, daß die ganze große Sippe der Schnewlin mit der überwiegenden Mehrheit des Freiburger Stadtadels, woran auch Pfaff nicht zweifelt, aus dem Kaufmannsstand hervorgegangen ist[2], also schon einiger Menschenalter bedurft hat, bis sie zu dem geworden ist, als was man sie zu betrachten gewohnt ist: „unter den ältesten Freiburger Geschlechtern das ausgebreitetste, reichste, langlebigste“[3].

Es geht deshalb nicht an, die Schnewlin mit Schreiber zuerst auf Burgen sitzen und dann von da in die Stadt ziehen zu lassen, denn gerade das Umgekehrte war der Fall. Sie haben das ganze 13. Jahrhundert hindurch, worauf es hier allein ankommt, nachweislich weder eine Burg gebaut noch auch eine solche besessen, letzteres sogar erst seit Beginn des 14. Jahrhunderts; das einzige Mal, wo sich ihre Baulust regte, 1314, haben sie diese ihre Absicht nicht verwirklicht, sondern gekauft statt gebaut, wie Pfaff selbst auseinandersetzt[4]. Durch Kauf erwarben sie 1300 die Burg Landeck, 1317 Wiesneck, 1325 das Weiherschloß bei Emmendingen, 1356 Burg und Dorf Riegel; 1303 erscheinen sie, wohl auf dieselbe Weise

[1] Vgl. dessen Neuausgabe von Edgar Fleig, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtl. Studien z. Gesch. d. Kl. St. Peter auf dem Schwarzwald. Freib. i. Br. 1908. — Die Annahme Pfaffs (a. a. O. S. 309), daß die ältesten Ahnen der Snewelin im Rotulus Sanpetr. genannt seien, ohne daß wir sie zu erkennen vermögen, ist bei der Beschaffenheit des Rodels für das ausgehende 12. und beginnende 13. Jahrhundert ganz ausgeschlossen.

[2] Vgl. Heinr. Maurer, Ursprung des Adels in der Stadt Freiburg (Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins. N. F. 5, 1890, S. 474—504).

[3] Pfaff a. a. O. S. 307.

[4] A. a. O. S. 305.

dazu gelangt, als Besitzer des Hauses Vollschweil, 1311 als Mitbesitzer d. h. vermutlich als Ganerben der „wilden" Schneeburg, um 1400 sitzen sie im Wasserschloß zu Uffhausen, 1421 sind sie Herren von Zähringen, 1428 von Kranzenau usw.

Die Schnewlin waren, soweit die geschichtlichen Nachrichten reichen, niemals im Besitze der Schneeburg am Schinberg oder der sanktgallischen Schirmvogtei über Ebringen und Kirchzarten. In den beiden von Pfaff angeführten Fällen von 1387 und 1408 handelt es sich, wovon nachher noch die Rede sein wird, nicht um Schnewlinschen Eigenbesitz, sondern um solchen ihrer Frauen, einmal der Beatrix und das andere Mal der Ursula von Hornberg. Angesichts dessen aber von rechtlicher Beteiligung der Schnewlin „schon in ältester Zeit" zu sprechen[1], oder sie auf Grund dessen gar der Burg „älteste Herren" zu nennen, wo doch mindestens 100 und mehr Jahre seit der Erbauung der Schneeburg verflossen waren, geht nicht an. Was dann die von Bader gemeinte Schirmherrschaft der Schnewlin über die Untertanen St. Gallens im Kirchzarter Tal während des 14. Jahrhunderts und früher betrifft, so hat es damit ein ganz anderes Bewandtnis. Der dafür angezogene Dingrodel von (Kirch-)Zarten[2] ist vom 7. Juni 1395 und enthält nichts derartiges. Hatte doch schon am 28. April 1297 die Abtei St. Gallen ihren Dinghof zu Kirchzarten mit Kirchensatz und aller Zubehör an die Johanniter zu Freiburg verkauft, und 1394 besaß das alles der Edelknecht Hans von Tigesheim. Ebensowenig weiß die Geschichte etwas von einer Schnewlinschen Kastvogtei über Ebringen, auch nicht während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, in die allem Anschein nach die Erbauung der Schneeburg fällt. Um diese Zeit erscheint in einer St. Galler Urkunde vom 19. Oktober 1285[3] „Henricus advocatus de Ebringen", worunter wohl

[1] Diese Zeitschr. 20, 304.

[2] Vgl. Schreiber, Urkundenb. 2 (1829), S. 97 ff.

[3] H. Wartmann, Urkundenb. d. Abtei St. Gallen 3 (1882), S. 290.

ein Angehöriger des alten Edelmannsgeschlechtes der von Ebringen zu verstehen ist. Und dieses, von dem schon in den Jahren zwischen 1111 und 1123 ein Geistlicher namens Mangold nebst seinen Brüdern Lanzelin, Walther und Kuno Schenkungen in Haslach bei Freiburg und Malterdingen an das Kloster St. Peter auf dem Schwarzwald gemacht hat[1], stand noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts in frischem Leben. Zum Jahre 1252 findet sich ein Ritter Johannes von Ebringen in Dattingen bei Müllheim begütert[2], 1310—1311 war Heinrich von Ebringen Prior des Wilhelmiterklosters Sion bei Klingnau im Aargau[3], und 1329 Friedrich von Ebringen Prior des Johanniterhauses zu Bubikon im Kanton Zürich[4].

Aber auch die Ableitung des Namens Snewelin, Schnewlin[5] von mhd. šnê = Schnee ist keineswegs überzeugend. Mag sie sprachlich immerhin richtig sein, die einzig mögliche und allein richtige ist sie nicht. Damit mag man einverstanden sein, daß Snewelin ein Übername ist; aber ihn von Schnee und der Fabel vom Schneekind herleiten, hieße der Sage eine Bedeutung beimessen, die ihr nicht zukommt. Ein Übername ist doch zunächst immer aus einer Charakter- oder Körpereigenschaft des Trägers zu erklären und da kommt hier, von mhd. snabel ganz abgesehen, einmal sneu-wen (sniu-wen, snöu-wen), schnaufen, schnappen, dann aber auch snewellen (sin-, sine-wël) rundköpfig, Rundkopf in Betracht: zwei Worte, die zu den vielen andern Freiburger Beinamen dieser

---

[1] Fleig a. a. O. S. 109 und 111.

[2] J. Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterb. 1 (Heidelb. 1898), S. 275.

[3] J. Huber, Die Regesten d. ehemal. St. Blasier Propsteien Klingnau und Wislikofen. Luzern 1878 S. 25 f.

[4] Wartmann a. a. O. 3, 474.

[5] Nach Pfaff selbst a. a. O. S. 308 Schneulin, nicht Schneelin, gesprochen.

Art (der Greſſer, der Kichende, der Zilige) das natürlichſte Seitenſtück bilden.

Wenn wirklich Snewelin = Schneelein wäre und die drei Breisgauer Schneeburgen Schöpfungen und Beſitzungen dieſer Snewelin ſind, wie erklärt ſich dann der Urſprung anderer deutſcher Burgen dieſes Namens, z. B. der Schneeburg bei Trins im Gſchnitztal in Tirol, der Schneeburg bei Tiefenbach im Bayeriſchen Wald? Sind da auch Snewelin zur Hand, um den Zuſammenhang der Namen zu ſichern? Die Antwort auf dieſe Fragen lautet ebenſo verneinend wie auf all die andern, um deren befriedigende Beantwortung Sprach- und Geſchichtsforſchung ſich bis heute vergeblich bemühen.

Eher könnte man vielleicht noch aus der Tanhäuſerſage, wie ſie vom Schönberg bei Uffhauſen erzählt wird, zur Aufhellung des Urſprungs der Schneeburg ſich einigen Gewinn verſprechen. Vom Schönberg berichtet nämlich die Sage: „Oben auf der Schnewburg lebte in alter Zeit ein Ritter, der Jahre lang viel und große Verbrechen beging. Endlich ließ auch bei ihm der wilde Taumel nach, ſein Gewiſſen machte ihm Vorwürfe, und er nahm ſich vor ein anderes Leben anzufangen; da ihn aber kein einheimiſcher Prieſter von ſeinen Sünden losſprechen wollte, ſo pilgerte er nach Rom, um von dem Papſte ſelbſt die Abſolution zu erlangen. Doch auch dieſes war vergebens. Vielmehr erſchrack der Papſt, als er des Ritters Beichte vernommen hatte, ſo ſehr, daß er denſelben verſicherte: eher werde der Stab, den er (der Papſt) in der Hand halte, Roſen tragen, als daß des Ritters Sünden bei Gott Verzeihung fänden. Troſtlos kehrte der Ritter den weiten Weg nach Hauſe über die Alpen zurück. Als er aber das Tal hinauf nach ſeinem Schloſſe ritt, ſah er ſeitwärts den Eingang des Venusberges offen; und nun ergriff ihn die Verzweiflung in einem ſolchen Grade, daß er ſich augenblicklich mit ſeinem Pferde hineinſtürzte und nicht mehr geſehen wurde. Hierauf habe nach zwei Jahren der Stab des Papſtes uner-

wartet Rosen getragen; worauf sich dieser des bereits vergessenen Ritters wieder erinnert. Es sei darüber auch ein Bericht von Rom an die hinterlassene Witwe auf der Schnewburg gelangt; worauf man an dem Venusberge nachgegraben und den Ritter, zwar tot, aber noch auf seinem Pferde sitzend gefunden habe."[1] Es ist zwar noch nicht gelungen, den Namen des breisgauischen Tanhäuser ausfindig zu machen, da aber am Schluß des Tanhäuserliedes häufig Urban IV. (1261—1264) als damals regierender Papst genannt wird, so hätte man etwa das dritte Viertel des 13. Jahrhunderts als Zeit des Abenteuers anzunehmen, und das würde nach andern Merkmalen mit der Erbauung der Schneeburg zeitlich ungefähr zusammenstimmen. Man hätte dann eine anmutende Erklärung für das Unternehmen des Ritters, der, wie so viele seiner Zeit- und Standesgenossen, in Leichtsinn, Saus und Braus sein Leben verbrachte, bis er an dem kostspieligen Bau der Schneeburg seelisch und leiblich zu Grunde ging. Doch leider läßt sich weder das Tanhäuserlied noch die darin enthaltene Fabel bis zu Urbans IV. Zeit hinauf verfolgen, sondern erweist sich als eine erst im 15. und 16. Jahrhundert beliebt gewordene Erzählung, die mit und ohne Lokalfärbung an so vielen Orten Deutschlands wiederkehrt, daß man allen Grund hat, an ihrer hiesigen Bodenständigkeit zu zweifeln, zumal angesichts der Zeit und Person so mancher Sagenforscher, die es, wenn es ihnen darauf ankam, leicht fertig brachten, ihren Gewährsmännern das, was sie von ihnen hören wollten, in den Mund zu legen. Die Tanhäusersage von Uffhausen trägt so sehr alle Zeichen der Unechtheit zur Schau, daß sie sich

[1] H. Schreiber im „Taschenb. f. Gesch. und Altert. in Süddeutschland" 1, 348—352; Aug. Schnezler, Badisches Sagen-Buch 1 (Karlsr. 1846), S. 395 f.; O. Schönhuth, Burgen, Klöster, Kirchen und Kapellen Badens und d. Pfalz 2, 397 f.; poetisch behandelt in H. Schreibers Volkssagen der Stadt Freiburg i. Br. und ihrer Umgegend. Freib. i. Br. 1867 S. 59—63.

ohne weiteres als Erfindung einer gewissen gelehrten Sagenforschung erweist, die nicht einmal in ihrem Kern für die Geschichte einigen Wert besitzt.

Aber auch ohne Zuhilfenahme der Tannhäusersage läßt sich die Erbauungszeit der Schneeburg am Schönberg mit einiger Wahrscheinlichkeit schon aus den noch vorhandenen Resten des Bauwerks bestimmen. So gering diese auch sind, so verraten sie doch dem Kenner sofort die Bauweise der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, näher: der Zeit des großen Interregnums 1256—1273, zu welcher derartige Schutz- und Trutzburgen am Oberrhein wie Pilze aus dem Boden wuchsen. Im Jahre 1302 wird zur Unterscheidung von ihr die Schneeburg am Hochfarn die neue genannt[1], und das enthält, wenn auch keinen unbedingten Anhaltspunkt zur Ermittlung des Alters der alten, so doch auch keinen Widerspruch gegen die Annahme: daß dieselbe damals 3 bis 4 Jahrzehnte bereits bestanden habe, zu einer Zeit also erbaut worden ist, daß die Familie des St. Galler Vogts Heinrich von Ebringen, er selbst oder sein unmittelbarer Vorfahr, mit der Erbauung oder besser gesagt: mit dem Ausbau in engsten Zusammenhang zu bringen ist. Denn daß die Vögte von Ebringen von alters her einen Burgsitz am Schönberg gehabt haben, daran kann ebensowenig ein Zweifel bestehen wie darüber, daß derselbe im dritten Viertel des 13. Jahrhunderts zu stattlicher Ausdehnung erweitert worden ist und in dieser Gestalt bei den gegen Ende der „kaiserlosen" Zeit in und um Freiburg spielenden zahllosen Fehden wie namentlich in den Jahren 1272/73, 1275 und 1278—1281 zwischen König Rudolf einer- und dem Grafen Egon II. von Freiburg, seiner Stadt und dem Markgrafen Rudolf von Baden andrerseits[2] in lebhafte Mitleidenschaft gezogen worden ist.

[1] Schreiber, Urkundenb. 1, 164.

[2] Vgl. Schreiber, Gesch. d. Stadt Freiburg 2, 57ff.; 63ff.

Ins sichere Licht der Geschichte tritt die Schneeburg mit dem Jahre 1312. Am 5. Mai dieses Jahres verzichtet Junker Friedrich von Hornberg — „jungherre Friderich herre ze Hornberg", wie er in der Urkunde selbst sich nennt — dem Abt und Konvent von Tennenbach gegenüber auf seine Ansprüche, die er „an si hatte und an ir closter, es were umbe die loufen[1], di ir bruoder taten gegen siner burg Snewesberg, do si bruoder Heinrichen Wolleben iren notbruoder[2] jagoten[3], oder umbe die kapellen, die sin vorder herre Brune selig der alte von Hornberg hatte gebuwen under irem closter an der mattun, di si die aber brachen und si mit demselben gezüge an ir tor butan" usw.[4]

Dieser Vertrag eröffnet trotz der lapidaren Kürze seines Wortlauts einen vielsagenden Einblick in die fehdevolle Zeit des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, wo Weltlich und Geistlich gleich leicht und rasch zur Wehre griffen, um wahres und vermeintliches Unrecht abzuwehren oder zu rächen und oft sehr kleinliche Rechte und Forderungen auf ihres Schwertes Schneide zu stellen. Er zeigt die Schneeburg hier inmitten dieses Kampfgetümmels, berannt und bestürmt von den kampflustigen Mönchen von Tennenbach und recht hart vielleicht mitgenommen zum Schaden ihres Besitzers.

Dieser war ein Sprößling des Geschlechts der Edelherren von Hornberg im Kinzigtal, das, alt, angesehen und vielverzweigt, seit Beginn des 12. Jahrhunderts mit der Geschichte des Schwarzwalds und Oberrheins enge verknüpft ist und durch gute und schlimme Taten sich hervorgetan hat. Ein Heinrich

---

[1] D. i. Lauf, Zeitlauf, Ereignisse; hier das Laufen gegen die Burg, das Berennen, Bestürmen.

[2] Der Notbruder ist der das Kloster vor Gericht vertretende Klosterbruder, Procurator.

[3] D. h. verfolgten.

[4] General-Landesarchiv zu Karlsruhe: Vereinigte Breisgauer Archive Konv. 15.

Freiherr von Hornberg, Bischof von Basel seit 1180, soll mit Friedrich Barbarossa in das Gelobte Land gezogen und dort am 10. Juni an der Seite des Kaisers in den Fluten des Saleph ertrunken sein[1]. Über einen Wernher von Hornberg verhängte Bischof Heinrich von Konstanz 1245 den Kirchenbann wegen seiner Angriffe auf Einsiedler Stiftsgut im Breisgau, und Papst Innozenz IV. unterstützte diese Strafe mit einer Bulle aus Lyon den 6. März genannten Jahres[2]. Als nicht unbedeutender Minnesänger ist Bruno von Hornberg bekannt, dessen Lebenszeit in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts fällt[3]. Bekannt sind ferner jene zwei Ritter, Heinrich und Hans von Hornberg, dieser der älteste Sohn, jener der Neffe Wernhers des zweiten Besitzers der Schneeburg, die im Jahre 1381 dem Grafen Konrad von Tübingen-Lichteneck bei dessen mißlungenem Handstreich gegen den Grafen Hans von Fürstenberg Dienste leisteten, als er diesen mitten in der Stadt Freiburg nächtlicherweile überfallen wollte; er ward aber durch die Bürger an seinem Vorhaben gehindert und nebst seinen Helfern selbst gefangen genommen[4]. Solcher und ähnlicher Züge sind viele überliefert von dem Geschlecht, das bei den Zisterziensern zu Tennenbach und Günterstal sein Erbbegräbnis gehabt zu haben scheint.

Über die Person Friedrichs von Hornberg, Herrn der Schneeburg, ist nicht eben viel zu berichten. Seinen Vater vermutet man in dem 1312 urkundlich erwähnten Bruno dem Alten, den er selbst allerdings nur als seinen „vorder" schlechtweg bezeichnet. Derselbe ist wahrscheinlich der Minnesinger und

---

[1] J. Kindler von Knobloch a. a. O. 2, 111.

[2] P. Od. Ringholz, Gesch. d. fürstl. Benediktinerstiftes U. L. Frau von Einsiedeln 1 (1904), S. 91 f.

[3] Fr. Pfaff, Der Minnesang im Lande Baden (Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Kommission. N. F. 11). Heidelb. 1908 S. 6—11.

[4] Schreiber, Urkundenb. 2 (1829), S. 29 ff.; Schauinsland 4 (1877), S. 14.

der Erbauer der heute noch allein von allen ältern Klosterbauten zu Tennenbach übrig gebliebenen Kapelle. Als seine Brüder werden genannt Bruno (der jüngere) und Bruno Wernher, 1296 Deutschordensritter[1], 1297 zu Beuggen und 1308 Komtur des Hauses zu Freiburg. Graf Egon von Fürstenberg bezeichnet 1290 ihn und seinen Bruder Bruno, wohl in höfischer Ausdrucksweise, als „Oheime"[2]. Die Äbtissin von Waldkirch erlaubt ihnen 1294 die Veräußerung ihres Erblehnhofs zu Oberschaffhausen[3], und 1296 verkaufen sie zur Tilgung ihrer Schulden um 20 Mark Silber ihre Güter zu Emmendingen, Mundingen und in dem ausgegangenen Ort Aspen bei Landeck an Tennenbach[4]. Um dieselbe Zeit leisten ihnen und dem Grafen Egon von Fürstenberg die Grafen Egon und Konrad von Freiburg, Vater und Sohn, Bürgschaft wegen 1000 Mark Silber für Graf Heinrich von Freiburg, die dieser 1297 durch seinen Bruder Egon ablösen läßt[5]; 1310 stiften Friedrich und Bruno auf dem von Bruno dem Alten errichteten St. Benediktusaltar in der genannten Kapelle zu Tennenbach eine tägliche Messe zu ihrem Seelenheil[6]; 1312 begibt sich Friedrich seiner Ansprüche auf einen Hof zu Forchheim und anderer Forderungen zugunsten des Klosters Tennenbach; 1314 ist er in dem Bunde der Grafen und Herren und der Stadt Freiburg gegen die Brüder Kolmann auf der wilden Schneeburg[7] und 1317 erscheint er noch am Leben[8]. Seine einmal zum Jahr 1303 erwähnte Gemahlin hieß Susanna; ihr Geschlechtsname ist nicht ermittelt. Aus

---

[1] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 10 (1859), S. 317.
[2] Fürstenberg. Urkundenb. 1 (Tüb. 1877), S. 300.
[3] Krieger a. a. O. 2², 390.
[4] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 10, 316f.
[5] Fürstenb. Urkundenb. 1, 331.
[6] Kindler a. a. O. 1, 111.
[7] Schreiber, Urkundenb. 1, 196f.
[8] Fürstenberg. Urkundenb. 2, 58 Nr. 89.

ihm wäre vielleicht zu ersehen, wie Friedrich von Hornberg in den Besitz der Schneeburg gelangt war; denn wie dies geschah, ob auf dem Wege des Erbgangs, des Kaufs oder der Erheiratung entzieht sich mangels aller Anhaltspunkte der Beurteilung.

Friedrichs Sohn oder Neffe (von seinem Bruder Bruno und dessen Gemahlin Beatrix geb. von Staufen) und Nachfolger im Besitze der Schneeburg war Wernher von Hornberg. Am 6. November 1349 gibt er sein Eigentumsrecht an der Burg „genant Schneberg, gelegen im Brisgoe", und an dem Hofe, „gelegen under derselbun burg", als Gottesgabe an das Stift St. Gallen auf und empfängt es gleichzeitig wieder von diesem zu Lehen[1]. Während in dem Verzichtbrief nur von der Burg mit dem Bau- (d. i. Ökonomie-) Hof die Rede ist, benennt der Lehnbrief auch die Vogtei über die Herrschaft Ebringen, wozu außer Ebringen selbst noch Talhausen und Berghausen sowie die übrigen St. Galler Gefälle im Breisgau gehörten. Mit dieser Lehnsübergabe hörte die Verwaltung der St. Galler Herrschaft Ebringen durch besondere Pröpste auf[2], da der adelige Lehnsmann zugleich mit der Burg und Zubehör nicht bloß die Vogtei erwarb, sondern auch die „Steuern und Rechtungen", d. h. das Recht, von den St. Galler Untertanen die üblichen Steuern sowie alle Gefälle und Abgaben[3] zu erheben.

---

[1] Gedr. im „Grünen Buch" des Gemeindearchivs zu Ebringen Bl. 1, von J. Bader in der „Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins" 18, 465 und von H. Wartmann, Urkundenb. d. Abtei St. Gallen 3, S. 592f. Nr. 1467.

[2] Der letzte Propst war „der vrie gaistlich herre" Georg Wartenberger gen. von Wildenstein, Kammerer des Gotteshauses St. Gallen, der danach (1357) Werkdekan seines Klosters war. Vgl. St. Galler Urkundenb. 3, 577.

[3] Ein Verzeichnis der sanktgallischen Zinse und Gefälle der Herrschaft Ebringen zu Ebringen und Norsingen im einzelnen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts enthält das St. Galler Urkundenb. 3, 775.

Von 1349 bis zur Zerstörung der Burg im Bauernkrieg liegt ihre Besitzergeschichte in ziemlich klaren Umrissen vor. Von Wernher von Hornberg ging sie, wie es scheint, zu gleichen Teilen an seine damals als Witwe des Ritters Johann Schnewlin zum Wiger noch am Leben befindliche Schwester Beatrix (Beate) sowie an Wernhers vier Söhne, an die bereits zur Ritterwürde gelangten Hamann, Ulrich und Wernher und den noch in jüngeren Jahren stehenden Bruno (Kleinbrun genannt) über. Zwei Töchter waren verheiratet und hatten wohl bei diesem Anlaß auf ihren Anteil Verzicht geleistet; es waren dies Elisabet, vermählt mit Berthold von Falkenstein, und Ursula, seit etwa 1350 Gemahlin des Grafen Georg von Lupfen. Am 7. Juni 1387 nun schließen die Witwe Beatrix von Schnewlin zum Wiger und ihre beiden Söhne Konrad Dietrich und Wernher[1] einer- und die genannten Söhne Wernhers von Hornberg sel. andrerseits behufs Schlichtung von Streitigkeiten zu Rottweil einen Vertrag wegen des Dorfes Ebringen und Schlosses Schneeburg. Die Vertragschließenden *gelobten* „ze baiderſite enander gut fründe ſin" zu wollen, die vier Brüder von Hornberg ihrerseits den zum Weiher für ihre Ansprüche an Ebringen und der Schneeburg 200 Gulden in Gold zu bezahlen, diese hingegen allen ihren Rechten und Forderungen zu entsagen[2]. Als Schiedsrichter wirkten bei diesem Übereinkommen mit der Ritter Heinrich von Hornberg, Oheim der genannten Hornberger, Erhard von Falkenstein, wohl einer der Falkensteinischen Schwager Ulrichs von Hornberg, und Konrad Hagg, Schultheiß zu Rottweil.

---

[1] Ein dritter Sohn Johann Schnewlins zum Wiger (gest. zwischen 1371 und 1375) und der Beatrix von Hornberg, Hans Oswald, dem Alter nach der zweite, war am 9. Juli 1386 in der Schlacht bei Sempach gefallen. Vgl. Pusikan, die Helden von Sempach. Zürich 1886 S. 64. — Die seit 1325 nach dem Weiherschloß bei Emmendingen sich benennenden Schnewlin erloschen mit Wendel Schnewlin zum Wiger, gest. um 1534.

[2] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 18, 465—467.

Acht Jahre (1395) später erscheint Ulrich von Hornberg, der mit Margarete, einer Schwester Bertholds von Falkenstein verheiratet war, als alleiniger Herr der Schneeburg. Da er wohl etliche Töchter, aber noch keinen Sohn hatte, so ließ er sich am 26. Juli 1395 von seinem Neffen Kuno von Stöffeln, Abt von St. Gallen (1379—1411), die Zusicherung geben, daß „Sneberg die vesti, Ebringen das dorf mit lüt und gut und mit allen zugehörden" und andere seiner sanktgallischen Lehen im Falle seines Absterbens ohne männliche Nachkommen unter den gleichen Bedingungen, wie er sie besessen, an seine nächsten Hornberger Erben, — „wer die sind, die deren von Hornberg schilt und cleinot fürent und auch durch recht und von genoschaft füren sond und mögent" — übergehen sollen gegen eine Entschädigung von 1000 Gulden für seine Töchter[1]. Als aber Ulrich nach 7 Jahren starb, hinterließ er doch einen Sohn, Wernher, der nun in den Besitz der Schneeburg und der übrigen sanktgallischen Lehen zu Ebringen gelangt zu sein scheint. Da er noch minderjährig war, so wandte sich sein Oheim, der freie Herr und Ritter Berthold von Falkenstein, nach St. Gallen, um für die allem Anschein nach sonst vermögenslosen Schwestern Wernhers, Anna, Ursula und Margarete, auf die sanktgallischen „Steuern und Rechtungen" zu Ebringen eine Aussteuer zu erlangen, da sie von den Verwandten in Klöstern untergebracht werden sollten. Abt Kuno gestattet denn auch unterm 20. Oktober 1402 von Konstanz aus, daß den drei Schwestern je

[1] Abgedr. im St. Galler Urkundenb. 4 (1892), S. 478 Nr. 2086. — Abt Kuno von Stöffeln (nicht Stoffeln) war wohl der Sohn jenes Freiherrn „Cune von Stöffeln", der am 18. Juli 1367 der Stadt Freiburg „helfer und diener" ward in ihrem Kampf gegen Graf Egon III. von Freiburg und seine Bundesgenossen, „selbdritte mit glefen und mit sechs hengsten und pferiden, die guot sient", um einen Monatssold von 50 Gulden. Sein Wappen war der Löwenschild. Stadtarchiv Freiburg: Bündnisse mit Herren, Städten und Edlen Nr. 58.

6 Pfund Pfenning Freiburger Münze aus den genannten Einkünften ihres Bruders Wernher zu Ebringen, seinem Lehen vom Kloster St. Gallen, zu Leibgeding verschrieben werden[1].

Ulrich von Hornberg hatte also außer der Schneeburg und der Vogtei über Ebringen, Talhausen und Berghausen auch die sanktgallischen Gefälle zu Ebringen, die ein besonderes Lehen bildeten, innegehabt und auf seinen Sohn überliefert. Diese „zins, nutz, gült und gut, gericht, zwing und bene, väl, geläß und erschatz und andere des gotzhus rechtungen zu Ebringen und Norsingen mit dem kirchensatz zu Ebringen und andere zins, nutz und gült darumb gelegen, die darin und darzu gehörent", wurden in der Folge, von St. Gallen selbst oder von dem Lehnsinhaber ist nicht gesagt, an den Grafen Hans von Lupfen, Ulrich von Hornbergs Schwager, verpfändet, von dessen Söhnen Eberhard und Heinrich aber am 3. Juli 1437 wieder an das Stift zurückgegeben[2], das sie dann am 13. September (1437) sofort wieder um 440 rheinische Goldgulden an Hans Schultheiß, Bürgermeister zu Konstanz versetzte[3]. All dies mußte, wovon unten [S. 78 f.] noch die Rede sein wird, Sigmund von Falkenstein im Jahre 1506 um 930 Gulden rheinisch für St. Gallen wieder zurückkaufen, bevor er die Belehnung mit der Schneeburg und der ebringischen Vogtei erlangen konnte.

Anna und Margarete von Hornberg wurden in der Folge Nonnen zu Fridenweiler, während Ursula mit Berthold Schnewlin-Bernlap zu Bollschweil sich vermählte.

Bei Wernher von Hornbergs Minderjährigkeit gingen die sanktgallischen Besitzungen zu Ebringen samt der Schneeburg an seine nächsten väterlichen Verwandten über, und zwar zunächst, wie es scheint, an seines Vaters jüngsten Bruder Bruno, der

[1] Abgedr. im Grünen Buch Bl. 3; St. Galler Urkundenb. 4, 659 Nr. 2258.

[2] Grünes Buch Bl. 5v.

[3] Grünes Buch Bl. 6.

zum 14. Dezember 1405 als Gerichtsherr von Ebringen genannt wird[1]. Dies wird bestätigt durch das Verhandlungsprotokoll des königlichen Hofgerichts zu Ensisheim vom 2. Oktober 1503, in dem auf Grund der Lehnbriefe wiederholt davon die Rede ist, wie Junker Brun von Hornberg das Lehen empfangen und genossen und die damit verbundene Vogtei mit Gericht, Zwing und Bann ausgeübt habe[2]. Bruno starb vor 1408, und nun scheint zuerst Berthold Schnewlin-Bernlap von Bollschweil, danach Wernhers Vetter, Bruno Wernher an seine Stelle getreten zu sein, wenn anders die in dem genannten Gerichtsprotokoll enthaltene Nachricht, daß zu Ebringen auch „in namen junker Brun Wernhers von Hornberg der gerichtsstab gehalten" worden sei[3], ihre Richtigkeit hat. Berthold Schnewlin-Bernlap erscheint in einer Urkunde vom 15. Juli 1408[4] für seinen damals etwa 10 Jahre alten Schwager als Herr der Schneeburg und von Ebringen, namens seiner Ehefrau und seiner beiden Schwägerinnen. Zum 11. Januar 1413 besagt dann eine Urkunde[5], daß die Stadt Straßburg Bürgermeister und Rat von Freiburg ersuchen, Berthold Schnewlin möge ihrem, der Stadt Straßburg, Bürger Wernher von Hornberg die Losung der Feste Schneeburg mit ihrer Zubehör gestatten, „als er die inne hett von sines wibes wegen, wan im Cunrat und Heinrich von Hornberg, sine veteren, die losunge gegunnet und gegeben hetten, den ouch die losunge von rechtes wegen zugehörte noch solicher briefe lute". Nach ihm tritt der genannte Konrad von Hornberg, Brunos Sohn, mit Ansprüchen auf die Schneeburg dem elsässischen Ritter Konrad Dietrich von Ratsamhausen gegenüber auf, der gleichfalls Anrechte, welcher Art, ist nicht bekannt, darauf hatte.

[1] Stadtarchiv Freiburg: Auswärtige Orte, Ebringen.
[2] Grünes Buch Bl. 29v f.; 33; 36.
[3] Grünes Buch Bl. 31.
[4] Grünes Buch Bl. 11v.
[5] Stadtarchiv a. a. O.

Zwiſchen beiden, Konrad und Konrad Dietrich, beſagt eine Urkunde vom 19. November 1426, ſeien „von der veſti Sneburg und des dorfes Ebringen wegen mit ir zuegehörung als der egenant von Hornberg meint ein loſung daran ze habende", eine Zeitlang Irrungen beſtanden, die an dem erwähnten Tage zu Freiburg gütlich beigelegt wurden. „Und iſt das alſo, daz der vorgenant Cuenrat von Hornberg und ſin erben das vorgenant ſloß Sneburg und das dorf Ebringen mit aller ir zuegehörung von dem obgenanten Cuenrat Dietrichen von Ratſenhauſen, ſinen erben und nachkomen, löſen mögent und ſöllent mit 1200 rinſcher guldin gueter geber, genger und gerechter an goulde und im gewichte, hir zwüſchent und ſant Martins tage nachſtekünftig nach datum dis briefes über ein jaure mit ergangenen nützen des jaures in aller der maße als das her Uolrich von Hornberg ſelig gehept, genutzet, genoſſen, in- und harbracht hat und lehen iſt von dem apte ze ſant Gallen, ungevarlich. Und wenne der vorgenant Cuenrat von Hornberg oder ſin erben die loſung alſo getan hant, ſo ſöllent ſü die 12 pfunt pfening geltes lipgedinges, ſo die geiſtlichen fröuen Anna und frou Margareth von Hornberg, cloſterfröuen ze Fridenwiler, jerlichen von dem vorgenanten ſloß Sneburg, dem dorf und der ſtüre ze Ebringen mit irer zuegehörung ze lipgedinge nach ir briefe ſage hant, richten, geben und bezalen ane des vorgenanten Cuenrat Dietrichs von Ratſenhuſen, ſiner erben und nachkomen, koſten und ſchaden, ane alle geverde. Were aber, daz der vorgenant Cuenrat von Hornberg oder ſin erben das obgenant ſloß Sneburg und das dorf Ebringen mit ir zuegehörung nüt loſten uf das zile und in der maße, als vorbeſchriben iſt, ſo ſol der jetzgenant Cuenrat von Hornberg und ſin erben noch nachkomen fürer an den vorgenanten Cuenrat Dietrichen von Ratſenhuſen, ſin erben noch nachkomen, von des obgenanten ſloſſes und dorfes wegen dehein forderung noch anſprache nüt haben noch inen deheiner loſung

geſtatten, verbunden noch haft ſin in deheinen wege, ane geverde. Und ſöllent und mögent auch denne der vorgenant von Ratſenhuſen, ſin erben und nachkomen, das obgenant ſloß und dorf mit ir zuegehörung innehaben, nutzen und nieſſen in aller der maße als das der obgenant her Uolrich von Hornberg ſelig innegehept, genutzt, genoſſen und von der obgenanten aptie ze ſant Gallen herbracht haut ungevarlichen, ane des vorgenanten von Hornberg, ſiner erben und nachkomen, ſümnüs und irrung und menglich halb von irenwegen, ane alle geverde." [1]

Da Konrad von Hornberg aus eigenen Kräften die Löſungsſumme von 1200 Gulden rheiniſch nicht aufzubringen vermochte, ſo ergriff er nach Ablauf der ihm geſtellten Friſt einen günſtigen Ausweg und verlobte ſich 1428 mit Benign(oſ)a, der Tochter des Hans von Rathſamhauſen zu Sneberg und Triberg [2], der ein Bruder war zu Konrad Dietrich von Rathſamhauſen [3]. Dieſer ſeiner Braut verſchrieb er am 24. März 1428 mit Genehmigung des Stifts St. Gallen 2500 Gulden als Wittum, Braut- oder Morgengabe „nach ſit und gewonheit des landes zu nidern Elſaeß" auf „Sneburg die veſten und Ebringen, Dalhuſen und Berghuſen, die dörfer, mit lüten und gute und mit allen andern dienſten, herlicheiten, nutzen, gevellen und zugehörden".

Die Herrſchaft war, wie er angab, ſeinen Eltern lange Jahre von dem Abt und Gotteshaus zu Lehen gegeben worden, „daz aber nun an in komen were". Sollte er vor Benignoſa mit Tod abgehen, ſo ſolle „dieſelb jungfrow Benignoſe oder ir erben das obgenant lehen mit einem erbern manne"

[1] Gedr. im Grünen Buch Bl. 12; Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 18, 467—470.

[2] Grünes Buch Bl. 4v und 5.

[3] In einer Urk. vom 6. Okt. 1452 nennt Konrad Dietrichs Sohn, Konrad Dietrich von Ratſamhauſen, die Benignoſa, ſeine „mume", d. i. Geſchwiſterkind. Grünes Buch Bl. 92.

gegen den Abt oder seine Nachfolger „bemannen" können, „der do solich lehen von iren wegen tragen, das von uns", wie der Abt sagt, „und unsern nachkomen empfahen, inen ouch soliche gelübde und huldung darumb tun sölte, als sich nach lehensrecht und gewonhait gebürt ze tunde, ungevarlich". Nachdem Konrad die Benignosa zur Ehe genommen, gab und vermachte er ihr zunächst durch Urkunde vom 18. Juli 1428 über die 2500 Gulden, die er ihr bereits zugedacht hatte, all sein übrig Gut, „wie das alles genant oder gelegen ist, luterlich und genzlich nach abgang" seines Lebens für den Fall, daß er „echt eliche liberben nit liesse", „zu einer rechten, redlichen giften und gaben"[1]. Zwei Tage danach, am 20. Juli 1428, setzt er jedoch mit Rücksicht auf diese Vermehrung ihres Witwengehalts statt 2500 nur 2000 rheinische Goldgulden „zu einer rechten, redlichen, frigen und unwiderruefenlichen morgengaben" auf die bereits genannten Güter fest. Diese Verfügung versah er mit den stärksten Beteuerungen, zu deren weiterer Bekräftigung er noch seinen Vetter Brun Wernher von Hornberg und Kunman (d. i. Konrad) von Bolsenheim, der mit Margarete Schnewlin zum Weier verheiratet war, zu Hilfe nahm[2].

Mit der Besitznahme der Schneeburg durch Konrad von Hornberg scheint es aber auch jetzt noch seine Schwierigkeiten gehabt zu haben, weshalb der Junker am 27. Oktober 1433 von Heinrich Küchlin, Altbürgermeister von Freiburg, und dessen Frau, Agnes von Schnewlin, im Dorf zu Ebringen am Kirchhof ein Haus mit Nebenhäuschen, Keller und sonstiger Zubehör nebst einem Stück Reben und Ackerland um 70 Gulden in Gold erwarb[3]. Wann seine Belehnung mit der Schneeburg und der Vogtei zu Ebringen und Talhausen[4] unter dem damaligen Abt Eglolf Blarer (1426—1442) erfolgte, ist nicht bekannt.

[1] Grünes Buch Bl. 5. [2] Grünes Buch Bl. 4.

[3] Grünes Buch Bl. 90v.

[4] Daß die Vogtei über Talhausen und (das seit 1390 abgegangene) Berghausen von altersher unzertrennlich „zue der vogtie Ebringen gon

Nach dem Tode Eglolfs, unter dem und mit deſſen Zuſtimmung die obigen Zuwendungen geſchehen waren, erhielt Konrad von Hornberg von deſſen Nachfolger, Abt Kaspar von Breitenlandenberg (1442—1463), am 27. Januar 1444 „die veſti Schneburg im Briskew gelegen, mit dem buhof, der darzue gehört, und mit aller zuegehördi, item und die vogtie zue Ebringen und Talhuſen mit gerichten, zwingen und bennen und mit allen rechten und zuegehörden" „zu rechtem lehen . . . nach lehensrechten"[1]. Indes ſuchte auch ſein Vetter[2], Anton von Hornberg geſeſſen zu Hagnau, der ſich ohne Rückſicht auf die von Konrad mit ſeiner Gemahlin Benignoſa getroffenen Abmachungen nach dem Erlöſchen des ältern Zweigs der Familie mit Konrad als rechtmäßigen Lehnsnachfolger betrachtete, in St. Gallen um die Belehnung nach. Er hatte ſchon am 24. November 1448 die Lehnszuſage erhalten „mit der beſchaidenhait . . . wenne daz uesfündig wird über kurz oder lang", und zugleich mit Konrad eine Vorladung auf einen zu dieſem Zwecke anberaumten Rechtstag nach St. Gallen. Dies beunruhigte Konrad, und da er „der läuf halben, die ſich dann zu diſen zeiten halten", ſeine Verwandten nicht zu der Tagfahrt nach St. Gallen zu bewegen vermochte, ſo wandte er ſich an den Landesherrn Herzog Albrecht von Öſterreich, der zu ſeinen Gunſten auf Abt Kaspar einzuwirken ſuchte[3].

Indes erhielt Konrad wieder die Belehnung am 27. Januar 1449, und Anton ging leer aus.

Sneburg" gehöre, ward wiederholt, z. B. am 19. März 1457 und noch am 9. Oktober 1478 und 12. April 1485 von dem erzherzoglichen Hofgericht Enſisheim zu Gunſten des Ritters Hans von Ems gegen Burkhard bezw. Trudpert von Staufen entſchieden. Vgl. Grünes Buch Bl. 12v ff.; Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 18, 473 f.

[1] Grünes Buch Bl. 2; Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 18, 470 f.

[2] Er nennt Konrads Großvater Wernher ſeinen Oheim; Grünes Buch Bl. 7; Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 18, 471.

[3] Zeitſchr. f. d. Geſch. d. Oberrheins 18, 472.

Junker Konrad ſtarb im Jahre 1458, und Anton von Hornberg gewann endlich, da Konrads zwei einzige Söhne, Hans und Konrad, ebenfalls bereits tot waren, am 6. November dieſes Jahres die Belehnung. Da aber Konrads Witwe noch im gleichen Jahre den Ritter Hans von Ems zu Hohenems, Kammermeiſter und Rat Herzog Albrechts, heiratete, glaubte dieſer, außer Hornberg ſelbſt auch das ſanktgalliſche Lehen zu Ebringen von ſeiner Gemahlin zugebracht erhalten zu haben. Alsbald begehrte er deshalb als Träger ſeiner Frau von St. Gallen das Lehen über das Schloß und den Bauhof Schneeberg, über die Dörfer Ebringen und Talhauſen und erhielt es auch, wie ſeine Beſcheinigung vom 11. Dezember dieſes Jahres beſagt, trotz der Einſprache des Junkers Anton vor dem Lehngericht zu St. Gallen. Da Benignoſa von Rathſamhauſen der ſchwierigen Zeitläufe wegen perſönlich vor demſelben nicht erſcheinen konnte, ſo bevollmächtigte ſie vor dem Schulheißengericht zu Freiburg am 19. Februar 1459 ihren Gemahl Hans von Ems, zu St. Gallen „vor den mannen uf der pfalenz im rechten an ir ſtatt und in irem namen zu verſton, ſin, Antons von Hornberg, clag ze verantwurten, ze vertreten, ze verſprechen, alles das zu walten, ze handlen, ze tun und ze laſſen, das ſi ſelbs tun ſolt oder möcht, ob ſi perſönlich engegen wer, ze gewin und verlurſt und allen rechten“ [1]. Das St. Galler Gericht entſchied ſich für den von Ems, der infolgedeſſen am 24. Januar 1460 neuerdings belehnt wurde [2]. Inzwiſchen war auch Anton von Hornberg (1459) geſtorben. Sein einziger Sohn Matthias folgte 1469 noch ganz jung ſeinem Vater im Tode nach. Antons Schweſter Magdalena [3] verkaufte darauf am 24. April 1460 „die lehenſchaft des ſchloſſes Sneberg und der dörfer

[1] Grünes Buch Bl. 7v sq. [2] Daſ. Bl. 8.

[3] Mit (Ludwig? oder Kaspar?) von Blumneck verheiratet, von dem ſie frühe Witwe wurde; ſie nannt ſich ſchon am 13. Juli 1444 Hans Ulrich Meygers Ehefrau.

Ebringen und Talhusen mit gerichten, zwingen, bennen, zinsen, gütern, hölzern, wälden, veldern und mit aller ir zugehörung, nichts usgenomen, auch alle die recht, brief und gerechtikeit", die sie daran hatte und die ihr samt und sonders als nächster Lehnserbin „von Mathisen von Hornberg, Anthonis seligen von Hornberg", ihres lieben Bruders Sohn zustanden, um 45 Gulden rheinisch an Hans von Ems, seine Erben und Nachkommen[1]. Zu diesem Übereinkommen erteilte der Abt von St. Gallen, Ulrich Rösch (1463—1491), am 23. Juli 1470 seine Zustimmung. Am gleichen Tag gab der Abt die Erlaubnis, daß Hans von Ems, der sich nach Benignosas von Rathsamhausen Tod wieder mit Helena gebornen von Klingenberg vermählt hatte, diese seine Gemahlin wie einst Konrad von Hornberg die Benignosa, mit 2500 Gulden rheinisch „in widems- oder in morgengabswise uf das schloß Schneburg, die vogtien der dörfer Ebringen und Talchhusen mit ir zugehörungen nach des lands ze nider Elsäß recht und gewonhait" verwiese und versorge[2].

Hans von Ems, der mit seinen Ebringer Untertanen wegen der ihm schuldigen Gehorsams-, Dienst- und Steuerleistungen sowie mit seinen Nachbarn von Bollschweil und Staufen wegen Zwing- und Banngerechtigkeiten fortwährend in Streit und Fehde lag, starb um das Jahr 1489 oder 1490. Von Helene von Klingenberg hatte er eine einzige Tochter, Veronika, die mit dem Tiroler Ritter Jörg von Ebenstein vermählt war. Dieser gab sich nach dem Tode seines Schwiegervaters alle erdenkliche Mühe zu St. Gallen, um die Belehnung mit Ebringen als Lehnsträger seiner Schwiegermutter zu erhalten; selbst König Maximilian wurde (22. November) 1494 zu einem Mahnschreiben an den neuen Prälaten von St. Gallen, Gotthard Giel von Glattburg (1491—1504), veranlaßt[3].

[1] Grünes Buch Bl. 8.
[2] Grünes Buch Bl. 8v.
[3] Grünes Buch Bl. 9.

Abt Gotthard ſetzte aber auch jetzt, wie ſchon früher, da Heinrich von Rechberg zu Schwarzenburg als Lehnsträger der Helena von Klingenberg die Belehnung verlangt hatte, dem Begehren Schwierigkeiten entgegen und verlangte zuvor die Rückgabe der 1437 an Hans Schultheiß verpfändeten, von dieſem aber an Konrad von Hornberg und Hans von Ems weiterverſetzten „Steuern und Rechtungen“ [1]. Erſt nachdem dies geſchehen und Helena in St. Gallen ſelbſt am 27. Januar 1496 durch den Freiburger Rechtslehrer Dr. Johannes Knapp ihre Anſprüche nochmals aufs nachdrücklichſte geltend gemacht und erwieſen hatte, ließ ſich der Abt zur Belehnung herbei, die dann am 3. Februar 1496 zu Konſtanz ſtattfand. Die ſtrittigen „Steuern und Rechtungen“ aber verkaufte der Abt am 14. Juli 1496 [2] gegen Erlegung des Pfandſchillings von 440 Goldgulden an ſeinen Erbkämmerer Rudolf Giel von Glattburg, der aber, da er nicht zu ſeinem Recht zu kommen vermochte, am 6. November 1501 mit Bewilligung des Abts Bürgermeiſter und Rat der Stadt Freiburg „zu Gemeindern“ nahm. Wenige Jahre, nachdem Jörg von Ebenſtein (1496) die Herrſchaft gewonnen, wurde er 1499 vom Tod hinweggerafft. Seine Witwe nahm dann den Junker Sigismund von Falkenſtein, Freiherrn zu Heidburg, zum zweiten Manne, der darauf nach Überwindung mancher Schwierigkeiten am 28. September 1501 [3] mit Ebringen belehnt wurde, zunächſt im Namen und an Stelle ſeiner Schwiegermutter, Helene von Klingenberg, die aber auch ſchon am 11. Dezember 1501 mit Tod abging. Als jetzt Sigismund von Falkenſtein die Lehnsübertragung für ſich und ſeine Frau begehrte, erneuerte man von ſeiten St. Gallens die alten Schwierigkeiten, indem man die verpfändeten „Steuern und Rechtungen“ der Herrſchaft wieder hereinzog, und mit dem zur Vogtei gehörigen, ſeit 1349 den Hornberg, ihren Erben

[1] Grünes Buch Bl. 9v.
[2] Grünes Buch Bl. 10vf.
[3] Grünes Buch Bl. 19vf.

und Nachkommen, rechtmäßig zustehenden Gericht, Zwing und Bann zu Ebringen vermengte.

Das königliche Hofgericht zu Ensisheim stellte eine weitläufige Untersuchung in der Sache an und entschied endlich am 2. Oktober 1503, daß Sigmund von Falkenstein mit dem Lehen der Schneeburg und Vogtei auch Gericht, Zwing und Bann zu Ebringen wie bisher besitzen, Rudolf Giel und der Stadt Freiburg aber das übrige um denselben Pfandschilling überlassen solle[1].

Auch der folgende Abt, Franz Geisberg (1504—1529), setzte die Beunruhigung des Lehnsinhabers fort und gab nicht nach, bis Sigmund von Falkenstein am 4. Mai 1506 die vielumstrittenen „Steuern und Rechtungen"[2], Leute, Güter und Gülten des Stifts in und um Ebringen und Norsingen um 930 Gulden rheinisch vom Stift an sich kaufte und alles zusammen mit dem alten sanktgallischen Lehen der Schneeburg am 26. Juni 1506 demselben wieder zu einem freien Schild- oder Stammlehen auffandte, worauf dann am gleichen Tag die Lehnsübergabe erfolgte[3].

Trotz der durch die Herren von Falkenstein zu Heidburg vorgenommenen Änderungen galten auch die Erben und Nachkommen der Herren von Hornberg nach wie vor noch als lehnsberechtigt, so daß nach dem am 25. Juni 1533 eingetretenen Tode Sigmunds von Falkenstein sowohl dessen eigener Sohn, Hans Christoph, als auch der Sohn aus der ersten Ehe seiner Gemahlin, Ritter Maximilian von Ebenstein zu Blumberg, am 26. März 1533 in die Lehnsfolge eintraten[4]. Erst

[1] Grünes Buch Bl. 20v—36.

[2] Dies verstieß gegen alles Recht, da Wernher von Hornberg, wie wir wissen, bei der Belehnung mit der an St. Gallen gegebenen Schneeburg im Jahre 1349 ausdrücklich die Vogtei und die „Steuern und Rechtungen" miterhalten hatte.

[3] Gedr. Grünes Buch Bl. 60f.; Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 18, 474—476.

[4] Grünes Buch Bl 62.

nach dem Tode des Ebensteiners, des letzten seines Geschlechts, übernahm am 5. Dezember 1537 Hans Christoph von Falkenstein das Lehen allein; ihm erlaubte auch der damalige Abt, Diethelm Blarer (1529—1564), am 26. September 1538 2600 Gulden rheinisch 7 Jahr lang „uf das dorf Ebringen mitsampt der vesti Schneburg, auf all derselbigen zwingen, bennen, renten, nutzen, gülten, zinsen und aller derselbigen zugehörungen" aufzunehmen[1]. Der Lehnsbrief selbst wurde Hans Christoph jedoch erst am 23. September 1547 ausgefolgt[2].

Hans Christoph von Falkenstein war ein im Lande viel bedeutender und mächtiger Mann, Statthalter der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim, kaiserlicher Rat, oberster Hauptmann und Landvogt im Elsaß, Sundgau und Breisgau. Er vermehrte und verbesserte die Einkünfte der Herrschaft ansehnlich und führte ein starkes Regiment. Am 2. November 1558 starb er zu Ebringen, wo er im Chor der Kirche neben seinem Oheim Thomas von Falkenstein, Domherrn zu Basel (gest. 1548), begraben liegt. Da bei seinem Tode von seiner Familie nur noch eine, in zweiter Ehe mit Hans Jörg von Bodman verheiratete Schwester, Anna Ehrentrud, übrig war, so rückte deren Sohn, Hans Wolfgang von Bodman zu Bodman, in das ebringische Erbe ein, das ihm auch schon am 18. Oktober 1559 von Abt Diethelm verliehen ward[3]. Von Hans Wolfgangs beiden Söhnen verkaufte der überlebende jüngere, Hans Ludwig, die Herrschaft im Jahre 1574 an Junker Andreas Held zu Holzhausen um 27 480 Gulden rheinisch und dann, da dieser nicht zahlungsfähig war[4], (am 23. Januar)

[1] Grünes Buch Bl. 62vsq.

[2] Grünes Buch Bl. 63.

[3] Grünes Buch Bl. 64.

[4] Nachdem Hans Ludwig von Bodman dem Junker Held wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfristen die Herrschaft wieder abgenommen und weiterverkauft hatte, lud ihn dieser am 25. Juni 1583 vor das

1580 an Hugo Gerwig von Hohenlandenberg, dessen Sohn Hans Dietrich sie am 22. November 1621 an Abt Bernhard Müller (1594—1630) um 68000 Gulden rheinisch Freiburger Münze und Währung als „Dominium utile et plenum" der Abtei wieder für immer zurückgab[1]. Die Herrschaft Ebringen wurde nun fortan vom Stift in Selbstverwaltung genommen, an deren Spitze ein Statthalter oder Obervogt bald geistlichen, bald weltlichen Standes stand. So blieb es bis zum Preßburger Frieden (am 26. Dezember) 1805, welcher der sanktgallischen Herrschaft im Breisgau ein Ende machte und Ebringen als Entschädigung an die Prinzen und Markgrafen von Baden brachte, bis es von diesen im Jahre 1809 an das Großherzogtum verkauft wurde.

Mit der Erzählung dieser Ereignisse sind wir der Geschichte der Schneeburg selbst weit vorausgeeilt, die um diese Zeit seit nahezu drei Jahrhunderten ihr Schicksal bereits erfüllt hatte. „Unter den im Jahre 1525 von den Bauern zerstörten Schlössern", führt der Geschichtschreiber und ehemalige Pfarrer (1789—1796) von Ebringen, der gelehrte sanktgallische Kapitular P. Ildefons von Arx (geb. 1755, gest. 1833), aus, — „unter den im Jahre 1525 von den Bauern zerstörten Schlössern war auch das alte Schloß Schneeberg, welches seit dem Jahre 1349 immer der Sitz der Herrschaft von Ebringen gewesen war und bei 200 Jahren mag gestanden haben. Es ist aber nicht bekannt, wie es eigentlich mit dieser Zerstörung hergegangen sei. Doch scheint es, daß Sigmund von Falkenstein dieses Unrecht nicht von eigenen Untertanen, sondern von fremden Bauern erlitten habe. Die

Reichskammergericht zu Speier und klagte auf Rückerstattung der bereits angezahlten 11000 Gulden; dessen aber weigerte sich Hans Ludwig auf Grund des Kaufvertrags. Vgl. J. L. Freih. von Bodman, Gesch. d. Freiherren von Bodman. Lindau i. B. 1894 S. 326ff. Nr. 1163, 1173 und 1181.

[1] Das. Bl. 69—78.

abgebrochene Burg ließ dieser Herr in ihrem Schutte liegen und baute sich dafür ein Haus in dem Dorfe Ebringen auf dem Platze, wo jetzt im Schlosse der Pferdstall steht. Der Platz blieb aber der Herrschaft; darum wurde 1584 der Gemeinde verkündet: ‚man soll des Schneebergs wie auch des Schinbergs müßiggon, und keiner durchgehn'. Und in einem Verzeichnisse der herrschaftlichen Rechte wird darum auch dieses gesetzt: ‚Item gehören der Herrschaft die Holzmarchen des Schneebergs-Wald.'

„Wie es bei allen alten Schlössern zu geschehen pflegt", fährt Ildefonds von Arx fort, „so geht es auch bei diesem. Viele Leute glauben, daß unter dem Schutte dieses Schlosses große Schätze vergraben seien. Aber sie irren sich sehr; denn woher sollten diese Schätze gekommen sein? Die Edeln, welche in diesem Schlosse wohnten, hatten ja fast immer kein Geld; so oft sie Geld brauchten, mußten sie es immer auf die Herrschaft aufnehmen. Viel weniger würde Sigmund Geld in dem Schlosse gelassen haben, da er sah, daß die Bauern mit der Zerstörung der Schlösser umgingen. Und wenn es auch aus Übereilung geschehen wäre, so würde er es, da es ihm am besten bekannt war, wo es läge, gewiß selbst ausgegraben haben." [1]

Dem Satze, daß der Platz, auf dem die Burg gestanden, der Herrschaft blieb, hätte J. von Arx noch hinzufügen können, daß auch in allen seit der Zerstörung ausgestellten Lehnbriefen die Schneeburg als ein Bestandteil des Lehens immer wieder mitaufgeführt wurde, wie 1533, 1537, 1559, 1562, 1566, 1580 und 1613, wo an den betreffenden Stellen ausdrücklich von dem Lehen (der Vogtei) über Ebringen, Talhausen und Berghausen, über die Feste Schneeberg und den Schinbergerhof die Rede ist[2].

---

[1] Gesch. d. Herrschaft Ebringen. Freib. i. Br. 1860 S. 37f.

[2] Grünes Buch Bl. (127)—199.

Was nun die Zerstörung der Schneeburg im Bauernkrieg anlangt, so sagt J. von Arx ganz mit Recht, daß man nicht wisse, wie es eigentlich damit hergegangen sei. Die Quellen versagen in dieser Hinsicht vollständig; nur vermutungsweise läßt sich der Hergang einigermaßen erschließen.

Als im Verlaufe des Aufruhrs die Bauern der obern Markgrafschaft Baden (Badenweiler, Sausenberg und Rötteln) am 2. Mai 1525 das Johanniterhaus zu Heitersheim eingenommen und gebrandschatzt hatten, legten sie sich zunächst am 9. Mai vor Neuenburg, wo ein Ausschuß der vorderösterreichischen Regierung seine ganze verfügbare Mannschaft zusammengezogen hatte. Während nun einerseits Neuenburg bezwungen wurde, wandten sich andrerseits die Aufrührer, verstärkt durch Parteigänger aus dem St. Blasianischen, der Herrschaft Staufen und andern Teilen des Breisgaus, nordwärts, zogen die Bewohner von Offnadingen und Norsingen, Rimsingen, Mengen, Schallstadt und Wolfenweiler an sich und unternahmen Raubzüge sowohl in westlicher Richtung nach Bollschweil und gegen die benachbarten Propsteien St. Ulrich und Sölden, als auch westlich gegen die Schlösser Staufen, Kirchhofen, Biengen und Munzingen, wobei in der üblichen rohen und gemeinen Weise gehaust wurde. „Die ganze Bevölkerung, mit geringen Ausnahmen, war in der größten Bewegung.“[1] Nach wiederholten Greueltaten zu Munzingen und Wolfenweiler einer- wie zu Bollschweil und Sölden andrerseits drangen die Haufen bis nach Haslach vor und lagerten sich auf dem Felde zu St. Georgen bei der alten Malstatt zwischen dem Brunnen und der Kapelle, um, sobald die Bauern vom Schwarzwald herbgestiegen seien, den von langer Hand her vorbereiteten Anschlag auf die Stadt Freiburg auszuführen, die dann bekanntlich vom 15. bis 20. Mai von allen Seiten umlagert und am 23. Mai zur

[1] K. Hartfelder, Zur Gesch. d. Bauernkriegs in Südwestdeutschland. Stuttg. 1884 S. 290ff.

Übergabe und zum Eintritt in die Brüderschaft gezwungen wurde. In jenen Tagen vom 10. bis 15. Mai, da die vereinigten markgräflichen und österreichischen Bauern von allen Seiten sengend und brennend auf Freiburg zuzogen, alle unterwegs gelegenen Klöster plünderten und die Schlösser zu Staufen, Kirchhofen, Bollschweil, Biengen und Munzingen, zu Höhingen, Dachswangen und Kranznau, zu Landeck und Wiesneck ausraubten und meistenteils in Brand steckten — in jenen Tagen um die Mitte des Monats Mai war es auch, daß die Schneeburg, vielleicht erst von dem großen Lager zu St. Georgen aus, von den Bauern erstiegen, ausgeraubt und eingeäschert wurde. Es mag richtig sein, was J. von Arx sagt, daß die Ebringer Untertanen Sigmunds von Falkenstein nicht dabei beteiligt waren: den bei St. Georgen im Angesichte Freiburgs lagernden und besonders gegen den Adel von Ingrimm kochenden Bauernmassen war die unmittelbar zu ihrer Rechten wie ein verhaßtes Wahrzeichen sich erhebende Schneeburg ein Dorn im Auge, dessen Anblick sie nicht lange zu ertragen vermochten. Dazu kam, daß der Besitzer, Sigmund von Falkenstein, durch sein ganzes tatkräftiges und konservatives Wesen wie namentlich auch durch seine Haltung gegen sie ihren besondern Zorn auf sich geladen hatte, da er nach der Einnahme von Heitersheim im Auftrag der vorderösterreichischen Regierung mit Konrad Stürzel von Buchheim, Martin von Rechberg und Wendel zum Wiger die angestrengtesten Rüstungen gegen sie gemacht und sich auf alle Weise als einer ihrer zu fürchtendsten Gegner gezeigt hatte. Daß es die Bauern unter diesen Umständen auf seine Besitzungen mit in erster Reihe abgesehen hatten, liegt auf der Hand. Von seinen Untertanen mögen die Ebringer selbst vielleicht weniger im Spiele gewesen sein als vor allem die Norsinger, deren Vogt des Haufens Büttmeister und einer der schlimmsten Aufwiegler war und unter anderm die Seinen anleitete, jeden, den sie auf freiem Felde reiten sähen, er sei edel oder unedel, alsofort totzuschlagen oder zu

erstechen[1]. Indes dürften doch des Freiherrn Untertanen zu Ebringen nicht so ganz unschuldig gewesen sein. Daß sie sich tatsächlich gegen ihn erhoben hatten, geht sowohl aus mehreren früheren Empörungen derselben gegen die Herrschaft seit 1480[2] wie namentlich aus einem Schreiben der vorderösterreichischen Regierung an die Stadt Freiburg vom 30. August 1525 hervor, worin es heißt, daß sich des Freiherrn Sigmund von Falkenstein Untertanen zu Ebringen dem Erzherzog zu „stroff, gnade und ungnade ergeben und genanten herrn von Falckenstein von neuem pflicht und gehorsame getan" haben[3]. Außerdem ist der Falkensteiner in dem Ausschreiben der breisgauischen Stände in betreff des erlittenen Schadens im Bauernkrieg vom November 1525 namentlich mitaufgeführt[4], und in dem zwischen den genannten Ständen und den aufrührerischen markgräflichen Untertanen am 16. Oktober 1527 zu Neuenburg abgeschlossenen Entschädigungsvertrag wird Sigmund von Falkenstein mit an erster Stelle genannt[5] zum Beweise, daß er einer der Hauptgeschädigten war, was sich vornehmlich auf seinen durch die Zerstörung der Schneeburg erlittenen Verlust bezogen haben mag; denn seine Häuser zu Ebringen werden um die gleiche Zeit als unbeschädigt angegeben[6]. Bis zu welchem Grade der Zerstörung die Bauern ihr Werk getrieben haben, darüber fehlt jeder Anhaltspunkt; dagegen ist sehr wahrscheinlich, daß Sigmund von Falkenstein, als er bald darauf zum Ersatze sich im Dorf zu Ebringen ein Haus baute, auf dem Platze vor dem jetzigen Schloß, wo das Haus Nr. 139 (des Landwirts

---

[1] Hartfelder a. a. O. S. 298; H. Schreiber, Der deutsche Bauernkrieg. Gleichzeitige Urkunden (3 Tle. Freib. 1863—1866) 3, 199ff. Nr. 492d.

[2] von Arx a. a. O. S. 32ff.

[3] Schreiber a. a. O. 3, 116 Nr. 442.

[4] Schreiber 3, 177 Nr. 474.

[5] Schreiber a. a. O. 3, 235 Nr. 507.

[6] Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins 37 (1884), S. 83.

Blasius Schüler) steht, alle noch brauchbaren Baustoffe von der Burg hiebei wieder verwendet hat. Später ist der Burgstall, wie es überall in solchen Fällen zu geschehen pflegte, zum Steinbruch für die Umwohner geworden, und alles nach und nach hinweggeschleppt worden, bis nichts mehr übrig war als die spärlichen Mauerreste, wie sie heute noch zu sehen sind.

An näheren, ins einzelne gehenden Nachrichten über die Burg, ihren Bestand und ihr Schicksal ist aus der späteren Zeit noch weniger vorhanden wie aus der früheren, wo wenigstens die Lehnbriefe ihrer flüchtig gedachten. Es geschieht ganz zufällig, wenn sie einmal erwähnt wird, wie in einem Schreiben des Feldmarschalls Franz von Mercy, des Führers der bayerischen Armee im Dreißigjährigen Krieg, an seinen Kriegsherrn, den Kurfürsten Maximilian von Bayern, vom 7. August 1644 über seine Kämpfe mit den Franzosen unter dem Prinzen von Condé und dem Vicomte von Turenne bei Ebringen und Freiburg am 3. und 5. August genannten Jahres. In ganz allgemein gehaltener Fassung berichtet Mercy darin über die Vorgänge an den beiden Schlachttagen und sagt unter anderm, daß am ersten derselben, am 3. August, „gar zeitlich vor mittag Tourren mit den weimarischen völkern" aus seinem Lager bei Kirchhofen „auf der seit her negst einem alten schloß durch die püsch über einen hohen berg und ungebrauchten weg herundergangen und gegen dem haubtquartier (der Bayern) Uffhausen avanzirt" sei[1].

Solche und ähnliche Erwähnungen sind immer bemerkenswert, vermögen aber nicht über den gänzlichen Mangel an Nachrichten hinwegzuhelfen, der hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit der Burg zu beklagen ist. Nachdem auch die in den Jahren 1906—1907 seitens der Stadt Freiburg vorgenommenen Ausbesserungs- und Erhaltungsarbeiten nur sehr

[1] Aug. Lufft, Die Schlachten bei Freiburg im August 1644. Freib. i. Br. und Tüb. 1882 S. 61; vgl. auch diese Zeitschr. 12 (1895), S. 47ff.

wenige Anhaltspunkte zu Tage gefördert haben, kann schlechthin von einer Baubeschreibung der Schneeburg nicht die Rede sein, sondern nur von einer Schilderung des gegenwärtigen Baubestandes mit vermutungsweisen Rückschlüssen auf den Zustand der Burg in der Zeit ihrer Bewohnung. Dieser stimmt mit demjenigen der meisten kleineren Rittersitze am Oberrhein, rechts und links des Flusses, so vollkommen überein, daß das Bild der Schneeburg, von unbedeutenden durch die Lage und andere örtliche Verhältnisse bedingten Besonderheiten abgesehen, fast immer wiederkehrt und der Burgenforscher sich infolgedessen unschwer zurechtzufinden vermag.

Die Schneeburg erhebt sich auf der 517 *m* hohen nordwestlichen Vorhöhe des durch eine starke Senkung von ihr geschiedenen 646 *m* hohen Gipfels des Schönbergs und beherrscht mit weithin reichendem Ausblick die ganze Umgegend bis zu zehn Wegstunden Entfernung mit Ausnahme des durch die Schwarzwaldberge verschlossenen Ostens. Ein tiefer Graben trennt den ringsum steil ansteigenden Burghügel vom Gelände und vor allem von der höheren Abdachung des Berges gegen Norden, durch welche die Burg selbst dem freien Blick entzogen und nur von zwei Seiten auf kurze Zeit dem Auge sichtbar wird. Diese teilweis versteckte Lage war offenbar zu ihrem Schutze gewählt, da sie sonst ziemlich wehrlos dalag, ohne jegliches Vorwerk, allein auf die Dicke ihrer Mauern angewiesen, die sich zwischen 1,70 und 2 *m* bewegte und an der Hauptangriffsseite im Nordwesten am größten war. Hier bildete ein mit den übrigen Räumen unmittelbar zusammenhängender Wohnturm das Hauptwerk und den festesten Teil der Burg, den sog. Reduit, dessen nördliche, allein noch vorhandene Mauer hoch über die Bäume des Waldes hinausragt, der jetzt den ganzen Berg bedeckt. Westwärts neben demselben und gedeckt von ihm befand sich der Eingang, das Burgtor, das ziemlich steil von hier nach dem Zufahrtsweg hinabgeführt zu haben scheint. Der Wohnturm weist drei

Stockwerke auf mit schmalen Fenstern nach Nordwesten und hatte eine Gesamthöhe von 15—18 *m*. Unter ihm war ein kleiner, allem Anschein nach flach abgedeckter Keller. An ihn schloß sich dem Süden zu zunächst der Burghof, in dem die Ausbesserungsarbeiten des Jahres 1907 einen bisher völlig unbekannten kreisrunden Brunnen von 1,20 *m* Durchmesser und guter Erhaltung zum Vorschein gebracht haben. Von diesem geräumigen Hof führte das Haupttor nach Westen ins Freie, ihm gegenüber anscheinend ein zweites kleineres nach dem am Südfuß des Berges in dem Sattel „an der Lucke" gelegenen Bau- oder Ökonomiehof[1], der nach einer Lehnsbeschreibung noch am 22. November 1621 von einem Garten mit allerlei Obstbäumen und ungefähr sieben Juchert Ackerfeld umgeben war[2]. Eine an den Burghof südwärts sich anschließende, doppelte Gebäudereihe deutet auf einen späteren Ursprung als das Hauptwerk, scheint stufenartig niedriger gewesen und in bewehrten Eck- und Erkerbauten ausgelaufen zu sein. So wenig wie beim ältesten, gestatten auch bei diesem jüngeren Bauteil die geringen, fast völlig entkleideten Mauerreste, die beim mittleren Geschoß des Wohnturms merkwürdigerweise noch eine gelbe Tünche zeigen, einen Schluß auf die Zeit der Erbauung. Architekturstücke sind keine mehr vorhanden, und das unmittelbar zur Hand befindliche Material, aus dem der Bau bestand, ließ auch kaum eine größere architektonische Gliederung zu. Die massiv gewölbten Fensternischen enthielten an den noch vorhandenen Seiten nur schmale Lichtöffnungen und sind durch das Ausbrechen der Gesimse und Gewände am meisten beschädigt, so daß jetzt ganze lange Mauerstücke fehlen. Dies ist überhaupt überall da der Fall, wo größere,

[1] Derselbe wurde, nach der letzten Belagerung Freiburgs durch die Franzosen im Jahre 1744, von dem damaligen Hofbauer Jakob Zimmermann weiter abwärts, an seinen heutigen Platz verlegt. Vgl. H. Oechsler, Des Schönbergs Schloß- und Bauernhöfe (Schauinsland 35 [1908], S. 59).

[2] Grünes Buch Bl. 69v f.

besser behauene und einigermaßen architektonisch behandelte Steinteile angebracht waren. Der Zerfall der Mauern ist infolge des minderwertigen Materials, das an den meisten Stellen nur aus Bruch-, Wacken- und Findlingsteinen besteht, wie sie beim Ausheben des Burggrabens zu Tage gefördert wurden, ein fast vollständiger und ein gesichertes Bild der ursprünglichen Anlage nicht mehr zu gewinnen. Nichts läßt auf eine besondere Stattlichkeit oder Gediegenheit des Burgbaus schließen, dessen etwaiger Prunk sich mehr auf den Innenbau und die Innenausstattung beschränkt haben dürfte. Aber auch in diesem Fall erweist sich die Schneeburg noch als ein durchaus bescheidener Edelsitz, weder groß im Raum noch irgendwie großartig oder glänzend in der Ausstattung. Ihr größter Reiz bestand offenbar auch früher schon, von praktischen Zwecken abgesehen, in ihrer entzückenden Lage und Fernsicht. Und diese, nachdem jene in Wegfall gekommen sind, wiedererkannt und durch rechtzeitige Ausbesserung der Ruine vor gänzlicher Zerstörung gerettet sowie durch Anlage von Aussichtstreppen jedermann bequem zugänglich gemacht zu haben, ist das nicht zu unterschätzende Verdienst der Stadt Freiburg, die hier am Besitztum eines fremden — des Ebringer — Gemeinwesens ein nachahmenswertes Beispiel gesunden Naturschutzes und echter Denkmalspflege gegeben hat.

Der modernen Modekrankheit der Ruinenschwärmerei gegenüber darf dieses Vorgehen der Freiburger Stadtverwaltung als Verdienst und Vorbild gerühmt werden, indem es ein ebenso verständnisvolles wie entschiedenes Auftreten gegen die verwerflich einseitige Anschauung bildet, als ob die Würdigung eines alten Baudenkmals, sei es ein Burgrest, eine Kirche, ein Stadttor oder etwas ähnliches, allein darin bestünde, daß man es als einen von der Natur verklärten, noch im Tode durch landschaftliche Reize ausgezeichneten Gegenstand der Vergangenheit betrachtet und behandelt, ohne jede Rücksicht auf den ihm innewohnenden geschichtlichen Wert. Hier im Breis-

gau zumal, wie überhaupt in ganz Baden, hieße das geradezu den zuerst vor nahezu 400 Jahren von roher Empörerhand und dann wieder vor beiläufig 200 Jahren und etlichen Jahrzehnten von nicht minder barbarischer Feindeshand an zahllosen Kunstdenkmälern der Gotik und Renaissance gefeierten Orgien der Verwüstung die Weihe pietätvoller Erinnerung widmen. Mag da, wen immer es gelüstet, sich im Geiste als Herostratus aufspielen und durch vernunftlosen Ruinenkult nachträglich sein Teil der Mitschuld an jenen Greueltaten auf sich laden: — der ehrliche Kunst- und Geschichtsfreund wird sich mit Gefühlen des Mitleids, wenn nicht der Verachtung von diesen Ausbrüchen des Wahnwitzes abwenden.

Als die Schneeburg, in jener Maiwoche des Jahres 1525, von der Fackel des Aufruhrs in Brand gesteckt, ein Opfer der Gesetz- und Zuchtlosigkeit, zum Himmel emporloderte, im Angesichte der benachbarten Stadt Freiburg, ein drohendes Vorzeichen ihres eigenen Schicksals: da gab es wohl keinen Anhänger von Ordnung, Recht und Gesittung in ihren Mauern, der diese Freveltat nicht verurteilt und den Übeltätern nicht die gerechte Strafe gewünscht hätte. Und so erscheint es als ein Gebot selbsterhaltender Tradition, daß die Stadt, getreu der Gesinnung ihrer Ahnen, dem Treiben der Ruinenschwärmer entgegen, die Denkmale der Vergangenheit im Bereiche ihrer Umgebung mit allen angemessenen Mitteln für sich und ihre Nachkommen zu erhalten strebt.

Die Schwarzwaldsammlung

von

Oskar Spiegelhalder in Lenzkirch.

Zwei Jahrhunderte Schwarzwälder Hausindustrie und Volkslebens.

Von

Archivrat Prof. Dr. Peter P. **Albert.**

Seit anderthalb Jahrzehnten haben Ruhe- und Erholungsbedürfnis des Menschen im Verein mit Wanderlust und Sportbetrieb den Schwarzwald und zumal den Feldberg und seine Umgebung außerordentlich bekannt und beliebt gemacht und führen ihm selbst zur Winterszeit kaum weniger Besucher zu als im Sommer. In der erquickenden Luft und seelenbeflügelnden Fernsicht, ledig der Arbeit und näher dem Himmel, mutet es den Bewohner der Ebene seltsam wonnig an da oben, und der Nüchternste fühlt etwas wie Festesstimmung, wenn sein Blick über Halden und Hänge, über den Alltag hinweg die weite Welt erschaut und bis zu den sehnsuchtweckenden Firnen der Alpen hinausschweift. In ein fremdes Land, weitab vom heimatlichen Nährboden, könnte man sich versetzt glauben, so viel des Ungewohnten und Neuen bietet sich hier auf Schritt und Tritt dar.

Nicht allein die Natur ist ganz eigenartig in diesem Höhenbereich, auch der Menschenschlag ist ein anderer als auf dem offenen Land draußen. Die Härte und Kargheit des Bodens, der wohl Tannenriesen gebiert und auffallende Bergblumen zeitigt, wehrt hier dem bequemen Leben und zwingt nicht bloß zu rauher Arbeit, sondern macht auch erfinderisch und geschickt zu allerlei Hantierung, wie sie anderwärts weniger gedeiht. Dabei hat sich in dem Charakter des Volkes der schöne Doppelzug entwickelt, daß neben dem steten Schritthalten mit dem Neuesten in Handel und Wandel ein ausgeprägter Hang am Althergebrachten vorherrschend geblieben ist. Selbst dem flüchtigen Beobachter fällt hier im hohen Schwarzwald, wie

man die Gegend um den Feldberg zu nennen pflegt, das treue Feſthalten der Bewohner am Angeſtammten auf, ihre innere Vorliebe für das, was ſie ſich ſelbſt erſonnen, gezimmert und geziert, und das ihnen dauerhafter dünkt, beſſer und höher an Wert als was die Stunde bringt und die Mode. Ihre Tracht iſt demgemäß noch vielfach altväteriſch, immer einfach und ſchlicht wie ihr Sinn, ihre Sprache unverändert die gleiche wie zu des biedern Peter Hebels Tagen und früher, ihre Sitten und Bräuche ganz wie zu Urgroßvaters Zeit: kurzum Menſchen für ſich, eine Welt im beſondern.

Schwarzwälder Uhrenhändler auf der Wanderſchaft.

Schon am Schwarzwaldhaus ſpiegelt ſich die Eigenart des Volkes wider. Mit Bedauern ſieht man zwar die Zahl der alten wetter- und rauchgebräunten, mit Schnitzwerk und Buntmalerei geſchmückten Holzhäuſer immer mehr verringert und zurückgedrängt und der Altväter Hausrat Stück für Stück daraus verſchwinden. Die geſchloſſenen Dörfer und

Städtchen hat der alles nivellierende Geiſt der Zeit bereits ſchonungslos ergriffen und Haus um Haus äußerlich und innerlich in das gleiche Gewand abſchreckender Reizloſigkeit und Untüchtigkeit geſteckt. Doch trotzt noch ſo mancher Hof an der Berglehne in breiter Behäbigkeit und Wetterfeſtigkeit, ſo manches Häuschen am Dorfrand der allgewaltig um ſich greifenden Unnatur und ſucht in letzter Stunde das maleriſche Gepräge der Landſchaft zu retten. Viele auch zeigen halb noch das alte Geſicht und ſind halb ſchon erneuert in modiſchem Aufputz, wie es das Erwerbsleben des Tages mit ſich bringt. Es iſt ein ſtiller, aber ſteter Kampf des Neuen mit dem Alten, der den Menſchen und ſeine Umgebung völlig verwandelt und bald alles Alte verdrängt haben wird, wie der moderne Fabrikbetrieb die alte ländliche Hand- und Hausinduſtrie bereits verſchlungen hat.

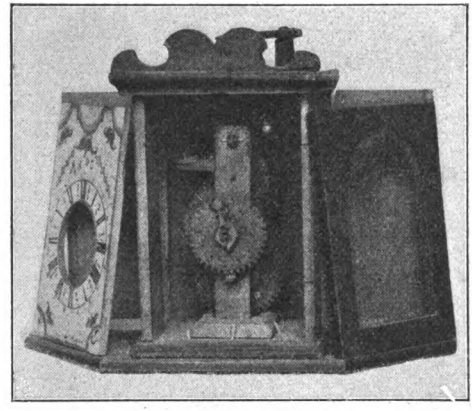

Älteſte Schwarzwälder-, ſog. Waaguhr, vom Jahre 1703.
Das Uhrſchild links iſt aus Papier und roh bemalt.

Das ſprechendſte Bild dieſes Wandels der Zeit und der Veränderungen im hohen Schwarzwald bietet das alte fürſtenbergiſche Johanniterſtädtchen Lenzkirch, 15 *km* öſtlich vom Feldberg in einer Talmulde anmutig gelegen, wo neben dem Neueſten in Lebens-, Wohn- und Werkweiſe noch ein reichlich Stück echten alten Schwarzwaldweſens ſich findet und tauſend Zeichen der Erinnerung an die Vergangenheit, wo neben Fabrik

und Villa das trauliche Holzhaus, neben der Modetracht das alte „Häs“ in Ehren ſteht, die alte Sprache und Sitte gepflegt wird inmitten modernſten Lebens, Treibens und Verkehrs. Lenzkirch iſt einer der erſten und älteſten Hauptorte und Mittelpunkte der ſeit dem Anfang des 18. Jahrhunderts aus kleinen unſcheinbaren Anfängen ſich entwickelnden Schwarzwaldinduſtrie bis zu ihrer fabrikmäßigen Vervollkommnung in der Gegenwart, beſonders auf dem Gebiete der Uhren- und Glasmacherkunſt und der Strohflechterei ſowie verſchiedener nebenſächlicher Gewerbe. Es iſt der Urſprung und Sitz jener bekannten fünf Trägergeſellſchaften, die Hand in Hand mit dem erſten Aufſchwung der Induſtrie zum Vertrieb der Ware nach auswärts ins Leben traten und im Laufe der Zeit zu bedeutenden Handelsgenoſſenſchaften ſich aufſchwangen, ſo daß jetzt in allen größeren Städten von Baden, Elſaß, der Pfalz, Württemberg und der Schweiz, da, wo einſt die Großväter als hauſierende Händler mit heiliger Scheu die Paläſte betraten, heute die Generation der Enkel

Älteſte Schwarzwälderuhr mit beweglichen Figuren und Kuckuck, ſog. Automatenuhr mit „Wage“ ſtatt Pendel.

blühende, beſteingerichtete Geſchäfte in den belebteſten Straßen beſitzt.

Die Hauſierer, aus dem in der Gegend herrſchenden Minorat, d. h. aus dem Brauch, Haus und Hof an den jüngſten Sohn zu vererben, hervorgegangen, ſind urſprünglich alle Taglöhner und Kleinbauern geweſen und dann zu Trägern der Induſtrie und des Handels geworden. Während Weib und Kind daheim blieb und das Gütchen umtrieb, kam er weit herum und brachte außer dem Bargeld für die verkaufte Ware viel Nutzbringendes mit aus der Fremde. Die Träger ſind die eigentlichen Induſtrievermittler für den Schwarzwald. Durch ſie, welche die Erzeugniſſe der von Klöſtern

Alte Holzuhr mit Viertelſtundenblatt, Wecker und Kalender.

(St. Blaſien und St. Peter) und Territorialherren (Fürſtenberg) ins Leben gerufenen Glashütten „ins Land“ vertrugen, kam um 1680 aus Böhmen die erſte Holzuhr auf den Schwarzwald und mit ihr die Anregung zu der heute hier noch blühenden Uhreninduſtrie. Aus Böhmen brachten ſie auch die hinter Glas gemalten Heiligenbilder, ſeit 1720 Strohgeflechte aus der Schweiz und Italien, Geigen aus Bayern und ſeit 1740 verzinnte Löffel aus dem Erzgebirge. Dieſe Muſter gaben die Anregung, ſie nachzumachen, und daraus entwickelten ſich die bäuerlichen Hausinduſtrien der Glas- und Uhrenmacherei, der Strohflechterei und Löffelfabrikation. Das uralte Gewerbe der „Schneflerei“ (Verarbeitung des Holzes zu Kübeln, Laden, Schachteln, Kochlöffeln ꝛc.) erhielt durch ſie neuen Aufſchwung. Zuletzt kam auch die Eiſeninduſtrie in Hammerwerken, Draht- und Schraubenfabrikation und in neueſter Zeit die Zelluloſe- und Papiererzeugung. Heute exiſtiert von jenen nur noch die Strohflechterei und die Uhreninduſtrie. Erſtere friſtet ein kümmerliches Daſein, letztere aber hat ſich zum modernen Fabrikbetrieb ausgebildet und iſt zur Weltinduſtrie geworden.

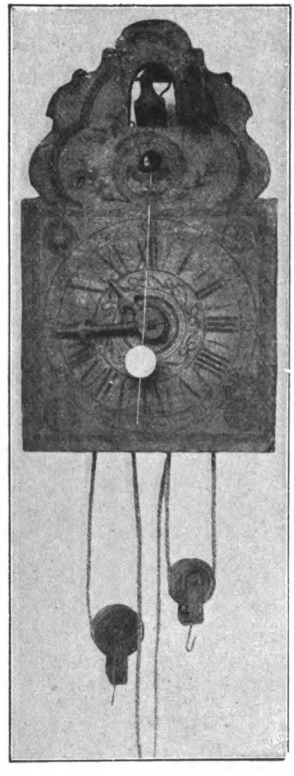

Älteſte Kuckucksuhr (um 1730).

Die Träger ſuchten ſich allmählich unabhängiger zu machen von ihren Auftraggebern und taten ſich in Kompag-

nien zuſammen. Außer Glas und Uhren führten ſie Strohhüte und Holzwaren. Im „Buchranzen“ oder der Geldkatze brachten ſie den Erlös nach Hauſe, wo alles in eine gemein-

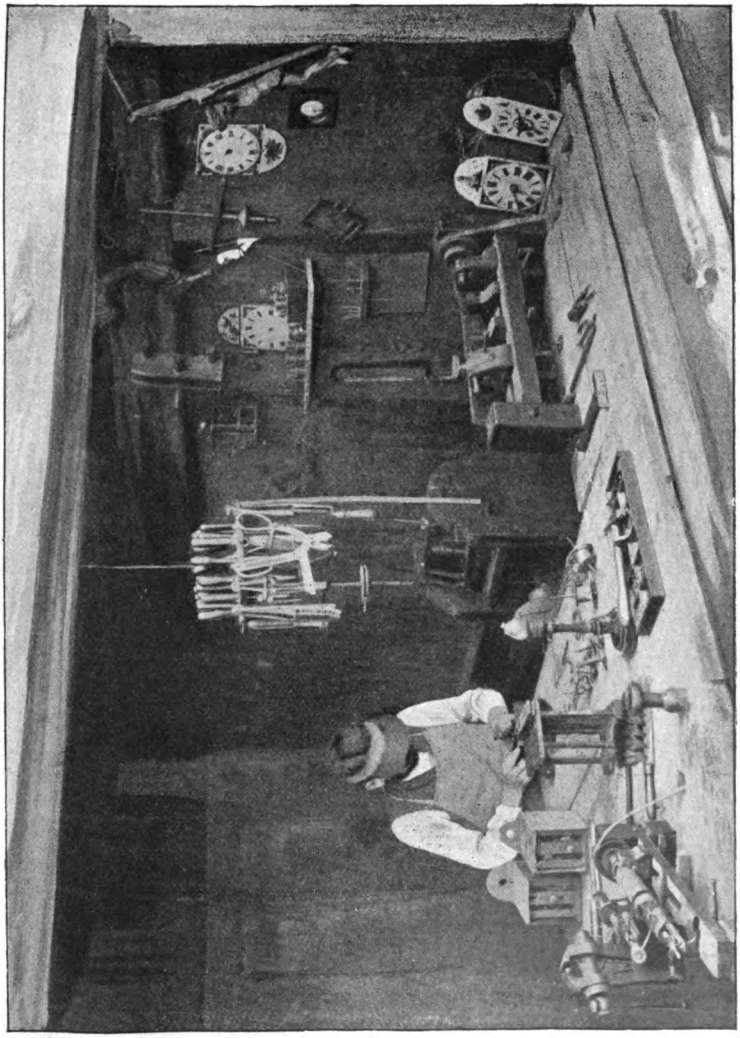

Uhrmacherwerkſtätte (von außen geſehen).

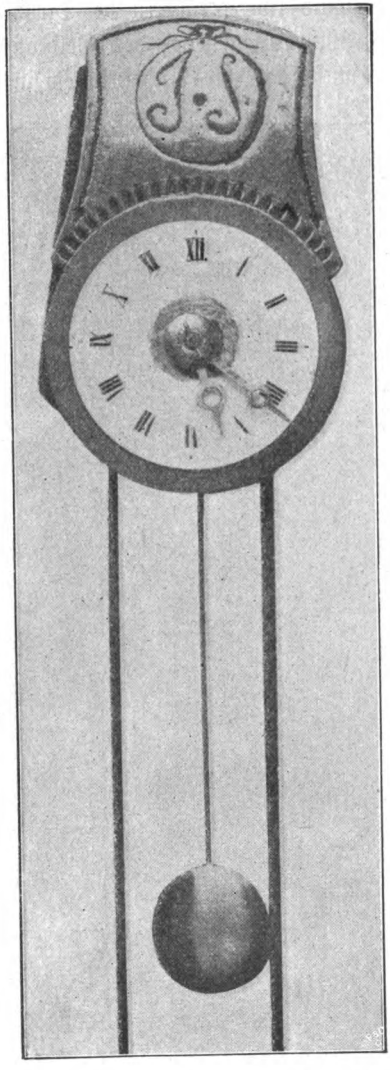

Kleinſte Schwarzwälder-, ſog. Sorgenuhr, gefertigt von Joſeph Sorg in Neuſtadt (um 1800), in natürlicher Größe.

ſame Kaſſe kam und dann zu gleichen Teilen an die einzelnen verteilt wurde. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts haben die einzelnen Kompagnien ihre ſtraffe Organiſation, ihren geſchriebenen Vertrag oder Bund. Nach dieſen ſtrengen Satzungen mußte jeder die ihm angewieſene Stelle einnehmen, durfte ſeine Angehörigen nicht bei ſich haben und war zu einem ſittſamen Leben verpflichtet. Trat ein Träger aus, ſo blieb er mit einem gewiſſen Kapital gebunden. Wer eintrat, mußte zuerſt 4 Jahre als Knecht dienen. An einem Konkurrenzunternehmen ſich zu beteiligen, war bei ſchwerer Strafe verboten. Das Leben auf der Reiſe war äußerſt ſparſam und hart und bildete die Träger zu tüchtigen Kaufleuten. In der ortsüblichen Tracht, oft auch in der von der ſtädtiſchen nur durch größere Einfachheit und bäuerliche Ungelenkigkeit ſich

unterſcheidenden Mode zogen ſie hinaus mit dem derben Knotenſtock in der Hand und der „Kretze“ auf dem Rücken, einem Traggeſtell aus Holz, das mit den Waren hoch und weit über den Kopf aufgebaut war.

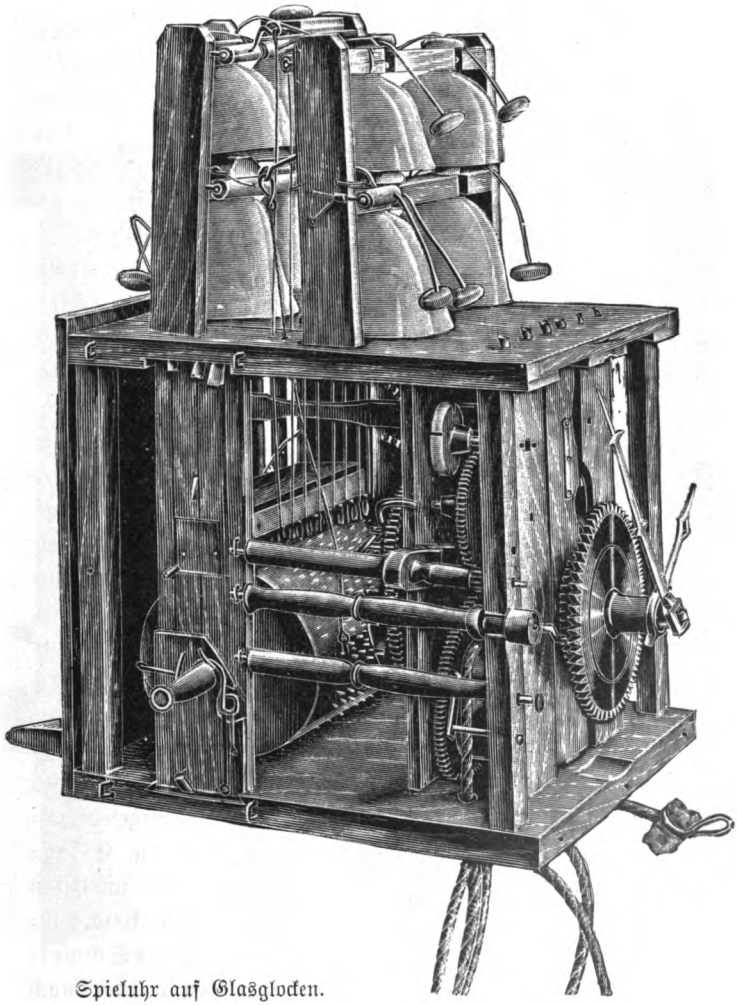

Spieluhr auf Glasglocken.

Nach etwa 150jährigem Beſtehen lockerten ſich die Bande der Kompagnie nach und nach. In dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts fingen die Träger an, ihre Familien mitzuführen und ſich dauernd in den Städten niederzulaſſen, wo ſie ſchon längſt ihre feſten Warenlager und eigenen Häuſer hatten. Aus dem einſtigen Hauſierer hatten ſie ſich zu gewiegten Kaufleuten durchgerungen, die vielfach eine führende Stellung in der Induſtrie einnahmen. An die Stelle des Trägergeſchäfts und der Hausinduſtrie trat das moderne Kaufmanns- und Fabrikweſen. Doch erſt ſeit 1880 löſte ſich eine Geſellſchaft nach der andern auf und heute beſteht nur noch die Kompagnie der Pfälzerträger.

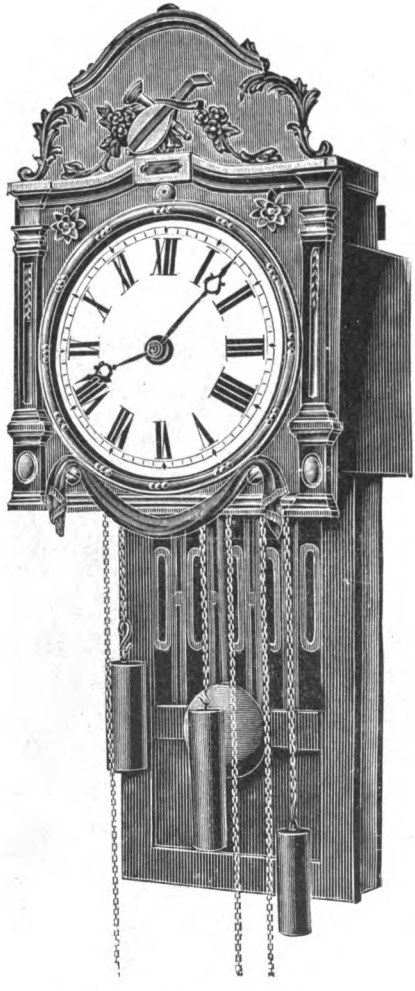

Spieluhr auf Stahlſaiten.

Man unterſchied fünf Trägergeſellſchaften: 1. die Elſaßträger, die im Elſaß und in Frankreich handelten; 2. die Schweizerträger, die nach

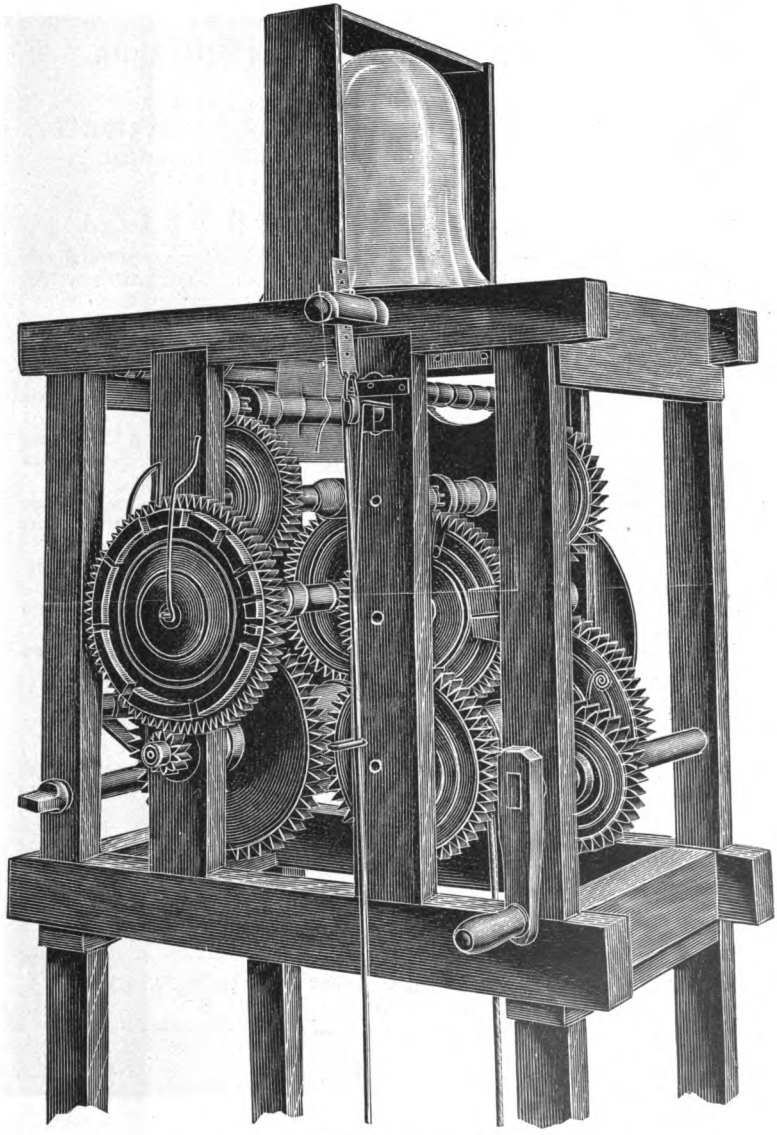

Turmuhrwerk, ganz aus Holz gefertigt.

Mit hochobrigkeitlicher Bewilligung
hat der hier angekommene
Mechanikus und Kunst-Uhrenmacher
Fideli Stamm, von Boll im Schwarzwalde,
die Ehre, einem hiesigen hochverehrlichen Publikum vorzuzeigen:
Ein von ihm selbst verfertigtes

mechanisches Kunstwerk,

woran er sechs Jahre mit vieler Mühe gearbeitet, und welches von vielen Kunstverständigen und andern Personen hohen und niedern Standes ist bewundert worden.
Es präsentirt folgende Stüke:

1) Ein künstliches brauchbares Spinnrad.
2) Eine Hanf-Fabrike, deren weibliche Arbeiter in Schwarzwälder Bauerntracht sich mit Brechen, Hecheln, Schwingen, Reiben und dergleichen beschäftigen.
3) Eine türkische Musik mit allen dazu gehörigen Instrumenten, bei welcher die schön gekleideten Musikanten nach dem Takte spielen.
4) Einen schönen, gut illuminirten Tanzsaal mit zwey verschiedenen Tanzreihen, deren der erste einen adelichen Ball, der andere aber einen lächerlichen Bauerntanz mit einem lustigen Hanswurst vorstellt.
5) Einen Speissaal, worin ein unverhofft angekommener Gast von dem Aufwärter mit allerley Konfekt bedient, und mit Auf- und Abtragen auf eine besondere Art bewirthet wird.
6) Ein bewunderungswürdiges Kabinet, in welchem die drey Kaiser, als der Französische, der Oesterreichische und der Türkische, mit ihrem Hofstaate zu sehen sind.
7) Zwey grosse Löwen, der eine zur rechten, der andere zur linken Seite, welche sich bewegen und brüllen.
8) Einen schönen schwarzen Pudel, welcher bellt, und sich von seinen zwey Ketten, womit er angebunden ist, mit Gewalt losreissen will.

Zum Beschluß wird er noch zu zeigen die Ehre haben:

Eine Schneid-Maschine,

welche Stroh, Heu, auch Nudeln auf eine sehr leichte Art schneidet, und wie die gewöhnlichen Stroh-Schneid-Stühle von einer Figur in Bauerntracht getreten wird.

Die sämmtlichen Stüke, welche hier noch nie gesehen wurden, wird gewiß jeder Kenner und Kunstliebhaber mit Bewunderung und Beyfall ansehen, denn das ganze Kunstwerk vereinigt mit der Kunst auch äusserliche Eleganz, fällt folglich schön in die Augen.

Er empfiehlt sich daher zu geneigtem Zuspruche gehorsamst.
Das Kunstwerk ist zu sehen von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr.

Standespersonen zahlen nach Belieben, sonst zahlt die Person 6 Kreuzer
Kinder 3 Kreuzer.

Der Schauplaz ist

Originalbeschreibung des Automatenschrankes.

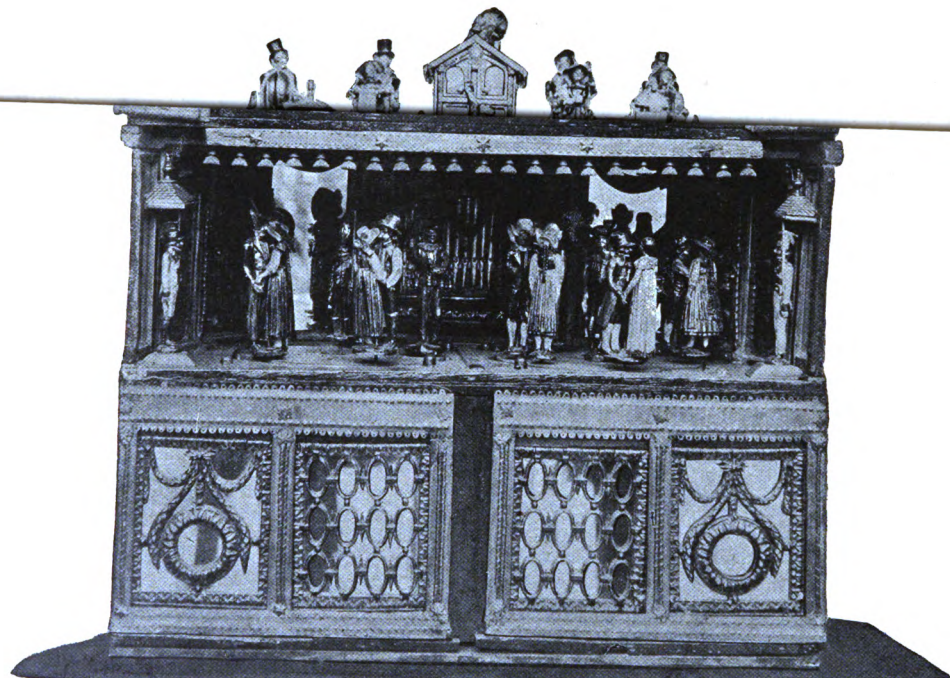

Automatenschrank mit Spielwerk (um 1800).

der Schweiz und Oberitalien wanderten; 3. die Schwabenträger, die ihr Geschäft im Gebiet um den Bodensee betrieben; 4. die Württembergerträger, die in Württemberg, Bayern und bis nach Böhmen hinein hausierten; 5. die Pfälzerträger, die im jetzigen Baden, in der Rheinpfalz und in Franken ihr Geschäft machten.

Vornehmlich ist es die Uhrenfabrikation, die in und um Lenzkirch frühzeitig ihre Pflege fand und noch heute in hervorragender Weise daselbst vertreten ist und zwar just mit durch den Mann, der, ein Nachkomme eines der ältesten Uhrmacher des Schwarzwalds, des sog. Schmied-Adam von Waldau, eine unvergleichliche Sammlung Schwarzwälder-Uhren, Hausrats und Hausindustriegegenstände hier angelegt hat, welche die erste ihrer Art ist und eine Hauptsehenswürdigkeit Lenzkirchs bildet: die Schwarzwaldsammlung des Fabrikdirektors Oskar Spiegelhalder. Auch sie ist wie die Industrie des Schwarzwalds selbst aus winzigen Anfängen hervorgegangen; heute aber, 15 Jahre nachdem sie begonnen worden, darf sie in ihrer Art als abgeschlossen gelten, so daß weiterer Zuwachs nur noch Nebensächliches und Kleinigkeiten bringen kann. Sie ist aus dem ganzen hohen Schwarzwald erwachsen, hauptsächlich aber aus den Orten der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts fürstenbergischen, jetzt in die Amtsbezirke Neustadt, Bonndorf und St. Blasien aufgeteilten alten Herrschaft Lenzkirch zusammengebracht und umfaßt in zwei Hauptgruppen das gesamte häusliche (Bauernstube und Volkstracht) und kunstgewerbliche Leben (Glas-, Uhren- und Strohflechtindustrie) der Gegend, ist also ein Schaubild aller Zweige der Schwarzwälder bäuerlichen Hausindustrie und aller Seiten des Haushalts bis in die Zeit vor 150 und mehr Jahren zurück. Herr Spiegelhalder war bemüht, die größte Vollständigkeit zu erreichen und jeden Gegenstand in mehreren Exemplaren in verschiedener Form vom Anfang des 18. bis etwa zur Mitte des vorigen Jahrhunderts aufzubringen, um ihn so

in ſeiner ganzen Entwicklung zu zeigen. Da er zu einer Zeit zu ſammeln begonnen, wo ſonſt noch niemand im Lande Baden an dieſe Schätze des Volkstums gedacht hat, ſo war es ihm möglich, alle Gegenſtände in Originalen und trefflicher Erhaltung zu erlangen, vielfach auch Unika zu erwerben. Zur Erläuterung dienen zahlreiche Bilder in Bleiſtift, Öl und Druck ſowie eine erleſene Bücherei der allgemeinen und Spezialliteratur bis herab zum ſeltenſten Separat- und Einblattdruck. Alles iſt muſeumsmäßig genau katalogiſiert und beſchrieben und mit einer Sachkenntnis, einem Gefühl und Verſtändnis für die tiefſten und geheimſten Regungen der Volksſeele behandelt und angeordnet, von einer Liebe zum Heimatboden und ſeinen Beſonderheiten durchdrungen, daß es den Kenner ebenſo überraſcht, wie es den Einheimiſchen anheimelt und ergreift.

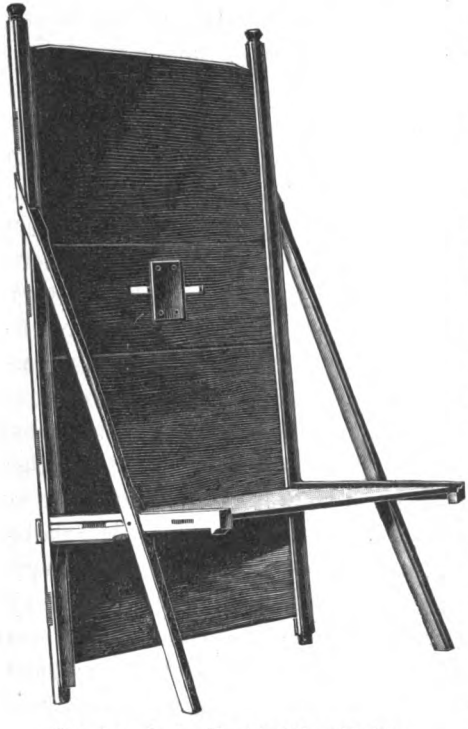

Die ſog. Kretze für die Uhrenhändler.

Den Anfangs- und Kernpunkt der Spiegelhalderſchen Sammlung bildet die Uhrenabteilung mit der hiſtoriſchen Werkſtätte aus dem erſten Drittel des 19. Jahrhunderts. Sie ent-

Werkstatt eines Schwarzwälder Uhrenschildmalers.

hält die Erzeugniſſe der bäuerlichen Uhreninduſtrie des Schwarzwalds mit charakteriſtiſchen Stücken aus den Zeitabſchnitten von zirka 1700 bis 1850, darunter Raritäten und Unika, wie ſie ſelbſt in Staatsſammlungen nicht vertreten ſind und womit ſie auf der hiſtoriſchen Uhrenausſtellung zu Nürnberg 1905 berechtigtes Aufſehen erregt hat. Neben dem vollſtändigen Werkzeug des Uhrenmachers mit dem zuerſt von des Sammlers Vorfahr, dem Schmied-Adam, verwendeten Zahngeſchirr ſind hier alle Sorten der alten Schwarzwälderuhr vereinigt, von der aſtronomiſchen Holzuhr, vom einfachſten bis zum kompliziertеſten Holzwerk mit und ohne Schlagwerk und Kuckucksruf (1730), mit Spindelgang und Muſikwerk auf Glasglocken (ſeit 1768) und Saiten, mit beweglichen Figuren, den ſog. Männli- und Jockeliuhren, bis zu den umfangreichen Automatenſchränken, deren Glanzſtück eine um 1800 von dem Kunſtuhrmacher Fideli Stamm von Boll verfertigte große Spieluhr bildet.

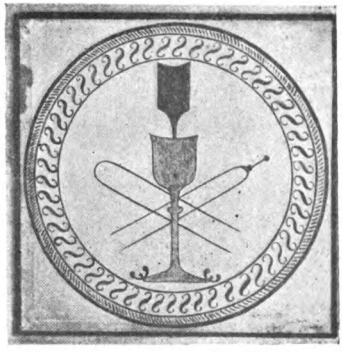

Glaſerwappen der Äueler Glashütte.

Die Einrichtung der Uhrmacherwerkſtätte iſt typiſch für den geſamten Induſtriezweig und führt den Beſchauer zurück zu jenem, einſt ſo blühenden Hausfleiß des Schwarzwalds, wo ſchon um 1776 die jährliche Produktion von Holzuhren 3300 und mehr Stück betrug. Eine große Glaswand, aus vielen kleinen Scheiben zuſammengeſetzt, gibt dem Arbeitstiſch das nötige Licht. Rechts und links ſind die Drehbänke für Meiſter und Geſelle, davor die ſog. Flügelbank mit den Schraubſtöcken. Von der Decke herab hängt ein primitiver Träger, die Werkzeugdrille mit denjenigen Inſtrumenten, die man fortwährend

zur Hand haben muß, an der linken Wand der einfache Zahnſtuhl des Schmied-Adam, größtenteils aus Holz gearbeitet, mit

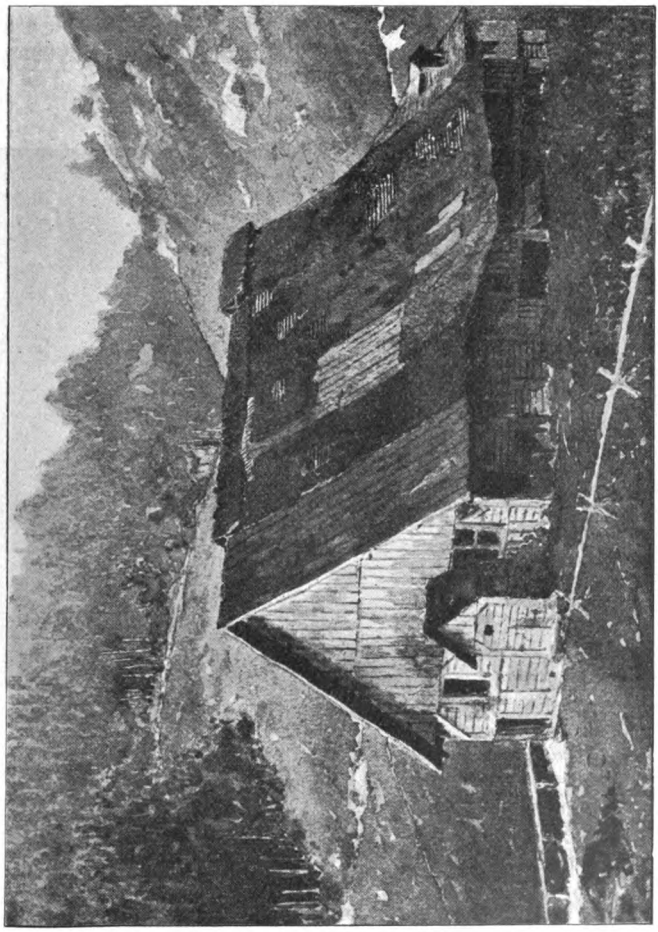

Glashütte im Auele (nach einem Ölgemälde).

der meſſingenen Teilſcheibe und dem ſchweren ſteinernen Fußſchwungrad. An der rechten Wandſeite prangt eine auserleſene Anzahl alter Holzuhren, darunter die älteſte des Schwarzwalds

von 1703, beſtehend in einem hölzernen Geſtell mit drei Rädern aus Holz und Steingewicht an ſtarker Schnur, darüber eine Wage zur Regulierung und vorn das Zifferblatt mit einem Zeiger; ferner ſehr ſeltene mit Glasglocken und dem ſeit 1740 aufkommenden Kurzſchwanzpendel, der zuerſt vorn auf der

a b c d

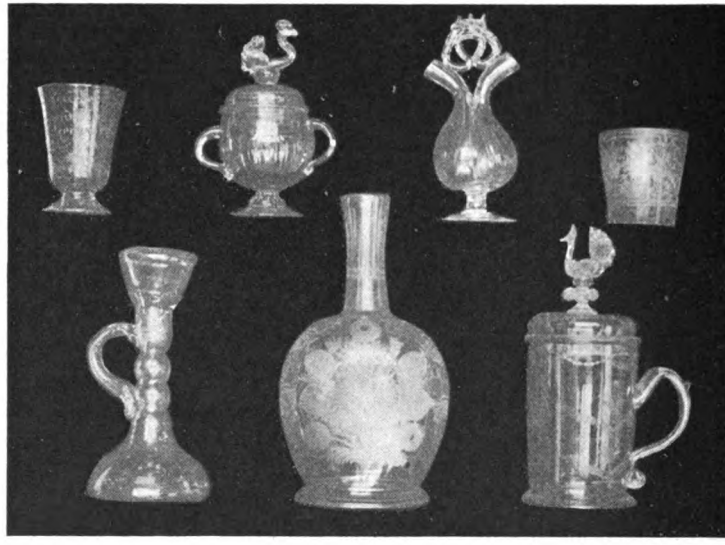

e f g

Schwarzwälder Bauerngläſer.
(a und d Trinkgläſer, b Zuckerbüchſe, c Eſſig- und Ölglas, e Leuchter mit Öllampel, f Flaſche [ſog. Guttere], g Honigglas.)

Stirne des Zifferblatts angebracht war, dann aber auf der Rückſeite, bis er dem an den „Wälderuhren“ heute noch üblichen langen Pendel Platz machte. Den Uhren gegenüber ſieht man eine gediegene Auswahl von Uhrenſchilden, einige noch auf Papier gedruckt, die meiſten jedoch ſchon in der bunten Art, wie wir ſie an der Schwarzwälder-Uhr aus unſerer Jugendzeit gewohnt ſind.

Auch die Holzkretze fehlt nicht, mit der die Uhren ins Land vertragen wurden, und der Büchſenranzen, der das Allernötigſte des Trägers enthielt. Die Spiegelhalderſche Uhrenſammlung und Uhrmacherwerkſtätte iſt ſo kein ſtummer Zeuge der Vergangenheit, ſondern ſpricht von dem unendlich zähen Fleiß des

a b c d e

f g h i k

Schwarzwälder Bauerngläſer.
(a und e Honiggläſer, b und d Netzſchüſſele für Spinnräder, c Schnapsbuttele in Form eines Hundes, f und k Flaſchen [Guttere], g und i Weihwaſſerkeſſele, h Kelch mit eingebrannten Emailmalereien.)

Schwarzwälder Uhrmachers, der jahraus jahrein mit ſeinen einfachen Werkzeugen am gleichen Fleck arbeitet um beſcheidenen Lohn und mit zufriedenem Sinn, aber jeder für ſich bemüht, den andern zu übertreffen, am Handwerkszeug oder an der Mechanik des Werkes etwas zu verbeſſern, bis ſich mit der erſten, 1768

verfertigten Spieluhr die Wege der Uhrenindustrie gewissermaßen teilen, da einerseits die Uhrwerke immer mehr verfeinert werden und ebenso die Schildmalerei vom rohen Handwerk Stufe um Stufe der Kunst sich nähert, während andrerseits die Spieluhr und Vogelorgel durch Vereinigung von musika-

a b c d

e f g h i

Schwarzwälder Bauerngläser.
(a b c d Fadenzainle, e Bierglas mit Malerei, f h i viereckige Schnapsbuttele mit Emailmalerei, g Kelch mit Emailmalerei.)

lischen Kenntnissen, Technik und Bildschnitzerei sich zum Musikwerk entwickelt, bis später beide Betriebe in der Großindustrie der Uhren- und Orchestrionfabriken aufgehen.

Ebenbürtig stellt sich neben die Uhren- die Schwarzwälder Glasmacherei, von Herrn Spiegelhalder hier (in drei großen Schränken) in ebenso köstlichen wie seltenen Stücken in

ihrer ganzen Entwicklung hindurch vor Augen geführt, vom einfachſten Maß- und Schoppenglaſe bis zum feinſt gravierten Kelche, einzig in ihrer Art und Vollſtändigkeit. Beſonders reich ſind die landesüblichen Liebhabereien vertreten: die ſog. Hochzeitsgläſer aus buntem Glas mit Segensſprüchen und allerlei niedliche Neceſſaires und Nippſachen aus geſchliffenen, geätzten, gekniffenem, einfach farbigem oder bemaltem Glas wie Salz- und Zuckerbüchschen, Weihbrunnen, Netzſchüſſelchen oder Nähkörbchen, Fadenzainle, Pulverhorn und Lichtſtock, die Mondgläſer wie die ganze große Reihe der bemalten Schnapsbutteln mit den kernhafteſten Sprüchen in Proſa und Verſen.

Mondglas
(rote Fenſterſcheibe mit der eingeſchliffenen Figur des hl. Johannes, um 1790.)

Die Entſtehung all' dieſer reizenden Sachen und Sächelchen erläutern und veranſchaulichen zeichneriſche Innenanſichten von einheimiſchen Glashütten während des Betriebs und ein Bild der älteſten Glashütte der Gegend, des Äuele, nahe bei Schluchſee, wo ſchon im 16. Jahrhundert das Glas geblaſen wurde. Das Äuele (d. i. kleine Au) war ſanktblaſianiſch und beſtand bis in die ſiebziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Von dieſer erſten Glashütte aus wurde 1634 eine ſolche in das fürſtenbergiſche Gebiet der Herrſchaft Lenzkirch verpflanzt, und zwar durch drei Glaſermeiſter nach Altglashütte oder, wie es damals hieß, Rotwaſſerdörfle, heute noch im Volksmund kurzweg Dörfle genannt. Wegen Holzmangels wurde ſie 1706 nach

Neuglashütte, im Volksmund Loch geheißen, verlegt und, als ſich auch dort Holzmangel einſtellte, 1723 nach Herzogenweiler.

Im Jahre 1683 wurde durch Abt Paulus Paſtor von St. Peter eine Glashütte im Knobelswald gegründet. Der Weiler exiſtiert noch heute unter dem Namen Glashütte und gehört politiſch zur Gemeinde Hinterſtraß bei St. Märgen. Dort hat ſie jedoch nur kurze Zeit beſtanden und wanderte aus Mangel an Holz oſtwärts, um ſich dann 1728 in dem bräunlingiſchen Bubenbach bei Neuſtadt niederzulaſſen.

Erzeugniſſe der Strohinduſtrie.
(Oben eine große Taſche aus Strohgeflecht, unten verſchiedene Artikel in Strohmoſaik.)

Alle dieſe Hütten lagen in den unwirtlichſten Gegenden und die Obrigkeit, welche die Gründung veranlaßte, wollte damit nicht etwa eine Induſtrie dahin pflanzen, ſondern ging von der wohlmeinenden Abſicht aus, die wenig nutzbaren Waldbiſtrikte der Landwirtſchaft aufzuſchließen, was indes nicht gelungen iſt. Die alten, ehrwürdigen Hütten ſind verſchwunden und die Nachkommen der Glasbläſer führen ein armſeliges Daſein, da ſie ausſchließlich auf den Ertrag ihres kargen Bodens angewieſen ſind. Schon hat der badiſche Staat von den 10 Häuſern des Äuele 6 aufgekauft, und es wird nicht mehr lange dauern, bis er auch die andern an ſich gebracht

hat. Die Felder werden langſam wieder mit Wald angepflanzt, und die Tannen rücken immer näher an die Behauſungen. Wenn auch das letzte Haus verſchwunden iſt, wird nur noch die Kapelle an den einſt ſo blühenden Glaſerort in der Au erinnern. Ein früher wertloſer Wald ließ die Glashütte entſtehen, ein heute wertvoller Wald hat ſie wieder vernichtet [1]).

Verkäuferin von Strohhüten auf dem Hauſierhandel.

Was ſeit Anfang des 18. Jahrhunderts die Gilde der Träger an Erzeugniſſen der Glasmacherkunſt des Schwarzwalds nach allen Richtungen in die benachbarten Länder verbreitete, iſt in der Spiegelhalderſchen Sammlung mit ſeltenem Fleiße in ſeltener Vollſtändigkeit zuſammengetragen. Am Eingang zu dieſer Abteilung ſteht allem voran die Muſter-Kretze, worin ehemals die Produkte der Schwarzwaldinduſtrie auf dem Rücken des Trägers in die Ferne wanderten. Dabei liegt der Reiſe-

[1]) Vgl. die lehrreichen Ausführungen von O. Spiegelhalder, „Die Glasinduſtrie auf dem Schwarzwald“ in den „Mitteilungen d. Ver. d. königl. Sammlung f. deutſche Volkskunde zu Berlin“ 3 (1908), S. 37 bis 47.

paß und lederne „Buchgurt“, die „Geldkatze“ des Trägers, die er ſich um den Leib ſchnallte, ſein Zuggeldbeutel und ſein handfeſter Knotenſtock, und oben hängt als ſtimmungsvoller Abſchluß ein gutes Ölbild, das ſeinen Abſchied von der Familie darſtellt und wie er, reiſefertig und bis über den Kopf bepackt, vor dem Kreuz in der Nähe ſeines Heims noch einmal um Gottes Segen bittet.

In gleicher Weiſe wird durch den Inhalt eines andern Schrankes der Werdegang der Strohflechterei dargetan,

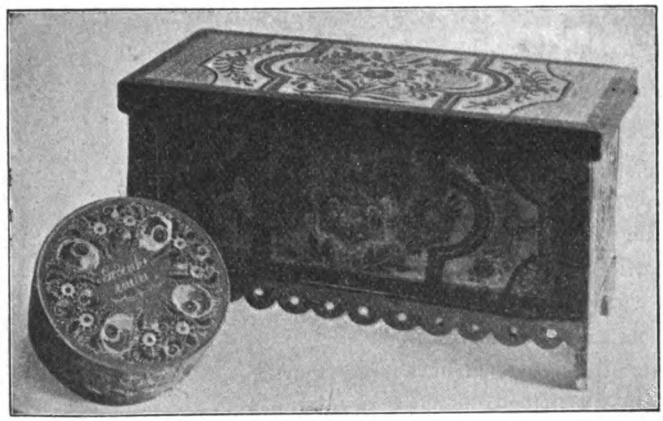

Schnefflerware.
(Links: eine Lade, rechts: ſog. Trögle [kleine Truhe], beide bunt bemalt.)

dieſer einſt ſo ausgebreiteten Hausinduſtrie des Schwarzwalds, vom Ausziehen, Bleichen und der ganzen Bearbeitung des Strohs bis zum Geflecht in den verſchiedenſten Stufen und Muſtern. Handwerkszeug wie Flechtereien ſelbſt ſind in abwechslungsreicher Fülle und Mannigfaltigkeit vorhanden, die zur älteren Tracht gehörigen feinſt geflochtenen Strohzylinder oder Schwefelhüte, niedliche Pantöffelchen, Fadenzainle wie geſchmackvolle Arbeiten in Strohmoſaik. Erwähnenswert ſind dann noch eine Anzahl gemalter Schachteln und Trögle, die

der Schnefler als Nebenerwerb herſtellte, ſowie eine Sammlung hinter Glas gemalter Bildertafeln, eine Technik, die Ende des

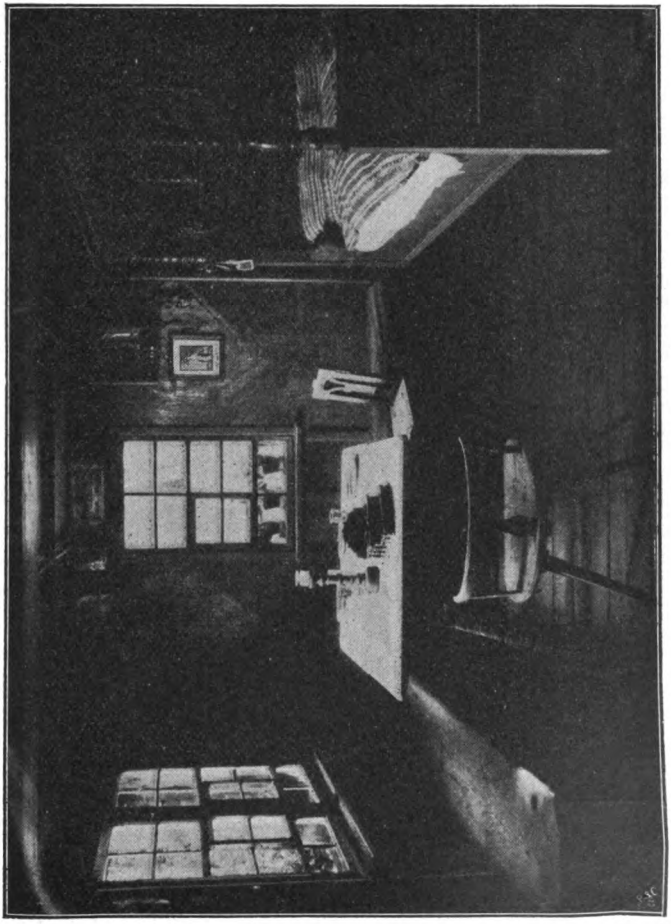

Schwarzwälder Bauernſtube mit gemalter Holzvertäfelung (um 1790).

17. Jahrhunderts aus Böhmen auf den Schwarzwald eingeführt wurde und ſich hier ſelbſtändig entwickelte. Hauptſächlich ſind es Heiligenbilder, die zur Ausſchmückung des Herrgotts-

winkels dienten, dann äußerſt ſeltene alte Votivtafeln, weiter Landſchaften und Porträts. Sowohl die Herſtellung der bemalten Schachteln und Trögle als diejenige der gemalten Bildertafeln hinter Glas hörte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts auf. Aber gerade aus dieſer letzten Zeit ſind noch

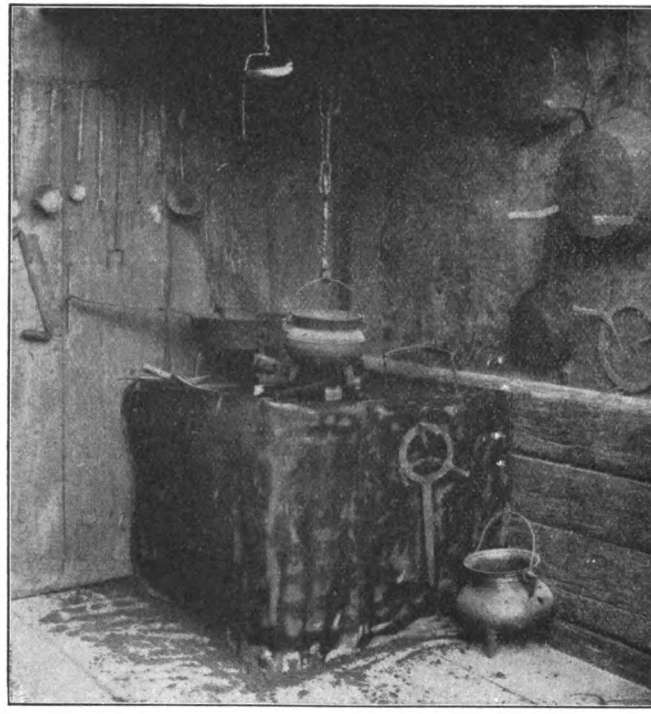

Küchenherd mit Küchengerätſchaften.

zwei Bildertafeln bemerkenswert: die jugendlichen Porträts von Großherzog Friedrich I. (mit Backenbart) und der Großherzogin Luiſe.

Als Zubehör und Ergänzung dieſer größeren und kleineren Induſtriezweige des „Waldes“ erſcheint eine Kollektion von

Holzschnitzereien der verschiedensten Art vom gewöhnlichen Ellstecken bis zum Drechsleropferstock und kunstreichem Schnitzwerk, zahlreiche Proben der Handtöpferei, die in alter Zeit gleichfalls in der Gegend geübt wurde, und endlich als würdiger Abschluß in einem eigens dazu bestimmten kleinen Raume „des Wälderbauern Verhältnis zur Religion", dargestellt in allerlei Gegenständen der häuslichen und öffentlichen Gottesverehrung, in Kruzifixen und Heiligenfiguren aus alten Kapellen und Kirchen, Rosenkränzen oder „Nüstern" mit ungeheuren Korallen und Perlen, Skapulieren und Reliquien, die samt heilkräftigen Gebeten gegen Krankheiten und Unglücksfälle in zierlich gestickte Täschchen eingenäht sind, in Prozessionsschilden, altertümlichen Haussegen, Votivtafeln und riesigen Wachsstöcken in bunter Reihe und Abwechslung.

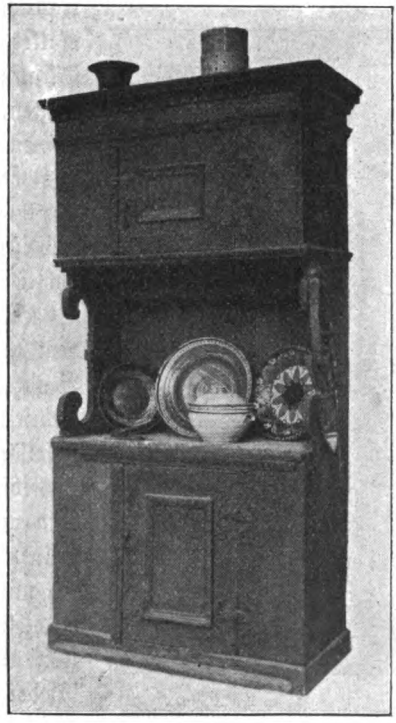

Küchenkasten, sog. „Arche", mit Küchengeräten.

Diese Heiligenecke vermittelt den Übergang von der Arbeit zum häuslichen Leben des Wälders, das in der Spiegelhalderschen Sammlung in ganz seltener Reichhaltigkeit und

Trefflichkeit des einzelnen des Hausrats verkörpert iſt. Mit dem über jeder Schwarzwälder Stubentüre angeſchriebenen Gruß der heiligen drei Könige K(asper), M(elchior), B(althaſar) betritt man die Schwelle der Bauernſtube, ein unendlich trauliches Gelaß mit bunt bemalter Vertäfelung — ein friſcher Strauß auf dunklem Fries —, breiten, niedrigen Fenſtern und kleinen Butzenſcheiben. Da ſteht das behäbige Himmelbett mit dem ſelbſtgeſponnenen, ſelbſtgewobenen und ſelbſtbedruckten Linnen, daneben Wiege und Spinnrad, Spähnbrenner und Webſtuhl, an dem die Bäuerin ehemals allerlei Bendel wob, für den blaureiſtenen Schurz, für Grastücher und Kartoffelſäcke. Durch die ſchmalen Schiebfenſter blinkt der lachende Tag auf den großen, feſten Familientiſch mit Schieferplatte. Er iſt mit weißem Linnen gedeckt, und Zinnteller und Gläſer laden zum einfachen Mahle. Daneben iſt der Herrgottswinkel, der zugleich die Bilder der Ahnen birgt. Die breite Ofenbank, die den großen, grünglaſierten und mit einer Gupfe geſchmückten Kachelofen umgibt, lädt zum Sitzen ein und zum Bewundern all' der bunten Pracht ringsum aus Urgroßvaters Zeiten, dem Wandſchrank und Vogelbauer, dem Waſchbecken in diskreter Ecke hinter der Türe, der Weihbrunn aus grün glaſiertem Ton am Eingang, der alten Wanduhr, den hölzernen Raſierſchüſſelchen, den Tabakspfeifen

Frauentracht mit ſog. Stuche (Kopfbedeckung aus Filz, etwa aus dem Jahre 1780).

und was ſonſt alles in eine echte Schwarzwälder Bauernſtube gehört.

Von der Stube geht's in das Herrſchaftsgebiet der Bäuerin, in die „Kuchi", die ſo recht eigentlich wie ein Stück Mittelalter anmutet. In der Ecke ſteht der gemauerte Herd; in ſeiner Mitte liegen, um die Feuerung anzudeuten, in einer kleinen Höhlung angebrannte Holzſcheite, darüber hängt aus unſichtbarer Höhe an ſchwerer Eiſenkette der Kochkeſſel aus Kanonenmetall, nebenan einige Pfannen mit mächtig langen Stielen und der „Pfannenknecht", ein eiſerner Ständer, um die Pfannen damit auf das offene Feuer zu ſtellen. Über alldem wölbt ſich der gewaltige „Rauchfang", in welchem weiland der Bauer ſeine Speckſeiten räucherte, auf eine Weiſe, die heute nur noch in den Hexenmärchen gebräuchlich iſt. In der Nähe ſteht der rußgeſchwärzte Küchenkaſten, die „Arch" genannt, ein für ihre Zeit faſt elegant gearbeitetes Stück Möbel in Art der heutigen Büfetts oder Anrichten; in dieſer und auf dem Geſchirrſchaft daneben prangt allerlei zinnernes und irdenes Geſchirr und hölzerne Speckteller, die Butter- oder Ankenhäfen und das Eſſigfaß aus Steingut. Auf der Seite hängt, da der Bauer früher zumeiſt ſeine Schweine ſelbſt ſchlachtete, ein Metzgergeſchirr von uralter Gattung, ein eigentümlich geformter Brotkorb und an dem Schaft das „Ämpele". Auf dem

Schäppelmädchen.
(Etwa aus dem Jahre 1850.)

Küchentiſch ſteht das umfangreiche Rührfaß zur Bereitung der Butter oder Anke, dabei eine rieſige irdene Schüſſel mit bunter Glaſur und der „Ankenmodel“. Oben am Balken ſchwebt die Haushaltungswage, das dazu gehörige eiſerne Gewicht, an feſten Ringen, liegt in der Nähe auf dem Küchenſtuhl. Hinter der Türe hängt die rot und blau bedruckte Handzwehle und am Boden unter dem Tiſch iſt die altersgraue Falle, gerichtet zum Empfang der Mäuſe.

Einzelne Stücke der Frauentracht.
(In der Mitte Vorſtecker und Koller, daneben rechts und links Gürtel, auf den beiden Seiten Frauenkappen mit Stickerei.)

In und um dieſe bäuerliche Wohnſtube und Küche iſt in den anſtoßenden Räumen bis hinauf unter das Dach des Hauſes, in Kiſten und Kaſten, in Gängen und Geſtellen, an Wänden und Decken noch ſo vieles untergebracht, was bald enger bald loſer mit Wohnung und Werkſtätte des Schwarzwälders zuſammenhängt, auf das aber näher einzugehen hier zu weit führen würde. Es ſei nur im Vorbeigehen hingewieſen vor allem auf die das Trachtenweſen des hohen Schwarzwalds in drei verſchiedenen Perioden vor Augen führende Gegenſtände, ganz angekleidete Figuren und zahlloſe ſeltene und wertvolle Einzelſtücke. Das „Wibervolk“, deſſen Putz ja immer reicher und wechſelnder war als das „Häs“

des Mannes, iſt in drei Prachtpuppen vertreten mit Kleidungsſtücken, die in dieſer Form und Beſchaffenheit meiſt Unika ſind. Außerdem iſt in den an jedem freien Plätzchen des Hauſes ſtehenden reich bemalten Schränken und Truhen oder „Trögen“ ein wahrer Reichtum von Trachtenſachen aufgeſtapelt und zwar alles in einer Ungezwungenheit, Zweckmäßigkeit und Sach-

Schwarzwälder Glasträger (nach einem Gemälde um 1830).

lichkeit der Anordnung und Aufſtellung, die den Fachmann verrät und nicht aufdringlich wirkt, ſondern gebührend ſich darbietet wie ein verborgenes Schwarzwaldjuwel. Das Geſamtbild mit dem anmutigen Tafelwerk des Schwarzwaldhauſes, Ofen, Schrank und Truhe, Bett und Wiege, Geräten, Bildern und Trachten erzielt eine ſo einheitliche harmoniſche Stimmung, daß man für eine Stunde der Gegenwart vergißt und unwillkürlich auch die Geſchicke der Menſchen zu er-

gründen ſucht, die einſt ihr Daſein mit dieſem Beiwerk umſchmückten. Das leiſe Spiel der Phantaſie bevölkert die Räume mit den Idyllen und Dramen des Lebens, durchbebt ſie mit Schickſalsliedern, die ja überall erklingen, wo Menſchen in Liebe und Leid ſich vereinen und durch die Tage wandern, im alten ſtillen Wälderdorf wie in der lauten Stadt. Und zuletzt bleibt Blick und Gedanke an den treuherzig-drolligen Geſtalten eines Ölbergs haften, einer ſog. Weihnacht, die früher in Villingen verfertigt wurde und zur Weihnachtszeit bis in die entlegenſten Wälderhütten kam als Feſtzeichen für jung und alt. Man findet ſich gefangen von der ganzen traulichen Häuslichkeit, die in dieſen Räumen waltet, weil es ein Stück vom Volk ſelbſt iſt, das lebenswahre Bild eines vergangenen, aber in ſeinem Reiz und Gehalt bis auf die ſpäten, ins moderne Erwerbsleben verſtrickten Enkelkinder tief innerlich nachwirkenden Volkstums.

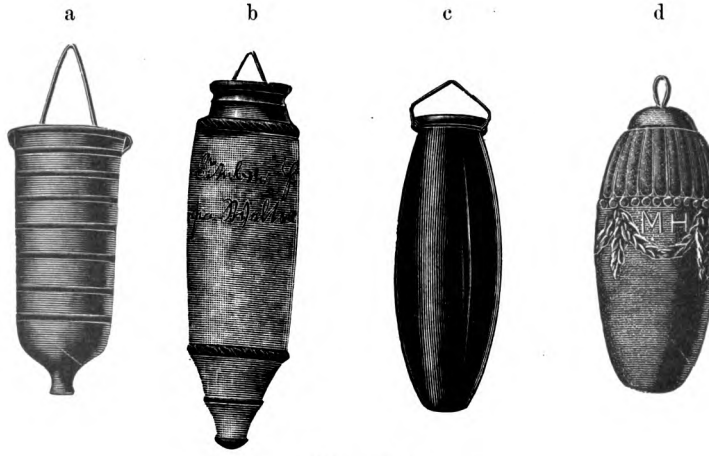

Uhrgewichte.
(a und b aus Ton, c aus Glas, d aus Stein.)

Theodor Moeglings Tagebuch
vom 10. bis 23. April 1848.

Ein Beitrag zur Geſchichte des republikaniſchen Aufſtands in Baden.

Von

Archivrat Prof. Dr. Peter P. **Albert.**

Die deutsche Revolution der Jahre 1848 und 1849 wird immer ein schätzbarer Gegenstand des Nachdenkens und Studiums sein, und zwar nicht bloß für Historiker. Entstehung und Verlauf der Bewegung im einzelnen wie im ganzen bilden eine denkwürdige Stufe in der Entwicklungsgeschichte des deutschen Volksgeistes und beleuchten sein Talent, seine Erziehung und Schulung in der Politik, seine nationale Gesinnung sowohl wie seinen Mangel an politischem Verständnis in charakteristischer, meist allerdings wenig erfreulicher Weise.

Neben dieser allgemeinen hat aber die Beschäftigung mit der Revolutionsgeschichte noch eine besondere Bedeutung: sie bildet einen wertvollen Beitrag zur Geschichte des menschlichen Charakters, der selten so rein und unverhüllt zum Ausdrucke kommt wie hier. Hier lernen wir den Menschen kennen in allen seinen guten und bösen Veranlagungen und Neigungen, in seiner Schwäche und Stärke, in seinen Tugenden und Lastern; den Idealisten in seiner ganzen sinnlosen Schwärmerei und Ungeschicklichkeit fürs Leben und den Praktiker und Realpolitiker in seiner oft bodenlosen Gemütsroheit und Herzenshärte, wenn es gilt, sein Ziel zu verfolgen, den Zwecken seines in den Mitteln nie verlegenen Egoismus zu dienen, den Nebenmenschen auszubeuten, irrezuführen und zu mißbrauchen. Diese Lehre enthalten auch die Annalen der badischen Revolution von anno 1848 und 1849 auf allen Blättern und darum sind diese samt und sonders von nicht geringem Nutzen, die großen, inhaltsschweren und die kleinen, flüchtig hingeworfenen von der Art des Tagebuchs des württembergischen Republikaners Theodor

Moegling, eines Hauptbeteiligten auch an der badiſchen Revolution, deſſen Inhalt, ſo knapp er auch iſt, nicht bloß für den Anfang des Aufſtands im badiſchen Oberland im Frühjahre 1848, ſondern auch für „Leben, Taten und Meinungen“ des damals 34jährigen Verfaſſers von nicht geringem Belang iſt. Es offenbart Moeglings ehrlichen Charakter, ſeinen, freilich mißleiteten, Opfergeiſt zur Beglückung des Volkes und ſeinen Drang nach Wahrheit und Freiheit nicht minder wie ſeinen leichten Sinn, ſeine nicht eben ſehr in die Tiefe gehende Lebensauffaſſung, ſein unſtätes, alles, was er unternahm, zum Scheitern führendes Weſen. Andrerſeits gewährt es einen lehrreichen Einblick in das Getriebe wie der revolutionären Bewegungen überhaupt, ſo in das Triebwerk der von Hecker geſteuerten Revolutionskriegsmaſchine insbeſondere, in das ebenſo überſtürzte wie vielfach kopfloſe Hin- und Herziehen, Anſtürmen und Zurückweichen und endliche Auseinanderſtieben der Freiheitshelden. Die perſönliche Haltung Moeglings wird in dem ganzen badiſchen Feldzug allgemein als mutig und entſchloſſen gerühmt und daran wie ſonſt an ſeinem edlen und ſelbſtloſen Streben iſt gewiß nicht zu zweifeln. Aber ihm und ſeinen größeren und kleineren Genoſſen des „tollen Jahrs“ deswegen den gewünſchten üblichen Weihrauch zu ſtreuen, dazu beſteht keine Veranlaſſung. Vielmehr muß dagegen, daß man die Verdienſte der 48er Freiheitsmänner nie zur Anerkennung gelangen laſſe wie überhaupt gegen die von gewiſſer Seite bei jeder Gelegenheit hervorgeholte Behauptung, der Volkserhebung von 1848 und 1849 verdanke das neue Deutſche Reich mit ſeine Begründung, da deſſen Ziel ein freies und einiges Deutſchland geweſen ſei, wie wir es zu einem Teil ſeit 1871 beſäßen, — dagegen muß entſchieden Einſprache erhoben werden. So etwas zugeben, hieße Begleitumſtände und Entſtehungsurſachen aufs gröblichſte miteinander verwechſeln und kann auch jenen Parteigängern zuliebe, die mit einem Fuß auf dem Boden der Gegenwart ſtehen, mit dem andern aber noch auf

dem Standpunkt von 1848 beharren, niemals gebilligt werden. Die Geschichte hat bereits gerichtet, und was Hecker im heiligen Feuer der Verblendung einst schrieb[1], das werden wir und unsere Nachfahren ebensowenig je erleben wie er es selbst erlebt hat: „Der Glaube an die Klarheit und Gerechtigkeit unserer Sache gab uns die Fahne in die Hand, der Gedanke, ein großes Volk zu erlösen aus tausendjähriger Knechtschaft, ließ uns das Schwert umgürten; mit dem Vertrauen auf eine mutige und gewaltige Erhebung der Männer zogen wir vorwärts durch die Berge. Keine niedere Leidenschaft hat uns gespornt, nicht die Eigensucht, nicht egoistischer Ehrgeiz, wir waren ja Kinder des Volkes und stritten für die Unsern. Mancher von uns mag vielleicht verkümmern, wie Hutten, auf fremder Erde. Mancher von uns heimgehen zur ewigen Freiheit, bevor das große Werk vollbracht ist. Aber wenn einst kein Fürst mehr ist und kein Knecht, wenn unter dem Schatten des Volksbanners in Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit sich folgen die Geschlechter, und wenn der Vater erzählt seinen wehrhaft werdenden Söhnen von den Tagen, die vergangen sind, und wenn ein stolzes Bürgervolk seines Tagewerkes froh wird sein und bewußt seiner Kraft, dann wird man auch gedenken der Söhne des Volkes und reden von jenen, welche zuerst den Krieg erklärten der Herrschaft der Fürsten und auszogen für die deutsche Republik."

Th. Moeglings Tagebuch ist ein an den untern Ecken ziemlich abgenutztes schlichtes Pappbändchen in Kleinoktav mit weißgrau marmoriertem Papierüberzug, 76 Blättern Einlage von weißem Schreibpapier, an der hintern innern Decke mit einer kurzen Leinwandhülse für den Bleistift. Oben auf der Innenseite des Vorderdeckels steht mit Bleistift von des Besitzers Hand geschrieben: „Theodor Moegling". Von den 76 Blättern sind die ersten 14 mit Bleistift, flüchtig, aber

[1] Im Vorwort zu seiner „Erhebung des Volkes in Baden für die deutsche Republik im Frühjahr 1848". Straßburg 1848.

deutlich lesbar von Moegling beschrieben, jedoch nur auf der Vorderseite. Die Rückseite ist jeweils freigelassen, um Einschaltungen und Nachträge aufzunehmen, wie Bl. 8^{v} den Satz: „Zugleich rissen aber unsere Sensenmänner und Musquetire und viele andere aus, so daß ich nur noch mit den 50 Konstanzern auf dem Platze war", und Bl. 9^{v} die Worte: „Weißhaar war der letzte, welcher herüberging". Verbesserungen sind nur an acht Stellen wahrzunehmen, wo es sich stets nur um ein verschriebenes Wort handelt. Von den 62 sonst leeren Blättern enthält Bl. 30^{v} eine sehr flüchtige, mit ein paar Strichen gemachte Zeichnung von einer Straße mit je zwei verschieden weit voneinander entfernten Quadraten auf beiden Seiten, offenbar die Skizze einer militärischen Aufstellung. Auf dem letzten Blatte steht vorderseits der Eintrag:

„Johann Noll von Schopfheim Erkundigungen
Hammerschmidt bei Zell
Sophie Herrmann in Schopfheim —", rückseits:
„Der Kriegskasse abgegeben:

Den 13 April	22	fl	
Den 13 —	15	fl	
— 15 —	10	fl	40 kr.
— 16 —	5	fl	
Den 17 —	6	fl	
— 18	3	fl	
— 20	3	—	30
. . . . .	1	.	. .
	66	fl	10 kr.
Den 21. April Fuhrlohn	8	fl	36 kr.
	74	fl	46 kr.
Davon zurück erhalten den 22. April	28	fl	36 kr."

Auch dies ist mit Bleistift geschrieben.

Die Aufzeichnungen ergänzen und vervollständigen in manchen Punkten die Darstellung, welche Moegling zuerst in

dem Büchlein von Fr. Hecker: „Die Erhebung des Volkes in Baden für die deutsche Republik im Frühjahr 1848“ (2. und verb. Aufl. Straßb. 1848) S. 36—49 als „Erlebnisse während der ersten Schilderhebung“ und später in den „Briefen an seine Freunde“ (Solothurn 1858) S. 70 ff. sowie Hecker selbst in seiner Schrift S. 24—33 („Zug der ersten Kolonne ins Gefecht bei Kandern“) von den diesbezüglichen Vorgängen gegeben hat, vor allem von dem „berühmten“ blutigen Zusammenstoß der badischen Republikaner mit den von dem General von Gagern befehligten badischen und hessischen Regierungstruppen auf der Scheideck bei Kandern am 20. April. Aus dem Gewirr der verschiedenen Berichte über dieses Gefecht erhalten wir durch Moeglings Tagebuch hellen Einblick über den Verlauf des Angriffs, bei welchem Moegling mit seinen Schützen am längsten standgehalten, wie insonders über den Tod Gagerns, den Moegling später vor dem Standgericht zu Mannheim auf seine Verantwortung genommen hat. Seine Ausführungen sind so klar und bündig und die darin vorkommenden Personen und Tatsachen so bekannt, daß sie eigentlich einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen.

Es erübrigen nur einige Worte über die Person des Verfassers[1]. Der Lebensgang Moeglings ist gleich dem so

[1] Außer seinen „Briefen an seine Freunde“, in denen Moegling — so schrieb er seinen Namen — sich selbst ein Denkmal gesetzt hat, vgl. den Artikel von Aug. Wintterlin in der „Allgem. Deutschen Biographie“ 22. Bd. Leipzig 1885 S. 52—54; Eberh. E. von Georgii-Georgenau, Biogr.-geneal. Blätter aus und über Schwaben. Stuttg. 1879 S. 561 ff.; Der Beobachter. Stuttg. 1867 Nr. 94 ff.; Fr. Lichterfeld, Th. Mögling vor dem Standgerichte zu Mannheim den 19. Okt. 1849. Mannh. (Leipz.) 1849; L. Häusser, Denkwürdigkeiten zur Gesch. d. badischen Revolution. Heidelb. 1851 S. 128 ff.; O. von Corvin, Aus dem Leben eines Volkskämpfers. 3. Aufl. 3. Bd. Leipz. 1880 S. 146 u. ö.; Wilh. Blos, Die deutsche Revolution. Gesch. d. deutschen Bewegung von 1848 und 1849. Stuttg. 1893 S. 185—206: „Die badischen Republikaner“; dazu Derſ., Denkwürdigkeiten d. Generals

vieler seiner Zeitgenossen der eines ebenso unruhigen wie oberflächlichen Kopfes, dem über der Jagd nach falschen Idealen und bei dem Mangel einer gründlichen Erziehung und ernsten Selbstbildung der wahre Begriff des Daseins verloren ging und der — sagen wir es offen — von Torheit zu Torheit irrte, bis er, der so hoffnungsvoll begonnen, schließlich als armes Bäuerlein seine Tage beschloß im Alter von 53 Jahren. Theodor Moegling war am 2. Dezember 1814 zu Brackenheim geboren als Sohn des dortigen Präzeptors, des späteren Tübinger Universitätsprofessors und Mössinger Pfarrers Friedrich Moegling, eines Pfarrers, Schulmeisters und Biedermannes von altem Schrot und Korn, und als jüngerer Bruder des als indischer Missionär zu einem Namen gelangten Hermann Moegling (1811—1881). Von Haus aus, wie dieser, begabt und von redlichem Streben, aber vielfach irregehend, war er nach einer ziemlich schlecht verbrachten Schulzeit zuerst Apothekerlehrling, dann Studierender der Medizin und schließlich Landwirt und Seidenraupenzüchter. Auf einer mit Staatsunterstützung im Alter von 24 Jahren unternommenen Reise nach Frankreich verschaffte er sich die ihm bis dahin noch fehlende Aufklärung, besonders auch in Hinsicht des Volkswohls, obwohl er sich gestehen mußte, auch in dem freien Frankreich nirgends eine Spur der Freiheit gefunden zu haben, die seinen Ideen entsprach und worunter er „die ungehinderte Selbstbestimmung seiner Tätigkeit in materieller wie geistiger Beziehung" verstand, „welche nur in dem natürlichen Rechte anderer seine [?] Schranken finden soll, nach dem Grundsatze, was du nicht willst, daß dir die Leute tun sollen, tue ihnen auch nicht"[1]. Es fehlten ihm die notwendigsten Vorbedingungen zu einem nützlichen Mitglied der menschlichen Gesellschaft. In Paris

Franz Sigel aus d. J. 1848 und 1849. Mannh. 1902 S. 22—33. Ein Bildnis Moeglings gibt Blos, Die deutsche Revolution S. 191.

[1] Briefe an seine Freunde S. 23.

lernte er den berühmten Nationalökonomen Friedrich List kennen, der, wie er selbst sagt, nicht ganz ohne Einfluß auf seine nachmalige Entwicklung gewesen ist. Bezeichnend ist sein Geständnis über das Ergebnis seiner französischen Reise, auf der er „viel gesehen, viel gelernt und noch mehr Stoff zum Nachdenken gesammelt“ [1] zu haben glaubte. Daheim aber wuchs sein Ärger über „die Gleichgültigkeit, Nachlässigkeit und den üblen Willen“ der Behörden und sein „Widerwillen gegen die Bureaukratie“ „von Tag zu Tag mehr“. So wurde er allmählich reif für die Dinge, welche der Februar des Jahres 1848 und der Wiederausbruch der französischen Revolution mit dem Sturze des „Bourgeois-Königs“ Louis Philipp zur Tatsache machte und für die er schon von seiner Tübinger Burschenschaftszeit her einmal mit neun Monaten Festungshaft gebüßt und sich so die nötige Qualifikation zum politischen Martyrer verdient hatte.

Im Jahre 1840 hatte er an der Landwirtschaftlichen Schule zu Hohenheim Anstellung gefunden, um dort eine Anstalt für Seidenraupenzucht zu gründen und den Seidenzüchtern des Landes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; nach einigen Jahren hatte er den Titel Ökonomierat, vom Volk aber wegen seines übertriebenen Eifers für die Pflege der Seidenraupen den Namen „Seidehannes“. Mit der Wahl zum Abgeordneten des Oberamts Tuttlingen 1847 schloß er sich, im Widerspruch mit seiner bisherigen politischen Haltung, der zwischen der Regierung und der Opposition stehenden liberalen Mittelpartei an, die sich übrigens, wie er selbst gesteht, bloß in einem Punkte einig zeigte, „nämlich darin, daß wir mit dem herrschenden Regierungssystem nicht einverstanden waren; über die Mittel und Wege, auf dessen Änderung hinzuwirken, sowie über den Grad der Verschuldung der Bureaukratie an den üblen Zuständen waren aber die Meinungen

[1] Briefe an seine Freunde S. 25.

ebenso verschieden als die Partei Köpfe zählte“ [1]. Auf dem am 31. März 1848 eröffneten Frankfurter Parlament schloß er sich sofort und eng an Hecker und die andern Republikaner an, weil sie, wie er später behauptete, „über ihre Absichten und die Mittel zu ihrem Zwecke sich klar waren und Charakter und Energie genug besaßen, ihrer Überzeugung Opfer zu bringen“, während die Liberalen „sich durchaus nicht klar darüber zu sein schienen, was und auf welchem Wege sie ihren Zweck durch diese Versammlung erreichen wollten. Die soziale Bedeutung der Bewegung hatten nur wenige erkannt, manche wären mit leeren formellen Änderungen der deutschen Bundesverfassung zufrieden gewesen ꝛc.“ [2]

Bei Hecker war Moegling im richtigen Fahrwasser. Als dann der badische Seekreis zum Ausgangspunkt des republikanischen Aufstands gewählt worden war, reiste er am 3. April von Frankfurt über Stuttgart nach Tuttlingen, wo er am 10. April in einer Bürgerversammlung zunächst über sein Verhalten in der württembergischen Ständekammer seinen Wählern Rechenschaft ablegte und sie dann für die republikanische Staatsverfassung als die wohlfeilste bearbeitete.

Hier setzt das Tagebuch ein.

Feldzug der republikanischen Armee 1848.

„Montag den 10. April erhalte ich von Dr. Grüninger in Donaueschingen die Nachricht, daß Struve und Doll durchgereist seyen, sich nach Konstanz begeben und mich daselbst erwarten. Den Abend halte ich noch eine Bürgerversammlung in Tuttlingen, in welcher ich Bericht abstatte über meine landständische Wirksamkeit und mein Verhalten bei dem Vorparlament in Franckfurth. Meine Rede wird mit großem Beifall angehört. Nachher bitten mich viele Bürger, ihnen meine

[1] Briefe an seine Freunde S. 38.
[2] Das. S. 61.

Ansichten über eine deutsche Republik mitzutheilen, was ich gerne thue und auch viele für meine Ansichten gewinne.

„Dienstag den 11. April verlasse ich Tuttlingen, fahre über Möhringen und Engen nach Konstanz, wo ich mittags 4 Uhr ankomme und im Badischen Hof Struve, Doll ꝛc. antreffe. Struves Gemahlin ist ebenfalls hier. Den Hauptführern der Konstanzer, welche bisher immer das große Wort geführt hatten, ist das Herz in die Hosen gefallen, ja Wirth ꝛc. werden aus Angst Volksverräther und suchen uns alle Hindernisse in den Weg zu legen. Struve und Brun reisen Mittwoch früh nach Donaueschingen ab. Willich, Hecker der gestern abend angekommen ist mit Schönninger, Kaiser und ich berathen uns über den Operationsplan, wobei Lieutenant Siegel assistirt. Die reaktionäre Parthei thut ihr Möglichstes, um die Konstanzer gegen uns aufzuwiegeln. Hecker schreibt auf Nachmittags 4 Uhr eine Bürgerversammlung aus, dieß erbittert den Konstanzer Spieß, man spricht davon uns zu ermordern ꝛc., wir gehen deßhalb alle unbewaffnet in die Bürgerversammlung, wo Hecker zuerst spricht und mit jedem Worte die Stimmung mehr für sich gewinnt, Wirth, Hüetlin ꝛc. sprechen gegen ihn, ebenso der Pfaffe Kuenzer, alles nützt aber nichts, wir verlassen unter allgemeinem Jubel die Versammlung. Abends gehe ich mit Doll in die Sonne, wo ich die Bürger harangire, später sitzen wir nur noch zu 5 im Badischen Hofe zusammen und beschließen, unsere Absicht zu verfolgen, wenn auch keine 12 Männer mit uns ziehen. Unsere Gegner verbreiten die dummsten Gerüchte, schneiden uns jede Verbindung ab und fälschen Schreiben mit Heckers Unterschrift, alle Beamten im Seekreis werden gegen uns aufgeboten, kurzum unsere heilige Sache scheint eine verzweifelte zu seyn. Wir verlieren aber den Muth nicht, sondern rüsten uns zum Abzuge auf den folgenden Tag.

„Donnerstag den 13. April verlassen wir 52 Mann stark Morgens 8 Uhr Konstanz, darunter 3 Trommler, und

ziehen Stockach zu. Im ersten Dorfe [Wollmatingen][1] machen wir Halt und vermehren unsere republikanische Armee, seit 1800 Jahren die erste deutsche, um einige Männer, ziehen dann weiter nach [Allensbach][1], wo wir wieder Zuzug erhalten, und kommen endlich von Dorf zu Dorf ziehend unter Trommelschlag spät Abends in Stockach an, wo wir übernachten. Unsere Leute fangen einen württembergischen Hauptmann, Namens Fischer, den wir verhaften lassen. Unsere Leute wollen ihn todtschießen, was wir Führer aber nicht zugeben. Die Post wird angehalten und nachgesehen, ob keine uns nachtheiligen Depeschen da sind, es findet sich aber Nichts. Spät in der Nacht arretiren unsere Leute meine Mutter, welche mir nach Konstanz nachreisen wollte und mich zur Rückkehr bewegen will. Morgens 6 Uhr reist sie wieder ab.

„Freitag den 14. April verlassen wir Nachmittags Stockach und ziehen schon einige hundert Mann stark nach Engen, wo wir unter ungeheurem Jubel einziehen. Es werden Freudenschüsse abgefeuert, und unsere Leute bestens aufgenommen.

„Führer der Bewegung sind: Hecker, Kaiser, Willich, Doll, Siegel und ich.

„Samstag den 15. April bekommen wir so viel Zuzug mit zwei Langensteinischen Kanonen, daß unsere Mannschaft auf 800 Leute anwachst. Die Konstanzer sind unsere muntersten Leute, darunter sind 5 Brüder, Söhne des Advokaten Kübele. Diese Leute haben einen unvergleichlichen Humor, sind aber auch etwas leicht, namentlich ein gewisser Riedmüller, der ein unvergleichlich frecher Bursche ist und deßhalb zu gefährlichen Sendungen wie geboren ist. Er faßt am heutigen Tage allein 10—12 Depeschen unterwegs auf einer Sendung nach Donaueschingen ab.

„In Engen treffen wir auf einem Güterwagen einige Ctr. Munition, die wir sogleich zu uns nehmen. Der Hauptzug

[1] Lücke.

geht um 10 Uhr ab, unmittelbar nach dem Eintreffen der Frau Herwegh, welche als Emissärin von Herwegh zu uns kommt. Wir weisen die Hülfe der deutschen Arbeiter, welche von Frankreich aus zu uns stossen wollen, aber zurück. Ich führe den Nachzug, mehrere 100 Mann bis Geißingen, nachdem ich noch vorher einen Spediteur Bumiller aus Ludwigshafen hatte verhaften lassen, bis der Eilwagen abgefahren war.

„Unterwegs erhalten wir immer mehr Zuzug und kommen endlich in Pfohren eine Stunde von Donaueschingen an. Da sehen wir endlich württembergisches Militär in der Nähe von Donaueschingen und rüsten uns zu einem Treffen. Unsere Leute brennen vor Begierde sich zu schlagen. Plötzlich sehen wir einen großen Zug von Donaueschingen ausziehen mit schwarzrothgoldenen Fahnen und erfahren zu unserem großen Leidwesen, daß Struve mit den Württembergern kapituliert und sich freien Auszug aus der Stadt ausbedungen habe, weil die Bürgerschaft gegen ihn gewesen, und er unnützes Blutvergießen vermeiden wollte. Unsere Leute werden sehr unwillig darüber, fügen sich nur ungerne, und wir machen nun noch einen Nachtmarsch nach Riedbeeringen, wo wir übernachten.

„Sonntag den 16. April ziehen wir über Stühlingen, wo uns Madame Struve verläßt, um nach Hause zu reisen, nach Bondorf. In Stühlingen werden wir sehr kalt aufgenommen, etwas besser in Bondorf, doch sind uns schon viele Hunderte entlaufen aus Aerger, weil sie die Württemberger nicht angreifen durften. Abends 5 Uhr kommen wir in Bondorf an, bald verbreitet sich die Nachricht, Württemberger seyen im Anzuge, unsere Scharfschützen ziehen mit uns aus, um den Feind aufzusuchen, da wir blos die Offiziere, wenn es zum Kampfe kommt, wegschießen lassen wollen. Wir entdecken aber keinen Feind, begeben uns nach 2 Stunden wieder nach Bondorf zurück, stellen starke Wachen aus und übernachten ganz ruhig. Struve reist zu Weishaar ab.

„Montag den 17. April verlassen wir gegen 10 Uhr Bondorf, nachdem wir wieder viel Zuzug aus der Umgegend erhalten haben, und gehen nach Lendskirch, wo wir mit großer Freude aufgenommen werden. Ich sehe hier die schönsten Mädchen, die ich auf dem ganzen Marsche getroffen habe, und unterhalte mich sehr gut, während Hecker seine Reden an das Volk hält. Nachmittags 3 Uhr marschiren wir wieder ab und ziehen unter gräßlichem Schneegestöber und Regen über den Feldberg, oft bis an die Knie in den Schnee versinkend. Unser Marsch war überhaupt bis jetzt noch nicht von dem besten Wetter begünstigt, alle Tage wurden wir mehreremals durch und durch naß, nichts desto weniger sind unsere Truppen frisch und gesund und vom besten Muthe beseelt. Endlich kommen wir Nachts 8 Uhr in Bernau an.

„Nachts 9 Uhr kommen zwei Abgeordnete, Venedey und Spatz, in unserem Hauptquartiere an, um uns vollkommene Amnestie anzubieten, wenn wir die Waffen niederlegen wollen. Alle Häupter des Zuges sind versammelt und weisen mit größter Entrüstung dieses Anerbieten ab, bieten dagegen den Fürsten Deutschlands, welche binnen 14 Tagen ihre Kronen niederlegen, vollständige Amnestie an. Betrübt ziehen die beiden Gesandten wieder nach Frankfurth zurück, werden aber von einem Haufen unserer Leute, welche nach St. Blasien gesendet werden, um daselbst Waffen und Geld zu holen, angetroffen, geben vor, sie seyen verirrt, und reisen nach Neustadt ab, wahrscheinlich um Struve und Weishaar zu bewegen, die Waffen niederzulegen. Brun leitet die Unternehmung gegen St. Blasien.

„Dienstag den 18. April verläßt der Hauptzug Morgens 9 Uhr Bernau, ich und Schöninger führen dagegen einen Nachzug von etwa 80 Leuten erst um 11 Uhr über das Gebirge nach Schönau im Wiesenthale, wo wir den Hauptzug treffen. Eine Abtheilung unter Führung von Brun und Scherer gehen über Todtnau, anstatt direkt nach Schönau

zu gehen, und kommen erst später nach Schönau, von wo aus sie noch nach Zell gehen, um daselbst zu übernachten, während wir mit dem Hauptzuge noch bis Schopfheim ziehen. Überall finden wir die herrlichste Aufnahme. In Schönau bekomme ich einen vorübergehenden Anfall von Brechruhr, so daß ich mich in den Wagen setzen muß. In Schopfheim ist es mir schon wieder ganz gut. Ich lese Abends die Zeitungen, welche die sonderbarsten Gerüchte über unseren Zug bringen, und komme spät zu Bette.

„Mittwoch den 19. April bleiben wir den ganzen Vormittag hier, wo wir stündlich Zuzug erhalten. Es regnet Vormittags viel. Ich gehe nicht aus, Hecker, Doll, Willich, Brun, Willmann, der seit Donaueschingen bei uns ist, besuchen mich. Ich wohne in der Post. Der Posthalter nimmt von mir keine Bezahlung, überhaupt von keinem, der aus Veranlassung unseres Zuges bei ihm einkehrt. Dieser Ehrenmann heißt Pflüger.

„Der Kommunismus scheint unter uns einzureissen, Feyerlen von Donaueschingen zieht Dolls Rock an, weil ein anderer den seinigen angezogen hat, ebenso laufen mehrere in fremdten Stiefeln. Das Wetter ist ganz gut, wir ziehen um 2 Uhr Nachmittags nach Kantern, über eine sehr schöne Gebirgsgegend. In der Nähe von Kantern bekommen wir die Nachricht, daß badische Dragoner eingerückt sind. Ich gehe rasch herunter, finde aber schon keine Dragoner mehr vor, unterhalte mich mit einigen Leuten, bis unsere Scharfschützen da sind. Die Kirschbäume sind im unteren Wiesenthale und im Kanterthale in voller Blüthe.

„In Kantern trifft Frau Herwegh wieder einmal ein, sie sucht uns mit den deutschen Arbeitern zu vereinigen. Herwegh reist Nachts 1 Uhr ab. Wir befürchten die Nacht einen Überfall, der aber nicht stattfindet; ich schlafe im Gegentheil sehr gut.

„Donnerstag den 20. April kaufe ich mir eine blaue Blouse, bezahle nichts im Wirthshause, gebe ein Trinkgeld,

nehme mir von der sehr schönen Tochter einen Kuß und reise ab.

„Gleich nachdem wir Kantern verlassen haben, rücken Hessen und Badenser unter der Führung Gagerns nach und stossen hinter Kantern auf unsere Nachhut. Gagern verlangt Heckern zu sprechen, Hecker, Willich, Kaiser und ich gehen ihm auf die Brücke entgegen, wo er uns auffordert, die Waffen niederzulegen, und Heckern einen Fanatiker nennt. Er erklärt, daß er uns auf dem Fuße folgen werde. Hecker will die gute Stellung, welche wir haben, nicht vertheidigen, um Bürgerblut zu schonen, weßhalb wir uns auf die Höhe langsam zurückziehen. Gagern folgt uns auf dem Fuße. Oben angekommen dringe ich darauf, daß wir unsere günstige Position nicht aufgeben, sondern es zum Treffen kommen lassen. Meine Ansicht drang endlich durch, und wir stellten uns zum Kampfe auf. Auf den Höhen standen die Schützen, in der Mitte standen Musquetire, rechts davon die Konstanzer unter meiner Führung, links unglückseliger Weise die Sensenmänner in großer Masse, weiter links wieder eine Abtheilung Musquetire. Als die Truppen ankamen, riefen wir ihnen zu, wir seyen alle deutsche Brüder, und wollen kein Bürgerblut vergießen ꝛc. Eine Anzahl Soldaten wollten zu uns übergehen, wurden aber von ihren Offizieren zurückgehohlt. Nun ließ Gagern Freiwillige vortreten, ein Stabsoffizier mit Obristenauszeichnung führte sie, und Gagern ritt hinter ihnen in Civilkleidung. Der Stabsoffizier ritt frech unter unsere Leute hinein. Gagern ließ das Bajonet fällen, rif Feuer und sagte: „was, deutsche Brüder, Gesindel seyd ihr", plötzlich fiel aus der dritten Reihe der Hessen ein Schuß, welchen unsere Leute sogleich mit einer Salve erwiderten. Eine Pulverdampfwolke stieg im Moment empor, der Stabsoffizier fiel und Gagern taumelte auf seinem Pferde. Ich ließ eine Salve auf den Vortrab geben, Gagern stürzte mit seinem Pferde zusammen und bekam noch einen Bajonettstich, zugleich rissen aber unsere Sensenmänner und

Musquetire und viele andere aus, so daß ich nur noch mit den 50 Konstanzern auf dem Platze war. Wir feuerten noch einige Zeit, dann traten einige Offiziere vor und baten um Einstellung des Feuerns, um ihre Todte und Verwundeten wegzubringen. Wir gaben ihnen ihren General gegen eine erbeutete Fahne heraus und sammelten die erbeuteten Musqueten, Kopfbedeckungen und Tornister. Die Offiziere erklärten, sie werden nicht weiter vorrücken, da sie nur den Befehl haben, bis hieher zu marschiren. Auf einmal brachten sie ihre Leute wieder in Ordnung und wollten wieder auf uns zu. Ich stand ihnen am nächsten, machte eine halbe Wendung und rief: „Schützen vor". Da wurden sie stutzig und hielten. Ich sammelte unterdessen meine Leute und ging dem Haupthaufen nach. Bald stießen wir auf Willich und mehrere Versprengte, welche sich uns anschlossen. Wir suchten uns durch das Gebirge nach Lörrach zu schlagen, kamen oben auf der Höhe über Steinen heraus und marschirten dann Steinen zu. Unterwegs sahen wir einen großen Trupp unserer Leute Hülsingen zu marschiren, weßhalb wir, ohne uns in Steinen aufzuhalten, ihnen dahin nachfolgten. In Hülsingen machten wir Halt, erfrischten uns und erfuhren, daß die Hessen gegen Steinen vorrücken. Wir zogen wieder dahin zurück und sahen von Ferne Weishaars Truppen im Kampfe mit denselben. Wir rückten vor bis an die Brücke, ließen die Leute von Weißhaar noch herüber, Weißhaar war der letzte, welcher herüberging, deckten die Brücke ab und zogen uns nach Nollingen.

„In Nollingen angekommen, erfuhren wir bald, daß wir kein ordentliches Nachtlager erhalten, was aber für meinen Freund Kaiser absolut nöthig war, da er starkes Fieber hatte. Wir gingen deßhalb nach Rheinfelden, wo wir übernachten und den andern Tag wieder zu unsern Truppen stoßen wollten. Im Schiff trafen wir viele Freunde, die sich alle hieher geflüchtet hatten: Hecker, Schöninger, Feuerlen, Au, Weishaar ꝛc.

„Freitag den 21. April. Morgens früh kommen noch mehrere Freunde an, Willich und Riedmüller gehen wieder hinüber und versprechen mir baldige Nachricht, damit ich auch nachkomme. Hecker und Schöninger reisen nach Basel. Mehrere Konstanzer gehen nach Konstanz. Verschiedene Nachrichten laufen ein, daß neue Haufen unter Siegel im Anzuge seyen. Bruhn steht mit 200 Mann in der Nähe von Beugen. Unser Bagagewagen ist in Schopfheim. Unsere Truppen sind großentheils zerstreut. Es regnet heute beinahe den ganzen Tag, während gestern die Hitze übermäßig war.

„Die Weinberge in der Nähe von Nollingen sind schlecht bestellt, heute noch nicht einmal behackt und an den Stöcken viel zu viel Holz. Der Wein ist auch nicht gut.

„Hier im Schiff befinde ich mich wohl. Die Wirthsleute sind geborene Württemberger.

„Nachmittags erhalten wir verschiedene Nachrichten, die sich immer widersprechen, unter anderem, Struve sey in Seckingen verhaftet worden. Scheibel und ich fahren dahin, um ihn mit Drohungen oder Gewalt zu befreien. In Mumpf angelangt, senden wir einen Rheinfelder Bürger mit folgendem Schreiben nach Seckingen an den Bürgermeister:

Herr Bürgermeister!

Eine Truppe des republikanischen Heeres steht bei Walbach und in deren Namen fragen wir bei Ihnen an, ob Sie Struve und Andere in Haft haben oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so verlangen wir deren sofortige Freilassung oder werden heute Abend noch in Seckingen einfallen, um die Befreiung der Gefangenen mit Gewalt zu bewirken, wobei weder Eigenthum noch Leben geschont werden wird.

Walbach den 21. April 1848

Theodor Mögling, Offizier
J. Scheibel, „

„Nach einiger Zeit wurden Struve [und seine Begleiter][1] freigelassen, ungeachtet schon 50 württembergische Reiter eingerückt waren, um die Gefangenen abzuholen. Unser Bote hatte die Gefahr furchtbar übertrieben. Jubelnd kamen wir nach Rheinfelden zurück, wo wir die Nachricht erhielten, daß in Mannheim und Heidelberg die Republik proklamirt, Siegel in der Nähe von Todtnau, und Willich in Dossenbach stehe. Der Fuhrmann, welcher uns nach Mumpf geführt, verlangte für die Fahrt 8 fl. und ein Trinkgeld, letzteres gab ich aber nicht.

„Samstag den 22. April. Wir erhalten von Siegel die zweite Bottschaft in der Frühe, daß er in der Nähe von Schönau stehe und unsern Zuzug erwarte.

„Morgens sammeln wir uns, um wieder den badischen Boden zu betreten, viele deutsche Arbeiter gehen mit uns.

„Ich bezahle hier 3 fl. 36 kr. Zeche im Schiff, was ich sehr billig finde.

„Endlich gegen 9 Uhr ziehen wir von Rheinfelden ab, bald hinter Nollingen, wo wir 5 Grenzwächtern die Gewehre abnehmen und sie verhaften, treffen wir Doll, Willig, Brun ꝛc. und ziehen mit diesen nach Dossenbach, wo wir Mittag machen. Der große Hunger entschuldigt das schlechte Essen. Von Dossenbach marschirten wir etwa 130 Mann stark über Werr nach [Hasel][1], wo wir wegen des anhaltenden Regens übernachteten. Bruhn und einige übernachten im Pfarrhause, wo ich auch einen Besuch mache und ein gutes Glas Bier trinke. Der Pfarrer ist ein sehr einfacher Mann, benimmt sich aufs scharmanteste. Bald verlasse ich ihn, Struve fährt mit Tiedemann und [einigen Begleitern][1] Siegel zu, welchem wir morgen früh nachzufolgen beschließen.

„Das Essen ist einfach, aber reinlich und der Wein nicht ganz schlecht.

---

[1] Lücke.

„Sonntag den 23. April. Gestern legte ich mich sehr bald, schon vor 9 Uhr zu Bette. Morgens halb 6 Uhr wird zum Aufstehen geschlagen, da in der Nacht einige Staffeten von Siegel angekommen sind, welche um beschleunigten Zuzug nach Todtnau bitten. Es hat die ganze Nacht furchtbar geregnet, gegen Tag hört das Regnen auf.

„Wir ziehen über Fahrnau nach Zell und schicken eine kleine Parthie Leute nach Hausen, um nach der Kasse zu sehen. Dort wollen einige unserer Schützen plündern, was wir verhindern. Ich sende dem Verwalter ein ihm abgenommenes Privatgewehr und Degen sogar von Zell zurück. In Zell halten wir etwas an."

Hier bricht das Tagebuch ab.

Moegling nahm darauf teil an dem Zuge Sigels gegen Freiburg, nach dessen Mißlingen am Ostermontag den 24. April er in die Schweiz flüchtete, ebenso im Herbst des Jahres nach Struves Niederlage bei Staufen, der mißglückten „zweiten Schilderhebung für die Republik", am 24. September[3]. Im Mai 1849 zurückgekehrt, kommandierte er am 13. Juni bei Schriesheim an der Bergstraße „mit ebensoviel Mut als Einsicht" den rechten Flügel der aufständischen Badener gegen die

[3] Vgl. W. Stark, Die Besetzung und Erstürmung Staufens im Jahre 1848 (Monatsbl. d. Bad. Schwarzwaldver. 1 [Freib. 1898]. Sp. 97—108). Neue Freiburger Zeitung 1848 Nr. 76—83. — Moegling führte mit Böning die eine der beiden zur Überrumpelung der Stadt Freiburg am 25. September bestimmten Kolonnen, deren andere von Struve befehligt wurde. Nachdem letztere am 24. September durch General Hoffmann bei Staufen geschlagen und zersprengt worden war, löste sich die Truppe Moeglings, die inzwischen durch das Wiesental über Schönau nach Todtnau vorgedrungen war — in einem am 26. September in der Baar und im anstoßenden Württemberg verbreiteten erdichteten Kriegsberichte hieß es: „Oberst Moegling mit 1500 Mann übernachtete am Sonntag [den 24. September] in Todtnau" —, auf die Nachricht hiervon von selbst auf und entkam nach der Schweiz und über Hüningen ins obere Elsaß.

Reichstruppen unter General von Peucker. In dem Gefecht bei Waghäusel am 20. Juni verwundet und gefangen genommen, wurde er am gleichen Tage des folgenden Jahres von dem Standgericht in Mannheim zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt, die er in Bruchsal verbüßte. Im Jahre 1856 freigelassen und durch das persönliche Dazwischentreten König Wilhelms von Württemberg vor einem ihm drohenden württembergischen Hochverratsprozesse bewahrt, tat er sich zunächst, aber vergeblich, in Frankreich und in der Schweiz nach einem angemessenen Unterkommen um, indem er von schweizerischen und deutschen Freunden zu allerlei geschäftlichen Unternehmungen, z. B. eine Zeitlang bei dem Bau eines Tunnels und Torfwerks am Bieler See, verwendet wurde. Er konnte es auch jetzt noch nicht lassen, kriegswissenschaftliche Werke zu studieren, um sich für die von ihm und seine Gesinnungsgenossen zuversichtlich erhoffte neue deutsche Revolution vorzubereiten, in der er eine hervorragende Rolle zu spielen gedachte.

In dieser Zeit und Stimmung sind auch die „Briefe an seine Freunde" entstanden, die er 1858 bei J. Gaßmanns Sohn in Soloturn erscheinen ließ. Er hat sich darin vor allem seinen Anteil an der Schilderhebung der Jahre 1848 und 1849 nach seinem innern und äußern Verlaufe darzustellen versucht, gleichsam als Entledigung von „einer Verpflichtung" gegen diejenigen, welche ihm während und nach seiner Gefangenschaft unzweideutige Beweise ihrer Freundschaft gegeben hatten. „Obgleich ich nicht alles sagen werde, was ich sagen könnte", versichert er in der Einleitung, „weil die meisten Leute, die in jener Zeit teils für, teils gegen unsere Bestrebungen tätig waren, noch am Leben sind, so wird sich doch den Lesern dieser Zeilen die Überzeugung aufdrängen, daß ich kein Wort sage, das nicht meiner Ansicht nach vollkommen wahr ist. Ich mache nicht Anspruch auf Unfehlbarkeit in meinen Urteilen, aber für die Wahrheit aller Tatsachen stehe ich ein." Der Eindruck der Ehrlichkeit macht sich in der Tat

auf allen Seiten des Buches bemerkbar und ehrt ebensosehr den Charakter des Verfassers, wie er anderseits die Unklarheit, Haltlosigkeit und Verwerflichkeit seiner politischen Weltanschauung dartut. Mit nackter Deutlichkeit erhellt dies schon aus dem in der Einleitung gezogenen Vergleich zwischen den beiden Parteien der Revolutionäre, den „Männern der Rede und Schrift", welche „vermittelst dieser nicht gewaltsamen Mittel den neuen Ideen Geltung verschaffen zu können glaubten", und den „Männern der Tat", die „einen gewaltsamen Kampf als eine Notwendigkeit ansahen" und denen er sich vom ersten Augenblick an angeschlossen hatte, „in der festen Überzeugung, daß nur auf diesem Wege ein Heil für das Volk zu erzielen sei". Moegling beharrte also nach wie vor auf seinem äußersten revolutionären Standpunkte, unbelehrt und unbekehrt durch die Mißerfolge seiner Sache sowie seinem siebenjährigen Aufenthalt im Zellengefängnis.

In dieser Gesinnung hielt er sich auch 1859 eine Zeit lang als Kriegsberichterstatter schweizerischer und deutscher Blätter im Hauptquartiere Garibaldis in Italien auf. Da er indes eine gesicherte Existenz im Ausland nicht zu finden vermochte, kehrte er wieder nach Württemberg zurück, erwarb ein kleines Bauerngut, den Trailhof, auf der rauhen Höhe des Murrharder Waldes, und gründete spät noch einen eigenen Hausstand, mußte aber wegen Mangel an Mitteln selbst zu schwerer Feldarbeit sich bequemen. Bei dieser traf ihn an einem heißen Sommertag des Jahres 1865 ein Schlaganfall, der Vorbote eines Gehirnleidens, das ihn dann 1867 in die Heilanstalt Göppingen und am 17. April dieses Jahres zum Tode führte.

Zwei Freiburger Kunstausstellungen
aus Privatbesitz.

Ein Rückblick von

Elise Cohn.

Die Ausstellungen aus Privatbesitz, die wohl durch Bode aus England zu uns gekommen sind, wo dieser Gedanke am frühesten entstand, angeregt durch die wertvollen Beiträge, die aus Privathäusern zur Ergänzung von Sonderausstellungen einzelner Künstler herangezogen werden konnten, haben sich bei uns schnell eingebürgert. Der Ballast der Lehrhaftigkeit, der für viele in unsern Galerien die Freude und Aufnahmefähigkeit schmälert, fällt hier fort — selbst Sammler der höchsten Observanz wählen unter andern Gesichtspunkten als Galerien. Man steht nicht hilflos, wie in modernen Ausstellungen, wo die Einverleibung der Werke, auch die geistige, ins Publikum noch nicht stattgefunden hat. Im Gegenteil: der Kontakt zwischen dem Gebotenen und dem Beschauer schließt sich mühelos und schnell; ist doch, was wir dort in uns aufnehmen sollen, Geist von unserem Geist: nur was wir schon einmal gewählt, was also uns oder unsern Vorfahren nahegestanden hat, unserer Art entspricht, sollen wir neu werten, neu empfinden. Die mit solchem Besitz verknüpften Erinnerungen vermitteln leicht da, wo alte Kunstformen uns etwa fremd geworden, frühere Kultur verloren gegangen ist. Wenn dies persönliche Verhältnis zu den Kunstwerken künstlerischem Genießen noch keineswegs gleichkommt, so erleichtert es den Übergang dazu doch wesentlich, und deshalb sind diese Ausstellungen mehr als andere fruchtbar für das innere Verhältnis weitester Kreise zur Kunst. Aber nicht nur das Publikum lernt dabei: haben doch die Ausstellung der französischen Primitiven, die französische und die Berliner Jahrhundertausstellungen zu neuen kunsthistorischen

Einsichten geführt, vergessene Künstler wieder zu Ehren gebracht und auch die Galerien veranlaßt, früher Unterlassenes nachzuholen.

So große Wirkungen können natürlich nur von breiten Ausstellungsgebieten ausgehen. Immerhin haben unsere beiden Ausstellungen, die wir rückblickend jetzt überschauen, viel Interessantes gezeigt und Licht in unsere Freiburger Kunstverhältnisse gebracht, die, etwa nach den dürftigen Wanderausstellungen zu schließen, nicht zu sehr großen Hoffnungen zu berechtigen schienen.

Daher ist es doppelt zu begrüßen, daß die Künstlerinnen im Vorstand des hiesigen Frauenklubs, denen wir die Anregung zu den Ausstellungen verdanken, mit viel Geschick das Publikum und die Stadt für die gute Sache zu gewinnen wußten, die Sichtung des Angebotenen und das Arrangement der Bilder aber einsichtsvoll in fachmännische Hände legten. Professer Dr. Sutter und Privatdozent Dr. Gramm haben sachlich gewählt, die Bilder historisch übersichtlich und mit feinster Berücksichtigung ihrer künstlerischen Qualitäten angeordnet, so daß die Ausstellungen in jeder Hinsicht gelungen waren.

Freiburg ist nie ein starkes Zentrum der Malerei gewesen, wie es in der gotischen Architektur und Plastik selbstschöpferisch Höchstes geleistet hat, aber es liegt doch in glücklicher Nähe der berühmten Stätten großer Malerei: Kolmar, Straßburg, Basel, Bodensee und Schwaben. Diese Lage im alten Kulturgebiet des Oberrheins wäre für die Sammeltätigkeit bodenständiger Kunst sehr wichtig gewesen, wenn Freiburg, die Stadt oder Liebhaber, sich die Gunst der Lage rechtzeitig zunutze gemacht hätten. Das ist leider bei uns wie anderwärts auch nicht geschehen und so haben sich selbst die hier heimatberechtigten oberdeutschen Bilder, in denen und dem herrlichen Lukas Cranach trotz einer größeren Anzahl tüchtiger Italiener, guter Niederländer, Franzosen und Deutschen des 18. Jahrhunderts doch die künstlerisch höchsten Werte der ersten Aus-

stellung liegen, mehr zufällig in unsern großen Sammlungen zusammengefunden.

Auch das ist charakteristisch für diese Ausstellung, daß sie zum weitaus größten Teil aus Sammelgut besteht. In Privatbesitz hat sich aus der großen Zeit wohl nichts erhalten; selbst da, wo jetzt ein oder das andere Bild auftaucht, ist die Erwerbung neu. Nur durch Malerfamilien, die die Freude an alter Kunst immer bewahrt haben, sind durch einige Generationen hier und da alte Kunstwerke vererbt worden. Im allgemeinen taucht erst, etwa seit dem Rokoko, vereinzelt Familienbesitz auf, so daß er für die Ausstellung alter Gemälde nur sehr wenig in Betracht kommt. Er bestimmt aber den Charakter der Jahrhundertausstellung, für die erfreulicherweise aus den weitesten Kreisen altes Gut herbeigeholt werden konnte. Dabei macht sich fühlbar, daß Freiburg bis vor etwa 30 Jahren eine kleine Provinzialstadt war, denn ihr Besitz entstammt zum weitaus größten Teil einem engen Gebiet. Merkwürdig ist vielleicht nur, daß von den großen Franzosen nicht ein einziges Bild über die damals so nahe Grenze kam. Eine Gruppe der sonst selten zugänglichen Präraphaeliten, ein Meunier, sind die einzigen fremden Enklaven der vorwiegend lokal bedingten Ausstellung. Selbst die offiziellen deutschen Größen, die immer berühmt gewesenen und die erst durch die Jahrhundertausstellung rehabilitierten, sind längst nicht vollzählig und auch nicht immer genügend vertreten. Aber was hier in der weiteren Heimat geschaffen wurde und was in das bürgerliche Heim überging, davon gibt die Jahrhundertausstellung ein getreues Bild. Darin liegt viel Reiz. Daß ihr Wert nicht lokal begrenzt bleibt, verbürgt der Name Feuerbach.

Die Ausstellung alter Gemälde, die vom 8. bis 22. November vorigen Jahres im städtischen Kaufhaus stattfand, erstreckt sich über fast fünf Jahrhunderte. Die deutsche Malerei, mit der ausschließlich wir uns eingehender beschäftigen wollen, setzt darin ein um das Jahr 1500.

Nach Nürnberg führt uns der vorläufig dem Wohlgemut zugeschriebene Christus vor Kaiphas aus der Sammlung Vincent Mayer. Das Bild besticht durch das herrliche Kolorit des Brokats, der von dem Thronhimmel des Kaiphas herunterführt zu dem warmen Holzton des Stuhls und Fußbodens. Damit geht das dunkle Rotbraun der Decke zusammen, und das Gold, das noch statt des Ausblicks die Öffnungen der Galerie abschließt, gibt eine farbig angenehme Geschlossenheit des Raumes. Aber die Gestalten entwickeln sich darin noch nicht, die Schergen sind übercharakterisiert; sie streifen fast an Figuren des Meisters vom Hausbuch. Der Kaiphas erinnert in Gesicht und Haltung mit den erhobenen Händen an Witzsche Typen, nur ohne die für diesen Meister charakteristische Plastik. Der im Gesichtsausdruck abgehobene Christus, der hintenstehende Richter mit der Schriftrolle und seine beiden Nachbarn weisen vielleicht auf Wohlgemut resp. Nürnberg hin. Ein großer Abstand trennt diese Darstellung von dem Schongauerschen Kupferstich und, wenn wir in derselben Technik suchen, von dem Altarflügel des Meisters vom Hausbuch, der in hiesigem Privatbesitz ist, aber leider nicht ausgestellt war.

Wichtiger als für den Vergleich mit dem noch fraglichen Wohlgemut wäre uns dieses Bild für die Beurteilung des Meisters vom Hausbuch selbst gewesen, besonders da wir ihn jetzt, wie es nach den neuesten Forschungen scheint, den Oberdeutschen zuzählen dürfen. Und gerade dieser Flügel mit den absichtlich gesuchten und wohl beherrschten Raumproblemen, dem Durchblick auf die mondbeschienene Terrasse mit ihren vorzüglich ins Dämmerlicht einbezogenen Figuren — die aber doch verwunderlich starke Schatten werfen — hätte, mehr noch als der andere auch recht interessante, Seiten im Können unseres Meisters gezeigt, die auf dem Mittelbild, der prächtigen Kreuzigung aus dem Besitz der Stadt, noch nicht zu Wort kommen. Denn der Maler bedient sich hier mit Ausnahme eines schmalen Streifens Grün zwischen den Kreuzen, noch

des Goldgrunds. Herrlich, in der Leuchtkraft fast an alte Glasfenster gemahnend, stehen darauf die satten Farben der Kostüme, deren geschlossene Konturen durch die Fahnen und Waffen geschickt in das prächtige alte Gold aufgelöst werden. Eine großzügige, noch fast symmetrische Komposition steigert die dekorative Wirkung. Die zeichnerisch eng aneinander gerückte Menge schwillt von beiden Randseiten nach der Mitte in leichtem Bogen ab, den Raum für die drei Kreuze freigebend, die das Mittelfeld beherrschen. Geschickt der Komposition eingegliedert sind die an die Kreuze postierten Kriegsknechte, besonders der das Kreuz Christi umfassende, in dessen merkwürdig verkürztem Schädel alle Linien der Komposition zusammen zu laufen scheinen und so zu Füßen Christi konzentriert werden. Diese drei und die auf dem freien Plan vor ihnen um den Mantel Würfelnden sind im Vergleich zu der Gebundenheit der Menge von frischester Naturbeobachtung. Man beachte ihre momentan erfaßten Stellungen; rechts z. B. die Art, wie die Würfelnden oder der ihnen zuschauende Kriegsknecht sich aufstützen, ihre Hände, das Fassen oder Langen. Diese ausdrucksvolle Behandlung der Hände ist in demselben Maße nur noch auf die Stifter, die zu beiden Seiten der Würfelnden knien, ausgedehnt. Auffallend primitiv sind die Kindergestalten für den Meister vom Hausbuch, der in seinen Skizzen und Stichen wie kaum ein anderer Zeitgenosse kindliche Bewegungen festgehalten hat. Doch sind das kleinere Kinder; schon der Johannesknabe auf dem sehr reizvollen Madonnenstich ist unkindlich, unlebendig, der Meister hat denselben Kopf im Kreuzigungsbild dem Buben, der den Stein hält, gegeben. So kehren noch eine ganze Anzahl der Gestalten der Kreuzigung in seinen Stichen oder andern Bildern wieder: der Kopf zu Seiten des Johannes in dem Bettler auf dem Stich des hl. Martin, die beiden Herunterblickenden rechts in der Anbetung der Könige in Mainz, schließlich die verkürzte Gestalt am Kreuz Christi in dem Stich „der Judaskuß". Es scheint fast, als ob der Meister des Hausbuchs

mehr noch als andere Zeitgenossen seine Typen mit geringen Abweichungen zu wiederholen pflegte. Dabei ist jeder Kopf von kräftigster Charakterisierung; Übertreibungen, wie die blauschwarzen Mundspalten aller Bösen, tun der lebendigen Wirkung der Figuren keinen Eintrag. In der Verbindung des Lebendigen, der frischesten Beobachtung mit dem großen dekorativen Stil liegt die Bedeutung dieses für seinen Meister sehr charakteristischen Bildes. Die ganze Darstellung weist auf die Passionsspiele als Ursprung hin.

Dagegen bietet die von einer unbekannten Hand herrührende Maria mit Kind zwischen der hl. Helene und Barbara — Besitzer Stadtpfarrer E. Jung — ein gutes Beispiel für die Skulptur als Wurzel der Malerei. Die tiefe, in gleichem Valeur gehaltene Farbenstellung und der noch besonders durch die Brokate der Gewänder und des Vorhanges erreichte Zusammenschluß der Figuren mit dem Hintergrund mildert um etwas den statuarischen Charakter der drei nebeneinander stehenden hohen Figuren zugunsten einer bildmäßigeren Wirkung. Auf die feine Behandlung und Verteilung des Weiß an dem Kopftuch, dem Hemdchen des Kindes und dem Besatz des Gewandes sei noch hingewiesen. Dem Typus der sehr schönen, strengen Gesichter nach dürfte dies Bild auf Schwaben hinweisen.

Die zwei oberdeutschen Bilder aus der Sammlung Vincent Mayer unterscheiden sich schon rein äußerlich durch ihr sehr kleines Format von den bisher besprochenen.

Ein unbeschreiblicher Reiz liegt über diesen Bildern, besonders der Himmelfahrt, die mit der schlichten, unbefangenen Komposition eine Ruhe ausströmt, wie sie der deutschen Kunst nur selten gegeben ist. Maria, die Apostel und Zuschauer, die im Oval um den Felsen knien, über dem Christus von Engeln umgeben in den schönsten blauen Himmel auffährt, haben etwas von dem friedlichen Schutzsuchen der Gläubigen, wenn sie alle, groß und klein, unter den ausgebreiteten Mantel der Madonna sich schmiegen. Nur ver-

einzelt hebt sich hier und da eine Hand, um ein Erstaunen zu bezeigen, das in den Gesichtern nicht zum Durchbruch kommt; die andern Hände beten. Sehr primitiv sind die Gewänder behandelt in dem blau-rot-grünen Nebeneinander der ungebrochenen Lokalfarben, die für unser an Zusammensehen gewöhntes Auge auseinanderfallen würden, wenn der weiße Mantel des neben der Maria Knieenden und das Gold der Heiligenscheine sie nicht zusammenhielten. Dieser weiße Mantel, in die Mitte der Knieenden eingefügt, betont dadurch auch den Felsen, der, ein wenig über die Menge herausragend, gleichsam die Richtung nach oben zu Christus gibt und mit seinem satten Grün überführt in eine Landschaft von altmeisterlicher Schönheit des Vordergrundes und der Ferne. Der Horizont ist aufgehellt, aber nach oben hin schließt das Bildchen ab mit einem im Tonwert zu den Gewändern gestimmten tiefen Blau; diese Nuancierung geht nicht mit einer Horizontalen vor sich: in einem leichten Bogen um das Haupt Christi dem unteren Rund der Köpfe entsprechend. Christus selbst vor einer Öffnung des Himmels gleichsam, ist bis über die Brust in eine Wolke gehüllt, richtig gehüllt, d. h. das Grau der Wolke ist über die Erscheinung und den Himmelsgrund diffus lasiert — das einzige technische Experiment dieses ruhevollen Bildchens. Vielleicht liegt ein großer Teil der Wirkung in diesem nicht über sich Hinauswollen. Unerklärlich fast, wohl nur durch dieselbe Schlichtheit der Komposition und Stille, scheint mir dieses Bild hinzuweisen auf die wundervolle oberdeutsche Darstellung: „Paulus und Jakobus in der Einöde" in Donaueschingen, als ob dort, wo der Zusammenklang von Figuren und Landschaft restlos gelungen ist, die höchste Erfüllung dieser beschaulich-naiven und doch ganz und gar nicht sentimentalen Kunst erreicht wäre. Denn so sehr auch künstlerisch die kleine Himmelfahrt ein Ganzes geworden ist, für den Kunsthistoriker birgt sie Widersprüche. Die Landschaft mit der malerisch entwickelten Ferne, die Wolken, die Christus einhüllen, stehen auf

einer andern Stufe des Könnens als die zeichneriſche Wiedergabe der Mäntel und die Aneinanderreihung der Köpfe, die

Himmelfahrt Chriſti.

an ſich aber gar nicht zeichneriſch, ſondern ſchon flächig behandelt ſind; beſonders die hinteren ſind weich und individuell.

Solche Gegenſätze finden ſich ausgeſprochener bei der Höllenfahrt Chriſti von derſelben Hand. Hier greift der

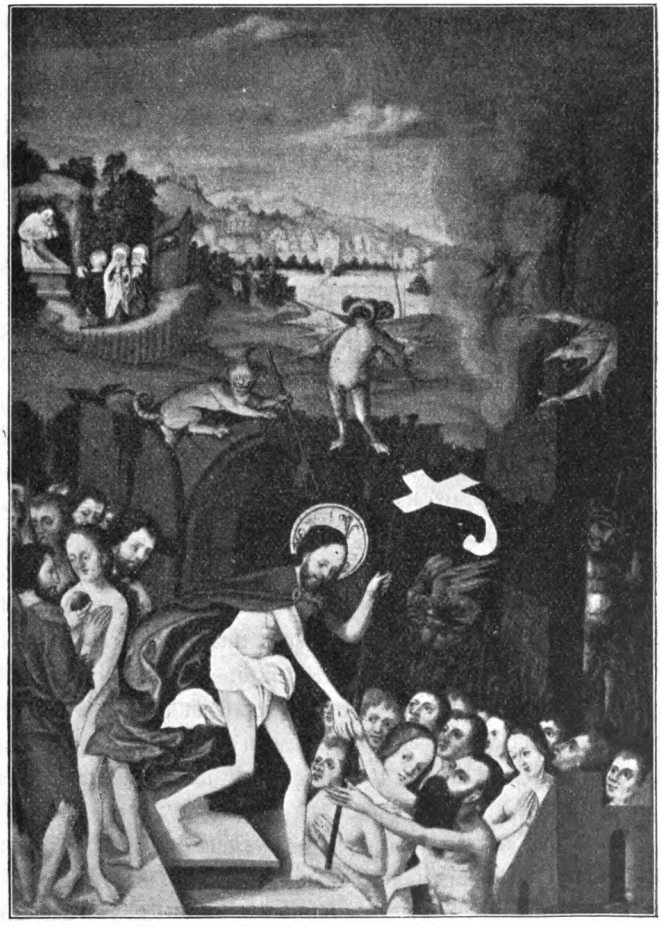

Höllenfahrt Chriſti.

Meiſter die verſchiedenſten Probleme an. Der Vortrag der Haupthandlung iſt wieder klar und naiv dargeſtellt, die Ge-

stalten ebenso gebunden und seelisch nicht alteriert, Christus im Typus noch nicht herausgehoben. Aber während malerisch ein Zusammenklang versucht ist zwischen dem Rot des Gemäuers, dem Feuer, den Körpern der Teufelchen und dem dunkelgrauen dichten Rauch, ist die räumliche Entwicklung dieses selben Teiles sehr mangelhaft durch die willkürlich eingestellten Architekturstücke angedeutet, was um so verwunderlicher ist, als die dahinter liegende Landschaft in Mittelgrund und Ferne klar geschieden und mit größtem Können entwickelt ist. Die ferne Stadt, die duftigen Berge, der Himmel mit den Abendwölkchen und dem Sonnenuntergang sind mit großer malerischer Sicherheit gegeben. Der zweite Vorgang, die drei Frauen, denen der Engel die Auferstehung Christi mitteilt, links im Mittelgrund, sind wie von der Natur abgeschrieben; sie kommen ganz ähnlich, auch in profaner Kleidung, zierlich gehend, nur nicht ganz so persönlich, ohne abgegrenztes Aktionsfeld in der Auferstehung Christi des Meisters vom Hausbuch zu Sigmaringen vor. Man denkt an eine dem Ganzen eingefügte Miniatur und wird dadurch bestärkt in der Vermutung, daß diese beiden Bilder ihren Ursprung von der Miniatur haben. Dafür würde auch das Verhältnis der Figuren zum Raum sprechen, die außerordentlich entwickelte Landschaft und die Art, wie die malerischen Probleme angeschnitten sind. Ganz besonders ist noch hinzuweisen auf die der oberdeutschen Kunst sonst fern liegende Rundlichkeit der Einzelformen und Konturen: man halte etwa diese Teufelchen mit ihren runden Wänsten gegen Schongauersche Ungeheuer!

Ähnliche Formen kommen in Fouquetschen Miniaturen vor. Ein Einfluß von dort wäre nicht ausgeschlossen. Die Landschaft und die Typen weisen sonst wohl auf die Donau- und Bodenseegegend hin.

Die bisher besprochenen Bilder stellen sich dar als die Produkte einer noch jungen Kunst und mögen in ihrer Besonderheit als Beispiele für die verschiedenen Ursprungsmöglich-

keiten unserer Kunst gelten. Auch aus der Zeit unserer höchsten Kunstentfaltung bringt die Ausstellung gute Proben, die in ihrer zufälligen Zusammensetzung die seltene Gelegenheit bieten, das Malerische in unserer sonst vorwiegend zeichnerischen Kunst zu studieren.

Die hl. Magdalena des Lukas Cranach aus der Sammlung Vincent Mayer, die bisher nur wenigen bekannt war, hat, was in unserer deutschen Malerei sehr selten ist, durch die meisterhafte Geschlossenheit des Kolorits den malerischen Reiz eines Interieurs. Sie stammt aus der künstlerisch höchsten Schaffensperiode des Meisters. Mit stupendem Können ist jedes Ausdrucksmittel beherrscht und wohl berechnet zur Steigerung des großen künstlerischen Eindrucks angewandt. Das kleine Bild zeigt die jugendliche Gestalt eines Bürgermädchens in reichster Kleidung vor einem dunklen Baum sitzend — im Hintergrund eine Landschaft. Der Kopf ist geradeaus gerichtet, der Oberkörper leicht geneigt. Das rundliche Gesicht mit den etwas unfreundlich geschürzten Lippen erhält durch die hohe Stirn und die sinnenden Augen gerade so viel Schwere, als für eine Heilige nottut. Mit dem warmen, tief violetten Gewand, das an dem linken Knie und den breiten Faltenläufen flächig aufgehellt ist, geht das Gebüsch und die Kronen der Bäume des Vordergrundes zusammen. Auf diesem satten warmen Dunkel spielt die Skala der braun-goldenen Töne des Brokats — dessen Lichter, dem metallischen Charakter des Stoffes entsprechend, in den Körperformen nachgehenden Strichlagen gebildet sind — des Pelzes, des Haares und Schmucks, der still leuchtenden Töne des Gesichts; die Hände etwas kühler im Ton sind meisterhaft abgesetzt gegen das Salbgefäß, das sie umfassen. Mit großer Virtuosität wird das zierliche Gefältel der weißen Ärmelpuffen behandelt. Die Landschaft gibt nur den Unterton ab, auf dem das Farbenkonzert spielt. Durch feinste gelbe Farbenspritzer wird der dunkle Vordergrund ihr im Valeur genähert. Man muß wohl annehmen, daß diese Landschaft mit Bewußtsein

nicht entwickelt ist, denn an dem Fluß hätte sie leicht ordnend in die Tiefe geführt werden können, bedutenmäßig, wie sonst üblich. Gegeben ist aber nur: links ein unklares Gewoge von warmem Grau und aus der Palette des Gebüsches entnommenen dunklen Flächen — eine Andeutung von Wald —, über die, um sie farbig einzuordnen, das Grau der Wogen übergearbeitet ist. Einige Bestandteile von Architektur scheinen in die Ferne eingefügt, um den Eindruck einer Landschaft zu verdeutlichen. Der hohe, breite, abgestumpfte Bergkegel gibt ihr Halt und Abschluß und bringt die notwendige Dunkelheit in den hellen Abendhimmel, die erforderlich ist, um den Kopf der Heiligen in seinem Valeur zu halten. Rechts hindert das steile Felsenufer die Deutlichkeit der Szenerie. Die ferne Stadt, die bläulichen Berge sind mit größter Delikatesse behandelt. Sehr reizvoll ist das Spiel der Äste gegen den hellen Himmel, der nach dem oberen Rand zu in sattes Blau übergehend dem dunklen Laub der Bäume sich anpaßt. Fast wie ein Wappen steht darin die dem Holzschnitt B 72 genau nachgebildete Himmelfahrt der Magdalena. Merkwürdig ist der Baum im Rücken der Heiligen. Man könnte fast denken, daß dem Meister ein Teppich als Halt für die Figur vorgeschwebt hat, denn die scharfe Senkrechte hätte so leicht gemildert werden können unbeschadet ihrer Funktionen, die Figur zu stützen und farbig zur Geltung zu bringen. Auf letzteres kam es dem Maler vor allem an.

Der Altarflügel von Grünewald, jetzt in unserer städtischen Sammlung, ist außer dem noch an Ort und Stelle aufbewahrten Christus des Pietà-Fragments der bis jetzt einzige sicher nachweisbare Bestandteil des 1519 datierten Altarwerkes aus der Stiftskirche zu Aschaffenburg. Nach der Schmidschen Rekonstruktion ist unser Bild die innere Seite des rechten Flügels, — damit stimmt die nach links geöffnete Komposition überein —, die viel weniger interessanten und in der Ausführung sicher nicht ganz von Grünewald eigenhändig geschaffenen drei Könige waren außen. Uns interessiert hier nur das Schneewunder.

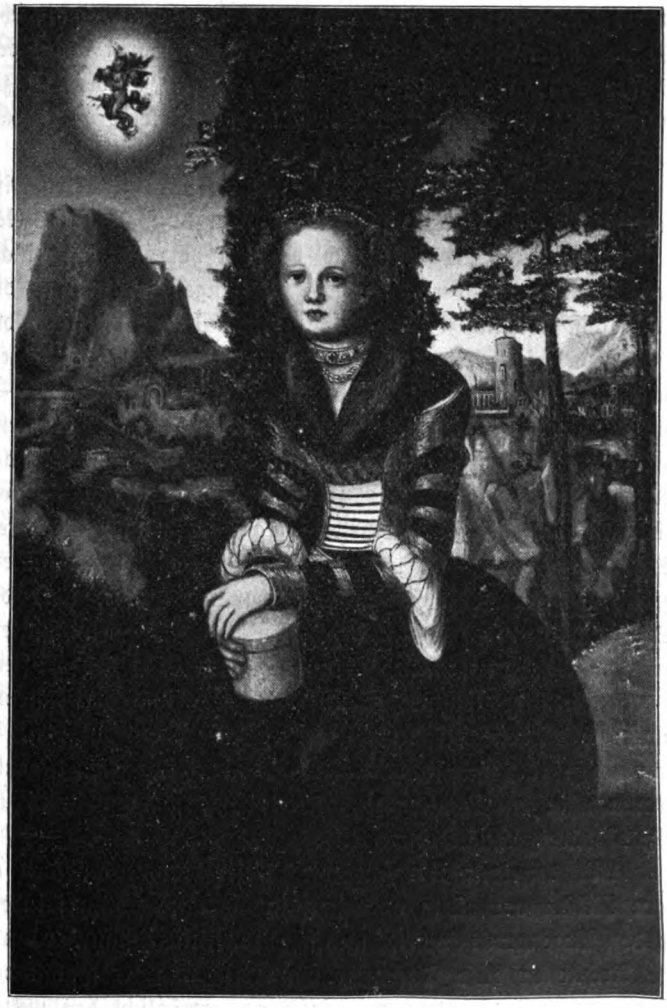

Hl. Magdalena. Von Lukas Cranach.

Dieſes für das Publikum etwas ſpröde Bild iſt von ſo hohem Wert, weil es, durch glückliche Umſtände von Reſtaurationen verſchont, die maleriſche Art Grünewalds am reinſten be-

wahrt hat. So sehr die Stärke des Gefühls und seine reiche Phantasie ganz eigene Noten haben, so hat er darin doch Vorgänger und in Dürer seinen Meister. Aber in der Art zu malen liegt ein ungeheurer Fortschritt gegen seine Zeit, das Überragende und für uns das Moderne in ihm.

Grünewald ist nicht malerisch wie ein italienischer Renaissancemeister, in dem Sinne, den Wölfflin in Barock und Renaissance (S. 17—19) klassisch definiert hat: er sucht nicht das Bewegte, nicht neue, reiche Stellungen, wozu ihm die Prozession reichlich Gelegenheit gegeben hätte; er läßt die Prozession nicht kommen: sie ist da. Seine Figuren stehen bestenfalls schlicht — wie die Diakonen, oft ungeschickt — wie die Figur auf der Treppe oder die Fahnenträger, jedenfalls ohne ausdrucksvolle Geberde. Er komponiert nicht nach Licht- und Schattenmassen. Ein schwaches Leuchten — von der Erscheinung als Lichtquelle — gibt er nur den oberen Teilen der seitlichen Palastwand und der Kuppel im Hintergrund, es flattert über den Platz vor der Kirche, über die Stufen und wird entlassen durch den kleinen Weg im Hintergrund. Nach vorn klingt es aus in dem Kopf des Stifters — der Kopf des Papstes ist unbeleuchtet — und streift gerade noch die Nasenrücken der Diakone. Die Lichtgebung ist so sorgsam geführt und so fein dosiert, daß der dazwischen liegende Raum nicht im Schatten eingebettet liegt, sondern in diffuse Atmosphäre getaucht erscheint.

Mit derselben Sorgfalt wird dieser Raum, auf den es dem Meister vor allem ankommt, in die Tiefe geführt; indem er den Augenpunkt hochlegt und schräg orientiert, kann er durch die Architektur diese Tiefenwirkung erreichen. Der Palast des Papstes, erst im Mittelgrund einsetzend, ermöglicht den weiten Vorderplan; seine Seitenfront bestimmt genau das Mittelfeld, auf dem die Prozession sich entwickelt. Die Kirche ist so weit nach hinten gerückt, daß vor ihr ein Platz frei bleibt. Auf diesem Platz, auf der Treppe und Terrasse kann sich der zweite

Menschenstrom in entgegengesetzter Richtung zum ersten auflösen; dahinter das einfache Tor mit dem Durchblick auf die Straße und das als Masse behandelte, einem modernen Häuserblock vergleichbare Architekturstück als Abschluß.

Die Tiefenwirkung wird noch verstärkt durch die schnelle Veränderung des Maßstabes der Figuren. So sind die Fahnenträger nur wenig höher als der tiarageschmückte Kopf des Papstes, neben dem sie stehen. Die nächsten Gruppen, etwa bis zu den Knieen sichtbar, sind wieder viel kleiner und in den aus der Kirche nach dem Zuge hin sich verteilenden, außerordentlich lebendig bewegten Figuren wird ein neuer Maßstab gewonnen. Die Menge in dem offenen Kirchenportal führt das Auge vollends in die Tiefe. So übereinandergestellt und in ihrer ganzen Länge sichtbar sind die Figuren nur in dem von unten nach oben aufsteigenden mittleren Streifen des Bildes, während rechts, gleich hinter den Diakonen, die Kardinalshüte und einige wenige Köpfe eingeschoben werden, dann aber der Maler die Masse durch bogenförmige Pinselstriche veranschaulicht; wo diese beiden Streifen zusammenstoßen, steht über der angedeuteten Menge unmotiviert eine ganze Figur hervor. Die Massenandeutung liegt etwa in derselben Ebene, in der links die charakteristische ganze Figur mit dem deutlich abgesetzten Spielbein sichtbar ist. Vielleicht wollte der Maler durch die größere Geschlossenheit am Rande dem Bild mehr Ruhe und Halt geben. Damit würde auch die farbige Behandlung übereinstimmen. Im Mittelstreifen setzt der Maler dem gelblichweißen Schnee des Vordergrundes das Blauweiß der Alba und die große rote Fläche der Gewänder des Papstes entgegen. Dieser Farbendreiklang wiederholt sich unmittelbar darüber mit feinster Berücksichtigung der Luftperspektive in den Fahnenträgern, die noch betont sind durch die Isolierung aus dem Zug und die Stellung in die Vertikalen der Palastwand — das Blauweiß in der danebenstehenden Figur auf der Treppe. Dann bricht er rot in rosa, streut weiß in verschiedensten

Nuancierungen in kleinen Fleckchen ein, mischt hellviolette, hellgelbe, kräftig blaue, graue Ferntöne dazu und charakterisiert so durch ein prickelndes lebensvolles Nebeneinander von Farbflecken in modernstem Sinn die Figuren in der Ferne. Dabei sind mit einfachsten Pinselwendungen Gestikulationen, Herauf- und Hinuntersehen, das Verkehren miteinander oder Für-sich-sein, gehende und stehende Menschen überzeugend gemacht. In dem Portal der Kirche werden Farbe und Form vollends aufgelöst.

Dieser ganze malerische Vorgang füllt also nur einen mittleren Streifen des Bildes, von unten nach oben aufsteigend. Der rechte Bildrand wird von einer vorwiegend roten, von wenig weiß unterbrochenen, in der Ferne dunkleren Farbenströmung gehalten und abgeschlossen, die sich knüpft an das Pluviale des Papstes. Dahinter die schon etwas gedämpfteren Gewänder der Diakone, dann das Leuchten des hellen und doch so luftigen Rots der Kardinalshüte und der weißen Bischofsmützen, die bei aller Leuchtkraft nicht nach vorn drängen sondern dem Ganzen sich einfügen. Schließlich die Auflösung in einen warmen diffusen Ton mittleren Valeurs. Damit dieser Ton in seiner etwas dunkleren Färbung bis in die Tiefe geführt wird und den Rand des Bildes vollkommen hält, ist der kleine Hügel, der sachlich ganz unmotiviert ist, als Füllsel in den überbleibenden freien Raum bis zu der dunklen Mauer und dem Häuserblock eingeschoben.

Der Maler ist mit größter Konsequenz vorgegangen: was in dem Feld des malerischen Vorgangs liegt, wird mit eingestimmt: so die Gesichter und Hände; man vergleiche von dem Gesicht des Papstes an, wo die Farben angeschlagen werden, die Eintönung der Gesichter der Diakone — selbst die Augenbrauen werden fast ganz unterdrückt —, die ganz roten Gesichter, die unter den Kardinalshüten vorschauen, die der Fahnenträger. Ebenso ist auch die Mauer des Palastes, wo die Fahnen daran stoßen, in Rot getaucht.

Alles, was außerhalb liegt, wird indifferent gehalten: so

fällt der Schnee nicht auf grünes Gras[1], sondern auf braunen Grund, der bis an den Palast hinaufgeführt wird, so ist das Gewand des Stifters — das der Stifterin ist noch in die Farbenkomposition mit einbezogen — ganz undefinierbar dunkel. Nur durch die schmalen Besatzstreifen wird die rote Farbe seitlich abklingend nach der rötlichen Treppe, den roten Tüchern der darauf Sitzenden und dem Vorhang geführt. Die Architektur setzt mit ihrer hellbraunen Farbe den Vordergrundton aufgehellt indifferent nach dem Hintergrund fort, nur die Portalwand ist farbig so aufgelöst, daß sie mit der Menge zusammengeht. Sonst ist sie, noch mit Ausnahme des Häuserblocks, entschieden zeichnerischer behandelt; das wird besonders fühlbar an der seitlichen Palastwand, wo die Details in dem Licht aufgelöst sein müßten. Aber die Steinfiguren, von denen die zweite eigentlich ihr Profil und nicht die volle Frontansicht zu zeigen hätte, nehmen an der Farbenauflösung teil. Am schlechtesten kommt der eigentliche Vorgang weg: der in der Tiara schlafende Papst, das Lager mit der karierten Decke, seine ganze Umgebung; die bräunlichen merkwürdigen Pilaster — die Farbe ist in den Besatzstreifen des Pluviale des Papstes schon angeschlagen — mit den grünen Basen und Kapitälen, das Bogenmotiv, alles ist hart und nichts weniger als gut gemalt. Es steht in gleicher Ferne wie die luftigen Fahnenträger. Und welcher Abstand in der Behandlung!

Auch in der Technik ist Grünewald bewußt verschieden vorgegangen: der ganze Vordergrund, das Braun, der Schnee, auch der Papst, die Stifter, seitlich noch die Treppe und die Frontseite des Palastes sind trocken, fast rauh gemalt — man könnte fast eine andere Hand annehmen — im Gegensatz zu der sonstigen dünnen, flüssigen Malweise.

Jedenfalls füllt der malerische Vorgang in keiner Weise

[1] Leider ist bei der Herstellung des Druckstocks oben und unten je ein Streifen ohne meine Schuld weggefallen.

Das Schneewunder. Von Matthias Grünewald.

den ganzen Flächeninhalt des Bildes. Das ungefüge, nur für Stehfiguren geeignete Format 1.75—0.83 m iſt für Kompoſitionen unbequem. Grünewald hat damit nach Belieben geſchaltet. Der Schnee, der doch ganz willkürlich im Maßſtab genommen iſt, der braune Vordergrund[1] nehmen einen ungebührlich großen Raum ein. Wenn man das Bild um dieſe Partien — auch der Himmel iſt reichlich bemeſſen — verkürzt denkt, iſt die Wirkung überraſchend: das Problem füllt den Raum und wirkt mit ungeahnter Intenſität auf uns[2].

Italieniſche Miniatur.

Das Schneewunder iſt nicht ſehr häufig dargeſtellt worden. Daher möge eine etwa gleichzeitige italieniſche Miniatur aus dem 94. Katalog von

[1] Auch das kann man auf der leider verkürzten Abbildung nicht ſehen.

[2] In dieſer Willkürlichkeit der Raumfüllung ſteht das Schneewunder nicht vereinzelt da. Im hl. Antonius vom Iſenheimer Altar z. B. füllt der Vorgang auch nur etwa $^2/_3$ des Bildes und da ſo dicht gedrängt, daß das Auge nur mit Mühe ſich in den vielen Ungeheuern zurechtfinden kann. Das obere Drittel iſt leer und ſteht auch durch die viel hellere Farbe außer Zuſammenhang mit dem unteren Teil. Auf ähnliche Willkürlichkeiten in anderen Kompoſitionen brauche ich hier nicht hinzuweiſen.

C. G. Boerner in Leipzig wegen ihrer ganz entgegengesetzten Auffassung erwähnt werden. Die Darstellung schließt sich an den ersten Vorgang, den Traum des Papstes, auf dem Mosaik in St. Maria Maggiore an. Das Ruhebett ist breit in den Vordergrund gestellt und füllt fast den ganzen Raum der Miniatur. Rechts oben kommt gerade noch die Madonna zum Vorschein, die den Schnee streut; unten zwei zuschauende Männer, im Hintergrund sieht man den Schnee. Einige Häuser und eine Kirche schließen den Gesichtskreis. Das Interesse des Künstlers konzentriert sich auf das pompöse, im Renaissancegeschmack drapierte Ruhebett, dessen in grau-violetten Tönen gehaltene Decke und Himmel gegen die weißen Kissen und die Alba des Papstes abgesetzt sind. Der Papst selbst mit den durch das Raphaelsche Porträt bekannten Zügen Julius' II. schläft darauf in vollem Ornat, mit einem Buch in der Hand. Die Madonna erinnert auch durch ihr Kopftuch an die Madonnendarstellungen des Mosaiks, nur ist sie in den Gesichtszügen, der Geberde, dem Schmuck in den Geschmack der Hochrenaissance umstilisiert. Diesem Zeitgeist ist auch das rote Kleid des Kindes, das in St. Maria Maggiore das Körperchen bis zum Hals hinauf bedeckt, gewichen. Der Maler begnügt sich, das Stoffliche in der malerischen Auffassung seiner Zeit zu geben.

Auch in Deutschland hat vor und nach Grünewald niemand ähnliches versucht. Hans Baldung gen. Grien ist zwar auch durchaus malerisch, aber er löst die Farben nicht in der Luft auf, er stimmt sie gegeneinander mit feinstem Geschmack ab. Davon sind Ansätze schon in dem Altar im Münster. In dem Schmerzensmann aus dem Besitz der Stadt kommt gerade diese Seite seines Könnens zum vollendetsten Ausdruck.

Die Halbfiguren-Komposition, wie sie den Venezianern, besonders Bellini, geläufig war, koordiniert Christus und Maria, ähnlich der Beweinung Christi in London. In dem von dunkelgrauen Wolken abgesetzten kühlen Graugelb des Körpers Christi, dem zartrosa Fleischton der Engelchen, die auf seinem

Arm spielen, und dem gelblich weißen Schamtuch ist der Farbenakkord des Bildes angeschlagen, der freudiger und viel nuanciert den ganzen oberen Teil des Bildes füllt. Gegen dieses zarte, wechselnde Farbenspiel hält das blaue Kleid der Madonna als einziger einheitlicher starker Lokalton das Gegengewicht. Er hätte glücklicher nicht gefunden werden können als in dem kalten Blau, das dem Gefühlston des grauen Wolkengrundes so verwandt ist, daß es nicht heraus-fällt. Trotz seiner starken Intensität läßt es die feinsten Nuancen der andern Farben zur Geltung kommen und fügt sich in den silberigen Gesamtton. Durch das rote Haar, den hellen Fleisch-ton, das weiße Kopftuch wird die Gestalt der Maria der Farbenharmonie des Ganzen eingegliedert. Dagegen ist das dunkle Haupt Christi herausgehoben und betont in seiner tiefen Farbe dadurch, daß es gegen das lichteste Gelb steht. Dieser Kontrast wirkt ruhig und nachdrücklich, da die Fülle der Engelchen und Wölkchen, die sonst den ganzen Himmel durchschwirren, um das Haupt Christi respektvoll zurückgehalten ist. In diesen Engelchen kommt die liebenswürdigste Seite Baldungs zum Ausdruck: so hat niemand vor ihm bei aller Drolligkeit der Geste das Ergreifende im kindlichen Schmerz zum Ausdruck gebracht. Man beachte das Umklammern des Armes, das ängstliche In-die-Höhe-sehen in dem Köpfchen an der rechten Schulter Christi, die Händchen: wie der eine das Fingerchen beim Weinen in sein Auge drückt, ein anderer den Handrücken vor die Augen legt, wie die Fingerchen bei dem Putto, der die Gruppe krönt, auf die Stirn gestemmt sind. Während die Engel im Gesichtstypus, dem Ausdruck, der Aktivität ihrer Klagen der Madonna angenähert sind — oder umgekehrt, steht Christus allein in der wundervollen Groß-heit seiner Züge, mit dem in sich gekehrten, strengen Ausdruck des Gesichts, dem passiven Geschehenlassen des Todes, das meisterhaft in der adligen Haltung der Arme zum Ausdruck kommt. Durch dieses seelische Herausheben und den farbigen

Reichtum, der von seiner Gestalt quillt, wird Christus trotz der gleichstellenden Komposition Maria übergeordnet.

Im Gegensatz zu Grünewald, den die einzelne Form nicht interessiert, malt Baldung mit größter Subtilität. Das Kopftuch der Maria, das Schamtuch Christi, seine Hände mit den feinen Adern, die Dornenkrone und dagegen die weiche Behandlung der Haare sind mit der größten Delikatesse durchgeführt.

Die Bilder, die bisher hier besprochen wurden, vertreten nur einzelne Gebiete der deutschen Malerei, aber in jedem Werk ist etwas von dem Besten, was die deutsche Kunst geschaffen hat.

Italienische Hauptwerke sind, da die italienische Kunst von jeher geschätzt und begehrt wurde, viel schwerer und nur mit dem größten Kostenaufwand zu erreichen. Daher ist es zu begrüßen, daß die Ausstellung, wenn auch in erheblichem Abstand von der höchsten Höhe, Vertreter der Hauptepochen zeigt.

Wirklich in die Nähe der Großen führt uns nur die kleine Kreuzigung aus der Giotto-Schule — Besitzer Geh. Hofrat Finke. In der dramatischen Schilderung des Vorgangs, der streng geschlossenen, tief ergreifenden Gruppe der Maria liegt echte giotteske Größe. Auf dem herrlichen, eigentümlich farbigen Goldgrund züngelt das rote Gewand der Magdalena wie eine Flamme empor zu dem stillen Blut, das von den Füßen Christi träufelt, indes die andern grünlich goldenen und tief dunkelblauen Gewänder und der Körper Christi sich weich einordnen. Diese durch den Alterston noch veredelte Schönheit des Kolorits macht das kleine Bild vollends zu einem köstlichen Besitz. Das sienesische Hausaltärchen desselben Eigentümers ist auch farbig recht gut und veranschaulicht den eigenartigen Typus dieser im Gegensatz zu Giotto gar nicht dramatischen Kunst. Die Madonna mit Kind aus dem Besitz der Stadt Freiburg mag eine gewisse Vorstellung von der früheren Florentiner Kunst geben, während die in einen diffusen, warmen Ton getauchte Santa Conversatione in der Art des Luigi

Vivarini aus der Sammlung Vincent Mayer Venedig vertritt und in der für diese Darstellungen typischen Anordnung das repräsentative Nebeneinander schöner Gestalten vor einem architektonischen Hintergrund zeigt. Die umbrisch-bolognesische Art hat ihre Repräsentantin in der Madonna mit Kind und Engeln aus dem Besitz der Stadt. Eine recht tüchtige Geißelung Christi des 16. Jahrhunderts, Fr. Wagner-Steinmetz gehörend, vertritt Rom im Cinquecento, während die Madonna des Sassoferrato aus der Sammlung Gaeß, bei der besonders die schöne Behandlung des Kinderköpfchens hervorzuheben ist, als Repräsentant der römischen Malerei des 17. Jahrhunderts gelten kann. Von Domenico Beccafumi, der, aus Siena gebürtig, in Rom unter Raphaels und Michelangelos Einfluß gekommen ist, sehen wir eine Madonna mit Kind aus der Sammlung Vincent Mayer, ein schönes Beispiel für die Auflösung der Lokalfarben in Licht und Schatten und für das „neue" Raumgefühl des Cinquecento. — Die Entwicklung vom Zeichnerischen zum Malerischen, von der flächenhaften Darstellung bis zur vollendeten Beherrschung des Raumes, lokale Eigentümlichkeiten, verschiedentliche Schuleinflüsse veranschaulichen diese wenigen Bilder. Auch der Verfall der großen italienischen Kunst ist in charakteristischen Beispielen vertreten. Marcello Venusti ist mit seinem jüngsten Gericht ein Vertreter der vielen, die, durch das Riesenkönnen Michelangelos hingerissen, mit ihrem enger begrenzten Talent ähnliches zu leisten unternahmen. Diese wilden, zügellosen, ungekonnten Werke sind zweifelsohne, besonders wo sie, wie etwa in Bologna, haufenweis auftreten, wenig erfreulich. Wir können aber, meine ich, für diese Verblendung, weil bis in unsere Zeit gerade ernste, nach großen künstlerischen Zielen Strebende ihr zum Opfer gefallen sind — auch Feuerbach mit seinem Titanensturz und der Amazonenschlacht gehört durchaus dazu — Verständnis und Schonung empfinden, die wir für alle, welche die ekstatischen Grenzwerte Guido Renis verflachen und billig ausnutzen — auch diese Linie ließe sich bis in die

Gegenwart verfolgen: ich nenne Gabriel Max — nicht mehr finden. Auch dafür bietet die Ausstellung Anschauungsmaterial: die Mater dolorosa des Guido Reni, die Madonna des Carlo Dolci, die Maria in der Himmelfahrt des Carlo Maratta. Die letzten beiden Bilder zeigen auch, abgesehen von dem sentimentalen Augenaufschlag, wie die italienische Kunst sich auslebt. Ein venezianisches Bild in der dekorativen Art, der Tiepolo die höchste Blüte gegeben hat, schließt die Reihe der Italiener.

Ihre Kreuzungen mit allen nördlichen Kunstgebieten sind sowohl in der Landschaft als auch im Kompositionsbild in guten Beispielen auf der Ausstellung vertreten. Besonders ihr Einfluß auf die Niederländer ist in einer beträchtlichen Anzahl von Bildern nachweisbar. Ich hebe nur die Landschaft mit Staffage von Klaas Berchem und die Landschaft von Pynacker, Besitzer Hauptmann a. D. Buisson, hervor.

Was an Eigenstem die Holländer zu geben haben, ist reichlich und gut vorhanden. Von jeher haben sich die für das Bürgerhaus geschaffenen, sorgfältig gemalten Bilder, die in dem Sujet jeglichem Geschmack etwas bieten und ganz von der Nähe besehen werden können, sehr großer Beliebtheit erfreut. Selbst unsere klassische Zeit, die von der eigenen Kunst allegorisch mythologische Draperie und klassische Kulissen verlangte, hat daran festgehalten, und so gruppieren sich um die Sammlung Gaeß, die das Hauptkontingent der holländischen Malerei stellt, recht viele von einzelnen Liebhabern beigesteuerte Bilder.

Von den zahlreichen Genredarstellungen seien nur die koloristisch sehr feinen, Jan Steen: zweifelhafte Gesellschaft, die Kneipgesellschaft des Jan Miense Molenear und die Rauferei von Ostade, alle aus der Sammlung Gaeß, erwähnt. Der Aufbruch zur Jagd von Wouwerman mit dem auf dem bräunlichen Untergrund hervorleuchtenden roten Mantel und dem vielfach im Licht nuancierten Weiß führt uns von dem Genre zur Landschaft über, die ganz ausgezeichnet vertreten ist. Jan van

Goyen gibt in seiner duftigen Küstenlandschaft durch eine auf wenige Töne reduzierte Palette feinste Valeurs, Luft und eine große Weite. Zu den schönsten Holländern gehört durch ihren fließend goldigen Ton die Landschaft mit Staffage von Salomon Ruysdael — auch diese drei letztgenannten Bilder gehören der Sammlung Gaeß an. Vornehmheit in der Farbenzusammenstellung und die Kunst der Oberflächenbehandlung kommen in den Stilleben zum Ausdruck, so in dem toten Hasen von Jan Fit, Besitzerin Frau Dr. Eisenlohr, und in dem Fischstück des Jakob van Es aus dem Besitz des Prof. Böhm. Hierzu gehört auch der virtuos gemalte Fruchtkranz von Daniel Seghers, Besitzerin Frau Dr. Eisenlohr, der als üppiger Rahmen die notdürftig gemalte Anbetung der Hirten umschließt. Merkwürdigerweise war nur ein einziges niederländisches Porträt ausgestellt.

Hingegen überwiegen die Porträts bei den Franzosen. Die berühmtesten Namen von der Zeit Ludwigs XIV. an zeigen sich uns im Abglanz. Wie Rigaud, Largillière, Mignard die Menschen ihrer Zeit und Kreise auffassen und wiedergeben, können wir an tüchtigen Schulbildern sehen. Von der großen Gegenströmung, dem Aufkeimen der neuen schöpferischen Kunst geben die zwei kleinen Gartenszenen in der Art des Watteau aus dem Besitz von Frau Dr. Eisenlohr nur einen schwachen Begriff, hingegen ist die Darstellung von Venus und Amor aus der Sammlung Vincent Mayer in der Farbenskala und im Sujet charakteristisch für Boucher, dessen Schule sie angehört. Im Porträt kommt die neue Richtung trefflich zum Ausdruck in einem Pastell im Geschmack des Fragonard, das mit seinem künstlerischen Farbenzusammenklang den ganzen Reiz der Rokoko-Porträts wiedergibt. Es gehört Prof. Sutter, aus dessen Besitz auch das einzige französische Bild stammt, das seinen Künstler vollwertig vertritt. Die kleine Skizze von Pierre Prud'hon gehört zu dem großen Gemälde im Louvre, Allegorie auf die französische Revolution. Aber wie es

bei Prud'hon häufig ist, hat das ausgeführte Werk in seinen großen Dimensionen nicht den hohen Reiz der ersten flüchtigen Konzeption. Das Schweben, die Lieblingsdarstellung des Meisters, ist hier auf das glücklichste angewandt und bringt mit dem luftigen Hintergrund, in der Weichheit und Wärme der schlanken Gestalten einen Charme hervor, wie er nur der höchsten Kultur manchmal so restlos gelingt.

Von der hohen Kultur und Eleganz der Franzosen hat unser Freiburger Künstler Wenzinger gelernt. Er war Schüler von Boucher und Meissonier, ging dann nach Rom und kam erst als Vierzigjähriger in seine Heimat zurück. Als Baumeister, Bildhauer und Stukkateur ist er berühmt geworden, Tafelbilder von seiner Hand kennen wir hingegen wenige. Die drei Puttenfriese, die jetzt im Besitz des Hofphotographen Ruf sind, aber seinerzeit in einem Bauernhaus im Schwarzwald in der Gegend von Furtwangen aufgefunden wurden, dürften sein Werk sein. In dem leicht hüpfenden Rhythmus der Komposition, dem spielenden Wechsel der flüchtig angedeuteten Szenerie, den feingelenkigen Figürchen in lichten Gewändern, mit den winzigen Händen und Füßen, sind sie eine echte Schöpfung des Rokoko und wohl wert, mit Wenzinger in Zusammenhang gebracht zu werden. Aus seinem Nachlaß, den er dem klinischen Hospital vermacht hat, stammen sein Selbstporträt und das Bild einer Dame — vermutlich seine Braut —, die uns beweisen, daß der vielseitige Mann auch ein recht tüchtiger Porträtist war. Mit wenig Mitteln, die Bilder sind sehr zurückhaltend in der Farbe, dünn gemalt, erreicht er besonders in dem Selbstporträt durch die kleine Drehung des geistreichen Kopfes eine sprechende Wirkung. Das anmutige, farbig sehr feine Bildnis eines jungen Malers aus dem Besitz der Stadt, ein gutes Männerporträt von Joh. Heinrich Tischbein, Besitzer F. G. Gebhard, seien aus einer größeren Anzahl ansprechender Porträts noch genannt. Aus diesem recht erfreulichen Milieu ragt das Bild der Dame mit Hund von Friedrich

August Tischbein, aus dem Besitze von M. Philipps, durch seine großen künstlerischen Qualitäten beträchtlich hervor. Die Stellung, in der so viel natürliche Anmut lebendig geblieben ist, der sinnende und sprechende Gesichtsausdruck, die vornehme Behandlung des Stofflichen vereinigen sich in ihm zu der glücklichsten Harmonie. Und dazu das entzückende Zeitkostüm! Nur zwei kleine Attribute davon seien hervorgehoben: ein um den Kopf geschlungenes, lose unter dem Kinn geknüpftes Tuch, das die an sich unkleidsame Frisur mildert, die wir aus den Bildern der Cornelia Goethe kennen. Ein noch feineres Tüchelchen ist um den tiefen Ausschnitt gelegt; beide und die Spitzen an den Ärmeln auch malerisch erschöpfend wiedergegeben, dazu die wundervolle Behandlung der Hände, des Tierchens, das weiche Rot des Kleides, der schöne Hintergrund: wir müssen wider Willen nach fremdem, englischem und französischem Einfluß suchen, um so viel selbstverständliche, stille Grazie zu erklären.

Mit diesem Bilde ist die Ausstellung alter Gemälde an ihrer zeitlichen Grenze angelangt.

Für die Jahrhundert-Ausstellung, die vom 9. bis 24. Mai 1909 stattfand, war die Zeit von 1780—1880 festgesetzt worden.

Auf ihren vorwiegend lokalen Charakter habe ich schon hingewiesen. Indessen bedeuten die wenigen fremden Bilder, ihrer großen Seltenheit wegen und da sie an sich sehr interessant sind, eine große Bereicherung für sie. Der Bildhauer Meunier bedient sich, um seine harten Arbeiterköpfe und die ernste Fabriklandschaft zu charakterisieren — das Bild gehört Prof. von Schulze-Gaevernitz —, der modernen Pastell-Technik und erreicht durch die reichliche Anwendung schwarzer Stifte mit dem Rot der Dächer eine starke, dem Sujet durchaus konforme Wirkung. Zu einer wunderbaren Intensität der Farben steigert Dante Gabriel Rosetti in seinem Rosa hesterna genannten Bild die Aquarell-Technik. Die kalten blauen Töne des mit der warmen Nachtbeleuchtung kämpfenden Tageslichtes vereinigen sich in der trunkenheitsmüden Stimmung des sehr

feinen kleinen Bildes zu faſt teppichartiger Wirkung. Aus einer nicht vollendeten Redaktion des mehrfach wiederholten Proſerpina-Bildes ſtammt der farbig und im Ausdruck höchſt eigenartige Kopf, dem Roſetti unter dem Namen „Primavera“ ein eigenes Leben gegeben hat. Die engliſche Sammlung, die in allen Stücken aus dem Beſitz von Prof. Goldmann ſtammt, wird noch bereichert durch eine intereſſante Zeichnung von Elizabeth Siddal, der Gattin und Freundin Roſettis, und zwei ſehr feine Zeichnungen von Burne-Jones.

Die früheſten unſerer deutſchen Bilder ſtammen aus der Zeit der Vorherrſchaft unſerer Literatur über die bildende Kunſt. Und da die Literatur zum Klaſſizismus ſtrebt, wird Rom — nicht Paris, wo wir ſo viel mehr hätten lernen können — die hohe Schule unſerer Maler. Dieſer ſtark literariſche Einſchlag macht auch die ganz merkwürdige Erſcheinung erklärlich, die ſich bei Betrachtung unſerer damaligen Malerei aufdrängt, den kraſſen Abſtand der wirklichen Leiſtung von dem, was man zu leiſten glaubte. Alles an Innerlichkeit und Romantik, was die feingebildete obere Schicht dieſer Zeit in ſich trägt, legt ſie in die ſchwachen künſtleriſchen Gebilde. Der Maler iſt nicht, wie in jeder ſchöpferiſchen Periode der vorauseilende Führer, der Gebende in ſeiner Kunſt. Seine Werke werden angereichert durch den Reichtum der Beſchauenden. Und wenn wir heute die beſcheidenen Blättchen damals hoch berühmter Landſchafter oder gar Hiſtorienmaler in Händen halten, ſo können wir die Begeiſterung nicht verſtehen, die ſie bei ihren Zeitgenoſſen erweckten. In unſerer Ausſtellung vertritt Angelika Kaufmann dieſes Stadium mit zwei Bildern, aus dem Beſitze des Prof. Goldmann: Virgil, ſeinen letzten Willen ſchreibend und Plinius in Miſenum beim Ausbruch des Veſuvs, von denen beſonders das letzte Vorzüge in der Kompoſition aufweiſt. Auch der Blick auf das Meer und den Veſuv iſt gut gemalt. Aber die zaghaften Geſtalten ſtehen bedenklich ſchwach auf ihren Füßen.

Die Nazarener, denen, obgleich sie selbst sich zu dieser literarischen Richtung im Widerspruch fühlten, doch ein gut Teil davon zukommt, sind hier nur durch eine Handzeichnung von Overbeck vertreten. Hingegen zeigt sich ihre Art auf das liebenswürdigste in dem kleinen Bild des Joh. Friedrich Dietrich (Besitzer Freiherr W. von Kniestedt). Der Maler macht aus der Flucht eines badischen Beamten während der Kriegszeit aus Pforzheim bewußt und unbewußt einen religiösen Vorgang sowohl durch den Engel, der mit gezücktem Schwert die Fliehenden schützt, als durch die Umstilisierung der Mutter in eine hl. Anna und den frommen, lichten Ausdruck der Kindergesichter. Dabei begleitet die Farbe mit dem Aquarell angenäherten sanften Tönen die Komposition.

Die Düsseldorfer, die an Overbeck anknüpften und somit die geistige Erbschaft der Nazarener übernommen haben, repräsentieren sich hier durch die Familie Müller. Sehr reizvoll ist das Bild des Andreas Müller: „Ich bin vom Berg der Hirtenknab" (Besitzer H. Ehmant). Von Karl Müller möchte ich besonders ein Mädchenbildnis und das feine Bild seiner frühverstorbenen Schwester erwähnen (Besitzer Geh. Hofrat Finke).

Der einzige Kunstzweig, der zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Wirklichkeit nahe blieb, war das Porträt, und die reiche Ausbeute an Porträts, an guten alten Familienporträts, geben unserer Ausstellung ihr charakteristisches Gepräge. Dabei kommen auch die Künstler der engeren Heimat am meisten zu Wort. So Marie Ellenrieder aus Konstanz. Sie konnte, wie Luise Seidler, Goethes Freundin, berichtet, nur durch Tränen, unter denen sie vorstellte, wie ihre Taubheit sie zu jedem andern Beruf unfähig mache, schließlich Langer, den damaligen Direktor, erweichen und ihre Aufnahme in die bis dahin Frauen verschlossene Kunstakademie durchsetzen. Sie zeichnete sich durch großen Fleiß aus und brachte es zu hohem Ansehen im religiösen und Porträtfach. Ein kleines Kinderköpfchen (Besitzerin Freifrau von Schönau-Wehr) und ein Frauenporträt von fast relief-

artiger Wirkung (Besitzerin Frau Erste Staatsanwalt Gageur) sind auf der Ausstellung wohl ihre gelungensten Arbeiten. Vom Bodensee stammt auch die Familie Mosbrugger, deren ältestes hier vertretenes Mitglied Wendelin noch aus Rehmen in Vorarlberg gebürtig ist, der Gegend, die zur Zeit des Rokoko den ganzen Südwesten nicht nur mit Stukkateuren, Holzbildhauern und Dekorationsmalern versorgte, sondern auch in den Familien Thumb und Beer die bedeutendsten kirchlichen Rokoko-Baumeister hervorgebracht hat. Sein Bild der Familie des Künstlers ist brav gemalt und von erfrischender Naivität. Sein Sohn August zeichnet als Architekt säuberlich das Münster; das Blättchen ist mehr lokal interessant, es zeigt z. B., wie gut der frühere Barockturm der Martinskirche im Stadtbild stand. Der begabteste der Familie, Friedrich, der mit 27 Jahren starb, gibt in den feinen Porträtköpfen seines römischen Bekanntenkreises viel sicheres Erfassen der Persönlichkeit. Das Bild seiner Eltern ist in der liebevollen Charakteristik als Porträt und als Zeitbild wertvoll. Künstlerisch am höchsten steht vielleicht der Münchner Bockkeller, sowohl durch die unbefangene Beobachtung der Typen als durch die feine Lichtführung und dämmerige Interieurstimmung. (Alle Mosbruggers gehören Fabrikant J. Römmele.) Franz Xaver Winterhalter hat die Bürgeraristokratie gemalt, viel gerühmt wegen seiner sicheren eleganten Malweise. Für unsern heutigen Geschmack ist er zu glatt, zu parfümiert. Crescentia Stadler, eine Schülerin von Cornelius, lebte später hier. Ihr Selbstporträt (Besitzerin Frau O. Heim) ist in der Farbe und Zeichnung erfreulich frisch. Auch ihr Bruder verfügt über ein recht respektables Können. All diese Namen, und mancher andere, der noch genannt werden könnte, wie etwa Beckenkamp mit seinem flüssigen Farbenvortrag, erschöpfen den Reichtum und den Reiz der Ausstellung nicht. Denn hinter dieser dünnen Schicht von Künstlern, von deren Leben und Schaffen wir unterrichtet sind, steht die große Menge der Unbekannten, die nur durch ihre Werke noch zu uns reden. Da sind Porträts jeder

Größe, jeder Technik: Silhouetten, Miniaturen, kleine Pastelle, Aquarelle, Ölbilder, alle diese feinen kleinen Kunstwerke, die die Zeit vor der Verbreitung der Photographie so reich machte, jedes sicher und tüchtig im Können, gut in der Farbe, frisch im Erfassen der Persönlichkeit.

Aus dieser breiten Schicht der guten Tradition, die fast bis zur Mitte des Jahrhunderts reicht, erhebt sich, alles überflügelnd, die Gestalt Feuerbachs. Um so wertvoller ist es für uns, daß wir ihm eine Gruppe von Malern an die Seite stellen können, aus denen heraus wir uns ihn, der sonst immer nur im Gegensatz zu seiner deutschen Umgebung zu stehen scheint, in einigem entwickeln können. Sein Lehrer Karl Rahl bekundet in einem Damenporträt, das zu den besten der Ausstellung gehört (Besitzerin Frau Luise von Cranach), bei ruhig großer Auffassung der Persönlichkeit vollendeten Geschmack. Dessen Schüler Joh. Canon verfügt über ein großes Können. Das zeigt sein breitpinslig und flott gemalter alter Mann mit Mütze und Pelzrock (aus dem Besitze des Regierungsbaumeisters J. Mallebrein). Auch Georg Cornicelius, der mit Feuerbach in Paris zusammen war, können wir in diesem Zusammenhang nennen: kommt er doch in der großen Auffassung und diskreten Behandlung seiner „Dame mit Fächer" (Besitzer Dr. med. et phil. R. Siebert) Feuerbachschen Frauenbildnissen bis zu einem gewissen Grade nahe.

Feuerbach selbst, den die Freiburger mit berechtigtem Stolz sich zuzählen, ist mit herrlichen Jugendwerken — hat er doch hier seine Jugend verlebt — vertreten. In den Porträts der Schwestern Artaria (Besitzerin Frau J. Courtin) ist die Rahlsche Schule unverkennbar, obgleich in diesen vornehm und großzügig erfaßten Gestalten auch schon die Auffassung der Frau steckt, wie wir sie aus der Zeit des römischen Aufenthaltes Feuerbachs bewundern. Die kleine Skizze des alten Faun mit dem schlafenden Bacchus und zwei Knaben, die Herrn Julius Weismann gehört, steht an Geschlossenheit und malerischem Reiz

fast über dem ausgeführten Bild der Karlsruher Galerie. Von vollendeter Schönheit des Kolorits, wie es Feuerbach später sehr selten wieder erreicht hat, ist seine weinlaubumkränzte Bacchantin. Der Skala von gold- bis grüngelben Tönen des Tamburins, den warmen Fleischtönen und dem verhaltenen dunklen Rot des Gewandes konnte nur ein eminent künstlerisches Empfinden das kalte Grün der Efeukränze entgegensetzen. Dieselben grünen Efeukränze tragen schon die Putten der genialen Jugendkomposition „Amoretten, den Pan entführend" aus dem Besitz des Kunstvereins. Die Verve, mit welcher der 20jährige diesen Puttenzug in das Bild komponiert hat, ist erstaunlich. Und diese vornehmen und doch so frisch beobachteten kleinen Gestalten selbst sind schon echt Feuerbachsche Kinder, die ihre entzückendste Prägung wohl in dem Bild der Schack-Galerie: „Mutter mit ihren Kindern am Brunnen" erhalten haben. Wundervoll farbig hebt sich der Zug von der dunklen Landschaft ab, die noch entfernt die Schirmer-Schule erkennen läßt, aber von dem Lehrer nie in dieser Großzügigkeit geschaffen worden wäre.

Schirmer selbst ist mit drei guten Landschaften aus der Sammlung Vincent Mayer vertreten. Einige Lugos, ein recht feiner Lessing und von ferner stehenden Künstlern zwei Scherres, eine kleine Landschaft mit Staffage von Schreyer sind recht gute Bilder. Berühmtere Namen wie Schwind, Böcklin, Oldach, Füger, C. D. Friedrich fehlen nicht vollständig.

Unserem Landsmann Thoma, dessen Lebenswerk jetzt in Karlsruhe vollkommen zu sehen ist, gebührt mit den wundervollen Ölbäumen von Tivoli, aus dem Besitz von Prof. Sutter, dem Hexenritt aus der städtischen Sammlung und der herrlichen Landschaft aus dem hohen Schwarzwald, — Besitzer Prof. von Schulze-Gaevernitz — unzweifelhaft der erste Platz unter den neueren Künstlern.

Kleine Mitteilungen

und

Anzeigen.

Die Steinkreuze bei Ebringen.

Von

Münſterarchitekt Friedrich Kempf.

Wer heute Ebringen beſucht, das liebliche Nachbardorf Freiburgs, die älteſte Weinbauſtätte im Breisgau, dem wird, wenn er von der Landſtraße her im Weſten dem Orte ſeine Schritte zulenkt, vor ſeinem Eintritt in das Dorf ein neues Denkmal

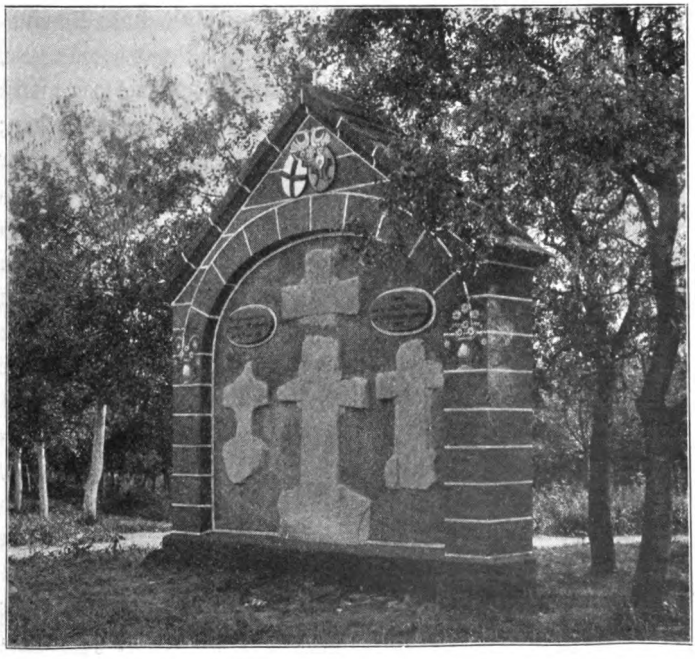

merkwürdiger Art auffallen. Am Rande sorgsam gepflegter Wiesen inmitten üppiger Obstbäume erhebt sich schlicht und anspruchslos ein giebelartiger Aufbau, in welchen vier große Steinkreuze eingemauert sind, die ihrer Form nach uralte Herkunft verraten. Es handelt sich um jene vereinsamten Kreuze, die früher unmittelbar daneben lange vernachlässigt tief im Boden stacken, zur Sommerszeit vom Grase fast verdeckt waren und deshalb wenig beachtet wurden. Sie sind bekanntlich zur Erinnerung an vier bei der sog. blutigen Kirchweihe zu Ebringen am 16. August 1495 ums Leben gekommene Freiburger Bürgersöhne errichtet worden.

Die Gemeinde Ebringen hat nun vor einem Jahre mit Unterstützung der Stadtverwaltung von Freiburg für bessere Verwahrung der Kreuze in der lobenswerten Absicht Sorge getragen, um die für die Geschichte beider Gemeinden denkwürdigen Steine, ungeachtet ihrer Einfachheit und Schmucklosigkeit, für kommende Zeiten zu erhalten. Es war höchste Zeit, sich der Pflege dieser bescheidenen Denksteine anzunehmen, sonst wären sie wohl demnächst ganz dem Untergang anheimgefallen; hat doch Bubenhand mehrere der Kreuze unmittelbar vor ihrer Einmauerung böswillig zertrümmert, so daß die Zusammenfügung viele Mühe und Kosten verursachte. Mit der Verbringung der Kreuze an einen andern, wenn auch gesicherten Platz wäre nicht geholfen gewesen, denn solche Dinge haben nur Wert und Bedeutung an dem Orte ihres Ursprungs, im Zusammenhang mit dem geschichtlichen Ereignis. Auf alle Fälle ist diese verständige, sachgemäße Lösung vom Standpunkt vernünftiger Denkmalspflege dankbar zu begrüßen. Den Bemühungen des Bürgermeisters von Ebringen ist es gelungen, den best geeigneten Platz für das Denkmal zu erlangen und den Besitzer zur Einwilligung in die bauliche Vornahme zu bewegen. Das Denkmal selbst hat die Stadt Freiburg, die es sich angelegen sein läßt, jedes derartige für die Geschichte der Stadt erhaltenswerte Erinnerungszeichen zu retten, zur Aus-

führung bringen lassen. Die beigefügte Abbildung zeigt, auf welche Weise die Kreuze nunmehr geschützt sind. Der von Obstbaumkronen überragte Nischenbau hat eine Breite von 3,36 *m*, eine Höhe von 3,96 *m* und eine Tiefe von 0,55 *m*; er ist mit Ziegeln abgedeckt und von einem kleinen, schmiedeisernen, vergoldeten Kreuz bekrönt. Außer den Kreuzen bemerkt man zu beiden Seiten in der Nische ovale Schrifttafeln; daran liest man

rechts: „Zum Gedächtnis an die Ebringer Kirchweihe am 16. August 1495",

links: „Erneuert von der Stadt Freiburg und der Gemeinde Ebringen 1908."

Im Giebelschluß erscheinen die in Farbe gefaßten Wappen der Stadt Freiburg (rotes Kreuz in weißem Feld) und der Gemeinde Ebringen (die 2 schwarzen Hörner der von Hornberg mit Rebmesser auf grünem Dreiberg). Der in Bruchsteinen ausgeführte verputzte Aufbau ist rot mit hellen Fugenlinien, die Nischenfläche in gelblichem Tone bemalt und fügt sich vorzüglich in die landschaftliche Umgebung ein.

Der Hergang des Ereignisses ist allgemein bekannt, seitdem Heinrich Schreiber im „Freiburger Adreßkalender für das Schaltjahr 1828"[1] auf Grund der gleichzeitigen Aufzeichnungen von Ulrich Zasius eine ausführliche Darstellung davon gegeben hat und nachher auch in seiner „Geschichte der Stadt Freiburg i. Br."[2] wieder darauf zurückgekommen ist. Zasius erzählt, daß „uf sontag assumptionis Marie (16. August) nach Christs gepurt 1495 (uf denselben tag was [kilwi] im dorf ze Ebringen, das dero von Emps zustat) sind vil junger gsellen von Fryburg, schucherknecht, burgerssün und ander, hinus uf die kilwi gezogen, einr guten früntlichen meinung, on all arglangen, und haben sich in ein garten, da si von alter her alweg uf denselben tag inkert hond, zusamengetan

[1] S. 27—38: „Fortgesetzte Beiträge zur Geschichte der Stadt Freiburg."

[2] II. (1857) S. 197 f.

sien zum tanz, demnach in die ürti gangen und so es uf den abend worden und si nach bezalter ürti am ufrust des widerheimzugs gewesen sind und jeder sin waffen gesucht, hat einer under den jungen gsellen us der statt sin büchs under eim imenbank wellen nemen, und ist der imenbank umgefallen, on sin willen, und wiewol der meyer, des die imen gewesen sind, gesagt haben sol: Lieber fründ, sind nur zu beiden siten fridlich, ich acht des imens nicht; und die unsern den imen gern bezalt hetind: dennocht sien die von Ebringen gmeinlich us einer schür, darin si wider die unsern sich anfangs versamlet heten, herus über die unsern gewüscht und sien uf si getrungen us eignem mutwillen, wiewol och die unsern sich rechts erpoten und dabi zusagten, bürgschaft und völlige bezalung für 100, 200 gulden ze tun; wiewol och unser ratsfründ Paulus Briswerch den puren für allen costen und schaden [ersatz] versprach, die puren zwungen in och, das ers tun must; wiewol och iro eigner vogt frid usschrein [ließ]: dennocht mochten die von Ebringen nit gestillt werden, sonder schussen, slugen, stachen und wurfen si uf die unsern, wundeten etwa menigen der unsern schwarlich und stachen ein ze tod und triben vil unzüchtiger wort, under anderm, si welten denen von Fryburg den bierenzoll gen".

Als dies in der Stadt ruchbar wurde, wollte man alsogleich ausziehen und Rache nehmen. Im Rate waren zwei Parteien, von denen die eine allweg zur Besonnenheit mahnte, die andere aber dazu riet, „mit macht hinuszeziechen, ein puren 10 oder 12 ze fachen; fund [man] aber niemen im dorf, dannzemal nicht anders [zu] tun dann ein slechten abenttrunk und dann wider heimzekeren". So zogen gegen 700 Mann nach Ebringen und da sie niemand antrafen, taten sie den beschlossenen Trunk und verboten den Ebringern den Feilkauf in der Stadt. Als dann der Handel vor den Landvogt kam, ward den Freiburgern der überlegte Auszug sehr in Übel genommen und brachte sie bei dem am 30. Oktober darauf folgenden Vergleich nicht wenig in Nachteil.

Von dieser Darstellung des Zasius weicht die von L. L. Maldoner in seiner Beschreibung des Breisgaus[1] offenbar auf Grund einer andern gleichzeitigen Quelle gegebene, weniger bekannte, besonders für den Anfang des Streites, etwas ab, weshalb sie hier eine Stelle finden möge.

„Im Jahre 1495", berichtet Maldoner, „erhebte sich eine Mißverständnus zwischen der Statt Freyburg an einem und der edlen Frau Helena geborne von Clyngenberg, Herrn Hansen von Emps Ritters seligen gelassener Wittib, auch Georgen von Ebenstein Ritteren, ihrem Schwigersohn, und der ganzen Gemeinde des Dorfs Ebringen am andern Teil von wegen des Aufruhrs und Fürnehmens halber, so sich auf der Kirchweihung zu Ebringen begeben hatte. Hierzu gabe Anlaß, daß Bernharten Schuhmachers von Freyburg Bruder zu vergangenen Tagen auf einer Hochzeit von den Ebringern mit Schlägen übel gehalten worden war. Die Freyburger zogen darauf mit einem Fähnlein gen Ebringen und zehreten in einem Garten, über welches die Bauern mit gewehrter Hand, mit Büchsen, langen Spießen, Armbrusten und Hellenparten um die Lauben zum Immenhaus, am Garten gelegen, da 3 oder 4 Immen mit dem Brett umgestoßen worden, ihren Weg in der Ordnung nahmen. [In] mittelst aber zerbrache ein Gürtelknecht ein Trinkglas, wofür er 1 Pfenning zahlte, und ein anderer ein Eßschüsselein, derentwegen schrie die Wirtin: Mord! schluge die Händ über einander und sprache: Sie haben mir das Meine zerbrochen, welches die Bauren veranlaßte, daß sie von der Scheuer herausbrülleten und mit den Freyburgern einen Tanz wagten, worbei etliche getötet und vil verwundet wurden. Die Sache geriete doch endlich noch in selbem Jahr durch einen Spruchbrief des Landvogtes Casparn von Mörsperg uf Fritag nechst vor Allerheiligentag [30. Oktober] des Jahres 1495 zum gütlichen Austrag."

[1] Vgl. P. Albert, Die Geschichtschreibung der Stadt Freiburg i. Br. (1892) S. 61 f.

Hier haben wir also neben anderm mehrere Getötete, mit den nachträglich gestorbenen Schwerverwundeten offenbar vier an der Zahl, zu deren Erinnerung dann die vier Kreuze gesetzt worden sind.

Die Geschichte, die sich an die erinnerungsreichen vier Kreuze knüpft, ließ es als Pflicht erscheinen, sie in der beschriebenen Weise wieder zu Ehren zu bringen. Jeder Geschichtsfreund wird mit Genugtuung davon Kenntnis nehmen, daß die erwünschte Erhaltung für lange Zeit in einer Weise gewährleistet ist, die auch für andere Fälle als Vorbild dienen kann. Das ganze Vorgehen, das durch das einmütige, konservative Zusammenwirken der Gemeindevertretungen von Freiburg und Ebringen eine zeitgemäße und gelungene Lösung gefunden hat, verdient alle Anerkennung.

Möge über dem Denkmal allezeit ein gütiges Geschick walten und die Gemeinde Ebringen dafür bedankt sein, daß sie demselben Schutz und Schonung angedeihen läßt.

Wie übrigens ein gutes Beispiel wirkt, zeigt die Art und Weise, wie der einsichtige Gemeindevorstand von Ebringen, angeregt durch die verständnisvolle Pflege der vier Steinkreuze, auch dafür Sorge getragen hat, daß das sog. Schlachtenkreuz am Bohl in einer seiner Vergangenheit entsprechenden Weise wieder in Stand gesetzt worden ist. Früher ging der Wanderer meist achtlos an demselben vorüber, weil es tief im Gebüsch versteckt und halb verfallen war.

Schreitet man von dem Vierkreuz-Denkmal das langgestreckte, mit blumenreichen Vorgärten geschmückte Dorf hinauf, wo noch manches Stück alter Baukunst an mittelalterliche Vergangenheit erinnert, so gelangt man, an der auf hervorragendem Platze malerisch sich erhebenden Pfarrkirche vorüber, durch das Rebgelände des Sommerbergs, an ein paar schönen Wegkreuzen aus dem 16. und 17. Jahrhundert vorbei, zu dem Gewann am Bohl. Von hier, wo Weinberg und Wald zusammenstoßen, genießt man eine reizvolle Aussicht auf die be-

gnadete landschaftliche Umgebung des Ortes, der besonders im Frühjahr, wenn die Bäume über dem grünen Rasen in duftigem Blütenschmuck prangen, die Blicke fesselt. Hier oben fand am 3. August 1644 das bekannte Gefecht zwischen den Bayern und Franzosen statt. „Auf beiden Seiten sind damals einige Hundert gefallen, deren Gebeine, wie Ildephons von Arx in seiner ‚Geschichte der Herrschaft Ebringen im Jahre 1792'[1] schreibt, lange Zeit auf dem Berge zerstreut herumlagen; sie wurden nach dreißig Jahren endlich auf einen Haufen zusammengetragen, zwei rauhe steinerne Platten darübergelegt und dabei ein hölzernes Kreuz aufgerichtet. Und dieses war das sog. Kreuzle oder Beinhäusle. Seit einigen Jahren haben nach dem Wahne abergläubischer Leute diese Gebeine oder die Seelen der Soldaten, denen sie zugehörten, in allerhand Anliegen, besonders in dem Gliederreißen, angefangen, große Patrone zu sein. Weil dem Unwesen, das man mit Wallfahrten, Gelübden und Gebeten trieb, weder durch Abmahnen noch durch Belehren ein Ende zu machen war, sah man sich im Jahre 1791 genötigt, das Kreuz und die Knochen, deren nur noch drei Kornsäcke voll vorhanden waren, wegzuschaffen."

Später wurde von pietätvoller Hand ein neues steinernes Kreuz von dem alten Friedhof bei der Kirche, wo heute noch ein halbes Dutzend geschmiedete Grabkreuze mit schönen ornamentierten Steinunterfätzen stehen, als Gedenkzeichen an die Stelle gesetzt, geeignet und bestimmt, durch die Neuaufrichtung im vergangenen Sommer die Erinnerung an die Schlacht am Bohl dauernd festzuhalten.

Dieses schöne Beispiel sollte auch von andern Ortschaften, die noch Denkmale zu schützen haben, nachgeahmt werden. Aber auch in Ebringen selbst ist noch manches Erinnerungszeichen an frühere Zeiten des Schutzes bedürftig, wie das ganz vernachlässigte alte Bildstöckchen auf der Höhe des reben-

[1] Freiburg i. Br. 1860 S. 55.

bepflanzten Sommerbergs und der aus der Mitte des 18. Jahrhunderts ſtammende Stationsweg auf dem gegenüberliegenden Kienberg, der ſchon von dem Verfertiger der nördlichen Seiteneingangstüre der Pfarrkirche aus dem Jahre 1787, die in Flachrelief das alte Gotteshaus mit Satteldachturm und einem Ölberganbau und im Hintergrund den Kienberg mit ſeinen Stationen zeigt, in ihrer maleriſchen Wirkung erkannt und feſtgehalten worden iſt, und anderes mehr.

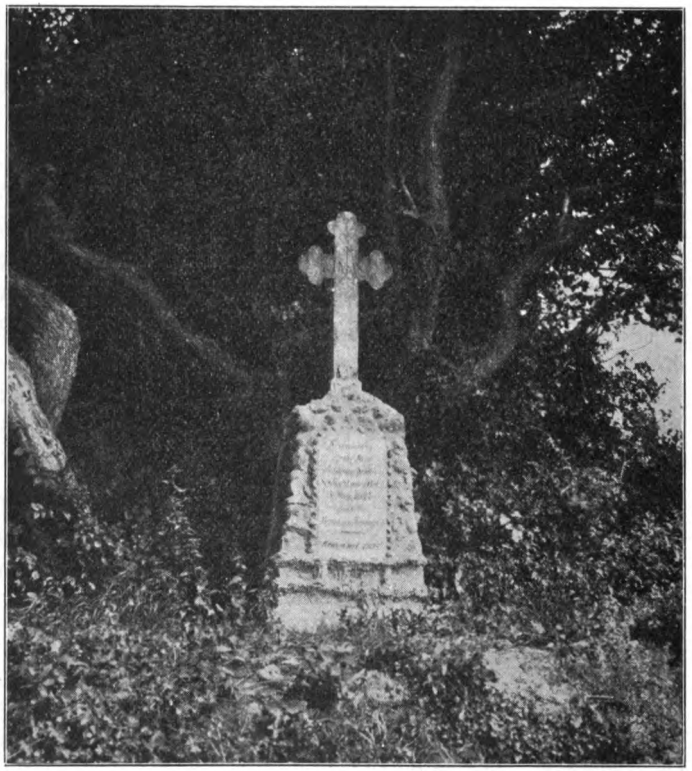

Das Schlachtenkreuz am Bohl bei Ebringen.

Johann Georg Jacobi und ein Versuch zur Einführung der neuhochdeutschen Schriftsprache in die Schulsprache des Freiburger Gymnasiums am Anfang des 19. Jahrhunderts.

Von

Lehramtspraktikant Dr. Hermann Franz (Karlsruhe).

Das Freiburger Gymnasium hatte mannigfache Schicksale durchgemacht, seitdem es bei der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 in andere Hände gekommen war. Die Jesuiten hatten das Gymnasium an die Universität übergeben müssen. Aber bei der bedrängten wirtschaftlichen Lage derselben war es ihr schon 1792 wieder abgenommen und den vorderösterreichischen Benediktinerstiften, gleichwie das Gymnasium in Konstanz, zur Besetzung mit Lehrkräften und zur Unterhaltung übertragen worden. Mit diesen Stiften ward es im Jahre 1806/07 badisches Staatsgut.

Neues Leben ist dann im Freiburger Gymnasium aufgeblüt, so berichtet die Geschichte der bald zum Lyceum erhobenen Anstalt[1]. Neue Lehrkräfte, veränderter Lehrplan, vor allem gesundere Fundierung der Anstalt und geordnete Bezahlung der Lehrkräfte mußten den Pulsschlag einer Anstalt rascher gehen machen, die nun die einzige war in einem weiten Landteil, im ganzen Oberland.

[1] Joh. Schmeißer, Geschichte des Lyceums Freiburg. Programm 1839—1841.

Aus dem Übergangsjahr 1807 datiert ein Versuch zweier Professoren des Gymnasiums, an Stelle der mundartlichen Aussprache im Unterricht die neuhochdeutsche Schriftsprache zur Einführung zu bringen. Die Bemühungen der beiden Lehrer erregten schnell genug Mißtrauen gegen den „neuen deutschen Sprachdialekt" bei den Eltern der Schüler und in andern Kreisen der Stadt, daß das Großherzogliche Direktorium des Dreisamkreises die Lehrer einvernehmen ließ und ihre Angelegenheit an Johann Georg Jacobi, den Dichter, der 1784 als Professor der schönen Wissenschaften (zugleich als erster protestantischer Professor) an die Universität gerufen worden war, zur Begutachtung wies. Das Gutachten Jacobis gibt uns Aufschluß über die sprachbessernden Bemühungen der beiden Lehrer. Mit feiner Würdigung des erzieherischen Wertes eines ausgebildeten Sprachgefühls beurteilt er, unterstützt von guter Kenntnis mitteldeutscher Dialekte, den Plan mit Wohlwollen und Gerechtigkeit, voll freudiger Anerkennung und doch auch ohne die Schwierigkeiten zu verkennen. Vernünftige und vermittelnde Beeinflussung will er, keinen Zwang, der pedantisch die Schüler zu etwas zu bringen sucht, ohne zu fragen, ob es dem Munde des Schülers überhaupt angemessen ist, was nur zu „Affektation", zu Ziererei und Lächerlichkeit ausarten würde. Wir erfahren dann auch aus dem Gutachten, daß schon ältere Versuche der Art vorhanden waren unter eingebornen Freiburger Studenten, vielleicht unter Jacobis eigenem fördernden Einfluß.

Wir geben Jacobis gutachtlichen Bericht, wie ihn nach einer Abschrift in den Gymnasiumsakten der Geschichtschreiber des Freiburger Lyceums gibt. Da und dort wurde durch Sperrdruck bessere Übersicht zu geben versucht; auch die Satzzeichen sind vielfach geändert worden, um dem Gutachten das Langatmige zu nehmen, das Jacobis Sprache trotz ihrer sonstigen Frische und Reinheit mit der Sprache seiner Zeit gemein hat.

„Gutächtlicher Bericht des Hofrats und Professors Jacobi über die Einführung eines neuen deutschen Dialekts in den hiesigen Gymnasialschulen.

„Da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß einer gebildeten Nation ihre Sprache von größter Wichtigkeit seie und deswegen man auf die Vervollkommnung derselben in jeder Hinsicht den möglichsten Fleiß wenden müsse, so scheint es mir, daß man nicht allein auf grammatikalische Richtigkeit, auf die Feinheit ihrer Wendungen, sondern auch auf ihren Wohllaut zu achten habe. Der Wohllaut macht, daß man den Redenden lieber hört, er empfiehlt die Sprache den Ausländern und trägt, indem er das Ohr verfeinert, zur Verfeinerung des inneren Sinnes bei. In welcher genauen Verwandtschaft die Mundart eines Volkes mit seiner übrigen Bildung stehe, lehrt die Erfahrung. Sogar unterscheidet sich in eben demselben Lande die Klasse der besser Erzogenen durch ihre feinere Mundart von dem gemeinen Haufen.

„Zum Wohllaut wird erfordert, nicht nur daß die Wörter leichter aus dem Munde hervorgehen, sondern auch daß man jeden Selbst- und Mitlauter sowie jeden Doppellauter von dem andern merklich unterscheidet, indem dieses eine größere Mannigfaltigkeit, eine angenehmere Abwechslung der Töne bewirkt.

„Eine solche richtige Aussprache der Buchstaben hat, außer der Beförderung des Wohllauts, noch andere beträchtlichere Vortheile. Die Rede wird dadurch verständlicher, die Sprachorgane werden gelenksamer, so daß man mit geringer Mühe fremde Sprachen erlernt; insonderheit hat die richtige Unterscheidung der Laute einen unverkennbaren Einfluß auf die Rechtschreibung.

„Diesem zufolge glaube ich, daß die Bemühungen der Gymnasiallehrer W. und K. im Ganzen Lob und Aufmunte-

rung verdienen, um so mehr, da ihre Grundsätze aus den besten Quellen geschöpft sind. Indessen halte ich bei ihrer Methode folgende Einschränkungen nötig:

„1) Obwohl das st wie scht gesprochen am Ende eines Wortes, z. B. in ist, bist, einen höchst widrigen Uebellaut verursacht und die Gymnasiallehrer Recht haben, wider das ischt und bischt zu eifern, so kann ich doch nicht billigen, daß dieser Buchstab am Anfang eines Wortes ebenso ausgesprochen werde, wie am Ende, oder vielmehr, daß man diejenigen, die vermöge ihres Dialekts eine solche Aussprache nicht haben, daran gewöhnen wolle. So viele Gründe die Sprachlehrer auch für dieselbe anführen können, so ist sie doch nur in einem ganz kleinen Theile von Deutschland im Gebrauch und hat für die übrigen Deutschen, selbst für die Preußen und Obersachsen, etwas Mißfälliges. In der That verträgt sie sich nur mit einer durchaus weichen Mundart, wie z. B. im Hannöverischen und in einigen daran gränzenden Gegenden ist. Will man in eine andere Mundart, zumal in die Oberdeutsche sie einmischen, so empfindet das Ohr eine Art von Widerspruch. Es ist eine Sache des Gefühls. Auch wird die erwähnte Aussprache in dem Munde desjenigen, dem sie nicht von der zartesten Kindheit an eigen war, immer etwas gezwungenes behalten. Eben dieses gilt von sp.

„2) Das g am Anfang einer Silbe wie k gesprochen, ist allerdings ein großer Fehler, auf dessen Wegschaffung man dringen sollte. Am richtigsten und angenehmsten ist die Aussprache, auch nach meinem Bedünken, wenn man es wie ein gelindes ch lauten läßt. Ob aber viele der hiesigen Knaben diesen Laut ganz rein herausbringen werden, daran zweifle ich sehr. Darum wäre mein Vorschlag, diejenigen, welchen solches nicht gelingt, anzuhalten, daß sie das g vor a, o und u wie im Französischen und Italienischen, im gleichen vor e und i wie das Französische gue, gui oder das Italienische ghe, ghi aussprechen.

„3) Ueberhaupt dünkt es mich, daß es unmöglich sey, die hiesigen Gymnasiasten, welche täglich in ihrer nächsten Umgebung und fast überall, wo sie hinkommen, fehlerhaft sprechen hören, an eine vollkommen reine — wenigstens in den neuesten Theorien dafür erklärte Mundart zu gewöhnen, indem diese, in so vielen Stücken, von der bei uns üblichen ganz und gar abweicht. Aus dieser Ursache würde ich anraten, den alten Dialekt nicht völlig umschaffen zu wollen, sondern ihn von den auffallenden, in keinem Dialekt zu duldenden Fehlern zu läutern, und sich mit dem zu begnügen, was geschehen kann. Mehr zu wollen, hindert eher, als es fördert. Man giebt Anlaß zur Affektation; es entsteht kein in seinen Theilen harmonirendes Ganzes.

„Uebrigens bin ich mit den oft erwähnten Lehrern, deren uneigennützige Thätigkeit, nach meinem Urteil, auch dann wenn sie nach dem Unerreichbaren strebt, ihnen zur Ehre gereicht, darin einverstanden, daß, wenn man verbessern will, fast immer anfänglich gewisse Mißbräuche eintreten, gegen welche man arbeiten, nicht aber ihretwegen die Verbesserung selbst verwerfen soll.

„Endlich ist die Verbesserung der Mundart in Freiburg nicht so neu und ungewöhnlich, als die Widersacher derselben vorgeben. Seit mehreren Jahren haben hier viele unter den eingebornen studierenden Jünglingen ihre Aussprache auszubilden gesucht, und es zu einer besonderen Reinheit des Dialektes gebracht[1]. Wenn aber auch die Bemühung jener Lehrer wirklich etwas Ungewöhnliches wäre, so ist es ja eben die Anhänglichkeit am Alten und Gewöhnlichen, die von jeher den Fortschritten der Kultur sich entgegengesetzt und so mancher für das allgemeine

[1] Vgl. Kleine redneriſche Aufſätze von Jünglingen für Jünglinge. Veranſtaltet vom Verfaſſer der Aphorismen zum Denken und Handeln (Anton Felner). Baſel 1790.

Welle sorgenden Regierung die wohltätigsten Neuerungen erschwert hat."

Jacobis Gutachten ging an das Großherzogliche Ministerium des Innern katholisches Kirchendepartement (dieser Abteilung unterstand die Freiburger Schule als katholische Anstalt). Die Entscheidung entnahm der Bericht, mit der die badische Regierung sich von allem zurückzog, was nur irgendwie in dem über sie aufgezwungenen Landesrecht das Volk gegen die neue Verfassung hätte aufsässig machen können.

[illegible]

Das Ministerium des Innern [illegible] das unentschiedene und [illegible] Schicksal der [illegible] Fakultät in Anlaß auf die Beschwerde [illegible] der [illegible] Fakultät [illegible] man die Beschwerde über [illegible] was [illegible] Kirche [illegible] Klage [illegible]

[illegible]

Das Grab des Emigrantengenerals Mirabeau-Tonneau.

Von

Dr. Hermann Flamm.

Ein einfacher Grabstein unter den Bäumen, die links vom Chor der alten Friedhofkapelle die Gräber der Toten beschatten, trägt die Inschrift:

General A. B. L. Riquetti
Vicomte de Mirabeau
gestorben den 15. September 1792.

Der hier ruht, ist nach dem Eintrag im Totenbuch von St. Martin (Band 1785—1805 S. 89) André Boniface Louis de Riquette, Vicomte de Mirabeau, Marquis de Mirabeau, Chevalier de l'ordre Royal et militaire, der jüngere Bruder des berühmten Revolutionsmannes. Mirabeau-Tonneau, wie er wegen seiner Leibesfülle hieß, war einer jener seltsamen Abenteurer, an denen das 18. Jahrhundert so reich ist. Durch die große Revolution aus Frankreich vertrieben, kam er als Emigrantengeneral an den Oberrhein, wo er die nach ihm benannte Legion Mirabeau befehligte. Reibereien mit seinen Vorgesetzten trugen wohl zu seinem frühen Tode bei. Er starb am 15. September 1792 in Freiburg, wo er im Haus Nr. 792, dem heutigen Gasthaus zum Römischen Kaiser, gewohnt hatte. Am 17. September wurde er auf dem Soldatenfriedhof unter großem militärischen Gepränge begraben.

Lange Zeit hat man geglaubt, daß der Grabstein auf dem alten Friedhof nicht mehr die Gebeine Mirabeaus berge.

Erst Professor Joseph Sarrazin, der dem seltsamen Abenteurer im 17. Jahrlauf (1891) der Zeitschrift „Schauinsland" eine kurze Biographie gewidmet hat, konnte in einem Nachtrag zu dem Aufsatz[1] auf Grund einer Mitteilung von Generalarzt Dr. von Beck das Gegenteil beweisen. Dr. von Beck, der 1821 geboren war, hat als Knabe der Ausgrabung von Mirabeaus Sarg beigewohnt und erinnerte sich, wie er an Professor Sarrazin schrieb, noch lebhaft der Szene in allen ihren Einzelheiten. Nach seinem Bericht, der in der wichtigen Angabe über die Beschaffenheit des Sarges durch die unten folgende Nachricht bestätigt wird, stieß man nach kurzem Schaufeln auf eine aus Backsteinen errichtete Gruft, die einen völlig unversehrten Metallsarg enthielt. Dieser Sarg sei vorsichtig gereinigt und in einen größeren Sarg aus rohen Tannenbrettern gelegt, dann unter Begleitung einiger Herren, einer stadträtlichen Kommission, wie Dr. von Beck oder Professor Sarrazin vermuten[2], sofort nach dem alten Friedhof verbracht und dort an der Stelle, wo jetzt noch der Grabstein steht, in ein neues Grab gesenkt worden. Eine Öffnung des Grabes habe nicht stattgefunden, so daß die Gebeine Mirabeaus unberührt am jetzigen Standort ruhten[3].

Außer diesem Bericht und dem erwähnten Eintrag im Totenbuch von St. Martin konnte Sarrazin über die Beisetzung Mirabeaus nur auswärtige Quellen ausfindig machen. Merkwürdigerweise erwähnt namentlich der Freiburger Lokalchronist Buckeisen, der sonst jede „schöne Leich" beschreibt, die

[1] Jahrlauf 21 (1894) S. 102 f.

[2] Nach Jos. Bader, Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau (Freibg. 1883) 2, 289 ließ ein Herr Banotti den bleiernen Sarg Mirabeaus erheben und nach einer Grabstätte verbringen, welche er zu diesem Behufe bei der Kapelle des allgemeinen Gottesackers erworben hatte.

[3] Volle Gewißheit über die Identität des Sarges könnte natürlich am zuverlässigsten eine Öffnung des Grabes bringen, die bei der geplanten Aufnahme der Gräber des alten Friedhofes nicht unterlassen werden sollte.

Beerdigung Mirabeaus mit keinem Worte[1]. Dafür enthält das lateiniſch geſchriebene Tagebuch des Münſterpfarrers und ſpäteren Biſchofs von Brixen, Dr. Bernh. Galura, das im Liber actorum chori sive praesentiae ecclesiae Friburgensis[2] enthalten iſt, über die Beiſetzungsfeierlichkeiten einen ausführlichen Bericht, der noch am Beiſetzungstage ſelbſt (hodie) geſchrieben iſt. Danach wurde Mirabeau, wie das ja auch ſonſt ſchon bekannt iſt, auf dem Militärfriedhof — der an der Stelle der heutigen Karlsſchule ſich befand — rechts am Eingang der dortigen Kapelle in einem Bleiſarg begraben. Das Herz ihres verſtorbenen Generals führten die Soldaten der nach ihm benannten Schwarzen Legion mit ſich. Die Beſchreibung des Leichenzuges bei Galura ergänzt in einigen Punkten den Bericht der „Schwäbiſchen Chronik“[3], der übrigens offenbar gleichfalls auf einen Augenzeugen zurückgeht. Eine Beſtätigung der Glaubwürdigkeit dieſes Zeugen und eine Ergänzung und zum Teil auch eine Berichtigung ſeines Berichts bildet die Schilderung Galuras[4], der zum Vergleich die Erzählung der „Schwäbiſchen Chronik“ vorangeſchickt ſei. Dieſe berichtet nach Sarrazin:

„Dieſen Nachmittag (17. September 1792) um vier Uhr wurde der verſtorbene Graf von Mirabeau, Inhaber und Kommandeur der bekannten Legion dieſes Namens, aufs feierlichſte zur Erde beſtattet. Den Zug eröffneten vier Kompagnien von Schröder, dann folgten zwei Kanonen, die Hautboiſten mit Trauermuſik, ſämtliche Kleriſei, der Sarg mit dem im Ritterharniſch darin verſchloſſenen Leichnam, Prinz Condé,

---

[1] Vgl. Chronikblätter der Stadt Freiburg im Freiburger Adreßkalender 1897 S. 26.

[2] Münſterarchiv.

[3] Schauinsland 17, 83. Ein Exemplar der „Schwäbiſchen Chronik“ war mir nicht zugänglich. Vgl. auch den Bericht Heinr. Schreibers, Geſchichte der Stadt Freiburg im Breisgau (Freib. 1858) 4, 373.

[4] S. 28 f. ſeines Tagebuchs.

sämtliche k. k. Stabs- und andere Offiziers, der größte Teil der Condéischen Armee und der gedachten Legion, sämtlich mit Cypressen- und Eichsträußen auf den Hüten und Mützen. Den Zug beschlossen vier andere Kaiserliche Kompagnien mit zwei Kanonen. Bei der Beerdigung wurden dreimal vier Kanonen gelöset."

Der Eintrag im Tagebuch Galuras lautet:

1792. Die 15ta Septembris die sabbati ante dominicam 16tam post Pentecosten in hospitio ad imperatorem mortuus est Andreas Bonifacius Ludovicus de Riquette, vicomt de Mirabeau, marquis de Mirabeau anno aetatis 38, (Mirabeau) famosissimus gallicanae contrarevolutionis promotor et dux legionis, quae ipsius nomen habet. Vir erat staturae singularis, crassissiums, unde dicebatur Mirabeau Tonneau, nec non supra modum parvus. Cor eius milites ipsius secum tulerunt. (Nachtrag Galuras am Rand: Sepultus fuit in coemeterio militum, jacet in introitu capellae ibidem extructae ad dexteram introitus.) Funus eius tumulo plumbeo inclusum efferebatur hodie die 17ta hora 4ta, spectante incredibili populi multitudine; funus autem comitabantur quam plurimi legionis ipsius milites, qui ob singularitatem, varietatem ac nigretinem vestimentorum suorum aspectum praebebant visu dignum (erat enim legio ipsius aliquot abhinc diebus in vicinia nostra). Sex quoque sic dictae compagniae militum Schröder una cum tribus majoribus tormentis bellicis ter explosis princeps de Condé, de Esterhazi, utriusque parochiae praesentia nec non Franciscani et Capucini omnes cum cereis accensis. Officium sacrum autem non peregit alterius parochiae parochus, sed regiminis Schröderani pater campestris, indutus pluviali nigro, ipsum comitantibus in vestibus acolytorum legionis nigrae T 8 Mirabeau duobus patribus campestribus.

Anzeigen.

Inventare des großherzoglich badischen General-Landesarchivs. Herausgegeben von der Großherzoglichen Archivdirektion. 3. Bd. Karlsruhe, C. F. Müllersche Hofbuchhandlung, 1908. Gr.-8° VI, 264 S. M. 8.80.

Mit der Erschließung seiner reichen Bestände für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung im weitesten Sinne und in weitestgehender Weise steht bekanntlich das General-Landesarchiv zu Karlsruhe seit etwa einem Menschenalter an der Spitze aller staatlichen Anstalten dieser Art in Deutschland. Vor einem Jahrzehnt hat die Direktion des General-Landesarchivs einen neuen bahnbrechenden Schritt in diesem vorbildlichen Vorgehen getan, indem sie mit der Herausgabe ihrer Inventare an die Öffentlichkeit zu treten begann. Das Unternehmen ist bereits zum 3. Bande gediehen, scheint indes noch lange nicht die gebührende Beachtung gefunden zu haben, besonders im Bereich der zahlreichen nichtzünftigen Archivbenützer. Es erscheint deshalb als eine Pflicht der Berichterstattung, zumal vonseiten der Vereinsvorstände ihren Mitgliedern gegenüber, die Kenntnis der gedruckten Archivinventare in möglichst weite Kreise zu bringen und zwar im Interesse der Benützer selbst noch viel mehr als der von ihnen in Anspruch genommenen Institute und ihrer Beamten. Man braucht dabei die prinzipielle Streitfrage nach dem besten System der Archiveinteilung nicht zu berühren, da bei einem Inventar der praktische Zweck allem andern voransteht, jede Art der Anordnung also ihre Berechtigung und Vorteile hat, solange sie sachgemäß und in der Ausführung einheitlich bleibt. In dieser

Hinsicht aber muß die Anlage der Karlsruher Archivinventare als mustergültig bezeichnet werden, obwohl sie — von der Einteilung der Bestände gezwungen — das vielgerühmte Provenienzprinzip nicht befolgt. Das großherzogliche General-Landesarchiv ist nach topographischen und innerhalb dieser nach physiographischen (d. h. dem Inhalt entsprechenden) oder auch rein äußeren Gesichtspunkten geordnet und mit diesem Verfahren stimmt naturgemäß die Anordnung seiner Inventare überein.

Der vor acht Jahren erschienene 1. Band enthält das Selekt der ältesten (Kaiser-, Papst- und Privat-)Urkunden bis 1200, das Selekt der Kaiser- und Königsurkunden von 1200 bis 1518 und das Selekt der Papsturkunden von 1198—1302. Daran schießt sich die Sammlung 1) der Kopialbücher, 2) der Anniversarien und Nekrologien und 3) der Handschriften.

Der 1907 zur Ausgabe gelangte 2. Band gibt in kurzen Auszügen aus den Repertorien ein Verzeichnis der Bestände der Personal-Abteilung des großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs, in der, nach den Sektionen Alt-Baden, Hachberg, Baden-Baden und Baden-Durlach gesondert, alle auf das Leben, Walten und Wirken und die persönlichen Angelegenheiten der Mitglieder des fürstlichen Hauses sich beziehenden, von ihnen ausgehenden oder für sie ausgestellten und an sie gerichteten Urkunden und Schriftstücke vereinigt sind. Entsprechend der Einrichtung der Repertorien schließt auch die Bearbeitung des Inventars der Reihenfolge der einzelnen Personen sich an, und zwar folgen, laut der beigefügten ausführlichen Inhaltsübersicht, auf jeden Markgrafen zunächst seine Gemahlinnen und dann — nach der Zeit der Geburt — seine Kinder, mit Ausnahme der verheirateten Söhne, die den Stamm weiterpflanzten und als Träger desselben selbständig eingereiht sind.

Der vorliegende 3. Band behandelt zur weitaus größeren Hälfte die im 2. Band außer Betracht gelassenen „Haus- und

Hoffachen", die „Reichssachen" und die „Kreissachen" des großherzoglichen Haus- und Staatsarchivs, soweit solche, der Zeit vor 1806 angehörend, für die Benützung freigegeben sind. Die einzelnen Gruppen sind nach Sachrubriken geordnet, die rasch den sog. „Betreff" erkennen lassen.

Den Rest des Bandes füllt ein alphabetisch nach Orten bezw. Territorien geordnetes Verzeichnis der nahezu 13000 Bände umfassenden, gleich den Kopialbüchern und Handschriften im 1. Band ohne Rücksicht auf die Provenienz zusammengefaßten Sammlung der Protokollbücher, durch das ein bisher fast unbenütztes, überaus reichhaltiges und für die Verwaltungs- und Rechts-, wie für die Kirchen-, Schul- und Kulturgeschichte höchst wertvolles Quellenmaterial weiteren Kreisen der Benützung zugänglich gemacht wird. Den Schluß macht wie auch bei den früheren Bänden ein sorgfältiges Orts- und Personenregister, mit dem Schlüssel zur raschen Auffindung des von dem einzelnen Benützer benötigten Stoffes, der, insonders für die bisher noch arg vernachlässigte Geschichte der neueren Reichs- wie nicht minder der alten Kreisverfassung, wie sie aus den Kämpfen um die Reichsreform seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts erwachsen ist, von erstaunlicher Fülle, ein fast noch völlig unbebautes Feld bedeutet.

Archivum Franciscanum historicum. Periodica publicatio trimestris cura PP. collegii s. Bonaventurae. Annus (= tomus) I. Ad Claras Aquas (= Quaracchi) prope Florentiam 1908. Gr. 8° (4 Hefte = XI, 672 S.). M. 11.20.

Von dieser durch die unermüdliche Forscherkolonie der Franziskaner zu Quaracchi bei Florenz herausgegebenen Quartalschrift für die Geschichte des bekanntlich 1209 gegründeten und 1219 auch nach Deutschland verpflanzten Franziskanerordens hier Kenntnis zu nehmen, wäre, wenn nicht durch den ganzen reichen Inhalt des vorliegenden ersten Jahrgangs, so allein

schon durch den einen Aufsatz des Professors für theoretische Physik an der Universität zu Bordeaux, P. Duhem, gerechtfertigt, der die Veröffentlichung eines in der Bibliothèque Nationale zu Paris in der Bücherei weiland Ludwigs XIV. neu aufgefundenen hochwichtigen Handschriftenbruchstücks zum Gegenstand hat. Die in einer in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts von Arnold von Brüssel zu Neapel hergestellten Handschrift enthaltene, bisher irrtümlich de Bitrogi (Alpetragius, angeblich um 1030 Erzbischof von Salerno) zugeschriebene Abhandlung ist nämlich in Wirklichkeit ein noch unbekannter Teil vom Opus tertium des berühmten englischen Franziskaners Roger Baco (gest. 1294), des Doctor admirabilis, aus dem hervorgeht, daß sicher schon vor dem Jahre 1267 die Zubereitung und Explosionsfähigkeit des Pulvers bekannt war. Hierüber ist man bisher im Zweifel gewesen, denn in den zuverlässigen Texten seiner Werke spricht Baco zwar verschiedentlich von einem explosiblen Pulver, gibt aber dessen Bestandteile nicht an. In der jetzt aufgefundenen Schrift nun wiederholt er, was er in seinem Opus maius über die Eigenschaften dieses Pulvers gesagt hat, und berichtet außerdem, daß es in verschiedenen Teilen der Welt bekannt sei, wie dies z. B. in China tatsächlich der Fall war, und aus Salpeter, Schwefel und Weidenkohle bestehe. Von demselben Pulver spricht Baco auch in einem Briefe über die geheimen Werke der Natur (De secretis operibus naturae), den er an den wahrscheinlich 1248 oder 1249 gestorbenen Pariser Bischof Wilhelm von Auvergne geschrieben hat. Es scheint also, daß die explosiblen Kräfte des Pulvers in Frankreich und England vor der Mitte des 13. Jahrhunderts schon bekannt waren; seine Zusammensetzung aber lehrt, wie man nun bestimmt weiß, Roger Bacos Opus tertium im Jahre 1267.

Mit dieser Feststellung hat die für die Stadt Freiburg höchst bedeutsame Frage nach der Erfindung des Schießpulvers

eine neue, feste Stufe der Entwicklung gewonnen, da jetzt in der Zeitgrenze nach oben wenigstens ein zuverlässiger Anhaltspunkt gefunden ist.

Beiträge zur Geschichte des älteren Stadtrechtes von Freiburg im Üechtland. Von Friedr. Emil Welti. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht, hrsg. von Dr. Max Gmür. 25. Heft.) Bern, Stämpfli & Cie., 1908. Gr. 8°. 136 S. M. 2.50.

Zu dem gegenwärtigen Widerstreit der Meinungen um die älteste Gestalt und zeitliche Fortentwicklung des Freiburger Stadtrechts bildet vorliegende Abhandlung des durch zahlreiche Veröffentlichungen auf diesem Gebiet vorteilhaft bekannten Schweizer Forschers Fr. E. Welti einen schätzenswerten Beitrag, da der Name und das älteste Recht des üechtländischen Freiburg auf das breisgauische Konrads von Zähringen mit vielen Fäden hinweisen. Die Gründungsurkunden der beiden Städte sind bekanntlich nicht auf uns gekommen, dagegen findet sich, wie heute allgemein angenommen wird, der ursprüngliche Text des zähringischen Rechts von Freiburg im Breisgau, d. h. der Text der Urkunde Konrads und des später entstandenen Rechts zähringischer Herkunft, abschriftlich in einem Lagerbuch des Klosters Tennenbach vom Jahre 1341. Der Zusammenhang dieses Rechts mit dem des üechtländischen Freiburg geht aus des letztern Handfeste von 1249 deutlich hervor, da sie eine Anzahl zähringischer Sätze enthält, die sich schon im breisgauischen Stadtrecht finden und zweifellos auch in dem Recht enthalten waren, das Herzog Berthold IV. von Zähringen dem üechtländischen Freiburg bei seiner Gründung erteilt hatte. Noch näher als die Handfeste von 1249 muß diesem ersten Stadtrecht von Freiburg im Üechtland jenes Recht gestanden haben, welches im Jahre 1228 von Freiburg im Üechtland nach dem savoyischen Städtchen Flümet seinen Weg gefunden hat. Die Handfeste von Flümet ist aber auch dem

zähringischen Recht des breisgauischen Freiburg eng verwandt, so daß ihr bei der Feststellung des zähringischen Rechts des breisgauischen Freiburg als dem Mutterrecht des üechtländischen als ältester Überlieferung von Rechten beider Freiburg eine hervorragende Rolle zukommt. Infolgedessen besitzt die scharfsinnige Untersuchung Weltis für die Darstellung des Rechts der Stadt Freiburg im Breisgau eine solche Bedeutung, daß sie Satz für Satz herangezogen werden muß, da sie wohl geeignet ist, in vielen Punkten der hierin immer noch vorhandenen dunklen, verworrenen und umstrittenen Sachlage Klarheit und Gewißheit zu schaffen.

Studien zur kirchlichen Reform Josephs II. mit besonderer Berücksichtigung des vorderösterreichischen Breisgaus. Von Dr. Hermann Franz. Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung, 1908. Gr. 8°. XXVI, 331 S. M. 7.—.

Unter den in den letzten Jahren über die Kirchenpolitik Josephs II. erschienenen Forschungen und Darstellungen nehmen die vorliegenden Studien von Hermann Franz unstreitig den ersten Platz ein. Sie verlangen in unserer Zeitschrift besonders bekannt gemacht zu werden, da ihre Ergebnisse vor allem der Geschichte und Kirchengeschichte des Breisgaus zugute kommen. Es ist indes bei dem uns zur Verfügung stehenden beschränkten Raume nicht möglich, den überreichen Gesamtinhalt auch nur im Umriß zu umschreiben oder gar auf Einzelheiten einzugehen, — eine kurze Inhaltsangabe des in acht Kapitel eingeteilten Buches genügt auch schon, seinen Wert annähernd zu bemessen und dem Forscher zu zeigen, wieviel er aus dem von Franz sorgfältig zusammengetragenen und gesichteten Material zu gewinnen vermag.

Ausgehend von der Aufhebung des Jesuitenordens in Österreich (1773) und den daran anknüpfenden typischen Streitigkeiten zwischen Österreich und Baden um Jesuiten- und

Klostergut (Kapitel 1 und 2), werden die noch von Maria Theresia eingeleiteten Reformen zur Verstaatlichung des Klerus geschildert (Kapitel 3), die Reform der theologischen Studien durch Maria Theresia, die Errichtung der Generalseminarien und der staatliche Tischtitel. Das 4. Kapitel behandelt die Aufhebung der Bruderschaften; eingehend wird deren Bedeutung für Österreich und den Breisgau dargelegt und die Verwendung ihres Vermögens für kirchliche, Armen- und Schulzwecke. Das Kapitel (5) über die Klosteraufhebung holt weiter aus über die Stellung des österreichischen Staats bis auf Joseph II. zum Kirchen- und Klostervermögen und die Klosterpolitik Maria Theresias und erörtert dann ausführlich die Aufhebung durch Joseph II. (1782) und deren Verlauf im vorderösterreichischen Breisgau. Ein kürzeres Kapitel (6) ist der Aufhebung des sog. Dritten Ordens und der Waldbrüder gewidmet. Das 7. Kapitel wendet sich der Pfarreinrichtung zu, dem Gebiet ureigensten josephinischen Geistes. Die Reform der Seelsorge in Österreich wird hier klargelegt und bei der Pfarreinrichtung im Breisgau ein lebensvoll anschauliches Bild gezeichnet von den Pfarrverhältnissen der schon geographisch so vielgestaltigen Landschaft. Das Schlußkapitel (8) führt im Religionsfonds die große Idee Josephs II. von der Einheit alles geistlichen Vermögens innerhalb der österreichischen Monarchie vor Augen, deren zwar nur unvollständige Verwirklichung gewissermaßen eine Vereinigung aller Reformpläne des Kaisers zu einem einzigen großen Ganzen vorstellt. Zum erstenmal wird hier der Religionsfonds eingehend behandelt: Gründung und Bedeutung, Quellen und Aufgaben des Instituts, Anteil der Vorlande an demselben sind die Hauptabschnitte dieses umfangreichen Kapitels. — Ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis und stete Nachweise, ein Verzeichnis der Ortsnamen und ein umfassendes Inhaltsverzeichnis machen das Buch zu einer Fundgrube von vielfach ganz neuen Ergebnissen und rücken es in den nächsten Interessenkreis aller

derjenigen, die für die badische Landes- und Kirchengeschichte Sinn und Verständnis haben.

Ganz besonders aber für den Breisgau sind die Studien von Franz von größter Wichtigkeit, für seine Geschichte im Zeitalter der Aufklärung von grundlegender Bedeutung. Hier bilden sie die Probe auf den von Geier geschaffenen Satz von den durch den Breisgau im Jahre 1806 dem badischen Staat zugebrachten höchst wertvollen ideellen Gütern: „Dieses Land hatte in der letzten Zeit seiner Zugehörigkeit zu Österreich eine geistige Schulung durchgemacht, die, wenn sie auch keinen Idealzustand zur Folge hatte, doch die Grundlage für eine gesunde Weiterentwicklung bot. Aus einem heftigen Gegner der Aufklärung hatte sich der Breisgau zu einem begeisterten Anhänger derselben entwickelt; im Breisgau wurzelt der badische Liberalismus."

Die Landstände Vorderösterreichs im 15. Jahrhundert. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt von Dr. Hermann J. Schwarzweber. (Sonderabdruck aus den „Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs". 5. Jahrg., 2—4. Heft.) Innsbruck, Wagnersche Universitäts-Buchdruckerei, 1908. Gr. 8°. VI, 112 S.

„Damit das Breisgau, die Ortenau und der Schwarzwald samt den Waldstädten sich der — nach Beendigung der burgundischen Wirren des Jahres 1474 — neu erlangten Ruhe besser versichern konnten", erzählt Franz Kreutter, der Geschichtschreiber der vorderösterreichischen Staaten, „sind diese Landschaften mit den zwoen Provinzen Elsaß und Sundgau in eine der engsten Verbindungen getreten und haben sich in drei besondere Landesstände eingeteilt. Die Glieder des ersten waren Äbte der Klöster und Vorsteher anderer geistlichen Stifter. Den zweiten Landesstand machten die Grafen, Freiherren und edlen Ritter aus. In dem dritten befanden sich die Städte und Landschaften. Weil die großen Trübsalen voriger Zeiten

noch in einem lebhaften Angedenken des ganzen Landes waren und die Vorteile dieser neuen Verbindung deutlich in die Augen fielen, eiferte man, an dieser neuen Verfassung teilzunehmen. Nicht nur der Adel, die Klöster und Städte, welche schon vorhin österreichische Landsassen waren, sondern auch einige, die noch unmittelbare Reichsglieder gewesen, entsagten diesem Vorrechte, begaben sich freiwillig mit Vorbehaltung ihrer übrigen Freiheiten unter den Schutz des allerdurchlauchtigsten Erzhauses und wurden österreichische Standesglieder."

Diese landläufige Ansicht von der Entstehung der vorderösterreichischen Landstände hat Hermann Schwarzweber einer gründlichen quellenmäßigen Nachprüfung unterzogen und ist nach eindringenden Studien zu dem Ergebnis gelangt, daß das landständische Wesen Vorderösterreichs bereits in den Jahren 1444 und 1448 sich in voller Ausbildung begriffen zeigt, die 1468 eine gewisse Stufe der Entwicklung erreicht, wenn sie auch von da an sich stetig weiterentwickelt hat. Schwarzweber kann die Anfänge bis in die ersten Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts zurückverfolgen und geht dann scharfsinnig und geschickt der ganzen Organisation der Landstände und ihrer Tätigkeit auf den Landtagen und außerhalb derselben bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nach: einen wertvollen Beitrag zur Aufhellung eines bisher noch wenig erforschten Gebietes der deutschen Verfassungsgeschichte liefernd.

Die Arbeit Schwarzwebers war um so schwieriger und ist um so verdienstlicher als es galt, Joseph Baders Abhandlung über denselben Gegenstand (1846) in ihren vielfachen Schwächen und Irrtümern darzutun und eine urkundlich gesicherte Darstellung an ihre Stelle zu setzen, was ihm denn auch trefflich gelungen ist.

Nur in einem Punkte wäre es meines Erachtens wünschenswert gewesen, die Untersuchung noch weiter auszudehnen: zur Klarstellung des ursächlichen Zusammenhangs nämlich, in welchen etwa die Entstehung der vorderösterreichischen Land-

stände als solcher mit den mittelalterlichen Landfriedensbündnissen zu bringen ist, mit denen die elsässischen z. B. in engerer Beziehung standen. Der Verfasser erklärt dies allerdings ausdrücklich als nicht zu seiner Aufgabe gehörig, streift aber die Frage doch unwillkürlich, wenn er auf die bekannte Entscheidung vom 1. Mai 1231 zurückgeht und außerdem auf den vorländischen Landfriedenstag zu sprechen kommt, womit er stillschweigend zugibt, daß der Nachweis des Ursprungs des landständischen Wesens überhaupt die Vorbedingung auch für eine allseits befriedigende Lösung jeder enger gefaßten Arbeit bildet. Vielleicht unterzieht der Verfasser auch diesen freilich sehr schwierigen Gegenstand einmal der Erörterung und setzt anderseits die Geschichte der breisgauischen Landstände bis an ihr Ende fort, das sie — fast allein von allen ständischen Vertretungen in Deutschland — erst zusammen mit dem alten Reich genommen haben.

Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald. Von Dr. Edgar Fleig. (Beil. z. Jahresber. d. Großh. Friedrichsgymnasiums zu Freiburg i. Br. 1907/08.) Freiburg i. Br. 1908. 8°. 128 S. mit 1 Karte.

Von dem Rotulus Sanpetrinus, jener von der Mitte des 12. bis zu den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts entstandenen vornehmsten Quelle für die Geschichte Badens und insbesondere des Breisgaus in genannter Zeit erschien die erste Gesamtausgabe 1831 durch E. J. Leichtlen, eine zuverlässigere und vor allem paläographisch bessere durch Fr. von Weech im Jahre 1882. Einen Hauptpunkt hatten aber beide Editionen richtigzustellen unterlassen: die chronologische Reihenfolge der „in zeitlich größter Unordnung" befindlichen Einträge, deren Wert infolgedessen namentlich für die Wirtschaftsgeschichte des Klosters St. Peter bedeutend herab-

gemindert wurde. Der überaus mühsamen Aufgabe, diese Lücke auszufüllen, hat sich E. Fleig unterzogen und in vorliegender Neuausgabe einen nicht bloß allgemein erheblich verbesserten, sondern hauptsächlich auch chronologisch möglichst genau geordneten Wortlaut geschaffen. Der Verfasser nennt seine Arbeit bescheidenerweise einen „Versuch", da es ihm bei den vielen Schwierigkeiten sowohl sachlicher wie formeller Natur nicht gelungen sei, eine unbedingt sichere Chronologie herzustellen. Aber jeder, der den Rotulus einigermaßen kennt und zu benützen Veranlassung hat, wird eine bessere Meinung von Fleigs Unternehmen haben und ihm dafür im höchsten Maße dankbar sein. Selbst wenn Fleig die in den Bereich seiner Arbeit gezogenen wirtschafts- und verfassungsgeschichtlichen Untersuchungen über das zähringische Hauskloster mit ihrem bedeutsamen Ergebnis beiseite gelassen und sich nur auf die formale Seite des Rotulus beschränkt hätte, also auf das, was er Seite 1—46 und 96—128 bietet, würde er der historischen Forschung den größten Dienst geleistet und seiner Aufgabe genug getan haben. Es wäre nur zu wünschen, daß er bei dem vorliegenden „Versuch" nicht stehen bleibt, sondern, wie es auch seine Absicht zu sein scheint, auf dem einmal betretenen Gebiete, auf dem noch so viel zu tun ist, weiterschreitet; des Erfolges kann er sicher sein.

Karl von Rotteck als Geschichtschreiber. Von Dr. Emil Ganter. Freiburg i. Br., Preßverein, 1908. 8°. 137 S.

Es war ein verdienstliches Unternehmen von E. Ganter, das infolge seiner starken politischen Betätigung „von der Parteien Gunst und Haß verwirrte Charakterbild" des Geschichtschreibers Rotteck an der Hand seiner Werke und eigenen Äußerungen einer Rekonstruktion zu unterziehen und auf seinen wahren Wert zurückzuführen. Es konnte dabei von vornherein nicht von Rottecks etwaigen Verdiensten um exakte wissenschaft-

liche Forschung die Rede sein oder von seinem Verständnis für Einkleidung der Geschichtsauffassung in ein bestimmtes philosophisches System. „Weder bahnbrechend als historischer Forscher war Rotteck, noch hat er philosophisch-historischen Spekulationen sich verschrieben." Seine ganze vielseitige Tätigkeit und damit auch seine Geschichtsbehandlung stand im Dienste eines bestimmten Zweckes: der praktischen Verwirklichung der Vernunftrechtsideen.

Ganter untersucht die Gründe der für ihre Zeit beispiellosen Verbreitung der neunbändigen Weltgeschichte von Rotteck, die 1843 allein in Deutschland in mehr als 100000 Exemplaren verkauft war, und ihres die ganze gebildete deutsche bürgerliche Welt zwei Jahrzehnte hindurch beherrschenden, uns Heutigen fast unverständlichen Reizes und legt dann auf der Gesamtpsyche der Zeit und der Individualpsyche der Person Rottecks vernunftrechtliche und religiöse Ansichten und die diesen angepaßte Auffassung und Darstellung der Geschichte dar sowie die Art und Weise Rottecks, seinem Leserkreise seine Ideen hirn- und seelengerecht zu machen. An dem Satze, „daß eine Zeit mehr durch die Bücher gekennzeichnet wird, die sie liest, als die sie schreibt", werden wie in einem Spiegel die Auffassungen und Tendenzen des ganzen Volkes geprüft und die Wechselwirkung zwischen Schreiber und Leser festgelegt. Eingehend verbreitet sich der Verfasser über die Grundlagen der Rotteckschen Geschichtschreibung, um dann aus dieser selbst das echte Bild des Geschichtschreibers Rotteck zu gewinnen, dem „das große und unsterbliche Verdienst" nachgerühmt wird, „daß er die Geschichte auch in die Massen einführte und zu einer allgemeinen und durchgreifenden öffentlichen Angelegenheit machte", und dessen Beliebtheit zu seiner Zeit sich aus der Übereinstimmung seiner Ausführungen mit dem instinktiven Empfinden und Wollen seiner Zeit erklärt.

Der Verfasser hat seine Aufgabe ebenso treffend aufgefaßt wie trefflich gelöst.

Der süddeutsche Weinbauer. 1. Band: Die Geschichte des süddeutschen Weinbauern und der süddeutschen Weinbaupolitik. Mit besonderer Berücksichtigung der Gebiete des heutigen Badens. Von Dr. G. Freih. von Schauenburg, bad. Forstamtmann. Lahr, Moritz Schauenburg, 1908. Gr. 8°. 170 S. (mit 3 Beilagen). M. 3.20.

Auf diese vornehmlich wirtschaftsgeschichtliche Zwecke verfolgende Abhandlung sei hier hauptsächlich deshalb aufmerksam gemacht, weil sie den Breisgau mit an erster Stelle ins Bereich ihrer Erörterung zieht und dabei Ergebnisse erzielt, die auch der rein geschichtlichen Betrachtung sehr zugute kommen. Aus dem ebenso mannigfaltigen wie reichen Inhalt des Buches möchten wir besonders zwei Punkte von allgemeinem Interesse herausgreifen: einmal die Zeit und Art des ersten Weinbaues in unserer Gegend, und dann die Lage unserer Weinbauern zur Zeit des Bauernkriegs.

So weit auch der Weg von der Dreifelderwirtschaft der Germanen bis zum Bau unserer Rebberge ist, G. von Schauenburg versteht uns so geschickt auf demselben zu führen und ihn so abzukürzen, daß wir uns gern von seinen Ausführungen überzeugen lassen; so, wenn er auseinandersetzt, daß „die Art unseres süddeutschen Weinbaus auf keinen römischen, sondern auf griechisch-gallischen Einfluß hinweist", daß er um das Jahr 100 unserer Zeitrechnung eingesetzt haben muß und bald eine große Verbreitung gefunden hat, trotzdem ihm die Agrarpolitik der Römer nichts weniger als förderlich gewesen ist. Die urkundlichen Angaben über den Weinbau in Baden beginnen erst um die Mitte des 7. Jahrhunderts und zwar zuerst am unteren Neckar und in der Rheinpfalz, zu Anfang des 8. Jahrhunderts auch im heutigen badischen Oberland, wo Ebringen bei Freiburg mit dem Jahre 716 an erster Stelle steht. Seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts läßt sich an der Hand der reichen Schenkungen an die Klöster, namentlich an St. Gallen, Lorsch und Fulda, aus allen deutschen

Gauen die Ausdehnung des süddeutschen Rebbaues genauer nachweisen.

Der Hauptzweck des Schauenburgschen Buches ist die Darstellung des Einflusses des Staats auf das Wohl und Wehe der Weinbauern in den verschiedenen Zeiträumen der Geschichte und bei den wechselnden Absichten der jeweils herrschenden Gewalt. Und da ist es lehrreich zu sehen, wie der Rebbauer von heute zum größeren Teil in einer fast gleich verzweifelten Lage sich befindet wie vor 400 Jahren, da die seit einem Jahrhundert völlig veränderten Lebens-, Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse zu den mißglückten Bauernaufständen im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts geführt haben. Einen Damm gegen die Wiederholung solcher Zustände findet der Verfasser in der modernen Genossenschaftsbewegung, in den Winzervereinen und ähnlichem also, von dem „auf lange hinaus das Wohl oder Wehe weitester Kreise unseres Weinbaus abhängen".

Als Gesamtergebnis der ebenso gründlichen wie gediegenen Untersuchungen G. von Schauenburgs durch zwei Jahrtausende der Geschichte unseres Rebbaus stellt sich dar: 1. den Weinbau erhielt unser Winzerstand durch fremden Einfluß, nicht minder jeder Fortschritt in seinem Betrieb; 2. wegen des Vorsprungs der Rebkultur vor der übrigen Landwirtschaft findet der mitbeteiligte herrschende Stand nur in der Genossenschaftsbildung das Mittel, seine Zwecke durchzusetzen; 3. der der unorganisierten Rebkultur anhaftende Kleinbetrieb sowie 4. ihre äußerst ungleiche jährliche Rente sind die Hemmnisse ihres Aufstiegs; 5. enge damit zusammen hängt die persönliche und soziale Lage des Rebbauern, in der 6. nur die moderne Genossenschaftsbewegung Abhilfe zu bringen vermag.

Die Herren von Hattstatt und ihre Besitzungen. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Geschichte Süddeutschlands mit 6 Stammbäumen und 2 Wappentafeln. Von August Scherlen, Assistent am Stadtarchiv Colmar. Colmar, Straßburger Verlagsanstalt, 1908. Gr. 8°. XVI, 421 S. M. 8.—.

Dieses von einem Anfänger in der historischen Kunst, aber mit Geschick und Glück, mit ebensoviel Liebe, Hingebung und Begeisterung als Fleiß und Uneigennützigkeit verfaßte Buch verdient den Dank nicht bloß der engeren Heimat der Herren von Hattstatt, des Oberelsaß um Rufach, sondern auch der rechtsseitigen Landschaften am Oberrhein und besonders des Breisgaus, wo die Hattstatt mannigfach seßhaft und begütert waren, wie beispielsweise in Burgheim am Rhein von der Mitte des 14. bis ins erste Viertel des 15. Jahrhunderts. Die Bedeutung des in sechs verschiedenen Zweigen im Kranz der Ritterschaft am Oberrhein blühenden Geschlechts ist bis in den Beginn der Neuzeit herein eine namhafte gewesen, beruhend mehr auf dem Ansehen einzelner Personen als ausgedehntem Grundbesitze. Der letzte und hervorragendste Träger des Namens Hattstatt ist der am 12. September 1510 geborene und am 8. Oktober 1585 als Freiherr gestorbene Nikolaus von Hattstatt, weltbekannt als Söldnerführer im Dienste König Franzens I. von Frankreich wie König Gustavs von Schweden, Kurfürst Johann Friedrichs von Sachsen und der Kaiser Karl V., Ferdinand I. und Maximilian II., der Stadt Straßburg, König Philipps II. von Spanien, des Herzogs Wilhelm von Savoyen und anderer mehr; bekannt vor allem auch durch seine enge Freundschaft mit dem kaiserlichen Feldhauptmann Lazarus von Schwendi, mit dem zusammen er die Erstürmung S.-Quentins (1557) und den Feldzug gegen die Türken in Ungarn 1566 mitgemacht hatte. Mit Klaus von Hattstatt ist, da er nur uneheliche Kinder hinterließ, das Geschlecht erloschen; das Eigengut kam zum größten Teil an die Stadt Basel, den letzten Wohnsitz des Ritters, die

Lehen- und Pfandgüter nach langen Streitigkeiten an das Bistum Straßburg, an Österreich und Lothringen.

Neben der Geschichte des Geschlechtes hat Scherlen derjenigen der Herrschaft Hattstatt im großen Ganzen wie in ihren einzelnen Bestandteilen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und sich mit diesem Teil seiner Arbeit um die elsässische Wirtschafts-, Rechts- und Kultur-, Orts- und Hofgeschichte große Verdienste erworben. Seine Ausführungen sind um so schätzenswerter, als sie durchaus auf urkundlich gesicherter Grundlage fußen, wie dies schon äußerlich an den mehr als 2500 Belegstellen ersichtlich ist. Ein zweifaches genaues Register bildet den zuverlässigen Führer durch das inhaltsreiche Buch, dessen Verfasser zu seinen Leistungen aufrichtig beglückwünscht und zu weiteren Forschungen ermuntert sei.

Die Siedelungen des Dreisam- und Elzgebietes im Schwarzwalde. Von Ilse Walther, Dr. phil. Freiburg i. Br., C. A. Wagnersche Hof- und Universitätsbuchdruckerei, 1909. Gr. 8°. VII, 127 S. mit 1 Karte.

Diese, als Inaugural-Dissertation bei der Universität Freiburg erschienene geographisch-historische Untersuchung bildet einen um so willkommeneren Beitrag zu engerer und engster Heimatsgeschichte, als auf diesem Gebiete die ganze Forschung noch in den Anfängen steckt. Sie verdient deshalb die Beachtung nicht bloß der interessierten wissenschaftlichen, sondern auch weiterer gebildeter Kreise, denen die Kenntnis der Vergangenheit des Heimatbodens am Herzen liegt.

Die Verfasserin, aus eigener Anschauung auf Grund zahlreicher Wanderungen mit dem Dreisam- und Elzgebiet vollkommen vertraut, schildert zuerst die natürlichen Voraussetzungen für dessen Besiedelung nach Abgrenzung und Lage, nach orographisch-geologischem Aufbau und hydrographischen und klimatischen Verhältnissen, die sie verhältnismäßig günstig findet.

Dabei ist sie genötigt, dem Beharrlichkeitsvermögen der Ansiedler, denen es gelungen ist, die Gegend auf ihre heutige kulturelle Höhe zu bringen und auf ihr zu erhalten, das beste Zeugnis auszustellen und damit den Ursprung der Liebe und des Zugehörigkeitsgefühls des Menschen zu seiner Heimat aufzuzeigen, „die dem Schwarzwälder in besonderem Maße eigen sind". Im zweiten Teil sind Vorgang und Formen der Besiedelung selbst des näheren dargelegt und im dritten die Geschichte derselben in ihrer stufenförmigen Entwicklung. Bei letzterer wurden eingehend auch die jeweils herrschenden Wirtschaftsverhältnisse berücksichtigt, „um dadurch ein gesichertes Verständnis für den gegenwärtigen Gesamtzustand der Gemeinden zu gewinnen". Dieser für uns wichtigste Abschnitt der ganzen Arbeit unterscheidet sechs Perioden in der Besiedelung des Dreisam- und Elzgebietes: 1. eine von 400 bis 200 v. Chr. reichende keltische mit dem einzig bis jetzt nachgewiesenen Wohnplatz zu Zarten (Tarodunum); 2. eine römische von 58 vor bis 260 nach Chr. mit dem von den Kelten übernommenen Tarodunum, mit Breisach, Badenweiler, Riegel, den Kastellen am Mauracher Bergle, in der Wiehre und andern; 3. die Zeit der alamannischen Einwanderung um 300 bis zur Einführung des Christentums um 500 n. Chr. mit den -ingen-Orten; 4. die Zeit von 500 bis 1200 mit etwa 30 in unserer Gegend urkundlich belegbaren Ortsnamen; 5. das spätere Mittelalter (von 1200) und die Neuzeit bis 1600 mit etwa 17 in diese Periode fallenden Neusiedelungen; 6. die Zeit von 1600 bis zur Gegenwart mit etwa 12 als im 17., etwa 18 als im 18. und 10 als im 19. Jahrhundert entstanden angenommenen Neugründungen, zu deren Bestimmung auch die Benennung der Orte herangezogen wird, auf die aber bekanntlich wenig Verlaß ist. Eine gründliche Nachprüfung dieser viel zu knapp gehaltenen geschichtlichen Ausführungen würde unseres Erachtens ein völlig verändertes Bild des Besiedelungswesens im Dreisam- und Elzgebiet ergeben, das hier nur in

seinen allererſten Umriſſen angedeutet iſt. Das Urkundenmaterial hierfür iſt ſo reich, daß ſeit dem 12. Jahrhundert und früher jede neue Anſiedelung wie jede Ödung mit Sicherheit ſich ermitteln läßt. Ins einzelne einzugehen, würde viel zu weit führen, aber zahlreiche Irrtümer berichtigen helfen, wie beiſpielsweiſe bezüglich des von der Verfaſſerin (1.) fälſchlich als Edelſitz angeſprochenen Holdental im Wildtal, das (2.) gar keine Ödung darſtellt, ſondern (3.) in dem angeblich 1571 entſtandenen Murſtenhof nur eine Umnennung in Murſtentobel erfahren hat und ein richtiges, vom jetzigen Wirtshaus „zur Sonne" bis an den Fuß des Burgbergs ſich hinziehendes Tälchen bildet.

Breisgauer Volksſpiegel. Eine Sammlung volkstümlicher Sprichwörter, Redensarten, Schwänke, Lieder und Bräuche in oberalemanniſcher Mundart. Ein Beitrag zur badiſchen Volkskunde für jedermann von Joh. Philipp Glock. Lahr i. B., Moritz Schauenburg, 1909. 8°. XIV, 182 S. M. 1.60.

Auf dem Gebiete der badiſchen Volkskunde herrſcht zurzeit ein überaus reges Leben, und es regnet nur ſo an Beiträgen zu derſelben, — an minderwertigen wie an guten und gediegenen. Zu den beſten kann ſich der vorliegende des Pfarrherrn von Wolfenweiler rechnen, der ſeit dreißig und mehr Jahren ſeine Mußeſtunden der Pflege „dieſes neueſten Zweiges am Baum der deutſchen Kulturgeſchichte" liebevoll widmet und ſchon einmal für ſeinen früheren Wirkungskreis im Elſenztal mit einer ähnlichen Sammlung volkstümlicher Lieder und Sprüche wie mit andern Arbeiten in dieſer Richtung vorteilhaft hervorgetreten iſt. Auch mit dem Heben des gegenwärtigen „Schatzes aus der Tiefe des Geiſtes und Gemütes des Volkes" von Wolfenweiler, Schallſtadt und Leutersberg, von St. Georgen, Ebringen, Pfaffenweiler, Mengen, Tiengen und Opfingen hat Glock einen glücklichen Griff getan.

Der Verfaſſer beginnt mit bunten Bildern aus dem Dorfleben, zur Einführung in die Mundart des zwar verhältnis-

mäßig kleinen, aber echten, unverfälschten Alemannenbodens, und geht dann zu den Redensarten und Sprichwörtern über, die, wie die nachfolgenden Schwänke und volkstümlichen Lieder, die Schlagfertigkeit der bäuerlichen Denk- und Redeweise, die bündige Kraft der kernigen, oft derben Formeln und die Mannigfaltigkeit und Tiefe der Volksseele kundtun. Wie in einem Zauberspiegel wird das Dorfleben mit seinen kleinen und großen Interessen, mit seinem Sinnen und Sorgen, im Ernst und Scherz, in Freud und Leid an unsern Augen vorübergeführt und unser Herz erwärmt für all diese alemannische Biederkeit, die uns so nah, doch wie verklärt hier erscheint und von der uns ein gut Teil menschlich nähergebracht und vor dem bereits beginnenden Vergessenwerden und Verschwinden gerettet zu haben das bleibende Verdienst Pfarrer Glocks ist. Mögen ihm seine weiteren volkstümlichen Forschungen allweg gedeihen und Einheimische wie Fremde erheben und erfreuen.

Die Örtlichkeit der Varus-Schlacht. Mit einer Karte und Abbildungen. Zur 1900-Jahrfeier der Schlacht von Dr. E. Schierholz. Wismar, Hinstorffsche Verlagsbuchhandlung, 1909. 8°. 42 S. M. 1.20.

Dieser Versuch, das Problem der Varusschlacht, mit dem schon mehr als 100 Einzelschriften ohne allgemein befriedigendes Ergebnis sich abgemüht haben, nicht durch theoretische Erörterungen, sondern auf Grund von Funden, Namen und örtlichen Verhältnissen zu lösen, hält am Osning (Teutoburger Wald) bei Detmold fest, „am Fuße des Hermannsdenkmals, das genau dort steht, wo es stehen muß". Sei auch seine Beweisführung nicht zwingend, meint der Verfasser, so gehe sie doch von ganz neuen Gesichtspunkten aus und weise der Forschung neue Bahnen. Trotzdem fürchten wir, werden sie wenig Anklang finden, das Ganze so wenig als die Einzelheiten, wie die Erörterung, „was der Name Sweben eigent-

lich bedeutet", der Name der Sweben, deren Hauptsitz nicht zwischen Elbe und Weichsel, sondern am Osning zu suchen sei. Sweben heiße: „über dem gewöhnlichen Standpunkte erhaben sein", „durch Macht und Ansehen etwas regieren". „Der Name ‚Sweben' ist also zurückzuführen auf eine den Wörtern schweben, sweben, swöpen, sway und Schwen oder Swen gemeinsame Wurzel. Die Sweben verdanken also ihren Namen dem großen Ansehen, in welchem sie bei den übrigen germanischen Stämmen standen, und dieses Ansehen lag begründet in der Tatsache, daß sie die Mutternation waren, das Stammvolk, das sich am Osning niederließ und das im Laufe der Jahrtausende ganz Mittel- und Nordeuropa bevölkerte, aus dem also alle übrigen teutonischen Stämme hervorgegangen waren und sind." Die „rote Erde" Westfalen habe mit rot nichts zu tun, sondern komme von engl. root = Wurzel, Stamm; Ruten = Erde sei also „nichts anderes als Wurzelerde, der heimatliche Ursitz, des ganzen Volkes" der Sweben, der Osning und seine Umgebung demnach „die europäische Urheimat aller Germanen", „die europäische Wiege aller teutonischen Völker und der Schauplatz der Eddalieder ist also am Osning und in Westfalen zu suchen". Lippe-Detmold sei „das älteste politische Staatengebilde, das wir in Deutschland haben. Hengist und Horsa gründeten 449 in England die Heptarchie. Dabei muß ihnen ein Vorbild vorgeschwebt haben, und das kann nur Lippe gewesen sein" . . .

So klein die Schierholzsche Schrift ist, so überreich ist sie, wie man sieht, an „ganz neuen Gesichtspunkten" und „neuen Bahnen"!

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1909.

Die Vereinsveranstaltungen des Jahres 1909 nahmen ihren Anfang am 15. Januar, wie immer, abends um $^1/_2$9 Uhr im „Hotel Kopf" mit einem Vortrag des Universitätsprofessors Dr. W. Deecke über Erdbeben am Oberrhein, ihre Geschichte und ihrem Ursprung.

Die Erdbebenforschung als solche ist, wie Professor Dr. Deecke ausführte, erst rund 150 Jahre alt; sie datiert seit der großen Katastrophe in Lissabon vom 1. November 1755, welche dieser Stadt außer unschätzbarem materiellem Schaden einen Verlust von 30 000 Menschen zufügte und in ihren äußeren Wirkungen bis über den Ozean hin in Amerika sowie auch in den nördlichen Gegenden Europas zu verspüren war. Alles, was wir aus den Zeiten vorher von Erdbeben wissen, verdanken wir den Historikern.

Aus unserem Landstrich, der oberrheinischen Tiefebene, fließen die Nachrichten über Erdbeben zeitweise sehr zahlreich, dann wieder recht spärlich, verhältnismäßig aber kamen hier derartige Naturereignisse im Vergleich gegen das nördliche Deutschland ziemlich häufig vor. Eine Schrift des Straßburger Professors Langenbeck: „Die Erdbebenerscheinungen in der oberrheinischen Tiefebene und ihre Ursachen" (auf welchem Werk der Vortrag des Redners, wie dieser bemerkte, zum großen Teil fußte), verzeichnet bis zum Jahre 1890 genau 676 Erdbeben für unsere Gegend, davon 653 nach Tag, Monat und Jahr, oft sogar nach der Stunde, die übrigen 23 nur nach dem Jahr des Auftretens.

Die erste derartige Nachricht stammt aus dem Jahre 801, es muß damals aber nur eine geringe Erschütterung gewesen sein. Dagegen stürzte infolge einer am 1. Januar 855 stattgehabten Katastrophe in Mainz eine Kirche ein. Ein weiteres schweres Beben beobachtete man am 18. September 856 in Basel. Fürs 10. Jahrhundert verzeichnet Professor Langenbeck zwei, fürs 11. Jahrhundert neun Erdbeben, deren Mittelpunkte wieder Mainz, Basel und ferner Konstanz — alte Kultur-

stätten, die Nachrichten von sich geben konnten — waren. Das 12. Jahrhundert hatte nur vier Beben und aus dem 13. ist gar nur eines (1289 in Straßburg) bekannt geworden.

Im Jahre 1295 fand das erste Erdbeben im Breisgau statt und verpflanzte sich von hier aus auch nach dem gegenüberliegenden Elsaß. Vollständig fehlen dann Mitteilungen dieser Art bis 1346, in welchem Jahre in Basel durch einen Erdstoß das bischöfliche Palais einstürzte. Hiernach folgte am 25. Januar 1348 ein sehr heftiges Erdbeben mit vielen sogenannten Nachbeben, 1355 ein weiteres. Und im Jahre 1356, „am Zinstig nach St. Gallentag, dem St. Lukastag", geschah die völlige Zerstörung Basels durch ein Erdbeben und eine sich daran anschließende Feuersbrunst. „Es blieb kein Stein im Hus ganz!" Acht Tage lang wütete der von den Herden ausgegangene Brand in den Trümmern, das Übrige bei der Vernichtung aller Bauten besorgten die Fluten der durch Steine, Balken und Schutt versperrten und ausgetretenen Birs. Selbst in Straßburg äußerte sich die Katastrophe mit Beschädigungen am Münster; die Ausklänge dieses schweren Erdbebens gingen bis ins Jahr 1650. 1428 wurde Basel abermals von einem stärkeren Beben heimgesucht, das sich vorher durch Selbstanschlagen der Kirchenglocken ankündigte und die — durch frühere Erfahrungen gewitzigte — Stadtbehörde veranlaßte, das Löschen der Herdfeuer anzuordnen. Andere bemerkenswerte Erdbebenjahre für Basel sind 1492 und 1498, die Jahre der Entdeckung Amerikas und der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien.

In Freiburg hat es 1509 und 1510 gebebt, doch liegen nähere Nachrichten hierüber nicht vor. Später war besonders die Pfalz Schauplatz mehrerer Beben. 1610 stürzte infolge eines solchen in Basel ein Teil der Stadtmauer ein; 1650 zählte man dort 40—50 Erdstöße. Am 3. August 1728 bildete Straßburg ein direktes Erdbebenzentrum, denn der Rheinspiegel hob sich durch den unmittelbar von unten erfolgten Stoß urplötzlich „bis zur halben Höhe einer Pike" (vielleicht drei Fuß), wie der Chronist meldet. Vom 17. bis 28. Mai 1736 herrschte in Karlsruhe eine merkwürdige Erdbebenperiode, wobei viele Stöße von einem warmen Boden her bemerkt sein sollen.

Spätere Erdbebenjahre und -orte sind noch: 1802 Straßburg, 1812 Kandern und Lörrach, 1821 Schwarzwald, 1823 Kaiserstuhl (der nach des Vortragenden Ansicht sicher aber schon früher viele derartige Erscheinungen gehabt haben muß); 1855 war eine große Erdbebenperiode im Wallis, von der auch unsere Gegend wie ferner Basel berührt wurde. 1868 begann bei Darmstadt, Großgerau und Frankfurt a. M. eine Reihe von Beben, die bis 1874 jenen Landstrich

beunruhigten. 1890 verspürte der Schwarzwald, der Breisgau, die Vogesen und der Bodensee abermals Erschütterungen.

Im ganzen genommen verteilen sich die bemerkten größeren Beben wie folgt: vom 9. bis 16. Jahrhundert fanden 87, im 17. Jahrhundert 111, im 18. Jahrhundert 93 und im 19. Jahrhundert 317 statt, und zwar merkwürdigerweise meistens — mit 68 Prozent — während der Wintermonate Dezember und Januar.

Den Stoff zusammenfassend, findet Professor Dr. Deecke Zentren der Erdbeben im oberrheinischen Gebiet: unmittelbar unterm Bodensee, bei Basel (das bis jetzt insgesamt 155 Beben zählte), bei Gebweiler, am Kaiserstuhl, bei Lahr, Offenburg, Straßburg (bisher 62 Beben), auf der Luftlinie Karlsruhe-Weißenburg, bei Großgerau, Mainz und Frankfurt. Also fehlt es an solchen kritischen Punkten bei uns durchaus nicht. Eigentümlich ist, daß Lothringen und die sogenannte Zaberner Bucht (west-nord-westlich von Straßburg) hinsichtlich der Erdbeben völlig immun zu sein scheinen, wenigstens wurden Erdstöße dort fast nie beobachtet.

Was die Ursachen der Erdbebenkatastrophen anbelangt, so konnte der Vortragende nicht ganz Alexander von Humboldts Theorie von den rein vulkanischen Ursachen beistimmen, wenngleich eruptive Ausbrüche manchen Erderschütterungen vorausgehen können. Hohlräume in der Erdkruste (besonders bei Kalksteinformationen) rufen durch deren Zusammenstürze einen Teil der Beben hervor; in dieser Beziehung zieht Redner auch unsern Kaiserstuhl als mutmaßliches Beispiel an. — Eine andere Abart der Erdbeben bezeichnete der Redner als Entlastungsbeben; die Gründe hierzu liegen wie in nachstehendem Beispiel angegeben: bei einem Barometersturz von z. B. 10 Milimeter wird der Quadratkilometer Erde um eine Luftlast von rund drei Millionen Kilogramm erleichtert, und das vermag natürlich auf die Ausdehnungsfähigkeit der Erdkruste nach oben hin einen gewissen Einfluß auszuüben, sofern diese Entlastung sehr schnell — wie bei Stürmen — erfolgt. Umgekehrt kann aber auch eine plötzliche sehr starke Belastung des Erdbodens durch die Luft (wie es bei uns ja meistens im Winter bei dem dann vorwiegend hohen Barometerstande der Fall ist) eine nach unten wirkende Erschütterung der Erdkruste zeitigen. — Die am Oberrhein ebenfalls eine große Rolle spielenden tektonischen Beben erklärte der Vortragende vom Standpunkt des Geologen aus mit dem gewissermaßen „Nicht-zur-Ruhe-kommen" der verschiedenen einzelnen, vom Schwarzwald und den Vogesen durch das Rheintal parallel laufenden, durch kleine Einsenkungen abgetrennten Schollen, wie sie in allernächster Nähe Freiburgs der Schönberg, der Tuniberg und der Kaiserstuhl bilden.

Die oben erwähnten Basler wie auch das süditalienische Erdbeben von der letzten Jahreswende sind nach Professor Dr. Deeckes Überzeugung tektonischen Ursprungs, denn gerade die Meerenge zwischen Sizilien und Kalabrien weist in ihrem geologischen Bau Konstruktionen auf, die denen des Oberrheintals in vielem gleichen. —

Am 25. Februar sprach der Fürstlich Fürstenbergische Archivrat Dr. G. Tumbült an der Hand eines umfassenden Abbildungsmaterials über die Donaueschinger Galerie, nicht vom ästhetischen, maltechnischen Standpunkt aus, sondern als Gewinn besonders historischer Daten, die er anläßlich der Neukatalogisierung der Fürstlich Fürstenbergischen Galerie gewonnen hatte. Die Galerie ist, wie Dr. Tumbült ausführte, noch jüngeren Datums. Der Großvater des jetzigen Fürsten, Karl Egon II., der 1854 in Ischl starb, legte den Grund dazu als großer Kunstfreund, und zwar bezog sich sein Kunstinteresse auf Gemälde, Bibliothek, Münz- und Mineraliensammlungen. Einen hervorragenden Beistand fand der genannte Fürst damals in dem ebenso kunstsinnigen Baron von Pfaffenhofen, der seine wertvollen Kunstschätze von den Schlössern in Eppishausen und Meersburg zwei Jahre vor seinem Tode (1855) an den Fürsten Egon II. durch Kaufvertrag um die Summe von 27 000 Gulden abtrat. Dieser Grundstock der Galerie bekam dann im Laufe der Jahre immer mehr Zuwachs an andern wertvollen Stücken. Der intime Reiz der Donaueschinger Galerie, die in Kunstkreisen in hohem Ansehen steht, liegt in erster Linie in der altschwäbischen Malerei, hat heimatliches Gepräge und ist uns deshalb doppelt wertvoll. Aus den drei Hauptschulen: schwäbisch-oberrheinische, Ulmer und Augsburger, hatte der Vortragende die hervorragendsten Stücke der Galerie in photographischen Reproduktionen mitgebracht und im Zimmer aufhängen lassen, etwa 40 an der Zahl. An der Hand dieser Bilder gab der Vortragende auf Grund der neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse interessante Erläuterungen über Urheber und Entstehungszeit der Gemälde, u. a. nannte er den Basler Meister (1445), dessen Name noch nicht ermittelt (wohl Schüler von Konrad Witz), Martin Schongauer, Bartholomäus Zeitblom und den Meister von Sigmaringen (Ulmer Schule), Hans Holbein den Ältern und Hans Burgkmair (Augsburger Schule). Einige ganz charakteristische Bilder, etwa 20, enthält die Donaueschinger Galerie, die von dem sogenannten Meister von Meßkirch herrühren, um dessen eigentlichen Namen die Meinungen noch kämpfen, während P. Pöhlmann vom Kloster Beuron durch sorgfältige Quellenstudien den Namen „Jerg Ziegler" aus dem überaus kleinen Signum der Bilder entziffert haben will. Alle diese Bilder behandeln Stoffe aus der Heiligen Geschichte. Zum Schluß nannte Redner noch eine

Reihe von heimischen Künstlern (Schalk, Ellenrieder, Jos. Fuchs, Kirner, Feederle und Hasemann), die in der Donaueschinger Galerie eine ehrende Stätte gefunden, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß die Anwesenden bald einmal die geschilderten Gemälde im Original in Donaueschingen besichtigen möchten.

Hierauf machte der erste Vorsitzende, Geh. Hofrat Professor Dr. H. Finke, noch einige Mitteilungen über die Entstehungszeit neu aufgedeckter Gemälde in der Augustinerkirche zu Konstanz. Dr. Wingenroth in Karlsruhe ist dieser Frage in einem Aufsatz, der in der Schauinsland-Zeitschrift veröffentlicht wurde, näher getreten, um den gewaltigen Umschwung, der von der Malerei des Mittelalters zur späteren Zeit in Erscheinung tritt, nach seinen Ursachen zur prüfen. Neben den Einflüssen von der italienischen und burgundischen Schule kommt das Konzil von Konstanz in Betracht, auf dem eine Elite von schaffenden Geistern kirchlicher und weltlicher Art miteinander in Berührung kam. Aus Urkundenmaterial im Nachlaß des Konrad von Weinsberg, des damaligen Schatzmeisters des Königs Sigismund, hat Geh. Hofrat Finke zwei Quittungen ermittelt, vom 27. Mai und 4. Juli 1417, aus denen zu entnehmen ist, daß König Sigismund 1400 Gulden für die Gemälde in der Konstanzer Augustinerkirche zahlen ließ, so daß wohl Auftraggeber und Zeit der Entstehung der aufgedeckten Bilder hiernach feststehen dürften. Ob Hans Witz, der in jener Zeit in Konstanz urkundlich genannt wird, oder ein anderer Meister als Maler der Bilder angenommen werden kann, bleibt der weiteren Forschung überlassen.

Verschiedener Umstände halber konnten in den Monaten März und April keine Vorträge stattfinden. Dagegen sprach dann am 5. Mai Universitätsprofessor Dr. E. Fabricius über das römische Lager. Redner wählte dieses Thema, wie er im Eingang bemerkte, weniger durch die in unserer Nähe gemachten Funde angeregt, die z. B. dafür sprechen, daß auch unser Nachbarort Riegel am nördlichen Kaiserstuhl über einem römischen Kastell liegt, als vielmehr im Hinblick auf die Resultate der Forschungen, die im Rheinland und Westfalen in jüngster Zeit zutage gefördert worden sind. An der Hand von Lichtbildern machte Professor Fabricius die Anwesenden zunächst eingehend bekannt mit der Einteilung eines römischen Lagers, dessen Beschreibung sich bei dem griechischen Schriftsteller Polybios, einem Zeitgenossen Scipios des Jüngeren, findet und nach dessen Angaben rekonstruiert worden ist. Auf dem Plan konnte man deutlich die Abteilungen des Lagers unterscheiden. Das Prätorium, d. h. das Feldherrnzelt, daneben die Zelte für die Tribunen und dann hintereinander der Mannschaften, rekrutiert aus römischen Bürgern und Bundesgenossen. Zwischen dem Prätorium und

den Mannschaften zog sich die sogenannte Via principalis, die Hauptstraße im Lager, und von dem Prätorium von Süd nach Nord die Via prätoria, die das Lager in eine rechte und eine linke Seite teilte. Diese Straßen endeten auf vier Tore, die in dem Umfassungsgürtel angebracht waren. Die Verschanzung bestand aus einem Graben und dem dahinter liegenden Wall, auf dessen Krone die Kämpfer sowie die Geschütze standen. In den Winter- oder Standlagern wurden diese Brustwehren widerstandsfähiger gemacht und auch Türme angelegt. Statt der Zelte wurden Erd- und Holzhütten gebaut. So entstanden die festen Lager, welche die Anfänge vieler jetzt blühender Städte am Rhein bilden. Das Lager hatte gewöhnlich Raum für zwei Legionen zu je 4200 Mann. Diese Stärke stieg später zu Cäsars Zeiten auf 6000 Mann. Nach diesen allgemeinen Grundzügen, die sich mit der späteren Neueinteilung des Heeres natürlich änderten, verweilte Redner vorwiegend auf einem Forschungsgebiet auf der Linie von Xanten-Wesel-Münster bei dem Orte Haltern an der Lippe, wo in jüngster Zeit bedeutende Forschungen ein Castrum aufgedeckt haben, das als Sommerlager für die römischen Legionen in der Zeit von Jahr 2 v. Chr. bis 9 n. Chr. auf dem rechtsrheinischen Ufer gedient haben muß, nach Münz- und Geschirrfunden zu urteilen, die an der betreffenden Stelle ans Tageslicht gefördert worden sind und die im Bilde vorgeführt wurden.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft am 13. Januar ihr auswärtiges Mitglied, Ingenieur und Brauereibesitzer Eduard Meyer in Riegel und am 13. April den General z. D. Freih. W. Röder von Diersburg Exzellenz. Ausgeschieden sind 7, neu eingetreten 8 Mitglieder, so daß die Gesamtmitgliederzahl um die Mitte des Oktober auf 159 sich beläuft.

An Unterstützungen erfreute sich die Gesellschaft wie in früheren Jahren der Subventionen des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie der hiesigen Stadtgemeinde, wofür, insonders der letzteren, die in hochherziger Weise ihren Jahreszuschuß zu verdoppeln sich bereit gefunden hat, auch an dieser Stelle der wärmste Dank öffentlich zum Ausdruck gebracht wird.

Die Vereinsbibliothek befindet sich neu aufgestellt in einem zu ebener Erde gelegenen Zimmer des Stadtarchivs (Turmstraße Nr. 1), wo Bücher täglich (werktags) von 11—12 Uhr entliehen werden können.

Freiburg i. Br., den 15. Oktober 1909.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 15. Oktober 1909.)

Protektor: Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.

Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglieder:

1. **Fischer von Treuenfeld,** Ph., Exzellenz, General-Leutnant z. D.
2. **Martin,** Dr. E., Univ.-Professor, Straßburg i. E
3. **von Simson,** Dr. B., Geh. Hofrat, Univ.-Professor a. D., Berlin.
4. **Winterer,** Dr. O, Oberbürgermeister, hier.

Hiesige Mitglieder:

5. **Albert,** Prof. Dr. P., Archivrat.
6. **Amersbach,** K., Gymn.-Professor.
7. **Archiv,** Städtisches.
8. **Baist,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
9. **Baumann,** Fr., Bauinspektor.
10. **Baumgarten,** Dr. F., Gymn.-Professor und Privatdozent.
11. **von Below,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
12. **Bernsau,** R., Rentner.
13. **Bielefeld,** Dr. O., Verlagsbuchhändler.
14. **Bodenstein,** Dr. F., Privatier.
15. **Braig,** Dr. K., Univ.-Professor.
16. **Buisson,** H., Hauptmann a. D.
17. **Dieffenbacher,** Dr. J., Professor an der Höheren Mädchenschule.
18. **Diepgen,** Dr. P., Arzt.
19. **Döll,** K., Postdirektor.
20. **Dorn,** H., Apotheker.
21. **Eckhardt,** Dr. E., Univ.-Bibliothekar und Privatdozent.
22. **Eitel,** Dr. A., Privatdozent.
23. **Fabricius,** Dr. E., Univ.-Professor.
24. **Feldmann,** F. W., Oberbürgermeister a. D.

25. **Finke**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
26. **Fischer**, Dr. Eugen, Univ.-Professor.
27. **Föhrenbach**, M., Geh. Rat, Großh. Landeskommissär a. D.
28. **Foßler**, A., Major a. D.
29. **Fromherz**, J., Rechtsanwalt.
30. **Gaeß**, Dr. F., Rentner.
31. **Ganz**, Th., Privat.
32. **Geiges**, F., Professor, Kunstmaler.
33. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.
34. **Goldschmidt**, Dr. H., Historiker.
35. **Gramm**, Dr. Jos., Privatdozent.
36. **Grosch**, Dr. A., Großh. Erster Staatsanwalt.
37. **Gruber**, Prof. Dr. A., Hofrat und Stadtrat.
38. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
39. **Held**, E., Rendant.
40. **Herder**, H., Verlagsbuchhändler, Stadtrat.
41. **Heß**, E., Gymn.-Professor.
42. **Himmelheber**, J., Privat.
43. **Hoberg**, Dr. G., Univ.-Professor.
44. **Jedele**, E., Cand. phil.
45. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
46. **Kantorowicz**, Dr. H., Privatdozent.
47. **Keil**, G., Rentner.
48. **Kempf**, F., Architekt, Sekretär des Münsterbauvereins.
49. **König** J., Gymn.-Professor.
50. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter a. D. und o. Honorarprofessor.
51. **Krebs**, Dr. E., Stadtrat, Bankier.
52. **Krebs**, H., Kaufmann.
53. **Kreuzer**, E., Erzbischöfl. Justiziar und Offizialatsrat.
54. **Krieg**, Dr. C., Prälat und Geistl. Rat, Univ.-Professor.
55. **Kruse**, T., Rechnungsrat.
56. **Kügler**, O., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
57. **Künstle**, Dr. K., Univ.-Professor.
58. **Lahusen**, Dr. Joh., Historiker.
59. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Professor.
60. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.
61. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
62. **Lüroth**, Dr. J., Univ.-Professor, Geh. Rat.
63. **Mangold**, St., Betriebsassistent.
64. **Manz**, Dr. W., Geh. Rat., Univ.-Professor a. D.

65. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.
66. **Mayer**, K., Geistl. Rat, Monf., Superior.
67. **Mayer**, Dr. K. J., Univ.-Professor.
68. **Meckel**, K. A., Architekt.
69. **Meckel**, M., Erzbischöfl. Baudirektor a. D.
70. **Meinecke**, Dr. Fr., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
71. **Merta**, J., Pfarrer.
72. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
73. **Michael**, Dr. W., Univ.-Professor.
74. **Mombert**, Dr. P., Privatdozent.
75. **Muth**, A., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
76. **van Nes**, W., Rentner.
77. **Neubourg**, A. G. H., Major a. D.
78. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
79. **Pecher**, K., Oberleutnant.
80. **Pfaff**, Dr. F., Professor, Univ.-Bibliothekar.
81. **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
82. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
83. **Prinz**, E., Generaloberarzt a. D.
84. **von Rautenfeld**, J., Privat.
85. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat.
86. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant a. D.
87. **Rest**, Dr. J., Hilfsarbeiter an der Univ.-Bibliothek.
88. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
89. **Ruf**, K., Hofphotograph.
90. **Sauer**, Dr. J., Univ.-Professor.
91. **Schanzenbach**, L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor und Rektor.
92. **Schemann**, Prof. Dr. L., Bibliothekar a. D.
93. **Schinzinger**, Dr. Fr., Arzt.
94. **Schlageter**, J., Lehramtspraktikant.
95. **Schmalz**, J. H., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.
96. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
97. **Schroeter**, R., Leutnant.
98. **Schüle**, Dr. A., Univ.-Professor.
99. **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
100. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
101. **Seger**, L., Gymn.-Professor.
102. **Seitz**, J., Bildhauer.
103. **Sitzler**, Dr. J., Gymn.-Direktor.
104. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie.
105. **Stebel**, F., Rechtsanwalt.

106. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Oberbibliothekar.
107. **von Stockhorn zu Starein**, Frhr. O., Großh. Kammerherr, Landgerichtsrat a. D.
108. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
109. **Sutter**, Dr. K., Univ.-Professor.
110. **Thoma**, Herm., Bureauassistent.
111. **Treibs** A., Privat.
112. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.
113. **Uibel**, E., Landgerichtspräsident.
114. **Vigener**, Dr. Fr., Privatdozent.
115. **Wagner**, B., Rentner.
116. **Wagner**, Alfr., Buchdruckereibesitzer.
117. **Wagner**, R., Oberleutnant und Regimentsadjutant.
118. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
119. **Weber**, Dr. S., Univ.-Professor.
120. **de Weerth**, W., Rentner.
121. **Weismann**, Dr. A., Geh. Rat, Exzellenz, Univ.-Professor.
122. **von der Wengen**, F., Rentner.
123. **Werthmann**, Dr. L., Monsig., Geistl. Rat.
124. **Winkelmann**, Dr. A., Oberrealschul-Professor.
125. **Winterer**, Wilh., Leutnant.
126. **Wolf**, Dr. G., Privatdozent.
127. **Ziegler**, Dr. B., Kreisschulrat.

Auswärtige Mitglieder:

128. Berlin-Wannsee: **Jolles**, Dr. A., Privatdozent.
129. Bonn: **Stutz**, Dr. U., Univ.-Professor.
130. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
131. Buchholz: **von Ow zu Wachendorf**, Frhr. V., Rittmeister a. D.
132. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
133. Endingen: **Bastian**, J., Weingutsbesitzer.
134. „ **Burger**, A., prakt. Arzt.
135. „ **Pfefferle**, W., Apotheker und Landtagsabgeordneter.
136. „ **Wagenmann**, Fr. X., Weinhändler.
137. Ettlingen: **Baumgartner**, Dr. E., Professor.
138. Göttingen: **Beyerle**, Dr. K., Univ.-Professor.
139. Hamburg: **Wahl**, Dr. A., Professor am Kolonialinstitut.
140. Heidelberg: **Bauer**, Dr. K., Gymn.-Professor.
141. Hochhausen: **von Helmstatt**, R., Graf.
142. Innsbruck: **Schulz**, Dr. F., a.-o. Univ.-Prof.
143. Karlsruhe: **Baas**, Prof. Dr. K.

144. Kolmar i. E.: **von Althaus,** Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat.
145. Lenzkirch: **Spiegelhalder,** O., Fabrikdirektor.
146. München: **Lommatzsch,** Prof. Dr. E.
147. Offenburg: **von Senger,** O., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
148. „ **Zürn,** L., Gymn.-Direktor.
149. Rastatt: **Neff,** J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
150. Riegel: **Meyer-Koch,** Frau Dr. M., Schriftstellerin.
151. Rottenburg a. N.: **von Keppler,** Dr. P. W., Bischof.
152. Scherzingen: **Rieder,** Dr. K., Pfarrer.
153. Singen a. H.: **Zimmermann,** E., Professor, Direktor der Realschule.
154. Speier a. Rh.: **Reichard,** K., Hauptmann im 2. Pionier-Bataillon.
155. Straßburg: **Thumb,** Dr. A., Univ.-Professor.
156. Trier: **Schiller,** R., Oberleutnant.
157. Überlingen a. B.: **Roder,** Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule.
158. Wien: **Stadtbibliothek.**
159. Wolfenweiler: **Glock,** J. P., Pfarrer.

Der Vorstand

besteht aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. **Finke.**
Zweiter Vorsitzender: Landgerichtsrat a. D. Freiherr **von Stockhorn zu Starein.**
Schriftführer und Schriftleiter: Archivrat Prof. Dr. **Albert.**
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann **Mayer.**
Rechnungsführer: Universitäts-Bibliothekar Prof. Dr. **Schwab.**
Beiräte: Prof. Dr. **Fabricius.**
Prof. Dr. **Michael.**
Prof. Dr. **Pfeilschifter.**

Verzeichnis

der mit der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg im Schriftenaustausch stehenden Gesellschaften und Vereine und ihrer Veröffentlichungen 1909.

1. Zeitschrift des **Aachener** Geschichtsvereins.
2. Argovia. Jahresbericht der Histor. Gesellschaft des Kantons **Aargau.** Aarau.
3. **Allgäuer** Geschichtsfreund. Kempten.
4. Jahresbericht des **Altmärkischen** Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Abteilung für Geschichte. Magdeburg.
5. Mitteilungen des Vereins für **Anhaltische** Geschichte und Altertumskunde. Dessau.
6. Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der **Baar** und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen. Tübingen.
7. Bericht über Bestand und Wirken des Histor. Vereins (anerkannter Verein) zu **Bamberg.**
8. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgeg. von der Histor. und Antiquar. Gesellschaft zu **Basel.**
9. Zeitschrift des **Bergischen** Geschichtsvereins. Elberfeld.
10. Der Deutsche Herold. Zeitschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, herausgeg. vom Verein Herold in **Berlin.**
11. Archiv des Histor. Vereins des Kantons **Bern.**
12. (Veröffentlichungen des Vereins für Altertumskunde im Fürstentum **Birkenfeld.**)
13. Schriften des Vereins für Geschichte des **Bodensees** und seiner Umgebung. Lindau.
14. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in **Böhmen.** Prag.
15. **Bonner** Jahrbücher. Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande. Bonn.
16. **Braunschweigisches** Magazin. Herausgeg. von P. Zimmermann.

17. Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum **Braunschweig.**
18. **Bremisches** Jahrbuch. Herausgeg. von der Histor. Gesellschaft des Künstlervereins.
19. Mitteilungen des Vereins für **Chemnitzer** Geschichte.
20. (Veröffentlichungen der Universität in **Christiania.**)
21. Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des **Düsseldorfer** Geschichtsvereins.
22. Mitteilungen des Geschichts- und Altertumsforschenden Vereins zu **Eisenberg** im Herzogtum Sachsen-Altenburg. Leipzig.
23. Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler im **Elsaß.** Straßburg.
24. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur **Elsaß-Lothringens.** Herausgeg. von dem Histor.-literar. Zweigverein des Vogesenklubs. Straßburg.
25. Mitteilungen des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde von **Erfurt.**
26. Archiv für **Frankfurts** Geschichte und Kunst. Frankfurt a. M.
27. Mitteilungen des Histor. Vereins für Heimatkunde zu **Frankfurt a. O.**
28. Mitteilungen des **Freiberger** Altertumsvereins. Freiberg i. S.
29. **Freiburger** Diözesan-Archiv. Organ des Kirchl.-histor. Vereins für Geschichte, Altertumskunde und christl. Kunst der Erzdiözese Freiburg.
30. **Freiburger** Geschichtsblätter. Herausgeg. vom deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg. Freiburg i. Ue.
31. **Fuldaer** Geschichtsblätter.
32. Jahrbuch des Histor. Vereins des Kantons **Glarus.**
33. Jahresbericht der Histor.-antiquar. Gesellschaft von **Graubünden.** Chur.
34. Zeitschrift des Vereins für **Hamburgische** Geschichte.
35. Mitteilungen des Vereins für **Hamburgische** Geschichte.
26. Zeitschrift des **Harz**-Vereins für Geschichte und Altertumskunde. Wernigerode.
37. Neue **Heidelberger** Jahrbücher. Herausgeg. vom Histor.-philos. Verein zu Heidelberg.
38. Historischer Verein **Heilbronn.** Bericht.
39. Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Altertums. Herausgeg. von dem **Hennebergischen** altertumsforschenden Verein in Meiningen.
40. Zeitschrift des Vereins für **Hennebergische** Geschichte und Landeskunde in Schmalkalden.

41. **Heraldisch-genealogische** Blätter für adelige und bürgerliche Geschlechter. Monatsbericht zur Pflege der Heraldik. Bamberg.
42. Archiv für **Hessische** Geschichte und Altertumskunde. Darmstadt.
43. Quartalblätter des Histor. Vereins für das Großherzogtum **Hessen.** Darmstadt.
44. Mitteilungen des Hanauer Bezirksvereins für **hessische** Geschichte und Landeskunde.
45. Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins für **hessische** Geschichte und Landeskunde. Kassel.
46. Zeitschrift des Vereins für **hessische** Geschichte und Landeskunde. Kassel.
47. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in **Hohenzollern.** Sigmaringen.
48. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde zu **Homburg** vor der Höhe.
49. Carinthia I. Mitteilungen des Geschichtsvereins für **Kärnten.** Klagenfurt.
50. Jahresbericht des Geschichtsvereins für **Kärnten** in Klagenfurt.
51. Mitteilungen des Vereins für Geschichts- und Altertumskunde zu **Kahla** und Roda. Kahla.
52. Mitteilungen der Gesellschaft für **Kieler** Stadtgeschichte.
53. Mitteilungen des Musealvereins für **Krain.** Laibach.
54. Veröffentlichungen des Antiquar.-histor. Vereins zu **Kreuznach.**
55. Neues **Lausitzisches** Magazin. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausgeg. von Jecht. Görlitz.
56. Jahrbuch des städt. Museums für Völkerkunde in **Leipzig.**
57. Jahrbuch der Gesellschaft für **lothringische** Geschichte und Altertumskunde. Metz.
58. Mitteilungen des Vereins für **Lübeckische** Geschichte und Altertumskunde.
59. Zeitschrift des Vereins für **Lübeckische** Geschichte und Altertumskunde.
60. Ons Hémecht. Organ des Vereins für **Luxemburger** Geschichte, Literatur und Kunst.
61. Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Histor. Vereins der fünf Orte **Luzern,** Ury, Schwyz, Unterwalden und Zug. Stans.
62. Geschichtsblätter für Stadt und Land **Magdeburg.** Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde der Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.
63. Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Altertümer in **Mainz.** Neue Folge: Mainzer Zeitschrift.

64. Sammlung von Vorträgen, gehalten im **Mannheimer** Altertumsverein.
65. **Mansfelder** Blätter. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertümer der Grafschaft Mansfeld zu Eisleben.
66. Zeitschrift des Histor. Vereins für den Reg.-Bezirk **Marienwerder.**
67. Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für **mecklenburgische** Geschichte und Altertumskunde. Schwerin.
68. **Mülhauser** Geschichtsblätter: Zeitschrift des Altertumsvereins für **Mülhausen** in Thüringen und Umgegend.
69. Annalen des Vereins für **nassauische** Altertumskunde und Geschichtsforschung. Wiesbaden.
70. Handelingen en Mededeelingen van de Maatschappij der **Nederlandsche** Letterkunde te Leiden.
71. Levensberichten der afgestorven Medeleden van de Maatschappij der **Nederlandsche** Letterkunde. Leiden.
72. Kollektanenblatt für die Geschichte Bayerns, insbesondere des ehemaligen Herzogtums **Neuburg.** Herausgeg. von dem Histor. Verein Neuburg a. D.
73. Verhandlungen des Histor. Vereins für **Niederbayern.** Landshut.
74. Blätter des Vereins für Landeskunde von **Niederösterreich.** Wien.
75. Monatsblatt des Vereins für Landeskunde von **Niederösterreich.**
76. Annalen des Histor. Vereins für den **Niederrhein.** Köln.
77. Zeitschrift des Histor. Vereins für **Niedersachsen,** zugleich Organ des Vereins für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Hannover.
78. Anzeiger des german. Nationalmuseums. **Nürnberg.**
79. Kataloge des german. Nationalmuseums. **Nürnberg.**
80. Mitteilungen aus dem german. Nationalmuseum. **Nürnberg.**
81. Jahresbericht. Verein für Geschichte der Stadt **Nürnberg.**
82. Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt **Nürnberg.**
83. **Oberbayerisches** Archiv für vaterländische Geschichte. Herausgeg. von dem Histor. Verein von Oberbayern. München.
84. Jahresbericht des Histor. Vereins von **Oberbayern.** München.
85. Monatsschrift des Histor. Vereins von **Oberbayern.** München.
86. Archiv für Geschichte und Altertumskunde von **Oberfranken.** Bayreuth.
87. Mitteilungen des **Oberhessischen** Geschichtsvereins in Gießen.
88. Verhandlungen des Histor. Vereins der **Oberpfalz** und Regensburg.
89. Zeitschrift für Geschichte des **Oberrheins.**
90. Jahresbericht des Museums Francisco-Carolinum nebst den Beiträgen zur Landeskunde von **Österreich** ob der Enns. Linz.

91. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von **Osnabrück.**
92. Mitteilungen der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des **Osterlandes.** Altenburg.
93. Mitteilungen des Histor. Vereins der **Pfalz.** Speier.
94. Baltische Studien. Herausgeg. von der Gesellschaft für **Pommersche** Geschichte und Altertumskunde. Stettin.
95. Zeitschrift der Histor. Gesellschaft für die Provinz **Posen.** Posen.
96. Veröffentlichungen des Vereins **Rostocker** Altertümer.
97. Neues Archiv für **Sächsische** Geschichte und Altertumskunde. Dresden.
98. Jahresberichte des Königl. **Sächsischen** Altertumsvereins. Dresden.
99. Schriften des Vereins für **Sachsen-Meiningische** Geschichte und Landeskunde. Hildburghausen.
100. Mitteilungen der Gesellschaft für **Salzburger** Landeskunde.
101. (Veröffentlichungen des Histor. Vereins in **St. Gallen.**)
102. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgeg. vom Histor.-antiquar. Verein des Kantons **Schaffhausen.**
Neujahrsblatt des Histor.-antiquar. Vereins und des Kunstvereins in **Schaffhausen.**
103. **Schlesiens** Vorzeit in Bild und Schrift. Zeitschrift des Vereins für das Museum schlesischer Altertümer. Breslau.
104. Zeitschrift der Gesellschaft für **Schleswig-Holstein-Lauenburgische** Geschichte. Kiel.
105. Diözesanarchiv für **Schwaben.** Stuttgart.
106. Zeitschrift des Histor. Vereins für **Schwaben** und Neuburg. Augsburg.
107. **Schweizerisches** Archiv für Volkskunde. Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde. Zürich.
108. Jahrbuch für schweizerische Geschichte. Herausgeg. auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der **Schweiz.** Zürich.
109. Archiv des Vereins für **siebenbürgische** Landeskunde. Hermannstadt.
110. Jahrbücher des Vereins für **siebenbürgische** Landeskunde. Hermannstadt.
111. Beiträge zur Kunde **steiermärkischer** Geschichtsquellen. In Verbindung mit der Histor. Landeskommission für Steiermark herausgeg. vom histor. Verein für Steiermark. Graz.
112. Mitteilungen des Histor. Vereins für **Steiermark.** Graz.
113. Konigl. Vitterhets Historie och antiquitets akademiens månadsblad. **Stockholm.**

114. Afbildninger af föremål a Nordiska Museet. **Stockholm.**
115. Samfundet för Nordiska Museets främjande. Meddelanden. **Stockholm.**
116. Zeitschrift des Vereins für **thüringische** Geschichte und Altertumskunde. Jena.
117. **Thurgauische** Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Herausgeg. vom Histor. Verein des Kantons Thurgau. Frauenfeld.
118. Zeitschrift des Ferdinandeum für **Tirol** und Vorarlberg. Innsbruck.
119. (Veröffentlichungen der Gesellschaft für nützliche Forschungen. **Trier.**)
120. **Trierisches** Archiv (mit Ergänzungsheften).
121. Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in **Ulm** und Oberschwaben.
122. Ethnologische Mitteilungen aus **Ungarn.** Anzeiger der ungarischen Landesgesellschaft für Archäologie und Anthropologie und der Gesellschaft für die Völkerkunde Ungarns. Herausgeg. von A. Herrmann. Budapest.
123. Archiv und Jahresbericht des Histor. Vereins von **Unterfranken** und Aschaffenburg. Würzburg.
124. Bulletin d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des diocèses de **Valence,** Gap, Grenoble et Viviers. Romans.
125. Jahresbericht des **Vogtländischen** altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben und des Geschichts- und altertumsforschenden Vereins zu Schleiz. Hohenleuben.
126. Jahresbericht des **Vorarlberger** Museumsvereins Bregens.
127. **Westdeutsche** Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Dazu: Römisch-german. Korrespondenzblatt.
128. **West- und süddeutsche** Vereine für römisch-german. Altertumssammlung. Berichte über die Verbandstage.
129. Jahresbericht des **Westfälischen** Provizialvereins für Wissenschaft und Kunst. Münster.
130. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde. Herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde **Westfalens.** Münster.
131. Mitteilungen des **Westpreußischen** Geschichtsvereins.
132. Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereins zu **Wien.**
133. Monatsblatt des Altertumsvereins zu **Wien.**
134. Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Wien.
135. Neujahrsblätter der Stadtbibliothek **Winterthur.**
136. (Veröffentlichungen des Paulus-Museums der Stadt **Worms.**)

137. Vom Rhein. Monatsschrift des Altertumsvereins der Stadt **Worms.**
138. **Württembergische** Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge. In Verbindung mit dem Verein für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben, dem Württembergischen Altertumsverein, dem Histor. Verein für das Württembergische Franken und dem Sülchgauer Altertumsverein herausgeg. von der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte. Stuttgart.
139. **Württembergisch**-Franken. Schw. Hall.
140. Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft in **Zürich.**

Zeitschrift

der

Gesellschaft für Beförderung

der

Geschichts-, Altertums- und Volkskunde

von

Freiburg
dem Breisgau und den angrenzenden Landschaften

Sechsundzwanzigster Band

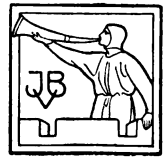

Freiburg im Breisgau 1910
J. Bielefelds Verlag

3475230
205

Hof- und Universitätsbuchdruckerei
C. A. Wagner, Freiburg i. Br.

Inhalt.

Seite

Das landesherrliche Beamtentum der Markgrafschaft Baden im Mittelalter. Von Lehramtspraktikant Dr. Otto Herkert, Mannheim . . . . . 1—120

Freiburg im Breisgau und seine Universität im Dreißigjährigen Krieg. Von Prof. Dr. Hermann Mayer, Freiburg i. Br. . . . . 121—188

Zur Wirtschaftsgeschichte des ehemaligen Dominikanerklosters zu Freiburg im Breisgau. Von Pfarrer Dr. Augustin Dold, Hecklingen . . . . . 189—274

Zur Quellengeschichte der Simplicianischen Schriften. Von Dr. Artur Bechtold, Freiburg i. Br. . . . . 275—304

Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg im Breisgau. Ein Nachtrag. Von Prof. Dr. Karl Baas, Karlsruhe . . . . . 305—326

Max Dortu, ein Opfer der 49er Bewegung in Baden. Von Hilfsarbeiter Dr. Gustav Hebeisen, Freiburg i. Br. . . . . 327—336

Kleine Mitteilungen.

Zur Geschichte der Schneeburg ob Ebringen. Ein Wort zur Aufklärung und Abwehr. Von Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert, Freiburg i. Br. . . . . 339—344

Die Lage der ältesten Niederlassung der Prediger in Freiburg. Von Dr. Hermann Flamm . . . . . 345—350

Stimmen der Zeit über die Annexion Straßburgs im Elsaß (1681) und die Besetzung Freiburgs im Breisgau (1678) durch die Franzosen. Von Amtsrichter a. D. Paul Beck, Ravensburg . . . . 351—363

General Napoléon Buonaparte in Freiburg. Von Dr. Hermann Flamm . . . . . 364—365

Seite

Anzeigen.

Quellen zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Neue Folge. I. Abteilung: Chroniken. Bd. 1 und 2. Heinrich Brennwalds Schweizerchronik. Von Rudolf Luginbühl . . . . . 366—367

Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464—1803. Herausgegeben von Fritz Jecklin, Stadtarchivar in Chur 367—369

Geschichte des badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls von Dr. Joh. Beinert, Prof. in Mannheim . . . . . 369—370

Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656. II. (Schluß-) Band. Tabellen, Personen- und Ortsregister. Von Dr. Hermann Mayer, Prof. am Bertholdsgymn. (Dr. Hermann Flamm, Freiburg i. Br.) . . . . . 370—379

Der Feldzug um Freiburg 1644. Eine kriegsgeschichtliche Studie von [Hans] Gaede, General der Infanterie z. D. (Dr. Hermann Flamm, Freiburg i. Br.) . . . 379—382

Rehberg und die französische Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte des literarischen Kampfes gegen die revolutionären Ideen in Deutschland. Von Kurt Lessing (Dr. Hans Goldschmidt, Freiburg i. Br.) . . 382—383

Das Freiburger Theater. Ein Stück deutschen Gemüts- und Geisteslebens. Von Wilhelm Schlang und Otto Ritter von Maurer. (Dr. Hermann Flamm, Freiburg i. Br.) . . . . . 384—386

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1909/10 389—396

Verzeichnis der Mitglieder (Stand am 31. Oktober 1910) 397—402

Das landesherrliche Beamtentum
der
Markgrafschaft Baden
im Mittelalter.

Von

Lehramtspraktikant Dr. Otto Herkert.

Einleitung.

Kurze Entwicklungsgeschichte der badischen Landeshoheit und der Ausbildung des landesherrlichen Beamtentums.

Auf dem Gebiete der Territorialgeschichte haben sich die Historiker lange Zeit mit der Erforschung der politischen Ereignisse begnügt. Erst auf Anregung Rankes, der die hohe Bedeutung der genauen Kenntnis der Territorialgeschichte für die allgemeine deutsche Geschichte klar erkannte, hat man sich in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts mehr den inneren Verhältnissen der Territorien zugewandt. Mit ganz besonderem Interesse beschäftigt man sich heute, wo Verfassungs- und Wirtschaftsfragen in den Vordergrund gerückt sind, mit der Erforschung der Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Territorien[1]. So sind auch in den letzten zwei Jahrzehnten viele Arbeiten über die territoriale Verwaltungsgeschichte entstanden, namentlich für Nord- und Mitteldeutschland[2]. In der Erforschung der älteren

[1] Vgl. v. Below, Einleitung zur landständischen Verfassung in „Territorium und Stadt" S. 163 ff.

[2] Um hier einige, die besonders zu nennnen sein würden, anzuführen, seien folgende Werke genannt:

Bornhak, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903;

H. B. Meyer, Hof- und Centralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die Meißnisch-Thüringischen Lande (1248—1379) (Leipziger Studien Bd. XI, 3. Heft, 1902);

Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. XIII, 1. Heft, 1896);

süddeutschen Verwaltungsgeschichte zeigt sich dagegen noch eine große Lücke, selbst bei solchen Territorien, für welche die Quellen einigermaßen reichlich fließen. Außer den fast über ein oder zwei Jahrzehnten schon zurückliegenden Arbeiten von Adler über Österreich, von Becker über Elsaß, von Eid über Pfalz-Zweibrücken, von Rosenthal über Bayern, von Rieder über Eichstädt ist auf diesem Gebiete lange nichts Erhebliches über speziellere Territorialverwaltungsgeschichte erschienen. Nur Wintterlin hat in letzter Zeit wieder einen Versuch gemacht, eine Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg zu geben, dabei aber gerade das Mittelalter „stiefmütterlich" behandelt. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß

Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg (Zeitschrift des Harzvereins XXXIII [1900]);

Isaacsohn, Geschichte des preuß. Beamtentums, Berlin 1874;

Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück (Mitteilungen des histor. Vereins zu Osnabrück XXV [1900]);

Wiederhold, Untersuchungen zur Staats- und Verfassungsgeschichte der nordalbingischen Territorien (Göttinger Dissertation 1897);

Schrecker, Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt (ungefähr 1200—1574) (Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausg. von Otto Gierke, Heft 86, Breslau 1906);

Krusch, Die Entwicklung der herzoglich Braunschweigischen Zentralbehörden, Kanzlei und Konsistorium bis zum Jahre 1584 (Z. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 94 [1893]);

K. Schottmüller, Die Organisation der Centralverwaltung in Kleve-Mark vor der Brandenburgischen Besitzergreifung im Jahre 1609 (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch. Bd. 14), Leipzig 1897;

K. Nitzsch, Die Ravensbergische Territorialverwaltung im Mittelalter (Diss., Halle 1902);

Hans Goldschmidt, Centralbehörden und Beamtentum im Kurfürstentum Mainz, 1908 (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 7);

G. Mentz, Joh. Friedrich der Großmütige, 3. Teil, 2. Kapitel (Beiträge zur neueren Geschichte Thüringens I, 3, 1908).

im allgemeinen für die mittelalterliche Geschichte der kleineren Territorien Süddeutschlands, insbesondere für ihre Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, die Quellen nicht so ergiebig sind. Dieselbe Erfahrung macht man auch, wenn man an eine Untersuchung über die mittelalterliche Verfassungsgeschichte der badischen Markgrafschaft herantritt. Nur so ist es verständlich, daß bei der großen wissenschaftlichen Tätigkeit der Badischen Historischen Kommission noch keine Arbeit für das badische Territorium erschienen ist. Abgesehen von dem sehr wertvollen Beitrag Festers in den Badischen Neujahrsblättern vom Jahre 1896[1] hat neuerdings nur noch Münch in einer Freiburger Dissertation vom Jahre 1906 über den Markgrafen Jakob I. von Baden einige wichtige Aufschlüsse über die badische Verwaltungsorganisation gegeben.

Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, ein einigermaßen zusammenhängendes Bild von der Behördenorganisation unter den ersten badischen Landesherren zu zeichnen. Freilich wird bei dem überaus geringfügigen Quellenmaterial für diese Zeit manches Wissenswerte ganz im dunkeln bleiben; manches andere aber, das wir in unsern Quellen nur kurz angedeutet finden, wird sich durch Vergleich mit den Verhältnissen benachbarter Territorien, bei denen die Quellen für unsere besondern Fragen etwas reichlicheres Material bieten, klarer — allerdings immerhin noch unvollkommen — veranschaulichen lassen.

Wir schicken unserer Darstellung einen kurzen Überblick über die Entwicklung der territorialen Selbständigkeit der badischen Markgrafschaft voraus[2]. Die Entstehung des landesherrlichen Beamtentums konnte, wie Rehm[3] mit Recht

[1] Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates.

[2] Vgl. die Einleitung Festers zu „Markgraf Bernhard I."

[3] Die rechtliche Natur des Staatsdienstes nach deutschem Staatsrecht S. 7.

bemerkt, erst in eine Zeit fallen, wo die Landeshoheit rechtlich begründet war. Dieser Termin ist für die meisten deutschen Territorien das 13. Jahrhundert. Durch die Konstitutionen Friedrichs II. vom Jahre 1220 und 1232 fanden die Territorialgewalten schon reichsrechtliche Anerkennung. Aber nicht überall in allen deutschen Landesteilen konnte sich die Landeshoheit zu gleicher Zeit und mit gleicher Machtfülle entfalten. Es ist klar, daß in größeren und innerlich fester zusammenhängenden Gebieten dieser Umwandlungsprozeß von unfreier Abhängigkeit vom Reich zur freien Selbstverwaltung und Landeshoheit rascher sich vollziehen mußte als in den kleinen, oft ganz zerstreut liegenden Territorien. Dazu kommt noch, daß momentane Störungen, wie langwierige Fehden mit unruhigen Nachbarn, Landesteilungen und Mißwirtschaften einzelner Landesherren, der Entwicklung zur territorialen Selbständigkeit nicht zu unterschätzende Hindernisse in den Weg stellten. Alle diese ungünstigen Momente traten auch an die junge, noch unbedeutende badische Markgrafschaft heran. Die Grundlage für deren selbständige Entwicklung wurde zwar auch schon im 13. Jahrhundert von dem tüchtigen Markgrafen Rudolf I. (1243—1288) gelegt. Aber unter seinen meist schwachen und unentschlossenen Nachfolgern trat bald eher ein Rück- als Fortschritt ein.

Wohl führte Markgraf Rudolf I. schon seit 1245 den Fürstentitel[1], während erst 1361 dem Markgrafen Rudolf VI. das fürstliche Prädikat „Hochgeboren“[2] und 1362[3] der Markgrafschaft zum erstenmal der Name „Fürstentum“ zukam[4]. Danach scheint also der Titel „Fürst“ in dieser Zeit stillschweigend auf die badischen Markgrafen übergegangen zu sein. Zu der gleichen Zeit etwa vollzog sich auch in allmäh-

[1] Reg. 437. [2] Reg. 1160, 1172.

[3] Reg. 1174.

[4] Vgl. die Anmerkung Festers zu Reg. 1174 und im allgemeinen dazu Ficker, Reichsfürstenstand (bes. S. 194 ff.).

licher Entwicklung die Begründung der selbständigen Landesherrschaft. Ein festes Datum läßt sich dafür begreiflicherweise nicht angeben. Nur so viel ist sicher, daß unter Markgraf Bernhard I. (1372—1431) Baden zu einem fest konsolidierten Territorium emporgestiegen ist.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit sah sich der Markgraf genötigt, zur besseren Verwaltung seines Territoriums und zur Erweiterung seiner Macht eine gewisse Beamtenorganisation zu schaffen. Im 13. Jahrhundert und zu Anfang des 14., wo die Markgrafschaft in ihrem ersten Entwicklungsstadium vielfach gehemmt war, muß natürlich die landesherrliche Behördenorganisation noch recht primitiv gewesen sein. Nur von den allernotwendigsten Hofbeamten wird in dieser Periode bei der schlechten Finanzlage der Markgrafen die Rede sein können. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts schreibt der mit den südwestdeutschen Verhältnissen gut vertraute päpstliche Parteigänger Albert Beham bezeichnend von dem badisch markgräflichen Haus „vasallis et ministerialibus egens“[1]. Erst unter Markgraf Bernhard I. tritt uns — falls man diesen Ausdruck für jene Zeit überhaupt anwenden darf — ein etwas größerer Beamtenapparat entgegen. Hat sich Markgraf Bernhard schon im allgemeinen um die Organisation, Konsolidierung und Erweiterung der Markgrafschaft große Verdienste erworben, so gebührt ihm auch ohne Zweifel der Ruhm, die Grundlage einer sicheren Verwaltungsorganisation durch Schaffung fester Beamtenstellen gelegt zu haben.

Die Nachfolger Bernhards I. schritten auf der ihnen von diesem vorgezeichneten Bahn weiter und bauten die Organe der Verwaltung, wie es Zeit und Umstände mit sich brachten, besser aus. Unter der Regierung des Markgrafen Christoph I. (1475 bis 1515) setzt dann schon ein modernerer Beamtenapparat ein.

---

[1] Briefbuch des Albert von Beham, herausg. von G. Höfler (Bibliothek des Stuttg. Lit. Ver. 16b, 150); vgl. dazu Reg. 4385.

Daß gerade unter diesem Markgrafen die moderne Verwaltung ihren Anfang nimmt, ist nicht etwa bloß der weiteren Entwicklung der Markgrafschaft zuzuschreiben, sondern muß vielmehr als allgemeines Charakteristikum jener Zeitepoche, der Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, bezeichnet werden. Im Reich hat damals Maximilian I. mit den großen Verwaltungsreformationen begonnen[1]. Vielleicht hat gerade er in dieser Beziehung auf seinen Vetter, den badischen Markgrafen Christoph I., mit dem er gemeinschaftlich erzogen war, in etwa vorbildlich eingewirkt. So ist also mit der Regierung des Markgrafen Christoph I. ein Abschluß für unsere Arbeit gegeben. Doch wird es sich empfehlen, bisweilen noch die Verwaltungsordnungen Christophs I. heranzuziehen, da sie unter Umständen dazu dienen können, die Verhältnisse der früheren Epoche zu erläutern[2].

A. Die Zentralverwaltung.

I. Die landesherrliche Hofverwaltung im allgemeinen und die vier alten Hofbeamten (Truchseß, Marschall, Schenk und Kämmerer).

Die Zentralbeamten sind überwiegend Hofbeamte. Schöpflin[3] nennt sie „aulici ministeriales", ein Ausdruck, der sich quellenmäßig nicht belegen läßt. Die ganze Zentralverwaltung war ja im wesentlichen nur Hofhaltsverwaltung, bestand also in dem persönlichen Dienste des Herrschers am Hofe. Der ganze Apparat der Zentralverwaltung war aber noch sehr

---

[1] Vgl. A. Bachmann, Die Behördenorganisation Kaiser Maximilians I. (Neue Jahrbücher für das klass. Altertum Bd. V [1900] S. 362 ff.).

[2] Über die Bedeutung des Markgrafen Christoph I. für die Entwicklung der badischen Markgrafschaft vgl. Gothein, Die badischen Markgrafschaften im 16. Jahrhundert (Neujahrsbl. d. Bad. Hist. Komm. 1910), S. 6 ff.

[3] Historia Zaringo-Badensis, 1763—1766.

einfach in der ersten Zeit der Ausbildung der Landeshoheit, wo das Kriegswesen noch lehnsherrlichen Charakter trug und die Hauptfinanz- und Gerichtsorganisation auf lokaler Grundlage beruhte[1].

Zu seinen Hofbeamten wird der Landesherr wie anderwärts nur Ministerialen ernannt haben. Er hatte freie Wahl; denn die Ministerialen konnten infolge ihrer unfreien Stellung gezwungen werden, ein Amt anzunehmen[2]. Die Hofbeamten waren an den landesherrlichen Hof gebunden und mußten daher den Landesherrn überallhin begleiten, von einer Burg zur andern und ebenso auf Reisen in andere Landschaften. So finden wir denn auch, abgesehen von der Erwähnung eines markgräflichen Ministerialen im Jahre 1111[3], markgräfliche Hofbeamte bei einem Aufenthalt des Markgrafen Hermann III. (1130—1160) im Jahre 1150 zu Speier, wo damals gerade Kaiser Konrad III. Hof hielt, zum erstenmal urkundlich genannt. In einer daselbst von Kaiser Konrad für die Abtei Corvey ausgestellten Urkunde erscheint als Zeuge „Herimannus marchio de Bathen et sui ministeriales“[4]. Seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts treten dann die markgräflichen Ministerialen des öftern als Zeugen in Urkunden auf, so z. B. schon wieder 1161[5]. Die Dürftigkeit der Quellen läßt uns allerdings nicht ermitteln, wie groß die Zahl der Beamten gewesen ist und welche genaueren Funktionen sie am markgräflichen Hofe auszuüben hatten. Nach allem aber, was wir sonst von den damaligen Verhältnissen der badischen Markgrafen wissen, wird ihre Hofverwaltung recht bescheiden gewesen sein. Andern

[1] Vgl. v. Below, Territorium und Stadt S. 285 ff.

[2] Vgl. v. Below, Artikel „Ministerialität“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3] Reg. 17. [4] Reg. 88.

[5] Reg. 128. Über die Herkunft der hier genannten Ministerialen vgl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins (Z. G. OR.) IV, 494/95.

kleinen Fürstentümern, wie z. B. Anhalt[1], ging es ähnlich. Überhaupt finden wir im 12. und 13. Jahrhundert meist nur bei den finanziell besser gestellten geistlichen Fürsten und größeren Territorialherren ein zahlreicheres, organisiertes Beamtentum; aber selbst bei diesen waren nicht immer alle Beamtenstellen besetzt.

Ab und zu, aber nur selten, begegnen uns auch bei den badischen Markgrafen Vertreter der vier alten Hofämter. Fast nur bei besonderen Festlichkeiten, z. B. bei Hochzeiten und Turnieren, findet man ihre Namen genannt, und wie es scheint, waren sie gerade für den bestimmten Fall erst berufen worden.

Das Amt des Truchseß (dapifer), das uns bei manchen Territorien als erstes und angesehenstes der vier Hofämter entgegentritt[2], erscheint urkundlich zuerst im Jahre 1225[3] unter Markgraf Hermann V. (1190—1242), wo wir in der Zeugenreihe einen „Sigmund dapifer" finden. Nur noch zweimal ist außerdem das Truchseßamt urkundlich zu belegen, und zwar unter Markgraf Rudolf I. Zur Zeit als Rudolf I. noch gemeinsam mit seinem älteren Bruder Hermann VI. (1243 — 1250) die Regierung führte, begegnen uns sogar zwei Truchsessen. Die Zeugenreihe einer im Jahre 1245 von beiden Brüdern an ihre Mutter Irmengard ausgestellten Traditionsurkunde führt zwei Truchsessen, Sigmund und Rudolf, auf[4]. Darnach scheint bei gemeinschaftlichen Regierungen jeder der beiden Markgrafen einen eigenen Truchseß besessen zu haben, und zwar war, wie wir aus einer Urkunde des Markgrafen Rudolf vom Jahre 1249[5] schließen dürfen, Sigmund der Truchseß Rudolfs I. und Rudolf derjenige seines Bruders

[1] Vgl. Schrecker, Das landesfürstl. Beamtentum in Anhalt S. 2 ff.

[2] Für die Markgrafschaft Baden läßt sich infolge der wenigen Belegstellen keine feste Rangstufe der vier alten Hofämter aufstellen.

[3] Reg. 268. [4] Reg. 387.

[5] Reg. 401.

Hermann VI. Dieselbe Urkunde zeigt uns auch, was aus dem Truchseß Hermanns VI., nachdem dieser 1248 die Regierung seinem Bruder überlassen hatte, geworden ist; in dieser Urkunde erscheint nämlich unter den Zeugen ein Rudolf als Vogt von Baden, der wohl, wie seine Zusammenstellung mit „Sigmund dappifer" verrät, mit dem früheren Truchseß Rudolf identisch ist. Truchseß Sigmund ist der letzte urkundlich nachweisbare Inhaber seines Amtes; denn seit 1249 tritt uns kein Truchseß mehr in einer Urkunde der badischen Markgrafen entgegen.

Aus diesen spärlichen Notizen in den Zeugenlisten erfahren wir natürlich nichts von der eigentlichen Amtstätigkeit des Truchseß; ebensowenig läßt die kurze Namensbezeichnung auf seinen Stand etwas schließen. Die Ernennung des Truchseß Rudolf zum Vogt von Baden, der nach späteren Urkunden immer ritterlicher Abkunft war, berechtigt aber zu der Vermutung, daß die Inhaber dieses Amtes aus der Reihe der ritterlichen Ministerialen genommen waren. Nach den Verhältnissen in andern Territorien zu schließen, bestand das Truchseßamt hauptsächlich in der Oberaufsicht über die gesamte Haushaltung, insbesondere über die Verwaltung der für die landesherrliche Tafel bestimmten Lebensmittel. Eine andere Hauptaufgabe war die allgemeine Stellvertretung des Landesherrn. In dieser Hinsicht muß in späterer Zeit, wo das Truchseßamt verschwunden ist, der Hofmeister als Nachfolger des Truchseß betrachtet werden. Die rein häuslichen Funktionen des Truchseß mögen die badischen Markgrafen infolge ihrer schlechten finanziellen Lage später auf das viel einfachere Küchenmeisteramt übertragen haben. Doch ist für unser Territorium der Übergang vom alten Truchseß- zu dem Küchenmeisteramt, wie von Maurer[1] annimmt, nicht wahrscheinlich. Da aber das Küchenmeisteramt seiner Stellung nach kaum zu

[1] Geschichte der Fronhöfe S. 285.

den oberen Hofämtern gerechnet werden darf, wird erst weiter unten ausführlicher von ihm zu reden sein[1].

Etwas zahlreicher, aber immerhin noch spärlich genug, sind die Nachrichten über das Amt des Marschalls (marscalcus). Urkundlich nachweisbar ist dieses Amt erst sehr spät, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Freilich müssen wir annehmen, daß dieses so wichtige Amt mindestens ebenso alt ist wie das eben behandelte Truchseßamt. Eine Erwähnung des Marschalls finde ich erst für das Jahr 1426[2], wo von einem Pferderaub die Rede ist, bei dem der „marsteler" des Markgrafen Bernhard I., namens Kunz Sin, zugegen gewesen sein soll. Erst 1443 ist dann wieder von einem „filz du mareschal du marquis de Baude" die Rede[3]. Außerdem ist noch 1447 unter dem markgräflichen Hofstaat beim Empfange der jungen Gemahlin des Markgrafen Karl ein gewisser Mucker als „Marstaller" (= Marstallmeister) und sein Gehilfe (= Stallknecht) Steffan Schmid genannt[4]. Aus diesem ersten und dritten der drei angeführten Belege geht hervor, daß das Marschallamt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts im allgemeinen noch auf seinen ursprünglichen Funktionen beruhte. Von seiner Tätigkeit als Aufsichtsbeamter über den markgräflichen Marstall, die berittenen Knechte und das Gefolge des Fürsten leitet sich ja sein Name her. Im Jahre 1449 begegnet uns der Titel Marschall noch einmal; aber hier kommen dem Träger dieses Amtes ganz andere, höhere Funktionen zu. Aus den oben erwähnten allgemeinen Funktionen hat sich nach und nach, ähnlich wie in Bayern[5], eine Oberaufsicht über die ganze Heeresverwaltung, zunächst wohl nur über das Reiterheer und allmählich über

[1] Vgl. S. 59 ff. [2] Reg 4301.

[3] Huguenin, Les chroniques de Metz 216, Reg. 6262.

[4] Reg. 6762.

[5] Vgl. Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns I, 247.

die ganze Kriegsmannschaft, entwickelt. Der Marschall ist zur Feldmarschallswürde, zum obersten Kriegshauptmann emporgestiegen[1]. Zu solch einem hohen Amt nahm der Markgraf Jakob I. einen als sehr tüchtig erprobten Ritter aus der Mitte seiner Räte, den Hans von Stamheim, der 1439 zum erstenmal urkundlich auftritt[2] und seit 1440 als markgräflicher Rat erscheint[3]. In dieser Stellung hat er vermutlich seinem Herrn große Dienste geleistet. Bei den Hochzeitsfeierlichkeiten von 1447 wurde ihm eine Art Oberleitung des ganzen Festes übertragen[4]. In dieser neuen Würde erscheint Hans von Stamheim zum erstenmal 1449 beim Ausbruch des Städtekrieges zwischen dem Markgrafen von Baden (im Bunde mit seinem Schwiegersohn Albrecht von Brandenburg) und der Stadt Nürnberg (unterstützt vom schwäbischen Städtebund)[5]. Hier steht er an der Spitze der markgräflichen Ritterschaft, die der Stadt Nürnberg und ihrem Bundesgenossen „des Markgrafen wegen" absagt. Über sein wackeres Auftreten in diesem Krieg gibt uns ein Nürnberger Briefbuch Aufschluß[6]. Dieselbe Quelle berichtet uns auch von seinem Heldentod auf dem Schlachtfeld am 3. November 1449.

Nach dieser Zeit finden wir keinen Marschall mehr er-

---

[1] Wohl begegnen uns schon früher markgräfliche Hauptleute (capitanei) im Krieg, z. B. 1409 Berthold Krantz von Geispolsheim und Heinrich Röder, beides markgräfliche Räte. Dort tragen sie stets den Titel „Hauptmann", wie sie ja auch überhaupt nur über einzelne Teile des markgräflichen Heeres befehlen und für den bestimmten Fall besonders vom Markgrafen ernannt werden (Reg. 2540, 2557). Der Titel „Marschall" ist ihnen nie beigelegt.

[2] Reg. 5906.

[3] Reg. 6040, 6076, 6202, 6612, 6613, 6681, 6742, 6743, 6765, 6768, 6821, 6832.

[4] Vgl. Reg. 6768.

[5] Reg. 6957. — Über den Krieg selbst handelt ausführlich Münch, Markgraf Jakob I. von Baden S. 48 ff.

[6] Nürnberg. Briefbuch 20, 294—307, Nürnberg Kr. A. Reg. 7063.

wähnt. Wir müssen also annehmen, daß auch das Marschallamt, wie fast alle älteren landesherrlichen Hofämter, nur zeitweilig, wenn die Lage es gerade erforderte oder die Umstände es gestatteten, besetzt war. So viel steht fest, daß es unter Markgraf Jakob I. die höchste landesherrliche Würde darstellte, ja selbst die sonst als höchstes Hofamt geltende Hofmeisterwürde überragte[1]. Die Obliegenheiten des Marschalls und seine Stellung am Hof waren in den verschiedenen Territorien im einzelnen sehr verschieden. In manchen Ländern, z. B. in Österreich[2], finden wir gerade dieses Amt als höchstes Hofamt besonders ausgebildet, wie in Baden etwa das Hofmeisteramt.

Sehr wenig wissen wir von dem dritten der vier alten Hofämter, dem Amt des Mundschenken (pincerna). Das erste Auftreten des Schenken am Hof der badischen Markgrafen fällt immerhin in eine verhältnismäßig frühe Zeit. In derselben Urkunde von 1225[3], in der wir zum erstenmal dem Truchseß begegneten, treffen wir auch schon unter den Zeugen einen „Heinricus pincerna". Wenn wir aus der Zeugenreihe dieser Urkunde überhaupt einen Schluß auf die Stellung des Mundschenken ziehen dürfen, müssen wir annehmen, daß der Mundschenk über dem Truchseß stand, da in der Zeugenliste der Name des Mundschenken dem des Truchseß vorangeht. Für das ganze 13. Jahrhundert ist dann das Schenkenamt nicht mehr urkundlich zu belegen. Doch ist kaum zu vermuten, daß es sofort nach seinem ersten Auftreten wieder verschwunden sei. Vielleicht wird es mit diesem Amt ähnlich gegangen sein wie mit dem Truchseßamt, d. h. es wird auch den größten Teil seiner Funktionen an niedere Hofämter haben

[1] Vgl. die Stellung des Marschalls bei der Aufzählung der markgräflichen Ritterschaft in Reg. 6957.

[2] Vgl. von Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter, Wien 1897.

[3] Reg. 268.

abtreten müssen. Nur bei gelegentlichen größeren Hoffestlichkeiten mag der Markgraf wieder einen seiner höheren Ministerialen für die Zeit des Festes besonders mit dem Mundschenkenamt betraut haben.

Erst unter Markgraf Bernhard I. begegnet uns wieder das Schenkenamt. In einer Urkunde vom 21. Mai 1429 finde ich einen Hans, Unterschenken des Markgrafen Bernhard, erwähnt[1]. Aus der Bezeichnung Unterschenk kann man schließen, daß auch das Schenkenamt wie wohl alle andern alten Hofämter in Baden, ebenso wie in den übrigen Ländern, im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts eine vollständige Umbildung erfahren hat. Die ritterlichen Ministerialen haben die ursprünglichen Funktionen der vier alten Hofämter an Unterbeamte abgetreten und führen nur noch die Amtsbezeichnung als bloßen Titel. Wie die vier obersten Hofbeamten des Königs scheinen auch sie nur noch bei festlichen Anlässen ihres Amtes gewaltet zu haben. So finden wir in der Tat auch im Jahre 1447[2] unter dem Hofstaat beim Empfang der jungen Gemahlin des Markgrafen Karl neben dem Unterschenken Martin Kastner einen markgräflichen Oberschenken, namens Erhart Knüttel. Dieser ist auch bei der Hochzeit zu Pforzheim, die im selben Jahre stattgefunden hatte, unter den vierzig Personen genannt, die der Markgraf „zu dienen" nötig zu haben glaubte[3]. Erhart Knüttel begegnet uns noch öfters in Urkunden, aber niemals tritt er mehr unter dem Titel Oberschenk auf, sondern ist nur als einfacher Lehensmann ohne jegliche Titulatur genannt. In späteren Urkunden ist auch das Mundschenkenamt nicht mehr zu belegen.

Von den vier alten Hofämtern hat anscheinend das Amt des Kämmerers (camerarius) am wenigsten Bedeutung gehabt am markgräflichen Hof. Als Aufsichtsbeamter des Schatzes

[1] Reg. 4201. [2] Reg. 6762.

[3] Summa 40 Personen „vor wellichen dupfflin steend, die meynet min herre zu bruchen zu dienen" (Reg. 6771).

wird das erste Erscheinen des Kämmerers nicht zu spät angesetzt werden dürfen. Im Jahre 1225[1] spricht zwar Hermann V. von „camera nostra“; aber da unter den Zeugen der betreffenden Urkunde noch kein camerarius genannt ist, wohl aber ein „pincerna“ und „dapifer“, so hat es vermutlich um jene Zeit noch kein eigenes Kämmereramt gegeben. In der Zeugenreihe ist jedoch neben den obengenannten Hofbeamten noch ein Notar Swicher genannt, der vielleicht bei dem damals noch nicht so ausgedehnten Kanzleidienst die Aufgabe des Kämmerers mitversehen konnte.

Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, im Jahre 1254 finde ich zum erstenmal den Kämmerer in einer Urkunde als Zeugen namentlich aufgeführt[2]. Es ist der Kämmerer Mangilhard. Weitere urkundliche Belege für den Kämmerer als solchen lassen sich nicht finden. Aus der Regierung des Markgrafen Bernhard läßt sich vielleicht noch eine Urkunde zum Jahr 1398 heranziehen, worin der Markgraf an Meister und Rat der Stadt Straßburg die Bitte richtet, den von seinem Kammerknecht Hans Zelter gekauften Wein zollfrei passieren zu lassen[3]. So scheint auch die Kammer unter Bernhard eine bessere Organisation erhalten zu haben, indem jetzt dem Kämmerer als oberstem Schatzverwalter auch Kammerknechte wahrscheinlich als untergebene Gehilfen beigegeben sind. Mit der Zunahme der Verwaltungstätigkeit, insbesondere der Finanzverwaltung und ihrer hohen Bedeutung für die weitere Entwicklung der Markgrafschaft, sehen wir dann unter Markgraf Jakob, im zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts, ein neues Amt für die Finanzverwaltung entstehen: das Landschreiberamt.

Ließen sich so bei dem Mangel an urkundlichen Quellen wenig sichere Ergebnisse für die vier alten Hofämter gewinnen, so sind wir bei der ausgedehnten Verwaltungsorganisation,

[1] Reg. 268. [2] Reg. 422. [3] Reg. 1808.

die im 15. Jahrhundert einsetzt, über die damals zum Teil neu aufblühenden oder gar ganz neu geschaffenen Hofämter etwas besser unterrichtet. Ihnen wenden wir uns im folgenden zu.

II. Die bedeutendsten Hof- und Zentralbeamten gegen Ende des Mittelalters.

1. Der Hofmeister.

Die bedeutendste Neueinrichtung in der Zentralverwaltung des Mittelalters ist das gegen Ende des 14. Jahrhunderts in beiden Teilen der Markgrafschaft fast gleichzeitig auftretende Hofmeisteramt[1]. Die Alleinherrschaft des Markgrafen Bernhard I. über die inzwischen vergrößerte und zu neuer Macht emporgestiegene Markgrafschaft, die großartige Erweiterung des alten markgräflichen Schlosses durch den Anbau eines prächtigen spätgotischen Rittersaales[2] trugen wohl dazu bei, die Neuschöpfung eines solchen Amtes zu veranlassen. Ohne Zweifel war der Hofmeister (magister curiae), der gewissermaßen das Amt eines Haus- und Staatsministers in einer Person vereinigte, der erste Hofbeamte, ja, der erste und angesehenste landesherrliche Beamte überhaupt. Diese hohe Stellung ergibt sich aus seinen wichtigen Amtsfunktionen, die wir im folgenden näher kennen lernen werden, und entsprach ganz besonders seiner Würde als Vertreter des Landesherrn in dessen Abwesenheit und als Vorsitzender des landesherrlichen Rates. Äußerlich dokumentiert sich seine hervorragende Stellung auch dadurch, daß er sich mit den Obervögten von Baden und Pforzheim in den Zeugenreihen der Urkunden stets an erster Stelle findet und abwechselnd mit diesen im badischen Mannen-

[1] Im Gebiet des Markgrafen Rudolf VII. tritt 1381, in jenem des Markgrafen Bernhard I. 1387 der Hofmeister zuerst urkundlich auf.

[2] Vgl. Fester S. 18.

und Hofgericht in Vertretung des Markgrafen den Vorsitz führt. Er entstammt wie jene meist vornehmen Geschlechtern[1].

[1] Mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Hofmeisteramtes und die hohe Stellung seiner Inhaber dürfte es erwünscht sein, hier im Zusammenhang die einzelnen Hofmeister, soweit sie uns begegnet sind, namentlich aufzuzählen und einige kurze chronologische und andere wichtige Angaben hinzuzufügen.

I. Hofmeister unter der Regierung des Markgrafen Rudolf VII. (1372—91):

Dietrich Röder, gen. v. Blumberg, als markgräflicher Hofmeister erwähnt in der Zeit von 1381—88, † 1404 (Reg. 1350, 1402, 1453, 1476, 1477, 2177). — Fester findet ihn erst 1485 zum ersten Male als Hofmeister genannt (vgl. Fester, Anm. 45). Es ist aber wichtig, daß dieses Datum um vier Jahre hinaufgerückt wird, da hierdurch das erstmalige Auftreten eines badischen Hofmeisters urkundlich belegt ist.

II. Hofmeister unter Bernhard I. (1372—1431):

1. Albrecht von Berwangen, erwähnt 1387—93, wird 1393 Vogt von Baden (Reg. 1431, 1636, 1702, 1996, 2069, 4486, 4489). — Nach Crusius (vgl. Kindler v. Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch I, 64) stammte er aus dem Adel der Mortenau und des Kinzigtales.
2. Georg von Bach, gen. 1393—1404 (Reg. 4432, 1449, 1453, 1581, 1636, 1677, 1708, 1727, 1733, 1759, 1768, 1798, 1824, 1825, 1843, 1846—47, 1863, 1874, 1893, 1903, 1906, 1914, 1921, 1953, 1961, 1968, 1975, 1978, 1993, 1997, 2006—08, 2026, 2028, 2055, 2059, 2060, 2139, 2148, 2151, 2167, 2174, 2177, 2181, 2255, 2660; Kindler v. Knobloch I, 27). Er gehörte als Sohn des Ritters Claus von Bach (Reg. 1449) dem weitverzweigten Geschlecht von Bach an, benannt nach dem ehemaligen Schloß gleichen Namens bei Bühl. — Claus und Georg von Bach waren früher einmal in Ungnaden bei Markgraf Rudolf VII. gewesen (Reg. 1449). — Am 12. Januar 1396 schließt Georg von Bach mit Beimund von Ettendorf, dem Herrn zu Hohenfels, in seinem eigenen Namen und als badischer Hofmeister auch im Auftrag des Markgrafen Bernhard I. einen Burgfrieden. — Am 8. April 1399 wird er von Bernhard I. nebst neun andern Räten zur Überwachung der Ausführung der landesherrlichen Testamentsbestimmungen eingesetzt. — † 1406.

Das persönliche Vertrauen des Landesherrn zu seinen jeweiligen Hofmeistern muß sehr groß gewesen sein: bei per-

3. Albrecht Röder, erwähnt von 1397—1412, Frauenhofmeister der Gemahlin des Markgrafen Bernhard I. (Reg. 1758, 1843, 1932, 1938, 1962, 1963, 1965, 1993, 2006, 2061, 2076, 2128, 2148, 2159, 2516, 2732, 2945, 2993, 3016—17, 3040, 3068, 3124, 3138, 3249, 3267, 4021, 4023). Er starb zwischen 1421 und 1427 (vgl. Reg. 3267 und 4021).

4. Joh. von Kageneck, 1400—21 (Reg. 1757, 1935, 2206, 2209, 2212, 2214, 2220, 2224—25, 2253, 2288, 2296, 2320, 2334, 2347, 2349, 2384 ꝛc. Kindler v. Knobloch II, 222 ff.). Seine Familie gehörte zu den ältesten und angesehensten Adelsgeschlechtern Straßburgs. Joh. war von 1396 bis 1400 als Hofmeister im Dienste des Bischofs von Straßburg und trat 1400 in gleicher Amtseigenschaft in den Dienst des Markgrafen von Baden über. 1407 wird ihm die hohe Ehre zuteil, Taufpate des jungen Markgrafen Jakob zu werden. 1412 wird er von Bernhard I. in seinem Testament als Vormund der markgräflichen Kinder eingesetzt. 1415 nimmt er als Begleiter seines Herrn am Konstanzer Konzil teil.

5. Heinrich von Berwangen, 1422—25, wird 1426 Vogt von Pforzheim und durchläuft so eine ähnliche Karriere wie der obengenannte, aus demselben Geschlecht stammende Albrecht von Berwangen (Reg. 3390, 3410—11, 3468, 3493—95, 3526, 3597, 3639, 3676, 3748, 3792—93, 3802, 3862, 3900, 4022, 4056, 4058, 4108, 4212, 4239. Kindler v. Knobloch I, 64).

6. Ritter Hans v. Müllenheim, 1428—31, gehörte einem großen und weitverzweigten Geschlechte der Stadt Straßburg an (Reg. 4052, 4206, 4232, 4246, 4312, 4319. Kindler v. Knobloch III, 129 ff.).

III. Hofmeister unter Jakob I. (1431—53):

1. Günther Knüttel, 1424—36, Haushofmeister (Reg. 3676, 5511, 5550. Kindler v. Knobloch II, 330 f.). Er entstammte vermutlich einem Breisgauischen Adelsgeschlechte.

2. Hans von Remchingen, 1432—35, Hofmeister (Reg. 5237, 5351, 5352, 5426, 5433). Er erhält am 23. September 1433 um seiner treuen Dienste willen den bisher von Baden zu Lehen rührenden Anteil an dem Weinzehnten zu Bruchsal als Eigentum.

sönlichen Familienangelegenheiten, bei Taufen, Heiraten, Testamentsabfassungen wurden sie als Teilnehmer und Berater hin-

3. Hans v. Stadion, 1435—49, Hofmeister (Reg. 5497, 5498, 5518, 5519, 5520, 5528, 5550, 5578, 5647, 5649 . . . 6950). Am 7. November 1444 wird er von dem M. Jakob mit dessen Anteil an Schloß und Dorf Eutringen belehnt.
4. Albrecht von Zeutern, 1438—46, Haushofmeister (Reg. 5647, 5700, 5714 . . . 6901).
5. Walter von Heimenhofen, 1446—68 (?), Haushofmeister (Reg. 6590, 6657, 6742—43, 6765, 6771, 6793, 6819, 6821, 6957, 7023, 7160, 7194, 7224, 7496, Kindler v. Knobloch II, 21). Walter, Sohn des Konrad von Heimenhofen, gehörte einem nach der Burg Heimenhofen im Allgäu benannten Adelsgeschlechte an. Sein Vater war 1428 Ritterhauptmann vom St. Georgenschild gewesen.
6. Hans v. Iburg, 1449—52, Landhofmeister (Reg. 6957, 7209, 7226, 7235, 7341, 7342, 7375, 7395, 7496. Kindler v. Knobloch II, 187). Gehörte dem Dienstmannengeschlecht der von Iberg, benannt nach dem Zinken Iberg in der Gemeinde Kappel (bei Achern) an, wird 1452 Vogt zu Baden, erscheint dann noch in demselben Jahre als markgräflicher Landhofmeister und ist schließlich 1453 als Mitsiegler bei der Testamentsabfassung des Markgrafen Jakob I. unter dem Titel „Landvogt" aufgeführt.
7. Wilhelm v. Remchingen, 1453, Hofmeister (Reg. 7544, 7568), war seit 1444 (Reg. 6316) Amtmann zu Hachberg.

IV. Hofmeister unter Karl I. (1453—75):

1. Dietrich von Gemmingen, 1469, Landhofmeister, gehörte dem jetzt noch blühenden Geschlecht der Freiherren von Gemmingen (Dorf b. Eppingen) an. (Kindler v. Knobloch I, 431; v. Weech, Bad. Geschichte S. 97; Stälin, Württemb. Geschichte III, 585.)
2. Wendelin von Remchingen, 1461—69, Hofmeister (Schöpflin IV, 367; General-Landes-Archiv, Kopialbuch Nr. 85 S. 53).

V. Hofmeister unter Markgraf Christoph I. (1475—1515):

1. Burkard v. Reischach, 1479—80 Hofmeister (Z. G. OR. 38, 149; 9, 401).
2. Wilhelm v. Neipperg, 1486—91 Landhofmeister, wird 1524 als Obervogt im Zabergawe genannt (Schöpflin VI, 449; VII, 28; Z. G. OR. 9, 147 ff., 160, m 72—73, Z. G. OR. 20, m 68.

zugezogen. So erscheint 1407 der Hofmeister Ritter Johann von Kageneck unter den Taufpaten Jakobs I.[1] 1399 und 1412 ist der Hofmeister unter den verschiedenen Räten aufgeführt, denen Bernhard I. die Überwachung der Ausführung seines Testaments überträgt[2]. Zur Zeit, wo das Hofmeisteramt schon geteilt ist[3], finden wir sogar beide Hofmeister zu ein und derselben Familienangelegenheit beigezogen. So sendet im Jahre 1501 Christoph I. seinen Landhofmeister Hermann von Sachsenheim und seinen Haushofmeister Johann von Schauenburg zur Brautwerbung für seinen Sohn Philipp an den Hof Philipps von Hachberg-Sausenburg.

Hiermit haben wir bereits einige von den wichtigsten Aufgaben des Hofmeisteramtes vorweggenommen. Doch stehen andere mehr im Vordergrund.

In erster Linie ist der Hofmeister, was ja in seinem Namen liegt, Vorsitzender des landesherrlichen Haushaltes

---

Z. G. OR. 27, 108; Z. G. OR. 31, 276; General-Landes-Archiv, Kopialbuch Nr. 50, S. 166—67).

3. Joh. v. Berwangen, um 1490 Prinzenhofmeister von Christophs I. Sohn Jakob, war Landvogt zu Hachberg (Sachs, Bad. Geschichte III, 147).
4. Hermann v. Sachsenheim, 1501 Landhofmeister und
5. Joh. v. Schauenburg, 1501 Haushofmeister, sind als Brautwerber für den jungen Markgrafen Philipp an den sausenburgischen Hof gesandt (Sachs III, 63; Schöpflin II, 260). — Hans v. Schauenburg begegnet uns noch einmal bei dem Teilungsvertrag des M. Christoph vom Jahre 1515 als „des Markgrafen Hofmeister zu Luxemburg".
6. Junker Bartholomä Horneck v. Homberg, 1505 Haushofmeister zu Baden (Z. G. OR. 4, 92).
7. Caspar v. Rüppur, 1511 Haushofmeister (Schöpflin VII, 28).

[1] Reinbold Slechts Fortsetzung der „Flores temporum", ed. von Rich. Fester in Z. G. OR., N. F. 9, 118. Die betr. Stelle lautet dort: „Sed ipsum (sc. Iacobum) levaverunt de fonte sacro . . ., dominus Iohannes de Kageneck, miles, magister curiae marchionis."

[2] Reg. 1863. [3] Vgl. S. 24 ff.

und übernimmt so in etwa die Funktionen der älteren angesehneren Hofämter, speziell die des alten Truchseß- und zum Teil wohl auch des Marschallamtes. Ja, in Ländern, wo das Hofmeisteramt schon früher (13. Jahrhundert) auftritt, hatte es noch manche Nebenfunktionen, die es erst im Laufe der nächsten Jahrhunderte mit dem Wachsen seines Ansehens und der Erweiterung seiner Machtbefugnisse an besondere Unterbeamte abgab[1]. In seiner Eigenschaft als Leiter des markgräflichen Hofstaates obliegt dem Hofmeister vor allem die Überwachung der niedriger stehenden Hofbediensteten. Darum mag er auch einen Einfluß auf die Stellenbesetzung der niederen Hofämter ausgeübt haben. Schon diese erste Funktion des Hofmeisters machte seinen ständigen Aufenthalt am Hof notwendig. So ist er auch der ständige Begleiter seines Herrn[2], da der Hof im Mittelalter stets mit dem Landesherrn wandert. Nur bei sehr wichtigen diplomatischen Missionen ist er vom Hofe fern.

Dem Hofmeister untersteht ferner das Lehenswesen. Es ist dies eine von den Aufgaben, die dem Hofmeister fast in allen Territorien, in denen sich das Amt vorfindet, zukommt. Der Inhaber des Hofmeisteramtes hat beim Empfang und bei der weiteren Vergabung von Lehen mitzuwirken. Dies erweist sich in etwa durch sein häufiges Auftreten unter den Zeugen und Sieglern der zahlreich erhaltenen Lehensurkunden. Der Hofmeister selbst stellt ein urkundliches Verzeichnis aus und übergibt dies der Kanzlei zur Aufbewahrung für etwaige strittige Fälle[3]. So erklärt sich auch sein Vorsitz im markgräflichen Dienstmannengericht.

Seine namhafteste Aufgabe als erster Minister des Staates ist die Stellvertretung des Markgrafen bei dessen Abwesenheit. Dringende Geschäfte, die nicht gerade von allerhöchster Wichtig-

[1] Vgl. H. B. Meyer S. 350.

[2] Vgl. dazu Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt S. 43.

[3] Reg. 7235.

keit sind, kann er in diesem Falle selbst erledigen[1]. Bei wichtigen auswärtigen diplomatischen Verhandlungen muß er natürlich den Markgrafen begleiten, um ihm als bester Kenner der markgräflichen Verhältnisse und Wünsche sofort mit seinem Rat an die Hand gehen zu können. So finden wir im Gefolge des Markgrafen Bernhard bei seiner Reise zum Konstanzer Konzil (1415) auch den Hofmeister erwähnt[2]. Kann jedoch der Markgraf selbst nicht an solch wichtigen Verhandlungen teilnehmen, so betraut er seinen Hofmeister mit seiner Stellvertretung. So läßt sich z. B. Markgraf Bernhard auf dem Reichstag zu Nürnberg (1414) durch seinen Hofmeister Johann von Kageneck vertreten[3]. Bei Streitigkeiten seines Herrn mit Nachbarfürsten leitet er die schriftlichen Verhandlungen[4]. Sind die Verhandlungen besonders schwierig und scheint kein gütlicher Vergleich durch die Räte der beteiligten Fürsten zu stande kommen zu können, so versucht der Hofmeister durch persönliche mündliche Verhandlung mit dem betreffenden Fürsten selbst das erstrebte Ziel zu erreichen[5]. Diese letzteren Funktionen entsprechen aber schon mehr der Stellung des Hofmeisters als dem Vorsitzenden des markgräflichen Rates, wovon noch weiter unten die Rede sein wird.

Aus diesen kurzen Ausführungen dürfte sich ergeben, wie vielseitig und unbestimmt die Funktionen des Hofmeisters waren. Seeliger[6] bezeichnet es als ein charakteristisches Moment des Hofmeisteramtes im 14. Jahrhundert, daß sein Inhaber noch keinen speziell abgegrenzten Amtskreis hatte. In Baden läßt sich diese Erscheinung noch im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts nachweisen.

Der weitere Ausbau der Verwaltungsorganisation und die große Ausdehnung der hofmeisterlichen Funktionen mußten zu

[1] Reg. 6864. [2] Reg. 2856.
[3] R.T.A. (Reichstagsakten) 7, 217.
[4] Reg. 1824. [5] Reg. 5497.
[6] S. 43.

einer Arbeitsteilung bei diesem Amte führen. In der Markgrafschaft Brandenburg finden sich schon im Jahre 1354 vier Hofmeister mit einem Oberhofmeister an ihrer Spitze. In Baden treten uns bis etwa zur Mitte des 15. Jahrhunderts niemals gleichzeitig zwei markgräfliche Hofmeister entgegen. Nur in der Zeit von 1400 bis 1404 scheint Markgraf Bernhard zwei Hofmeister um sich gehabt zu haben. Dies erklärt sich aber wohl weniger aus Arbeitsteilung infolge von Arbeitshäufung bei diesem Amt, als vielmehr eher dadurch, daß der ältere der beiden Hofmeister, Georg von Bach, schon sehr betagt war[1] und nicht mehr allen Funktionen seines Amtes nachkommen konnte. Daher hat ihm vermutlich der Markgraf Johann von Kageneck als Gehilfen beigegeben, der später auch sein Nachfolger werden sollte. Eine vollständige Trennung des Hofmeisteramtes erfolgte in Baden, ähnlich wie im benachbarten Württemberg, erst gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, in Bayern und Österreich erst im 16. Jahrhundert[2]. Wie das österreichische Marschallamt, teilte sich das diesem sehr verwandte badische Hofmeisteramt in ein Haus- und Landhofmeisteramt. Durch diese neuen Titulaturen waren auch schon die Funktionsverteilungen des Hofmeisteramtes angedeutet.

Der Titel Haushofmeister erscheint zum erstenmal 1435 bei Hofmeister Günther Knüttel. Doch möchte ich fast vermuten, daß dieser Günther Knüttel schon vorher die spezielle Stellung eines Haushofmeisters gehabt hat. Er begegnet uns nämlich schon 1424 als Hofmeister zusammen mit einem andern badischen Hofmeister, Heinrich von Berwangen. So könnte vielleicht bereits damals eine Teilung vorhanden gewesen sein, nur daß eben beide Beamte noch den gleichen (alten) Titel geführt hätten. Aus der Praxis heraus mag sich dann der Titel Haushofmeister gebildet haben, und zwar

[1] Er starb gleich darauf im Jahre 1406 (Reg. 2255).

[2] Vgl. Wintterlin, Behördenorganisation in Württemberg I, 14; Rosenthal I, 241 f.; Luschin v. Ebengreuth, Österr. Reichsgeschichte S. 190 ff.

muß dieses bis zum Jahre 1435 geschehen sein. Der Titel Hofmeister bestand noch einige Zeit weiter für den zweiten Hofmeister; vermutlich hatte dieser jedoch schon damals nur noch die Funktionen des späteren Landhofmeisters, d. h. er war anscheinend Landhofmeister, führte aber diesen Titel noch nicht.

Mit der Scheidung des Hofmeisteramtes ist auch eine genauere Festlegung der verschiedenen hofmeisterlichen Funktionen vorgenommen worden. Nur der Haushofmeister ist von jetzt ab noch Leiter der markgräflichen Hofhaltung, Hofbeamter im engeren Sinn[1]. Als Chef des landesherrlichen Haushaltes, insbesondere auch der Küche, ist er der Vorgesetzte des größten Teils der niederen Hofbeamten. Der Haushofmeister versieht so die ursprünglichen Aufgaben des Hofmeisteramtes, wie sie uns bei den ältesten historischen Hofmeistern, den klösterlichen Wirtschaftsbeamten, entgegentreten[2]. Die oberste Verwaltung der Schäfereien und Fischereien und wahrscheinlich auch der Jagd ruht in seinen Händen. So berichtet uns eine Urkunde vom 22. August 1505[3], daß Junker Bartholomae Horneck von Homberg, Haushofmeister zu Baden, zusammen mit dem Vogt von Bühl zwischen den Murgfischern von Kuppenheim und Rastatt eine Fischordnung macht[4].

Seiner Aufgabe gemäß hat der Haushofmeister über die Höhe der Lieferung von Vorräten an Wein, Früchten, Holz usw. an die markgräfliche Hofhaltung sein Urteil abzugeben[5].

Seeliger[6] bezeichnet es als „ein allgemeines und wesent-

[1] Vgl. über den Haushofmeister General-Landes-Archiv-Akten, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23 b.

[2] Vgl. Seeliger S. 6. [3] Z. G. OR. 4, 92.

[4] Allem Anschein nach bezog der Markgraf die Fische für seinen Haushalt von der Murgfischerei (vgl. § 3 der Fischordnung).

[5] Vgl. dazu Eid, Der Hof- und Staatsdienst im ehemaligen Herzogtum Pfalz-Zweibrücken (Mitteil. des hist. Ver. d. Pfalz XXI) S. 56 ff. und die badische Landschreiber-Ordnung (s. S. 29 Anm. 4) § 9.

[6] S. 49.

liches Merkmal des Haushofmeisters", „daß sein Amt als solches keinen direkten Einfluß auf die Landesregierung gewährte", sondern „lediglich den persönlichen Dienst bei Hof betraf". Diese Ansicht dürfte in so scharfer Form kaum zutreffen. Mit Recht hat schon Carlebach[1] auf die hohe Bedeutung hingewiesen, die im Mittelalter „zur Zeit des Lehenswesens und der Naturalentlohnung" die Küche für die Landesverwaltung besaß. Weiter ist nicht zu vergessen, daß dem Haushofmeister das Lehenswesen unterstellt ist[2]; er führt daher auch den Vorsitz im Mannengericht und ist der Anführer des aus markgräflichen Lehensleuten zusammengesetzten Reiteraufgebots. Von einem bloß „persönlichen" Dienst kann also nicht geredet werden, wiewohl er zum größten Teil den rein privaten Angelegenheiten des Herrn gedient haben mag.

Was seine Stellung unter den markgräflichen Beamten anlangt, so ist er nicht, wie man behauptet hat, der „rangoberste" und „höchstbesoldete" Beamte[3]. Der rangoberste landesherrliche Beamte bleibt nach wie vor der Hofmeister bezw. der Landhofmeister, der bei Aufzählungen in den Urkunden stets dem Haushofmeister vorangeht. Wohl besitzt der Haushofmeister eine für die damalige Zeit hohe Besoldung. So leiht z. B. Markgraf Jakob I. am 3. März 1446 seinem Haushofmeister Walter von Heimenhofen als Mannlehen 100 fl. jährlicher Gülte von seinem Zolle zu Söllingen; ferner verspricht er ihm „selbdryt" Personen mit drei Pferden Unterhalt an seinem Hof und wo er ihn sonst in seinem Dienst verwendet, sowie den Fortgenuß des Lehens und Unterhalts, falls er von einer längeren Krankheit heimgesucht werde[4]. Für den Landhofmeister liegt uns zwar kein ähnliches Besoldungszeugnis vor; er wird auch kaum Gehalt gehabt haben,

[1] Bad. Rechtsgeschichte S. 6 f.

[2] In vielen Lehensurkunden und Lehensreversen tritt er als Zeuge und Siegler auf.

[3] Vgl. Carlebach S. 7. [4] Reg. 6590.

sondern besaß ein Lehngut (Landgut) als Amtsausstattung. So dürfte doch der Landhofmeister am besten belohnt gewesen sein.

In demselben Maße, wie das Ansehen des Landhofmeisters gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts zu steigen anfing, scheint das des Haushofmeisters zurückgegangen zu sein. Mit der Umgestaltung der territorialen Verwaltungsorganisation im 16. Jahrhundert verliert das Haushofmeisteramt immer mehr an Ansehen[1] und wird mit der Zeit nur noch als Nebenamt verwaltet[2]. Aus seiner niederen Rangstufe gegenüber dem Landhofmeister darf man aber nicht schließen, daß der Haushofmeister aus nicht ritterlichem Geschlecht stammte. Denn gerade der erste urkundlich belegbare Haushofmeister, Günther Knüttel, stammte aus einem angesehenen, mit einem eigenen Wappen ausgestatteten, breisgauischen Adelsgeschlecht[3].

Ansehen und Würde des alten Hofmeisteramtes waren auf den Landhofmeister[4] übergegangen. Eine Zeitlang nach der Scheidung des Amtes trägt dieser erste landesherrliche Beamte zwar noch, wie allgemein auch anderwärts[5], den alten einfachen Titel, erhält aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts — mit Rücksicht auf seine Amtsbefugnisse und zur Unterscheidung von dem Haushofmeister — den neuen Namen „Landhofmeister". Für Baden läßt sich der neue Titel zum erstenmal für das Jahr 1452 nachweisen in einem Schreiben der Stadt Eßlingen an den damaligen Hofmeister Hans von Iberg[6]. Fest eingebürgert hat sich der neue Titel überall erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

---

[1] Z. G. OR. 26, 405. [2] Carlebach S. 7.

[3] Kindler v. Knobloch II, 331.

[4] Bei Schöpflin II, 123 „aulae magister privincialis" genannt.

[5] Vgl. Seeliger S. 49.

[6] Reg. 7395. — In Württemberg scheint der Name „Landhofmeister" zuerst aufgekommen zu sein, wo schon 1432 ein Graf Eberhard von Kirchberg diesen neuen Titel trägt (vgl. Wintterlin S. 15 Anm. 1).

Das Landhofmeisteramt hatte mehr einen politischen Charakter. Sein Inhaber war gewissermaßen Staatsminister. Als solcher besaß er den größten Einfluß auf seinen Herrn. So läßt sich Markgraf Karl I. im Jahre 1469 von seinem Landhofmeister Dietrich von Gemmingen zu einem Krieg mit Graf Eberhard von Württemberg bestimmen[1]. Mit der Hofhaltung hat er nichts mehr zu tun und konnte so alle seine Kraft der intensiven Verwaltungstätigkeit zuwenden. In ihm haben wir den obersten Chef der Landesverwaltung zu erblicken; ihm unterstehen daher alle Beamte, die mit der Verwaltung des Landes betraut sind, in erster Linie die höheren Lokalbeamten, die Amtleute, Vögte und Schultheißen. Nach der Amtsordnung von 1498 haben sich diese bei unklaren Verwaltungsangelegenheiten an den Landhofmeister um Aufklärung zu wenden[2]. Selbst in die lokalen Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten griff der Landhofmeister ein. So hatte er z. B. in Pforzheim nach der Stadtverfassung von 1500 im Verein mit den andern Räten unter seinem Vorsitz die Verabschiedung und Neuwahl der Richter, des Rates und des Bürgermeisters vorzunehmen; Vogt und Schultheiß kommen hier erst in zweiter Linie als seine Stellvertreter in Betracht[3]. Im Verein mit den Räten des Markgrafen hat er etwaige Gebiets- und Rechtsstreitigkeiten zwischen zwei markgräflichen Gemeinden zu schlichten. Im Jahre 1464 und 1482 ordnet der Landhofmeister ganz selbständig einen Kongreß der vier bedeutendsten badischen Städte (Baden, Durlach, Ettlingen, Pforzheim) an, um einen Ausgleich der bestehenden Rechts-

[1] Vgl. Stälin III, 585.

[2] „wo oder zu welchem stückhe ime (sc. dem Schultheißen) hilf, rates, oder underweisung not sein würdet, das solle er allemal bringen oder langen lassen an meinen gnedigen herrn oder seiner gn. landhofmeister und nach derselben rate und beschaid sich weiter halten und handeln" (Amts-Ordnung § 1 Schluß; vgl. S. 29 Anm. 4).

[3] Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim S. 230 ff.

verschiedenheiten unter ihnen herbeizuführen und über die Reform des überkommenen Rechtszustandes, namentlich in Erbschaftssachen, zu verhandeln[1]. Im Auftrage des Markgrafen veröffentlichte er im Jahre 1486 eine ihm von den Wollwebern aus Pforzheim und Ettlingen vorgelegte und von ihm selbst (im Einvernehmen mit diesen und nach dem Rat von Sachverständigen) abgeänderte, ausführliche Ordnung des Wollgewerbes für die ganze Markgrafschaft[2].

Als Stellvertreter des Markgrafen hat er überhaupt die Leitung des markgräflichen Rates, wie viele Zeugnisse beweisen[3]. Nach den uns aus dem Ende des 15. Jahrhunderts enthaltenen Ordnungen[4] ist er oberste Instanz für alle Verwaltungszweige, einschließlich der Finanzverwaltung. Er nimmt die Huldigungen der Untertanen entgegen, aber auch ihre Beschwerden (über markgräfliche Beamte, Münzen oder Maß und Gewicht u. dgl.), die in der markgräflichen Kanzlei einlaufen[5].

Die Landhofmeister waren durchweg adlige Ritter. Sie sind immer „vierspännig" oder „halbvierd", d. h. mit vier Pferden und drei Knechten ausgerüstet, während der Haushofmeister nach der Ordnung des Markgrafen Christoph vom Jahre 1511 nur zwei Pferde zu seiner Verfügung hat[6].

Abgesehen von dieser Hauptscheidung des Hofmeisteramtes in ein Haus- und Landhofmeisteramt treffen wir in Baden

---

[1] Z. G. OR., N. F. III, 132.

[2] Z. G. OR. 9, 147 ff., 160; vgl. auch Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwalds I, 545.

[3] Z. B. Z. G. OR., N. F. IX m 72.

[4] Z. B. Landschreiber-Ordnung vom 15. Juni 1497 (General-Landes-Archiv: Akten, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23b), Amts-Ordnung vom Jahre 1498 (Landes-Archiv-Akten ꝛc. wie oben), Kanzlei-Ordnung vom 27. Juli 1504 (Landes-Archiv-Akten, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23a). — Alle diese und ähnliche Ordnungen des Markgrafen Christoph I. sind abgedruckt bei Carlebach S. 71 ff. (Kanzlei-O. S. 71 ff.; Landschr.-O. S. 76 ff.; Amts-O. S. 82 ff.).

[5] Vgl. Amts-O. von 1498. [6] Z. G. OR. 26, 404 f.

auch noch alle andern Formen der Hofmeisterwürde: Frauenhofmeister, Hofmeisterinnen, Prinzenhofmeister.

Als eigentlicher Frauenhofmeister ist allerdings für unsre Periode urkundlich nur ein einziger nachweisbar: Albrecht Röder, der von 1397 bis 1412 Hofmeister der zweiten Gemahlin des Markgrafen Bernhard I., der Anna von Öttingen, war[1]. Aus den kurzen Quellenangaben erfahren wir natürlich nur wenig über seine eigentlichen Aufgaben. Doch dürfen wir, wenn wir andere Länder zum Vergleich heranziehen[2], annehmen, daß er ungefähr folgende Funktionen auszuüben hatte. Er war vor allem dem persönlichen Hofdienst der Markgräfin verpflichtet; daher hatte er die Oberaufsicht über das weibliche Hofpersonal, das der Markgräfin zu ihrem persönlichen Leibdienst beigegeben war. Wahrscheinlich stand ihm auch ein gewisses Strafrecht über das weibliche Hofpersonal zu. Als Leiter der im persönlichen Dienste der Markgräfin stehenden Dienerschaft dürfte er der ständige Begleiter seiner Herrin auf Reisen gewesen sein. Aber auch der Frauenhofmeister besaß kein ganz genau abgegrenztes Arbeitsfeld. Er hatte nicht etwa nur dem persönlichen Hofdienst seiner Herrin zu leben, sondern wurde natürlich auch gelegentlich vom Markgrafen zu seinem Dienst herangezogen. So erfahren wir z. B., daß Albrecht Röder im Jahre 1403 von Bernhard I. nach Straßburg gesandt wurde, um einen Vergleich zwischen seinem Herrn und den von Schauenburg herbeizuführen[3]. Noch manche andere Beispiele[4] ließen sich anführen, aus denen hervorgeht, daß der Dienst des Frauenhofmeisters, der übrigens dem eigentlichen Hofmeister nicht an Rang nachstand[5], kein eng begrenzter war,

[1] Vgl. S. 19 Anm. 1 II, 3.

[2] Vgl. Seeliger S. 45 ff. Eid S. 43.

[3] Reg. 2128.

[4] Vgl. Reg. 1993, 2006, 2504.

[5] In Reg. 1843 steht sein Name sogar dem des eigentlichen Hofmeisters voran.

wie es nach den Ausführungen Seeligers[1] und Eids[2] scheinen möchte.

An die Stelle des Frauenhofmeisters trat wahrscheinlich im Laufe des 15. Jahrhunderts die markgräfliche Hofmeisterin. Als solche erscheint uns zum erstenmal Ursula von Gundelfingen mit ihren Jungfrauen bei Aufzählung des Hofstaates beim Empfang der Herzogin von Österreich im Jahre 1447[3]. So finden wir auch wieder bei Aufzählung des Hofstaates für die Gemahlinnen der Markgrafen Christoph und Philipp an erster Stelle die Hofmeisterin genannt[4].

Auch ein Prinzenhofmeister durfte am Hofe des um die Erziehung seiner Söhne so sehr besorgten Markgrafen Christoph nicht fehlen. Als ersten Prinzenhofmeister finde ich Johann von Berwangen erwähnt, der um 1490 von Christoph seinem Sohn Jakob als Reisegefährte mitgegeben wird[5]. Dem jungen Markgrafen Philipp II. wurde, als er im Frühjahr 1572 die Universität Ingolstadt bezog, Hans Wolf von Preising zum Haueberstein als Hofmeister bestellt[6]. Dieser empfing für seine Dienste jährlich 200 rheinische Gulden aus der badischen Rentkammer, und außerdem wurde ihm ein reisiger Knecht mit einem Jungen nebst drei ausgerüsteten Pferden zur Verfügung gestellt. Daraus geht hervor, daß auch der Prinzenhofmeister ein hohes Ansehen genoß.

2. Der Kanzler.

Als das zweitangesehenste Amt der Zentralverwaltung erscheint unter der Regierung des Markgrafen Bernhard I. das Kanzleramt. Wenn Carlebach[7] zur Zeit des Regierungsantrittes

---

[1] S. 45 ff. [2] S. 43, 49 f. [3] Reg. 6762.

[4] Z. G. OR. 26, 404 f. [5] Sachs III, 147.

[6] Ich führe dieses Beispiel aus späterer Zeit nur deshalb an, weil es für die Besoldung und das Ansehen des Prinzenhofmeisters von Wichtigkeit ist.

[7] S. 12.

des Markgrafen Christoph (1475) dem Kanzler eine noch „verhältnismäßig subalterne" Stellung einräumt, so verkennt er vollständig die hohe Bedeutung, zu der das Kanzleramt schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts emporgestiegen war. Die wichtige Stellung des Kanzlers verschaffte ihm großes Ansehen[1]. Allerdings hat das Kanzleramt eine langjährige Entwicklung durchmachen müssen, bis es zu jener hohen Bedeutung gelangte. Von einem wirklichen, einigermaßen organisierten Kanzleibetrieb kann erst unter Markgraf Rudolf I. (1243—1288) die Rede sein. Um diese Zeit (13. Jahrhundert) beginnt überhaupt bei den meisten Territorien die Entwicklung einer selbständigen, landesherrlichen Kanzlei. Kleine Ansätze zu einer Kanzleibildung zeigen sich in Baden freilich schon früher.

Im 12. Jahrhundert scheint der Markgraf noch meist selbst in der Lage gewesen zu sein, seine nicht allzu umfangreichen schriftlichen Verwaltungsarbeiten mit Hinzuziehung eines oder einiger Hofgeistlichen zu ordnen[2]. Die Form der Beurkundung kam damals bei privaten Rechtsgeschäften nur höchst selten vor[3]. Immerhin ist es lehrreich, daß wir schon gegen Ende des 12. Jahrhunderts, wo im allgemeinen nur in größeren Territorien fürstliche Notare vereinzelt in Urkunden auftreten[4], einen markgräflichen (badischen) Notar antreffen. Im Jahre 1173 (?) beglaubigt Vitalis, Notar des Markgrafen Hermann IV. (1160—1190), die Kopie einer

[1] „Inter primarios Aulae ministeriales Cancellarius habebatur; non nisi Vicario Principis et Aulae magistro provinciali postpositus" schreibt schon Schöpflin (II, 122) von dem Kanzler Bernhards I., dem „venerabilis Vir Dominus" Johann von Bruchsal.

[2] Vgl. dazu die ursprünglichen Kanzleiverhältnisse am bischöflichen Hof zu Würzburg bei Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg II, 122.

[3] Vgl. Steinacker, Privaturkunden (Meister, Grundriß der Geschichtswissenschaft I 254 f.).

[4] Ebd. S. 261.

Urkunde Friedrichs I. für das Kapitel zu Vicenza[1]. Unter Hermann V. (1190—1242) finde ich einen Notar Swigger in den Urkunden genannt, zum erstenmal 1215[2]. Nach einer Urkunde aus dem Jahre 1225 war er wahrscheinlich als markgräflicher Notar auch mit dem damals noch nicht selbständig organisierten Kämmereramt betraut[3]. 1231 trägt Swigger bei seiner letzten urkundlichen Erwähnung als Zeuge eines Schenkungsbriefes des Markgrafen Hermann V. an die St. Pankratiuskirche in Backnang den Namen Protonotar[4]. Doch glaube ich nicht annehmen zu können, daß unter einem sonst weniger hervorragenden Herrscher, wie Hermann V., die Kanzlei schon mehrere Schreiber oder Notare besessen haben sollte, so daß eine Amtsunterscheidung der markgräflichen Kanzleibeamten damals nötig gewesen wäre; zudem sind uns keine andern Schreiber unter seiner Regierung bekannt. Es dürfte vielmehr dieser neue Titel lediglich eine gedankenlose Nachahmung der königlichen Kanzleititulaturen gewesen sein, ohne daß er etwa neue Funktionen für den früheren einfachen Notar mit sich gebracht hätte.

Der erste bedeutendere badische Markgraf, Rudolf I., hat zuerst eine eigene landesherrliche Kanzlei ins Leben gerufen. Das Anwachsen des markgräflichen Gebietes und die Zunahme der Verwaltungstätigkeit machten die Schaffung eines solchen Instituts zur Notwendigkeit. Die ordnende Tätigkeit Rudolfs I. in der Ausbildung seiner Kanzlei zeigt sich besonders darin, daß er stets einen Kanzleibeamten um sich hatte und für Aufbewahrung wichtiger Urkunden in seiner Kanzlei Sorge trug[5]. In den von ihm ausgestellten Urkunden begegnen

[1] Breßlau, Neues Archiv III, 132.

[2] Reg. 179.

[3] Reg. 268; vgl. S. 16.

[4] Reg. 298.

[5] Vgl. die in Z. G. OR. II, 361 f. in Regestenform wiedergegebene Urkunde seines Sohnes Rudolf II. vom 12. März 1292, die in der Art

uns auch schon gleichzeitig mehrere Notare[1]. Da wir mit Sicherheit niemals mehr als zwei Schreiber zu gleicher Zeit nachweisen können, war höchstwahrscheinlich der Personalbestand der markgräflichen Kanzlei unter Rudolf I. doch noch ziemlich klein. Ein besonderer Kanzleivorsteher war also nicht nötig, und so finden wir auch niemals den Ausdruck Protonotar bei einem seiner Notare, was ebenfalls dafür spricht, daß dem sog. „Protonotar" Hermanns V. keine höhere Würde zugekommen sein kann.

In dem auf die Regierung des Markgrafen Rudolf I. folgenden Jahrhundert, in dem die Herrschaft ständig geteilt war, konnte eine einheitliche Kanzleiverwaltung nicht bestehen. Erst unter Markgraf Bernhard I. (1372—1431), der wieder alle markgräflichen Gebiete unter seinem Zepter vereinigte, konnte auch die Kanzleiorganisation wieder neu aufblühen und eine größere Ausdehnung annehmen. Wird er schon überhaupt wegen seiner großen organisatorischen Verwaltungstätigkeit der eigentliche Begründer des badischen Territorialstaates

---

ihrer Abfassung ganz deutlich die Vorlage einer ähnlichen Urkunde aus der Kanzlei Rudolfs I. verrät.

[1] Im Jahre 1243 erscheinen Bertoldus und Conradus unter dem Titel „notarii marchionis" als Zeugen in derselben Urkunde (Reg. 384). Konrad ist ferner als markgräflicher Notar 1245 (Reg. 387) genannt und außerdem noch einmal 1249 (Reg. 401) zusammen mit seinem Kollegen Sigmund; nach Reg. 419 ist Konrad im Jahre 419 gestorben. 1263 treten wieder zwei markgräfliche Notare, Walther von Eberstein und Heinrich von Berghausen, gleichzeitig in einer Urkunde auf (Reg. 450). Walther von Eberstein ist schon seit 1256 (Reg. 428) bis 1265 (Reg. 463) als markgräflicher Notar genannt. Heinrich von Berghausen ist als landesherrlicher Notar in der Zeit von 1263—77 (Reg. 450, 458, 504) urkundlich zu belegen; vielleicht ist er identisch mit dem noch im Jahre 1288 zusammen mit dem Schreiber Konrad von Pforzheim (Reg. 572) und mit dem 1294 (Reg. 616) auftretenden Heinrich. Konrad von Pforzheim ist nur im Jahre 1288 in einigen Urkunden als Zeuge genannt (Reg. 569, 572, 574). Ein weiterer Schreiber Rudolfs I. ist ferner Alexius, erwähnt im Jahre 1284 (Reg. 545).

genannt, so verdient er diesen Titel auch mit Recht wegen seiner Verdienste um die Ordnung der Kanzlei.

„Cancellariam et Curiam in meliorem ordinem redegit.“[1] Aus sehr wohl einleuchtenden Gründen hält es Fester[2] für „höchstwahrscheinlich“, daß der treffliche Ordner der pfälzischen Kanzlei, Rupprecht I., der Vormund Rudolfs VII. und Bernhards I. von Baden, auch hierin dem jungen Neffen als Vorbild gedient hat. Wie in der Pfalz, werden jetzt auch in Baden Kopialbücher angelegt. Das älteste badische Kopialbuch datiert von 1381, das älteste pfälzische schon von 1356[3]. Der systematische Charakter der ganzen Anlage deutet ohne Zweifel auf eine ältere Vorlage hin. Dem ordnungsliebenden Sinn des M. Bernhard entsprach es auch sehr wohl, sich genau Rechenschaft über seine Lehensleute und ihre Lehensgüter geben zu lassen[4]. Aus der Zeit des M. Bernhard ist uns auch das erste badische Urbar erhalten. 1404 ließ Bernhard I. durch seine Schreiber Werner und Peter ein vollständiges Gültbuch für seine sämtlichen badischen Besitzungen ausarbeiten, von dem uns aber nur ein Fragment erhalten ist[5]. Ein zweites, allerdings nicht so detailliertes Urbar stammt aus dem Jahr 1414. Dieses Urbar enthält in einem Anhang ein Verzeichnis der Schulden, die „in daz alt Regiſter“ keine Aufnahme gefunden hatten. „Die klare Disposition dieses Urbars läßt die Verwaltungspraxis der badischen Kanzlei unschwer erkennen.“[6] So dürften also praktische Zwecke in erster Linie eine bessere Ausbildung und Spezialisierung der Kanzlei hervorgerufen haben.

---

[1] Schöpflin II 122. [2] S. 36.

[3] Vgl. Koch-Wille, Regesten der Pfalzgrafen I S. XVI ff. und Fester, Regesten der Markgrafen von Baden Nr. 4428.

[4] Im 14. Jahrhundert wurde die Registerführung bei den landesherrlichen Kanzleien ziemlich allgemein durchgeführt. Vgl. W. Lippert, Die deutschen Lehensbücher S. 6 ff.

[5] Z. G. OR., N. F. VIII, 606. Fester S. 25.

[6] Z. G. OR., N. F. X, 652 f.

Die Anlage von Lehensbüchern, Urbaren und andern derartigen Verzeichnissen verlangte natürlich auch einen weiteren Ausbau des Kanzleibetriebs. Ein oder zwei Notare konnten jetzt die auf einmal so gewaltig angewachsene Arbeit nicht mehr bewältigen. Wir sahen schon, daß allein zwei Schreiber mit der Aufstellung des Urbars beschäftigt waren; für die übrigen Kanzleiarbeiten müssen so notwendigerweise noch andere Schreiber tätig gewesen sein. In der Tat finden wir jetzt auch schon mehrere Schreiber gleichzeitig erwähnt[1]. Bei dieser Ausdehnung der Kanzleiver-

[1] Um gleich eine übersichtliche Zusammenstellung sämtlicher urkundlich nachweisbarer Notare des Markgrafen Bernhard zu geben, folgen hier die Namen in chronologischer Reihenfolge:

1. Burkard, Kaplan und Schreiber Bernhards I., Kirchherr zu Niefern, 1390—1412 (Reg. 1500, 2727).
2. Im Jahre 1392 ein Schreiber aus dem Geschlecht Rappenherr (vgl. Pflüger, Geschichte der Stadt Pforzheim S. 85); vielleicht ist er mit dem uns in einer Urkunde vom 5. November dieses Jahres begegnenden Lehensmann des Markgrafen Cunz Kappenherr identisch (Reg. 1568).
3. Von 1397—1431 Johann Retich oder Joh. von Bruchsal markgräflicher Schreiber (Reg. 1784, 1786, 1914, 2007, 2334, 2704), seit 1421 (Reg. 3273) Oberschreiber und seit 1424 (Reg. 3750) Protonotar genannt. Als Protonotar scheint er dann eine Zeitlang im Dienste des Bischofs von Speier gewesen zu sein (Reg. 3857).
4. Von 1399—1404 der markgräfliche Schreiber Werner (Reg. 1863, 1894, 1896, 1898, 1902, 1909, 1914, 2006, 2007, 2188). Nach Reg. 2188 scheint er auch schon eine Art Präsidialstellung im Schreiberkollegium eingenommen zu haben, also ein Vorgänger des Joh. von Bruchsal gewesen zu sein.
5. Von 1404—1410 war Werners Sohn Peter in der markgräflichen Kanzlei als Schreiber tätig (Reg. 2188, 2646).
6. Im Jahre 1399 war Friedr. Tufel markgräflicher Schreiber (Reg. 1863).
7. 1400 war Heinrich Kemmerlin markgräflicher Schreiber (Reg. 1933).
8. Seit 1410 ist öfters ein Schreiber und Sekretär Johann genannt (Reg. 2648, 2681, 3410, 3746, 4098, 4104, 4212, 4502, 4517).
9. 1412 markgräflicher Sekretär Ulrich Bombel als Gesandter beim Papst (Reg. 2722. Z. G. OR., N. F., IV, 393; N. F. VI, 222).
10. 1420—1425 Schreiber Nikolaus (Reg. 3195, 3850, 3852).

waltung war die Ernennung eines Kanzleileiters ein dringendes Bedürfnis geworden. Markgraf Bernhard I. führte darum auch dieses neue Amt ein, zunächst unter dem Titel „Oberschreiber", hernach unter dem griechisch-lateinischen Ausdruck „Protonotar". Der Name Kanzler findet sich unter der Regierung des Markgrafen Bernhard noch nicht[1].

Die Nachfolger Bernhards konnten auf der von ihm gelegten Grundorganisation der Kanzlei weiterbauen. Freilich seine beiden nächsten Nachfolger hatten noch keine Veranlassung, im Kanzleibetrieb große Veränderungen eintreten zu lassen. Unter Markgraf Jakob I. (1431—53) tritt der Titel Kanzler im Jahre 1449 zum erstenmal auf[2]. Doch war damit nur ein neuer Titel, keine neue Würde geschaffen. Was unter Bernhard I. der Protonotar, das war nunmehr der Kanzler. In der ersten Zeit der Regierung des Markgrafen Jakob bis 1439 ist Johann Retich von Bruchsal noch Leiter der Kanzlei. Sein Nachfolger wird der Schreiber Bartholomäus, der 1449 den neuen Titel „Kanzler" erhält. Da Bartholomäus auch nach 1449 noch ab und zu Protonotar genannt wird[3], müssen wir annehmen, daß erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Titel Kanzler allgemein Eingang gefunden hat[4]. Unter Markgraf Jakob

---

[1] Vgl. S. 36 Anm. 1, 3.

[2] Münch datiert die 1. Erwähnung des Titels Kanzler um ein Jahr zu spät, vgl. Reg. 6909. Ein im Basel. St.-A. erhaltenes Protokoll aus dem Jahr 1449 nennt ausdrücklich den Namen Kanzler, ein Zeichen, daß er damals schon im Gebrauch war.

[3] Bei seiner letzten urkundlichen Erwähnung im Jahre 1453 (Reg. 7483) trägt er wieder den alten Titel.

[4] Von weiteren Kanzleibeamten unter dem Markgrafen Jakob I. sind zu nennen:

1. Johannes Schweiger, Sohn des windeckischen Vogts von Bühl, Heinrich Schweiger, hatte in Erfurt studiert und ist wahrscheinlich der Vater des später (1471) in Bühl als markgräflicher Vogt erscheinenden Joh. Schweiger (über ihn vgl. O. Ringholz, Der selige

finden wir auch schon das landesherrliche Archivgewölbe auf der Burg zu Baden erwähnt, in dem alle auf die Markgrafschaften, Graf- und Herrschaften sowie Land und Leute bezüglichen Urkunden aufbewahrt werden[1]. Über die Kanzleiverwaltung unter Markgraf Karl I. (1453—1475) sind wir wenig unterrichtet. Es scheint fast, als ob die Kanzlei unter ihm wieder etwas von ihren alten Einrichtungen verloren hätte, vielleicht herbeigeführt durch die lange Abwesenheit des Markgrafen von seinem Hof infolge seiner langwierigen Fehde mit dem Pfalzgrafen Friedrich dem Siegreichen und den mit seiner Niederlage zusammenhängenden Folgen. Jedenfalls läßt es auf eine Unregelmäßigkeit im Kanzleibetrieb schließen, wenn wir unter ihm für die Markgrafschaft keine Lehensbücher vorfinden, wo wir von seinen Vorgängern und Nachfolgern umfangreiche Lehensbücher besitzen[2].

Unter Markgraf Christoph nimmt gegen Ende des Mittelalters die Kanzlei einen großen Aufschwung. Sie wird der Mittelpunkt der ganzen Zentralverwaltung. Ein Beweis für die gute Ausbildung der Kanzlei sind die vielen aus ihr stammenden Ordnungen bezw. Erneuerungen alter Ordnungen und die Besetzung des obersten Kanzleipostens mit gelehrten, rechtskundigen Laien, wie z. B. mit Jakob Kirser, einem

---

Markgraf Bernhard von Baden S. 29 und K. Reinfried, Kurzgefaßte Geschichte der Stadtgemeinde Bühl S. 81).

2. Johann Egstein, gen. 1447 (Reg. 6762).
3. Bernhard Wittich, gen. 1452 (Reg. 7386).
4. Joh. Miser v. Loffenau, gen. 1452 (Reg. 7424).
5. Konrad v. Baden, 1432 als markgräflicher Sekretär gen. (Reg. 5219).
6. Johann Hochberger (Z. G. OR. 24, 440).

[1] Reg. 7496.

[2] Nur zwei Namen von Kanzleibeamten des Markgrafen Karl vermochte ich zu finden: den schon oben genannten Joh. Hochberger (Z. G. OR., N. F. IV m 70) und im Jahre 1472 den „fürnemen" Wendel Schreiber als Kanzler und Prokurator. (General-L.-A., Kopialbuch Nr. 95, S. 369/70.)

Doctor „utriusque iuris“[1]. Sogar einen geheimen Sekretär besaß schon Markgraf Christoph in der Person des Hose[2].

Was den Stand der Kanzleibeamten anlangt, so tritt uns auch hier im Vergleich zu andern Territorien nichts Besonderes entgegen. Da der Beruf der Kanzleibeamten eine gelehrte Bildung voraussetzte[3], die im Mittelalter nur die Kleriker besaßen, so treffen wir in unserem ganzen Zeitraum fast nur Geistliche bei der Kanzleiverwaltung beschäftigt. Bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts gehörten die Kanzleibeamten, sowohl der geistlichen wie weltlichen Territorialfürsten, ausnahmslos dem geistlichen Stande an[4]. Über den Stand der Schreiber vor der Regierung des Markgrafen Bernhard haben wir wenig sichere Nachrichten; denn unsere Quellenangaben beschränken sich meist auf bloße Personalnotizen. Fester[5] vermutet wohl mit Recht, daß die Kanzleibeamten jener Zeit mindestens die niederen Weihen empfangen hatten, „um an Gehaltesstatt in den Genuß einer Pfründe eintreten zu können, wie es denn auch an andern Fürstenhöfen durchweg gebräuchlich war“. Von dem ersten Schreiber des Markgrafen Bernhard wissen wir bestimmt, daß er sein Hofkaplan und Kirchherr war[6]. Doch ist der Oberschreiber und später Protonotar genannte Kanzler des Markgrafen Bernhard, Joh. Retich von Bruchsal, schon ein Laie[7], vielleicht der erste Kanzleibeamte aus dem Laienstande. Sein Amtsnachfolger Bartholomäus war dagegen wieder ein Kleriker[8].

[1] Über Dr. Jakob Kirser vgl. die ziemlich ausführliche Biographie bei Carlebach (S. 13 ff.). In der ersten Zeit des Markgrafen Christoph war der Magister Adam Frey, Propst von Baden, markgräflicher Kanzler.

[2] Sachs III, 63.

[3] Kenntnis der lateinischen Sprache und die Kunst des Lesens und Schreibens.

[4] Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. S. 612.

[5] S. 19. [6] Reg. 1500. [7] Fester S. 19.

[8] Er besaß die vier niederen Weihen, denn 1453 (Reg. 7483) verlieh ihm Markgraf Jakob I. die zu Ehren des hl. Jakob nach letzt-

Johann Hochberger, der Kanzler und Landschreiber der Markgrafen Jakob und Karl, tritt erst später in den geistlichen Stand[1]. Auch der ältere Kanzler des Markgrafen Christoph I., Magister Adam Frey, war noch Priester; er war Propst zu Baden. Erst mit dem Aufkommen des gelehrten Beamtentums überhaupt findet in Baden wie anderwärts der gelehrte und juristisch gebildete Laie Zutritt zum Kanzleramt. Es ist der Doktor Jakob Kirser.

Für die Erforschung der Funktionen des Kanzlers und seiner Hilfsbeamten sind unsere Nachrichten ziemlich lückenhaft, da für die ältere Zeit auch hier die markgräflichen Verordnungen und Bestallungsurkunden fehlen. Wir müssen daher die ausführliche Kanzleiordnung des Markgrafen Christoph vom Jahre 1504 heranziehen, um die knappen Quellenangaben der früheren Zeit über die Tätigkeit der Kanzleibeamten zu einem einigermaßen klaren Bild zu ergänzen.

Der Vorsteher der Kanzlei, zunächst Oberschreiber und Protonotar, später Kanzler genannt, ist natürlich einer der ersten Vertrauensmänner des Markgrafen, zumal er wohl auch dessen Privatkorrespondenz zu erledigen hatte. Er hat das markgräfliche Siegel in seiner Verwahrung und trägt es auf ausdrücklichen Befehl seines Herrn stets bei sich[2]. Der Kanzler ist daher verpflichtet, alle Urkunden, die für ihn selbst oder seine Familienangehörigen ausgestellt werden, vom Markgrafen eigenhändig unterzeichnen zu lassen, damit er nicht in falschen Verdacht komme[3]. Als Siegelbewahrer hat er sich selbstverständlich stets in der nächsten Umgebung seines Herrn aufzuhalten, damit dieser nicht in der raschen Erledigung seiner Regierungsgeschäfte gehemmt ist. Hat er den Markgrafen auf Reisen zu begleiten oder ist er selbst in Vertretung

willliger Verfügung seines Vaters neu gestiftete Pfründe der Pfarrkirche zu Baden, obwohl derselbe „nit ganz priester gewihet sy".

[1] Z. G. OR. 24, 440. [2] Reg. 1863, 3410.

[3] Reg. 3410.

des Markgrafen vom Hof abwesend, dann hat der zweite Kanzleibeamte, der Sekretär, seine Stellvertretung[1].

Als Vertrauensmann des Fürsten nimmt er auch eine ganz hervorragende Stellung unter dessen Räten ein. Da er in erster Linie sich mit der schriftlichen Abfassung der im Rat gefaßten Beschlüsse zu beschäftigen hat, ist seine Anwesenheit im Rat unentbehrlich, und da ferner in der Kanzlei alle Schriftstücke einlaufen und dort ihre Erledigung finden, scheint die Ratssitzung gewöhnlich in der Kanzlei selbst stattgefunden zu haben[2]. Beim Abschluß von Verträgen darf der Kanzler natürlich auch nicht fehlen[3]. Der Markgraf schickt ferner gern zu den Reichstagen, an denen er persönlich nicht teilnehmen konnte oder wollte, seinen Kanzler, da dieser ihm jederzeit, namentlich wo es sich um badische Angelegenheiten handelte, genaueren schriftlichen Bescheid zukommen lassen konnte[4]. In badischen Landesangelegenheiten wird der Markgraf auch schon deswegen den Kanzler bei solchen Gesandtschaften bevorzugt haben, weil dieser als einziger, mit gelehrter Bildung begabter Beamter am geschicktesten die Interessen des Landesherrn vertreten konnte. Beim Abschluß eines Friedens geht er dem Markgrafen mit seinem Rat an die Hand, um möglichst viel für seine Herrschaft herauszuschlagen[5]. Bei Rechts- und Gebietsstreitigkeiten ordnet er das Verhör von Zeugen an oder nimmt es gar selbst vor und sucht bei diesem Verhör immer Zeugen zu gewinnen, die zu Gunsten seines Herrn sprechen[6]. Der Kanzler leitet ferner die Verhandlungen bei Streitigkeiten seines Herrn mit benachbarten Fürsten durch Korrespondenz und Aktenaustausch mit der Kanzlei der Gegenpartei[7].

---

[1] Kanzleiordnung von 1504 § 7. [2] Reg. 6209.
[3] Reg. 6193. — Basel. Chroniken IV, 292 u. V, 412.
[4] Reg. 1784—86, 1471. Z. G. OR., N. F. VIII, 125.
[5] Reg. 5111, 5129, 5139, 5573, 5605, 5687, 5904, 6058, 6068.
[6] Reg. 1500, 6058, 6068, 7413.
[7] Reg. 7348, 7358.

Auf diese Weise sucht der Kanzler also schon vor der Verhandlung auf schriftlichem Wege die Sache ins reine zu bringen. Ist der Markgraf selbst Schiedsrichter bei Streitigkeiten anderer Fürsten, so hat der markgräfliche Kanzler den Rechtsspruch auszufertigen, und bei ihm haben ihn beide Parteien abzuholen. Als markgräflicher Rat fungiert der Kanzler ferner im Lehensgericht. Gerade dabei dürfte er wieder eine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, weil ja bekanntlich die Ausstellung und Aufbewahrung der Lehensbücher zu seinen Hauptaufgaben zählte[1]. Die in der Kanzlei aufbewahrte Liste der Lehensleute diente zugleich militärischen Zwecken bei Lehensaufgeboten.

Doch damit ist die Tätigkeit des Kanzlers noch nicht erschöpft. Er gehörte auch der Oberrechnungsbehörde an, welche die von den einzelnen Ämtern einlaufenden Rechnungen zu prüfen hat. Zum „uffschließen" der Zölle und des Ungeldes muß er dem Landhofmeister und Landschreiber einen Schreiber zur Kontrolle mitgeben[2]. Der Kanzler nimmt auch selbst Geld in Empfang und liefert es an seinen Herrn ab[3].

Als Leiter der Kanzlei hat der Kanzler die Aufsicht über die andern Kanzleibeamten und besitzt ohne Zweifel auch einen gewissen Einfluß auf die Ernennung der ihm unterstellten Beamten. Der Kanzler selbst ist nicht wie die andern Kanzlei-

---

[1] Reg. 6653, 7235; besonders Reg. 4428. In einer Anmerkung zu diesem Regest bemerkt Fester folgendes über die Anlage des ältesten badischen Lehenbuches von 1381. „Häufig ist nur der Name des Lehensträgers angegeben und Raum für die Aufzählung der Lehensgüter gelassen. In der Regel scheint, nach dem Wortlaut einiger Notizen zu schließen, der betreffende Lehensmann mündlich in der markgräflichen Kanzlei sein Lehen angegeben zu haben, und es ist fraglich, ob jeder Notiz auch die Ausstellung einer Urkunde über die Lehenserneuerung entsprochen hat."

[2] Vgl. Landschreiber-Ordnung von 1497 (abgedruckt bei Carlebach S. 76 ff.) §§ 2 u. 17.

[3] Reg. 5797.

beamten an die festgelegten Kanzleistunden gebunden, sondern darf, wenn seine Anwesenheit in der Kanzlei nicht gerade erforderlich ist, seine Geschäfte zu Hause erledigen[1].

Der zweite Kanzleibeamte und Stellvertreter des Kanzlers ist der Sekretär. Er hat die täglichen Missiven in Empfang zu nehmen, sie zu ordnen und zu verwahren. Über Antwortschreiben hat er nach höherer Anordnung Konzepte auszuarbeiten und nach Verhörung das Schriftstück von den Kanzleischreibern ausführen zu lassen. Die Kanzleinotare und Kanzleischreiber haben am meisten praktische Arbeit in der Kanzlei zu leisten. Für das Abschreiben von Briefen ist den Schreibern durch ausdrücklichen Befehl des Landesherrn eingeschärft, daß sie über den Inhalt des Schreibens strenges Geheimnis zu bewahren haben und keinerlei Abschriften davon behalten oder an sich nehmen dürfen[2]. Die Anzahl des Schreiberkollegiums wächst in demselben Maße, wie die Kanzlei an Bedeutung zunimmt. Nach der Kanzleiordnung von 1504 ist das Schreiberkollegium bereits auf die einzelnen Ressorts verteilt; wir begegnen jetzt einem speziellen Hofgerichtsschreiber, einem Registrator, einem Rechenschreiber und Pfandlosungsschreiber. Auch ein Kanzleidiener ist jetzt erwähnt; Peter, der Hofnarr, hat dieses Amt mit zu versehen. Gewöhnlich muß der höhere Kanzleibeamte mit dem Schreiberposten anfangen, d. h. von der Pike auf dienen, um sich in den Kanzleibetrieb tüchtig einzuarbeiten. Dies zeigt zur Genüge das Beispiel des ersten Kanzleivorstehers, des Joh. Retich von Bruchsal[3]. Aus der Regierungszeit des Markgrafen Bernhard ist uns ferner noch ein Beispiel überliefert, wie gerade der Sohn vom Vater in das Schreiberamt eingeführt wird[4].

Die Hauptbesoldung der Kanzleibeamten besteht in der Übertragung von kirchlichen Pfründen. Außerdem genießen

---

[1] Kanzleiordnung § 2 u. 6.
[2] Reg. 5623.
[3] Vgl. S. 36 Anm. 1, 3.
[4] Reg. 2188.

sie für ihre Habe gewöhnlich Bedefreiheit[1]. Ein festes Gehalt kommt ihnen nicht zu; dagegen beziehen sie die damals schon bedeutenden Kanzleigebühren. Durch die Kanzleiordnung von 1504 erfahren wir die Verteilung der Kanzleigefälle auf die einzelnen Beamten. Danach erhält der Kanzler die Hälfte — seine Amtsvorgänger hatten sich schon diese Summe angeeignet —, der Sekretär ein Viertel und die Schreiber insgesamt das übrige Viertel aller Gefälle; die andern Kanzleibediensteten müssen sich mit dem Trinkgeld begnügen[2]. Besitzen wir auch keine Nachricht über Geschenke an die Kanzleibeamten, so dürfen wir doch wohl annehmen, daß derartige Zuwendungen in Baden ebensowenig fehlten wie anderwärts.

3. Der Landschreiber.

Seit der Regierung des Markgrafen Jakob I. begegnet uns in der Zentralverwaltung ein neues Amt, das des Landschreibers[3]. Bei der großen Aufgabe, welche der Kanzlei unter Bernhard I. zufiel, war es unmöglich geworden, daß eine genaue Finanzverwaltung geführt werden konnte, wenn die Kanzlei und die Finanzverwaltung länger ein und derselben Leitung unterstellt waren. Es fällt fast auf, daß wir nicht schon unter Markgraf Bernhard jenes neue Amt in den Stammlanden der eigentlichen Markgrafschaft Baden finden.

Als erster Finanzbeamter hat der Landschreiber eine angesehene Stellung unter den markgräflichen Zentralbeamten

---

[1] Nach Reg. 7386 befreit z. B. Markgraf Jakob seinen Schreiber Wittich und dessen Hausfrau „von allen abgaben für ihre habe, diejenige ausgenommen, die schon bisher dem Markgrafen ‚bettbar' gewesen ist oder in ihren besitz künftig übergehe; für diese sollen sie bete geben, aber weder frohnden leisten, noch wachtgeld zahlen".

[2] Kanzleiordnung § 13.

[3] In den badischen Nebenländern läßt es sich schon früher nachweisen; z. B. wird schon 1418 (Reg. 3401) ein Joh. von Rodeck als Landschreiber des Markgrafen Bernhard zu Hochberg genannt.

und den landesherrlichen Räten. Er entstammt meist namhaften Geschlechtern, wie das Beispiel des Nikolaus von Thann zeigt[1]. In demselben Ansehen wie der Hofmeister und Kanzler steht er freilich nicht, was sich äußerlich dadurch dokumentiert, daß er nur „zweispännig", d. h. mit „2 Pferden und einem guten Knecht" ausgerüstet erscheint[2]. Aber er vertritt in der Markgrafschaft immerhin die Stellung, wie sie sonst im allgemeinen dem Kammer- oder Rentmeister zukam.

Der Landschreiber leitet die ganze Finanzverwaltung des Landes. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Steuer-, Zoll- und Forstverwaltung, auf die staatliche Schuldentilgung, auf die Fiskal- und Domänenverwaltung. Für den Landschreiber eines Nebenterritoriums (Sponheim) besitzen wir eine Bestallungsurkunde aus verhältnismäßig früher Zeit[3]. Die große sachliche Übereinstimmung dieser Ordnung mit der uns aus dem Jahre 1497 erhaltenen Landschreiberordnung läßt wohl den Schluß zu, daß diese Ordnung auch für das Hauptterritorium im wesentlichen Anwendung gefunden hat.

Interessant ist, daß schon zu Zeiten Jakobs I. zwei Landschreiber zu gleicher Zeit in der Markgrafschaft nachweisbar sind[4]. Sind so auch gleichzeitig zwei Schreiber vorhanden gewesen, ein Kollegium derselben hat es nicht gegeben. Jeder

---

[1] Kindler v. Knobloch I, 193 f.

[2] Landschreiberordnung von 1497 (abgedruckt bei Carlebach S. 76 ff.).

[3] Die badischen Nebenländer hatten ihre eigenen Landschreiber.

[4] Im Jahre 1447 müssen z. B. zwei Landschreiber vorhanden gewesen sein: Konrad Amlung (Reg. 6782) und Otto Wolf, der schon 1446 (Reg. 6589) genannt wird und noch 1452 (Reg. 7409) als markgräflicher Landschreiber erwähnt ist. Ferner finde ich noch folgende Landschreiber mit Namen aufgeführt: 1432 Nikolaus von Thann (Reg. 5236). Doch ist es nicht sicher, ob dieser nicht etwa bloß für Hochberg markgräflicher Landschreiber war (Reg. 5220). In der Zeit von 1451 bis 1468 ist Hans Palm als badischer Landschreiber genannt (Reg. 7194, Z. G. OR., N. F. IV, m 71).

hat allein seines Amts in voller Unabhängigkeit vom andern — vermutlich hat eine territoriale Abgrenzung ihrer Befugnisse bestanden — verwaltet[1]. Wie es scheint, gehören in unserer Periode auch die Landschreiber noch dem geistlichen Stande an. Nikolaus von Thann und Konrad Amlung sind in den Quellen als Priester genannt[2]. Bei den andern namentlich angeführten Landschreibern läßt sich der Stand nicht feststellen. Jedenfalls ist es sehr begreiflich, wenn der Markgraf auch das Landschreiberamt wie das Kanzleramt mit Geistlichen besetzte, da gerade auch dieser Posten an seinen Inhaber keine geringe Anforderungen stellte.

Dem Landschreiber obliegt insbesondere die Domänenverwaltung. Unterstützt wird er dabei zum Teil durch den Haushofmeister, wie wir schon gesehen haben[3]. Er hat darüber zu wachen, daß alle Einkünfte zur richtigen Zeit und genau den Vorschriften entsprechend eingeliefert werden. Ist ein Schuldner des Markgrafen mit der Rückzahlung seiner Schuld säumig, so versucht er auf jede Weise das Geld einzutreiben. So schreibt 1432 Nikolaus von Thann wegen Forderungen des Markgrafen an einen Nürnberger Bürger an die Stadt selbst, um die geschuldete Summe möglichst bald ausgezahlt zu erhalten[4]. Die Einkünfte, über deren Eintreibung der Landschreiber die Oberaufsicht führt, sind der verschiedensten Art: Gefälle aus den Kammergütern und den landesherrlichen Regalien (vor allem den Zöllen), Manngelder, Zinsen und Gülten, Gerichtsbußen, landesherrliche Steuern (Bede), Geleitsgelder und Ungeld (Akzise). Über alle diese Einnahmen muß der Landschreiber ausführlich Buch führen, um jährlich wenigstens einmal, oder wenn sonst Aufschluß über den finanziellen Stand der Markgrafschaft verlangt wird, vor

[1] Vgl. Münch S. 68.
[2] Reg. 5072, 5236.
[3] Vgl. S. 25.
[4] Reg. 5236.

dem Landesherrn und seinen dazu beordneten Räten Rechenschaft ablegen zu können[1]. Über alle Einnahmen und Ausgaben muß er auch Quittungen vorlegen können[2].

Bei seinen vielen und schwierigen Amtsfunktionen wird der Landschreiber von den markgräflichen Lokalbeamten kräftig unterstützt. Diese besorgen für ihn die Eintreibung der Naturalabgaben, der Bede, der Zölle, der Strafgelder und des Ungeldes. Um eine möglichst genaue Einziehung dieser Gefälle zu erzielen, bestimmt die Sponheimer Ordnung, daß in jedem Dorf und jeder Stadt nur eine einzige Person sich mit der Eintreibung der Abgaben befassen solle[3]. Die Lokalbeamten müssen ihre Einnahmen an die nächste markgräfliche Kellerei oder Burg zur Aufbewahrung abliefern. Von Zeit zu Zeit unternimmt der Landschreiber sogenannte Kontrollreisen durch das Land zur Prüfung der von den Lokalbeamten eingelieferten Beträge an Geld und Naturalien. Zu diesem Zweck sind ihm auch wohl die zwei Pferde und der Knecht zur Verfügung gestellt. So oft der Landschreiber eine solche Kontrollreise für nötig erachtet, hat er sich an den Landesherrn oder an dessen Stellvertreter, den Landhofmeister, zu wenden, und erst auf deren Genehmigung hin darf er die geplante Reise antreten. Außerdem wird ihm zu diesem Geschäft aus der Kanzlei ein Rechenschreiber beigegeben. Dieser hat beim Aufschließen der Büchsen und Kisten zugegen zu sein. Er muß nämlich dabei ein genaues Register über das vorgefundene Geld oder über die Naturalien aufstellen und den Lokalbeamten und dem Landschreiber davon je eine Abschrift aushändigen, um bei der Schlußabrechnung die Übereinstimmung der Rechnungen

---

[1] Landschreiberordnung § 16 enthält folgende Bestimmung: „Dieselben Register (sc. die er zu führen hat) soll dann der landtschreiber zu seiner jarrechnung allweg auch beilegen, damit man sehen möge, daß es gleich und recht zugange." Vgl. auch dazu Reg. 6087.

[2] Landschreiberordnung § 5.

[3] Sponheimer Ordnung § 15 (abgedruckt in Z. G. OR. VI).

des Landschreibers und der Lokalbeamten feststellen zu können[1]. Bei dieser Abrechnung mit den Lokalbeamten hat der Landschreiber auch die Ausgaben derselben nachzuprüfen[2]. Findet er dabei Ungenauigkeiten, so macht er den Markgrafen auf die Verfehlungen der Lokalbeamten aufmerksam[3]. Bei dieser Amtsreise soll der Landschreiber auch alle markgräflichen Schlösser und Häuser der ganzen Markgrafschaft besuchen, den daselbst vorgefundenen Hausrat Stück für Stück aufzeichnen und den betreffenden Lokalbeamten von diesem Verzeichnis eine Abschrift zukommen lassen. Dabei hat er sich genau über den Stand des Hausrats zu informieren und wegen Vermehrung oder Ausbesserung desselben seine Ratschläge schriftlich an den markgräflichen Hof einzureichen. Bei seinem Umritt hat er ferner als Verwalter des landesherrlichen Kammerguts auch die Waldforstungen nachzusehen. Seine Anordnungen über die weitere und bessere Verwaltung der Forsten hat er ebenfalls schriftlich zu fixieren, damit sie bei seiner Jahresabrechnung von den markgräflichen Räten mitgeprüft und endgültig erledigt werden können. Eigenmächtige Handlungsweise steht ihm also auch hier nicht zu. Ohne Wissen und Auftrag eines Landhofmeisters darf er kein Stück Wald oder Waldeserträgnisse verkaufen. Diese Funktionen hat er später größtenteils an die lokalen Forstbeamten abgegeben[4]. Selbst polizeiliche Befugnisse dürfte der Landschreiber bei einer solchen Dienstreise ausgeübt haben. Denn ohne Zweifel hat er auch in Baden wie anderwärts dabei auf die gute Instandhaltung der Straßen und Wege zu achten und vielleicht selbst die im Umlauf befindlichen Münzen zu kontrollieren.

Der Landschreiber sorgt für die Ablieferung der eingegangenen Naturalien an die landesherrliche Hofhaushaltung.

[1] Landschreiberordnung § 2.
[2] Landschreiberordnung § 12.
[3] Reg. 3238.
[4] Vgl. S. 111 f.

Die bei ihm zusammenfließenden Gelder verwendet er in erster Linie zur Abtragung der staatlichen Schulden. Als Vorsteher der Schuldenverwaltung ist er streng dazu verpflichtet, aus den Einnahmen des Landes für die Abtragung der Schulden möglichst viel zu leisten. In diesem Fall braucht er deshalb nicht einmal erst, wie es bei andern Verausgabungen ihm vorgeschrieben ist, eine besondere Anweisung des Markgrafen abzuwarten, sondern darf sogar gegen dessen Befehle handeln, namentlich wenn das Versäumnis eines festgesetzten Zahlungstermins Schaden mit sich bringen würde; allerdings soll er doch dabei möglichst Rücksicht auf die Wünsche des Markgrafen nehmen[1]. Einen weiteren Teil der Einnahmen verbraucht der Landschreiber zur Ausbezahlung der Leibgedinge, der Dienstgelder, der Beamten- und Rätezehrungen, der Handwerker- und Wirterechnungen[2]. Zu diesem Zweck müssen ihm alle Rechnungen vorgelegt werden und ein genaues Verzeichnis aller markgräflichen Beamten nebst ihren Besoldungsverhältnissen. Wie oben bereits angedeutet wurde, darf im allgemeinen der Landschreiber nur auf ausdrückliche Anweisung seines Herrn oder des Landhofmeisters Ausgaben machen[3]. Nur über einen Betrag bis zu einem halben Schilling darf er frei verfügen, ohne eine Genehmigung von seiten des Markgrafen abzuwarten[4].

An Besoldung empfängt der Landschreiber zu Sponheim

---

[1] So deute auch ich die von Carlebach mißverstandene Stelle der Landschreiberordnung (vgl. F. Geiers Rezension von Carlebachs Rechtsgeschichte in Z. G. OR., N. F. XXI, 704). Vgl. zur Erklärung dieser Stelle ferner § 17 der Sponheimer Ordnung. — Interessant ist hier ein Vergleich mit den Verhältnissen im benachbarten Württemberg, wo nach Wintterlin (S. 32) der Landschreiber nicht bloß die Schuldzinsen, sondern oft auch andere regelmäßige Ausgaben (z. B. Besoldungen) ohne besondere landesherrliche Anweisung begleichen konnte.

[2] Landschreiberordnung §§ 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12.

[3] Landschreiberordnung §§ 10 ff. und Sponheimer Ordnung § 18.

[4] Landschreiberordnung § 7.

20 Gulden, ein Fuder Wein, 10 Malter Korn und 10 Malter Hafer[1]. Auch das Gehalt eines Landschreibers in Pfalz-Zweibrücken beläuft sich auf ungefähr 20 Gulden[2]. Darnach zu schließen, dürfte das im allgemeinen das Gehalt der damaligen Landschreiber gewesen sein. Der badische Landschreiber scheint auch reichlich mit Geschenken bedacht worden zu sein. Denn der Markgraf hat in die Ordnung von 1497[3] eine eigene Bestimmung eingefügt für die Annahme von Geschenken, wonach der Landschreiber Geschenke nur in Naturalien, aber nicht in Gold und Silber, annehmen darf; falls er aber trotzdem solche auch annehmen möchte, hat er besonders beim Markgrafen um dessen Genehmigung nachzusuchen. Ist die Besoldung der Landschreiber so keine geringe zu nennen, so darf man dabei immerhin nicht vergessen, daß er auch sehr viele Arbeit zu leisten hat. Er bildet sozusagen das Bindeglied zwischen der Zentral- und Lokalverwaltung.

4. Der Münzmeister.

Wann und wie die Markgrafen von Baden zu ihrer Münzgerechtigkeit gelangt sind, ist nicht genau bekannt. Die im Jahre 1624 auf Befehl des Markgrafen Georg Friedrich in den Archiven angestellten Nachforschungen sind damals schon erfolglos geblieben. Jedenfalls gingen auch hierin wieder die geistlichen Territorien den weltlichen voran[4]. Schon Graf Berthold hatte im Jahre 999 von König Otto III. für seine Stadt Villingen das Münzrecht erhalten und bei fast allen späteren kaiserlichen Belehnungen mit der Markgrafenwürde ist auch die Münze erwähnt[5]. Wann aber die badischen Mark-

[1] §§ 13 u. 25 der Sponheimer Ordnung.

[2] Vgl. Eid S. 159.

[3] § 18.

[4] Vgl. Z. G. OR. 4, 135. Neben Straßburg wären dort auch noch Basel, Konstanz und Würzburg vor allem zu nennen.

[5] Vgl. A. Berstett, Münzgeschichte des Zähring.-Badischen Fürsten-

grafen zum erstenmal von diesem Recht wirklich Gebrauch gemacht haben, ist nicht überliefert. Schöpflin vermutet, daß beide Linien unseres Fürstenhauses, die zähringische und badische, eine gemeinschaftliche Münzstätte zu Breisach besessen hätten[1]. Dies ist auch sehr wohl möglich, denn nach dem Zinsbuch von Marineau wohnten in dem kleinen Breisach im Jahre 1319 nicht weniger als sechs Münzer und ein Münzmeister[2]. Dazu kommt noch die gute und billige Verschaffung des Münzmaterials, da die badisch-zähringischen Fürsten selbst in ihrer Nähe eigene silberhaltige und ergiebige Bergwerke besaßen. Unter Markgraf Bernhard muß es schon eigene badische Münzen gegeben haben. Im Jahre 1385 erscheint nämlich der badische Markgraf unter den Fürsten, die in erster Linie beschuldigt werden, daß sie „die bösen Heller schlagen"[3]. Unter Markgraf Bernhard finden wir den ersten badischen Münzmeister (monetarius) erwähnt. Es ist Jakob Bröglin[4]. Die markgräfliche Münzstätte befand sich in Pforzheim, wohl der bedeutendsten Stadt der badischen Markgrafschaft in damaliger Zeit. Wie es scheint, verstanden sich der badische Markgraf und sein Münzmeister sehr gut auf das Münzgeschäft. Denn wohl nicht ohne Rücksicht auf ihre Erfahrung im Münzwesen setzte im Jahre 1418 König Sigismund den Markgrafen Bernhard zum Schirmer der königlichen Münze ein und ernannte gleichzeitig auch dessen Münzmeister Jakob Bröglin auf fünf Jahre zum Münzmeister in Frankfurt[5]. Auch im

---

hauses S. 5 und Otto Bally, Beschreibung von Münzen und Medaillen des Fürstenhauses und Landes Baden S. 2. Z. G. OR., N. F. XI, 343.

[1] Vgl. Sachs I, 320. Sicher falsch ist die Annahme Otto Ballys (S. 2), daß erst Markgraf Karl I. von dem ihm zustehenden Münzrecht Gebrauch gemacht hat.

[2] Z. G. OR. XIV, 288.

[3] Reichstagsakten (R.T.A.) I n. 260.

[4] Reg. 3046, 3048, 3326, 3329, 3516, 3924, 4102, 4115. Pflüger, S. 159.

[5] Reg. 3046.

Anfang der Regierung des Markgrafen Jakob I. erscheint Bröglin noch als markgräflicher Münzmeister[1]. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts besitzen wir schon fein geprägte, mit den badischen Stammwappen geschmückte Münzen, ein Zeichen, daß jetzt das Münzwesen in der Markgrafschaft bereits einen bedeutenden Aufschwung genommen hat[2]. Unter Markgraf Christoph I. ist die Münzstätte nach Baden verlegt[3].

Mit der zunehmenden Ausdehnung und dem steten Aufblühen von Handel und Verkehr im 15. Jahrhundert schlossen die badischen Markgrafen mit benachbarten Fürsten und Reichsstädten öfters Münzvereinigungen, um durch eine gemeinsame Münze bezw. durch Zulassung sämtlicher Münzsorten der beteiligten Verbündeten in ihren Gebieten den Verkehr zu erleichtern[4]. Durch solche Münzverträge wurde in der Regel nur ein gemeinsamer Münzmeister bestimmt. So wurde durch den Münzvertrag des Markgrafen Christoph mit den Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg vom 27. April 1478 der ehrsame Hans von Amberg zum gemeinsamen Münzmeister bestellt[5]. Dieser erhält selbst das Recht, die Münze zu verlegen gegen einen entsprechenden Schlagsatz und ist verpflichtet, jedem der beteiligten Landesherren Münzen zu schlagen mit dem entsprechenden landesherrlichen Eisen. Seine Prüfung findet vor den Räten des betreffenden Fürsten statt. Ort der Prägung war damals Tübingen.

---

[1] Reg. 5099.

[2] Vgl. die Abbildungen bei Otto Bally I S. XIII ff.

[3] Der Münzmeister des Markgrafen Christoph hatte seine stete Wohnung zu Baden.

[4] Solche Münzvereinigungen wurden schon 1409 zwischen Baden, Pfalz und Speier abgeschlossen (Z. G. OR. 2, 423 f.), besonders zahlreich aber im Anfang der Regierung des Markgrafen Christoph: 1475 zwischen Baden und Württemberg, erneuert 1477, 1478 neue Münzvereinigung mit dem Grafen von Württemberg.

[5] Vgl. v. Weech S. 111 f. und Stälin I, 797 f.

Über die Funktionen der badischen Münzbeamten gibt uns eine aus dem Jahre 1505 erhaltene Erneuerung einer Münzmeisterbestallung genaueren Aufschluß[1]. Der Markgraf übergibt dem Münzmeister das zur Prägung erforderliche Material und läßt ihn, solange er sein Münzmeister ist, in der landesherrlichen Münzkammer und Werkstatt seinen Beruf ausüben. Dafür ist der Münzmeister aber verpflichtet, die verlangten Münzarten nach den im Bestallungsbrief festgesetzten Mischungsverhältnissen zu liefern. Ohne Erlaubnis des Markgrafen darf er kein fremdes Gold oder Silber zur Prägung benutzen. Die zum Prägen der Münzen notwendigen Materialien und Werkzeuge, die Kohlen, den Tiegel, den Weinstein u. dgl. hat er aber selbst zu stellen auf eigene Kosten. Das Brennholz erhält er dafür wieder unentgeltlich aus den markgräflichen Waldungen, muß es aber auf seine Rechnungen hauen und heimführen lassen. Er erhält keine feste Besoldung, wie etwa in Form eines bestimmten Jahrgehaltes, sondern empfängt von jeder Mark gemünzten Geldes einen entsprechenden Prägerlohn. Wie die meisten andern Beamten hat auch der Münzmeister sein eigenes Hofkleid und ist wohl auch frei von Steuern und Abgaben.

Der Münzmeister und die übrigen Münzbeamten sind zur strengsten Einhaltung der vom Markgrafen erlassenen Münzordnung verpflichtet und haben alle vor ihrem Amtsantritt ihrem Herrn „zu Gott und den heiligen" einen Treuschwur zu leisten.

Die vom Münzmeister geprägten Stücke müssen vor ihrer Ablieferung vom Wardein und Probierer genau auf ihren Gehalt und Aufschnitt, auf Schrot und Korn untersucht werden. Wird ein Stück „uber ein halb" zu gering erfunden, hat es der Münzmeister auf seine Kosten noch einmal umzuprägen. Er darf auch nie mehr prägen, als ihm vom Mark-

[1] Bestallungsurkunde und Revers des Münzmeisters Caspar Ruschner (abgedr. bei A. Berstett S. 264 ff.).

grafen anbefohlen ist. Daher ist auch nicht ihm, sondern dem Wardein das markgräfliche Prägeisen übergeben, der es ihm nur für die Zeit der Prägung ausliefert und hernach wieder sofort zurückempfängt. Überhaupt hat sich der Münzmeister stets dem Wardein und Probierer, die die Ausprägung überwachen, zu unterwerfen und ihre Befehle auszuführen. — Seine Gehilfen, die Münzknechte, hat der Münzmeister selbst zu stellen und, wie es scheint, auch selbst zu unterhalten. Darum dürften diese auch bei kleineren Münzvergehen seiner Jurisdiktion unterstanden haben. Ohne Wissen und Willen des markgräflichen Wardeins darf der Münzmeister weder einen Münzknecht bestellen noch entlassen. Vor der Ausübung ihres Berufes müssen auch die Münzknechte einen Treuschwur leisten. Etwaige Mißstände oder Mißbräuche der markgräflichen Münze hat der Münzmeister sofort seinem Herrn anzuzeigen. Begeht der Münzmeister selbst ein größeres Münzvergehen, so hat er die schärfste Strafe zu gewärtigen. Er ist für alle Unregelmäßigkeiten und ordnungswidrige Berufsausübung haftbar. Erst nach der Kontrolle der Münzen durch den Wardein und Probierer, deren Funktionen nicht genau zu scheiden sind, hört seine Verantwortung für die geprägte Münze auf und geht auf diese über. Der Wardein und der Probierer erhalten zwar auch ein Hofkleid, scheinen aber doch ihr Amt nur als Nebenfunktion versehen zu haben. Vermutlich waren sie Goldschmiede, die sich auf das Münzgewicht und die Feinheit der Münze am besten verstanden. Für unsere Zeit sind auch schon mindestens zwei Goldschmiede zu Baden nachzuweisen[1]. Jedenfalls sind sämtliche Münzbeamten Bürgerliche gewesen.

III. Die übrigen Hofbeamten und das niedere Hofpersonal.

Neben den bereits behandelten höheren Hofbeamten gab es am markgräflichen Hof, namentlich seit der Regierung des

[1] Vgl. Z. G. OR. 3 156 ff.

Markgrafen Bernhard, eine größere Anzahl von niederen Hofbeamten. Nach dem Verschwinden der alten Hofämter im 13. und 14. Jahrhundert wurden, wie wir bereits gesehen haben, ihre Funktionen nur noch bei besonders feierlichen Anlässen von höheren Ministerialen (aber nur noch als reine Ehrenämter) ausgeübt. Im allgemeinen jedoch waren ihre Funktionen auf niedere Hofbeamten übergegangen. Aus kleinen Anfängen heraus entwickelt sich gegen Ende des Mittelalters ein großer Hofstaat. Markgraf Bernhard spricht schon von seinem „täglichen Hofgesinde" oder von seinen „innigen Dienern und Hofgesinde"[1]. Doch ist unter Bernhard I. der Hofstaat noch ziemlich klein. Unter seinen Nachfolgern wächst die Zahl der niederen Hofbeamten immer mehr, so daß der tägliche Hofstaat des Markgrafen Christoph I. und seiner Gemahlin im Jahre 1511 bereits die stattliche Höhe von fünfzig Personen erreicht hat[2].

Das landesherrliche Hofbeamtentum ist ganz eng mit dem Hofdienst des Markgrafen verwachsen und muß daher demselben überall hin, auch auf Reisen, folgen[3]. Die ganze Hofverwaltung war jedenfalls durch eine besondere Hofordnung geregelt. In erster Linie sind die niederen Hofbeamten dem persönlichen Leibdienst der Markgrafen und der fürstlichen Frauen beigegeben. Sie unterstehen daher alle, je nach ihrer besondern Dienstleistung, dem Hofmeister, dem Haushofmeister, dem Frauenhofmeister oder der Hofmeisterin. Den Anweisungen dieser höheren Hofbeamten haben sie streng Folge zu leisten. Zum persönlichen Leibdienst des Markgrafen sind beordnet: mehrere Hofjunker, Kammerjungen, Leibdiener, Diener

[1] Reg. 4124, 4034.

[2] Vgl. Z. G. OR. 26, 403 f. und A. Kern, Deutsche Hofordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts II, 106 ff.

[3] Reg. 2856 zählt das Gefolge des Markgrafen Bernhard zum Konstanzer Konzil auf nach der Fremdenliste in der Konzilschronik des Ulrich von Richenthal.

bei Hof, Barbier, Scherer, Hofschneider usw. unter Leitung des Hofmeisters; zum persönlichen Leibdienst der fürstlichen Frauen werden verwendet: verschiedene Frauen und Jungfrauen, Kammermägde, Kindermägde, Edelknaben usw. unter Oberaufsicht des Frauenhofmeisters oder der Hofmeisterin[1]. Doch ist die Scheidung von Frauen- und Herrendienst, die beide ganz ähnlich organisiert sind, nicht für alle Hofbediensteten streng durchgeführt. Manche von ihnen, wie z. B. der Hofschneider oder Hoffriseur, finden im Herren- wie Frauendienst Verwendung.

Die Funktionen der niederen Hofbeamten sind anfangs keine eng begrenzten. Sie werden bald zu diesem, bald zu jenem Dienst am Hof, je nach Bedarf, verwendet. Doch gibt es auch unter ihnen wieder die mannigfachsten Rangabstufungen, wie die Amtsbezeichnungen schon erkennen lassen; so sind sicherlich z. B. die Kammerjungen oder Kammerknechte den Hofjunkern untergeordnet gewesen. Einzelne der sonst weniger hervortretenden Hofbeamten, die dem persönlichen Dienst des Markgrafen oder seiner Gemahlin sich widmen, genießen wieder dank ihrer großen Bildung und wertvollen Leistungen ein ziemlich hohes Ansehen. Es sind dies vor allem der Hofkaplan und der Beichtvater des Markgrafen sowie sein Leibarzt.

Auf die wichtigen Funktionen des Hofkaplans vor der Ausbildung der Kanzlei ist schon hingewiesen worden[2]. Der Hofkaplan besitzt mindestens die niederen Weihen, um in den Genuß von Pfründen treten zu können. Die meisten badischen Hofkapläne begegnen uns daher als Kanoniker irgend eines Kollegiatstifts oder als Leutpriester. Sie haben dem Markgrafen und dessen Hofgesinde täglich die Messe zu lesen und

---

[1] Genaue Aufzählung der einzelnen Dienerschaften in Z. G. OR. 26, 403 ff.

[2] Vgl. S. 32.

zählen daher auch zu den ständigen Reisebegleitern des Landesherrn[1].

Verschiedentlich begegnet uns in den Quellen auch der Ausdruck „Beichtvater des Markgrafen". Vermutlich ist damit der Hofkaplan ab und zu identisch. Der Besitz eines eigenen Beichtvaters bedeutete für den Markgrafen eine große Vergünstigung von seiten des Papstes. Denn nach Ringholz[2] waren die Gläubigen in damaliger Zeit im allgemeinen gehalten, ausschließlich ihrem Ortspfarrer zu beichten. Verschiedene uns erhaltene Urkunden geben darüber Aufschluß, daß sich die badischen Markgrafen wegen solcher Dispensierungen mit Gesuchen an den Papst gewandt haben[3]. Die markgräflichen Beichtväter wurden vom Papst bisweilen noch mit besondern Vollmachten, z. B. mit Dispensrechten vom Fasten, ausgestattet[4]. Die markgräflichen Hofkapläne und Beichtväter übernehmen die ganze seelsorgerische Tätigkeit am Hof. Sie begleiten auch ihren Herrn in den Krieg, um die Verwundeten zu trösten und die tödlich Verletzten für den Tod vorzubereiten[5]. Sie sind am Sterbebett des Markgrafen zugegen, um die letzten Wünsche ihres sterbenden Herrn zu vernehmen und in Ordnung zu bringen[6]. Mit Vorliebe werden sie als Zeugen und Räte des Markgrafen bei Vergabungen von Gütern an Kirchen und Klöster oder bei Rückgabe von „in ungerechter Weise besessenem Gut" hinzugezogen.

Unter Markgraf Bernhard begegnet uns zum erstenmal ein anderer wichtiger Hofbeamter, der markgräfliche Leibarzt. Es ist dies der Meister Hans von Paris, den der Markgraf

---

[1] Nach Reg. 811 gestattet Papst Johann XXII. im Jahre 1326 dem Markgrafen Rudolf Hesso und dessen Gemahlin, auf der Reise sich und ihrem Hausgesinde die Messe vor Tagesanbruch lesen zu lassen.

[2] Odilo Ringholz, Der selige Markgraf Bernhard von Baden S. 5.

[3] Reg. 7199, 5672, 6845—47, 6903.

[4] Reg. 7199. [5] Reg. 6973.

[6] Vgl. Bader, Markgraf Rudolf I. S. 50 f.

„zu seinem Diener und Hofgesinde genommen". Wahrscheinlich hat ihn Bernhard auf seiner Pariser Reise kennen und schätzen gelernt[1]. Er trägt allerdings noch nicht den offiziellen Titel „Leibarzt". Einen besonders tüchtigen und gelehrten Leibarzt besaß Markgraf Christoph in der Person des Meisters Dr. Johann Wiedemann, der zuerst markgräflich badischer Leibarzt zu Rastatt und später zu Pforzheim war[2]. Die Leibärzte haben zunächst am markgräflichen Hof der landesherrlichen Familie und dem Hofstaat mit ihrer Kunst zu dienen, und wenn Zeit und Umstände es erlaubten, dürften sie wohl auch den markgräflichen Untertanen, die sie in schweren Krankheitsfällen um ihren Rat angingen, hilfreich beigesprungen sein.

Für den Jagdsport besaßen die Markgrafen eigene Hofjäger, die vermutlich dem Hofjägermeister unterstellt waren. Schon Markgraf Bernhard hatte einen eigenen Hofjägermeister[3].

Für die gesellige Unterhaltung am Hof waren besondere Hofspieler und Sänger herangezogen. Wie wir wissen, wurde der große Pforzheimer Gelehrte Reuchlin nach seiner Rückkehr von der Universität Freiburg im Jahre 1473 unter die Hofsänger aufgenommen[4]. Die erste Erwähnung eines markgräflichen Spielmanns finde ich im Jahre 1404, wo ein gewisser Fauhain als „menestrier du marquis de Baude" genannt ist[5]. Unter der Regierung des Markgrafen Jakob

---

[1] Reg. 4564.

[2] Nach Pflüger (S. 180 f.) hatte Joh. Wiedmann (Salicatus), nach seinem Geburtsort Maichingen auch der Möchinger genannt, in Pavia Arzneikunde studiert, wurde 1480 markgräfl. bad. Leibarzt zu Rastatt, 1484 ordentlicher Lehrer der Arzneikunde in Tübingen, 1492 in Freiburg, 1493 Leibarzt des Eberhard im Bart und Professor in Tübingen, 1506 Stadtarzt von Ulm und schließlich markgräfl. bad. Leibarzt zu Pforzheim, wo er 1524 starb.

[3] Reg. 2706.

[4] Pflüger S. 166. Nach Herm. Mayer (Die Matrikeln der Universität Freiburg) war Reuchlin hier von 1470—73 immatrikuliert.

[5] Reg. 4496.

begegnen wir öfters den markgräflichen Spielleuten[1]. Als Spielleute werden da besonders die Pfeifer und Trompeter[2] genannt. Bei feierlichen Gelegenheiten stellen sie die Festmusik und empfangen dafür auch festliche Geschenke. Für die Musik bei einer Hochzeitsmesse allein erhalten sie z. B. 3 Gulden[3]. Sie sind öfters im Gefolge des Fürsten erwähnt. Auszüge aus den Rechnungen der Städte[4], die der badische Markgraf mit seinem Gefolge passierte, beweisen, daß jeweils im Gefolge des Fürsten bei seinen Reisen die Spielleute nicht fehlen durften, die wie das übrige Hofgesinde von den Städten freie Zehrung und Geldgeschenke erhielten[5]. Die Besoldung der Spielleute scheint demnach, dem mittelalterlichen Gebrauche entsprechend, vor allem in Geschenken bestanden zu haben. In späterer Zeit findet sich auch ein Hofnarr[6].

Die Beamten des Haushofdienstes, der sich im wesentlichen mit dem Unterhalt des markgräflichen Hofes zu befassen hatte, setzten sich zusammen aus dem Küchenmeister, den Köchen, den Kellnern, dem Küfer, dem Hofbäcker, dem Hofmüller, dem Hofmetzger, Hofschmied, Hofwagner usw., welche alle dem Haushofmeister unterstellt sind. Der bedeutendste von diesen allen ist der Küchenmeister.

Als oberster Leiter der Küche und des Kellers ist der Küchenmeister der jeweilige Stellvertreter des Haushofmeisters. Über seine Funktionen gibt uns eine Küchenmeisterordnung vom Jahre 1500 näheren Aufschluß[7]. Der Küchenmeister soll das ganze Küchenpersonal in strenger Zucht und Ordnung halten, wie er selbst sich stets den Anordnungen des Haushofmeisters zu fügen hat. Er hat auf den verschiedenen Märkten

---

[1] Reg. 6220, 6360, 6447, 6760, 6762, 6764, 6786.

[2] „trumetter" geheißen. [3] Reg. 6764.

[4] Z. B. Augsburg, Basel, Kolmar, Innsbruck, Konstanz.

[5] Z. G. OR. 14, 128. [6] Vgl. S. 43.

[7] Diese Küchenmeisterordnung befindet sich in einem Aktenheft im Großh. Generallandesarchiv: Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23 b.

die Einkäufe für den täglichen Haushalt zu besorgen und die nötigen Provisionen für den Hof zu beschaffen. Dabei soll er über alle Ausgaben genau Rechnung führen und zu seiner Jahresrechnung beilegen. Beim Einkauf von Lebensmitteln außerhalb der Residenz, z. B. beim Einkauf von Fischen, hat er die Lokalbeamten zu Rate zu ziehen. Er selbst muß bei der Ankunft der auswärts gekauften Waren zugegen sein, damit er kontrollieren kann, ob diese auch dem Kaufe gemäß abgeliefert worden sind. Nur mit Erlaubnis seines Chefs, des Haushofmeisters, darf er sich dabei durch einen seiner Unterbeamten vertreten lassen. Für die sofortige Überweisung der gekauften Lebensmittelvorräte an den markgräflichen Hof und für eine gute Aufbewahrung daselbst hat er Sorge zu tragen. Jeden Sonntag muß der Küchenmeister seinem Chef über den Stand des fürstlichen Haushaltes einen Vortrag erstatten, wonach sowohl für den Küchenmeister als auch für den Haushofmeister ein Register angelegt wird, das beide zu ihren Jahresrechnungen zu legen haben. Ist in der markgräflichen Speisekammer zu viel Vorrat an Lebensmitteln vorhanden, z. B. an Fleisch, das man nicht allzu lange aufbewahren kann, so ist der Küchenmeister gehalten, einen Teil davon wieder zu verkaufen, damit die Kasse des Markgrafen nicht dadurch Schaden erleide. Bei der Ablieferung von Kälbern, Hühnern, Gänsen u. dgl. durch die Lokalbeamten hat der Küchenmeister dem betreffenden Beamten für ihre Abrechnung eine Quittung auszustellen.

Seinen Funktionen gemäß hat der Küchenmeister die Aufsicht über die markgräflichen Fischereien und Weiher. Er darf daher auch mit Rat und Unterstützung der markgräflichen Hofmeister und der betreffenden Lokalbeamten Neuordnungen an denselben vornehmen. Ferner besitzt er das Recht, mit Wissen des Landhofmeisters zu bestimmen, wann gefischt werden soll. Über die Anzahl der gefangenen Fische läßt er ein ausführliches Verzeichnis führen.

Ebenso ist der Küchenmeister mit der Verwaltung der markgräflichen Schäfereien, der Vieh- und Schweinehaltung betraut. Er bestellt die notwendigen Schäfer und Hirten und kauft und verkauft zum Besten seines Herrn Vieh, Schweine und Schafe, wie er auch die von den Schafen gewonnene Wolle wieder zum Kaufe anbietet. Dabei muß er auch wieder genau die Zahl der verkauften Tiere und bei der Wolle das Gewicht angeben. Der Küchenmeister ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahre die markgräflichen Schäfereien zu besichtigen und bei dieser Dienstreise soll er auch in den markgräflichen Kasten und Kellern nachsehen, wie es dort mit den eingelieferten Früchten und dem Wein steht. Etwaige Mißstände soll er vor die Kanzlei bringen.

In der Küche hat der Küchenmeister noch verschiedene Gehilfen. Es sind dies vor allem die Köche und die Küchenknaben. Diese haben nach seiner Anweisung oder in seiner Abwesenheit nach Anleitung des Haushofmeisters zur rechten Zeit und in richtiger Weise das Essen für die markgräfliche Familie und für das ganze jeweilige Hofgesinde, für die Edeln wie auch für die Unedeln, zu bereiten. Ohne besondern Auftrag des Haushofmeisters oder Küchenmeisters dürfen sie niemand ein Essen verabreichen oder Ausgaben für die Küche machen. Sie dürfen auch niemand Einlaß in die Küche gewähren mit Ausnahme des Haushofmeisters und des Küchenmeisters, ihrer Vorgesetzten, und derjenigen Personen, die sonst noch irgend welche Küchengeschäfte zu versehen haben.

Dem Küchenmeister unterstehen endlich noch die Kellner und Küfer, sowie alle Gewerbetreibenden, die für den Hofhaushalt zu arbeiten haben. Zu den letzteren gehören vor allem der Hofbäckermeister, der das Hofbackhaus zu verwalten hat, der Hofmüller, der Leiter der landesherrlichen Mühle, und der Hofmetzger.

Der Oberaufsicht des Hofmeisters bezw. Haushofmeisters unterstehen noch eine Reihe weiterer niederer Hofbediensteten.

Hier sind zu erwähnen die Beamten des Hofmarstalls, der Hofstallmeister, auch Marsteller oder Marschalk genannt, die Stallknechte, die selbst wieder dem Stallmeister untergeben sind. Mit diesen stehen ferner in engerer Beziehung der Hofschmied, der Hofwagner und der Trosser, die Wagenknechte, die Pförtner und Wächter[1].

Ein wichtiges und angesehenes Hofamt war auch noch das des Büchsenmeisters oder des Armbrusters, der für die Beschaffung von Waffen für den markgräflichen Hof zu sorgen hatte. Daß das für die damalige fehdenreiche Zeit so bedeutende Büchsenmeisteramt auch von angesehenen Inhabern verwaltet wurde, dafür haben wir verschiedene, zum Teil verhältnismäßig frühe urkundliche Belege[2]. Gerade die hohe Aufgabe dieses Amtes dürfte dem Markgrafen bisweilen die Gewinnung eines geschickten Büchsenmeisters erschwert haben. So hat Bernhard I. im Jahre 1422 dem Büchsenmeister der Stadt Straßburg bereits seine Bestallung gegeben und von ihm den Schwur entgegengenommen, während die Stadt sich sträubt, ihm denselben herauszugeben, wie die mehrmaligen Bitten des Markgrafen bei der Stadt beweisen[3]. Um den Büchsenmeister sich geneigt zu erhalten, befreit daher Markgraf Karl I. durch Privileg vom 21. Januar 1466 Michael Armbruster[4] den Jungen zu Pforzheim von allen Steuern und

---

[1] Alle die hier und im folgenden aufgezählten niederen Hofbeamten finden sich meist einzeln schon unter Markgraf Bernhard erwähnt, eine Zusammenstellung derselben gibt am besten die schon öfters genannte Hofordnung des Markgrafen Christoph vom 18. September 1511 (Z. G. OR. 26, 403 ff.).

[2] Reg. 2609, 3415. In Reg. 6984 sind die Büchsenmeister Jörg und Haintz unter denen aufgezählt die des Markgrafen Jakob wegen der Stadt Reutlingen Feindschaft ansagen.

[3] Reg. 3415.

[4] Die Bezeichnung „Armbruster" kann nach mittelalterlichem Sprachgebrauch sowohl Geschlechts- als auch Handwerksname sein.

andern derartigen Lasten, damit er seinem Handwerk besser nachkommen könne[1].

Zu den niederen Hofbediensteten sind schließlich noch die Hoflakaien, die einspännigen Knechte und die Hofboten zu rechnen. Unter den Einspännigen sind nach Eid[2] Amtsknechte mit den Aufgaben eines Hofgendarmen zu verstehen, die aber, falls der Landesherr oder seine Räte keine Arbeit für sie wußten, auch zu Nebenbeschäftigungen herangezogen wurden[3]. Für den Nah- und Fernverkehr verfügte der Markgraf über eine ganze Anzahl von Hofboten. Für den Nahdienst waren anscheinend die „laufenden", für den Fern- und Eildienst die „reitenden" Boten bestimmt[4]. Da die Boten zumeist mit wichtigen Aufträgen betraut werden, haben sie dem Markgrafen einen besondern Schwur zu leisten, weshalb sie auch wohl den Namen „geschworene" Boten führen[5]. Im allgemeinen scheinen die Boten nur schriftliche Aufträge mit auf den Weg bekommen zu haben, doch sind sie über den Zweck ihrer Sendung darum keineswegs im unklaren, sondern wissen wohl auf Verlangen zur Angelegenheit näheren Bescheid zu geben[6].

Über die Besoldung der niederen Hofbeamten erfahren wir eigentlich nichts Bestimmtes. Wir wissen, daß sie bei ihrer Anwesenheit am markgräflichen Hof Kost, Wohnung und Kleidung[7] daselbst haben und daß sie vielfach mit Geschenken bedacht worden sind. Sind sie vom Markgrafen mit irgend

[1] Z. G. OR. 6, 186. Pflüger S. 159.

[2] S. 73 u. 211.

[3] Erwähnt finde ich solche einspännige Knechte bei der Aufzählung des Hofstaates für den jungen Markgrafen Philipp im Jahre 1511 (Z. G. OR. 26, 404).

[4] Reg. 6661, 7049. [5] Reg. 6333.

[6] Reg. 6876.

[7] Im Jahre 1461 trug nach Mone (Quellensammlung I, 521) das Hofgesinde des Markgrafen Karl weiße Kleidung. Vgl. auch Z. G. OR. 26, 406 f.

einer Gesandtschaft beauftragt, so erhalten sie bestimmte Zehrungsgelder. Diese scheinen aber nicht allzu groß gewesen zu sein, da sich ab und zu ein Bote genötigt sieht, unterwegs Geld für seine Zehrung zu leihen[1]. Die niederen Hofbeamten sind wohl alle auch frei von Lasten und Abgaben. Eine eigene Besoldung scheinen sie im übrigen nicht genossen zu haben; nur den angesehneren und bedeutenderen von den hier behandelten Hofbeamten, wie z. B. den Leibärzten, Hofkaplänen, Küchenmeistern und Büchsenmeistern, die vom Markgrafen noch etwa als Zeugen und Räte herangezogen worden sind, wird wahrscheinlich noch eine besondere Besoldung zugekommen sein.

Die allgemeine Bezeichnung für die niederen Hofbeamten ist sehr verschieden. Gewöhnlich heißen sie einfach das Hofgesinde oder die markgräflichen Diener. Doch ist dabei zu bemerken, daß der Ausdruck „Diener" eine sehr weitgehende allgemeine Bezeichnung bedeutet für die markgräflichen Beamten überhaupt, speziell für die Lehensleute des Markgrafen.

IV. Der landesherrliche Rat.

Nachdem wir die Einzelbeamten kennen gelernt haben, wenden wir uns einer mehrköpfigen Behörde zu, die im Laufe der Zeit sich zu einem regelrechten Kollegium entwickelt hat, dem landesherrlichen Rat.

Mit der Zunahme der Verwaltungstätigkeit und der wachsenden Bedeutung der auswärtigen Politik für ein emporstrebendes Territorium wie die Markgrafschaft Baden konnte der Landesherr nicht mehr allein die Regierungsgeschäfte überschauen[2]. Es mußte ihm daher naheliegen, sich bei vertrauten und erfahrenen Männern über wichtige Regierungshandlungen

[1] Vgl. Reg. 6876.

[2] Vgl. Rosenthal I, 236 ff.; Wretschko S. 149 ff.; H. B. Meyer S. 18; Schrecker S. 62; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2 S. 1423 ff.

Rats zu holen. War dieses Bedürfnis einmal vorhanden, was war da natürlicher, als daß der Fürst die Beamten seiner nächsten Umgebung, die höheren Hof- und Zentralbeamten, als seine Räte noch enger an seine Person zu fesseln und in seine Regierungshandlungen einzuweihen sich bestrebte? Es ist diese Auswahl auch schon deshalb ganz verständlich, weil gerade der mit einigermaßen bestimmten Funktionen betraute Hof- und Zentralbeamte am besten über die in sein Arbeitsgebiet fallenden Fragen Aufschluß zu geben vermochte. Die Hof- und Zentralbeamten bildeten daher den Kern des landesherrlichen Rates und waren oft ausschlaggebend für manche Regierungshandlungen und folgenschwere Entschlüsse ihres Herrn. Die Hofbeamten bildeten so vornehmlich den ständigen, täglichen Rat des Markgrafen und wurden nach freier Wahl ihres Herrn mit dieser Vertrauensstellung beehrt. Daneben besaß der Markgraf noch eine Reihe außerordentlicher Räte, d. h. solcher Räte, die nur gelegentlich um Rat angegangen wurden. Hierher gehören die befreundeten und verwandten Grafen und Herren[1], überhaupt ritterbürtige Personen[2], die meist Lehensleute des Markgrafen waren, es aber nicht unbedingt zu sein brauchten; oft waren sie nicht einmal Territorialinsassen, sondern sogar Beamte und Räte anderer Landesherren. Zu den nur gelegentlich herangezogenen Räten zählen auch adelige Amtleute der Markgrafschaft. Verweilten diese außerordentlichen Räte gerade am Hof während einer Ratssitzung, wurden natürlich auch sie zugezogen, die Vögte und Amtleute besonders dann, wenn es sich um spezielle Angelegenheiten ihres Bezirks handelte. In besonders wichtigen Fällen dürfte der Markgraf alle seine Räte an seinen Hof beschieden haben, und alle, an die sein Ruf ergangen, mußten

[1] Z. B. Graf Konrad von Tübingen-Lichteneck, Graf Johann von Eberstein, Graf Schaffrid von Leiningen, Graf Heinrich von Lupfen u. a. m.

[2] Namen wie Zorn, von Stauffenberg, von Schauenburg, von Bach, Röder usw. mögen als Beispiele hier angeführt sein.

demselben Folge leisten, wenigstens soweit sie seine Lehensmannen waren. Neben den höheren Hofbeamten, die in der Regel Adelige waren, den Grafen, Herren und adeligen Vögten sah sich der Markgraf bald veranlaßt, auch bürgerliche Elemente, vor allem akademisch gebildete Männer, in seinen Rat aufzunehmen. Die Anzahl der Räte war nach der Art der Zusammensetzung der Behörde keine festbestimmte. Unter ihnen befanden sich verschiedene Geistliche[1]. Diese genießen unter allen Räten wegen ihrer besseren Bildung ein höheres Ansehen. Besonders bei Verhandlungen mit dem Papst und der römischen Kurie wird ein Geistlicher als Prokurator des Markgrafen ernannt. Schwierige Fälle, wie Grenz-, Wildbann- oder Geleitsstreitigkeiten, verlangten eine juristisch vorgebildete Person. Daher finden wir unter Markgraf Bernhard einen besonderen juristischen Beirat des Rates, den „Rechtskonsulent", wie Fester[2] ihn nennt. Bisweilen werden diese Ratsmitglieder auch „wissende" Räte genannt, weil sie eben allein Rechtsbescheid zu geben wußten[3]. Einer der bekanntesten aus der Zeit des Markgrafen Bernhard ist Ulrich Meiger von Waßneck, der auf Grund seiner akademischen Bildung viele angesehene Stellungen in Konstanz, Baden, Straßburg und selbst am königlichen Hof bekleidete[4]. Beim

[1] Z. B. Joh. Nix v. Hoheneck, gen. v. Enzberg, speierischer Domherr, Kirchherr zu Ottersweier (Reg. 6742, 6743, 6765, 6805, 6806, 6821); Joh. Soelr v. Rechtenberg, Johanniterkomthur zu Villingen (Reg. 3344, 3462); Joh. v. Bern, Kirchherr zu Oberbühl (Reg. 3462); Bernhard v. Baden, Kanoniker des Basler Hochstifts und Kirchherr zu Besigheim (Reg. 5991, 6040, 6076, 6106, 6135, 6202, 6742, 6743, 6765, 6793, 6897, 6901, 7194...); Winkel Ulrich, Magister und Kleriker, Prokurator des Markgrafen Bernhard bei Papst Gregor XII. (Reg. 2539, 2701, 2849, 2856).

[2] S. 19.

[3] Reg. 7384, 7385.

[4] Über ihn vgl. Kindler v. Knobloch III, 86 f. und den ziemlich ausführlichen Aufsatz von Hans Kaiser in Z. G. OR. 16, 161 ff. und die daselbst noch weiter angegebene Literatur.

Markgrafen Bernhard genoß er ein besonders großes Vertrauen. Seine juristischen Kenntnisse zeigte er als Fürsprecher der markgräflichen Gemahlin im Jahre 1429 in deren Erbstreitigkeiten mit ihrem Vater[1]. Sonst wurde er im allgemeinen zu wichtigen diplomatischen Missionen verwandt, namentlich wenn sich Gelegenheit fand, seine guten Beziehungen zum königlichen Hof auszunutzen. Eine ähnliche Stellung wie er dürfte unter Markgraf Jakob der Magister Dietherich von Wesel, in geistlichen Rechten Lehrer, bekleidet haben[2].

Im allgemeinen setzen sich die Räte aus Beamten von allen Teilen des Landes zusammen[3]. Wir werden wohl zwei Räte zu unterscheiden haben: 1. den täglichen Rat am Hof, bestehend aus den höheren Hofbeamten (Hofmeister, Kanzler, Landschreiber, Küchenmeister, Hofkaplan) und 2. den außerordentlichen Rat bei besonders wichtigen Anlässen, zu dem die höchsten Räte, die Grafen und Herren, und die höheren Lokalbeamten auch hinzugezogen wurden. Die Hauptaufgabe des täglichen Rats beschränkte sich dann mehr auf die internen Hof- und Verwaltungsangelegenheiten, während der besondere Rat mehr für die auswärtige Politik, für Vergebung von neuen oder freigewordenen Lehen, Verpfändungen, Schiedsgerichte usw. einberufen wurde. Die Sitzungen des Rates pflegten der Natur der Sachen entsprechend in der Kanzlei abgehalten zu werden[4].

Der Dienst bei Hof als markgräflicher Rat diente für viele Beamten als Einführung in ihren späteren praktischen Beruf und war in der Tat für die damalige Zeit auch die beste Vorbereitung für die Beamtenlaufbahn. Manche Beamten begegnen uns daher schon lange vor ihrem ersten Auftreten als landesherrliche Beamten unter den Räten der Markgrafen. Ebenso sind fast alle Beamten nach Niederlegung ihres Amtes

[1] Reg. 4239.
[2] Reg. 7412—20.
[3] Reg. 2646.
[4] Vgl. S. 41.

wieder im markgräflichen Dienst als Räte tätig. Durch ihre reichliche Erfahrung, die sie in ihrem praktischen Berufsleben gesammelt hatten, vermochten sie am besten in ihrem bestimmten Ressort dem Markgrafen und den im Rate weilenden, neu einzuführenden Beamten an die Hand zu gehen[1].

Fragen wir nach dem Ursprung des landesherrlichen Rates, so dürfen wir wohl annehmen, daß etwa gleichzeitig mit dem Aufkommen des höheren Hofbeamtentums auch ein markgräflicher Rat sich herausgebildet hat. Freilich hat er in diesem Anfangsstadium seiner Entwicklung noch keine eigentliche Behörde gebildet, wie er uns ungefähr seit Anfang des 15. Jahrhunderts entgegentritt. In dieser Zeit dürfte es sich nur um ein gelegentliches Ratfragen des Markgrafen bei seinen nächsten Hofbeamten gehandelt haben. Eine urkundliche Erwähnung des offiziellen Titels „Rat" (consiliarius) finde ich erst am Ende des 13. Jahrhunderts, in einer Urkunde aus dem Jahre 1299, worin der Markgraf Friedrich II. (1291—1333) „de consilio discretarum personarum, consiliariorum nostrorum" Streitigkeiten zwischen dem Kloster Herrenalb und den Bauern in Rothenfels entscheidet[2]. Doch ist noch im ganzen 14. Jahrhundert der markgräfliche Rat höchst selten erwähnt; erst im 15. Jahrhundert tritt er uns in den Urkunden öfters entgegen, ja, es ist jetzt schon zur Regel geworden, die Räte als Zeugen von Urkunden heranzuziehen. Neben dem Titel „consiliarii" findet sich bisweilen auch noch die lateinische Bezeichnung „familiares". Doch sind beide Ausdrücke kaum identisch. Der Begriff „familiares" ist möglicherweise enger zu fassen als die Bezeichnung „consiliarii"; vielleicht schneiden sich die beiden Kreise. In einem Schreiben des Königs Rup-

[1] Z. B. Reg. 6768—71. Hier sind der ehemalige Haushofmeister und sein Amtsnachfolger zusammen mit den Vorbereitungen zum Turnier beauftragt.

[2] Reg. 647.

precht von der Pfalz vom 3. Juli 1401 sind die Räte Bernhards I. als des Markgrafen „Freunde" („frunde") bezeichnet[1].

Das enge Verhältnis des Markgrafen zu seinen Räten, besonders zu seinen Hofbeamten, wird uns erst recht klar, wenn wir sehen, wie nahe sie dem markgräflichen Hof und der markgräflichen Familie in ihrer Eigenschaft als Räte gestanden haben. In rein familiären Angelegenheiten werden sie vom Markgrafen oft verwendet. Sie begegnen uns mehrmals als Heiratsvermittler für Mitglieder des markgräflichen Hauses, und dabei räumt ihnen der Markgraf sogar einmal die Vollmacht ein, nach ihrem eigenen Ermessen die Ehe zuzusagen[2]. Bei größeren Festlichkeiten am Hof, namentlich bei Hochzeiten und Turnieren, werden sie vor allem mit Einladungen bedacht. Die Räte stehen als Familienberater in besonders hohem Ansehen und üben als solche auf die Entschließungen der Markgrafen und ihrer Familienangehörigen großen Einfluß aus[3]. So finden wir die Räte mit der Vollstreckung des Testaments von Markgraf Bernhard I. und Jakob I. betraut. Bei Streitigkeiten der Söhne über das markgräfliche Erbe haben sie daher eine Untersuchung anzustellen und das Endurteil auszusprechen[4]. Ihre Anteilnahme bei Testamentsabfassungen tritt äußerlich dadurch hervor, daß ihre Siegel an den „trasen der durchgezogenen sidin snure" des markgräflichen Siegels beim Testament hängen[5]. Ihre nahen persönlichen Beziehungen zum Markgrafen zeigen sich ferner darin, daß sie öfters als Mitschuldner und Bürgen für den Markgrafen auftreten[6]. Wünscht der Markgraf über irgend einen Gegenstand nähere Aufklärung, so wendet er sich immer zunächst an seine Räte. Vermögen auch diese ihm nicht sofort Bescheid zu geben, so läßt er durch sie Kundschaft ein-

[1] Reg. 1986.
[2] Reg. 6734 u. 5219.
[3] Reg. 5426, 6042.
[4] Reg. 1863. Sachs II, 367.
[5] Reg. 7496.
[6] Z. B. Reg. 5086.

ziehen oder schickt sie direkt auf Kundschaft in das Land, um beim Schultheiß, den Richtern und eventuell der ganzen Gemeinde Rats zu holen. Zur rascheren Erledigung ihrer Aufträge werden den Räten Pferde zum Reiten zur Verfügung gestellt. Die Zehrung auf dem Wege zahlt der Markgraf. Bisweilen werden sie auch mit der Überbringung von Geldaufträgen betraut[1]. Soll ferner am Hof eine rasche Entscheidung getroffen werden, so dürfen die Räte, wenn es sich nicht um ganz wichtige Angelegenheiten handelt, bei Abwesenheit des Markgrafen die Sache selbst erledigen. Die Gesandtschaften werden in diesem Fall von ihnen empfangen[2].

Von ihrer Tätigkeit als Oberrechnungsbehörde ist oben[3] schon die Rede gewesen. Hier sei nur noch bemerkt, daß ihre Rechnungsabhör sich nicht bloß auf die Landschreiber, sondern auf alle markgräflichen Beamten, die irgendwie mit der Finanzverwaltung etwas zu tun haben, also auch auf Amtleute, Schultheißen, Keller- und Münzmeister, erstreckt.

Ohne genauen Bescheid seiner Räte pflegt der Markgraf keine wichtige Entscheidung auf dem Gebiet des Kriegswesens zu treffen. Die landesherrlichen Räte entwerfen einen genauen Feldzugsplan. Haben mehrere Fürsten als Verbündete einen gemeinsamen Angriffskrieg beschlossen, so treten ihre Räte vorher zusammen und arbeiten einen ganz ins Detail gehenden Kriegsplan aus. Sie bestimmen genau die Truppenzahl, die jeder Verbündete zu stellen hat, ja, sie berechnen die Zahl schon auf jedes einzelne Amt[4]. Die Räte entscheiden auch darüber, ob der Markgraf oder sein Verbündeter einem Defensivbündnis zufolge wirklich in Kriegsgefahr Hilfe leisten muß[5]. Im Kriege selbst sind sie die Begleiter ihres Herrn und befinden sich stets dabei in seiner nächsten Umgebung, damit der Markgraf sie nötigenfalls zu jeder Zeit um Rat angehen kann.

[1] Reg. 5397.
[2] Reg. 6209.
[3] Vgl. S. 46 f.
[4] Reg. 7078, 6857, 6595.
[5] Reg. 6519.

Wie zum Kriege, so begleiten die Räte ihren Herrn auch zu Vermittlungstagen, auf denen wichtige Entscheidungen getroffen werden sollen. Späne mit benachbarten Fürsten haben oft solche Tage notwendig gemacht. Ist der Markgraf „ernstlichen geschefft halb" verhindert, persönlich an dem Vermittlungstag zu erscheinen, so gibt er seinen Räten die entsprechenden Vollmachten mit auf den Weg und läßt sie allein mit den Räten seines Widersachers einen Ausgleich schaffen[1]. Die Verhandlungen sind manchmal keineswegs einfacher Natur. Öfters geschieht es, daß Vertagung eintreten muß, weil die Räte nicht genügende Vollmacht besitzen und erst bei ihrem Herrn wieder neue Auskunft holen müssen[2]. Dadurch werden dann die Verhandlungen in die Länge gezogen. Manchmal sucht der Markgraf auch selbst durch persönliche Verhandlung mit seinem Gegner einen Ausgleich herbeizuführen, und erst wenn es ihm auf diesem Wege nicht gelingt, nimmt er seine Zuflucht zu einer Vermittlung durch seine Räte[3]. Sind mehrere Verhandlungstermine nötig und wird beim erstenmal keine Einigung geschaffen, so werden meist dieselben Räte wieder mit der Regelung der betreffenden Angelegenheit betraut, wenn anders Zeit und Umstände es erlauben[4]. In diesem Falle werden manchmal noch einige weitere Räte bei den letzten Verhandlungen hinzugenommen. Viel einfacher liegt die Sache bei Zwistigkeiten des Markgrafen mit einem andern Herrn, wenn von vornherein zwischen beiden ein Schiedsgerichtsvertrag vorliegt, nach dem etwaige Streitigkeiten geschlichtet werden sollen[5]. Ein Vertrag zwischen den Markgrafen Karl und Bernhard von Baden mit dem

---

[1] Z. B. Reg. 5293. [2] Z. B. Reg. 2790.

[3] Reg. 4185, 5168, 5467, 5491.

[4] Vgl. außer den in Anm. 3 angeführten Regesten noch folgende: 1894, 1896, 1898, 1902, 1909, 1914.

[5] Ein solches Übereinkommen datiert vom Jahre 1424 zwischen Markgraf Bernhard und dem Pfalzgrafen Ludwig. Vgl. Reg. 3424.

Kurfürsten von der Pfalz aus dem Jahre 1455 zeigt uns, wie einfach in einem solchen Fall die Lösung war[1]. Das Schiedsgericht setzt sich aus zwei pfälzischen und zwei badischen Räten zusammen, und die angeklagte Partei stellt außerdem noch als fünften Mann den Obmann. Stimmenmehrheit entscheidet. Der Obmann stimmt beim ersten Male nicht mit, sondern gibt erst bei Stimmengleichheit — was wohl meistens der Fall gewesen sein dürfte — mit seiner Stimme den Ausschlag. Ein ähnlicher Vertrag bestand zwischen dem Markgrafen, seinen Beamten und Untertanen mit den Stiftsherrn und dem Kapitel zu Pforzheim[2]. Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen diesen beiden Parteien soll das Schiedsgericht sich aus vier Mitgliedern zusammensetzen, nämlich aus zwei von den Räten des Markgrafen und aus zwei von dem Kapitel. Kommt auch hier durch Stimmengleichheit keine Einigung zu stande, so soll bei einer weltlichen Angelegenheit durch die markgräflichen Räte, bei einer geistlichen Sache dagegen von den Kapitelsherrn ein ausschlaggebender fünfter Schiedsrichter erwählt werden. So sind also die Räte bei Streitigkeiten ihres Herrn dessen Anwälte.

Die markgräflichen Räte werden jedoch nicht bloß dann als Schiedsrichter aufgeboten, wenn der Markgraf selbst zu den streitenden Parteien gehört. Auch sonst wird manchmal der badische Markgraf von dritter Seite als Schiedsrichter angerufen. Nimmt der Markgraf dieses Amt an, so betraut er auch in diesem Fall seine Räte mit der Erledigung der Streitsache; so führen diese oft Vergleiche vor auswärtigen Gerichten herbei[3]. Die große Inanspruchnahme der markgräflichen Räte zeigt sich am besten darin, daß der Markgraf, der doch immer über eine ganz stattliche Anzahl von Räten verfügt, oft nicht im stande ist, auf den festgesetzten Termin

[1] Vgl. Sachs II, 396. [2] Vgl. Pflüger S. 151.
[3] Z. B. Reg. 6725.

seine Räte oder wenigstens die gewünschte Anzahl zu entsenden, weil sie in eigener landesherrlicher Angelegenheit noch anderweitig beschäftigt sind[1]. Manchmal aber vermögen die Räte deshalb kein Urteil zu fällen, weil sie sich nicht für kompetent halten. In einem solchen Fall weisen sie die streitenden Parteien vor die herkömmlich zuständige Instanz[2]. Nach eingezogener Erkundigung entscheiden die Räte auch bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren markgräflichen Ortschaften[3].

Nur die angesehensten Räte beider Parteien pflegen die urkundliche Entscheidung zu besiegeln. Dies erklärt sich daraus, daß erstens einige Besiegelungen zur Bekräftigung des Urteils genügten und daß zweitens wahrscheinlich nicht alle Räte eigene Siegel besaßen oder mit sich führten.

Die markgräflichen Räte fungieren ferner als Beisitzer im Gericht, wobei besonders das Manngericht in Betracht kommt. Der angesehenste unter ihnen, meist der Hofmeister oder einer von den Vögten zu Pforzheim und Baden, führt dabei auf markgräfliche Ernennung hin den Vorsitz. Er besiegelt immer den Richterspruch. Hat er jedoch sein Siegel nicht bei sich, dann bittet er einige andere angesehene Räte, an seiner Stelle zu siegeln[4]. Diese Manngerichte sind natürlich sehr alt; nachweisen lassen sie sich seit Markgraf Bernhard[5]. Kommen die Räte des Markgrafen zum Manngericht zusammen, so haben die dazu Entbotenen am ersten Tag auf eigene Kosten ihren Unterhalt zu bestreiten. Erfordern aber die Ver-

[1] Reg. 5187, 6072, 6079, 6101 u. a.

[2] So verweisen z. B. die Räte des Markgrafen Jakob von Baden und die des Grafen Ludwig von Württemberg, die eine Zwistigkeit zwischen dem Abt von Hirsau und den Mönchen zu Reichenbach durch einen Schiedsspruch beilegen sollen, beide Parteien vor das Basler Konzil vom Jahre 1432. Vgl. Reg. 5164.

[3] Reg. 6346, 7028.

[4] Reg. 6308, 6309, 5990.

[5] Schöpflin II, 122 schreibt von ihm: „Vasallos, iudiciis feudalibus ut frequentes interessent, graviter monuit."

handlungen einen zweiten Tag, dann soll ihnen der unterliegende Teil die Zehrung ausrichten. Wenn aber eine der streitenden Parteien trotz der Mahnung ausbleibt, dann muß sie den Mannen Kost und Zehrung für beide Tage zahlen[1]. Die Räte bilden auch unter dem Vorsitz des Markgrafen das Hofgericht[2] und werden vom Markgrafen ferner mit der Ausübung der diesem übertragenen Schirmvogtei über benachbarte Klöster betraut[3]. Alle diese richterlichen Funktionen üben sie „von Rechts wegen" aus, wie es oft in den Urkunden heißt. Man kann also mit Recht bei den Räten von einer Vermischung von Verwaltungs- und Justizgeschäften sprechen[4].

Eine der vornehmsten Aufgaben der Räte ist ihre Verwendung bei diplomatischen Missionen. Bei derartigen Aufträgen sind sie von ihrem Herrn mit den nötigen Anweisungen versehen, aber auch stets mit weitgehendsten Vollmachten ausgestattet und dürfen bisweilen auch selbständig[5] vorgehen. Hier gilt es für den Markgrafen ganz besonders, die Fähigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder zu prüfen und jedes mit der für es passenden Mission zu beauftragen. War früher ein markgräflicher Beamter im Dienste eines benachbarten Fürsten und stand er dort noch in gutem Andenken, wie z. B. Joh. v. Kageneck in Straßburg, so wird natürlich dieser in erster Linie bei einer Verhandlung mit diesem Fürsten im diplomatischen Dienst verwandt. Vor allem mußte dem Fürsten viel daran liegen, eine geschickte Persönlichkeit für den Gesandten zum Reichstag zu finden[6]. Schickt der Markgraf seine

---

[1] Reg. 7558.

[2] Reg. 7341. Zum erstenmal erwähnt finde ich das Hofgericht im Jahre 1415 (Z. G. OR., N. F. VI m 124).

[3] Z. B. verwalten sie die Schirmvogtei über das Kloster Reichenbach (Reg. 5364).

[4] Vgl. v. Below, Histor. Zeitschrift 57, 285.

[5] In Reg. 5434 heißt es „nach Gutdünken".

[6] Reg. 2334, 2832, 5151, 5403, 5404, 5409 usw.

Räte nach auswärts an einen fremden Hof oder in eine fremde Stadt, so erbittet er zuerst freies Geleit für seine Räte und Diener[1]. Nach der Erledigung ihres Auftrags haben die Räte ihrem Herrn über die Ergebnisse ihrer Gesandtschaft je nach der Lage der Dinge schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

Bei dem Abschluß von Landfrieden spielen die Räte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Sie treten zu diesem Zwecke mit den Räten benachbarter Herren in Verbindung und setzen einen Entwurf fest, den sie dann ihrem Herrn zur Genehmigung vorlegen[2]. Im Jahre 1434 fixieren die badischen Räte, wie z. B. auch die württembergischen, für sich allein einen Entwurf zu einem vom Kaiser zu errichtenden Landfrieden und legen denselben dann dem Kaiser zur Prüfung vor auf einem Tag zu Kirchheim[3]. Mit solchen Aufgaben betraut, treten die markgräflichen Räte mit den Räten benachbarter Fürsten, mit denen sie öfters zusammenkommen, in nähere Fühlung. Daher finden wir auch, daß sie bisweilen bei gleichem Reiseziel einen Treffpunkt vereinbaren, von wo aus sie gemeinschaftlich die Reise antreten[4].

Für wichtige diplomatische Missionen gebraucht der Markgraf fast immer dieselben Räte und Beamten, eben solche, die sich auf diesem Gebiet besonders geschickt gezeigt haben. Kaum sind sie von einer Gesandtschaft zurückgekommen, werden sie schon wieder mit einer neuen beauftragt[5]. Die mit diplomatischen Vertretungen beauftragten Räte standen wahrscheinlich an Rang und Ansehen allen andern voran. Ebenso scheinen auch die Räte, welche nicht bloß als Zeugen, sondern auch als Mitsiegler der Urkunden auftreten, vor denen, die nur als Zeugen erscheinen, eine gewisse Vorzugsstellung eingenommen zu haben.

[1] Z. B. Reg. 6922.
[2] Z. B. Reg. 5258.
[3] Reg. 5403, 5415.
[4] Reg. 2311, 2334.
[5] Reg. 2314, 2331.

Eine besondere Jahresbesoldung kommt den markgräflichen Dienern in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Räte nicht zu, wenigstens haben wir keine Nachrichten darüber. Mitglied des markgräflichen Rates zu sein, gilt eben als eine hohe Ehre. Als Gäste des Markgrafen erhalten sie am Hof Unterkunft und freie Verköstigung. Sind sie im Auftrag des Markgrafen auf Reisen, so müssen die Lokalbeamten ihnen für Wohnung und Unterhalt sorgen. Weitere Ausgaben im Dienste des Markgrafen werden ihnen ersetzt. Verluste an eigenen Hengsten und Pferden, die durch solche Reisen etwa herbeigeführt werden, erhalten sie ebenfalls vergütet[1]. Der bedeutendste Gewinn aber, den sie in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Räte davontragen, besteht darin, daß der Markgraf bei Neubelehnungen ihnen in erster Linie den Vorzug gibt[2].

Die Räte sind dem Markgrafen durch einen Eid verpflichtet und können nur in bestimmten Fällen davon vom Markgrafen selbst entbunden werden[3]. Sie sollen auch nicht ohne weiteres ihren Dienst quittieren, sondern vorher den Markgrafen davon in Kenntnis setzen. Wenn sie diese Absicht ein Jahr vor dem Austritt dem Markgrafen kundtun, dürfen sie die markgräflichen Lehensgüter noch ein Jahr lang innehaben; nach Ablauf dieser Frist aber kann der Markgraf wieder frei über seine Güter verfügen[4].

Die Erhaltung tüchtiger, erprobter Räte war natürlich des Markgrafen höchstes Bestreben, da er nur mit ihrer Hilfe eine gute und stete Verwaltung in seinem Land durchführen konnte. Darum pflegte auch gewöhnlich der Sohn bei seinem Regierungsantritt die tüchtigsten Räte und Diener seines Vaters zu übernehmen, da ja diese ihn selbst oft in manche

[1] Reg. 5312.
[2] Vgl. dazu die zahlreichen Lehensurkunden der bad. Markgrafen.
[3] Reg. 5168.
[4] Reg. 5312.

Regierungshandlungen erst einführen mußten[1]. Wahrscheinlich entsprach dies auch dem Wunsch der sich dem Tode nahefühlenden Markgrafen, die auf eine stete und kraftvolle Fortführung ihrer Regierung bedacht waren.

Wie wir gesehen haben, ist der Wirkungskreis des Rates sehr ausgedehnt. Sowohl in der äußeren und inneren Staatsverwaltung als auch bei gerichtlichen Entscheidungen spielt er eine Hauptrolle. Übt er so einen großen Einfluß auf die Leitung der Regierung aus, so muß man doch bedenken, daß das Verhältnis der markgräflichen Räte zum Fürsten noch immerhin rein persönlich ist. Der Markgraf ist noch nicht verpflichtet, sich mit einem Rat zu umgeben; er tut es freiwillig und wählt selbst die Ratsmitglieder aus nach seinem Belieben. Die Räte sind daher nur seine persönlichen Ratgeber, deren Ansicht er befolgen oder nicht befolgen kann. Es wäre also ganz irrig, sie als Vertreter des Landes im landständischen Sinn anzusehen[2].

B. Die Lokalverwaltung.

I. Die Ausbildung der Lokalverwaltung und ihres Beamtentums.

In der ersten Zeit des zur Selbständigkeit emporstrebenden badischen Territoriums konnte der Markgraf noch mit Hilfe seiner Hofbeamten die Verwaltung seines kleinen Gebiets leidlich überschauen. Besondere lokale Verwaltungsbehörden waren daher in jener Zeit noch nicht erforderlich. Aus der vorterri-

[1] Z. B. zeigt sich dies ganz deutlich beim Markgrafen Jakob I., worauf schon Münch (S. 63) hingewiesen hat.

[2] Vgl. v. Below, Territorium und Stadt S. 168 f. — Carlebach möchte zwar schon badische Landstände gegen Ende des 15. Jahrhunderts annehmen, doch ist seine Ansicht von Geier (Rezens. von Carlebachs Rechtsgeschichte in Z. G. OR. 1907) widerlegt worden. Über die badischen Landstände vgl. Gothein, Die Landstände am Oberrhein (Fünfundzwanzig Jahre der Badischen Historischen Kommission S. 29 ff.).

torialen Zeit hatten die Markgrafen ohne weiteres die einfache Schultheißenverfassung übernommen[1], und für die damals noch wenig zahlreichen Burgen waren jedenfalls eigene Burgvögte bestellt.

Als aber die Markgrafschaft mehr und mehr an Ausdehnung und Selbständigkeit gewann, sah sich der Markgraf veranlaßt, im Interesse einer intensiven Verwaltung seines Landes eine besser organisierte Lokalverwaltung neben der alten (eng begrenzten) Ortsverfassung zu schaffen. Aus der Tatsache der Einführung dieser lokalen Einrichtungen kann man daher auch umgekehrt auf die fortgeschrittene Entwicklung des Territorialstaates schließen. Vor allem machte auch die Neuordnung des Gerichtswesens im 13. Jahrhundert die Scheidung von Ritterbürtigen und Nichtritterbürtigen eine lokale Organisation notwendig. Hatten jetzt die Ritterbürtigen des ganzen Landes einen eigenen Gerichtsstand vor dem Landesherrn, dann mußte für die Nichtritterbürtigen eine Einteilung des Landes in mehrere kleine Gerichtssprengel vorgenommen werden[2].

In der Markgrafschaft Baden geht die Ämterverfassung zurück auf Markgraf Rudolf I. (1243—1288), unter dessen Regierung das Land bedeutend an Ausdehnung gewonnen hatte. Dieser hat es verstanden, durch Errichtung von Vogteibezirken und geschickte Anlegung zahlreicher Burgen eine Lokalverwaltung, die sich weiterhin bewährt hat, seinem im schönsten Emporstreben begriffenen Territorium zu geben. Allerdings hat auch er, wohl gehemmt durch die vielen Kämpfe um seine Selbständigkeit mit Rudolf von Habsburg und dem Bischof von Straßburg, noch nicht vermocht, die Ämtereinteilung allgemein in seinem Gebiet durchzuführen. Für Pforzheim läßt sich z. B. für das ganze 13. Jahrhundert und sogar noch

---

[1] Vgl. Fester S. 17.

[2] v. Below, Territorium und Stadt S. 284 f.

für den Anfang des 14. Jahrhunderts kein Vogt oder Amtmann nachweisen; wir treffen hier in dieser Zeit immer nur den städtischen Schultheiß. Dagegen sind Baden, Durlach, Mühlburg, Remchingen und Besigheim bestimmt schon als Vogteistellen unter Markgraf Rudolf I. belegbar in Urkunden[1]. Mit Recht wird daher dieser Markgraf als der Begründer der badischen Ämterverfassung angesehen[2].

Unter den Nachfolgern Rudolfs I. hatte allerdings auch die alte Schultheißenverfassung noch fortbestanden. Doch brauchen wir deshalb nicht anzunehmen, daß die Vogteiverfassung völlig wieder verschwunden wäre. Vereinzelt taucht immer wieder ein Amtmann oder Vogt auf[3]. Bezeichnend ist jedenfalls, daß unter den Nachfolgern Rudolfs I. die Vögte weniger hervortreten als unter seiner Regierung. So auffallend diese Tatsache zunächst auch erscheinen mag, ebenso einfach ist sie zu erklären. In der Zeit, da, wie unter den nächsten Nachfolgern von Markgraf Rudolf, die Markgrafschaft in zwei, drei oder vier Teile zerfiel, war schließlich jeder Markgraf zugleich auch Vogt über sein Gebiet. Häufiger begegnen wir Vögten und Amtleuten erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts, also mit der Regierung des großen Bernhard I.

---

[1] In Baden erscheint 1249 ein Vogt Rudolf von Baden (Reg. 401), 1259 ein Vollmar, Vogt in Baden (Reg. 444). In Durlach ist für 1258—60 ein Vogt Werner genannt (Reg. 434 u. 450), in Mühlburg vor 1259 schon ein Vogt Konrad v. Berghausen (Reg. 444), in Remchingen ein Vogt Konrad von 1263—91 (Reg. 458, 539, 556, 576, 594—595; als gestorben im Jahre 1309: Reg. 685), in Besigheim 1231 ein Vogt Konrad (Reg. 298), 1253 ein Vogt Ruggero (Reg. 419), 1259 ein Vogt Udalhard (Reg. 444).

[2] Vgl. Fester S. 8 ff.

[3] Z. B. wird 1291 noch Konrad, Vogt von Remchingen, in zwei Urkunden erwähnt (Reg. 594 u. 595); in Besigheim begegnet uns 1321 ein Vogt Konrad (Reg. 757); 1356—66 ist Ritter Gernold von Auerbach, der Sybin genannt, als Amtmann oder Vogt zu Besigheim urkundlich nachzuweisen (Reg. 1125, 1178, 1222).

Unter ihm erst blüht die alte Vogteiverfassung Rudolfs I. wieder auf und nimmt jetzt eine größere, einheitliche Gestaltung für das ganze Land an. So treffen wir nunmehr seit 1381 auch Vögte zu Pforzheim[1], Ettlingen[2] und Liebenzell[3], seit 1383 wieder in Baden[4], seit 1384 wieder in Mühlburg[5], seit 1385 in Iburg[6], seit 1396 in Neu-Eberstein[7], seit 1399 in Stein[8], seit 1401 in Stollhofen[9] und Altensteig[10], seit 1423 in Staffort[11] usw. Markgraf Bernhard I. übernimmt so nicht ohne weiteres die ältere Ämtereinteilung, wie wir sehen, sondern er gründet neue Vogteien und schafft auch alte ab bezw. vereinigt sie mit neugeschaffenen. So dürfte er z. B. das alte Amt Remchingen mit dem neuen Amt Pforzheim vereinigt haben, denn wir finden seit dem Auftreten der Vögte von Pforzheim keine solche mehr in Remchingen, und außerdem war Remchingen nur ein kleinerer Bezirk.

Ähnlich wie Markgraf Bernhard haben auch seine Nach-

[1] Reinhard von Windeck, Vogt zu Pforzheim (Reg. 1350). — Nach Pflüger S. 103 wäre Reinhard nicht der erste Vogt zu Pforzheim. Er nennt schon 1356 den Ritter Wiprecht von Helmstett, den Herrn zu Bischofsheim und Buchelbach, als Vogt zu Pforzheim. In den Regesten begegnet uns Wiprecht von Helmstett — es ist der Zeit nach wohl derselbe — nur als pfälzischer Vogt zu Bretten seit 1372 (Reg. 1296). Auch Kindler v. Knobloch (II, 34) erwähnt ihn nicht. Pflüger erwähnt weiterhin einen Gerhard Utzlingen als Vogt zu Pforzheim im Jahre 1373. Dieser ist in den Regesten jedoch nur zweimal, in den Jahren 1360 und 1363 (Reg. 1151 und 1198), ohne jede Amtstitulatur genannt. Leider gibt Pflüger keine genaueren Quellen an.

[2] Hans Cunzmann v. Staffort (Reg. 1350).

[3] Rafan Hofwart (Reg. 1350).

[4] Konrad Bruning (Reg. 1369).

[5] Hans Cunzmann v. Staffort (Reg. 1378).

[6] Peter Münch (Reg. 1452).

[7] Hans Selbach (Reg. 1697).

[8] Claus Cunzmann (Reg. 1875).

[9] Hans Richart (Reg. 1989).

[10] Wolf Meiser (Reg. 2006).

[11] Heinrich v. Rüppur (Reg. 3597).

folger sich mit einem weiteren Ausbau der Ämterverfassung befaßt. Darum ist die Anzahl und die Art der Ämtereinteilung sehr verschieden unter den einzelnen Herrschern. Auch der allmählich, Stück für Stück erfolgende Gebietszuwachs der Markgrafschaft trug viel dazu bei. Unter Markgraf Bernhard I. zähle ich etwa dreizehn Ämter, und zwar folgende: Altensteig, Baden, Besigheim, Durlach, Ettlingen, Iburg, Liebenzell, Mühlburg, Neu-Eberstein, Pforzheim, Staffort, Stein und Stollhofen[1]. Unter dem Markgrafen Jakob I. finde ich im Jahre 1450 folgende sechzehn Ämter aufgezeichnet: Pforzheim, Eberstein und Durlach, Ettlingen und Kuppenheim, Bühl, Mühlburg, Steinbach und Stollhofen, Baden, Rastatt, Graben, Altensteig, Liebenzell, vor dem Hagenschieß und Besigheim[2]. Unter Markgraf Christoph I. zähle ich ungefähr siebzehn Ämter im eigentlichen Stammland der Markgrafschaft: Im Norden Graben und Staffort; im Osten Stein, Pforzheim, Neuenburg, Liebenzell und Altensteig; im Westen Mühlburg, Durlach, Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Stollhofen, Baden und Gernsbach; im Süden Steinbach und Bühl[3]. Zu einer eigenen Munizipalverfassung gelangten gegen Ende unserer Periode nur die zwei bedeutendsten und privilegierten Städte Pforzheim und Baden, welchen neben den landesherrlichen Lokalbeamten auch noch ein Bürgermeister und Rat zugestanden wurde[4].

---

[1] Die Namen der Ämter sind hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

[2] Diesmal sind die Ämter nach ihrer vermutlichen Größe aufgeführt. Die Angabe der für den Städtekrieg aus jedem Amt der Markgrafschaft zu stellenden Fußmannschaft (nach Reg. 7078) läßt in etwa — natürlich nicht genau — auf die angegebene Größenabstufung schließen.

[3] Z. G. OR. 26, 406. Dabei sind die Pfandschaft Weingarten im Norden und das linksrheinische Amt Beinheim nicht zum eigentlichen Stammland gerechnet.

[4] L. Korth, Urkunden des Staatsarchivs zu Pforzheim S. 4, 10, 102. Z. G. OR. 4, 491.

Eine solche im Interesse einer besseren Lokalverwaltung vorgenommene Landeseinteilung umfaßte gewöhnlich eine Burg und Stadt sowie eine Anzahl umliegender Ortschaften als gemeinsamen Verwaltungssprengel unter Leitung eines landesherrlichen Vogts oder Amtmannes[1]. Die Burg war gewöhnlich der Sitz des Vogts oder Amtmanns[2]. Man kann Fester[3] nur zustimmen, der annimmt, daß der Markgraf oft eine Burg kaufte und sie dem früheren Besitzer wieder in „amtmannsweise" übergab.

Bei der Einteilung des Landes in einzelne Bezirke scheint vor allem auch die Rücksicht auf die geographische Lage und die historischen Beziehungen der betreffenden Gebietsteile mitbestimmend gewesen zu sein. Daher kommt es wohl, daß der Umfang der einzelnen Distrikte so sehr verschieden ist. Manche Bezirke, z. B. Remchingen, umfassen nur zwei bis drei Nebenortschaften, während andere, die an und für sich schon mit Burg und Stadt eine verhältnismäßig große Ausdehnung besaßen, wie z. B. Pforzheim, noch eine ganze Reihe benachbarter Ortschaften miteinbeziehen.

Die lokalen Bezirke erhielten je nach dem Verwaltungszweig, für den sie geschaffen, die Namen Vogteien, Ämter, Kellereien, Waldforsteien und Zollereien. Der kleinste lokale Bezirk ist der örtliche Amtskreis des Schultheißen. Die Bezeichnungen Vogteien und Ämter sind identisch und bedeuten nicht etwa einen Unterschied nach Größe oder Lage eines Bezirks. Auch die von Carlebach[4] gemachte Unterscheidung finde ich nicht zutreffend. Nach ihm würde der Unterschied zwischen Vogtei und Amt von dem Namen des Bezirksvorstehers herrühren; dieser aber würde den Namen „Vogt" führen, wenn er „in einem der landesherrlichen im Amt gelegenen Schlösser"

[1] Über die Zugehörigkeit der kleineren Ortschaften zu den einzelnen Ämtern gibt das Testament des Markgrafen Jakob vom 11. April 1453 genaueren Aufschluß (Reg. 7496).

[2] Fester S. 38. [3] S. 18. [4] S. 9.

seinen Wohnsitz habe, den Titel „Amtmann" dagegen, wenn diese Bedingung nicht vorhanden sei. Diese Ansicht ist schon dadurch zu widerlegen, daß ein und derselbe Bezirksbeamte bald den Namen „Vogt", bald den Titel „Amtmann" führt ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Schlosse wohnt oder nicht. Ein treffliches Beispiel dafür bietet Hans Cunzmann, der abwechselnd als „Vogt" und „Amtmann" zu Baden genannt ist. Im allgemeinen läßt sich für die Unterscheidung von „Vogtei" und „Amt" nur so viel feststellen, daß die Bezeichnungen „Vogt" und somit auch „Vogtei" in der ersten Zeit der Ämterverfassung häufiger erscheinen als „Amtmann" und „Amt". Der Name des Bezirks ist meist von dem Wohnsitz des Vogts oder Amtmannes bezw. Kellers, Zollers oder Försters hergeleitet. Nur bei dem Amt „vor dem Hagenschieß" ist der alte, historische Namen der betreffenden Gegend auf den ganzen Bezirk übertragen worden. Eine Bezeichnung nach dem jeweiligen Verwalter des Bezirks, wie z. B. in Bayern[1], war in Baden nicht üblich.

Im Wesen der Lokalverwaltung war es an sich begründet, daß den einzelnen örtlichen Verwaltungsbeamten, wie Vogt, Amtmann, Schultheißen, Keller, Zoller und Förster, im Vergleich zu den Hof- und Zentralbeamten eine größere Selbständigkeit zukommen mußte. Schon ihre oft ziemlich weite Entfernung von der markgräflichen Residenz ließ keine so enge Fühlung mit der Zentralverwaltung aufkommen, wie es gewiß im Interesse des Landesherrn gelegen wäre.

II. Die lokalen Verwaltungsbeamten.

1. Die Vögte und Amtleute.

Der angesehenste Lokalbeamte war der Vogt oder Amtmann, in lateinischen Urkunden „advocatus" genannt. Die

[1] Rosenthal I, 276.

Ausdrücke „Vogt“ und „Amtmann“ sind, wie wir bereits gesehen haben, vollkommen identisch. Selbst die Bezeichnung „Vögte und Amtleute“, wie sie uns ab und zu einmal begegnet[1], ist kein Gegenbeweis, da der Ausdruck „Amtleute“ oft ganz allgemein für die verschiedensten landesherrlichen Beamten gebraucht ist. Bisweilen tritt uns auch der Titel „oberster Amtmann“ entgegen; jedoch kommt diese Bezeichnung nur den Vögten von Pforzheim und Baden zu, also den Vorstehern der zwei bedeutendsten Bezirke der Markgrafschaft[2]. Vermutlich bekleidete jeweils einer der Vögte von Pforzheim oder Baden die Stellung eines obersten Amtmanns des Markgrafen[3]. Am Ende der Regierung des Markgrafen Jakob I. scheint für diesen „obersten Amtmann“ der Markgrafschaft der Titel „Landvogt“ aufgekommen zu sein[4]. Wir hätten so seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Baden ein ähnliches Amt aufzuweisen, wie es sich etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Brandenburg findet[5]. Hier wie dort hätten wir also unter dem Landvogt den Vogt der bedeutendsten Vogtei des Landes zu erblicken. Danach hätte er ungefähr die Stellung eines Vitztums, wie sonst der Titel gewöhnlich in Süddeutschland zu heißen pflegt[6]. Die Beamtenlaufbahn des ersten badischen Landvogts zeigt, daß jetzt der Landvogt der erste landesherrliche Beamte ist[7]. Von dieser Zeit ab ist

[1] Z. B. Reg. 1875.

[2] Z. B. Reinhard von Remchingen, der seit 1395 Vogt in Pforzheim ist, wird 1396 „oberster Amtmann“ des Markgrafen Bernhard I. genannt (Reg. 1681). Albrecht von Berwangen ist 1393 (?) als „oberster Amtmann zu Baden“ erwähnt (Reg. 4486).

[3] In Reg. 1681 heißt es: „Der oberste Amtmann des Markgrafen, zur Zeit Reinhard von Remchingen.“

[4] Im Testament Jakobs I. vom 11. April 1453 ist Hans von Iberg, Landvogt zu Baden, als erster Mitsiegler erwähnt (Reg. 7496).

[5] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte S. 625.

[6] Vgl. Schröder ebd.

[7] Hans von Iburg war zuerst Hofmeister (Reg. 6957, 7209, 7226,

wahrscheinlich die Würde des „obersten Amtmanns" der Markgrafschaft für immer auf die Vögte von Baden übergegangen, wenigstens begegnet uns gegen Ende des 15. Jahrhunderts kein Amtmann von Pforzheim als Landvogt, während ich für Baden außer Hans von Iburg noch zwei weitere aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts belegt finde[1]. Landvögte aber, denen mehrere (von Untervögten oder gewöhnlichen Amtleuten verwaltete) Vogteien als obersten Amtleuten verliehen waren, finden sich nur in den badischen Nebenländern. Die ziemlich selbständige Verwaltung dieser Außenländer verlangte solche höhere Lokalbeamten im Interesse einer einheitlicheren Verwaltung überhaupt[2].

In diesem Zusammenhange ist schließlich auch noch der Burgvögte Erwähnung zu tun. Wie wir bereits wissen, hat sich seit dem großen Burgengründer Rudolf I. eine beträchtliche Anzahl von Schlössern über die ganze Markgrafschaft verbreitet. Fester zählt unter Markgraf Bernhard I. gegen dreiundzwanzig Burgen auf[3]. Es ist sicher, daß nicht alle diese Burgen von Vögten oder Amtleuten bewohnt waren, weil es überhaupt nicht so viele Vögte gab. Viele dieser Burgen waren mit einfachen Burgvögten besetzt, denen für die Lokalverwaltung keine größere Bedeutung zukam, als daß sie mit einem entsprechenden Burggesinde die Verwaltung und Instandhaltung

---

7235), dann Vogt zu Baden (Reg. 7341, 7343, 7375), hierauf Landhofmeister (Reg. 7395) und schließlich Landvogt (Reg. 7496).

[1] In den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts ist ein Friedr. von Schauenburg als Landvogt von Baden genannt und gegen Ende des Jahrhunderts Wilhelm von Nipperg (vgl. General-L.-A., Kopialbuch 95 S. 464 u. 610).

[2] Vgl. dazu die Bemerkung Carlebachs S. 6.

[3] Fester S. 17 f. In Anm. 40 zählt er folgende Burgen mit Namen auf: Alteberstein burg, Altensteig, Baden, Diersburg, Dürrmenz, Durmersheim, Durlach, Elchesheim, Enzberg, Graben, Grötzingen, Iberg, Klingenberg, Liebeneck, Liebenzell, Mühlburg, halb Muggensturm, Remchingen, Rodeck, Stafforth, Stein, Stollhofen, Weißenstein, Windeck.

der markgräflichen Schlösser zu besorgen hatten[1]. Solche Burgvögte treffen wir auch in den badischen Nebenländern[2].

Eine größere Rangabstufung zwischen den einzelnen Vögten der ländlichen oder städtischen Bezirke ist im allgemeinen nicht zu bemerken. Nur die Vögte von Pforzheim und Baden, in etwa auch noch manche Vögte von Durlach und Ettlingen, nehmen eine hervorragende Stellung ein, nicht bloß unter ihren Kollegen, sondern auch unter den landesherrlichen Beamten überhaupt. In den Zeugenreihen der Urkunden stehen sie bisweilen sogar vor dem Hofmeister, allerdings nicht immer; aber auf jeden Fall geht daraus hervor, daß sie mit dem Hofmeister in ungefähr gleichem Rang und Ansehen standen[3]. Der Landvogt von Baden stand sogar noch über dem Landhofmeister, wie wir oben gesehen haben. Die Vögte von Pforzheim und Baden sind durchweg Edelleute. Sie entstammen den angesehensten Adelsfamilien des Landes. Unter ihnen finden wir Mitglieder aus den vornehmen Geschlechtern der von Berwangen[4], von Düren[5], von Iburg[6], Cunzmann von Staffort[7], von Neipperg[8], von Remchingen[9], von Schauen-

---

[1] Reg. 7496.

[2] Reg. 6756, 7281 u. a.

[3] Reg. 1636, 1733, 3410 u. a.

[4] Seit 1393 Albrecht von Berwangen oberster Vogt von Baden (Reg. 4486), seit 1426 Heinrich von Berwangen Vogt zu Pforzheim (Reg. 3900), 1457 ein Albrecht von Berwangen Vogt zu Pforzheim (Kindler v. Knobloch I, 64).

[5] Von 1405 bis 1424 Albrecht Dürrmenz von Düren Vogt zu Pforzheim.

[6] Hans von Iburg seit 1453 Landvogt zu Baden.

[7] Hans Cunzmann v. Staffort, Vogt zu Pforzheim von 1387 bis 1393, seit 1397—1420 Vogt zu Baden.

[8] Wilhelm von Neipperg Landvogt zu Baden gegen Ende des 15. Jahrhunderts.

[9] Reinhard v. Remchingen, Vogt zu Pforzheim von 1395 bis spätestens 1406 (Reg. 1636 . . . 2288).

burg[1], von Stauffenberg[2], von Windeck[3]. Sie sind öfters Stellvertreter des Markgrafen, namentlich bei Manngerichten, und genießen als Vertrauenspersonen ihres Herrn auch einen besondern Vorzug unter den markgräflichen Räten.

Die Vögte und Amtleute der andern Bezirke sind größtenteils bürgerlicher Abkunft und entstammen einer angesehenen Familie des betreffenden Bezirks bezw. der betreffenden Stadt[4]. Für gewöhnlich werden sie von ihrem Herrn nur dann als Räte beigezogen, wenn es sich um die Regelung von Verhältnissen in ihrem eigenen Bezirk handelt[5]. Vergleichen wir die Stellung dieser gewöhnlichen Vögte und Amtleute mit derjenigen der bedeutendsten Hof- und Zentralbeamten, so müssen wir freilich sagen, daß sie nicht in demselben hohen Ansehen standen wie jene; aber immerhin war auch ihre Stellung infolge ihrer wichtigen Funktionen und ihrer etwas selbständigen Amtsführung noch ziemlich angesehen.

Als allgemeinem Bezirksbeamten obliegen dem Vogt und Amtmann natürlich die vielseitigsten Aufgaben. Er ist oberster landesherrlicher Beamter für den ihm zugeteilten Bezirk und hat

---

[1] Rudolf von Schauenburg Vogt zu Baden von 1421 bis 1425 (Reg. 3316 und 3839), sein Vetter Bernhard von Schauenburg war ebenfalls Vogt zu Baden von 1428 bis 1431 (Reg. 4095 und 5140).

[2] Reinhold Kolb von Stauffenberg, Vogt zu Baden von 1425 bis 1427 (Reg. 3862 und 4022).

[3] Reinhard von Windeck Vogt zu Pforzheim seit 1381 (Reg. 1350), Peter von Windeck Vogt zu Baden von 1432 bis 1445 (Reg. 5215 und 6425). Alle hier und bei den vorangehenden Vögten angegebenen Zahlen sind natürlich keine festen Daten für die Amtsdauer der betreffenden Amtleute, sondern deuten nur an, daß für diese Zeit urkundliche Belege vorhanden sind.

[4] Von Vogt Werner zu Durlach heißt es z. B. in Reg. 452: „Wernerus civis de Durlach", „quondam advocatus domini marchionis de Baden". — Nach Reg. 3273 gab es in Durlach eine eigene „Vogtsgasse", die vermutlich am Hause des Vogts vorbeiführte.

[5] Vgl. Reg. 1125, 1875 u. a., insbesondere Z. G. OR. 4, 92.

als solcher zunächst die Interessen seines Distrikts zu vertreten. Zu diesem Zweck ist auch sein Aufenhalt in der Regel an den betreffenden Bezirk gebunden. Nur bei diplomatischen Sendungen — etwa als markgräflicher Rat — finden wir ihn von seinem Amt entfernt. Als Stellvertreter des Markgrafen ist der Vogt gewissermaßen für seinen Bezirk der Landesherr im kleinen. Wegen der Vielseitigkeit seiner amtlichen Funktionen nennen ihn Rosenthal[1] und Lamprecht[2] mit Recht den Beamten κατ' ἐξοχήν. Nach vier Seiten hin erstreckt sich vor allem seine Tätigkeit: Der Vogt ist richterlicher, administrativer, Finanz- und Militär-Beamter in einer Person. Dazu kommen noch seine Verpflichtungen als markgräflicher Rat.

a) Der Vogt als Justizbeamter.

Die richterlichen Funktionen des Vogts treten für unsere Zeit neben den administrativen und finanziellen mehr in den Hintergrund. Der Vogt überläßt die Rechtspflege in erster Instanz dem Schultheiß. Doch hat er gleichwohl das Recht, nach Belieben dem Gericht des Schultheißen beizuwohnen[3]. Nach der Sponheimer Verwaltungsordnung von 1437 hat der Amtmann die Anliegen der Untertanen zu schlichten, schwerere Fälle aber, die er selbst nicht zu entscheiden wage, solle er an den Landesherrn überweisen[4]. Bei gerichtlichen Kundschaften zwischen mehreren Gemeinden werden auch verschiedene angesehene Vögte der Markgrafschaft zum Gericht hinzugezogen. In gerichtlichen Verhandlungen fungierten die

---

[1] I, 343.

[2] Deutsches Wirtschaftsleben S. 1374.

[3] Z. B. in Gernsbach, wo nach Krieg von Hochfelden (Geschichte der Grafen von Eberstein S. 411) sowohl dem badischen wie ebersteinischen Amtmann dieses Recht zusteht.

[4] Sponheimer Ordnung § 4. Über die gütliche Erledigung von Rechtsstreitigkeiten vgl. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland S. 101 ff.

Vögte natürlich nicht als Urteilfinder, sondern ihnen kam nach mittelalterlichem Gebrauch nur die Leitung der Verhandlung zu[1]. Den markgräflichen Amtleuten ist ferner das Pfändungsrecht übertragen, und ohne ihre Einwilligung dürfen die Büttel fremder Herren keine Pfändungen im markgräflichen Gebiet vornehmen[2]. Ebenso konnte der Vogt gegen alle jene einschreiten, die sich den landesherrlichen Verordnungen nicht fügten, z. B. gegen den Landfrieden verstießen oder die landesherrlichen Zölle umgingen[3]. Überhaupt stand dem Vogte das Recht zu, Frevel jeder Art vor sein Gericht zu ziehen. Zu diesem Zweck verordnete der Markgraf Jakob I. im Jahre 1437, daß alle Vierteljahr der Schultheiß eines jeden Dorfes dem Amtmann die Frevel seines Gerichtsbezirkes anzuzeigen habe und daß der Schultheiß zusammen mit dem Amtmann, eventuell mit Beiziehung weiterer ehrbarer Leute, einen Urteilsspruch herbeiführen solle[4]. Diese Bestimmungen für Sponheim galten ohne Zweifel in noch höherem Maße auch in dem eigentlichen Stammland der Markgrafen. Denn in den Privilegien der deutschen Könige Sigismund und Friedrich III. vom 20. Januar 1434 und vom 30. Juli 1442, worin dem Markgrafen eigene Landgerichte zugestanden wurden, war ausdrücklich bestimmt, daß die markgräflichen Amtleute binnen sechs Monaten und drei Tagen alle anhängig gemachten Prozesse — nicht bloß solche, die vom Schultheißen veranlaßt worden sind — zur Entscheidung zu bringen haben[5]. Bei der Eintreibung von Gerichtsbußen mußten sie auch mitwirken.

Seinen Vögten und Schultheißen übertrug der Markgraf meist auch die ihm anvertraute Schirmvogtei benachbarter Klöster. Im Jahre 1474 wird z. B. der Markgraf Karl I. von der Äbtissin des Klosters Frauenalb mit der

[1] Vgl. Z. G. OR., N. F. XX m 66, m 69.
[2] Reg. 3506. Vgl. auch Fester S. 73, 111.
[3] Reg. 2280.
[4] Sponheimer Ordnung § 6.
[5] Reg. 5381, 6189.

Bitte angegangen, den Schultheißen zu Stein zum Amtmann ihres Klosters zu bestellen, und Markgraf Karl gewährte ihre Bitte[1].

Einen besseren Einblick in das Gerichtswesen der Vögte und Amtleute bieten erst die Verordnungen des Markgrafen Christoph I. aus dem Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts[2]. Doch da mit diesen Ordnungen schon mehr die neuere Gerichtsverfassung einsetzt, würde eine Behandlung derselben über den Rahmen unserer Darstellung hinausgehen.

b) Der Vogt als Verwaltungs- und Polizeibeamter.

Die administrativ-polizeilichen Funktionen des Vogts bilden seine Hauptaufgabe. Als Verwaltungsbeamter hat er das Recht des Gebots und Verbots und die Oberaufsicht über alle andern landesherrlichen Beamten seines Amts. Als oberster Polizeibeamter hat er für Ruhe und Ordnung in seinem Bezirk zu sorgen und die strenge Durchführung des Landfriedens zu überwachen. Beim Abschluß von Landfrieden wird oft betont, daß die einzelnen Fürsten ihren Amtleuten bei den ihnen geleisteten Amtseiden die Sicherung des Landfriedens anbefehlen[3]. Zum Zwecke der öffentlichen Sicherheit haben die Vögte für gute Instandhaltung der Wege und Straßen zu sorgen, den Straßen- und Schiffahrtsverkehr zu überwachen und fremde Personen, die ihren Bezirk durchziehen, vor allem die Kaufleute, durch ihr Geleit vor räuberischen An-

[1] Sachs II, 499. Vgl. dazu Fester S. 59 und dessen Anm. 94 sowie Reg. 2384.

[2] Diese Verordnungen sind zum Teil abgedruckt bei Carlebach S. 82 ff. Vgl. insbesondere die ausgedehnte richterliche Machtsphäre der Amtleute nach § 36 der Landesordnung vom 21. September 1495.

[3] Vgl. z. B. bei Sattler (Württemberg unter den Grafen II, 5) die Unterredung zwischen dem Markgrafen Bernhard I. und Graf Eberhard von Württemberg zu Leonberg am 11. Dezember 1393 über die Handhabung des Landfriedens in ihren Ländern.

fällen zu schützen[1]. Bisweilen werden sie noch besonders vom Markgrafen mit einem Geleit beauftragt[2]. Das markgräfliche Geleit erstreckte sich von Pforzheim durch den Bauschlotter Wald bis gegen Bretten, und anderseits von Pforzheim das Sprangtal entlang bis Rinklingen gegen die Ziegelhütte bei Heidelsheim, also in die Gegend von Bruchsal[3]. Zu diesem Dienstritt werden den Amtleuten von ihrem Herrn die Pferde „ungeverlich" gestellt, „uf daz sie yne (nämlich Markgraf Jakob und Friedr. Veldenz) dester baß gedienen und die ampte gehanthaben mogent"; außerdem erhalten sie dabei freie Unterkunft und Unterhalt für sich und ihre Pferde in den herrschaftlichen Schlössern[4]. Aber nicht bloß für die Sicherheit der Fremden auf markgräflichem Boden haben die Vögte Sorge zu tragen, sie haben umgekehrt auch für die markgräflichen Untertanen, die in ein fremdes Territorium reisen wollen, freies Geleit zu erwirken und bei Vergehungen gegen solches Geleit im Namen des Markgrafen Verwahrung einzulegen[5].

Den Amtleuten obliegt ferner auch die Münzpolizei. Durch die Münzkonvention vom Jahre 1475 zwischen den Markgrafen Christoph und Albrecht von Baden einerseits und den Grafen Ulrich und Eberhard von Württemberg anderseits wurde den Amtleuten eigens die Überwachung der Münze in ihren Sprengeln eingeschärft. Veranlassung zu einer solch besonders strengen Anweisung an die Amtleute gaben die Verhältnisse der dem Vertrag vorausgehenden Zeit, wo durch Änderung und Einbruch fremder Münzen die beiderseitigen Untertanen großen Schaden erlitten hatten.

Um die allgemeinen Interessen ihrer Bezirksuntertanen noch mehr zu fördern, ist den Vögten und Amtleuten auch

[1] Reg. 1581, 7406, 7407, 7540 u. a.
[2] Reg. 7540.
[3] Reg. 7406, 7407, 7413, 7414.
[4] Sponheimer Ordnung von 1437, § 8.
[5] Auf einen solchen Fall ist in Reg. 2255 angespielt.

eine Art Gewerbepolizei übergeben. Ihnen obliegt so die Oberaufsicht über die Zünfte in den Städten. Die Amtleute sollen dafür sorgen, daß keine Unbefugten in die Zünfte eintreten, und beaufsichtigen insbesondere die Gesellen der Zünfte[1]. Aber auch über diejenigen Gewerbetreibenden, die keiner Zunft angehörten, übten sie jedenfalls polizeiliche Rechte aus. Für sie galten dann die allgemeinen landesherrlichen Handels- und Marktordnungen, deren Überwachung ja auch den Vögten und deren Unterbeamten zustand.

Als oberster Lokalbeamter hat der Vogt auch die Verwaltung der markgräflichen Schlösser und Domänen zu leiten. Er soll insbesondere für die Unterhaltung der in seinem Bezirk liegenden landesherrlichen Gebäude Sorge tragen, etwaige Neubauten oder Ausbesserungen überwachen und die dabei erforderliche Bauleitung übernehmen[2]. Dem Vogt steht ferner freie Verleihung von markgräflichen Lehen zu, andere Lehen darf er nach seinem Gutdünken in Erblehen umwandeln[3]. Da der Markgraf sich auf seine Vögte als die mit den lokalen Verhältnissen am besten vertrauten Beamten wird haben verlassen können, durfte er ihnen schon dieses Recht zugestehen. Natürlich muß dabei immer noch nachträglich die Genehmigung des Markgrafen eingeholt werden[4].

c) Der Vogt als Finanzbeamter.

Von größerer Wichtigkeit ist ferner die finanzielle Tätigkeit des Amtmanns. Ihm obliegt die Oberaufsicht über die

[1] Vgl. die Wollweberordnung vom Jahre 1486, § 101 f. (abgedr. Z. G. OR. 9, 157) und Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 546.

[2] Genauere Bestimmungen darüber finden sich in der Landesordnung des Markgrafen Christoph vom Jahre 1511 (Z. G. OR. 26, 392 ff.).

[3] Reg. 5344, 5568, 6066, 6170, 6433, 6610, 6923.

[4] Vgl. Reg. 5568, 6066, 6170, 6433, 6610, 6923.

ganze Finanz- und Domänenverwaltung seines Bezirks. Es sind zwar, wie wir noch sehen werden, für diesen Zweig der Verwaltung besondere landesherrliche Beamte beordnet, aber so viel ist schon von selbst klar, daß der Vogt als oberster Beamter des Bezirks auch auf diesem Gebiet mitzusprechen hat und daß er insbesondere kraft seines größeren Machtbereichs den lokalen Finanzbeamten beim Eintreiben der Gefälle an die Hand gehen muß. Aber die Vögte sind in der Tat auch oft direkt an der Gefällerhebung beteiligt; dies geschieht besonders dann, wenn es sich um Eintreibung von Gerichtsbußen handelt[1]. Sie bestimmen auch, wohin die Naturalabgaben abgeliefert werden müssen, und tragen Sorge für ihre gute Aufbewahrung in den landesherrlichen Schlössern. Andere Abgaben, wie Zölle[2], Bede[3] und Geleitsgelder[4], flossen ebenfalls bei ihnen zusammen[5]. Im Namen des Fürsten fordern sie diese Abgaben ein, wie sie auch Frondienste von den Insassen ihres Amts verlangen können[6]. Vor allem haben sie aber auf die gerechte Verteilung der Steuern und Abgaben ihre Aufmerksamkeit zu richten. Alle Amtleute erhalten daher genaue Anweisungen über die Befreiungen bestimmter Untertanen von Steuern und andern Lasten[7]. Über alle Einnahmen und Ausgaben haben die Amtleute genau Rechnung zu führen und sich mit dem Landschreiber dann zu vergleichen. An diesen müssen sie zu bestimmten Zeiten

[1] Reg. 5168, 6136; Z. G. OR. 4, 296 § 11.

[2] Von den Zöllen ist weiter unten noch die Rede (S. 108 ff.).

[3] Die Bede ist vielleicht schon im 13. Jahrhundert vorhanden gewesen (Reg. 378 und 412). Ausdrücklich erwähnt finden wir sie erst seit Anfang des 14. Jahrhunderts, wo sie zum Teil in Naturalabgaben bestand (Reg. 6812).

[4] Die Geleitsgelder scheinen ziemlich hohe Summen abgeworfen zu haben, da nur so die vielen Geleitstreitigkeiten der badischen Markgrafen mit den Pfalzgrafen verständlich sind (Z. G. OR. 9, 401; 11, 268).

[5] Vgl. auch Fester S. 72.

[6] Reg. 2361.

[7] Reg. 6812.

die bei ihnen angehäuften Gelder abführen. Sie brauchen jedoch nicht alle Einkünfte abzuliefern, sondern aus den bei ihnen eingelaufenen Geldern sollen sie zunächst die Verwaltungskosten ihres Amts bestreiten; nur das, was dann nach genauer Rechnungsprüfung noch übrig bleibt, kommt an die Zentralverwaltung[1].

Gerade auf dem Gebiete der Finanzverwaltung lag für die Vögte der Reiz zu Unterschlagungen und schlechter Verwaltung überhaupt. So finden wir auch tatsächlich Amtleute, die ihre Stellung als Finanzbeamte in räuberischer Weise ausgebeutet haben. Abgesehen von der untreuen Verwaltung des Heinrich von Michelbach, des markgräflichen Amtmanns zu Neu-Eberstein, sei hier nur auf die schweren Unterschlagungen des Vogts Hans Cunzmann von Staffort hingewiesen[2].

d) Der Vogt als Militärbeamter.

Wie wir aus verschiedenen Andeutungen in unsern Quellen entnehmen können, hatte der Amtmann auch militärische Funktionen. Bestimmte Nachrichten über die Tätigkeit des Amtmanns auf diesem Gebiet besitzen wir allerdings nicht. Im Falle eines Krieges erläßt er das Heeresaufgebot an alle Waffenpflichtigen seines Bezirks, sammelt sie um seine Person und führt sie dann dem markgräflichen Hauptheer zu[3]. Den

---

[1] Vgl. weiter oben S. 47.

[2] Reg. 6136. Über Hanz Cunzmann vgl. die ausführliche Schilderung bei Fester S. 22 ff.

[3] Z. G. OR. 4, 296 § 13; Reg. 7022, 7023. Besonders hervorzuheben ist Reg. 7078, das zeigt, wie die Verteilung des Truppenaufgebots auf die einzelnen Bezirke vorgenommen wurde. Nach dem Kriegsplan von 1450 sollten die badischen Stammlande für den Städtekrieg insgesamt 1026 Fußsoldaten stellen. Diese waren auf die einzelnen Ämter in folgender Weise verteilt: Aus dem Amt Pforzheim 160, Rastatt mit Rheinau 40, aus den Ämtern Altensteig, Liebenzell und vor dem Hagenschieß 60, Bühl 70, Eberstein 120, Ettlingen mit den Gottes-

Oberbefehl über sämtliche markgräflichen Kontingente hat gewöhnlich ein für den einzelnen Krieg besonders ernannter Hauptmann aus den Reihen der Ritter. Doch kommt es auch vor, daß der Markgraf, namentlich bei Hilfesendungen ein kleines Heer unter Anführung eines Vogts aussendet[1]. Bei den Vorbereitungen zum Krieg werden neben den Rittern und den andern Räten auch die Amtleute zu einem Kriegsrat zusammenberufen[2]. Schließt der Markgraf ein Bündnis mit andern Mächten, so haben alle seine Vögte und Amtleute diesen Bund zu beschwören und eidlich zu geloben, den Vertrag zu halten[3]. Den Amtleuten obliegt ferner die strenge Pflicht, die landesherrlichen Burgen und Schlösser stets kriegsbereit zu halten und vor allem daselbst für die nötigen Kriegsgerätschaften zu sorgen. So kommen also den Amtleuten schon auf Grund ihrer Eigenschaft als Burgvögte militärische Aufgaben zu.

e) Der Vogt als Ratsmitglied.

Im landesherrlichen Rat nehmen die Vögte eine nicht zu unterschätzende Stellung ein. Haben sie sich durch langjährige, treue Amtsverwaltung das Vertrauen ihres Herrn erworben, werden sie von diesem gern um ihren Rat angegangen und mit ehrenvollen Aufträgen betraut. Öfters erscheinen sie sogar als Bürgen des Markgrafen. Der Markgraf weiß jedoch sie dafür wieder gut zu entschädigen, indem er sie mit reichen Lehen ausstattet. Als Mitglieder des markgräflichen Rates werden die Amtleute, wie bereits bemerkt, besonders bei Angelegenheiten, die ihren eigenen Bezirk betreffen, herangezogen und

---

häusern Herrenalb und Frauenalb 120, Graben 36, Mühlburg 60, Kuppenheim 100, Steinbach und Stollhofen 100, Baden 40, Durlach 120, Besigheim 26.

[1] Reg. 6352, 6354, 6359; vgl. Fester S. 41, 118.

[2] Reg. 6349.

[3] Reg. 1436, 1707.

mit solchen Missionen beauftragt, die sie von dem Ort ihrer Wirksamkeit aus am besten und bequemsten ausführen konnten.

f) Die Gehilfen des Vogts.

Um allen diesen vielen und zum Teil recht schwierigen Aufgaben gerecht werden zu können, braucht der Vogt auch eine Reihe von Gehilfen. Die ersten Gehilfen des Amtmanns sind die anderen höheren Lokalbeamten, die in den folgenden Kapiteln noch besonders behandelt werden sollen; hier seien daher nur noch einige von den niederen Hilfsbeamten desselben erwähnt. Diese tragen bisweilen den zusammenfassenden Titel „Unteramtleute“[1]. Besondere Bezeichnungen für sie sind die Titel „Amtsknechte“, „reisige Knechte“, „Büttel“, „Hühnervögte“ u. dgl.[2] Diese niederen Beamten der lokalen Verwaltung haben dem Vogt bei den verschiedensten Gelegenheiten an die Hand zu gehen. Sie helfen ihm im Bezirk Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, Strafen und Gefälle einziehen, eilen den Verbrechern nach und schleppen sie vor ihren Chef zur Aburteilung[3]; sie haben also in etwa die Funktionen unserer heutigen Polizeigendarmen. Waren so anscheinend die Aufgaben dieser lokalen Unterbeamten ziemlich allgemeiner Natur, so dürfte es doch für einzelne von ihnen, ihrem Namen nach zu schließen, auch speziellere Funktionen gegeben haben. So werden die Büttel oder Fronboten höchstwahrscheinlich den Amtmann besonders in seinen richterlichen Funktionen unterstützt haben, der Hühnervogt bei Eintreibungen von Gefällen und Abgaben. Ein großer Teil von diesen Gehilfen des Amtmanns muß auch beritten gewesen sein, um überhaupt die ihnen gestellten Aufgaben ausführen zu können.

Die Verwaltung der vielen markgräflichen Burgen und

---

[1] Sponheimer Ordnung § 16.

[2] Z. G. OR. 26, 406. Amtsordnung von 1498 § 24.

[3] General-L.-A. 36/241. 30. Juli 1472.

Schlösser erforderte ebenfalls viele solcher niederen Beamten[1]. Um zu verhüten, daß diese Gehilfen in der Lokalverwaltung durch ungehörige Belästigung der Bezirksinsassen ihre Stellung mißbrauchten, hatte der Markgraf strenge Beaufsichtigung durch seine Amtleute und Schultheißen verfügt. Bei der Anstellung dieser Hilfsbeamten hatte der Amtmann sicherlich ein entscheidendes Wort mitzusprechen, darf aber keinen von ihnen ohne weiteres, d. h. ohne höhere Genehmigung, entlassen[2].

g) Die Besoldung des Vogts.

Für die großen und wichtigen Dienstleistungen konnten die Amtleute auch auf eine gute Belohnung rechnen. Sie bezogen zunächst ein festes Gehalt, wenigstens im 15. Jahrhundert. Die Beamtenordnung von 1437 bestimmte für die markgräflichen Oberamtleute in Sponheim ein Jahrgehalt von 100 Gulden, 5 Fuder Wein, 60 Malter Korn, 150 Malter Hafer, Heu, Stroh und Brennholz nach Bedarf. Freilich haben nicht alle Amtleute das gleiche Gehalt bezogen; das Jahrgehalt der gewöhnlichen Amtleute war jedenfalls etwas geringer. Selbst das Gehalt des Vogts für ein und denselben Bezirk war nicht einmal immer das gleiche, sondern hing von der jeweiligen Bestallung ab[3]. Abgesehen von ihrem festen Gehalt empfingen sie jedenfalls noch einen Teil der richterlichen Gefälle und auch Geschenke, die sie aber nur in Form von Naturalien annehmen durften[4]. Die Vögte waren außerdem noch frei von Steuern und Abgaben und genossen eventuell noch andere Vergünstigungen, z. B. Weidgang. Ihre außergewöhnlichen Ausgaben durften sie, wie wir bei der Behandlung ihrer finanziellen Tätigkeit gesehen haben, aus den bei ihnen angesammelten landesherrlichen Einkünften bestreiten.

[1] Reg. 5621. Landesordnung vom 21. September 1495 § 22.
[2] Amtsordnung von 1498 § 24.
[3] Reg. 6240.
[4] Sponheimer Ordnung § 10.

Im übrigen vergaß auch sie der Landesherr nicht bei Vergabung seiner Lehen.

2. Der Schultheiß.

Dem Amtmann steht unter den Lokalbeamten der Schultheiß am nächsten. Dieser ist als der älteste Lokalbeamte überhaupt anzusehen; denn die Schultheißenverfassung stammt noch, wie wir wissen, aus vorterritorialer Zeit, und selbst in der ersten Zeit der territorialen Selbständigkeit kommt ihr noch eine hohe Bedeutung zu. Bei den Schultheißen tritt uns eine schärfere Rangabstufung entgegen, als wir sie im allgemeinen bei den Amtleuten, von den Vögten von Pforzheim und Baden abgesehen, gefunden haben. Die Schultheißen in den Städten und größeren Flecken stehen bedeutend höher als ihre Kollegen von kleinen Landdörfern. Diese letzteren tragen bisweilen sogar den Titel „Unterschultheiß“[1]. Über die Beziehungen von Stadt- und Landschultheiß gibt uns zwar erst die Amtsordnung Christophs I. vom Jahre 1498 genaueren Aufschluß, aber sicherlich bestand früher schon eine gewisse Scheidung unter ihnen. Stehen die Schultheißen auch unter der Oberleitung der Vögte, so ist doch ihre Stellung ziemlich selbständig und in den Städten sogar eine sehr angesehene. Öfters erscheint hier der Schultheiß am Amtssitz selbst als Vertreter des Vogts, namentlich in juristischen Angelegenheiten[2]. Außerdem wird der Schultheiß vom Markgrafen direkt, d. h. ohne Vermittlung des Vogts oder Amtmanns, landesherrlich angestellt, und infolgedessen kann der Vogt auch kein Entlassungsrecht über ihn beanspruchen und ausüben. In der Regel gehört der Schultheiß dem bürgerlichen Stande an und entstammt zumeist einer angesehenen Familie der Gemeinde seines Wirkungskreises. In den größeren Städten, namentlich in

[1] Amtsordnung von 1498 § 24.
[2] Ebd. § 1.

jenen, wo es in der ersten Periode der Ämterverfassung noch keine Vögte gab, gehörten die Schultheißen ebenso wie nachher die Amtleute bisweilen hervorragenden Adelsgeschlechtern an. Es sei hier nur auf die angesehenen Schultheißen von Pforzheim im 13. und 14. Jahrhundert hingewiesen. Charakteristisch ist ferner, daß in Pforzheim lange Zeit die Schultheißen nur aus ein und demselben Patriziergeschlecht genommen sind[1]. Seit der Regierung des Markgrafen Bernhard I., d. h. seit dem ersten Auftreten der Vögte und Amtleute zu Pforzheim, tritt auch hier eine Ausgleichung an die Verhältnisse der andern gleichstehenden Städte ein[2].

Seiner eigentlichen Stellung nach ist der Schultheiß zwar landesherrlicher Beamter, doch hat er auch reine Gemeindeinteressen zu vertreten und ist insofern als Vorgänger des erst gegen Ende des Mittelalters auftretenden Bürgermeisters zu betrachten. Öfters verpflichtet sich ein Schultheiß zusammen mit seiner ganzen Gemeinde oder den Richtern der Gemeinde als Bürge für den Markgrafen[3]. An der Spitze seiner Gemeinde leistet er gemeinsam mit den Bürgern dem Landesherrn den Huldigungseid[4]. Da der Schultheiß ein eigenes Siegel besitzt, wird er von den Einwohnern seiner Gemeinde öfters als Beurkundungszeuge benützt, aber auch von Fremden[5]. Der Schultheiß vollzieht die Bürgeraufnahme in die Gemeinde und empfängt dafür von dem neuen Bürger, ebenso wie die Gemeinde und die Büttel, je einen Schilling[6]. Trotzdem er aber in mehrfachen Beziehungen die Gemeinde vertritt,

---

[1] Vgl. Pflüger S. 70 ff. u. 101 ff., wo für diese Zeit alle Schultheißen von Pforzheim aufgezählt sind.

[2] Gothein, Pforzheims Vergangenheit S. 7 ff.

[3] Reg. 1608, 5287, 6318, 7254 u. a.

[4] Z. B. Reg. 1993.

[5] Z. B. Reg. 4136.

[6] Z. G. OR. 4, 298. — Steinhoff, Bilder aus der Kulturgeschichte Badens S. 106.

ist er doch in erster Linie landesherrlicher Beamter. Der Markgraf spricht von ihm als „seinem" Schultheißen[1].

Seine Funktionen als landesherrlicher Beamter sind im wesentlichen derselben Art wie die des Amtmanns; wie jener hat auch er ritterliche, administrativ polizeiliche und finanzielle Funktionen auszuüben.

a) Richterliche Funktionen.

Die richterliche Tätigkeit des Schultheißen ist wohl seine hauptsächlichste. Freilich ist seine Kompetenz begrenzt. Hauptsächlich Klagen um Schuld und Güterstreitigkeiten werden von ihm entschieden. Ihm zur Seite steht gewöhnlich eine örtlich sehr verschiedene Anzahl von Schöffen, die das Urteil finden. In der Amtsordnung von 1498 ist ausdrücklich bestimmt, daß der Schultheiß den Urteilern helfen soll nach seinem besten Wissen, aber seine Stimme soll im Rate „kein mererteil machen", d. h. nicht ausschlaggebend sein bei Stimmengleichheit. Man unterschied zwischen echtem und gebotenem Ding. Die gebotenen Dinge fanden nur dann statt, wenn ein dringendes Bedürfnis vorlag, z. B. bei Güterauflassungen[2]. Die Einberufung der Richter geschah dann nach der Bühler Gemeindeordnung vom Jahre 1488 durch ein Glockenzeichen, das der Gerichtsdiener zu geben hatte. Die Richter müssen daraufhin pünktlich erscheinen, widrigenfalls der Schultheiß mit Geldbußen strafend gegen sie vorgeht[3]. Über die schuld- und güterrechtlichen Entscheidungen des Schultheißengerichts stellen der Schultheiß und die Richter Urkunden aus und lassen sie bei wichtigen Fällen vom Markgrafen bestätigen und mitbesiegeln[4]. Beim Schultheißen sind ferner auch die Pfandschaften hinterlegt[5]. Schultheiß und Gericht werden ab und zu von dem Markgrafen selbst oder von dessen Amtleuten um Auf-

[1] Z. B. Reg. 701.
[2] Reg. 509, 655.
[3] Z. G. OR. 7, 267/8.
[4] Reg. 655, 747.
[5] Reg. 5194.

schluß gebeten über irgend welche, dem Markgrafen in der betreffenden Gemeinde zustehenden Rechte. Eventuell hat dann der Schultheiß sogar Zeugenverhör anzustellen[1].

b) Administrativ-polizeiliche Funktionen.

Auf administrativ-polizeilichem Gebiet hat der Schultheiß vor allem die Befolgung der markgräflichen Verordnungen in seiner Gemeinde zu überwachen[2]. Er sorgt für Ruhe und Ordnung in der Gemeinde und darf gegen Widerspenstige mit Haftstrafen im Gemeindeturm, falls ein solcher vorhanden, einschreiten. Er besitzt den Torschlüssel und bestimmt nach der jeweiligen Anweisung des Markgrafen über den Torschluß. Als dem Leiter der Ortspolizei untersteht dem Schultheißen auch die Aufsicht über das Gewerbewesen in seiner Gemeinde. Ferner übt er die Flurpolizei aus[3]. Er erneuert von Zeit zu Zeit mit Gericht und Geschworenen der Gemeinde alte Flurordnungen und nimmt für den Entwurf neuer Ordnungen von den markgräflichen Räten Winke entgegen[4]. Nach dem Dorfrecht von Schöllbronn (bei Ettlingen) aus dem Jahre 1485 hat er als „Knecht" des Markgrafen den Wald zu beschützen und zu beschirmen ohne der Gemeinde Kosten und Schaden. Landesherrlichen Boten und Dienern, die im Auftrage des Markgrafen in die Gemeinde kommen, hat er ebenfalls ohne Benachteiligung der Bürger freien Unterhalt zu gewähren[5].

c) Finanzielle Funktionen.

Seine Eigenschaft als markgräflicher Beamter legt dem Schultheißen die Pflicht auf, die fiskalischen Interessen des Landesherrn in seiner Gemeinde zu wahren. Er leitet die

---

[1] Z. G. OR., N. F. XII m 8. — Reg. 7417, 7422.
[2] Z. G. OR. 4, 93 § 3.
[3] Z. G. OR. 16: Dorfrecht von Schöllbronn bei Ettlingen § 47.
[4] Z. G. OR., N. F. IV m 69, m 70.
[5] Z. G. OR. 16, 141 ff.

Einziehung von Bede, Zinsen, Zöllen, Akzise, gerichtlichen Geldbußen, Besthaupt und ähnlichen Gefällen[1]. Um genauen Bescheid zu haben über die dem Markgrafen in seiner Gemeinde zustehenden finanziellen Ansprüche, ist der Schultheiß im Besitz von Zinsbüchern, in dem alle Zinspflichtigen seines Herrn mit Angabe ihrer Verpflichtungen angeführt sind[2]. An den Zollstätten ist ihm bisweilen der Schlüssel zu den Zollbüchsen des Zöllners anvertraut[3]. Alle Einnahmen und Ausgaben muß er genau aufzeichnen, um sich jederzeit vor dem markgräflichen Landschreiber bei der Kontrolle verantworten zu können. —

Wie dem Amtmann, so stehen auch dem Schultheißen, wenigstens in den größeren Gemeinden, noch verschiedene Büttel und Knechte zur Seite. Diese werden in seiner Gegenwart bestellt und gedingt und haben ihm als dem Stellvertreter des Markgrafen den Beamteneid zu leisten[4].

Der Schultheiß ist also in erster Linie landesherrlicher Beamter und hat daher bisweilen sogar gegen Gericht und Gemeinde aufzutreten, wenn die Interessen seines Herrn es verlangen[5]. Seine Besoldung empfängt er auch vom Markgrafen. Seine gemeindeamtlichen Funktionen waren mehr ehrenämtlicher Natur und brachten ihm nur einige Sportelgelder als Entschädigung. Solange der Schultheiß im markgräflichen Dienste sich betätigt, ist er mit seinen Gütern von der Bede befreit, d. h. eventuell, z. B. in Schöllbronn, zahlt die Gemeinde für ihn die Bede. Für die Güter aber, die er während seines Schultheißenamtes kauft oder ererbt, muß er selbst die landesherrlichen Steuern entrichten. Außerdem erhält er noch seinen Anteil an den Gerichtsbußen. Die Schultheißen

[1] Sponheimer Ordnung, Schultheißeninstruktion § 5.
[2] Amtsordnung von 1498 § 28.
[3] Vgl. S. 109.
[4] Z. G. OR. 4, 297 § 17 u. 18.
[5] Z. G. OR., N. F IV m 72.

in den Städten, die dem Vogt wenig an Rang nachstanden und größere Aufgaben zu erledigen hatten, haben natürlich auch wie die Amtleute ein festes Jahrgehalt bezogen und sind mit markgräflichen Lehen beschenkt worden. Diese angeseheneren Schultheißen tragen ferner ein eigenes Hofkleid[1]. In den kleineren Gemeinden war ja das Schultheißenamt bloß als Nebenamt verwaltet und konnte daher keine größeren Ansprüche machen.

Mit dem Aufkommen des Bürgermeisteramtes verliert das alte Schultheißenamt viel von seiner früheren Bedeutung, wie es schon durch das Erscheinen der Vogteiverfassung viel von seinem alten Ansehen eingebüßt hat. Es behält jetzt nur noch die rein landesherrlichen, vor allem die richterlichen und polizeilichen Funktionen. Die Gemeindeverwaltung ist jetzt vollständig an das Bürgermeisteramt und den städtischen Rat übergegangen. Erst wenn den Bürgern vor dem Bürgermeister und Rat kein Recht zuteil wird, dürfen sie sich an die markgräflichen Amtleute und Schultheißen wenden[2]. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts ist die vollständige Scheidung von Bürgermeister- und Schultheißenamt überall durchgeführt.

3. Die lokalen Finanz-, Zoll- und Forstbeamten.

Zur besseren Verwaltung des Landes, besonders der lokalen Finanz-, Zoll- und Forstverwaltung, gab es neben den Ämtern noch andere Landeseinteilungen, die man je nach dem Zweck ihrer Schöpfung Kellereien, Zollereien oder Forsteien nannte. In kleineren Amtsbezirken, wo der Amtmann oder die Schultheißen nicht so viele Arbeit zu leisten hatten, übernehmen diese gewöhnlich noch die Verwaltung der Kellereien, Zollereien und Waldforsteien im Nebenamt. So erklärt es sich, wenn wir nicht überall, wo wir einen besondern Finanz-, Zoll- oder Forstbeamten erwarten würden, einen solchen finden. Die Einteilung

[1] Z. G. OR. 26, 406. [2] Z. G. OR. 4, 293.

der Markgrafschaft in diese weiteren Unterbezirke, die selbst wieder auf eine größere Konsolidierung des Landes schließen läßt, findet sich hauptsächlich erst im 15. Jahrhundert[1]. Die Zahl der Kellereien, Zollereien und Forsteien war nicht immer dieselbe, sondern hing von dem jeweiligen Stand und Bedürfnis der Landesverwaltung im allgemeinen ab. Gegen Ende des Mittelalters zähle ich folgende sieben Kellereien in der Markgrafschaft: Baden, Durlach, Ettlingen, Neuenburg, Pforzheim, Staffort und Weingarten[2]. An Zollereien gibt es unter Markgraf Christoph I. zwei Rheinzollstätten, in Hügelsheim und Schröck (dem heutigen Leopoldshafen), und sieben Landeszollstätten, in Durlach, Ettlingen, Kuppenheim, Neuenburg, Pforzheim, Rastatt und Stollhofen[3]. Da das Mittelalter nur Passierzölle, kaum jemals Grenzzölle kannte, so erfolgte die Anlage von Zollstätten im Anschluß an die Linien der bedeutendsten Handelsstraßen. Für die Markgrafschaft Baden kommen vor allem zwei Handelsstraßen in Betracht, von denen die eine von Ulm aus über Pforzheim, Durlach nach dem Oberrhein, die andere von Straßburg aus über Rastatt, Ettlingen nach Schwaben führte[4]. Die Einteilung des Landes in Forsteien hing von der Ausdehnung der markgräflichen Waldungen und Wildbänne ab. Unter Markgraf Christoph war die Zahl der Waldforsteien auf elf angewachsen: drei auf der Hart, zwei

---

[1] Im Jahre 1419 (Reg. 3112) finde ich zum ersten Male einen Kastner (= Keller) genannt.

[2] Carlebach (S. 9) kennt nur 5 Kellereien; er übersieht die Kellereien Ettlingen und Neuenburg, die ich in Urkunden des General-Landes-Archivs aus dieser Zeit erwähnt finde.

[3] Früher gab es noch Zollstätten zu Söllingen (Reg. 1356) und unter der Regierung des Markgrafen Jakob I. auch in Weisweil (Reg. 5599). — Ganz unerwähnt lasse ich die nur vorübergehend zu bestimmten Zwecken geschaffenen Zollstätten, z. B. Selz (Reg. 1155, 1156, 1200). — Sommerlad (Die Rheinzölle im Mittelalter) übersieht den größten Teil der oberrheinischen Zollstätten.

[4] Vgl. Fester S. 27.

am Eichelberg, je eine im Thamen, zu Weingarten, Durlach, Pforzheim, Liebenzell und Altensteig[1].

Die Inhaber dieser Ämter waren von jeher bürgerlicher Abkunft. Über ihre Funktionen sind wir verhältnismäßig gut unterrichtet durch eine Anzahl von Spezialordnungen für diese Beamten aus der Zeit Christophs I.[2] Da diese Ordnungen zweifelsohne aus der Praxis des 15. Jahrhunderts heraus erwachsen sind und zur Erläuterung der kurzen Andeutungen in den Regesten dienen, glaubten wir sie auch schon für die frühere Zeit in etwa heranziehen zu dürfen.

a) Der Keller.

Die Verwaltung der markgräflichen Kellereien untersteht dem Keller, auch Kellner oder Kastner genannt[3]. Die Kellerei umfaßt Burg, Stadt und eine Reihe umliegender Ortschaften. Der Keller gehört noch mit zu den angesehensten Lokalbeamten.

Seinen Wohnsitz hat der Keller in der Regel in einer Burg oder einem Schloß des Markgrafen. Hier leitet er die Verwaltung der Burg und führt die Aufsicht über die niederen Schloßbeamten. Besonders auf den Pförtner hat er große Aufmerksamkeit zu verwenden, damit dieser keine unberechtigten Personen in die Burg einläßt und die Pforten immer ge-

[1] Z. G. OR. 26, 407.

[2] In einem Aktenheft des Großh. General-Landes-Archivs, Baden-Generalia, Kanzleisache 126/23 b finden sich folgende Ordnungen: 1. Kellerordnungen: a) an den Keller von Pforzheim vom Jahre 1498, b) an den Keller von Staffort vom Jahre 1499, c) an den Keller von Durlach vom Jahre 1500, d) an den Keller von Weingarten (Datum unbekannt). 2. Eine Zollordnung an den Zoller von Durlach aus dem Jahre 1499. 3. Eine Waldforstordnung an den Waldförster in Pforzheim vom Jahre 1499.

[3] In einzelnen Territorien finden sich für diesen Beamten auch andere Ausdrücke, z. B. heißt er in der Neumark und Hessen Rentmeister, eine Bezeichnung, die der des heutigen Rentamtmanns, des späteren Nachfolgers des Kellers, sehr nahe kommt; in Anhalt wird er Schoffer genannt.

schlossen hält. Zu Beginn der Nacht muß ihm der Pförtner die Burgschlüssel aushändigen. Das Schloß soll jedoch im allgemeinen nur den markgräflichen Beamten zur Wohnung dienen; der Keller darf daher andern Personen das Schloß nur mit Erlaubnis des Markgrafen oder des Landhofmeisters, etwa zum Abhalten von Hochzeiten und andern Festlichkeiten, öffnen. Der Keller soll ferner den Hausrat des Schlosses fleißig überwachen. Ihm selbst steht das Recht zu, von den Küchengeschirren und andern Gerätschaften je nach Bedarf Gebrauch zu machen; doch darf er davon ohne landesherrliche Erlaubnis nichts zu besondern Festlichkeiten wegleihen. Die nach seinem Dafürhalten abgenutzten Hausgeräte hat er aufzuschreiben und seine bezüglichen Wünsche und Anordnungen dem Landhofmeister bei der Ablegung seiner Jahresrechnung zu unterbreiten.

Die Hauptaufgabe des Kellers bestand aber darin, die markgräflichen Gefälle und Einkünfte in der Stadt und den umliegenden Dörfern, Weilern und Gehöften des ganzen Kellereibezirkes einzutreiben. Bisweilen ist bei diesen Abgaben auch der Zoll miteinbegriffen. Alle diese Gefälle muß er auf den festgesetzten Termin einziehen und darf selbst ohne höhere Genehmigung keine verlängerte Frist gewähren. Die bei ihm eingegangenen Abgaben und Einkünfte soll er alsbald nach Empfang, spätestens bis zum Lichtmeßtag, an den Landschreiber zu Baden abliefern, damit dieser mit ihm Abrechnung halten kann. Die Naturalabgaben, wie Früchte und Wein, hat er in den bei dem Schloß befindlichen Lagerräumen gut aufzubewahren, um sie auf Verlangen und nach Bedarf dem Markgrafen nach der Residenz zu schicken. Für gewöhnlich tragen diese Sammelstellen den Namen Keller, Speicher, Scheuer oder Kasten[1]. Ohne Zweifel haben die Bezeichnungen Keller

[1] Der Ausdruck Speicher findet sich z. B. in Reg. 5568, die Bezeichnung Kasten in Reg. 6923; die andern Namen sind in den betreffenden Ordnungen genannt.

und Kasten dem Verwalter der Lagerräume den Namen gegeben. Carlebach[1] stellt sich diese Sammelstellen der Gefällverwaltung „nach den Resten solcher Kellereigebäude" — er führt Ladenburg als Beispiel an — vor als „riesige Gebäudekomplexe mit Scheuern, Speichern und Ställen zur Aufnahme der in Naturalien abzuliefernden Abgaben, großen Verwaltungsgebäuden mit einer Flucht von Schreibstuben und mit umschlossenen Plätzen, die ebenso für die Einlieferung und Verausgabung, als für Abhalten ganzer Märkte den nötigen Raum boten". Freilich wird man einen so großen Apparat nicht allen Bezirken zuschreiben dürfen. Die Anlage dieser Sammelplätze bei den markgräflichen Burgen und Schlössern hatte den Vorteil, sie vor Räubergefahr zu schützen[2].

Aus diesen Lagerräumen darf der Keller für sich und das Burggesinde die notwendigen Lebensmittel holen. Die überschüssigen Gefälle hat er, damit sie nicht zugrunde gehen, rechtzeitig nach Anordnung des Landhofmeisters, mit Rat und Wissen des Vogts bezw. Schultheißen, zu verkaufen, das dafür erlöste Geld nach der von ihm gesetzten Frist unverzüglich einzuziehen und dem Landschreiber abzuliefern. Während des Aufenthalts der markgräflichen Räte und anderer landesherrlicher Beamten bei der Kellerei soll er diesen die ihnen nach ihrer Bestallung zukommende Verpflegung geben; sonst darf er nichts aus den Kellereien geben. Über seine Einnahmen und Ausgaben hat er genau Buch zu führen und muß über jede Kontrolle im Keller oder Speicher einen ausführlichen Bericht schriftlich niederlegen.

Der Keller soll ferner darauf achten, daß die Gefälle nicht abgeändert werden oder durch Nachlässigkeit in Vergessenheit geraten; seine Aufgabe ist es vielmehr zu sehen, ob nicht das eine oder andere nach Rat des Vogts oder Schultheißen zu besseren Zinsen verliehen werden könnte. Darum ist ihm auch

[1] S. 10.

[2] Vgl. Eid S. 163.

die Bewirtschaftung der markgräflichen Land- und Hofgüter anvertraut. Bauliche Veränderungen darf er jedoch nur im Einverständnis mit dem Landhofmeister vornehmen; ohne dessen Erlaubnis darf er keinen Insassen des Bezirks zu irgend welchen Geschäften oder Frondiensten heranziehen.

Über die Besoldungen des Kellers wissen wir nicht viel. Wir erfahren nur, daß ihm größere Geschenke, die den Wert eines Viertels Wein übersteigen, untersagt sind. Außer der freien Wohnung und Verköstigung im markgräflichen Schloß und der eigenen Hofkleidung scheinen die meisten Keller, da sie ja auch ab und zu ihr Amt nur als Nebenamt versahen, keine größere Belohnung empfangen zu haben. Nur die Keller der umfangreicheren Kellereibezirke dürften noch wie anderwärts ein besonderes Gehalt bezogen haben[1].

Bei der Niederlegung seines Amtes hat der Keller alle Ordnungs- und Zinsbücher, sowie alle andern Verzeichnisse, die er in seinem Amt besessen, in die markgräfliche Kanzlei nach Baden zurückzuschicken.

b) Der Zoller.

Die lokale Zollverwaltung ist öfters auch nur als Nebenamt mitversehen worden, z. B. vom Keller oder Schultheißen[2]. Im 13. und 14. Jahrhundert, wo das territoriale Zollwesen im Anfangsstadium begriffen war, konnten die Vögte, Amtleute und Schultheißen ganz gut die Zollverwaltung mit übernehmen. Außerdem verlangte auch der nicht allzu sehr entwickelte Verkehr keine Arbeitskraft eines ständigen Zollbeamten. Darum begegnen uns in dieser Zeit, wo die badischen Markgrafen bereits ein Zollrecht ausübten[3], noch keine eigenen Zoll-

[1] Nach Eid (S. 97 ff.) betrug in Pfalz-Zweibrücken das monatliche Gehalt des Kellers durchschnittlich 1 Gulden.

[2] Noch 1508 ist der Keller von Durlach zugleich auch Zollbeamter; vgl. Eid (S. 164) über ähnliche Verhältnisse in Pfalz-Zweibrücken.

[3] Im Jahre 1225 bestätigt Markgraf Hermann V. und seine Gemahlin Irmingard schon eine Zollprivilegierung.

beamten. Verschiedene Zollstätten treten erst in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf und erleben selbst da noch viele Verlegungen[1]. Den ersten Zollbeamten finde ich 1399 erwähnt in der Person Gotzes, des badischen Rheinzöllers zu Schröck[2]. Die Oberaufsicht über die Zollverwaltung hat auch jetzt noch der Amtmann oder Schulhheiß. Diese verwahren auch den Schlüssel zu den Zollbüchsen. Besonderer Zollbeamten bedurften vor allem die Rheinzollstätten, wo der Verkehr bedeutend größer war als an den Landzollereien[3]. Darum finden wir bei ihnen auch bald eigene Zollschreiber und Zollbeseher angestellt[4].

Der Keller bezw. der Zollschreiber oder Zoller müssen immer in den Zollereien anwesend sein und alle Einnahmen aufzeichnen. Der Zollbeseher hat anscheinend der Zollbezahlung beizuwohnen, welche von den Zollknechten vorgenommen wird. Ist der Keller an den kleineren Zollstätten durch seine Kellergeschäfte oder sonst irgendwie verhindert, seinen Aufgaben als Zollbeamter nachzukommen, so soll er sich an den Schultheißen wenden, der für ihn einige ehrbare Männer mit dem Empfang und dem Aufschreiben des Zolls beauftragt. Die Zollordnungen, die für alle Waren die festgesetzte Zollgebühr angeben, wurden ohne Zweifel an den Zollstätten aufbewahrt, damit jeder Zollbeamte sich nötigenfalls dort Bescheid holen konnte. Nach einem Konzept zu einer Polizeiordnung zu Bühl vom Jahre 1488 haben die Zolleinnehmer noch im Beisein des Zollzahlers

[1] Vgl. Fester S. 28 ff. [2] Reg. 1874, 1918.

[3] In dem Vertrag über die Neutralität der Rheinschiffahrt zwischen Baden, Speier und Pfalz vom 27. Juli 1413 ist klar ausgesprochen, daß der Zoll, der nur des Geleits wegen erhoben wird, entweder von den geleitenden Amtleuten und ihren Dienern oder jemanden anders im Namen des Markgrafen, d. h. doch wohl eventuell von eigenen Zollbeamten erboben werden soll.

[4] Z. B. ist in Schreck 1399 der badische Rheinzöllner Gotze (Reg. 1874, 1918), genannt und in Söllingen sind 1406 sogar mehrere badische Zöllner erwähnt.

den Betrag in die verschlossenen Zollbüchsen zu legen. Der Schultheiß öffnet und leert die Büchsen auf Verlangen des Zollers und bringt das vorgefundene Geld in eine größere Büchse. Dabei hat er über den vorgefundenen Betrag zwei Register anfertigen zu lassen, und zwar eines für sich und das andere für den Zoller zum Zwecke der Kontrolle. Die Zollbüchsen durften natürlich niemals ganz geleert werden, da die Zollbeamten zum Wechseln einen gewissen Vorrat haben mußten. An den Zollstätten gab es ferner mit Rücksicht auf das Wechselgeschäft auch einen Vorrat von verschiedenen Münzsorten[1]. Da der Zollschmuggel schon damals in hoher Blüte stand, war den Zollbeamten äußerste Strenge anbefohlen. Die Zollschmuggler mußten dem Vogt sofort angezeigt werden. Dieser sandte nötigenfalls seine reisigen Knechte nach, ließ ihnen ihre Ware wegnehmen und sie am Ende noch mit Gefängnis bestrafen[2].

Die gegenseitigen Zollbeschwerden, die die verschiedenen Herrschaften am Oberrhein vorzubringen hatten, wurden jeweils auf dem „gemein cappitel von den zöllen auf dem Rine, die jores zu Spir zusamen kumment", erledigt[3]. Was die Besoldung der Zollbeamten betrifft, so sind uns neben der freien Dienstwohnung im Zollhaus und dem Hofkleid keine nennenswerten Belohnungen bekannt. Die Rheinzöller erhielten etwa noch die markgräfliche Fähre verliehen gegen eine jährliche Pachtsumme und konnten dadurch etwas für sich nebenbei verdienen. Gleichzeitig übernahmen die Pächter der Fähre den damit verbundenen Wirtschaftsbetrieb. Aber viel scheinen die Pächter nicht dabei gewonnen zu haben, worauf der häufige Wechsel der Pächter schließen läßt. Für die Beamten an den Landzollereien war manchmal noch ein kleines Entgelt in den Zollordnungen vorgesehen. Es findet sich dort

---

[1] Reg. 3889. [2] Reg. 5563, 5572, 5587, 5593.
[3] Reg. 7440.

ab und zu die Bestimmung, wieviel Holz man dem Zollbeseher zum Geschenk machen müsse[1].

c) Der Waldförster.

Die Aufsicht über die markgräflichen Waldungen und Wildbänne hat der Waldförster. Bei größeren Waldgebieten, wie z. B. beim großen Hartwald bei Pforzheim, konnte ein Förster unmöglich allein die Interessen des Markgrafen in gewünschter Weise wahren; daher finden wir hier drei Förster angestellt; aus demselben Grund sind auch zwei Förster am Eichelberg anzutreffen. Genau die Grenzen der markgräflichen Waldungen anzugeben, ist nicht möglich. Hören wir doch ständig in unsern Quellen von Grenzstreitigkeiten und von Wildbannspänen mit Nachbarfürsten, so daß wir annehmen müssen, daß an der Grenze große Unsicherheit über die gegenseitigen Rechte und Besitzverhältnisse herrschte. Jedem Waldförster ist jedoch sein Forstbezirk genau angegeben. Jeden Tag hat er sein Gebiet abzureiten, um nachzusehen, daß niemand daselbst jage. Der Förster selbst darf keinerlei Weidwerk betreiben, es sei denn, daß von der markgräflichen Kanzlei ein besonderer Befehl dazu an ihn erginge. Übergriffe von seiten der Nachbarn in die badischen Wälder und Wildbänne soll er alsbald dem markgräflichen Vogt oder Schultheißen anzeigen. Der Waldförster hat ferner darauf zu achten, daß die Schäfer und andern Hundebesitzer in den Waldgebieten ihre Tiere an der Leine führen; gegen jene, die sich seinen Anordnungen nicht fügen, darf er strafend vorgehen. Größere Jagdvergehen hat er sofort dem Vogt anzuzeigen; findet er z. B. bei seinem Dienstritt angeschossenes oder sonst irgendwie schadhaft gemachtes Wildbret im Walde, so hat er solches auch dem Vogt auszuliefern. Bei größeren Jagden, die in seinem Revier von

---

[1] Bekanntlich spielte der Holzhandel in der Markgrafschaft, namentlich im Murgtal, schon im Mittelalter eine Hauptrolle.

den markgräflichen Jägern veranstaltet werden, muß er diesen stets zur Seite stehen, lebt aber während dieser Zeit (wie auch die Jäger selbst) auf Kosten des Markgrafen.

Die freie Abgabe oder der Verkauf von Holz aus den markgräflichen Waldungen ist ihm nicht gestattet; nur seinen eigenen Bedarf kann er sich holen. Besitzen aber die Bürger einer Gemeinde ein landesherrliches Privileg, das ihnen gestattet, Holz aus den markgräflichen Waldungen zu holen, so hat der Förster ihnen ein bestimmtes Gebiet anzuweisen[1]. Am Schlusse jeder Woche hat der Waldförster dem Keller anzugeben, welche Bürger in der vergangenen Woche von dem Privileg Gebrauch gemacht haben und wieviel jeder von ihnen empfangen hat. Ferner dürfen die Bürger nicht ohne weiteres ihr Vieh in die landesherrlichen Wälder treiben; der Waldförster allein darf ihnen ohne höhere Genehmigung dieses Recht nicht zugestehen. Der Waldförster kann auch kein Stück Wald verkaufen ohne Zustimmung der landesherrlichen Verwaltung und ohne Verhandlung mit dem Vogt. Über jeden Verkauf muß er ein ausführliches Protokoll aufstellen und dem Keller davon eine Abschrift zukommen lassen. In den erst abgeholzten Waldungen soll er kein Weidevieh dulden mit Rücksicht auf die jungen Pflanzen.

Über seine Besoldung gibt selbst die ausführliche Waldförsterordnung zu Pforzheim keinen weiteren Aufschluß. Vermutlich empfingen auch sie ein kleineres Dienstgehalt nebst freier Wohnung und freier Beköstigung und Bekleidung.

Wie man sieht, sind diese drei lokalen Finanz-, Zoll- und Forstbeamten noch ziemlich abhängig von der allgemeinen Bezirksverwaltung durch den Vogt oder Amtmann. Aber ihre Stellung ragt immerhin noch so weit über die der andern lokalen Hilfsbeamten hinaus, daß wir sie noch zu den höheren lokalen Wirtschaftsbeamten rechnen können.

---

[1] Vgl. Reg. 7147.

Schluß.

Allgemeine Verhältnisse des landesherrlichen badischen Beamtentums im Mittelalter.

Überblicken wir zum Schlusse die Hauptergebnisse unserer Untersuchung, so lassen sich folgende allgemeine Verhältnisse beim markgräflich badischen Beamtentum im Mittelalter feststellen.

Bis gegen das 15. Jahrhundert hin ist der landesherrliche Beamtenapparat noch sehr klein. Die Funktionen der einzelnen Beamten sind noch ziemlich unbestimmt. Eine besondere Scheidung von Hof- und Zentralbeamten gibt es nicht. Die vornehmsten Hofbeamten sind zugleich auch die hervorragendsten Zentralbeamten der Landesverwaltung. Als Ministerialen stehen sie in größter Abhängigkeit vom Landesherrn. Die Lokalbeamten, namentlich die Vögte und Amtleute, sind schon von vornherein bedeutend selbständiger; aber ihre Funktionen sind auch noch sehr allgemeiner Natur.

Erst im Laufe des 15. Jahrhunderts tritt uns ein besserer Ausbau und eine etwas größere Amtsabstufung in der Behördenorganisation entgegen. Die vier alten Hofämter sind jetzt verschwunden. An ihre Stelle sind neue Ämter in mehr spezialisierter Form getreten. Zunächst dringt allmählich eine Scheidung von Hof- und Zentralbeamten durch. Die ersten Zentralbeamten gewinnen das höchste Ansehen unter den landesherrlichen Beamten, während der Einfluß der reinen Hofbeamten auf die Verwaltung immer mehr zurückgeht. In der Lokalverwaltung entstehen nach und nach kleinere, nach bestimmten Verwaltungsformen geschaffene Sprengel. Dies ist dann die Voraussetzung dafür, daß die Kompetenzen der einzelnen Beamten und Unterbeamten genauer festgelegt werden. Diese Periode beginnt erst recht mit der Regierung des Markgrafen Christoph I. (1475—1515), von dem uns zahlreiche

derartige Verwaltungs- und Beamtenordnungen überliefert sind. Die Zentralbehörde bekommt so allmählich mehr Fühlung mit der Lokalverwaltung.

Die Beziehungen der landesherrlichen Beamten zum Markgrafen beruhen im Mittelalter wesentlich auf einem persönlichen Verhältnis. Der Markgraf selbst ist oberster Leiter der Regierung. Er bestimmt die Zahl der Beamten und überträgt ihnen in eigener Bestallung ihr Amt. Die Zeit der Amtsdauer ist gewöhnlich nicht festbestimmt. Der Markgraf kann nach Belieben seine Beamten ein- und absetzen[1]. Allerdings haben die Markgrafen von dem freien Absetzungsrecht gegenüber ihren Beamten wenig Gebrauch gemacht, vielleicht auch wenig Veranlassung dazu gehabt. Es ist fast ausnahmslos nachzuweisen, daß der auf den Thron kommende Markgraf die tüchtigen Beamten seines Vorgängers nach erneuter Eidesleistung ohne weiteres übernommen hat. Die Beziehungen mancher Beamten, insbesondere der vertrauten Räte, zum Markgrafen waren sogar ganz freundschaftlicher Natur. Selbst zu persönlichen Familienangelegenheiten des Fürsten wurden sie bisweilen herangezogen. Die obersten Beamten besaßen in der Verwaltung des Landes einen geradezu entscheidenden Einfluß. Kam es nun doch einmal vor, daß selbst einer von den vertrautesten Beamten seine Stellung zum Nachteil des Markgrafen mißbrauchte, so dauerte es sehr lange, bis der Markgraf sich von der Schuld des betreffenden Beamten überzeugen ließ[2]. Lag dann schließlich das Vergehen des Beamten offen zutage, so konnte der Markgraf nicht anders, als ihm Amt und Lehen abnehmen und je nach der Größe der Schuld noch obendrein eine entsprechende Buße auferlegen.

---

[1] Vgl. über diese interessante Rechtsfrage Schulze, Deutsches Staatsrecht I, 286 und Rehm S. 13.

[2] Der Fall Hans Cunzmann, von dem schon die Rede gewesen, zeigt das zur Genüge.

Auf die guten Beziehungen zwischen dem Markgrafen und seinen Beamten deutet es auch, wenn wir des öfteren in den Urkunden von dem energischen Eingreifen des Fürsten hören, so oft einer seiner „Diener" von fremden Herren oder deren Beamten belästigt worden war[1]. Umgekehrt treten auch die Beamten gegebenenfalls mit ihrem Eid für die Unschuld des Markgrafen ein[2] und leisten für ihn Bürgschaft. Das persönliche Verhältnis zwischen dem Markgrafen und seinen Beamten ist ferner in den gegenseitigen Anreden ausgesprochen. Der Markgraf spricht von seinen „lieben" oder „getreuen Dienern", die Beamten von dem „hochgeborenen Fürsten", ihrem „lieben, gnedigen herren". So zeigen sich in dieser Zeit die landesherrlichen Beamten noch wesentlich als rein persönliche Diener ihres Herrn, weniger als Beamten eines abstrakten Staates.

Das persönliche Verhältnis zum Markgrafen war für die Übertragung eines Amtes mehr ausschlaggebend als eine bestimmte Vorbildung. Da im Mittelalter im allgemeinen nur die Kleriker eine höhere Bildung besaßen, war es auch nicht gut anders denkbar. Solche Ämter, die (wie z. B. das Kanzleramt) eine gewisse Vorbildung erforderten, wurden daher in unserer Periode fast ausschließlich nur mit Geistlichen besetzt. Erst mit der Blütezeit des Humanismus erwächst auch in den Territorien ein gelehrtes weltliches Beamtentum.

Die Mehrzahl der markgräflichen Beamten gehörte in der älteren Zeit dem Ministerialenstande an, soweit sie nicht Geistliche waren. Die ersten Beamtenstellen, das Hofmeisteramt und die angesehenen Vogteistellen, waren gewöhnlich mit Angehörigen adeliger Geschlechter, die ihr eigenes Wappen und Siegel führten, besetzt. Die niederen Ämter wurden von Be-

[1] Vgl. z. B. Reg. 1482, 1625, 1753, 1755, 1822, 1957, 2299, 2301, 2836, 3327, 4249, 5099, 6983, 7135, 7256 u. a.

[2] Reg. 2748.

amten bürgerlicher Abkunft verwaltet. Mit dem Beginn des modernen Verwaltungssystems zu Beginn des 16. Jahrhunderts, mit dem Aufkommen des gelehrten Beamtentums, rücken immer mehr bürgerliche Elemente selbst in die höheren Beamtenstellen ein[1]. Ihrem Stande entsprechend genossen die Ministerialen einen privilegierten Gerichtsstand in dem für sie eigens geschaffenen Dienstmannengericht, das allmählich mit dem allgemeinen Lehengericht zusammenfiel[2]. Brachte eine gegen einen Beamten eingeleitete Untersuchung schwer belastendes Material zutage, dann wurde auch er eventuell mit Freiheitsstrafen bedacht[3].

Die Übertragung eines Amtes erfolgte auf Grund einer Bestallung[4]. Der Bestallungsbrief zerfiel gewöhnlich in vier Teile: 1. Ernennung, 2. Fixierung der Amtspflichten, 3. Angabe der Besoldungsverhältnisse, 4. Vereidigung des Beamten. Demgegenüber hatte der neu berufene Beamte einen Revers auszustellen, der 1. ein Bekenntnis der markgräflichen Ernennung, 2. die wörtliche Wiederholung der Bestallung und 3. den persönlichen Treuschwur umfaßte[5]. Nach der Waldförsterordnung zu Pforzheim vom Jahre 1499 soll der neu bestallte Beamte im Zweifelsfalle sich bei dem „Alten und

---

[1] Über die spätere Verwendung bzw. Bevorzugung des Adels bei der Besetzung der höheren Ämter in der Markgrafschaft Baden-Durlach vgl. A. Roth, Die Rechtsverhältniffe der landesherrlichen Beamten in der Markgrafschaft Baden-Durlach im 18. Jahrhundert S. 18 ff.

[2] Vgl. dazu von Below, Artikel „Ministerialität" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

[3] Reg. 1743. Z. G. OR. 4, 239. Stadtordnung für Pforzheim (Korth, Urkunden des Stadtarchivs zu Pforzheim S. 7) § 3.

[4] Vgl. Reg. 3415. Dieser Hinweis auf eine Bestallung in dieser Urkunde deutet darauf hin, daß auch schon in früherer Zeit, obwohl dafür keine wirklichen Bestallungsbriefe vorhanden sind, die Anstellung der Beamten in derselben Weise erfolgte wie später.

[5] Vgl. dazu den Bestallbrief und den Revers des Münzmeisters Caspar Ruschner (abgedr. in Berstetts Münzgeschichte S. 264 ff.).

Wissenden", d. h. doch wohl bei den Leuten des betreffenden Bezirks, die wußten, wie es bisher damit gehalten, vielleicht aber auch bei seinen Amtsvorgängern, Rats holen. Erfolgte die Bestallung nur auf eine bestimmte Zeit, so mußte der betreffende Beamte sich nach Ablauf dieser Frist seine Bestallung erneuern lassen. Eine Erblichkeit der Ämter läßt sich nirgends feststellen. Wohl hat der Markgraf bei Besetzung der Ämter eine ihm besonders nahestehende Familie bevorzugt, aber nur selten hat er den Mitgliedern dieser Familie wieder dieselben Beamtenstellen übertragen[1]. Manchmal kam es auch vor, daß der Sohn unter seinem Vater sich für seinen späteren Beruf als markgräflicher Beamter ausbildete, wie das Beispiel des Schreibers Werner und seines Sohnes Peter zeigt. Doch stehen diese Fälle vereinzelt da. Im allgemeinen gilt der Hofdienst als Vorbereitung für die spätere Beamtenlaufbahn. Der Ritterbürtige wird zuerst Rat des Markgrafen, erhält hernach ein Amt, wird dann je nach seinen Leistungen und Beziehungen zum Markgrafen befördert und empfängt schließlich unter Beibehaltung des Titels „Rat" seine Pension in Form des Fortgenusses seines markgräflichen Lehens[2]. Die eben geschilderte Beamtenlaufbahn war natürlich die glänzendste, die ein Ministerialer erlangen konnte, und sie wurde auch nur von wenigen in der geschilderten Form durchlaufen. Die Verpfändung eines Amts war nicht sehr häufig, kam aber immerhin vor[3]. Eine Kumulation von Ämtern fand in der

---

[1] Ich erinnere hier nur an das Geschlecht der Cunzmann von Staffort. Hans Cunzmann war Vogt zu Ettlingen und später zu Mühlburg; der eine seiner Söhne, auch Hans genannt, wurde Vogt zu Pforzheim und später zu Baden; der andere, Claus Cunzmann, war Vogt zu Ettlingen; ein Vetter von diesen, der ebenfalls Claus Cunzmann hieß, war Amtmann in Stein.

[2] Vgl. z. B. die Laufbahn des Hans von Iburg und des Reinhard von Remchingen.

[3] Reg. 6819.

Regel nur bei den niederen lokalen Verwaltungsstellen statt; so konnte z. B. der Schultheiß zugleich auch Keller oder Zoller, der Keller zugleich Zoller sein. Von einem Beamtenurlaub erfahren wir nichts; allem Anschein nach war ein solcher den Beamten auch nicht zugestanden. War ein Beamter, z. B. der Amtmann, von seinem Amte entfernt, so mußte wohl in ganz dringenden Fällen sein benachbarter Kollege seine Stelle mitversehen.

Im allgemeinen sind die markgräflichen Beamten aus den Insassen der Markgrafschaft genommen. Doch ist für unsere Zeit darüber noch kein fester Grundsatz aufgestellt gewesen. Um tüchtige, erprobte Männer zu bekommen, gab der Markgraf auch bisweilen solchen Personen seine Bestallung, die schon an fremden Höfen in derselben Stellung tätig gewesen waren, ohne Rücksicht darauf, ob sie einem einheimischen oder fremden Geschlecht angehörten[1]. Umgekehrt finden wir auch viele Mitglieder einheimischer, badischer Geschlechter im Dienste benachbarter Fürsten, z. B. am Hofe der Grafen von Württemberg, der Pfalzgrafen, der Erzherzöge von Österreich und der Bischöfe von Straßburg[2].

Für das Verhältnis der Beamten untereinander ist die gegenseitige Kontrolle hervorzuheben. Das Kontrollrecht erstreckt sich selbst auf Unterbeamte gegenüber ihren Vorgesetzten[3].

Zu den besten Diensten, die die Ministerialen und Lehensleute ihrem Herrn zu leisten hatten, gehörten die Kriegsdienste. Nach mittelalterlichem Gebrauch mußte jeder Vasall persönlich dem Gegner seines Herrn Fehde ansagen[4]. Nach den uns erhaltenen Absagebriefen scheinen nur noch diejenigen Beamten kriegspflichtig gewesen zu sein, welche ein markgräfliches Dienst-

---

[1] Reg. 3415. [2] Z. G. OR. 39, 88.

[3] Das beste Beispiel liefert auch dafür wieder der Fall Hans Cunzmann von Staffort.

[4] Vgl. Reg. 4107.

lehen besaßen. Die Kriegsrüstung stellte in älterer Zeit der Lehensherr[1].

Den vielen Pflichten der Beamten stehen auch viele Rechte gegenüber. Sie erhalten vom Markgrafen Besoldungen und Privilegierungen der verschiedensten Art. Manche Beamte erhalten schon feste Besoldungen, die aber nicht an das bestimmte Amt, sondern an die jeweilige Bestallung geknüpft waren und daher bald erhöht, bald herabgesetzt werden konnten. Treten zu den alten Funktionen neue hinzu, so steigert sich auch das Gehalt[2]. Für gewöhnlich haben die Beamten auch freie Dienstwohnung, freie Beheizung und freie Kleidung in Form von besondern Hofkleidern[3]. Je nach der Art des Amtes empfängt der Inhaber desselben eine Reihe von Sporteln und einen Teil von Bußgeldern. Alle Ausgaben, die die Beamten im markgräflichen Dienste zur Erledigung ihrer Aufgaben machen müssen, werden ihnen vergütet; bei Dienstreisen erhalten sie besondere Reisespesen. Für Abnützung oder Schädigung ihres eigenen Materials erhalten die Beamten entsprechende Entschädigung[4]. Außerdem waren sie zum Teil ganz steuer- und abgabefrei. Die meisten höheren Beamten erhalten noch ergiebige Lehen und dürfen diese in der Regel quasi als Ruhegehalt weiter behalten. Ferner gesteht ihnen der Markgraf im Falle längerer Erkrankung bisweilen den Fortgenuß ihrer Lehen zu[5].

Die Fürsorge des Markgrafen für seine Beamten erstreckte sich gelegentlich bis auf deren Anverwandte. Mehrmals berichten uns die Quellen, daß der Markgraf diesem oder jenem Manne ein Lehen vergeben hat mit Rücksicht auf die verwandt-

---

[1] Vgl. v. Below, Artikel „Ministerialität".

[2] Reg. 3746.

[3] In Z. G. OR. 26, 406 f. sind alle Beamten verzeichnet, welche eigene Hofkleider beziehen.

[4] Reg. 3241, 6812.

[5] Reg. 6590.

schaftlichen Beziehungen des Mannes zu einem seiner Beamten[1]. Auch an Geschenken für die Beamten und ihre Angehörigen fehlte es nicht[2]. Geschenke in Geld von markgräflichen Untertanen anzunehmen, war den Beamten jedoch meist verboten.

[1] Reg. 1222, 2477, 2628, 3410, 616. Diese Bevorzugung der Verwandten von landesherrlichen Beamten ist mir zuerst, in noch viel auffallenderer Weise, bei einer Untersuchung über das Beamtentum des Hochstifts Würzburg begegnet.

[2] Reg. 1784.

Freiburg i. Br. und seine Universität im Dreißigjährigen Krieg.

Von

Prof. Dr. Hermann Mayer.

Erster Teil.

Stadt und Universität Freiburg haben nun schon vier und ein halbes Jahrhundert hindurch Freud und Leid in buntem Wechsel miteinander geteilt. Eine der traurigsten Perioden sicherlich ist für beide, wie für unser ganzes deutsches Vaterland, die des Dreißigjährigen Krieges gewesen. Die Schicksale der Stadt während desselben hat Heinr. Schreiber im vierten Teil seiner Geschichte der Stadt Freiburg ziemlich eingehend behandelt. Weniger ist bis jetzt über die Geschichte der Universität während jener Zeit bekannt. Heinr. Schreiber selbst hat dieselben in seiner Geschichte der Universität Freiburg nur ganz kurz (II, 425—432) gestreift. In der folgenden Abhandlung soll der Versuch gemacht werden, dies nachzuholen. Daß dabei die Geschicke der Stadt selbst nicht unberücksichtigt bleiben konnten, ist klar. Daß aber auch die Schreiberschen Ausführungen manche Ergänzung und Erweiterung erfahren, sei nur nebenbei bemerkt.

Freilich ist es fast nur etwa die zweite Hälfte des großen Krieges, in der unser jetziges badisches Oberland und überhaupt die Länder am Oberrhein die Schrecken jenes männermordenden und länderverwüstenden Kampfes zu kosten bekamen[1]. Erst als nach der Schlacht bei Breitenfeld, am

[1] Nur bedingungsweise wurde, als sich der Kriegsschauplatz der Pfalz und dem Oberrhein zu nähern drohte, schon im Jahr 1622, bei den Studenten eine Umfrage gehalten, wer gegebenenfalls, d. h. wenn die Stadt verteidigt werden müsse, unter eigenem akademischen Feldzeichen zu dienen bereit sei, worauf sich 300 meldeten. (Acta fac. theol. 22. Jan. 1622: ... per mandatum magnifici rectoris ex omnibus facultatibus convocati sunt studiosi, qui superarent annum aetatis 17., iisque nomine serenissimi Leopoldi archiducis propositum, num vellent militare sub signis academicis, si necessitas defendendi

17. September 1631[1], Süddeutschland und die Länder am Rhein dem schwedischen König offen standen, nahte auch bei uns das Elend des Krieges.

1632.

Wegen der immer mehr sich nahenden Gefahr wurde von der theologischen Fakultät (wahrscheinlich auch von den andern Fakultäten, jedoch ist uns darüber nichts überliefert) anfangs Januar 1632 für Bergung und Sicherung der Bücher und Hypothekenbriefe Fürsorge getroffen[2]. Aber auch für

urbem urgeret. Dederunt nomina 300, quibus etiam de competentibus armis ex armentario civitatis iussu eiusdem serenissimi est provisum, cui prompta studiosorum voluntas mirum in modum placuit, ita ut eos proprio vexillo, quod ad rei memoriam in academia asservaretur, donarit omnemque gratiam non solum toti universitati, sed etiam singulis, qui tam prompto animo nomina dedissent, promiserit.)

[1] Nur eine Notiz bezieht sich auf die Zeit kurz vor jener Schlacht. Am 12. September 1631 erhielt der Senat der Hochschule ein Schreiben der vorderösterreichischen Regierung, des Inhalts, „daß die universitet ebenmäßig die 18 garb und 18 ohm wein zum kriegswesen geben solle, zugleich wie andere geistliche und weltliche ständ und personen auch thun müssen". Man beschloß zwar seitens der Universität, „weil diß austrücklich wider die privilegia und wider herkhommen . . . seye . . ", sich dessen zu weigern, wurde aber am 29. Oktober d. J. von der vorderösterreichischen Regierung nochmals dazu aufgefordert, worauf keine Widerrede mehr erfolgte. — Über die Folgen der Schlacht bei Breitenfeld und die daran sich anreihenden Ereignisse, die den Krieg schließlich auch in unsere Gegend brachten, vgl. Gindely, Gesch. d. Dreißigjähr. Krieges II, 218 ff. u. ö.

[2] Dr. Arbogast Hoch[h]er[r] (Prof. d. Ethik und Mathematik) senatui academico proponi curavit: 1) quid hoc periculoso bellorum tempore sibi agendum cum libris ac rationibus theologicis, 2) quid agendum circa literas hypothecarias domini Strasseri pro 200 fl. a fac. theol. acceptis apud magn. rectorem a. 1622 depositas. . . . Responsum . . . 1) e cista magnifici literas facultatis una cum rationibus ad manus decani interea tradendas. 2) literas Straßerianas e cista magnifici rectoris repetendas et pro extantibus censibus ad comitem Hohenzollerianum scribendum . . . Acta fac. theol. 9. Jan. 1632.

das eigene Leben begann man zu fürchten. Am 16. Januar (1632) wurde im Senat die Frage aufgeworfen, „ob den studiosis anzuzaigen, wehr sich in sichereren ort begeben wölle, der möge es thun, oder ob noch umb etwas ingehalten werden solle". Der Beschluß lautete dahin, sich bei der Stadt zu erkundigen, „wie doch die sach eigenlich der gefahren gestaltet, also das widerumb referiert und per decretum ein gewisses gemacht werde". Tatsächlich erfuhr man, daß nicht zu spaßen sei, und beschloß deshalb am 3. Februar, „weil die gefahren des schwedischen überfalls je länger, je größer und näher", „daß man die jugendt und sonderlich die vornembsten in stille avisieren solle, daß sie die gefahr vor augen sehen, deswegen sich selbst nach vermögen und belieben versichern sollen". Die brieflichen Dokumente der Universität sollten nach Rheinfelden[1], und wenn es nötig scheine, von da weiter in die Schweiz und nach Pruntrut in Sicherheit gebracht, das Silbergeschirr aber hier gelassen[2] werden. „Die herren academici aber sollen noch ein zeit lang bei der stell verbleiben."

Aber wenige Tage darauf scheint der Senat den letztgenannten Beschluß wieder bereut zu haben: er wollte jetzt doch die Hochschule schließen und die Studenten entlassen. Die vorderösterreichische Regierung, die damals im festen Breisach ihren Sitz hatte, schickte aber ein geharnischtes Schreiben (am 27. Februar im Senat vorgelesen), in dem dies verboten wurde, „sintemahl die gefahren so groß nit seyen". Auch der Beschluß wegen Wegschaffen der Dokumente scheint vorerst nicht zur Ausführung gekommen zu sein (vgl. unten S. 131).

Zum Schutz der vorderösterreichischen Lande wurden vom

[1] Ursprünglich hatte man offenbar an St. Blasien gedacht. Wenigstens ist im Text des Senatsprotokolls an dieser Stelle St. Blasien durchgestrichen und Rheinfelden dafür eingesetzt.

[2] „und verteilt" ist durchgestrichen.

Kaiser vier Aldringensche Kompanien Fußvolk bestimmt, die in Freiburg einzuquartieren waren. Und wie Junker Melchior von Reinach als Kommissär dem Rektor meldete, sollten auch sowohl die Universität als das in Freiburg weilende Baseler Domkapitel mit Einquartierung belegt werden. Der Senat war (5. März) „ob disem beginnen höchlich befrembdet, sintemahlen es eine newerung, welche den von dem hochlöbl. haus Oesterreich habenden privilegien und altem herkhommen gestrackhs zuwider". So groß, äußerte die Universität der Regierung gegenüber, sei die Not sicher noch nicht — und sie konnte sich anscheinend mit Recht auf das oben genannte, am 27. Februar, also kaum acht Tage vorher, im Senat verlesene Schreiben der Regierung selbst berufen —, daß man sie nicht kraft der Privilegien mit der Einquartierung verschonen könne, um so mehr als, wie man höre, die „häubter und senatoren" der Stadt keine Einquartierung bekommen sollten. Unter allen Umständen könne man im Falle einer Einquartierung die Vorlesungen nicht fortsetzen. Man wollte damit offenbar sagen, daß dann die Universität eben doch geschlossen werden müsse, was doch die Regierung eine Woche zuvor hatte verhindert wissen wollen. Der Kommissär erklärte, daß es in seiner Macht nicht stehe, zu verschonen, er wolle aber mit dem Kanzler sprechen und sein möglichstes für die Universität tun.

Noch an demselben Nachmittag wurden Abgeordnete des Senates selbst beim Kanzler vorstellig. Dieser erklärte aber, „daß die hohe noth solches erfordere, derendtwegen die privilegia in tali casu necessitatis keine privilegia . . ." Es werde übrigens, fügte er hinzu, niemand in der Stadt von der Einquartierung befreit („unbelegt") bleiben. Schließlich ließ sich der Kanzler doch dahin bereden „daß ein lobl. universitet etliche bettlin hergeben werde, daß er, so vil an ihme lige, die sache dahin dirigiren helffen welte, damit die universitet verschont vnd die betten vnd sol-

daten an andere orten gelegt vnd lociert werden. Sonsten solle man versichert sein, daß die collegia von diser einquartierung exempt vnd befreyt sein werden". Die Universität hielt aber auch diese Forderung — wegen Abgabe von Betten — noch für zu viel und beschloß, nochmals Gesandte zu schicken, die an die große Armut der Universität und ihrer Angehörigen erinnern sollten, daß von letzteren auch etliche im höchsten Alter und krank seien, „etliche aber mit kindern, eltern undt hausgesindt dergestalten beladen, daß weder blatz noch raum bey ihnen sey . . .". Wenn freilich die Not so groß und auch andere, namentlich der Magistrat der Stadt, belastet würden, „so wölle man uf solchen fahl die bettlin obengezogener maßen, iedoch cum reservatione privilegiorum hergeben". Man sieht, wie ängstlich besorgt die Universität in solchen Fällen um ihre Privilegien war.

Über diese neuen Einwände zeigte sich der Kanzler etwas „alteriert" und meinte, „daß alda nit locus disputandi . . ., daß aber die capita und senatores civitatis nit belegt werden [nämlich mit Einquartierung], beschehe darum, weil sye anderwehrtige functiones und oblagen haben, also mit schreiben, reitten, rennen, lauffen und dergleichen". Tatsächlich wurden dann des andern Tages die meisten Universitätsdozenten „belegt" „und niemand alls herrn rectorn, quaternariis[1] und notario propter academiae archivum verschont, wie denn auch ebenmäßig ein hochwürdig thumbcapitel deß stifts Basel neben ihren caplonen und praesentzherren alhie solche einquartierung exceptis domino proposito et decano zuelasen und leiden müssen".

In denselben Tagen stellte der Kommissarius Ossa, „weil die schwedische einfallsgefahren zubesorgen", an den Rektor der Universität die Anfrage, „ob nit die studiosi kündten gemustert werden. Item ob sich dieselbigen nit

[1] Anderer Name der praefecti aerarii (Liber statutorum).

uff ſoffort gebrauchen laſſen wolten, doch wölle er es herrn rectoren hingeſtellt haben". Man beſchloß im Senat (8. März) zu antworten, „daß vormahls ihr durchlaucht [sc. der Erzherzog] ſelbſt im landt geweſen und an die univerſitet und ſtudioſi begehren laſſen, daß die muſterung vorgenommen werde, worauff dann die ſtudioſi ſich ſelbſten anerbotten. So haben aber anjetzo ihr durchl. geſchriben, daß die lectiones continuiert werden ſollen, alſo ohne ihr durchl. vorwiſſen und befragen khein muſterung beſchehen khünde, weil man immediate von derſelben dependieren khünde". In Bezug auf die Vorleſungen wurde jedoch die Ausnahme gemacht, daß diejenigen Profeſſoren (aufgezählt werden Dr. Mauch, Dr. Schaupp u. a.), welche Soldateneinquartierung bekamen, „a lectura deliberiert ſeien", wobei man nochmals mit Entrüſtung darauf hinwies, daß viele Bürger von ſolcher Einquartierung verſchont ſeien.

Am Nachmittag desſelben 8. März erfuhr der Senat dann, die Meinung des Herrn Kommiſſarius gehe nicht dahin, „daß man das ſtudium und profitieren einſtelle", ſondern die Muſterung ſei nur deswegen gewünſcht, „damit man wiſſen möge, was für leuth vorhanden, ſo ſich zewehren begehren, und die ſtudenten nit verbunden zebleiben, auch nit zewachen und excurrieren, ſondern hinweg ziehen mögen nach ihrem belieben". Wegen der mit Soldaten belegten Profeſſoren beſtätigte man in dieſer Sitzung nochmals den Beſchluß des Vormittags mit dem Hinzufügen, „es möge nit ſchaden, daß diejenige profeſſoren, ſo ſoldaten haben, ſchedas affigieren, daß ſye propter impositos milites nit leſen khünden". Auch könne man ſich nicht verhehlen, daß „die ſtudenten eben ſehr alteriert, weil ſye ſehen, daß ihre profeſſores und obern insgemein mit der einquartierung belegt vnd dahrob nit mehr docieren khünden, alſo ſie vorſehen werden müſſen, ſich gar von hinnen wegzuziehen".

Als die Einquartierung schon mehrere Wochen gewährt hatte und man besorgte, „daß noch darzuo die reutterei einquartiert werde", beschloß man, am 31. März nochmals eine eindringliche Bitte an den Erzherzog selbst zu richten.

Die Abhilfe kam aber nicht. Im Gegenteil. Es erfolgte ein weiterer Befehl der Kommission (19. April), die Kästen und Keller zu besichtigen, „und obwohl die universitet sonst dessen privilegiert, so habe doch ihr fürstl. durchlaucht dessen ungeacht anjetzo bevelh geben, daß die universitet speciatim anzaigen und in schriften ihm Stürtzel [gemeint ist Wilhelm Stürtzel von Buchheim, ein Mitglied der Kommission] ubergeben solle, sambt ihren undergebenen, wo und [wie] vil früchten ein jeder in seinen kästen, so er ermangeln khünde, auch wein in keller habe ..." Es war vorauszusehen, daß die Antwort darauf (am 20. April) lautete: „sey khein vorrhat vorhanden, wie der bekhandt, und herr kantzler jüngst selbst geantwurttet, daß die universitet nichts geben khünde, da sye selbst nichts übrigs habe, ... da [d. h. wofern] aber etwas übrigs, so ermanglet werden khönne, wolte man umb par bezahlung gehrn wollen lassen. In disem landt habe man khein [d. h. keinen Vorrat] zehandten, außer etwas wenigs zu Reutte ..." Schließlich versicherten die Professoren „bey trew vnd glauben", „daß keiner diß jahr in dem hauß früchten habe". „Die keller wolle man selbst visitieren, und verkhündigen, was jeder academicus ermangle und hergeben khünde."

Die Ansammlung von Soldaten in der Stadt hatte nur allzubald in verschiedener Hinsicht ihre unangenehmen und schlimmen Folgen. Zunächst kam es zu Zusammenstößen und Händeln zwischen dem Militär und den Studenten, wobei vonseiten des Oberstleutnants Danweiler den letztern der Vorwurf gemacht wurde, angefangen zu haben, so daß per mandatum publicum die Studenten gemahnt werden mußten, „daß sie die soldaten in friden lassen und sich inhalten sollen"

(21. Mai). Sodann entstand infolge zahlreicher kranker Soldaten die Gefahr einer Infektion, weshalb (ebenfalls am 21. Mai) beschlossen wurde, „falls die soldaten nit baldt abkhommen solten, solle der vorderösterr. regierung zuegeschriben werden, daß diſe ſtadt wegen der krankhen unfehlbar inficiert würde, maßen albereit indicia vorhanden, und mit pitt, solchem unheil vorzubeugen".

Eine Beschwerde, die man infolge dieser Schäden am 23. Juni beim Erzherzog einreichte und in der man auseinandersetzte, „wie es bei vorgenommener einquartierung hergangen", hatte nicht den gewünschten Erfolg; im Gegenteil: genau einen Monat später (23. Juli) verlautete, daß „abermahlen zwey fahnen knecht" einquartiert und die Universität wieder belegt werden soll. Darob neue große Entrüstung, um so mehr, als man zugleich wissen wollte, daß „die soldaten studiosos gleichsamb zwingen, daß sye sich ans kriegswesen schreiben lassen, wie denn ein student vor dem thor sein solle und nit eingelassen werden wölle, er lasse sich denn schreiben". Ein Vorgehen dagegen wurde zunächst nicht beschlossen, sondern man wollte sich zuerst näher nach dem Sachverhalt erkundigen.

Am 3. September desselben Jahres begehrte die Stadt einen catalogus civium academicorum, der alsbald aufgestellt, am 10. September im Senat vorgelesen und dem Stadtrat übergeben wurde. Derselbe enthielt 190 Namen[1], eine für jene Zeit und die unruhigen Kriegsläufte immerhin ansehnliche Zahl! Eine Vergleichung der uns erhaltenen Namen jenes Verzeichnisses mit den Matrikeln der Universität zeigt, daß fast drei Viertel aller Studierenden über vier Jahre schon an der Universität weilten, der Charakter der Seßhaftigkeit hier

[1] Über das Nähere vgl. meinen Aufsatz „Zur Geschichte und Statistik der Universität Freiburg im 17. Jahrh." in der Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde zu Freiburg i. Br. 21. Bd. S. 281—298.

also mehr als an den meisten andern damaligen Universitäten ausgeprägt war.

Diese Zahl ist aber offenbar bald gesunken. Am 14. September beriet man infolge der immer unruhigeren Zeiten und immer mehr drohenden Gefahr, „ob man die studiosos erlassen [= entlassen] solle" und beschloß, es „möge sich jeder solvieren, so gueth er kinde". Die weitere Frage, „ob auch einem jeden professoren undt zuegewandten vergundt sein solle, zueweichen undt sich wie es sein kann zue salvieren", wurde dahin beantwortet, daß es jedem freistehen solle „und absentes pro presentibus gehalten werden. Doch solle jeder anzeigen zeittlich, ob er bleiben wölle oder nit".

Auch die schon im Januar verhandelte Frage tauchte wieder auf, „ob auch die briefflichе documenten undt anders der universitet gehörig anderstwohin zue transferieren". Der Beschluß lautete: „Die briefflichen documente sollen transferiert, das silbergeschirr aber halbiert, der aine thayl allhie behalten, der ander veräußert und neher Bruntrut transferiert werden und zwahr überwaldt [über den Schwarzwald, also auf Umwegen, die aber gefahrloser schienen] per syndicum."

Übrigens hatten offenbar schon vor jenem Beschluß des 14. September manche Musensöhne die Universitätsstadt verlassen; denn schon am 15. d. M. wurde festgestellt: „Die studiosos betreffend seyen schon vil weg gezogen und noch willens fortzuziehen, also außer den hueſigen kindern [den Freiburgern] wenig verbleiben werden." Aber auch der Rektor selbst „salvierte" sich, sein Weib und seine Kinder nach Obernbaden, d. h. Baden im Aargau.

Um so mehr kamen Soldaten in die Stadt, so daß die Stadtbehörde dem Senat (15. September) antragen ließ, „weil die noth so groß, undt sehr vil volckh in die stadt khombt, dermaßen, daß sie die universitet mit einquartierung nit schonen

khünde, allso wöllen sy verhoffen, es werde wohlbesagter universitet nit zuwider sein, da einem einer oder zwehn eingelegt werde, doch wölle man solche leuthen geben, bey [sc. denen] nichts zuebesorgen . . ." Der Senat mußte schließlich also doch einlenken und beschloß: „Da die noth angebener maßen vorhanden undt der senatus civicus auch belegt undt niemandt verschont würdet, wölle man cum protestatione et gratuito (!) es geschehen lassen."

Die Verteidigung der Stadt ließ aber offenbar zu wünschen übrig, weshalb die Stadtbehörde nochmals zu wissen begehrte, „ob die bleibende wohnhaffte studenten sich uff den fahl auch brauchen lassen wolten, und wie vil derselbigen sein möchten, doch begehre man khainen zu zwingen". Die Universität versprach, daß sie „die studiosos nexter gelegenheit befragen wölle, wer undt wie vil sich zu wehren begehren".

Ein neue Anfrage, „ob die studenten sich auch zur defension versehen wolten", erfolgte am 22. September; zugleich wurde darauf hingewiesen, daß die Burghalde (d. h. die Reste des alten Schlosses auf dem Schloßberg; s. Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br. I, 133 ff.) vor allen Dingen versehen werden müsse; „allso soll auß jedem der universitetischen aygenen hauß ein person, so offt manns vonnöhten, zum schanzen erscheinen", denn, so wurde von den Kommissären (am 24. d. M.) erklärt, „die statt wölle nit schanzen, es seye den, daß die privilegierte übrige wesen und ständt auch dahin gehalten werden . . ." Die Besichtigung aller Kornkästen und Keller wurde neuerdings beschlossen, aber zur Beruhigung hinzugefügt, daß „khein stättischer, sovil die universität betrüfft", dabei sein solle. Schließlich meinten die Kommissäre, der Rektor solle selbst durch die Seinigen die Hausvisitation vornehmen. Es wurde daher auch alsbald den Studierenden angezeigt, daß eine Generalhausvisitation vorgenommen werde, um festzustellen, was an Wein und Früchten vorhanden sei.

Da zu befürchten war, daß die Gefahr „noch mehrers obhandt nemmen möchte", ließ man aufs neue den Studierenden anzeigen, daß es ihnen freistehe, sich an einen sicheren Ort zu begeben; diejenigen aber, die Willens seien zu bleiben, mußten sich erklären, „ob undt was gestalten sie sich zuo allgemeine defension mithülfflich gebrauchen lassen wollen. Sonsten khünde man nit verhalten, daß uff gewisse belagerung ein jeder sich werde müssen gebrauchen lassen".

Was die Schanzarbeiten auf dem Schloßberg anlangte, so verlangte man, daß „die statt nichts, sondern die universitet die verordnung thune, undt die heuser und personen jedesmahls darzue deputieren undt die ordonnanz haben solle". Dementsprechend wurde den akademischen Bürgern[1] insgesamt gemeldet, „daß zue mehreren defension wegen ein jeder, so ayn hauß häbig, ahn der burghalden zueschanzen obligiert sein werde".

Einer abermaligen Aufforderung, daß ein jeder sich erklären solle, ob er bleiben wolle oder nicht, wurde noch beigefügt: „solte sich ein jeder academicus mit mehl wohlversehen."

Die Studenten wurden zu persönlicher Aussprache auf den 30. September zusammengerufen. Hier ließen sich die Juristen „absonderlich" dahin vernehmen, daß sie wissen wollten, „ob sy (im Fall des Bleibens) bey den privilegien manuteniert und allein von der universitet commandiert werden sollen", worauf ihnen erwidert wurde, „daß kheiner obligiert hier zu verbleiben, wie ingleichen auch nicht dahin gemeint sei, daß ihnen ein unbeliebiger hauptmann zugeeignet werde". Nun erklärten sich „die wehrhaften studiosi eins scheins semblich, daß nemblich sich uff den nothfall nach möglichkeit zu defendieren, jedoch cum protestatione, wie vorgebracht."[2] Den

[1] Über den Begriff civis academicus im engeren Sinn, wie er damals meist gebraucht wurde, vgl. meine Abhandlung „Zur Geschichte und Statistik der Universität Freiburg" a. a. O. S. 293.

[2] Vgl. auch H. Schreiber im Freiburger Adreßkalender für 1835 S. 32 Anm. und in der Geschichte der Stadt Freiburg IV, 7 Anm.

Gymnasiasten — d. h. wohl nur denen der oberen Klassen, die bekanntlich auch in die Universitätsmatrikel aufgenommen wurden[1] — „ist uff solches hin der studiosorum erclärung auch entdeckht worden, die erclären sich wie vorige" (Senatsprotokoll vom 30. September).

Der genannte „Nothfall" trat bald ein. Am 17. Oktober kam die Kunde, daß der Feind (die Schweden) bereits über die Steig (Wagensteig) herabmarschiere, worauf die Stadt zu wissen begehrte, „ob die studiosi sich auch wöllen gebrauchen lassen und die wachten helfen versehen". Es wurde deshalb beschlossen, alsbald ein Mandat anzuschlagen und die Studenten auf nachmittags 2 Uhr einzuberufen und ihnen anzuzeigen, daß die höchste Gefahr vorhanden sei und sie Gelegenheit hätten, „ihr jüngst beschehene erclärung annitzo zu effectuieren". Das Kommando, so versicherte man nachmittags den versammelten Studenten, werde „dergestalt bestellt, daß sie verhoffentlich contra privilegia nit beschwehrt seyn sollen, wie denn ein lobl. senatus academicus deß ufffsicht haben werde, damit ein universitetischer dem commandanten adjungiert undt die von ihme studiosis vormahls eingewandte (eingeräumte?) conditiones in acht gehalten werden".

Die Studenten stellten nun (endgültig) ihre Bedingungen. Die wichtigsten derselben waren, „daß sie sich nit wöllen herbeilassen . . . mit und under der bürgerschafft zewachen, sondern aigne posten zehaben"; „daß ihnen einer e senatu academico zugeaignet werde, vielleicht dr. Adam[2]"; ferner, daß „die studiosi sambt der universitet in accord, den man resignieren müßte, eingeschlossen werden solle", daß man sie „allein in civitate und nit extra moenia" gebrauchen, „daß alles sine praeiu-

[1] Vgl. meine Mitteilungen aus den Matrikelbüchern der Universität Freiburg i. Br. in der Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtskunde 17. Bd. (= Alemannia N. F. 2) S. 28.

[2] Gemeint ist Dr. Adam Meister, Professor der Juristenfakultät. Über ihn siehe H. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg II, 471.

dicio privilegiorum fürgehen und beschehen solle" usf. Der Senat ging seinerseits auf alle Bedingungen ein und versprach, „daß ein großer Posten gemacht und die wacht daselbsten allein die studenten haben sollen".

Unterdessen liefen Schreckensnachrichten ein von den Schaffneien der Universität im Schwäbischen, wo allerwärts geklagt wurde über den „betrübten verlauff [oder verlust?] wegen schwedischen übelhausens". In Freiburg selbst aber kam immer wieder die „leidige sterbendte sucht" (Prot. vom 17. November), welche bekanntlich im 16. Jahrhundert schon so oft und so verheerend aufgetreten war[1]. Schon einmal war die Pest während des Dreißigjährigen Krieges in unserer Stadt und deren Umgegend aufgetreten, gegen Ende des Jahres 1628. In den Akten der theologischen Fakultät wird mit nicht zu verkennendem Stolz berichtet, daß, während sich der Studentenschaft im allgemeinen große Bestürzung bemächtigt habe und manche geflohen seien, die Professoren der theologischen Fakultät zusammen mit andern ihre Vorlesungen ungeachtet fortgesetzt hätten[2]. Jetzt, 1632, wütete sie schon fast zwei Jahre lang und vermehrte das Unheil des Krieges, so daß der Betrieb an der Universität immer mehr zum Stillstand kam und zuerst die Professoren der juristischen und medizinischen Fakultät, später auch die andern, zu lesen ganz aufhörten[3]. Sie erlosch erst im Jahre darauf.

---

[1] Vgl. meinen Aufsatz „Zur Geschichte der Pest im 15. und 16. Jahrhundert" in der Zeitschrift des Breisgauvereins Schauinsland, 27. Jahrlauf (1900), S. 13—32.

[2] Sub finem huius anni non parva ob grassantem luem exorta est inter studiosos trepidatio, ita ut plures diffugerint, nostre tamen facultatis professores una cum aliis publice docendo constanter perrexerunt citra illius iacturam. Acta fac. theol. Ende November 1628.

[3] Ein auf den 19. Dezember datierter, aber sicher erst später eingetragener (vgl. die Erwähnung des 28. Dezember) Bericht in den Akten der theol. Fakultät sagt summarisch: Postquam iam omnis fere Alsatia

Leider war die Stadt nicht im besten Verteidigungszustand. Die Festungswerke, noch aus alter Zeit stammend, waren nicht fähig, eine längere regelmäßige Belagerung mit den damaligen Mitteln erfolgreich auszuhalten[1]. Zur Verteidigung der Stadt waren lediglich vorhanden die Bürger derselben, in fünf Fähnlein abgeteilt, die Studenten — im September d. J., wie oben schon erwähnt (S. 30), nach einem uns erhaltenen Verzeichnis 190[2], wahrscheinlich aber waren seitdem noch manche geflohen — ferner das Freiburger Fähnlein der Landwehr, das aber nur aus 300 in den Waffen ungeübten Bauern bestand[3], und endlich noch 20 versprengte Soldaten, die den Schweden bei Endingen und Merdingen entronnen waren[4].

Und doch war man unmittelbar vor der Entscheidung. Am 20. Dezember konnte der Rektor (Jo. Casp. Helbling) im Senat mitteilen, daß Tags zuvor ein schwedischer Trompeter

---

ferro flammaeque hostili Suecorum cessit, urbs nostra Friburgensis a Suecico milite iam Rhenum transmisso sub generali duce Gustapho Hornio hostiliter ad deditionem postulata et aliquot paucis diebus post, nimirum 28. festo die s. s. Innocentium ad deditionem coacta et occupata fuit (darüber siehe unten). Unde plerisque fere exteris praesertim studiosis dilapsis (postquam aliquo iam tempore, fere biennio, ob pestis bellique metum iurisprudentiae et medicinae professores docere destitissent) et theologicae ac philosophicae facultates a scholis cessarunt usque ad initium anni sequentis.

[1] Vgl. H. Schreiber im Freiburger Adreßkalender für 1835, S. 31. Über die (Reste der) Befestigungen des Schloßbergs s. Geschichtl. Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg I, 132 ff.

[2] Nicht 193, wie Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg IV, 18 Anm. und im Freiburger Adreßbuch a. a. O. S. 33 Anm., angibt. Vgl. meine Mitteilungen zur Geschichte und Statistik der Universität Freiburg a. a. O. S. 284—285. — Ganz übertrieben große Zahlen bietet ein Eintrag im Tagebuch der Augustiner-Eremiten (General-Landesarchiv Hdschr. Nr. 1311) zum 28. Dezember 1632: . . . cives numero 1500 cum 500 (!) studiosis et 200 rusticis ad resistendum non sufficiebant . . .

[3] Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg IV, 7.

[4] Schreiber, Adreßkalender 1835, S. 32.

hier angelangt sei mit einem Schreiben des schwedischen Obersten Joh. Dietrich von Zyllenhardt (im Namen des Feldmarschalls Gustav Horn und des Rheingrafen Otto Ludwig[1]), das die Anfrage enthielt, „ob die statt freundt oder feind seyn wölle". Während der Gemeinderat auf dieses und ein zweites Schreiben, diesmal des Obersten Schaffalizky, worin dieser gleich zur Übergabe aufforderte, zur Antwort gab, man werde den Inhalt höheren Orts mitteilen, die Schweden möchten sich noch etwas gedulden, beschwerte sich die Universität zunächst (19. Dezember) „daß wider alt herkhommen der statt der universitet khein aviso oder communication . . . gethan" worden sei, erklärte sich aber dann offenbar doch angesichts der höchsten Gefahr zu sofortiger Hilfe der Stadt gegenüber bereit; wenigstens bedankten sich am 22. Dezember die Bürger in den freundlichsten Worten, „weil sie allen guten willen und naigung sowohl der universitet als der studenten verspüren, indem sye studiosi sich so baldt undt in guetter anzahl — leider erfahren wir die Zahl nicht — eingestellt, auch mit ihren wehren gemainer statt beygesprungen, und erbietten, dessen behöriger orten mit der zeit zuegedenckhen undt zue rühmen." Zugleich bat die Stadt (22. Dezember), „demnach die bürgerschafft schon 3 tag undt nacht gewacht undt ermattet, daß die studiosi einen posten elegieren undt selbigen bey tag verwachten sollen". Die Universität beschloß: „Soll durch herrn adiunctum dr. Adam [Meister] und die corporal mit der statt ein posten wählen und bey Tag allein verwacht werden."

Es ist erfreulich zu sehen, wie in dieser Zeit der höchsten Not Stadt und Universität endlich mit Hintansetzung aller kleinlichen Gesichtspunkte, wie sie nur allzu oft von beiden Seiten geltend gemacht worden waren und zu Zwistigkeiten geführt hatten, gemeinsam mit allen Kräften der der Vaterstadt drohenden Gefahr entgegenzutreten suchen.

[1] Ebd. S. 30. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg IV, 5.

Es waren gerade die Tage um Weihnachten, wo der Friede den Menschen verkündigt wird. Der Senat der Universität beriet, „ob bey disen sehr gefährlichen leuffen deductio rectoris cum sceptro ad summum templum zue halten" (nämlich am Weihnachtsfesttag), und es wurde beschlossen: „Die sollennitäten sonderlich das sceptrum sollen underlassen werden, aber die senatores und professores sonsten in die kürchen undt chor kommen." [1]

Am zweiten Weihnachtsfeiertag (26. Dezember) traten die Abgeordneten des Adels, die der Stadt, und der Rektor der Universität — übrigens nicht Prof. Adam Meister, wie Schreiber [2] meint, sondern der Mediziner Jo. Casp. Helbling —, und der Kustos des Domstifts Basel zusammen, um über die weiteren zur Verteidigung nötigen Schritte zu verhandeln [3]. Noch am Abend desselben Tages erschien der Feind unter Anführung des schon genannten Obersten Schaffalizky vor dem Münchtor (Mönchstor, in der Gegend der Kuenzerschen Zichorienfabrik, jetzt Herderschen Anwesens an der Zähringerstraße), am andern Tag wurden die in der Wiehre gelegenen Frauenklöster St. Katharina und Adelhausen in Brand gesteckt. Am 28. Dezember wurde auch die Burghalde angegriffen, aber durch die geübtesten Bürger, die sich mit einer Anzahl von Studenten daselbst

---

[1] Ähnlich wurde später, am 1. Mai 1633, beschlossen, daß andern Tags, am Fest der sog. Großen Kirchweih, der Rektor zwar „cum epomide in die khürch khommen undt umbgehen" solle, „jedoch sine sceptris".

[2] Geschichte der Stadt Freiburg IV, 8 und Freiburger Adreßkalender für 1835, S. 32. — Ad. Meister war im Sommer 1631 und im Winter 1631/32 Rektor gewesen.

[3] Vgl. auch Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg IV, 8 und Freiburger Adreßkalender für 1835, S. 32. — An die Universität und das Baseler Domstift war schon vorher (vgl. Senatsprotokoll vom 24. Dezember) das Ansinnen gestellt worden, als quota den vierten Pfennig zu geben; „sonst haben sye 3000 fl. gebotten, aber noch nit acceptiert worden".

aufgestellt hatten, tapfer verteidigt. Zwei Jesuitenpatres leiteten die Geschütze (zwei Kanonen). Der eine von ihnen war der Professor der Mathematik an der Universität Dietrich Beck. Dabei ereignete es sich, daß durch eine Pulverexplosion 30 Personen getötet wurden[1]. Nach längerem Feuern zogen sich die Feinde tatsächlich zurück, behielten aber ihre Stelle unten am Berg, wo ihnen die Kanonen der Burghalde keinen Schaden zufügen konnten. Am andern Tag sollte der Hauptsturm erfolgen.

So weit aber konnten es die Verteidiger nicht kommen lassen. Alle Hoffnungen auf Entsatz von auswärts erfüllten sich nicht, anderseits war Feldmarschall Horn mit dem Rest der schwedischen Armee im Anzug. So steckte man denn die weiße Fahne am Schneckenturm — später auch Katzenturm genannt, etwa an der Stelle des heutigen Landgerichtsgebäudes — auf und vereinbarte die Akkordpunkte. Was die Universität betrifft, so wurde bestimmt, daß die ganze Hohe Schule, Rektor, Regenten, Professoren und Studenten sowie deren Untergebene, wie nicht minder die Patres der Gesellschaft Jesu (die bekanntlich einige Lehrstühle innehatten) bei ihren Privilegien und ihrem Einkommen erhalten und vor Plünderung bewahrt bleiben sollten; alle Studenten, die sich noch in der Stadt befanden, durften entweder ungestört ihren Studien obliegen oder nach Belieben frei abziehen[2].

Der Einzug der Schweden fand am 29. Dezember statt. Dabei soll u. a. der General Horn dem Rektor der Jesuiten — jedenfalls im Hinblick auf die erwähnte Leitung der Geschütze auf dem Schloßberg — gesagt haben: „Ihr Jesuiten seid doch ganze Leute und überall zu Hause, sogar Kriegskameraden trifft man unter euch an."

---

[1] Geschichtl. Ortsbeschreibung I, 135.

[2] Über die ganze Kapitulation vgl. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg IV, 12 und Adreßkalender für 1835, S. 37.

1633.

Nun handelte es sich aber noch um den sehr heikeln Punkt der Kriegsentschädigung. Oberst Schaffalizky verlangte insgesamt mindestens 30000 fl. Als nun die Stadt der Universität nahelegte, „etwas ahn silbergeschirr" herzugeben und damit zu zeigen, „daß dieselbe das ihrige in disem zue thun begehre", wurde der Syndikus beauftragt, der Stadt anzuzeigen, „daß es der universitet für diß mahl unmöglich [sei] zu etwan ahn gelt herzugeben, denn khein gelt in aerario vorhanden, undt obschon etwas ahn silbergeschirr vorhanden, sey es doch gar wenig, undt das nexte nit bey handen". Vielleicht nicht ganz mit Unrecht nannte die Stadt dieses Benehmen ein Tergiversieren und drohte, daß schließlich etwas anderes zu gewärtigen sei[1]. Eine ähnliche ausweichende Antwort gab der Senat auch am 6. Januar 1633, als nochmals — mit dem Hinweis darauf, daß auch der Bürgerschaft anbefohlen sei, ihr Silbergeschirr auf die Zunftstuben zu tragen, „zu ferner erlag der begehrten brandschatzung" — die Frage gestellt wurde, ob die Universität auch etwas gebe. Jedoch wurde glücklicherweise durch mündliche Besprechung (Vertreter der Universität waren der Jurist Ad. Meister, der Mediziner Jo. Fautsch und der langjährige Syndikus Seb. Villinger) drei Tage später doch noch eine Vereinbarung getroffen. Die Stadt versprach danach die Hälfte der Kosten zu tragen, die Universität und das Basler Domstift je ein Viertel. Dafür baten die Vertreter der Hochschule eindringlichst, sie „mit angedeuten beschwerlichen miteln zu verschonen, auch dahin zugedenckhen, daß die gantz lehrcollegia nit mehr mit der einquartierung beschwerd werden, was denn dadurch nechst vergangene nacht in collegio Batt-

[1] (Beschlossen:) „. . . weilen lobl. universitet . . . bedenckhen het (wegen verwilligten schwedischen angelts) und tergiversieren thete, mit derselben ohnverlengt ein endliches abzubefinden, oder daß sie was anders zue gewertigen". Ratsprotokoll vom 5. Januar 1633.

manico grose schaden zuegefüegt worden[1]." Die Stadtbehörde entschuldigte sich: die Einquartierung im Collegium Battmanicum (jetzt Franziskanerstraße 11) sei per errorem und nicht vorsätzlich geschehen, und versprach, die Universität unter allen Umständen „nach müglichkeit zu beschitzen ... und allen gueten willen zu erweisen". Diesem Anerbieten gegenüber erwiesen sich denn auch „die Universitetischen" wieder entgegenkommend, indem sie versprachen, „für ihren gebührenden theil einem ersamen rath schadlos brieff einzuhändigen und sich gegen denselbigen zu verschreiben". Nach Pfister (Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg, Freiburg 1889, S. 42) wurde der Stadt dann tatsächlich ein Kapitalbrief von 4000 fl. zediert und ein Teil des vorhandenen Silbergeschirrs auf das Kaufhaus abgeliefert.

In diesen Tagen begannen auch die „Überreste" der Studenten sich wieder zu sammeln und wurde mit Vorlesungen wieder begonnen, freilich in sehr bescheidenem Umfang — überhaupt vorerst nur, wie es scheint, in der theologischen und artistischen Fakultät — und mit einer verschwindenden Anzahl von Hörern[2]. Auch ging es noch lange, bis die Professoren

[1] Es scheint (durch die Unvorsichtigkeit der Einquartierten?) während der Nacht im Kollegium Feuer ausgebrochen zu sein. Wenigstens weist der Rat darauf hin, daß „in vergangener nacht zue löschung des auffgangenen fewrs die bürgerschafft allen getrewen fleiß angewendt" habe. Dem ganzen Zusammenhang nach kann es sich nur um Feuer im Collegium Battmanicum handeln.

[2] ... feria 2. post I. dominicam Epiphaniae (also am 10. Januar) collectis studiosorum reliquiis permittente praetorio militum et praesidii praefecto Zabellitskio [Schaffalizky] — cui postea dominus Canowskius [Kanoffsky] successit — academia rursus a theologis et philosophis frequentari coepta fuit, postquam aliquot iam ante diebus classes gymnasii frequentarentur. — P. Ruthardus ... scholasticae theol. prof. (et decanus) hoc die cum p. Simone Felice suas lectiones theologicas auspicatus fuit, quamvis exiguo discipulorum numero; nam praeter eos, qui de soc. Iesu huic studio (14 numero) theologiae operam navabant, vix septem comparuerunt, quibuscum

einigermaßen vollzählig anwesend waren; an der Fronleichnamsprozession (26. Mai 1633) nahmen nur zwei der theologischen und drei der philosophischen Fakultät außer dem Rektor teil[1].

Ein besonders unschöner Zug in jener Zeit war es, daß der siegreiche Eroberer sehr oft auch persönliche Ehrengeschenke, quasi Bestechungsgelder, annahm. Auch Oberst Schaffalizky (Scaueliçki in den Senatsprotokollen) ließ sich von der Universität zum neuen Jahr (1633) beglückwünschen und ein „gult duplet" (Doppelgulden) verehren „mit vleißigen pitt, daß er ihrer obrigkeit die universitet ihme befohlen sein lasse, insonderheit aber dahin gewogen sein wölle, daß er professoribus undt offizianten (d. h. Beamten), deren sambtlich nit über neun, mehrere thayls verarmbt, wie auch die universitet selbst ahn ihrem einkhommen in schaden durch die Kriegswirren von zwey jahren hero totaliter ruiniert, mit der einquartierung verschondt [statt: verschonen] möchte . . ." Senatsprotokoll vom 12. Januar 1633).

Diese Klagen über Verarmung und Ruin der Universität wiederholen sich in jenen Zeiten fortwährend. Bald hofft man, wenn auch nicht völlige Verschonung von der Einquartierung, doch „solche milterung", daß die Professoren „in continuation ihres docierens nit verhindert werden sollten", bald wird darüber gejammert, daß den Professoren „möhrsten thayls hohe officiere einquartiert werden", und daß „bei continuation solcher einquartierung . . . zu docieren ein unmöglichkeit seyn werde", bald endlich wird versprochen, daß man, lieber als

---

tamen de consuetis tum privatim domi tum publice in schola exercitationibus nihil fuit intermissum, donec p. p. soc. urbe in Septembri fuerunt eiecti, ut infra invenitur. Acta fac. theol. [Wie aus dem letzten Satz hervorgeht, sind diese Einträge erst später ins reine eingetragen worden.]

[1] In festo Corporis Christi habita fuit processio, sed intra ambitum templi tantum, cui cum magn. rectore et duo de nostra theologica et tres de artistica facultate intererant. Acta fac. theol.

einer Einquartierung sich zu unterziehen, „wochentlich ahnstatt der einquartierung etwas geben wölle, welches alles doch mehr als beschwährlich dem einen undt andern fallen werde".

Natürlich versicherte der schwedische Oberst die Universität seines Wohlwollens, und daß ihre Angehörigen „so vil möglich" von der Einquartierung verschont werden sollten, fügte aber zugleich hinzu, da die Garnison ziemlich stark sei und die Unordnung mit der Einquartierung ziemlich groß, so habe er die „Reformation der Einquartierung" der Stadt überlassen; diese werde die Sache am besten zu dirigieren wissen. Wegen der (augenblicklichen) Belastung der Universität mit Einquartierung aber könne er binnen zwei Tagen nichts ändern, hernach aber werde er sich gerne für sie verwenden und ihr unter anderm „zue einziehung der gefälle, so weit sich sein commando erstreckhe, mit rhat, that und schreiben helffen". Wahrlich: viele schöne Worte für einen Doppelgulden! — Der Senat erlaubte sich übrigens immerhin zu erwidern, „daß die universitet nit sub iurisdictione der statt, sondern ein abgesonderter magistrat seye . . ."

Nächsten Tag (13. Januar) beschloß man, nochmals mit Schaffalizky zu „tractieren", „derweilen aber uff mittel zu trachten, wie die academici der großen beschwehrden liberiert oder umb etwas leviert werden möge[n]".

Die Lage der Universität, in erster Linie die finanzielle, war also eine sehr mißliche. Und doch wurde immer und immer wieder von den schwedischen Eroberern darauf gedrungen, doch endlich einmal mit der Bezahlung des Anteils an den 30000 fl. Brandschatzungsgeld (s. oben S. 140) zu beginnen, habe doch die Universität mit und neben dem Domkapitel (von Basel) den vierten Teil bewilligt (vgl. z. B. Ratsprotokoll vom 26. Januar 1633). Erstere meinte aber (an ebendemselben 26. Januar), sie könne sich zur Bezahlung dieses vierten Teiles nicht verstehen, „weil der universitet weniger personen und einkhommens alls dem thumbkapittel", verstand sich aber nach

längeren Verhandlungen am 30. d. M. bereit: „weil die höchste noth, wölle man etwas ahn silber uff abschlag beyschießen", und zwar bewilligte man solches im Wert von 516 fl., 6 b[atzen], 3 kr[euzer][1].

Die (oben S. 143) der Stadt überlassene „Reformation der Einquartierung" fiel, wie vorauszusehen war, nicht zur Befriedigung der Universität aus. Deswegen brachte diese durch eine Abordnung bei Oberst Schaffalizky neue Klagen vor, „daß die herren academici und derselben zugewandte von der stadt uffs höchst undt beschwärlichst belegt unnd hierin ganz keine gleichheit gehalten werde, da doch universitas hoch privilegiert und von ihro excellenz herrn feldmarschalken [sc. General Horn] selbst exemiert worden". Der Oberst erklärte, „daß er bekennen müsse, daß königs intent allwegen dahin gangen, daß den universitätischen womöglich verschont werden solle, maßen denn auch herr feldmarschalk ihme [nämlich dem Oberst] ein solches ebenmäßig anbefohlen, weil aber die statt vorgeben, daß die universitätische die vermöglichste und schönste häuser und plätz haben, als hab er geschehen lassen müssen"; er versprach aber, mit der städtischen Behörde nochmals zu verhandeln, und hoffe, die Universität nach Möglichkeit schonen zu können . . . (1. März).

Am 5. März folgte ein neuer Befehl Schaffalizkys, daß

[1] Im einzelnen: ahn rothem silber 89 1/2 loth, jedes zu 12 batzen, thuot in gelt 71 fl. 9 batzen, ahn weißem 651 1/2 loth, jedes 10 batzen, 5 denare, thuott in geld 456 fl. 3 kr. s[umm]a: 527 fl. 9 b. 7 d. 1 kr. dann wider abgezogen 16 1/2 loth, thut in gelt 11 fl. 8 b. 1 kr., rest derowegen was gelüffert werden 516 fl. 6 b. 3 kr. — Der Merkwürdigkeit halber sei hier noch folgendes erwähnt. Am 3. Februar bittet eine Sara Kleinerin, „daß senatus academicus ihr silbergeschmeid in der academie gewölb bewahrlich uff undt annemen wölle. Decretum: der Sara solle angezeigt werden, daß man aus allerhand bewegenden ursachen undt motiven in ihr begehren nit einwillige undt ihr sachen nit annehmen khinde, sonder solle selbsten sehen, wie sye dieselbigen in ihrer behausung oder anderwahrts versorgen möge".

man getreulich Anzeige mache, was ein jeder an Früchten und Wein habe. Der Senat zog genaue Erkundigung ein und verlässigte sich, daß die Visitation nicht von der Stadt ausgehe, sondern auf Befehl des Obersten selbst vorgenommen werde.

Nur schweren Herzens konnte man sich in Freiburg in die Trennung von Österreich schicken. So erklärt es sich, daß vielfach geheime Fäden mit den Kaiserlichen gesponnen wurden. Namentlich sollen es, wie H. Schreiber[1] berichtet, Geistliche gewesen sein, die eine Korrespondenz mit Breisach unterhielten. Aber auch einen Studenten beschuldigte man, einen Brief nach Breisach geschrieben zu haben mit der Aufforderung, die Soldaten möchten von dort doch nach Freiburg rücken, „weil die soldaten allhie täglich voll und baldt bestritten (d. h. bekämpft) werden khünden". Der schwedische Oberst verlangte die Sache selbst zu untersuchen, versprach aber, von der Folter keine Anwendung zu machen („der tortur halber werde khein gefahr sein"). Der Senat beschloß (14. März), sich jenes Studenten nicht anders anzunehmen, „alls via intercessionis, weil die universität bald wie die Dominicaner[2] in großer gefahr und ungelegenheit gekhommen (!) möchte".

Unterdessen wurde die finanzielle Not der Universität und ihrer Mitglieder immer größer, so daß nach einem Bericht des Rektors vom 24. Mai „kheine ordinari mittel sich je nit mehr wöllen sehen lassen". Man beriet deshalb, „ob nit uff extraordinaria zue gedenckhen, damit den herrn professoribus undt bediendten in ihrer höchsten trangsal in etwas möchte geholffen werden", und beschloß, daß die vier sog. Quaternarii, d. h. Rechnungsführer (auch academici aerarii praefecti in den

[1] Geschichte der Stadt Freiburg IV, 21. Adreßkalender für 1835, S. 43—44. Beidemal leider ohne Angabe der Quelle.

[2] Dies bezieht sich wahrscheinlich darauf, daß, wie Schreiber (Geschichte der Stadt Freiburg IV, 22 und Adreßkalender S. 44) erwähnt, ein Dominikanerpater Soldaten und Bauern um sich gesammelt und einen Kleinkrieg gegen die Schweden geführt hatte.

Statuten genannt) ſehen ſollten, „ob etwas ahn ſilbergeſchirr khinde hergeben werden — was tatſächlich am 6. Juni geſchah („das ſilbergeſchirr ausgethaylt worden") — doch uff defalcatio (d. h. alſo wohl Abzug von Gehalt) oder retributio (Wiedererſtattung in beſſeren Zeiten), ſonſten am beſten ſein wurde, daß . . . man ſich noch ein geraume zeit gedultet hette . . ."

Am 27. Mai wurde der Stadt in noch beſtimmterer Weiſe erklärt, daß man nichts geben könne, „und ob ſchon etwas anfangs eingewilligt und hergeſchafft worden, ſo ſey es doch mit gewiſſer maß und condition, auch vorbehalt und reſervation der privilegia beſchehen." Tags darauf waren der Rektor und andere Vertreter der Hochſchule in der Sitzung des Gemeinderats ſelbſt anweſend, nachdem von der Stadtbehörde (27. März) die Meinung geäußert worden war, daß die Univerſität ja die Jeſuiten, „welche noch wenig gelitten undt ohnedem faſt die halbe ſtatt khauffen wöllen, zum beyſchuß haben undt nemen khünde". In dieſer gemeinſamen Sitzung nun erklärten die akademiſchen Vertreter ausdrücklich, „das lobl. univerſität nicht liebers als daß ſye an ſolchem laſt einen guten theil tragen und geben khöndte, wäre aber nichts müglich". Es wurde dieſe Unfähigkeit, etwas beizutragen, dann begründet mit dem Ruin der ſchwäbiſchen Beſitzungen, wo alles unter der ſchweren Zeit gelitten und von wo man gar keine Zinſenerträgniſſe mehr zu verzeichnen habe[1]. Auch der ebenfalls beigezogene Vertreter des Domſtifts Baſel ſprach ſich ähnlich in bezug auf eine Beitragsleiſtung aus. Der Gemeinderat hörte zwar die „Motiven beeder weſen" „mitleiden-

[1] . . . „denn in Schwaben ſye 3 jahr nichts genoſſen, alles ruiniert und verderbt, hete hieherumb wenig gefell, weren von anderen eingezogen worden, und ſeye keine zins empfangen . . ., wüſten und khöndten jetzmahlen nichts zuegeben; wie ſie ſich aber hiebevor erclert, alſo ercleren und erbieten ſye ſich noch, da inskünfftig ſye widerumb zu etwas gelangen werden, ſye ſich nach bibliſchen Dingen und arbitrium boni viri accomodiren möchten".

lich" an, meinte aber, daß die Stadt auch nicht weniger gelitten, die Bürgerschaft auch selbst „hochbelegt und mehrertheils ruiniert" sei; da aber der Oberst keine Entschuldigungen annehme, sondern etwas an Geld haben wolle, so sei es nicht ratsam, „die sonderung noch zue zeit vorzuenemmen". Die Universitätsvertreter hinwiederum bestritten, eine solche Separation angestrebt zu haben, aber zurzeit hätten sie tatsächlich nichts mehr beizuschießen, sondern nur noch etwas Silbergeschirr, das aber „zue der professorum notwendige sustentation je müßte ausgetheilt werden".

Am 3. Juni verlangte der Gemeinderat abermals, daß Deputierte der Universität mit Abgesandten von seiner Seite zusammenkämen, um gemeinsam zu beraten, wie man die Löhnungsgelder, die auf 21000 fl. berechnet wurden, aufbringen könne. Der Senat beharrte bei seiner Aussage, daß die Universität keinen Heller im Ärarium habe „und die membra universitatis allso verarmt, daß sye ein leibe brott fürters nit mehr gehaben mögen". So stand ursprünglich im Protokoll; später korrigierte man diesen offenbar übertriebenen Ausdruck in: „daß sye außer brotts fürter nit mehr zue geleben" [1]. Immerhin folgte man der Aufforderung zu einer gemeinsamen Beratung, die am darauffolgenden Tag (4. Juni), nachdem der Gemeinderat erklärt hatte, er sei „erbiettig, ad collegium zue khommen oder wie es der universitet beliebig sein werde", stattfand, und von der uns die Ratsprotokolle berichten. Darin wird ausgeführt, daß Schaffalitzky „gestern starckh umb erclerung der lehengelter angemahnt . . ., starckh auff die herren patres societatis Jesu und den Basler hoff gedüten (= gedeutet), wöllen von brieffen und quittungen nichts hören . . ." Es erfolgte auch hier wieder die Erklärung der Universitätsvertreter

[1] Dagegen vertröstete der Senat auf spätere, bessere Zeiten: „da aber die statt bezahlungsmittel ahn der handt, seyen univ[ersitas] noch erbiettig, inskhünfftig ihr quotam pro viri arbitrio was billich undt recht zu erstatten".

wie die des Basler Domstifts, daß es ihnen unmöglich sei, im Augenblick etwas zu geben, daß sie sich aber ja nicht separieren wollten.

Unterdessen hatte der Rektor der von Schaffalizky erwähnten Gesellschaft Jesu sich dem Senat gegenüber bereit erklärt: „fahls universitet dahin schließen würde, daß man nichts geben khünd undt wölle, daß doch daneben angezaigt werde, es wölle die societät gehrn sich anpreissen und das äußeriſt thun, wann andere gaistliche — es war dabei wohl u. a. an das Basler Domstift gedacht — auch concurrieren."

Auf abermalige Aufforderung vom Obersten äußerte (7. d. M.) die Stadt die Ansicht, „daß man gesambt (d. h. also wohl Stadt, Universität und Basler Domkapitel) beym herrn obristen nochmahlen ein abpitt thun sollte", womit wohl gemeint ist, daß man ihn um Aufschub angehen solle.

Aus verschiedenen Äußerungen geht übrigens hervor, daß die Stadtbehörde die Klagen der Universität über ihre Armut und die Unmöglichkeit des Beisteuerns für unbegründet oder mindestens für übertrieben hielt. So wollte sie (am 7. Juni) erfahren haben, die Universität habe noch Mittel, ex corpore academico etwas beizuschießen. Derjenige, der ihr das gesagt habe, sei der Jesuitenrektor gewesen; derselbe habe auch hinzugefügt: „da sye (die Universität) es thun (d. h. einen Beitrag leisten) werde, seye er auch erböttig ratione collegii zuezetragen, ja auch die kürchengeschmaidt anzuegreifen." Die Universität antwortete höchst gereizt: „nemme sye hoch wunder, daß pater rector fürgeben dürfe, ob solte wohl etwas ex corpore academico herzegeben sein, da doch männiglich notorie bekhandt seye, wie hoch die universitet erarmt und ein jeder in privato nun mehr also beschaffen, daß kheiner mehr sich zu kleiden vermöge. (!) Da nun pater rector mittel habe und dem gemeinwesen zum besten etwas hergeben wölle, höre man es gar gehrn, undt seye löblich undt rühmblich." Schon am nächsten Tag mußte man gelegentlich einer neuen Konferenz

der Deputierten der Stadt, der Universität und anderer vom Obersten Schaffalizky die unsanfte Drohung hören, er „wölle die übrigen (d. h. außerhalb der Stadt stehenden) Interessenten, da sye nit ebenmäßig selbsten sich accomodieren werden, schon wissen bei den köpfen herbeyzebringen".

Die Verhandlungen der nächstfolgenden Tage sind uns leider seitens der Universität nur unvollständig überliefert — mehrere Blätter im Protokollbuch des Senats sind unbeschrieben, der Text mitten im Satz abgebrochen —, so daß wir ein klares Bild uns nicht zu machen vermögen. Nur so viel geht aus dem uns Erhaltenen hervor, daß die Universitätsvertreter bei neuen gemeinsamen Beratungen verschiedene Obligationen als Beisteuer abzutreten sich bereit erklärten, dann aber das Versprochene zum Teil wieder zurücknahmen und gerade „mit den besten capitalien zurückhalten" wollten, so daß ihnen vorgeworfen wurde, daß sie „das gemaine wesen in äußerste gefahr zue setzen, ja baldt gar in das bluottbad zue bringen gedenckhen". (!)

In Ergänzung der genannten lückenhaften Berichte der Senatsprotokolle erfahren wir aus denen des Gemeinderats (13. Juni), daß Schaffalizky schließlich sich doch zu einem Vergleich mit Stadt, Universität und Domstift Basel herbeiließ (und zwar, wie es heißt, mit jeder der drei Korporationen für sich und alle ihre geistlichen und weltlichen Angehörigen), dahingehend, „daß sye für solche forderungen zue bezahlen und zu endtrichten schuldig sein sollen, auch thuen wöllen benantlichen achtzehenthausend gulden guter genemmer wehrung, dergestallten allso paar an gellt oder silber 3000 fl., von dato uber 2 monat, vermittelst gedachten lobl. hohen thombcapitels in Basell auch 3000 fl., wie auch auff Martini und Weinachten alles nechstkünfftig jahrs mahl (= jeweils) 6000 fl." Der Vergleich, von dem eine Kopie uns erhalten ist in den Ratsprotokollen, ist unterzeichnet von 1. Bernhard Schaffalizky, 2. Friedr. Ludw. Kanoffsky von Langendorff, 3. Georg Mayer Obristmeister, 4. Jacobus Waltherus rector universitatis,

5. Johann von Römerstall can[onicus] Bas[iliensis] et cust[os].

Aber es scheint auch so nicht vorangegangen zu sein. Eine Mahnung um die andere erfolgte vonseiten der Stadt an die Universität, die „Lehengelder" zu bezahlen (so am 7. und 18. Juli, 17. August, 19. September), aber die Antwort der Universität lief immer wieder darauf hinaus, „daß sye aus ohnvermöglichkheit an den lehengelten nichts zu tragen khönde".

Unterdessen war in den Besitzverhältnissen der Stadt und des Breisgaus eine Änderung eingetreten. Schon auf dem Konvent der Kreise Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein zu Heilbronn (März und April 1633), wo diese vier „oberen" Kreise mit Schweden ein Bündnis geschlossen, hatte der schwedische Kanzler und Reichsverweser Axel Oxenstierna dem Markgrafen Friedrich V. von Baden-Durlach für seine dem Protestantismus geleisteten Dienste alle eroberten und noch zu erobernden österreichischen Besitzungen am Oberrhein und im Schwarzwald von Säckingen bis Philippsburg zugesagt[1]. Am 11. Juni teilte nun die Stadt den Deputierten der Universität mit, daß der Markgraf demnächst hier ankommen werde und ihr (der Stadt) habe anzeigen lassen, „was gestalten ihre fürstl. Durchlaucht das commando über die statt undt das ganze land dieseits Rheins im namen der Königin von Schweden [Christine, der Tochter Gustav Adolfs] uffgetragen undt übergeben worden seye undt derwegen alhiesiger statt zuegemuohtet werde, ihme herrn marggrafen zueschwehren und zuehuldigen; undt darbey angedeutet worden, daß ein lobl. universitet undt die geistlicheit, so alberait in der stattcanzlei sich dessenthalben zue besprechen begonnen, ein solches

[1] Vgl. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg IV, 19 und 20. — Der Markgraf war einer der eifrigsten Anhänger der schwedischen Sache und wurde deshalb später (1635) im Friedensschluß zu Prag von der Amnestie ausgeschlossen. Gindely, Gesch. d. Dreißigjähr. Krieges III, 62. — Über den Konvent von Heilbronn ebd. III, 3.

ebenmäßig werde prestieren müssen". Solches habe der Magistrat der Hohen Schule nachbarlich und freundschaftlich mitteilen wollen, wofür sich diese bedankte.

Schon zwei Tage darauf erschien zwar nicht der Markgraf selbst, aber sein Kommissär, Heinrich Burkhard von Gaudeck(er), um die Huldigung vorzunehmen. Zu diesem Zweck waren am 13. Juni die Vertreter der Stadt, der Geistlichkeit und der Universität (von letzterer an der Spitze Dr. Adam Meister) im „Storkhen" („zum goldenen Storchen", ein Teil des jetzigen Gasthofs zum Römischen Kaiser[1]) versammelt „wegen laistung des iuramentums an die markgräflichen gewalthaber". Dort wurde Dr. Meister „ad partem genommen" und ihm angedeutet, „daß die universitet und derselben membra, wie zugleich auch ein löblich thumbstüfft das iuramentum fidelitatis herrn markgrafen . . . angeloben müssen." Die Universitätsvertreter machten Schwierigkeiten, wie auch die Stadt es an Gegenvorstellungen nicht fehlen ließ. Namentlich wies Dr. Meister darauf hin, „was gestalten herr veldtmarschalck Horn bei seiner ankunfft alhie die universitet dergestalten begnadigt, daß er versprochen diselbige bey ihrer jurisdiktion undt privilegien durchaus verbleiben ze lassen undt zu manutenieren, so welle man derohalben verhoffen, weil auch die universitet weder kayser, könig noch ertzherzog jemahlen geschwohren, es werde ihr fürstlich durchlaucht ebenmäßig gnädig geneigt sein der universitet diß orts zu erlassen, insonderheit auch darumben, weil die universitet mit dem kriegswesen das geringst nit zethun gehabt (!) undt auch nichts thun werde . . ." Insbesondere wurde versprochen, „daß man die geringste correspondenz mit der kriegerischen soldatesca nit haben wölle".

Tatsächlich verweigerten sowohl die Universität als auch das Domstift Basel sowie die Stadt- und Kloster-

[1] Geschichtl. Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg II, 165.

geiſtlichkeit trotz der ſchwerſten Drohungen die Huldigung, letztere namentlich deswegen, weil es nach Theologenanſicht dem göttlichen und menſchlichen Recht widerſpreche. Die Stadt huldigte zwar, aber viele Bürger entzogen ſich der Eidleiſtung durch Flucht aus der Stadt[1]. Die ſchweren Drohungen gegenüber den ſich Weigernden kamen aber nicht zur Ausführung. Ein abermaliger Wechſel im Beſitz der Stadt ſtand in baldiger Ausſicht.

Schon waren die für jene 6000 Gulden feſtgeſetzten zwei

[1] Ausführlich berichten im Zuſammenhang die Akten der theologiſchen Fakultät über die ganze Angelegenheit folgendes: cum paulo ante iunior acatholicus marchio Durlacensis, qui tum rerum eo in marchionatu et iam prope in tota Brisgoia potiebatur, in urbem adventasset, et omnibus incolis tam religiosis et academicis quam civibus serio decreto homagium ac iusiurandum sibi dici postulavit, quod quia theologorum sententia divino humanoque iuri repugnare et non minus in religionis catholicae ac religiosorum ordinum sereniss. domus Austriacae evidens preiudicium cedere videretur; primo quidem religiosi ordines unanimiter et constanter repudiarunt offerentes potius se ad quodvis malum patiendum quam iniquo tali sibique ac fidei catholicae tam contrario iuramento inquinare. Deinde academici quamvis longe vehementius incusso etiam non levi gravium minarum metu ad sacramentum dicendum instigarentur et non nemo ex iis i[uris] c[onsul]tis (?) excogitatis quibusdam argumentis id licite fieri conarentur suadere, graviter ab aliquo soc. Iesu theologo refutatus: tamen et ipsi egregio fidei et eruditae pietatis exemplo suis ante bonis malle ex patria excedere, quam huic se iuramento illigare significaverunt. Neque minore animo civitas primo quidem, quamdiu per vim licuit, iuramentum detrectavit acclamantibus universim civibus se nisi salva religione catholica unqam iuraturos, postea tamen universi acrioris comminatione accedente et capitis poena intentata, nisi confestim pareant, porrecta dextera licet invitissimi et non nisi promissa religionis libertate in iuramentum consenserunt, sed ne id praestare tenerentur, plurimi civium urbe se subduxerunt, ceteri aliud animo interim sibi proponentes verba effati sunt" (alſo reservatio mentalis?). — Die Huldigungsformel ſelbſt hat Schreiber überliefert: Geſchichte der Stadt Freiburg IV, 20 und Adreßkalender für 1835, S. 43.

Monate (vgl. oben S. 149) fast verflossen — man zählte bereits den 5. August — und die Universität hatte zu den Löhnungsgeldern noch nichts gegeben (trotz der Mahnungen der Stadt am 7. und 18. Juli), obwohl, wie ihr vorgehalten wurde, die Stadt sie bisher vor Plünderung und anderem beschützt, und obwohl der Magistrat unzweideutig beschlossen hatte, „man werde schreiben von der statt ahn die gemelte universitet abgehen lassen, die werde 3000 fl. müssen vorlegen". Vier Wochen später, am 3. September, wurden nochmals von der Stadt „die quota ahn der brandschatzung und die löhnungsgelter" begehrt, es war also immer noch nichts bezahlt. Die Stadt wurde immer wieder bald durch Versprechungen hingehalten, bald mit Ausflüchten; so wenigstens bezeichnete der Magistrat die in den Schreiben der Universität niedergelegten Begründungen und meinte sogar am 18. Januar 1634 recht bissig, daß der Senat sogar früher eingegangene Verpflichtungen zu leugnen sich nicht scheue; „wenn dieses Schwarzwälder bauern thäten, wie würde man sagen?"

Mitte August hieß es, der Markgraf (Friedrich V.) von Baden-Durlach als „schwedischer commandant diser statt undt landten" werde nach Freiburg kommen, worauf der Senat am 18. August beschloß, daß die Universität ihn „dergestalten wie herrn generalveldtmarschalkh Horn salutieren undt daneben alle der universitet beschwehrden zu vernemmen geben, auch umb fürhülfschreiben ahn hertzog zue Wirtemberg ersuochen solle". Im letzteren Fall scheint es sich um die schwäbischen Besitzungen gehandelt zu haben. Wenigstens kam am 30. September d. J. von den Schaffneien der Universität zu Munderkingen und Ehingen die Nachricht, daß Württemberg die dortigen Gefälle einziehe.

Wie schon im Frühjahr aus der Stadt und der Umgegend mit den Kaiserlichen verschiedentlich Beziehungen angeknüpft worden waren (s. oben S. 145), so wollte man Ende August eine förmliche Verschwörung gegen die Schweden

in Freiburg selbst entdeckt haben. Wie in der Sitzung des Stadtrats vom 25. August angezeigt wurde[1], hätten eingefangene Spione bekannt, daß bisher die Korrespondenz mit Breisach durch die Jesuiten geführt worden sei. Daraufhin seien neben andern Leuten vier Jesuiten, darunter der Pater Rektor (Wolfgang Metzger) in den Martinsturm, der als Kriminalgefängnis diente, abgeführt worden. Die Gefangensetzung selbst wird uns in den Akten der theologischen Fakultät (unter demselben 25. August) bestätigt, und die Leiden der Gefangenen werden in den düstersten Farben geschildert, der Verdacht des Hochverrates aber als unbegründet bezeichnet[2]. Während die vier Jesuiten 22 Tage lang, bis zum 16. September, im Gefängnis schmachteten, verwendete sich die Stadt für ihre Gefangenen, namentlich den Obristmeister Georg Meyer, der dann bald auch freigelassen wurde.

Im Senat zeigte am 26. August Pater Ruthard S. J. die Sache an („was gestalten p. rector mit noch dreyen patribus von alhiesigen soldaten in gefangenschafft genommen undt in die gefänckhnus im Martinsthurm gelegt") und bittet, „es wolle ein lobl. universitet, deren membra die patres seyen,

[1] Schreiber, Adreßkalender für 1837, S. 45 und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 24.

[2] Tres primarii e patribus societatis ad vicepraefectum militarem Weillerum citati sunt. Comparuit p. Wolfg. Metzger collegii rector cum p. Edmundo Sickingen ministro, p. Philippo Reichwein academico summi templi ecclesiaste, et p. Georgio Bantelio philosophiae paulo ante ad finem deductae professore, qui et praesto erant iussu marchionis iunioris Durlacensis, mox ad carceres ignominiosos violenta manu contra omnem aequitatis ac iuris modum abrepti fuerunt, sub falso proditionis praetextu, quasi per literas et internuncios urbem rursus Caesarianis, qui tum Brisaci praesidium tenebant, perdere tentarint. . . . innocentes viri religiosi contra fas et nefas 22 dies usque ad 16. Septembris squalore carceris, inedia aliisque modis prorsus inhumanis crudeliter vexati et tractati fuerunt intentato etiam eis saepius extremo supplicio. Acta fac. theol. 25. Aug. 1634.

gleichförmig für sye gefangene patres oder uffs wenigst patrem rectorem pitten, damit dieselben . . . in das collegium gelassen würden". Der Senat ging nur zum Teil auf die Bitte ein, indem er beschloß: „Soll zwar für sye patres tanquam membra, wie begehrt, gebetten werden, doch allein soweit, daß die universitet für sye in khein caution sich einlasse."

Die — angebliche oder wirkliche — Verschwörung hatte aber für die Gesamtheit der Jesuiten in Freiburg die schlimmsten Folgen: sie wurden aus der Stadt vertrieben. Am Abend des 7. September abends 9 Uhr wurden die 35 im Kollegium sich befindlichen Patres, nachdem man ihnen kaum eine Stunde Zeit zur Ordnung ihrer Angelegenheiten gelassen hatte, durch Reiterei und Fußvolk zur Stadt hinausgeführt in der Richtung nach dem Schwarzwald. Unterwegs wurden sie dann noch ihrer Kleider bis auf das Allernötigste und all ihrer Habe beraubt und von Dragonern die Steige — gemeint ist offenbar die Wagensteig — hinaufgeleitet. Auch das Kollegium wurde ganz ausgeplündert[1].

[1] Interim 7. Sept. in ipsa pervigilia natae virginis idem acatholicus marchio pro suo in catholicos. praesertim soc. Iesu religiosos innato odio Vatiniano (ut ipse palam testatus erat) per dictum vicepraefectum legionarium Weillerum mandavit, omnes soc. p. p urbe et dicione ex esse, qui proinde vix unius horulae concesso spatio omnes numero 35 ingruente iam nocte ex urbe armata manu eiecti sunt exspoliato prius toto collegio, quod inhabitabant. Foris vero in via vestibus omnique viatico ac rebus, quas secum habebant, ignominiosissime exuti et trina vice diversa ab aliis et aliis spoliati fuerunt, vix relictis centonibus, quibus tegerentur. Acta fac. theol. 7. Sept. 1634. — Vgl. Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg IV, 25. — Im Matrikelbuch der theologischen Fakultät heißt es nach dem Eintrag von sieben Namen: De pluribus pro hoc anno perturbatissimo nil constat, quia hoc anno patres soc. Iesu 8. Sept. (unrichtig, vielmehr 7.) ab academia et urbe pulsi sunt: sed sub finem anni unus professor theologiae reversus est . . . — Das oben (S. 136 Anm. 2) genannte Tagebuch der Augustiner-Eremiten nennt 32 vertriebene Jesuiten und berichtet noch, daß der Quartiermeister, der sie in der Steig

Aus dem Gefängnis ſchrieb der Rektor der Jeſuiten an Stadt und Univerſität Briefe, in denen er bat, ihnen zu bezeugen, daß ſie nicht freiwillig oder wegen irgend einer Schuld die Stadt und ihren Poſten an der Hochſchule verlaſſen und bis dahin durchaus ihre Pflicht getan hätten, ſondern nur infolge von Vergewaltigung durch die Feinde. Während der Rat der Stadt ohne Bedenken den Vertriebenen dieſes Zeugnis ausſtellte, weigerte ſich der Senat, dies augenblicklich zu tun aus beſtimmten ſchwerwiegenden Gründen (ob certas et graves causas), ſpäter ſei er bereit, über die Vertreibung Zeugnis abzulegen[1].

ausrauben ließ, ſpäter (am 3. Oktober) deswegen auf dem Münſterplatz enthauptet (decollatus) worden ſei.

[1] Senatsprotokoll vom 13. September: Patres societatis Iesu supplicant e carcere, ut senatus academicus ipsis testimonium dare velit, quod non sponte discesserint, sed coacte, et usque ad ipsam expulsionem societatis ministeria tam spiritualia quam literaria sine querela cumque satisfactione constanter continuaverint. Decretum: Hisce turbulentis temporibus gratificari universitatem ipsi non posse, idque ob certas et gravas causas, caeterum suo tempore de ista expulsione senatum academicum testificari paratum esse. — Acta fac. theol. 12. Sept.: Post expulsionem patrum rev. pater rector collegii societatis Iesu scriptis e carcere literis ab senatu tum civico tum academico petiit testimonium, quod sui patres et religiosi non sua sponte aut culpa interveniente, sed vi hostili Suecorum expulsi urbe et academia excesserint, admoniti etiam saeculares academci, qui tum aderant, ne in absentia p. p. societatis quidquam permitterent, quod obtentis eorum iuribus posset esse praeiudicio. Attestationem illam senatus civicus mox liberaliter promisit, et re ipsa patribus post Suecorum abitum reversis scripto diplomate praestitit, sed academici quantumvis postea rogati rursus utraque vice dissimularunt, quod facultas nostra theologica . . . mirata fuit. — Der Wortlaut der Eingabe des (mitgefangenen) Rektors Wolfgang Metzger, d. d. 13. Sept. 1633 ex turri s. Martini iſt uns erhalten: Ingruentibus bellorum turbis mandatum accepi ab domino reverendissimo patre nostro generali, ut si contingeret nos pelli ab urbe a Suecicis, litteras publicas ab academico senatu peterem, quibus ille testaretur nos non sponte discessisse, sed coactos, et

Mit Erlaubnis der Ordensobern vermachte am Tag der Vertreibung (7. September) der Theologieprofessor Caspar Ruthard S. J. das ganze Jesuitenkollegium und die damit verknüpften Rechte samt den Bücherbeständen und dem übrigen Inventar[1] in die Hände des Rektors und des Senats der Universität. Es geschah dies gemäß dem Akkord, der seinerzeit bei Einführung der Gesellschaft Jesu im Jahr 1620 geschlossen worden war[2]. Von der Bücherei der Jesuiten freilich war und konnte in jener Einführungsurkunde nicht die Rede sein. Deshalb trug der Senat noch besonders (am 9. September) dem Oberstleutnant vor, „daß die universitet die manuscripta, bücher und dergleichen zu sich nemmen möchte" und auch „die einraumung der patrum collegii zue urgieren, damit die jugendt nit gar verderbe, daß man bestellung thun khinde, wodurch dieselbe exerciert werde". Jedoch beschloß man am 12. September, mit dem Wiederbeginn der Vorlesungen noch eine Zeitlang „wegen allerhandt impedimenta" zu warten.

Was die Bücher des Jesuitenkollegiums betrifft, so gab der Oberstleutnant den Deputierten der Universität zur Antwort, er habe die Anordnung getroffen, „daß dieselbigen von allen zellen zusammengetragen undt verwahrlich uffgehalten

---

usque ad illam expulsionem societatis ministeria tam spiritualia quam literaria sine querela cumque satisfactione constanter continuasse . . .

[1] . . . omnem suppelectilem tam librariam quam domesticam reliquam una cum toto collegio et iuribus pertinentibus.

[2] Nr. 6 der Einführungsurkunde hatte gelautet: Zur Wohnung oder Residenz des Kollegiums [der Jesuiten] wird, jedoch ohne Belästigung des Ärariums der Universität, den Vätern die Burse (ein Teil des heutigen Universitätsgebäudes, Bertholdstraße 17) zugerichtet, mit solchem Vorbehalt, daß, falls sie anderwärts eine ständige Wohnung erbauen oder sonst der Burse nicht mehr bedürfen — ein Fall, der jetzt (1633) infolge ihrer Vertreibung eintrat —, dieselbe wieder der Universität wie zuvor zustehe . . . Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg II, 405.

werden". „Sonſten", fügte er hinzu, „wehre nit ohnrhatſamb, daß die univerſität ein ſchreiben ahn herrn marggrafen abgehen ließe, wölle er dasjenig auch gehrn darbei thun, die jugendt betreffendt..." Ein ſolches Schreiben an den Markgrafen wurde auch beſchloſſen, die Bitte enthaltend „nit allein das collegium der univerſitet widerumb einraumen ze laſſen, ſondern auch die buecher, ſchriften ꝛc. undt ſonderlich die documenten der artiſtenfacultät (die bekanntlich vollſtändig in den Händen der Jeſuiten geweſen war) zuegehörig".

Unterdeſſen ſchmachteten jene gefangenen vier Jeſuiten immer noch im Martinsturm. Am 16. September[1] wurden ſie endlich entlaſſen und ebenfalls unter bewaffneter Begleitung aus der Stadt geführt, kehrten aber ſchon im November aus ihrer Verbannung wieder nach Freiburg zurück. Ob ſie bis dahin bei den übrigen Vertriebenen ihres Ordens weilten, wiſſen wir nicht. Dieſe andern waren unterdeſſen nach Zurzach in die Schweiz geflüchtet, von wo unterm 20. September der ſchon mehrfach genannte Pater Ruthard nochmals eine ausführliche ſchriftliche Verzichtleiſtung des Ordens auf das Freiburger Kollegiengebäude ſamt Inhalt dem Senat überſendete[2].

Am 15. desſelben Monats wurde die Univerſität von Oberſtleutnant Weiler aufgefordert, „daß man etliche abreden (abordnen?) wölle in das collegium societatis zu verwenden(?),

[1] Nicht am 7. Oktober, wie Schreiber im Adreßkalender für 1835 S. 45 angibt. — Über ihre Freilaſſung berichten die Akten der theologiſchen Fakultät (d. d. 16. Sept.): Tandem cum adversus 4 captivos patres societatis nec quidquam hostes, quod ad necem inferendam subservire posset, intentatum reliquissent. palamque innocentia illorum constaret, hoc die 16. Sept. de nocte e carceribus simul etiam ex urbe indemnati armata similiter manu educti sunt et perpetuo exesse iussi, cum singuli prius ad indusium neque spe deprehendendi vel aurum vel suspectas literas exuti fuissent.

[2] Der Wortlaut dieſer Reſignation iſt abgedruckt bei Schreiber im Freiburger Adreßkalender für 1835, S. 46 Anm. ſowie in deſſen Geſchichte der Stadt Freiburg IV, 26 Anm.

damit alle suppelectilia undt bücher in ordnung gebracht werden, alsdann er neben der universitet eine ordenliche inventation anstellen wolle, weil pater rector ihme ein designation uff 15000 fl. wehrdt zuegestellt". Es wurde beschlossen: „neben notario dr. Adam (Meister) und Fautsch deputiert."

Nach der Vertreibung der Jesuiten, welche die philosophischen und einen Teil der theologischen Lehrstühle innegehabt hatten, handelte es sich jetzt darum, einen Ersatz von Lehrkräften zu bekommen. Zu diesem Zweck wurde die Universität am 20. desselben Monats aufgefordert, „uff qualificierte subjecta zu gedenckhen, so die jugendt instruieren möchten". Zugleich verlautete, der Markgraf habe bereits in Straßburg (Universität seit 1621) und Tübingen (seit 1477) um taugliche Professoren, in erster Linie ad mathematicam, graecam [linguam] undt poesim angesucht. Der Senat antwortete, „daß man uff taugliche subjecte, so docieren sollen, bedacht seye, und bereit(s) etliche erhandlet habe. Sonsten diejenige personen betreffendt, so ihr operam anerbietten, soll herr rector selbige beschickhen und verzaichnen und selbige consignation ad senatum bringen". Daß es dem Markgrafen um Berufung von nichtkatholischen Professoren zu tun war, wird später (Senatsprotokoll vom 12. Dezember) erwähnt und durch die Akten der theologischen Fakultät bestätigt. Danach berief er (ob auf eigene Faust oder im Einverständnis mit der Universität, wird nicht gesagt) aus Genf, Bern und Zürich mehrere Dozenten, die aber, als sie schon teils in Basel, teils in Freiburg selbst waren, auf die Nachricht vom Herannahen kaiserlicher Truppen (s. später) wieder umkehrten[1]. Daraufhin wurden am 1. Oktober andere,

[1] Postquam haec (Vertreibung) cum patribus societatis facta sunt, acatholicus marchio ex Gebenensium, Bernatum et Tigurensium haereticorum urbibus novos academiae professores huc evocavit, qui tandem cum iam partim hic partim Basileae existentes Caesaris exercitum appropinquare (sc. audivissent od. ä.), ad sua stabula regressi sunt. (Acta fac. theol.)

aus dem Prieſter- und Laienſtande (alſo doch wohl Katholiken? — woher, wird nicht geſagt) berufen[1]. Aber drei von ihnen wurden nach kurzer Zeit durch die Peſt (pestifera lue, quae tunc in urbe inter milites aliosve incolas utcunque grassabatur) hinweggerafft. Da auch die übrigen Profeſſoren kaum fünf oder ſechsmal laſen, ſo blieben die Hörſäle wieder verödet[2]. Übrigens wurden auch den ganzen Winter hindurch nur zwei Namen (darunter ein Jeſuit) in das Matrikelbuch eingetragen, der eine am 16. Dezember 1633, der andere am 17. Januar 1634. Auch konnten keine Dekanatswahlen in der philoſophiſchen und theologiſchen Fakultät ſtattfinden, während als Rektor der des vorhergehenden (Sommer-) Semeſters, der Mediziner Jakob Walter, weiter beſtätigt wurde.

Als man nach neuen Profeſſoren ſich, wie oben erwähnt, umgeſehen, hatten der damalige Pfarrer des benachbarten

[1] Interim ne vel scholae prorsus negligerentur vel ut patribus societatis regressus praecluderetur, ii, penes quos academiae tunc iura steterunt, re invicem deliberata calendis Octobribus omnem erudiendae iuventutis palaestram cum bursae, ut vocant, collegio aliis tum sacerdotibus tum saecularibus magistris attribuerunt, opportune utentes falsa et ficta resignatione p. Ruthardi, quam Zurzachio Helvetico oppido literis scriptis factam simularunt. ibidem. Nach den letzten Worten zu ſchließen, hatte man alſo offenbar vonſeiten der Univerſität aus jenem oben (S. 157 u. 158) erwähnten Reſignationsſchreiben des P. Ruthard auch eine Verzichtleiſtung auf die Lehrſtühle herausgeleſen. Oder ſoll hier jener Brief überhaupt als fingiert bezeichnet werden? — Vgl. übrigens auch die ſpätere Auslegung der Reſignation durch den P. Ruthard im Dez. d. J.

[2] . . . scholae rursus usque ad reditum patrum societatis clausae manserunt, cum reliqui superstites professores vel quinquies aut summum sexies docuissent. Und weiter: Pridie cal. Nov., cum nec scholae ullae adhuc frequentarentur nec quisquam de theologica vel philosophica facultate adesset, nec huius nec illius potuit decanus constitui, donec patres societatis reverterentur. magnificus tamen rector ab his, qui remanserunt, saecularibus idem confirmatus, dominus Jac. Walter med. dr., scholis adhuc clausis remanentibus. Acta fac. theol.

Lehen, Mgr. Martin Vogler, und drei Alumnen des Collegium Sapientiae ihre Dienste angeboten (Vorlesungen zu halten), unter der Bedingung, daß man ihnen die einquartierten Soldaten abnehme. Der Senat dankte ihnen für ihr Anerbieten, verschob aber die Entscheidung, bestürmte jedoch den Oberstleutnant mit der Bitte, doch ja „die academicos der einquartierung zu eximieren", damit die Studien und Vorlesungen wieder beginnen könnten, und auch nicht zu vergessen „das collegium patrum sambt der suppelectili tam literaria quam domestica widerumb einzuraumen"[1] (23. September).

Der Oberstleutnant sprach dann auch den Abgeordneten der Universität gegenüber seine Bereitwilligkeit aus, das Kollegium einzuräumen, jedoch ging es auch diesmal nicht ohne schmutzige Geldmacherei ab. Es wurde nämlich die Bedingung gestellt, daß jedem Soldaten ein Reichstaler, den älteren sogar zwei verehrt werden müßten; überdies sollte der, welcher die Schlüssel des Kollegiums übergebe, „zwey becherlin" bekommen (1. Oktober). Der Oberstleutnant selbst glaubte dafür wohl zwei silberne Trinkbecher verdient zu haben (!). Am Montag darauf sollten die (neuen) praeceptores „der jugendt praesentiert" und die Vorlesungen wieder aufgenommen werden. Wir haben aber oben (S. 160) gesehen, wie und weshalb daraus nichts wurde.

Für die schwedischen Eroberer aber hatte unterdessen die Stunde des Abschieds geschlagen. Der kaiserliche Oberbefehlshaber Graf Aldringen stand unerwartet, nachdem er seine Gegner getäuscht, am 13. Oktober vor Waldshut, nahm fast ohne Widerstand rasch die vier Waldstädte und zog schon am 20. desselben Monats in dem gefährdeten Breisach ein[2]. Seine

[1] Dasselbe war also offenbar auch mit Einquartierung belegt worden. — Auf das Anerbieten des Pfarrers Vogler und der Alumnen der Sapienz scheint man nicht mehr zurückgekommen zu sein.

[2] K. Jacob, Von Lützen nach Nördlingen. Straßburg 1904 S. 121.

kaiserlich-spanischen Truppen kamen so immer näher an Freiburg heran, und schon am Tag nach der Rettung Breisachs durch Aldringen, am 21. Oktober, übergab Kanoffsky die Torschlüssel dem Stadtrat und zog ab; der letzte Rest schwedischer Besatzung verließ am 31. desselben Monats die Burghalde[1]. Bald darauf kamen dann die kaiserlichen Truppen und nahmen von der Stadt wieder Besitz.

Diese aber konnte des Abzugs der Feinde nicht recht froh werden. Nicht zum erstenmal[2] war es eine pestartige Krankheit, die Tod und Verderben verbreitete und diesmal, seit den Herbsttagen herrschend, die Bürgerschaft — abgesehen von Weibern, Dienstboten und Kindern — von 1500 Mann auf 500, also auf ein Drittel der Gesamtzahl, herabbrachte. Von den Professoren der Hochschule erlagen damals acht der Seuche (ob die oben S. 160 erwähnten drei neu berufenen dabei mitgezählt sind, steht nicht fest), und der Senat war so geschwächt, daß am 28. November dem Dr. Pascha die Stelle als Senatsmitglied „ultro praesentiert" wurde. Kein Wunder, wenn da auch die Studien darniederlagen, wie schon oben ebenfalls erzählt wurde.

Dazu kam, daß die Stadt aufs neue durch Einquartierungen und Kriegssteuern aufs äußerste bedrückt wurde. Noch im November traf der Herzog von Feria mit 16000 Mann,

---

[1] Schreiber im Freiburger Adreßkalender für 1835, S. 46—47 und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 27. Herm. Mayer, „Mitteilungen aus dem 3. Matrikelbuch der Universität Freiburg" in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde von Freiburg Bd. 17 (1901) S. 32. Jacob a. a. O. S. 128.

[2] Vgl. meinen Aufsatz „Zur Geschichte der Pest im 15. und 16. Jahrhundert" in der Zeitschrift des Breisgauvereins Schauinsland, 28. Jahrbuch (1901) S. 13—32, und in Bezug auf die Universität insbesondere meine Mitteilungen aus den Matrikelbüchern der Universität Freiburg in der Zeitschrift der Gesellschaft für Geschichtskunde, 13. Jahrgang (1897), S. 20 f. — H. Schreiber, Adreßkalender für 1835, S. 47 und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 28.

bald darauf Graf Aldringen und zu gleicher Zeit Markgraf Wilhelm von Baden-Baden in Freiburg ein. Dem Spanier mußte eine Kriegssteuer von 11500 fl., jeder dritte Saum Wein und jeder dritte Sester Frucht verabreicht werden[1].

Auch die Jesuiten kehrten, wenigstens zum Teil, jetzt wieder zurück. Am 14. Dezember begann Pater Ruthard seine Vorlesungen wieder, unter Hinweis auf briefliche Erlaubnis, die seitens der österreichischen Regierung dem Pater Rektor zur Wiederaufnahme der früheren Lehrtätigkeit, unter Einsetzung in alle früheren Rechte, gegeben worden sei[2]. Der Senat sah infolgedessen voraus, daß den Jesuiten sowohl das Collegium bursae als die Artistenfakultät wieder werde eingeräumt werden müssen. Man machte sich aber natürlich nur ungern daran, und da noch vor Abschluß des Jahres die Schwedengefahr von neuem drohte, so wollte man es mit Aufschieben und Entschuldigungen versuchen. „Weilandt aber noch", meinte der Senat am 12. Dezember, „zue zeit mars in dubio undt, welches Gott verhalten wolle, die schwedischen obhandt gewinnen, undt uff den regress alhiero nemmen möchten, also wölte senatus academicus gehrn vernemmen, wie man sich in eventum ihr der patrum widerkhunfft halber undt einraumung des collegii zue excusieren undt darmitt all hierauß

[1] Schreiber ebd. S. 48 bzw. IV, 28 und 29 und Freiburger Adreßkalender für 1847 S. III. — Über den Herzog von Feria und das Eingreifen der Spanier s. Jacob a. a. O. S. 48 f. und die Literatur daselbst Anm. 31; über das Verhältnis Ferias zu Aldringen ebd. S. 115 f. — Natürlich hatten, wie hier nebenbei bemerkt sein möge, auch die Pfarreien und Besitzungen der Universität unter der Ungunst der Zeitverhältnisse schwer zu leiden. In demselben November berichtet z. B. der Inhaber der Universitätspfarrei Jechtingen (am Kaiserstuhl) über „sein undt der pfarr ellenden standt" an den Senat.

[2] P. Ruthard begann wieder zu lesen „nulla alia apud senatum academicum vel civicum petita licentia, eo quod p. rector societatis haberet literas ab excelso regimine Austriaco, quibus societas Iesu iterato in urbem et academiam omniaque iura prius habita iussa est intromitti. Acta fac. theol. 14. Dez. 1633.

vielleicht ervolgende gefahren begegnen undt dieſelben abzuwenden hette". Der Senat fürchtete alſo offenbar, ſich wegen Wiederzulaſſung der Jeſuiten gegebenenfalls vor den wieder ſiegreichen Schweden verantworten zu müſſen. Der Pater Rektor der Jeſuiten aber berief ſich immer wieder darauf, daß ſie „vom haus Oeſterreich widerumb allher geſchickht worden, alle vorige poſition allſo ſpoliati widerumb ze nemmen . . . Item habe v[order]ö[ſterr.] regierung ſye ebenmäßig alhiero abgeordnet, wie mit ſchrifften, da vonnöthen, zubeſcheinen". Übrigens hätten ſie, fügte er hinzu, „alberait außerhalb der theologie widerumb an[ge]fangen zu docieren". Weiterhin wurde vonſeiten des Rektors in Bezug auf den ſeinerzeit von P. Ruthard geleiſteten Verzicht (ſ. oben S. 157 u. 158) noch bemerkt: „Sonſten habe p. Ruthardus die reſignation nicht darumben gethan, daß den patribus etwas dadurch von der univerſitet prejudiciert werden ſolle, ſondern ſeie darumb geſchehen, weil dr. Maiſter ſelbige begehrt, darum saltem ad hominem, damit man der patrum ſache ſambt dem collegio erhalte undt auflegen könne, daß das collegium der univerſitet zueſtändig"[1]. Übrigens hätten „die rechtsgelehrten in beyſein etlich undt zwanzig von adel ihme p. rectorn geſagt, daß ein academicus geſagt haben ſolle, man werde die jeſuiten nit widerumben wie zuvor einnemmen, deswegen er zue manutenierung der alten faſſung und iurium nit anders thun khinde . . ."

Am 30. Dezember war die abermalige Huldigung an das Haus Öſterreich erfolgt und hatten die Regierungsherren bei den Jeſuiten das Mahl eingenommen, aber ſchon am folgenden Tag, dem letzten des ſo ereignisreichen und leidenvollen Jahres 1633, ſtand ein ſchwediſcher Trompeter vor den Toren der vielgeprüften Stadt, um zur Übergabe an den Rheingrafen Otto Ludwig aufzufordern[2].

[1] Vgl. auch Schreiber, Adreßkalender für 1835, S. 44 Anm. und Geſchichte der Stadt Freiburg IV, 26 Anm.

[2] Schreiber a. a. O. S. 51 bezw. IV, 32 und 33.

1634.

Nachdem nämlich im November das kaiserlich-spanische Heer unter Aldringen durch das Höllental[1] nach Schwaben gezogen und dorthin von Horn verfolgt worden war, war am Rhein die Oberleitung der feindlichen Operationen dem Rheingrafen Otto Ludwig zugefallen. Dieser aber wandte sich nach der Einnahme von Philippsburg (13. Januar 1634) zuerst auf die linke Rheinseite und nahm im Februar und März den Sitz der vorderösterreichischen Regierung, Ensisheim, sowie andere Plätze ein, so daß der ganze Sundgau in die Hände der Schweden fiel[2]. Eine unmittelbare Gefahr schien also — trotz jenes Schreckens vom 31. Dezember 1633 — vorerst wenigstens nicht zu drohen.

Deshalb wurde denn auch am 3. Januar 1634 im Senat beschlossen, es solle „bis nexstkhünftigen sambstag ein programma affigiert werden, daß man am montag daruff widerumb ein anfang docendo machen wölle". Am 11. Januar wurde dann auch dementsprechend wieder mit Vorlesungen begonnen[3]. Aber viele können es nicht gewesen sein, denn in der theologischen Fakultät z. B. war am 7. März nur ein Professor am Orte anwesend[4]. Am 30. desselben Monats wurden dann die Tore der Universität (und des Gymnasiums) schon wieder geschlossen[5].

Und es war nicht zu verwundern. Das ganze Frühjahr

[1] Aber nicht durch das Höllental nach Kirchzarten und Neustadt, wie Jacob a. a. O. S. 162 schreibt, sondern über Kirchzarten durch das Höllental nach Neustadt.

[2] Jacob a. a. O. S. 171.

[3] Lectiones academicae primum inceperunt propter Rheingravium cum suo exercitu civitatem repetente[m]. Acta fac. theol.

[4] In festo s. Thomae [sc. Aquinatis] dudum fuit officium a theologis celebratum, eo quod unus dumtaxat adesset praesens professor. Acta fac. theol. (7. März).

[5] Clausa rursum academia et gymnasium propter tumultus bellicos. Acta fac. theol. (30. März).

1634 war ausgefüllt mit einem Kleinkrieg, der im Breisgau bald da bald dort ausbrach und auch der Hauptstadt desselben immer schwerere Lasten und größere Unruhe verursachte. Schon am 10. Januar beklagt sich der Pedell der Universität — der immer ein Studierender, oft sogar ein Magister war —, „daß man ihn wider des herrn obristen disposition mit einem soldaten belegt", und bittet um Abhilfe; ebenso am 23. desselben Monats, daß er sogar einen Soldaten samt Weib und Kind habe aufnehmen müssen, die zu unterhalten ihm unmöglich sei. Der Senat beschloß, für ihn Fürsprache beim Obersten einzulegen. Über den Erfolg dieser Fürsprache erfahren wir aber nichts.

Aber nicht nur einzelne Angehörige der alma mater, sondern auch die Universität selbst sollte neuerdings Lasten übernehmen, gegen die sie sich auf Grund ihrer Privilegien sträubte. Lange Verhandlungen wurden in den Februartagen des Jahres 1634 gepflogen über die der Universität zugemuteten, von dieser aber immer wieder mit Bezug auf ihre privilegierte Stellung verweigerten Fronen, wogegen die Stadt (6. und 10. Februar) den Gesichtspunkt der allgemeinen Not in den Vordergrund rückte und der Hoffnung Ausdruck gab, daß angesichts dieser auch die Hohe Schule sich „dem gemeinen wesen zum besten dessen nit beschwehren" werde. Ein Stimmungsbild ist folgendes: „Herrn Zellers hausfraw", so hieß es am 23. Februar, soll „in der metzig ausgeschlagen (= verbreitet) haben, man werde die universitetische schon zue frohnen bringen, da der obriste ihnen alle häuser voller soldaten legen werde, und thue es sonsten khein guett, bis die universitetischen den gemeinen bürgern gleich gemacht seyen." Es spiegelt sich jedenfalls hier die Ansicht eines (wohl großen) Teils der Bürgerschaft über die Universität und ihre Vorrechte in jenen aufgeregten Zeiten wieder.

Der oben genannte Kleinkrieg im Frühjahr 1634, zusammen mit den pestartigen Erkrankungen, war aber nur das

Vorspiel zu Größerem. Der erwähnte Rheingraf Otto Ludwig selbst hatte bereits im März fast alle Plätze im Oberelsaß und im Sundgau genommen (s. S. 165) und wandte sich nun gegen die Waldstädte und den Breisgau. Weil sich so „die kriegsgefahren laider abermahlen nächern wöllen, also ist (am 17. März im Senat) deliberiert, ob undt was gestalten man weichen und sich ein jeder salvieren solle und kindte". Es wurde, wie auch früher schon, beschlossen, daß es jedem freistehen solle, „zu bleiben oder zu weichen und sich zue salvieren, so guett es sein mag, wie lang uff jedenfahl absens pro presente gehalten werde". Zugleich wurde, da die Universität keinen genügenden Einblick hatte, darüber beraten, „ob nit bey der regierung durch schreiben zu erkhundigen, wie die gefahren bewendet, ob man zu verbleiben oder ze weichen". Man stand aber von einer solchen Anfrage schließlich ab, weil zu besorgen sei, „die regierung werde ursach nemmen, wie [es folgt hier das wieder durchgestrichene Wort „vorhin"] auch beschehen, mit der universitet imperative zue handlen. Doch solle (privatim) dr. Helbling[1] bey herrn obristen wo möglich erkhundigen, ob die gefahren so groß, daß man weichen solle undt müsse".

Eine Antwort gewissermaßen wurde gegeben durch ein schon am andern Tag von der vorderösterreichischen Regierung einlaufendes Schreiben, worin sie auf die Klage der Stadt hin die Universität daran erinnerte, „daß dieselbig ihrem selbstvertrösten gemäß berührter statt (Stadt) proportionabiliter in ihren gravaminibus beyspringen wölle, damit die garnison erhalten und das gemaine stattwesen defendiert werden möge". Die Regierung gab damit implicite zu, daß die Gefahr nicht gering sei, war aber der Ansicht, daß die Angehörigen der alma mater nicht fliehen, sondern bei der bevorstehenden Verteidigung und überhaupt in der gegebenen (namentlich auch

[1] Gemeint ist Jo. Casp. Helbling der Ältere, Professor der Anatomie und Physiologie. Vgl. über ihn Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg II, 396.

finanziellen) Notlage helfen sollten. Es scheint aber leider nicht viel geholfen zu haben.

Kaum zwei Wochen später schon forderte ein Schreiben des Feindes die Übergabe der Stadt[1]. In der Senatssitzung vom 1. April trug der Rektor (der Professor der Medizin Jakob Walther) vor, der Rat der Stadt habe berichtet, „daß herr rheingraf ahn die statt begehrt, weil er die stätt in Elsaß eingenommen, alls seye er vorhabens, dergleichen auch diesseits vorzunemmen, allso [solle] Freiburg den anfang geben, solle sich under den schwedischen schutz widerumben begeben, damit nit noth werde, andere mittell vorzunemmen". Der Gemeinderat bat, am gleichen Tag abends 6 Uhr Vertreter zu einer Besprechung zu beschicken, „waßmaßen der rheingräfliche trumpeter abzuefertigen sein möchte". Die Herren der Universität, die es mit keinem Teil verderben und auf jeden Fall sich sicherstellen wollten, gaben aber eine recht schwache, ausweichende Antwort, des Inhalts, „weil dis unhail schon vorgesehen undt deswegen jedem freygestellt zu weichen oder zu bleiben und alberait etliche gewichen und andere ebenmäßig zu weichen vorhaben" (!), sei der Senat nicht vollzählig (integer), und man könne daher niemand zu der Beratung abordnen.

Von diesem 1. April an fehlen leider für ein volles halbes Jahr, bis zum 2. Oktober einschließlich, die Einträge im Protokollbuch des Senates, unserer wichtigsten Quelle. Und doch fallen gerade in diese Monate sehr bedeutungsvolle Ereignisse. Der von diesen ausgehende Schrecken und die dadurch angerichtete Verwirrung müssen wirklich sehr groß gewesen sein, daß man jede Protokollierung über Beratungen und Beschlüsse

[1] Näheres bei Schreiber, Freiburger Adreßkalender für 1847, S. IV f. und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 38 ff. — Der Rheingraf hatte sich, nachdem einem Übergreifen nach Burgund französische Truppen Widerstand entgegengesetzt, in den Breisgau herüber begeben, um diesem dasselbe Schicksal wie dem Sundgau zu bereiten. Jacob a. a. O. S. 171—172.

vergaß und vernachläſſigte oder aber die Protokolle anderwärts (ſ. unten über die Flucht der Univerſitätsangehörigen) geſchrieben, verlor. Zum Ausfüllen der Lücke müſſen, neben wenigen Angaben der Akten der theologiſchen Fakultät, auch hier wieder die Ratsprotokolle dienen.

Die Stadt wurde zunächſt auf ihre beweglichen Klagen vom 1. April auf öſterreichiſchen Succurs vertröſtet. Aber der um Rat gefragte Oberſtleutnant Stürzel von Buchheim meinte: „weil ihme alhieſigen poſtens weitleuffigkeit, auch der bürgerſchafft geringe vires, armuoth, krankheit und großer mangel der gewehren, auch krankh und loths und der geworbenen Soldaten ſchwacheit, hingegen alſo des ſighafften feindts ſatte reſolution, eyffer, ernſt, gewalt und wachtſame ihm wüſſen, daß er bey und ihn ſeinem gewüſſen yhe nit finden khönde, ſeye auch gegen gott, der erbaren welt und lieben poſteritet unverandhworttlich, das werkh uff die extremitet, mord und brandt khommen zuelaſſen ...“ (Ratsprotokoll vom 3. April). Die Lage der Stadt, meinte eben derſelbe vergleichsweiſe, ſei jetzt viel ſchlimmer als zwei Jahre zuvor „da doch damahls 2 compagnie geworben, und auff 1600 man landtvolckh neben 1300 burgern, auch ſtudenten undt ledigen geſellen, würckhlich alhie gelegen, auch ſelbige zeit alle kiſten und keller gleichſam noch ganz voll geweſen und ſonſten die ſtatt ahn allerhandt nothurfft ein anſehnlich vorrath gehabt, dergleichen anjetzo ganz nichts vorhanden, ſonder alle defenſionsmittel dem rath und burgerſchafft ganzliche benommen ſeyen“. Zudem hatte die Stadt diesmal es mit der Widerſpenſtigkeit mehrerer Bürger zu tun[1]. Aus all dieſen Gründen kam man ſchließlich zur Anſicht, daß die Stadt ohne äußere

[1] „Die bürger in der Schneckhenvorſtatt, ſo ſich zue verſchüttung ſelbigen thors [im Klitterprotokoll noch mit dem Zuſatz: und fron] nit verſtehen wollen, ſonder ſich ungehorſamb und widerſezlich erzeigt, ſollen zue der ſchuldigkheit nachmahlen wolmeinendt vermahnt und die halsſtarrigen gebürlich geſtrafft werden.“ Ratsprotokoll vom 3. April.

Hilfe auf die Dauer nicht könne gehalten werden, denn „sollte man das werckh ad extrema khommen lassen und den feindt ad implacabilem iram anzepfen und hiedurch ... auch den unschuldigen weib und khindern ein bluothbad veruhrsachen, auch die katholische religion damit in gefahr sezen", so könne solches nicht verantwortet werden (Ratsprotokoll vom 3. April post prandium). Die Antwort des Kommandanten[1] lautete auch nicht ermutigend, insofern er mit seinen wenigen und liederlichen Soldaten den Posten nicht zu verteidigen hoffte. Die beiderseitige Mutlosigkeit konnte auch durch die Bemerkung der vorderösterreichischen Regierung und Kammer (Schreiben abgelesen im Gemeinderat am 4. April), „daß [es] unverandtworttlich [sei], Preysach zu entblößen und hiesiger statt zu succurieren", nicht mehr viel vergrößert werden.

Von der Universität erfahren wir bei diesen Verhandlungen erst wieder etwas am 5. April. Der Syndikus der Hochschule wie der Vertreter (Sekretär) des Domstifts Basel beschwerten sich, man werfe den von ihnen vertretenen beiden Korporationen vor, daß sie in dieser Zeit der höchsten Not gar nichts für das Gemeinwohl leisteten, sondern sich vielmehr geradezu absonderten. Dem gegenüber glaubten sie betonen zu müssen, daß doch „beyde wesen ihr möglichstes jedweilen zue thun erpiethig gewesen und noch seyen"[2], konnten aber

[1] Abgedruckt bei Schreiber, Freiburger Abreßkalender für 1847, S. V und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 38—39.

[2] So der Wortlaut in der Reinschrift des Ratsprotokolls. Das Klitterprotokoll ist etwas ausführlicher und berichtet: Hr. advocat referiert, daß ihme h. Jo. Schuz hoher thumbstifft Basell secretarius und h. dr. Sebast. Villinger lobl. univ. zu erkhennen geben, daß sye von h. commendanten mit befrembden beschuldiget worden, ob gedenckhte lobl. beide wäsen bey disen kriegsgefahren und abermähligen nothstand ganz nichts zuethun, sonder sich von der statt zue sündern, da doch sye sich aller müglich nit anerpiettig gemacht, und daß allein vorgewendt, daß ettliche ihren angewanthen mitgliedern sich bereits anderstwohin begeben, und noch vil in procinctu seyen, dahero sye beede einzig undt allein, uf

nicht in Abrede stellen, daß etliche von ihnen sich vor der Gefahr schon geflüchtet, andere dazu in Vorbereitung seien.

An demselben 5. April wurden nun endgültige Verteidigungsmaßregeln seitens der Stadt getroffen. Es wurde für hochnotwendig beschlossen[1], daß:

„1) die feurayrner uf den zünfften und sonsten fürderlichst repariert werden,
2) die anwohner sich mit genugsame wasser versehen,
3) die ledige burst und studenten zuer defension verlaitet,
4) die weibsbilder uf ein gewissen platz, umb zue vernemmen, was sye in befahrender belagerung zue thun haben möchten, bescheiden,
5) ein obman über das feur und brunst, da eine entstehen solt, gesezt,
6) geschließlich mit herrn commendanten, ob er die eußeren posten verlassen wolle oder nit, geredt werden solle."

Nur allzubald wurde aber die Erfahrung gemacht, daß entgegen dieser Resolution und trotz aller Ermahnungen der Stadt manche Bürger „hinderruckhs" Freiburg verließen, andere ihre Pflichten als Verteidiger der Stadt auf den Wachtposten vernachlässigten und überhaupt durchaus die notwendige Disziplin nicht beobachtet wurde[2].

---

disertagen beschehenes anbringen, sich kheines fallen zue resolvieren gewüsst bey welcher relation es verpliben."

[1] Anderes, wie Musterungen u. ä., übergehe ich, sowohl weil die Universität nichts damit zu tun hat, als auch weil es bei Schreiber im Freiburger Adreßkalender für 1847, S. V—VII zu lesen ist.

[2] Klage des Magistrats, daß etwelche Bürger „ohngefragt und hinderruckhs eines ersamen raths albereith von der statt auch weib und khindt ausgesetzt, auch daneben uff der wachten und hochnothwendigen frondiensten großen unfleiß ungehorsamb und widersezlicheit in mehrwegen verspürt werde, so einem ersamen rhat weder das ein noch das ander verstatten, und connivendo für übrychen zue lassen unverandtwortlich, vil weniger zuezugeben gemeindt"; daher wurden die Einwohner

Auch „unverandtwortlicher ungehorſamb und mehrmalige verharte widerſezlicheit, auch hallsſtarriges außpleiben“ des zur Verteidigung der Stadt ausgemuſterten Landvolks „ußem thaal“ (offenbar iſt das Dreiſamtal gemeint) machte der Stadt Schmerzen[1]. Während man aber ſtrenge Maßregeln ſolchen Unzuverläſſigen und Widerſetzlichen androhte, fanden ſich in den Reihen des Gemeinderats ſelbſt ſolche, die der Gefahr durch Flucht ſich zu entziehen gedachten, ſo daß man alſo in dieſer Hinſicht eigentlich der Univerſität nichts vorzuwerfen berechtigt war, da die Angſt allgemein zu derartigen Fluchtverſuchen veranlaßte. Die anweſenden Ratsmitglieder verſprachen ſich gegenſeitig, um ſo mutiger auszuharren und miteinander zu leben und zu ſterben[2].

---

bei Verluſt des Bürger- und Zunftrechtes ermahnt, daß keiner ohne obrigkeitliche Erlaubnis in dieſen gefährlichen Zeiten „ausſezen und weichen“ wolle, ſondern „bei den ſtandhafftigen allhie verpleiben, auch daſelbſt neben andern lieb und leid, wol und übel erwarten, auch uff den wachten fronen und anderen fürfallenheiten vleißig, embſig und getrewlich erſcheinen“ ſolle ꝛc., wogegen der Rat ſich verpflichtete „by der bürgerſchafft bis uff das äußeriſt verharren, kheinen von den miteln ausſetzen, ſonder ſich uff alle uebel wachtbares aug haben“ zu wollen.

[1] „Den abgeordneten von der ſtatt underthonen ußen thaal iſt ihr verlebter unverandtworttlicher ungehorſamb und mehrmalige verharte widerſezlichkeit, auch hallsſtarriges außpleiben alles ernſts verwiſen, mit henckhen und ... [ein Wort unleſerlich] angetroht, und daß ſich die geſambte underthonen ohne inſtellig mit ihren habenden gewehren alhero verfügen und bey Pluſt haus und höffen ſich hieraben nächts finden laſſen ſollen, noch und alſo zum dritten mahl obrigkheit anbefohlen worden, darauf ſich aber über 36 nit geſtelt haben.“ Ratsprotokoll vom 7. April.

[2] „Es het auch äuſerlich erſcheinen ſollen, ob hette einer oder der ander uß den raths miteln [d. h. aus der Mitte des Rates] uf ervolg eußerſter extremitet undt feindtsgefahr ſich zue retirieren gedenckhe, darüber iſt nochmahlen unanimi calculo et voto geſchloſſen und confirmiert worden, bey einander zue leben und zue ſterben, und keineswegs auszuetretten.“ Ratsprotokoll vom 7. April. — Trotzdem wurde am 16. April in Erfahrung gebracht, daß der angeſehene Chriſtoph Mang „hinderrucks ausgeſezt und gewichen“ ſei.

Inzwischen hatte der Rheingraf sich „mit ernst undt zimblichen gewaldt zue roß und fueß" sich vor der Stadt gelagert und mit der Einschließung und Beschießung begonnen[1]. In der Nacht vom 10. auf den 11. April fand der Sturm statt (zwischen 12 und 1 Uhr), der mit dem Verlust von „etlich und 60 personen alhiesiger burger, bauern und soldaten" — also von Studenten ist diesmal nicht die Rede! — und mit der Einnahme der Vorstädte endigte. Die weitere Folge war, daß sich der Kommandant seiner Ordonnanz gemäß mit seinen Soldaten auf die Burghalde zurückzog, was eine allgemeine Entmutigung hervorrief, so daß „die burger, bauern und ledige gesellen ihre posten und wachten aus natheurlicher furcht verlassen, die gewehr von sich geworffen, und einer dahin, der ander dorthin salviert, underdessen der feindt zue stürmung der inneren statt ahn verschiedenen orthen alle praeparation gemacht" (Ratsprotokoll vom 11. April).

Es blieb also „zue verschonung mehr unschuldigen bluets, auch geist- und weltlichen, weib und khindern, witwen und weisen (Waisen)" keine andere Wahl als Übergabe. Deshalb wurde mit dem Rheingrafen Otto Ludwig ein ähnlicher Akkord geschlossen, wie seinerzeit im Dezember 1632 mit dem Obersten Schaffalizky, d. h. es wurde vielmehr geradezu der Rheingraf gebeten, daß er „ein ersamen rath sambt dero einwohner bey dem hiebevor mit h. obr. Schaffalizky getroffenen accordt durchaus lassen und darbey in allweg manutenieren . . ." wolle. Nach einigem Widerstreben und strengen Vorwürfen nahm der Rheingraf den Akkord an und nahm einige Tage später im Basler Hof (jetzt Bezirksamt, Kaiserstraße 51) Wohnung[2].

---

[1] Während ich die Verhandlungen der vorhergehenden Tage etwas ausführlicher geschildert habe, weil sie bei H. Schreiber fehlen, kann ich mich im folgenden wieder kürzer fassen und auf Schreiber im Adreßkalender für 1847, S. VII sowie Geschichte der Stadt Freiburg, IV, 39 ff. verweisen.

[2] Des herrrn generals hoffmeister . . . begert für ihr excellentz

Auch jetzt begann wieder (vgl. oben S. 142) von seiten der Eroberer die leidige Geldmacherei. Der Generalquartiermeister des Rheingrafen ließ durch Statthalter von Pflummern und andere Mittelspersonen der Stadt nahelegen, „es werde ihro derselbig pro avertendo spolio mit einem stuckh gelt und discretion selbsten zue begegnen wüssen, hingegen erpiethen sich ihr excellenz nochmahlen alhiesige statt vor aller gewaltthätlicheit bestem vermögen nach zue beschirmen", worauf der Rat, „wie schwer es auch fallen möcht, für dismahl 3000 fl. dem Generalquartiermeister offerierte". Wenn die Stadt aber geglaubt hatte, sich durch dieses Anerbieten von weiteren Geldforderungen, die einer Ausplünderung gleichkamen, losgekauft zu haben, so hatte sie sich gründlich getäuscht. Schon am 16. April wurde die Forderung auf 6000 fl. erhöht. Die Stadtbehörde erlaubte sich nochmals auf die Verarmung der Bürgerschaft hinzuweisen und zu bemerken, man möge doch auch die Universität und das Domstift Basel nicht vergessen[1]. In ähnlicher Weise wurde auch später, am 7. Mai, vom Gemeinderat gegenüber einer von Oberst Kanoffsky ergangenen Aufforderung, die noch rückständigen Lehensgelder zu bezahlen,

(den Rheingrafen) den Basler hoff außzuesäubern, denselben auch mit allerhandt nothurfft zue mobilitieren . . . Worüber ihme zue andtworth ertheilt worden, aldieweil hierzuo sich ein ersam. rath schuldt anerpiethe und bereithwillig erkhenne . . . Ratsprotokoll 12. April. Später, am 20. April, wurde weiter bestimmt: „Auff ihr excell. des herrn rheingraven ankhunfft solle im Basler hoff ahn holtz, rauwen fuoter und stro, auch kuchen[= Küchen]speisen so vil und guet müglich ein provision gemacht und bey angewiesenen Christoph Ziegler zu Basell 100 fester haber theufflich erhandelt werden."

[1] Der Beschluß im Protokoll des Rates vom 16. April lautete vollständig: „daß obhochgedachter excellentz nach äuserster vermöglicheit entgegengangen, auch die vermöglichste burger angelegt, geist- und weltliche deposita angriffen, und uff ein geld ufnamb bedacht, darbey aber der universitet und stifft Basell nit vergessen werden solle, damit besorgende blünderung und andere exorbitanzien verhuettet werden mögen."

darauf hingewiesen, daß doch auch das Stift Basel und die Universität interessiert seien[1].

Wie die Stadt beim Generalquartiermeister von Ausplünderung sich hatte loskaufen wollen, so versuchte sie später, im Juli, durch Geschenke die Gattin des Rheingrafen für sich zu gewinnen und zur Fürbitte zu bestimmen. Es wurde damals (12. Juli) vom Rat beschlossen, die Rheingräfin solle „gebürendt empfangen, auch mit etwas cristall oder granaten verehrt und bey ihr. excell. für alhiesige getrangte statt das beste zu reden und umb beförderung vertröster remedur zue reden gebetten werden".

Bedrängnis gab es tatsächlich übergenug: Einquartierung kranker Soldaten und infolgedessen Gefahr neuer Seuchen[2], Ausplünderung der Umgegend[3] und als Folge davon allgemeiner Mangel an Geld, Wein und Früchten[4]; auch Klagen über Plünderung in der Stadt selbst sind nicht

---

[1] Damals wurde auf die Forderung Kanoffskys „anstatt pahrer bezahlung hauptverschreibungen uff lobl. marggravschafft, graven von Firstenberg oder Straßburg, oder auch das gewonlich interesse anerpoten, auch um lenger stillstand gebetten, und daß bis orths die universitet und stifft Baasell auch interessiert angedeutet werden solle".

[2] Am 24. April wird geklagt, daß verschiedene Offiziere „den armen burgern frembde und krankhe soldaten de facto einzuestoßen gelusten lassen . . ." Ratsprotokoll.

[3] „Ihro excell. hrn. rheingraven selbsten . . . zue clagen, daß das thaal von der cavallerie ganz ausgeplündert und hiedurch hochgedachten ihr excellenz underhalt geschwecht werde." Ebd.

[4] Am 30. April soll an Oberst v. Gaudeck gemeldet werden, daß „ein großer mangel an geld, wein, früchten und fourage vorhanden, und daß auch das commis nimmermehr gelüffert werden könnte". Ratsprotokoll. — Von der Größe der Einquartierungslasten bekommen wir einen Begriff, wenn wir (im Ratsprotokoll vom 28. April) erfahren, daß die Wirtin zum Bären — „zum roten Bären", Oberlinden Nr. 12, altbekanntes noch jetzt bestehendes Gasthaus — den Generalquartiermeister mit 20 Dienern und 36 Pferden zu beherbergen hatte.

selten. Auch sind die Ratsprotokolle voll von Klagen über die rohesten Drohungen seitens der Offiziere, über Mißhandlungen und Erpressungen u. a. m. Doch kann hier nicht näher darauf eingegangen werden[1], da sie nicht unmittelbar zu unserer Aufgabe gehören.

Die ersten Sommermonate hindurch war der Rheingraf selbst in der Stadt anwesend und wohnte, wie schon angedeutet, im Basler Hof. Dort wollten die Bürger wegen Mangel an Brot und Wein vor ihm sogar einen Fußfall tun, der Rat hielt sie aber (17. Juli) davon ab, weil er befürchtete, daß durch solches Drängen der Rheingraf offendiert werde. Gegen Ende August verließ derselbe die Stadt wieder, worauf der schon früher (s. oben S. 151) als baden-durlachischer Kommissär genannte Heinrich Burkhard von Gaudeck Kommandant der Stadt wurde. Diese blieb freilich nur den größeren Teil des Sommers über in den Händen der Feinde, was indes genügte, den Zuzug von Studierenden an die Universität vollständig zu unterbinden: im ganzen Sommerhalbjahr 1634 wurde kein einziger immatrikuliert, die Universität war vollständig geschlossen[2], was konnte, war geflohen, um so mehr, als zu allem hin im September eine Hungersnot ausbrach, welche noch mehr Menschen hinwegraffte als die immer noch nicht erloschene Seuche[3].

[1] Ich verweise auf die Ratsprotokolle vom 12. und 18. Mai, vom 3. und 22. Juni, vom 13. und 17. Juli, vom 24. und 30. August, die leider von Schreiber an den angeführten Orten nicht verwertet worden sind, obschon sie, um ein vollständiges Bild von dem Jammer jener Zeit zu geben, wohl zu verwenden gewesen wären.

[2] Vgl. meine schon erwähnten Mitteilungen aus den Matrikelbüchern in der Zeitschrift der Freiburger Gesellschaft für Geschichtskunde 17. Bd. S. 33, und die Bemerkungen in der Matrikelausgabe selbst S. 890.

[3] Nach einer Meldung, die am 13. September im Rat zur Sprache kam, sollten „ein zeitlang widerumb zimblich vil leuth mehr uß hunger als infection gestorben und etlich tag ohnbegraben gelegen seien, worüber

Einen Umschlag für die Machtverhältnisse in Süddeutschland überhaupt, wie insbesondere für Freiburg und den Breisgau brachte endlich die für die Feinde des Kaisers so unglückliche Schlacht bei Nördlingen am 5. und 6. September d. J., die auch für die Studien an der Universität und diese selbst günstigere Verhältnisse brachte, indem im Verlauf des Septembers noch allmählich Professoren und Studenten zurückzukehren wagten [1].

Schon am 17. September, dem Tag des heiligen Schutzpatrons Lambertus, wie die Matrikel berichtet — nach dem Ratsprotokoll am 18. d. M. in der Frühe — räumten die bisherigen Machthaber schleunigst die Stadt, nachdem sie das Burghaus gesprengt, Bürger geplündert und mißhandelt hatten, und führten, was sie in der Eile an Geschütz und Proviant erhaschen konnten, mit sich weg [2]. Am gleichen Tag noch beschloß der Rat, der Landesfürstin, der verwitweten Herzogin Claudia, sowie der vorderösterreichischen Regierung und Kammer über

---

ist milt christlich erkhandt worden, daß altem herkhommen nach jede zunfft ihre abgeleibte mitzünfftige, es seyen mans- oder weibspersohnen, rheich oder arm, und die frembde, auch soldaten der bestelte thottengräber uf seinem gewonliche kärlin zuer erden bestatten und erlich begraben lassen solle".

[1] Für die theologische Fakultät berichten die Akten summarisch: Mansit in possessione sui decanatus (sc. am 1. Mai) p. Casp. Ruthardus, quod nulli theologiae professores, qui eligerent novum, adessent, iis ob metum belli alio dilapsis. Nihil constat a facultate gestum usque ad Septembrem, quo tempore victoria Nerlingae in Rhetia viam aperuit feliciori progressui in studiis academicis. quare sub finem Septembris professores p. Ruthardus et p. Wolfg. Metzger congregatis sensim auditoribus in academia docere perrexerunt. — Wie in der theologischen Fakultät dürften auch in den übrigen die Verhältnisse gelegen gewesen sein. — Die Literatur über die Schlacht bei Nördlingen und ihre Folgen ist zusammengestellt bei Struck, Die Schlacht bei Nördlingen im Jahre 1634 (1893) S. 6 f.

[2] Vgl. Näheres bei Schreiber im Adreßkalender für 1847, S. X und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 43.

die Armut, die Übelstände und „den gänzlichen Untergang" der Stadt Bericht zu erstatten, ferner daß „die schwabsporten bester müglicheit nach widerumb verbessert und zue danckhsagung solcher ervolgten liberation das gewonliche 5stündige gebett sambt der procession angestelt werden solle".

Nachdem dann, wie schon erwähnt, in den nächsten Tagen und Wochen die Angehörigen der Universität sich nach und nach wieder einfanden, konnte am 3. Oktober der Notarius „post reditum (meum) e fuga" die Protokolle wieder beginnen, und auch 32 neue Studenten ließen sich in dem bald darauf beginnenden Wintersemester inskribieren. Aufgehalten hatte sich ein großer Teil der Universitätsangehörigen, wie schon früher öfters zu Zeiten pestartiger Krankheiten, in Villingen, daher die Bemerkung vor der Lücke im Protokollbuch (vgl. oben S. 168): „Protocollum Villingen in mainem (d. h. des Notars) abwesen." [1]

1635.

Unterdessen griff bekanntlich — gerade infolge der erwähnten Nördlinger Schlacht, durch welche der Kaiser nach Richelieus Ansicht zu mächtig zu werden drohte — Frankreich auch offen mit bewaffneter Hand in den Kampf ein und verlängerte den schon so lange dauernden Krieg um weitere 13 Jahre. In unserer Gegend war es besonders der vertriebene Herzog Karl von Lothringen, der gegen die französischen Truppen kämpfte, in erster Linie, um wieder in den

[1] Kaum war übrigens die Universität nur zum Teil wieder zurückgekehrt, so begannen wieder die unangenehmen Verhandlungen mit der Stadt wegen der Bezahlung übernommener oder zugedachter Leistungen. Schon am 25. September ließ sich die Universität verlauten „ahne für sie erlegten brandschatzungen, lehengelter und anderen ausgaaben khünfftiger zeit nichts zue refundieren; allso solle — so beschloß der Rat — disse verwaigerung ad prothocollum genommen, und was sowohl sie als das hochstifft Basell disorths . . . zue mehrmahlen versprochen nachgeschlagen und bis nechstkhünfftige mittwoch von disem geschäfft mehrers geredt werden".

Besitz seiner Lande zu kommen. In den Monaten Februar und März 1635 lag er mit seinen Truppen in Freiburg. Da begann die alte Not der drückenden Einquartierungen und Kriegslasten aufs neue, unter der namentlich die ärmere Bürgerschaft ganz unsäglich zu leiden hatte[1]. Auch die Universität hatte wieder über Einquartierungslasten zu klagen. Am 6. Februar schon ließ sie ein Schreiben an die Regierung abgehen „wegen der höchsten ungleichheit der einquartierung des hertzog von Lothringen volckhes". In der Tat erlangte man auch einen Schutzbrief, eine „getruckhte salva guardia ihr. fürstl. durchl. hertzog von Lothringen für die universitet", die am 16. März im Senat zur großen Befriedigung der Anwesenden vorgelesen wurde, samt einem „dekret und ihr f. durchl. sigill und namen ahn die statt Freyburg, die universitetische von einquartierung zu befreyen und die berait belegte personen zue delogieren". Die Professoren waren freilich wegen der Durchführung noch etwas mißtrauisch und beschlossen, daß Dr. Helbling — schon oben erwähnt, er war offenbar in erster Linie Vertrauensperson und geschickter Unterhändler — „erstlich behöriger orten diese salvam guardiam für undt anbringen, auch vernemmen solle, ob man dasselbe für giltig und kräfftig haben und halten wölle". Auch solle Dr. Villinger, der langjährige Universitätssyndikus und Professor der Rechte, „das decretum der statt insinuieren cum copiis".

Gleich am andern Tag wurde durch den Professor des Kirchenrechts Dr. Erasmus Pascha, der im Januar nach Wien gereist war, um die Notlage der Universität persönlich vorzutragen, und den Notar der Universität die dieser vom Herzog von Lothringen erteilte Salva guardia dem Generalquartiermeister vorgewiesen; „der hat — wie der Notarius am gleichen Nachmittag im Senat vortrug — dieselbig abgelesen undt

[1] Vgl. Schreiber a. a. O. S. XX bezw. IV, 55 f. — Über Karl von Lothringen vgl. Gindely a. a. O. III, 79.

nichts anders gesagt alls daß dieselbig den verstandt haben werde, daß man inskünfftig befreyt sein solle, weil das wort delogieren nit darinn begriffen". Mit Recht konnte von den Vertretern der Universität darauf hingewiesen werden, daß dieses Wort (delogieren) zwar nicht in der Salva guardia selbst, aber ausdrücklich in dem Dekret stehe, das der Herzog an die Stadt habe ergehen lassen und das man ihm, dem Generalquartiermeister, auch vorzuweisen bereit sei. Derselbe wollte aber davon nichts wissen und ließ am andern Tag barsch erwidern, „er nehme sich dergleichen nicht mehr an".

Unterdessen hatte Dr. Villinger jenes Dekret der Stadt vorgezeigt. Der Gemeinderat war aber nicht sehr erfreut darüber, sondern erteilte in der Sitzung vom 19. März in großer Erregung den Bescheid: „Ein ersamer rhat vernembe mit sonderbarem befrembden und bekhümmerten gemueth, daß alhiesige universitet mit zurücksetzung aller christenlichen com[m]iseration und liebe eine solche befreyung bei jetziger großer armueth und nothstandt gemeiner bürgerschafft, da doch noch zwischen den universitetischen und gemeinen burgern ein großer underschiedt des leydenns und armueth halber seye, auch die einquartierung nicht von der statt, sondern dem generalquartiermeister beschehen . . ., wölle also hoffen, gedachte universitet werde selbsten von ihrer intention und begehren gutwilliglichen abstehen". Auch gegenüber der Regierung und der Kammer wurde über die Befreiung der Universität Klage geführt und dabei vermerkt, „daß vil universitet verwandte ansehnliche gueter alhie haben, derentwegen sie in solchen nothfählen nicht liberiert und armer burgerschafft aller laast einzig uf den hals geladen werden khünde".

Als nun gerade in diesen Tagen der Generalfeldzeugmeister sich in Freiburg aufhielt, schickte die Universität am 22. d. M. den genannten Dr. Pascha samt dem Syndikus zu ihm, um darüber Klage zu führen, daß man bisher trotz aller Versprechungen einer Salva guardia „die wirkliche liberation"

(sc. von Einquartierung) immer noch nicht erreicht habe; er, der Feldzeugmeister, möge doch mit fürstl. Durchlaucht reden, „um die würkhliche belogierung zu procurieren", worauf derselbe „tenorem decreti gelesen undt geandtworttet, es werde es die universitet nit zu verandtwortten haben, daß sye sollich decret vom herzog begehrt undt angenommen, hetten der regierung zueschreiben und begehren sollen, daß dieselbe ihr durchl. aus Lothringen deßhalben zuschreibe". Die Abgeordneten antworteten „die widen seyen den academicis ahn den hals gelegen[1], daneben periculum in mora gewesen, hetten also deliberation suochen müssen, wo sye die zuefinden verhofft". Dies gab nun zwar der Generalfeldzeugmeister zu, wies sie aber weiter: „sye wöllen mit dem secretario undt der statt reden". Was zunächst weiter geschah, wissen wir nicht. Schließlich mußte aber die Stadt doch jenen Schutzbrief der Universität anerkennen und versprach am 2. Juni[2], nur im äußersten Falle mit Einquartierung belegen zu lassen — aber schon zwei Tage darauf (4. Juni) wurde eine solche angekündigt.

Die Einquartierungs- und Steuerlasten waren aber nicht das einzige, was die Stadt bedrückte und ein Frohgefühl über die Wiederbefreiung nicht aufkommen ließ. Es kam noch anderes hinzu, was die Freude der Wiedervereinigung mit Österreich vergällte. Trotzdem man gleich nach der Rückkehr der Kaiserlichen der nunmehrigen Regentin, Erzherzoginwitwe Klaudia, gegenüber die zweimalige Übergabe an die Schweden

[1] Offenbar sprichwörtliche Redensart etwa gleich unserem Ausdruck „das Wasser reicht einem an den Hals", oder „das Messer steht einem am Hals".

[2] „Weilen die universitet vermög ergangener decret und habender privilegien inn alleweg soviel möglich sonderlich den professoren undt bedienstten mit einquartieren verschondt werden solle, allso welle ebenmäßig lobl. universitet der hoffnung geleben, es werde ein ersamer rath solches in obacht nemen . . .", worauf das Versprechen folgt, nur im äußersten Fall die Universität mit Einquartierung zu bedenken.

durch die Unmöglichkeit einer längeren Verteidigung zu erklären und zu rechtfertigen gesucht hatte, war diese nicht zu überzeugen und stellte eine eigene Untersuchungskommission an, und diese Untersuchung, bei der zwar nichts Nennenswertes herauskam, die aber der Stadt manche Kränkung brachte, zog sich bis in den April des Jahres 1635 hinein[1]. Auch die Universität mußte Red' und Antwort stehen. Am Ostermontag (30. März 1635) morgens nach dem Gottesdienst wurde von den Regierungskommissären nochmals eine Besprechung verlangt. In dieser Besprechung, zu der von seiten der Hohen Schule die Professoren Pascha, Walter, Helbling und der Notarius geschickt wurden, wurde an ein „jüngst" erlassenes „creditiff" erinnert, welches befehle: „eine ordentliche inquisition von zeitt der schwedischen einnahme über die statt anzustellen, damit die getrewe belohndt, die discoli aber der gebühr nach abgestrafft werden, undt villeichten das eine oder andere universität zugewandte attestation vonnöhten haben werde, als wöllen sye verhoffen, es werde ein löbl. senatus academicus gedachte ihre angehörige dahin vermögen undt anhalten, daß sye sich uff solch erfordern bey ihme stellen und über dasjenig, was dieselbigen befragt werden, red undt andtwortt geben sollen . . ." Der Senat beschloß in einer Sitzung am Nachmittag jenes Feiertags — man sieht, wie die Sache eilte — u. a.: „da man . . . die universitetszuegewandte auch verhören undt examinieren müsse, daß solches durch herrn rectorn den privilegien, alten herkhommen undt üblich brauch gemäß beschehe undt vorgenommen werden möge. Undt dis insonderheit ouch darumben, daß die statt, welche ohne daß wider die universitet undt derselben angehörigen sehr verbittert undt sonsten in großen differentien mit einand stehen, hiedurch noch mehrers irritiert und exacerbiert, dahero auch

[1] Näheres bei H. Schreiber, Freiburger Adreßkalender für 1847, S. X ff. und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 44 f.

ursach nemmen würde, fürbas das gewohnliche iurament conservandorum privilegiorum, maßen sye schon ohnedaß sich vernemmen lassen, nit mehr zu leisten . . ." Es zeugt nicht von allzu großem Vertrauen, wenn der Hofkanzler daraufhin meinte, daß „da man ex parte universitatis bey dem begehren, das examen nemblich selbsten vorzunemmen, beharrlich verbleiben wollte, es nichts guetts darauß ervolgen werde, maßen sye dann alles in geheim halten". Der Senat gab jetzt nach und beschloß „uff ferner begehr sich nit [zu] verwaigern"[1].

Nebenher war auch die materielle und finanzielle Not immer noch recht groß[2]. Am 11. Mai z. B. zeigte der Pedell der Universität an, daß er sich „rebus sic stantibus nit mehr zu verhalten wisse", sondern sich nach Hause begeben wolle. An demselben Tag langte ein Schreiben des Schaffners zu Waldsee an, des Inhalts, daß der Pfarrer zu Essendorf (Universitätspfarrei) „geblindet" worden und „uff 300 fl." Schaden gelitten, ebenso daß das Kaplaneihaus „verbrunnen" und der Kaplan hinweggezogen sei. Kurze Zeit zuvor war

[1] Bei der ziemlich weitläufigen, aber nicht gerade übersichtlich und klar uns überlieferten Untersuchung handelte es sich hauptsächlich darum, daß Dr. Schaup, Professor der Institutionen, seinerzeit der Stadt den Rat, den Schweden zu huldigen, gegeben haben sollte. Das letzte, was wir dabei erfahren, ist, daß Dr. Schaup am 27. April auf der Reise von Breisach her von den Soldaten „spoliert", also wohl auch seiner Papiere beraubt wurde.

[2] Auf eine Abschlagszahlung scheint sich zu beziehen der Eintrag im Ratsprotokoll vom 9. Mai: Stabhalter Frauenfelder berichtet: „die herren erzfürstl. commissarii haben angezaigt, die universitetische alhie seyen erpietig, uf beraits ahne der schwedischen ranzion gelüfferte 800 fl. nach in quittungen denn rest darauf undt in summa 2000 fl. zuegeben." Der Beschluß des Rates lautete: „lobl. universitet ahnerpotene 2000 fl. nicht zu acceptieren, sondern bey den erzfürstl. herren commissarien umb ferneren beytrag ahnzuesuechen, und weylen sie sich allezeit, so wahr sye ehrliche leut seyen, proportionabiliter zue congruieren ahnerpietig gemacht, darüber fernere resolution zue [er]warten."

der Vicarius der Universitätspfarrei Neuenburg mit Tod abgegangen, und es bestand die Vermutung, daß er Hungers gestorben sei! (2. Mai).

Das waren die Schrecken des Krieges, in dem oft Freund und Feind gleich übel hausten. Gerade in jenem Frühjahr (1635) erreichte die Auflösung aller Ordnung einen solchen Grad, daß arme Leute in den Vorstädten Freiburgs Häuser niederrissen, um das Holz und das Eisen daraus zu verkaufen. Man konnte deshalb wenigstens in Freiburg selbst einen Augenblick aufatmen, als die zügellose Armee des Lothringers im April über den Rhein ging, von wo sie freilich schon im Anfang des Monats Juli zurückkehrte, während unterdessen (7. Juni) Johann von Werth mit seinen Reiterscharen durch Freiburg gestürmt war[1].

Unter solchen Umständen bot Freiburg auch für die Studierenden und das Studium kein angenehmes Heim. Kein Wunder also, wenn sich die Hörsäle wieder leerten und in einer außerordentlichen Sitzung des Senates am 25. Juni beschlossen wurde, daß die Hundstagsferien (canicularis vacantiae) „anticipando, weil die wenig vorhandenen studiosi ohnedaß willens forthzuziehen, ihren anfang uff negstkhünfftige wochen gewünnen sollen".

Infolge der fortwährenden schlechten Zeiten war es auch mit der Verarmung der Professoren und Beamten der Universität — von der schon mehrfach die Rede war — nicht besser geworden. Am 4. Juli beriet man deshalb darüber, „wie undt was gestalten den verarmbten professoren und officianten insgesambt ihre nun mehr etlich jahr (!) ausstehende solaria in etwas erleget undt guettgemacht werden mögen undt sollen". Die Frage war nicht leicht zu beantworten, allerhand mögliche und unmögliche Auswege wurden erörtert, schließlich wurde am 9. d. M. der Rektor beauftragt, in

[1] Schreiber im Freiburger Adreßkalender für 1847 S. XXII und Geschichte der Stadt Freiburg IV, 57 und 58.

Konstanz beim Bischof in seiner Eigenschaft als Kanzler der Universität anzudeuten, „daß die universitet aller verarmbt . . . . . getrungen werde, zehenden (Zehnten) oder zinsbrieff auzuegreiffen undt zu realisieren . . .“

Eine Besserung dieser Verhältnisse schien endlich in Aussicht zu stellen ein am 24. Juli 1635 in Wien gegebenes Schreiben von Kaiser Ferdinand II. an den „König zue Hungern“, d. h. seinen Sohn, den späteren Ferdinand III., der, schon 1626 zum König von Ungarn gekrönt, seit dem Sieg von Nördlingen sich zur Aufgabe gestellt hatte, die Schweden aus Süddeutschland zu vertreiben. Es wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, wie sehr die Professoren und andere Angehörigen der Albertina durch die Kriegsdrangsale, Durchzüge und Einquartierungen verarmt seien, so sehr, daß Frauen und Kinder derselben vielfach betteln müßten. Der Kaiser fordert deshalb seinen Sohn auf, dafür zu sorgen, daß die Universität soviel wie möglich von Einquartierung und Unterhaltung von Soldaten verschont werde. Damit auch die Verhältnisse in den der Hochschule gehörenden Besitzungen und Pfarreien in Schwaben sich besserten, sei auch ein kaiserliches Schreiben mit Mahnung an die Regierung in Stuttgart abgegangen[1].

---

[1] Da eine Kopie des Schreibens im Protokollbuch des Senates steht, so möge hier der Wortlaut folgen: Wir Ferdinand der ander ꝛc. ꝛc. entpietten dem durchlauchtigsten fürsten . . . unseren freundlich vetterlichen willen undt alles guetts. Durchlauchtigster fürst, freundtlich geliebter sohn. Was bey uns rector undt regenten unserer ertzherzogl. universitet zue Freyburg im Preyßgaw wegen der vor etlichen jahren her erlitenen schäden undt abgang, auch mit was mangel und armuth derselben zuegewandte professores sambt anderen angehörigen bey jetzigen kriegsleuffen undt theuerung behafftet undt dennoch in durchzügen undt einquartierungen mit soldaten belegt worden, und andere kriegspressuren erlitten, daß ihre mit heuraten oder in anderer weis erspartes undt zusammengeprachtes vermögen soweit hindurch, daß sich etliche weib undt kindt des bettlens nicht wehren khönnen, in underthänigkait

Aufs angenehmste berührt durch das in diesem Schreiben zum Ausdruck kommende kaiserliche Wohlwollen beschloß der Senat einstimmig am 3. September (das Schreiben selbst war am 2. d. M. eingelaufen), Ihrer kaiserlichen Majestät den gebührenden Dank auszusprechen, zugleich auch den Rektor nach Stuttgart abzusenden, um zu sehen, was man dort vermöge des kaiserlichen Schreibens ausrichten könne. Endlich sollte in Villingen nachgesehen werden, „was undt wie vil früchten eingemacht und zue lüffern sein möchten".

---

ganz wehmuettig vor undt angebracht, undt daneben auß denen von ihne angezogenen ursachen gebetten haben, solches alles haben E[uer] L[iebden] aus mitkhommender abschrifft des uns überschickhten schreibens undt darzuegehöriger beylag mit mehreren zu vernemmen.

Wann wir dann obgedachte vnnser erzherzogliche universitet mit einquartierung undt underhaltung der soldatesca bey jetzig ihrem so mehemuehtig geclagten zueständt und unvermögenhait fürab in besserer underhalt undt widerauffhelfung derselben gnädigst gehrn verschondt sehen möchten.

Daraus E[uer] L[iebden], ohnedaß vorderist auch genaigt sein werden, so haben wir doch nichtsdestoweniger derselben obgeruehrte universitet zue solchem ende bester maßen recommandiren undt ahn dieselbe hiemit freundtvätterlich gesinnen wöllen, E. L. wölle jetzberuehrte unserer ertzherzogliche universitet mit einquartierung undt underhaltung der soldatesca so vil immer möglich verschonen undt überheben. Wir haben noch, damit sonsten ad interim, biß derselben ordenliche gefäll wider eingehen, zue ihrem underhalt in etwas wider geholfen werden möchte, ahn die regierung zue Stuettgart unser kayſ. schreiben, undt daß dieselbe über angebrachte beschaffenheit der sachen, sonderlich was den fleckhen Nimburg anlangt, aigentliche information einziehen, undt mit guettachten referieren solle, abgehen lassen, inmaßen E. L. solches bey verehrter (?) abschrifft zue vernemmen gibt.

An deme nun, wie obstehet, befürdern (?) dieselbe mehrgemelter universitet widerauffnemmen, beschicht uns auch von E. L. sonder angenommenes gefallen, dero wir dann beneben mit freundtlich väterlichen willen, undt allen guettern vorderist wolbeygethan verbleiben. Geben zue Wien den 24. July 1635. — Über eine weitere Bittschrift an den Kaiser, d. d. 3. Dezember 1636 vgl. E. Pfister, Die finanziellen Verhältnisse der Universität Freiburg. Freiburg 1889 S. 43—44.

So ging denn dieses Jahr, das wiederum so manches Unheil und so viel Unsicherheit[1] gebracht hatte, wenigstens mit Lichtblicken für die Zukunft seinem Ende entgegen.

1636.

Tatsächlich war denn das nächstfolgende Jahr 1636 für unsere Gegend ein Ruhejahr, in dem man wieder einigermaßen aufatmen und neue Kräfte sammeln konnte[2]. Am 19. August dieses Jahres wurde dementsprechend auch dem Dr. Thomas

[1] Selbst bis jenseits des Rheines, in die Schweiz hinein, warf der Krieg seine Schatten. „Weil in Helvetia nit alle sicherhait sein wölle", beschloß der Senat am 12. Juli dieses Jahres, „allso solte universitet trachten, wie derselben briefflíche documenta — die schon 1632 nach Pruntrut verbracht worden waren (s. oben S. 131) — besser zue versichern", und zwar solle Dr. Thomas — sc. Henrici, Theologieprofessor — sie nach Breisach an den Bürgermeister Mechtersheim „dirigieren undt verschaffen". Ob sie da wohl gesicherter schienen?

[2] Bezeichnend dafür, wie sehr das Kriegshandwerk den Leuten gewissermaßen in Fleisch und Blut übergegangen, ist u. a. der Umstand, daß im April dieses Jahres vier Studenten (Mang, Pürr, Schütz, Hachenburger) bei P. Ruthard angezeigt wurden, daß sie eine „newe gattung von wehr" erdacht hätten, nämlich „ein stilet, und über dasselbig ein rhor beim dreyer glich einem federrohr machen lassen". Weil dies aber eine „verbotene wehr" sei, so beschloß am 11. April auf die Meldung des P. Ruthard hin, „daß uffs bäldigst fleißig inquiriert, und nach befundene sach dieselbe gestrafft, der statt auch solches pro notitia et inhibitione bey ihren burgern alls handtwerckhsleuthen angezaigt worden". Bei der Untersuchung redeten sich die Angeklagten Schütz und Mang — von den übrigen steht überhaupt nichts mehr im Protokoll — dahin aus, sie hätten die Waffen verloren. Man schärfte ihnen ein, wenn sie die Wehr noch hätten, sie unverzüglich („ohnverzigenlich") einzuliefern, „fahls aber solche nit mehr vorhanden, ihnen sub iuramento et poena gravissima iniungiert sein solle, davon sich fürahn zu bemüßigen". Das Waffentragen überhaupt, schon in den früheſten Zeiten disziplinargesetzlich den Studenten verboten, mußte gerade in diesen Jahren aufs neue eingeschärft werden. Am 20. März 1637 wurde ein strenges mandatum inhibitorium gegen diejenigen Studenten angeschlagen, die, wie man erfahren hatte, kleine Büchsen unter Tags trugen.

Henrici (vgl. Anm. 1 S. 187) geschrieben, daß er die akademischen Dokumente, „da khain gefahr zue besorgen, nacher Rheinfelden Dr. Villingern zue adressieren, und die costen darfür erstatten sölle, so ihme mit danckh refundiert werden solle".

Daß aber doch die Angst manchen Leuten noch recht in den Gliedern steckte, zeigt ein Eintrag in den Akten der theologischen Fakultät, der lebhaft an gewisse Berichte des Livius über wunderbare ominöse Naturerscheinungen erinnert, welche die geängstigten Römer in der Unglücksperiode des zweiten punischen Krieges wahrgenommen haben wollten. An demselben Tag nämlich, an dem Bittgottesdienst zur Abwendung von neuen Kriegsgefahren unter Teilnahme der Theologieprofessoren und Studierenden stattfand, soll es am Abend Schwefel geregnet haben, der noch am andern Tag auf den Straßen sichtbar war[1].

In Voraussicht neuen Unheils fand im Dezember 1636 ein feierliches zehnstündiges Gebet und Prozession statt, dem wiederum Professoren und Studenten beiwohnten[2]. Und tatsächlich brachte das bald beginnende Jahr 1637 neue Gefahren.

---

[1] „Dom. Pentecostes (11. Mai) . . . in summo templo b[eate] v[irginis] (also im Münster) pro patriae calamitatibus avertendis instituta fuit comprecatio, et feria 3a ex eodem summo templo supplicatio solemnis aedem s. Nicolai, ubi officium et contio erant habita, quibus et theologici professores et studiosi utroque die cum caeteris academicis publico ad id edicto convocati interfuerunt. hoc die sub vesperam sulphur pluisse scribitur, quod passim adhuc altera die in plateis visebatur."

[2] Vgl. Acta fac. theol. 7. Dez.

Zur Wirtſchaftsgeſchichte des ehemaligen Dominikanerkloſters zu Freiburg i. Br.

Von

Dr. Auguſtin **Dold**, Pfarrer in Hecklingen.

I.

Das Terminieren und die Termineien.

Der Ordensstifter Dominikus hatte sein neues Institut auf den älteren Grundlagen der Prämonstratenser als ordo clericorum aufgebaut[1]. Trotz der alten Elemente hob sich der Predigerorden von allen früheren Orden in einzigartiger Weise ab wegen des neuen, von vornherein scharf und unzweideutig betonten großen Zweckes[2], auf den er hinausging, zu dessen Erreichung er gewissermaßen alle Hebel in Bewegung

---

Für das Folgende beachte man als allgemeine Abkürzungen:

FUAD = Freiburger Universitätsarchiv, Abteilung Dominikaner.
FStAD = Freiburger Stadtarchiv, Abteilung Dominikaner.
OPU = Original-Pergament-Urkunde.
OPB = Original-Pergament-Bulle.
UB = Urkundenbuch.
FDA = Freiburger Diözesanarchiv.
ZGORh = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.
Finke: D. br. = H. Finke: Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts, Paderborn 1891.
Finke: Z. Ges. = Finke in Zeitschrift der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg usw. 17. Bd. Freiburg i. Br. 1901.

[1] Den institutiones Praemonstratensium sind großenteils die Bestimmungen des Predigerordens über Klosterzucht und religiöses Leben, vielfach wörtlich, entnommen. Manche Regeln aber wurden erweitert, ja auch wesentlich verändert. — Vgl. H. Denifle, Archiv für Literatur und Kirchgeschichte I, 169.

[2] Ob predicationem et animarum salutem ab initio noscatur institutus fuisse [sc. ordo] (Constit. 1228 bei Denifle, Archiv I, 177).

ſetzte, nämlich der Predigt und des hierzu unumgänglich benötigten ernſten Studiums der (theologiſchen) Wiſſenſchaft, wozu es teilweiſe auch neuer Mittel bedurfte. Die Dominikaner bedeuten ſo in der Geſchichte der Orden den Übergang von der alten zu einer neuen Zeit, zumal da die Predigt nicht an einen beſtimmten Ort gebunden, ſondern die ganze Welt (die chriſtliche wie die ungläubige) ihr Arbeitsfeld war.

Dieſer Hauptzweck, durch Studium, Predigt und Seelſorge jeder Art ſich zu fähigen Werkzeugen heranzubilden, um den antikirchlichen ſowie den antiſozialen Beſtrebungen des Jahrhunderts entgegenwirken zu können, leuchtet in den Konſtitutionen vielfach hervor. Dieſem Zwecke mußte ſich alles unterordnen; an ihm orientierte man ſich ſpäter bei wechſelnden Zeitverhältniſſen ſowohl rückſichtlich der Regel, wie auch der Wirkſamkeit.

Damit die Brüder nicht durch weltliche Sorgen vom Studium und von der Predigt des Wortes Gottes abgehalten würden, hatte Dominikus mit ſeinen Genoſſen ſchon vor der Beſtätigung ſeines Ordens den Beſchluß gefaßt, auf jeglichen Beſitz für ſeine Gründung zu verzichten, um ſo, aller Sorge um zeitliche Dinge bar, ſich ganz dem Heile der Seelen widmen zu können. Dieſes Mendikantenprinzip unter dem leuchtenden Geſichtspunkte des großen Ordenszweckes trat dann völlig und offiziell auf dem Generalkapitel zu Bologna 1220 in Geltung, woſelbſt die Prediger auch auf die bisher dem Orden noch erlaubten, teilweiſe wenigſtens auch bezogenen redditus gänzlichen Verzicht leiſteten, was die erſten ſchriftlichen Konſtitutionen des Dominikanerordens vom Jahre 1228 in die klaren Worte faßten: „Possessiones seu redditus nullo modo recipiantur.“ [1] Der Stifter zerriß eigenhändig eine ihm zugeſtellte Schenkungsurkunde. Damit war jede landläufige wirtſchaftliche Tätigkeit, wie man ſie an den älteren Orden

[1] Denifle a. a. O. I, 222.

gewohnt war: Besitz von liegenden Gründen und Erwerb von Zinsen jeglicher Art, auch der im Mittelalter so gebräuchlichen Rentenkäufe, Kauf, Verkauf, Tausch u. dgl., für die erste Periode der Entwicklung des Ordens ausgeschlossen. Dem Orden war völlige apostolische Armut zur Pflicht gemacht, entsprechend dem zu berücksichtigenden, beziehungsweise mit aller Kraft zu bekämpfenden, außerhalb der Kirche stehenden Gegensatz der Albigenser gegenüber, die neben ihren in wohlausgebildeter Doktrin vorgetragenen Anschauungen eines metaphysischen und ethischen, manichäisch gefärbten Dualismus auch die allgemeine Forderung der Rückkehr zur apostolischen Armut aufstellten.

Aber auch die völlige Armut mußte sich als Mittel dem Zwecke unterordnen[1], sie war bei den Dominikanern niemals Selbstzweck. So bemerkte General Humbert in dieser Hinsicht, daß die Mittel nicht dem Zwecke widerstreiten und die Statuten nicht zu strenge beobachtet werden dürften, sobald sie den Hauptzweck verhindern würden[2].

---

[1] Wenn Papst Innozenz IV. am 3. Februar 1244 den Predigern erlaubte, Häuser und Gärten zu besitzen (Basler Staatsa. Pred. LOPB; Potthast 11242), so war zwar das Mendikantenprinzip eigentlich schon durchbrochen, dem alles beherrschenden Hauptordenszwecke aber nur genützt.

[2] Quid ergo mirum, si sunt aliqua statuta humana ralaxanda pro tempore, cum salutarem fructum impediant animarum? (Denifle a. a. O. I, 177 A.) — Mit der Konstituierung als Bettelorden fiel für die Dominikaner (wie für die Franziskaner) das uralte Ordensprinzip der stabilitas loci weg, während die früheren Orden fast ausnahmslos auch Vorschriften über Händearbeit hatten, ja selbst die regulierten Chorherren dem Grundgedanken huldigten: „Otiositas inimica est animae“ (Regula S. Bened. c. 48: de opere manuum quotidiano). — Indes gilt die Meidung der Handarbeit nicht mehr ganz für die späteren Jahrhunderte des Freiburger Dominikanerklosters, da ein Einnahmeposten einer Rechnung von etwa 1618 besagt: „aus Hostien erlöst durch Fr. Andreas 50 ℔ 15 ß 4 ₰“, was auf den Betrieb einer eigenen Hostienbäckerei von ansehnlichem Umfange hinweist

Kraft päpstlicher Vollmachten wanderten also auch unsere Freiburger Dominikaner hinaus, um Gottesgabe einzutauschen gegen Gottesgabe, Lebensmittel als Ersatz für geistliche Geschenke, als Entschädigung für die Lasten und Mühen geleisteter apostolischer Tätigkeit, für Predigen, Beichthören, nicht zuletzt für den Gottesdienst, der unter freiem Himmel mittels Tragaltären kraft Privilegs abgehalten werden durfte, sowie für den sonstigen geistlichen Trost, der aus dem Munde eines Ordensmannes von so strenger Lebensweise reichlicher zu strömen schien.

Auch abgesehen von den Privilegien kann man sagen, daß die neues religiöses Leben allenthalben weckende Wirksamkeit der Prediger, zumal im 13. und 14. Jahrhundert, bei der mangelhaften Seelsorge, wie sie durch den Weltklerus ausgeübt wurde, bei deren geringen wissenschaftlichen Bildung in Verbindung mit dem auch im Breisgau nicht fehlenden Übelstande der Pfründenkumulation einem dringenden Bedürfnisse abhalf. Darum beanspruchten sie, sich durch Bettel ihren Lebensunterhalt sichern zu dürfen bei jenen, deren geistlicher

(FStAD). Daß der Lebensunterhalt für die Gemeinschaft durch Handarbeit erworben werden müsse, diese Regel erwies sich mit dem Predigtzwecke und der Notwendigkeit höherer Studien als unverträglich, weshalb sie von dem durchaus auf das Praktische gerichteten Orden fallen gelassen wurde, zumal da es für die Dominikaner eigentlich nur e i n e Arbeit, die Seelsorge, gab, eine Betriebsamkeit, vor welcher jede andere Arbeit als hinderlich in den Schatten trat. Die lectio (Studium) aber, Gebet und Predigttätigkeit forderte Loslösung von den Sorgen weltlichen Erwerbs und Eigentums. Die Brüder sollten von Ordens wegen im allgemeinen von den Almosen der Gläubigen leben. Mittragen von Geld gehörte zu den crimina gravia, heimliches Zurückbehalten irgend eines Besitztums zu den crimina graviora, — Die Konstitutionen von 1228 bestimmen für die predigenden Brüder (De praedicatoribus): „. . . Euntes vero ad iam dictum praedicationis officium exercendum et alias itinerantes aurum, argentum, pecuniam et munera excepto victu et vestitu et necessariis indumentis et libris nec accipient nec portabunt“ (Denifle a. a. O. I, 223).

Obsorge sie sich ganz hingaben nach dem Augustinischen Worte: „Si evangelistae sunt, fateor habent potestatem vivendi de sumptibus fidelium."

Aber die Brüder mußten sich bei ihrer pastorellen Tätigkeit und bei ihren sonstigen notwendigen Reisen mit dem begnügen, was man ihnen gerade darbot[1].

Während zunächst keine Geldsammlungen erlaubt waren, gestattete solche Papst Innozenz IV. am 2. Mai 1244[2]. Die Begeisterung für das Mendikantenideal überhaupt und den Dominikanerorden insbesondere brachte den bettelnden Predigern offenbar bedeutende Einnahmen, so daß auch größere Konvente davon ihren Haushalt bestreiten konnten. Das reizte auch Nichtmönche zur Nachahmung und zum Mißbrauch des Dominikanergewandes, weshalb am 9. September 1243 der Papst das Tragen von Gewändern der Predigermönche oder ähnlicher Kleidung allen Nichtmitgliedern dieses Ordens unter Androhung von Kirchenstrafen verbieten mußte[3]. Bemerkenswert ist die Bestimmung, daß während der Ausübung der Seelsorge (in praedicationibus suis) nicht aufgefordert werden durfte, Geld für ein bestimmtes Kloster oder eine besondere Person zu geben oder zu sammeln[4]. Diese Verordnung wurde oft übertreten[5]. Weiterhin sollten keine Sammelbehälter außerhalb des Klostergebietes getragen werden. Auch durften

[1] So sagt Stefan von Salanhaco: „Evangelizantes et operantes salutem hominum cibo tantum contenti sint iuxta illud Luc. X. edentes et bibentes, que apud illos sunt" (Denifle a. a. O. I, 182 A.). Sie durften kein Geld tragen, nur Lebensmittel, Kleidung und Bücher annehmen.

[2] OPB im FUAD und Basler Staatsa. Pred. Nr. 19.

[3] Anagni, „Quid confusio habitus . . ." OPB im FUAD Conv. 23.

[4] Denifle a. a. O. I, 225, Constit. de a. 1228.

[5] Statuimus, ne fratres nostri in predicationibus suis dari vel colligi pecuniam ammoneant pro domo vel aliqua persona speciali — Bote extra septa monasterii non portentur (Denifle a. a. O. I, 225).

die Brüder, insbesondere die Beichtväter, von Frauenspersonen weder Geschenke annehmen noch ihnen etwas geben[1].

Bares Geld muß das Kloster in Freiburg im ersten Jahrhundert seines Bestandes, abgesehen von den für die Neubauten benötigten Geldern, wenig besessen haben; etwa 1279 nämlich verpfändeten die Prediger in Freiburg, wie auch die Basler Ordensgenossen, ihre Bücher[2], um 20 Mark den durch Schulden und Juden hart bedrängten Zofinger Dominikanern übersenden zu können. In dieser Hinsicht ist ein Kanzleivermerk auf einer Ablaßbulle Alexanders IV. für unser Kloster (20. Februar 1258) von Interesse: „Pro ista littera debet mittere prior fratrum Predicatorum de Friburg fratri Trojano sol. III Turonenses.“[3]

Die auf dem Wege des Bettels einkommenden Gaben waren während des 13. Jahrhunderts zumal auf dem Lande im wesentlichen Naturalien, wie Brot, Käse, Früchte, später, als die anfängliche Strenge nachließ, auch Fleischgaben, Wildbret u. dgl.; in den Städten, wo im 13. und 14. Jahrhundert die langsam aufblühende Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft mehr in den Hintergrund drängte, mochte es wohl auch an Geldreichnissen nicht mangeln[4].

[1] Fratres non recipiant a mulieribus munuscula nec dent, et maxime confessores [confessarii] a. a. O. I, 226.

[2] Prior et lector Vriburgensis occulte de quodam deposito XX marcas acceperunt. Finke, D. br. Nr. 104.

[3] Vgl. H. Finke, Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau S. 48.

[4] Der „terminarius“ mußte seine Sammlung völlig abliefern zum gemeinen Besten (Finke, D. br. Nr. 52: ut in vestiaria et aliis communitas esse possit) und durfte nichts für seine Sonderbequemlichkeiten zurückbehalten. Auch hatte er zur festgesetzten Zeit wieder zu seinen Mitbrüdern zurückzukehren, damit die Ordenszucht nicht Not leide.

Daß trotz dieser Anordnungen nicht immer einwandfreie Mittel, um die Einnahmen zu mehren, angewendet wurden, ist begreiflich. Interessant ist eine bedenkliche Art und Weise, wie teilweise in der Diözese Konstanz in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts quidam

Zur Günstigstimmung hat man offenbar auf die Verdienstlichkeit der guten Werke hingewiesen, daneben aber auch die Verteilung von Devotionalien angewandt, um geneigtere Herzen zu bereiten, wenn der den „Termin" holende Bruder erschien[1].

Wenn auch bisweilen nicht ganz korrekte Mittel von den

questuarii (questuarius = terminarius) predicatores das Volk zur größeren Betätigung seines Wohltätigkeitssinnes anzuspornen und dessen Aufmerksamkeit auf sich zu lenken suchten. Indes solche „die Feigen zeitlicher Vorteile suchten", streuten sie den Unkrautsamen des Irrtums unter Kleriker und Laien der Diözese aus, wie sich Papst Innozenz IV. beklagt (QPB. im FUAD. Conv. 2, Lyon 1247, 9. April „Ad nostram noveritis audientiam"), indem sie „aus dem hinterlistigen Köcher ihres Herzens der Lästerung Pfeile schleudern wider unseres Heiles Urheber und die Königin der Barmherzigkeit, seine Mutter". Unter andern verwerflichen Lehren behaupteten sie auch, „quod virgo virginum gloriosa non remansit intemerata post partum, sed filios de Joseph post natum genuit salvatorem". Ferner werde durch solche Terminarier — ob auch Freiburger Dominikaner mit gemeint sind? auch ist nicht jeder Zweifel ausgeschlossen, ob mit den quaestuarii predicatores etwa Nichtdominikaner gemeint sind — der Irrtum verbreitet, daß zur ewigen Höllenstrafe verdammten Seelen remediis huiusmodi piorum operum befreit werden könnten aus der Qual. Wieder andere sprachen noch nephanda plurima wider Gott und seine Heiligen. Wie nun nach dem Gesetze des Alten Bundes der Aussätzigen Mund bedeckt werden mußte, damit nicht der Atem Kranke oder Gesunde anstecke, so trug der Papst dem Prior und Subprior von Freiburg per apostolica scripta auf, die Genannten, falls es mit dem Besprochenen seine Richtigkeit habe, von ihrem verderblichen Treiben erst abzumahnen, wenn nötig, per censuram ecclesiasticam von ihrem Irrpfade auf der Wahrheit Bahn wieder zurückzuführen.

[1] So finden wir 1632 die Rechnungsnotiz (unter den Ausgaben): „für Pater noster (Rosenkränze) und Ablaßzeichen auf das Terminieren 2 fl. 12 ß", ferner die Stelle: „Dem schulmeister zu Kirchzarten für 12 Dutzend Agnus Dei geben zur Zeit der Terminei der Früchte und des Weins zu verehren 2 fl."; im letzteren Falle wurden die Andachtsgegenstände offenbar an die Schüler durch den Lehrer ausgeteilt, mußten also Kinder Wegbereiter der Mönche sein (Liber expositorum 1632, FUAD. Liber expos. 1730: „für Ablaßpfenning ad collecturam 1 fl.").

terminierenden Dominikanern angewendet wurden, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß es vor allem ein Hauptgrund war, weshalb es, wenigstens in fehdefreien und sonst günstigen Jahren, an Gottesgaben in die Hände der Prediger nicht fehlte: ihre ausgezeichnete und darum so hochgeschätzte seelsorgliche Tätigkeit in Verbindung mit ihrem strengen Leben, besonders in den ersten Zeiten, als die Regeln über Fasten, Fleischessen und Stillschweigen noch genauer gehalten wurden und noch keine Milderung bezüglich des Fleischverbots eingetreten war, da Harmonie zwischen Theorie und Praxis herrschte. Daß die lebendige Armutsidee den Bettlern im weißen Gewande, unter denen das Volk in jenen Frühzeiten Söhne aus angesehenen und begüterten Familien sehen konnte, mächtig nachwirkende Sympathien fort und fort weckte, ist bei der Begeisterung jener fernen Tage für religiöse Ideale nicht zu verwundern.

Wo viel Zuneigung ist, siedelt sich auch gerne die Abneigung an. Die Begeisterung für das Mendikantenprinzip erkaltete besonders mit dem Ausgange des Mittelalters, an der Schwelle des 16. Jahrhunderts. Als 1524 im Auftrage des Landesherrn die Universität Freiburg für den Reichstag zu Speier ein Gutachten über Luther und Luthertum abgeben mußte, brachte man unter andern Reformgedanken auch diesen vor, die Stationierer und Terminierer sollten nicht mehr so leichthin wie bisher geduldet werden, da sie vielfache Wunderzeichen und Krankenheilungen, die sie selbst erdichtet hätten, ausposaunten und den Leuten Märchen aufbänden; auch die vielfachen Exemptionen von der bischöflichen Gerichtsbarkeit sollten vermindert werden[1].

Es erhebt sich die Frage: Welche Rolle spielte das Terminiereinkommen im Haushalte der Dominikaner?

Für die Anfänge des Klosters muß neben allerdings

[1] H. Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg, 2. Tl. S. 12 f.

sehr beträchtlichen Geschenken das Terminieren die aszetisch und nach der Regel zubemessenen Lebensmittel für den Konvent eingebracht haben. Leider sind wir für jene Zeit nicht näher unterrichtet. Jedenfalls dürfte aber der Schluß gestattet sein, daß mit beginnendem Gütererwerb die Bedeutung des Bettel-einkommens für die klösterliche Ökonomie allmählich bis etwa zu Luthers und der Bauern Bewegung sank[1]. Damals trat, offenbar wegen der großen Verluste, diese Art des Einkommens wieder mehr in den Vordergrund. Besonders aber in Kriegszeiten, da die Boden- und Geldzinse in den heimgesuchten Gegenden vielfach ganz ausblieben und die massenhaften Rückstände, zumal in der Unglückszeit des Dreißigjährigen Krieges, lange Jahre hindurch nicht nachbezahlt wurden, waren die nötigsten Bedürfnisse an Lebensmitteln und Kleidung fast allein durch Terminieren aufzubringen[2]. Gegen Ende dieses verwüstenden und entvölkernden Krieges reichten die Einkünfte nicht einmal mehr zur Beschaffung der Ordensgewandung. Doch hatte sich die Lage unseres Konvents in kurzer Zeit wieder sehr gehoben, als durch Festigung der Verhältnisse im Breisgau die sicheren Einkünfte wieder regelmäßiger einliefen und uralte Schulden teilweise nachbezahlt

---

[1] Möglich ist, daß zeitweilig das Terminieren neben dem sicheren Einkommen nur noch eine nebensächliche Rolle spielte. Andeutungen dazu finden sich einige in den Dominikanerakten des Freiburger Stadtarchivs.

[2] So finden wir während des Dreißigjährigen Krieges unter herumschwärmenden schwedischen Soldaten einen terminierenden Freiburger Dominikaner, den Pater Johannes Rutilanus, während gleichzeitig P. Michael mit versprengten Soldaten und tapferen Bauern des Breisgaus in der Gegend von Kirchhofen einen tollkühnen Kleinkrieg wider die Schweden, nicht unglücklich, führte. P. Johannes fiel nächtlicherweile in einem Tumult den Schweden in die Hände, ward als angeblicher Bauernführer gefangen genommen, durch den schwedischen Kommandanten Schaffalitzky zu Freiburg in Eisen gelegt und mit noch mehreren andern Geistlichen der Umgegend nur gegen Erlegung eines hohen Lösegelds wieder freigegeben. (FStAD. Memorabilien 2.)

wurden. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts, als die ländlichen Gefälle nicht eingingen, die zur Eigennutzung behaltenen Gelände nichts eintrugen, lieferte das Terminieren kaum den knappen Lebensunterhalt für die 15 Konventualen, welche das Kloster damals beherbergte[1]. Auch für gottesdienstliche Zwecke hielten die Brüder um Unterstützungen an[2].

Noch weniger als von den Predigern haben wir bis jetzt Kenntnis über den Terminierertrag anderer mit ihnen in Berührung kommender Bettelklöster, so des Franziskaner-, Augustiner-, später des Kapuzinerklosters in Freiburg, der Franziskaner in Neuenburg[3], Breisach und Kenzingen; ebensowenig ist eine Umschreibung der Bezirke dieser andern Bettelklöster zum etwaigen Vergleich heranzuziehen.

Die Freiburger Dominikaner hatten sicher auch wie ihre Ordensgenossen anderwärts, z. B. die Basler in Schliengen[4], ihre Hospizien (auch Herberge, Bruderhaus, Terminei im engeren Sinne genannt), um ihre wegen des Predigens und Bettelns oft wandernden Brüder aufzunehmen und daselbst die in der Umgegend zusammengebrachten Gaben aufzuspeichern. Ein solches hospicium, das den Dominikanern zu Kolmar und Freiburg zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen wurde, ist für 1294 zu Breisach erwähnt[5].

Für Sammlungen in der Stadt wird für die spätere Zeit

---

[1] FStAD. Akten.

[2] So nahm auf einem solchen Gange durch die Stadt während des Advents behufs einer Lichterkollekte Pater Antonius 40 fl. 12 x zusammen (Liber expos. 1737 (?) im FUAD). Im März 1738 sammelte Pater Anton „aus allhiesiger Statt termin zum heiligen Grab" 31 fl. 43 x (Liber expos. 1738 im FUAD).

[3] in der Minrebruoder hus a. 1292 (Krieger, Topographisches Lexikon des Großh. Baden S. 462).

[4] die höfstat, die gelegen ist ze Sliengen, do unser herberg uffe stunt: ZGORh 15, 480. — Ein ansehnliches Hospiz besaßen die Basler Dominikaner auch zu Mülhausen (Pred. U. 131, Basler Staatsarchiv).

[5] Hospicium, quod fratrum dicitur (Finke, D. br. S. 164).

die Erlaubnis des Stadtrats erwähnt; ob die Einholung nur bei außerordentlichen Kollekten erfolgen mußte, ob auch früher schon, wissen wir nicht[1].

Obwohl die ganze Welt als Arbeitsfeld des Ordens galt, konnten die einzelnen Klöster doch nicht schrankenlos ihre Konventualen zur Tätigkeit hinaussenden; es mußten natur- und ordnungsgemäß Grenzen zwischen den einzelnen Ordenshäusern gezogen werden, sollten nicht Reibereien das Ordensleben schädigen. So wurden die Umkreise um die Konvente abgesteckt und durch urkundliche Übereinkommen festgesetzt. Diese Bezirke hießen Termini oder Termineien, die wiederholt durch Neugründungen verändert wurden.

Wenn wir die Gesichtspunkte untersuchen, unter denen diese Limitationen, wie die Bezirksabgrenzungen auch hießen, vorgenommen wurden, so ist bei dem universellen Charakter des Ordens nicht zu verwundern, wenn auf die kirchliche Organisation wenig Rücksicht genommen wurde. So lagen Freiburgs termini zeitweilig in drei Diözesen: Konstanz, Basel und Straßburg, allerdings zum überwiegenden Teile in der Heimatdiözese, später noch in den zwei Sprengeln Konstanz und Straßburg[2]. Auch der Rheinstrom als natürliche geographische Grenze fand wenig Berücksichtigung, indem zeitweilig der Illfluß als Scheide zwischen Freiburg und Basel galt, der Gebirgszug Sausenhart[3] und der Schwarzwald, zwei ziemlich unbestimmte geographische Begriffe, festgehalten wurden. Daß sich später (15. Jahrhundert) ein kleiner Zank zwischen Freiburg und Basel um Todtnau

---

[1] Die Bettelbrüder begleitenden Knaben trugen das geschenkte Geld, oder die Mönche trugen selbst an einem zweiten Gürtel eine Geldbörse, — erst verbotene Gebräuche, die später gebilligt wurden. (Vgl. J. Wiesehoff, a. a. O. S. 37 und Ehrle, Archiv 6, 34.)

[2] Das Dominikanerinnenkloster Pforzheim gehörte im 16. Jahrhundert zu dem Freiburger Bezirke.

[3] Über die alte Landgrafschaft am Sausenhart vgl. ZGORh 4, 505.

und Bernau entwickeln konnte, ist bei ersterem Orte wegen der in jener Zeit noch höchst ergiebigen Silberbergwerke wohl begreiflich. Die besondere Nennung St. Blasiens ist bei der Bedeutung dieses Gotteshauses für den südlichen Schwarzwald verständlich.

Andere besitzende Klöster werden nicht eigens genannt. Für Freiburg kamen, wenn wir im Süden der Terminei beginnen, besonders in Betracht: Sulzburg (Stadt und Kloster), die Johanniterkommende Heitersheim, die Priorate St. Ulrich und Sölden, Oberried[1], St. Peter, St. Märgen, Waldkirch (St. Margaretha, später Chorherrenstift), Tennenbach, das vermögliche Frauenkloster Wonnental (bei Kenzingen), Ettenheimmünster, während St. Trudpert eigens zu nennen ist, weil die Freiburger Dominikaner mit diesem Kloster Jahrhunderte hindurch besonders freundschaftliche Beziehungen pflogen. Dazu kommen die Klosterhöfe in der Stadt Freiburg und auf dem Lande.

An bedeutenden Ortschaften, teilweise Städten, lagen im Freiburger Bezirke: Sulzburg mit seinem Bergwerk, Staufen mit dem Schlosse der Freiherren gleichen Namens, Waldkirch, die Burgen Kastelberg, Hochburg, Keppenbach, Landeck, Lichteneck, Falkenstein, Breisach bis 1294, Endingen, Kenzingen, Ettenheim (straßburgisch).

Inwieweit die in diesem Gebiete gesammelten Gaben dem Klosterhaushalte zugute kamen, wieviel in der Armen und Dürftigen Hände floß, darüber existieren begreiflicherweise keinerlei Aufzeichnungen. Aber ohne Zweifel trug das Dominikanerkloster mit sein gut Teil bei zur Ausgleichung und Über-

[1] Daselbst waren auch Silber- und Eisengruben im Betrieb, wie auch sonst im 13. Jahrhundert der Bergbau im Glottertal und Suggental (Waldkirch), das Glashüttenwesen bei Lenzkirch blühte (ZGORh 11, 438 und Z. Ges. 2, 112 f.). 1234 verlieh König Heinrich die Silbergruben im Breisgau dem Bistum Basel, und dieses gab sie wieder an Graf Egon von Freiburg zu Lehen (Z. Ges. 2, 93 A.).

brückung mittelalterlicher sozialer Gegensätze, wie sie sich gleichsam als gefährliche Wunden am Körper vorab des Stadtstaates zeigten.

Nun zu den verschiedenen Limitationen selbst!

Die erste schriftliche Vereinbarung[1] zwischen Dominikanerklöstern der Termini wegen scheint um die Mitte des 13. Jahrhunderts — nach Finke[2] etwa 1240 — unter dem Provinzialprior Konrad von Höxter getroffen worden zu sein. Bisher hatten die drei in ihren Terminiinteressen einander berührenden Konvente zu Freiburg, Basel und Zürich, welche auch ziemlich gleichzeitig entstanden und sich teilweise ähnlich entwickelten, wohl nur mündlich ihre Grenzen gegenseitig gezogen oder, was auch möglich wäre, die anfänglich noch weniger zahlreiche Bevölkerung der genannten Häuser benötigte zu ihrem Unterhalte hauptsächlich des näheren Umkreises, ohne die weiter abliegenden Gegenden häufiger abzuterminieren. Je mehr das Armutsideal und dessen Wirkung bei den Predigern Scharen Begeisterungsfähiger allenthalben anzog, für desto wichtiger wurde die Ausweitung des Arbeitsfeldes und damit des Terminiergebietes naturgemäß angesehen. So kam zwischen den drei Häusern des Ordens in Gegenwart des obgenannten Provinzials[3], unter dessen und der genannten Klöster Zustimmung, gemäß der Anordnung des Priors von Straßburg als des Schiedsrichters in dieser Grenzfeststellungsfrage „citra Swarzwalt circa desensum Reni“[4] folgende Termination zu stande:

[1] FUAD. OPU. des Provinzials, Conv. 2.

[2] Die Freiburger Dominikaner und der Münsterbau S. 44 A.

[3] Frater Cün(radus) dictus prior provincialis fratrum predicatorum Theutonie l. c.

[4] Am Rhein in einer Ortschaft südlich des Schwarzwalds, ob in Laufenburg? Daß in dieser Gegend die Übereinkunft zu stande kam, beweist der in der Urkunde erscheinende Ausdruck: cetera, que sunt ultra Susenhart, wobei ohne Zweifel Orte wie Müllheim, Neuenburg gemeint sind; dieses ultra erklärt somit einigermaßen das citra Swarzwalt.

Die Brüder zu Basel erhalten das ganze Bistum Basel, jedoch den Freiburger Bezirk zwischen Rhein und Ill ausgenommen, von Ottmarsheim bis zur Basler Bistumsgrenze hinab, dergestalt, daß die Prediger zu Freiburg nie das Illflußbett überschreiten dürfen. Zur Entschädigung für diesen Verlust[1] erhält das Basler Kloster das ihm benachbarte Gebiet[2] des Konstanzer Sprengels vom Dorfe Herten (Amt Lörrach) bis zum Sausenhartgebirge und zum Schwarzwalde[3], derart, daß Schloß Istein und die Ortschaften Blansingen und Schopfheim (Wiesetal) zu Basel, dagegen Rheinweiler, Bamlach (Bamnach), Bellingen (Bellinchoven) bei Müllheim und die übrigen Orte diesseits, westlich des Sausenhartgebirges zu Freiburg in terminis gehören sollten, wozu offenbar auch Müllheim und Neuenburg damals noch zu rechnen waren.

Zürich erhält das Gebiet von der Basler Bistumsgrenze nach Zürich hin (Konstanzer Diözese) sowie ganz Burgund[4].

Diese Festsetzung, die durch eine merkwürdige Unbestimmtheit auffällt, war nur von kurzer Geltung, da inzwischen, wahrscheinlich am 3. Oktober 1266[5], das Dominikanerkloster in

[1] In cuius terre compensationem . . . l. c.

[2] Terram sibi adiacentem in dyocesi Constantiensi . . . l. c.

[3] Usque ad montem Susenhart et usque ad montana Swarzwalt l. c. Montana Swarzwalt scheint den Hauptgebirgsstock des Schwarzwaldes, den Feldberg mit seinen südlichen Ausläufern, zu bezeichnen. Eine spätere Urkunde beweist, das das Kloster St. Blasien noch zu den Basler termini gehörte; wenigstens wurde solches damals festgesetzt. — Sausenhart war früher Bezeichnung des bei Sitzenkirch (Müllheim) gelegenen Gebirgslandes (ZGORh. 17, 471).

[4] Burgundiam vero totam domus habebit domus Turicensis; der Terminierbezirk dehnte sich bis zum Wallistal aus. Der Berner Konvent war noch nicht gegründet; am 10. April 1271 trat der Züricher Konvent einen bedeutenden Teil seines Terminierbezirkes an jenen ab (Fontes rer. Bern. II, 774), nachdem schon am 29. März 1270 Basel an Bern das Gebiet des Hauensteins abgegeben hatte (Basler UB 2, 42).

[5] Monum. Germaniae historica, SS. XXIV, 212.

Rottweil erstanden war, was kurz nacheinander zwei neue Grenzbestimmungen, einerseits zwischen Freiburg und Basel, anderseits zwischen dem Straßburger und Freiburger Konvente veranlaßte.

Auf Befehl des Ordensgenerals Johannes und des Provinzialkapitels zu Krems wurde die Grenzveränderung zwischen dem Freiburger und Basler Kloster occasione nove domus in Rotwil in eodem capitulo in terminis fratrum Vriburgensium restaurate vorgenommen[1]. In terminis fratrum Vriburgensium verrät, daß der Wirkungsbereich der Freiburger Prediger bis weit nach Schwaben hinein reichte. Leider ist gerade die Ostgrenze der Freiburger termini nicht festzustellen[2].

Die Freiburger sollen nach dieser Festsetzung von den termini ihrer Basler Mitbrüder an Städten und Dörfern zugeteilt erhalten[3]: Kolmar, Rappoltsweiler, Ferenheim (?), Hausen, Ostheim, Gemar, Reichenweier (Stadt), Hunaweier, Hagenach, Bergheim, Rorschweier, Ellenweiler, Zellenberg, Bebelnheim[4], Mittelweier, Bennweier[5]; alle diese Städte und Dörfer und etwaige andere Orte und Schlösser, soweit sie zu

[1] OPU. FUAD. Conv. 25.

[2] Der Provinzialprior Edmund hatte die Prioren der beiden Konvente zu sich nach Straßburg berufen und die Änderung durch den Prior Bertold von Freiburg, den Subprior Hugo von Straßburg (für das Basler Kloster) und den Frater Johannes de sancto Ypolito vornehmen lassen. Da die ersten zwei nicht übereinzukommen vermochten, so bestimmte der dritte genannte „mediator" zusammen mit Prior Bertold (für Freiburg) unter nachträglicher Zustimmung Hugos (für Basel) obige Änderung der termini.

[3] Quod fratres domus Vriburgensis de terminis domus Basiliensis subscriptas villas et oppida visitarent de cetero tamquam terminos domus sue et in in eis predicando, confessiones audiendo et questam faciendo consuetos actus ordinis exercerent. U. l. c.

[4] Bebelnheim (Bebelinheim), Kreis Rappoltsweiler (cfr. Ann. Colmar. MGSS XVII, 213).

[5] Benwilre, Hagenach ꝛc. abgegangene Orte bei Rappoltsweiler

den genannten Pfarreien gehören[1], sollen künftighin dem Freiburger Konvente zustehen. Es fällt mithin ein schätzenswerter Teil des Oberelsasses Freiburg anheim, freilich nur für kurze Zeit.

Basel wird das bisher den Freiburger Predigern zugehörige Gebiet zwischen Ill und Rhein, von Ottmarsheim bis nach Heilig-Kreuz bei Kolmar fernerhin zuteil.

Halten sich Brüder des einen Klosters in terminis des andern ohne Not auf und gehen sie notabiliter auf Bettel aus, so hat der Prior des betreffenden Bezirks das Recht, solche zu sich zu berufen und sie nach Ordensrecht zu strafen[2].

Die Neuerrichtung des Predigerklosters in Rottweil hatte auch eine Änderung der termini zwischen dem Straßburger und dem Freiburger Konvente zur Folge. Zu dieser offensichtlich schriftlich abgefaßten Grenzbestimmung, welche selbst nicht vorhanden ist[3], bekundete der Ordensgeneral Johannes unter dem 14. März 1270[4], der in Kolmar mit den Prioren der beiden Klöster (Freiburg und Straßburg) zusammentraf, daß die früher getroffene Limitation ungenügend sei[5], wenngleich die Straßburger das Gegenteil meinten. Zuvor schon hatte nämlich der Freiburger Prior mit seinem Genossen, Bruder Burchard von Eschbach,

---

[1] Hier ist also die kirchliche Einteilung in Pfarreien maßgebend.

[2] Hanc igitur limitationem provide et discrete factam approbantes presentibus confirmamus, salvam et firmam et ratam esse volumus adeo, ut si fratres de alterutro conventu ad terminos alteri conventui assignatos accesserint et ibidem absque necessitate moram contraxerint et questum ibidem notabiliter fecerint, prior alterius conventus ipsos ad domum suam vocandi et tamquam fratres domus sue corripiendi potestatem habeat secundum ordinis disciplinam, l. c.

[3] Wenigstens nicht in der Dominikanerabteilung des Freiburger Universitätsarchivs.

[4] OPU. FUAD. Siehe auch Finke, Fr. Dom. S. 49 f.

[5] Wenigstens glaubten die Freiburger das mit Fug und Recht behaupten zu dürfen.

ihn zu Straßburg um Besserstellung seines Klosters[1] gebeten. Die Brüder zu Straßburg gingen auf des Generals Bemühungen hin auf das genannte Begehren ein, obwohl sie sich durch die große Zahl der Klosterinsassen sowie auch durch Unterhaltung des studium (generale) schwer belastet fühlten[2].

Danach finden wir nunmehr folgende Bezirksgrenzen:

Freiburg erhielt für sein verlorenes Gebiet in Schwaben — der Verlust mußte offenbar sehr empfindlich gewesen sein — ex gratia fratrum Argentinensium zwischen dem Illflusse und den Vogesen[3] eine Reihe von Ortschaften und Kommunitäten zugewiesen, nämlich: St. Pilt, Orschweiler, Kienzheim, Burner, Ebersheim, dazu Schlettstadt, Leberau mit dem Priorat, und den Burgen Hohkönigsburg und Kienzheim; zwischen Ill und Rhein fielen Freiburg von früher straßburgischen termini 16 Ortschaften zu: Diebolsheim, Bindernheim, „Hilzheim", Wittisheim, Sundhausen, Saasenheim, Schönau, Artolsheim, Baldenheim, Schwobsheim, „Stiuratheim", Breitenheim, Mussig[4], Richtolsheim, Hessenheim, Müttersholz, welche 16 Orte noch in der letzten Festsetzung dem Straßburger Kloster zugesprochen worden waren. Zweifellos bedeutete das für den leidenden Teil der Parteien einen bedeutenden Abgang und ein großes und schmerzliches Opfer. Dafür mußte auch Freiburg von seinen im Bistum Straßburg gelegenen Orten folgende wieder abtreten: Lahr, Dinglingen, Burgheim, Kuhbach, Mietersheim, Sulz mit seinen Nebentälchen, Reichenbach mit Umgebung: Diezzen und Weiler (Wiler), Seelbach mit seinen Tälern, Wittelsbach mit Kambach und ganz Schuttertal. Weiter verlor Freiburg an Straßburg in der Rheinebene die Dörfer: Ottenheim, Meissenheim, Allmannsweier, Hofen, Nonnenweier und

[1] Ad ampliandam gratiam ipsis factam a fratribus Argentinensibus interpellans, l. c.

[2] Licet fratrum numerositate et studii admodum pergravatos, l. c.

[3] Inter Alsam et montana . . . l. c. [4] Bei Schlettstadt.

Wittenweier, obendrein Rheinau und Prinzbach[1]. Prior Burchard von Straßburg und Prior Bertold von Freiburg stimmten mit ihren Konventen der neuen Abmachung zu, auch daß die Schwestern zu Schlettstadt[2] unter der Obsorge der Freiburger Brüder stehen sollten.

Wie die Gründung des Ordenshauses in Kolmar[3] die Freiburger termini beeinflußte, ist leider nicht mehr zu erkennen, da entsprechende Dokumente mangeln[4].

Die noch immer lodernde Flamme der Begeisterung für eines der großen Ideale des Jahrhunderts brachte auch an dessen Wende noch eine Mehrung der Predigerkonvente im Oberelsaß und damit wieder eine Verschiebung der einzelnen klösterlichen Einflußsphären. Im Jahre 1294 berief der Abt von Murbach Dominikaner nach Gebweiler[5].

Somit mußte zwischen Basel und Freiburg eine neue Limitation stattfinden, weil Basel durch das in gesegneter Weingegend gelegene neue Kloster vor allem alle seine Weinorte im Oberelsaß verloren hatte[6]. Die Frage entsprechenden Ersatzes ward auf dem Provinzialkapitel zu Krems (1294) erörtert und durch den Provinzial Dietrich von Freiberg und die Kapitelsdefinitoren dem Prior Hugo von Zürich[7], Heinrich von Löfenberg für Basel, dem

---

[1] Brunsebach.

[2] Nos . . . ordinationi prehabite et commissioni sororum de Slecistat fratribus Friburgensibus facte consentimus, l. c.

[3] Zwischen Kolmar und Basel wurden die Grenzen am 25. März und 2. April 1278 näherhin festgesetzt (Sutter a. a. O. S. 67).

[4] Vgl. Basler Staatsarchiv, Prediger, W. über die Terminiergrenzen Basel-Kolmar vom 3. Juni 1278 und 28. Januar 1279.

[5] Urkunden des Abts Bertold von Murbach bei: Schöpflin, Alsatia diplom. II, 62; Annales Colmar. 162 und Gebweiler Chronik 26. — Zwischen Basel und Gebweiler wurde eine Limitation 1296 festgesetzt. (Pred. U. Basler StA 123 und 123 b.)

[6] . . . omnes terminos vini in Alsatia amisit, l. c.

[7] Hugoni priori Thuricensi tamquam communi.

Lesemeister Johannes von Freiburg für sein Kloster das entscheidende Richteramt übertragen. Wenn alle drei in vorliegender Limitation nicht miteinander übereinkommen könnten, so sollte die Mehrheit von zweien entscheiden. Als dann noch an Stelle des verhinderten Fraters H. von Löfenberg der Basler Prior Albert getreten war, ward in einer Zusammenkunft in dem von beiden Klöstern etwa gleich weit entfernten Neuenburg endgültig beschlossen:

Die Brüder zu Basel sollen ad predicandum et ad questam publicam et privatam faciendam Müllheim[1] erhalten, ferner die benachbarten Orte: Badenweiler, Auggen und Schliengen, dazu das ganze Gebiet von Müllheim bis Basel u. a. mit den Dörfern: Steinenstadt, Bellingen[2], Bamlach[3], Rheinweiler[4]; auf dem Schwarzwalde fällt den Baslern zu das bedeutende Kloster St. Blasien mit dem Wiesetale (vallem Schönnowe), allen entsprechenden Seitentälern und darin liegenden Ortschaften und Höfen bis gen Basel[5].

Die Brüder in Freiburg behalten in der Rheinebene Neuenburg, den Ort gegenwärtiger Verhandlung, und alle Landorte gegen Freiburg. Am Fuße des Gebirges (circa montana) bleibt ihnen Buggingen, Seefelden, auch alle Dörfer und Städte gegen Freiburg. Die Frage, wohin Hügelheim, zwischen Müllheim und Buggingen liegend, zuzuteilen sei, wurde merkwürdigerweise einstweilen derart offen gelassen, als

[1] Es handelte sich besonders um weinbautreibende Ortschaften, die den Basler Predigern zum Ersatze für die elsässischen Verluste dienten.

[2] Bellinkon l. c.

[3] Bannach l. c.

[4] Rinwilr l. c.

[5] Item habebunt in Nigra Silva monasterium sancti Blasii, item vallem Schönnowe cum vallibus adiacentibus cum omnibus locis intermediis versus Basileam, l. c. Todtnau scheint, nach einer späteren Limitation zu schließen, mit dem obersten Teil des Wiesetals zu Freiburg gehört zu haben; vallis Schönnowe wäre demnach vor allem das mittlere und untere Wiesetal.

bestimmt wurde, liege das Dorf näher bei Müllheim, so sei es mit diesem den Baslern eigen; sei es aber von Hügelheim näher nach Buggingen, so falle es mit diesem Dorfe den Brüdern in Freiburg zu.

Im Jahre 1287 trennte der Rhein die Stadt Breisach vom Elsaß und damit vom wahrscheinlichen Terminierbezirke des Kolmarer Konvents. Ist es auch nicht eigens betont, so ist es doch offensichtlich, daß dieses Naturereignis einen Bruderzwist zwischen Freiburg und Kolmar herbeigeführt hatte, der zu einer Limitation rücksichtlich Breisachs führte[1].

Der Provinzialprior Hermann von Minden beauftragte auf Befehl der Patres vom Provinzialkapitel zu Krems mit der Limitation zwischen den obgenannten Klöstern den früher genannten Lektor Johannes von Freiburg (lectori Friburgensi) und den Bruder Werner von Ellerbach wegen ihrer besonderen Erfahrung[2]. Da aber der Provinzial die von den Schiedsrichtern heimlich versuchte Abgrenzung für verwerflich und der Ordensregel entgegen erklärte[3], so wurde durch genannten Obern als „superior" mit Zustimmung Werners von Ellerbach Breisach für immer den Kolmarern pleno iure zugesprochen.

---

[1] Finke, D. br. Nr. 157.

[2] De quorum discretione specialiter confidimus, l. c.

[3] . . . Cum igitur ego frater Her(mannus) quandam ordinationem a privatis duobus limitatoribus clandestine attemptatam velut captiosam et a consuetudine ordinis alienam assentiente mihi Wernhero limitatore prefato reprobabilem indicarem, sic ordinavi, sic statui, sic distinxi, videlicet quod Brisacum cedet Columbariensibus pleno iure, hospicium tamen, quod fratrum dicitur, ad utendum deserviet commodis utrorumque. Quod si aliqui fratrum Friburgensium confessi se transtulerint in Brisacum, fratres iam dicti confessos suos, si requisiti fuerint, poterunt ibidem pro tempore visitare. In huius rei testimonium etc. Actum Columbarie anno domini M°CC°X°C° quarto in crastino sancti Andree apostoli. (Finke, Dominikanerbriefe Nr. 157.)

Eine eigene Bewandtnis hatte es mit dem dortigen Predigerhospiz. Die Benutzung dieses Hauses sollte von jetzt ab dem Vorteile und der Bequemlichkeit beider Konvente dienen; wenn Brüder von Freiburg dorthin sich begeben wollten, um zu beichten, so können die Kolmarer Mitbrüder auf Verlangen solche pro tempore besuchen.

So war der Freiburger Konvent mit seinem ursprünglich gewaltigen Terminierbezirke, der bis tief nach Schwaben hinein, zum Hotzenwalde hinauf, weit über den Rhein hinüber ins fruchtbare Elsaßland bis zum Fuße der Vogesen, schließlich das Rheintal hinab bis in die Gegend von Offenburg und tief ins Herz des Straßburger Sprengels reichte, durch die fortwährenden Neugründungen von Dominikanerklöstern (Rottweil, Kolmar, Gebweiler) mehr und mehr auf ein viel engeres Gebiet beschränkt worden. Es erstreckte sich jetzt von Müllheim bis in die Gegend von Lahr die Rheinebene hinab, auf dem Schwarzwalde vom Kinzigtale bis etwa ins Bregtal, weiter über den Feldberg und den damals Sausenberg genannten Bergrücken hin bis gegen Neuenburg zum Rheinstrome, immerhin noch ein mit Glücksgütern gesegnetes, auch von Städten mit Geldwirtschaft nicht ganz entblößtes Gebiet, das auch verhältnismäßig reiche besitzende Klöster umschloß. Daß auch die damals kulturell noch weniger erschlossenen Wald- und Berggebiete den Predigern für ihre seelsorgliche wie auch wirtschaftliche Tätigkeit wohl bereitet und ergiebig waren, zeigen viele Andeutungen in allerdings späteren (16. Jahrhundert) Rechnungen, die von Holzzufuhr und Nahrungsmitteln reden, was wohl sehr oft geschenkt wurde.

Die letzte noch erhaltene Limitation, in der unser Kloster in Betracht kommt, spielt denn auch lediglich um Schwarzwald-Orte, bezw. -Gebiete, über deren Zugehörigkeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts zwischen den Nachbarklöstern Basel und Freiburg eine Differenz entstanden war. Die Prioren und Konventualen beider Häuser verglichen sich am 29.

Januar 1488 im Freiburger Konvente[1], ohne die Kapitelsrichter mit der Sache zu beläſtigen, freundſchaftlich miteinander dahin:

Freiburg ſolle künftig in den Pfarreien und Tälern Bernau und Todtnau[2] mit allen Häuſern, Höfen und Seitentälern terminieren. Zur Kompenſation erhält Baſel die Pfarrei Betberg (Amt Müllheim) mit allen zugehörigen Weilern (villulis) und, weil Buggingen größtenteils zu Betberg gehörte, auch Buggingen ohne Rückſicht auf anders lautende frühere Abmachungen[3].

Nicht lange mehr jedoch konnten die Brüder in Baſel terminieren, da der Sturm der Reformation ſie aus ihren Zellen vertrieb. Ebenſo erging es den Züricher Dominikanern; auch ihre Tage waren gezählt. Das Freiburger Kloſter aber trat in terminis der Basler Erbe an, teilweiſe auch der Züricher (in der Gegend um Waldshut, Schaffhauſen?). Der Züricher

---

[1] OPU im FUAD. Conv. 2.

[2] Todtnau kam ſicherlich wegen des im 15. Jahrhundert noch ſehr in Blüte ſtehenden Silberbergwerks in Betracht. Die unter öſterreichiſcher Herrſchaft verwaltete Vogtei Todtnau umfaßte: Todtnau ſelbſt, dann Brandenberg, Fahl, Schlechtnau mit Kreſſel, Afterſteg, Hasbach, Muggenbrunn und Rütte, und gehörte zur Landgrafſchaft Breisgau. Ob auch die 6 oder 7 in Todtnauberg gelegenen, 1590 erwähnten Höfe dazu gehörten? Wahrſcheinlich waren ſie ſchon früher bei Freiburg.

[3] Zufolge einer Differenz zwiſchen dem Dominikanerkloſter in Zürich und dem Bruderkonvente zu Baſel wegen der termini auf dem Hotzenwalde wurden am 8. Auguſt 1454 vor dem Notar Friedrich von Minderſtatt ein gewiſſer, 60 Jahre alter, Johannes Brütſch von Rotzel über den Basler Bezirk ausgefragt. Er beſtätigte, daß, entgegen der Meinung der Züricher Brüder, von alters her zu Baſel u. a. folgende Ortſchaften gehörten: Rotzel, Hochſal, Schachen, Görwil, Ruswil, „Hartiswang, Strütematten, Engelswant, Herrenswand, Herſchried (Herriſchried), Segoden (Segeten), Hochſchüller, Oberwil, Lutingen, Hohenſtein et Alphart etc. site in Nigra Silva". Auch hätten in ſeinem Hauſe die predigenden Basler Brüder oft Herberge genommen (Basler Staatsarchiv, Prediger, Pap. OUN[2]. Unterſchrift des Notars).

etwaiges rechtsrheinisches Gebiet dürfte indessen großenteils den Konstanzer Brüdern zugefallen sein. Aufzeichnungen darüber fehlen.

Nunmehr scheint das obere Albtal die Grenze gebildet zu haben. Für das Wiesetal (früherer Basler Bezirk) ist das Terminieren der Dominikaner von Freiburg nachgewiesen, da im „Liber mortuorum“ [1] ein Pater Bonifaz Langheinrich genannt ist, von dem es eigens heißt: „. . . obiit in actuali collectura in Stetten[2], ibidem in choro ante cornu Evangelii sepultus 4. Jan. 1744“ (oder 45?). Der Geist der Aufklärung und die Revolutionskriege mit ihren mancherlei Folgen machten das Bild der terminierenden (predigenden und bettelnden) Dominikanerbrüder am Rheine gänzlich schwinden, nachdem ihnen schon die auch das Ordensleben tief erschütternde lutherische Bewegung[3] schwere Wunden geschlagen hatte.

II.

Entwicklung zu einem besitzenden Kloster.

In engerem Zusammenhange mit dem Terminiereinkommen der Prediger in Freiburg stehen die freiwillig ihnen überbrachten Reichnisse in Geld und Naturalgaben, die Schenkungen, welche zunächst bedingungslos gewährt wurden. Bei dem trefflichen Lebenswandel, der in den besten Zeiten im Konvente herrschte, und bei der weithin belebenden pastorellen Wirksamkeit müssen solche Geschenke reichlich eingegangen sein. Leider besitzen wir über die ersten Anfänge wirtschaftlichen

[1] FDA 16, 47.

[2] Bei Lörrach.

[3] Sie verloren damals die markgräflich hachbergischen Herrschaftsgebiete, hatten auch bei der lange schwankenden Haltung der Stadt Freiburg viel zu leiden.

Auch der große Bauernkrieg mit seinen ökonomischen Schädigungen und der Ertötung so manchen mittelalterlichen Ideals unter dem Landvolke trug seine Wellen zur Schwelle unseres Klosters.

Lebens keine Nachrichten, was bei dem seltenen Urkundenverkehr eines Mendikantenklosters sich wohl begreift. Doch wirft eine allerdings allgemeiner gehaltene Urkunde des Papstes Innozenz IV. an die Bischöfe von Konstanz, Basel, Straßburg und Speier vom 5. März 1244[1] einiges Licht auf diese Verhältnisse für jene Frühzeit. Einige städtische Magistrate[2] hatten „gegen Gottes Willen und die kanonischen Bestimmungen" zum Schaden der Religion und des geistlichen Standes dampnabiliter beschlossen, niemand dürfe mehr als 5 Solidi für seiner Seele Heil an Kirchen, andere fromme Orte[3] oder irgend welche Per-

[1] „Modicum de aliena salute". OPB im FUAD; vgl. Finke, Z. Ges. S. 45.

[2] Quidam iudices l. c. Schon die Handfeste von Bern (15. April 1218) enthält im Art. 43 (de potestate maritali) die Bestimmung, der Hausvater dürfe in schwerer Krankheit ohne Zustimmung seiner Frau pro anima sua vel parentibus etc. nur 5 Solidi vermachen (H. Schreiber, Freib. Urkundenbuch 1, 38). Was unter 5 Solidi wert war, galt als zollfrei; es war also eine geringfügige Summe (a. a. O. 1, 30). Auch im gemeinen deutschen Strafrecht war 5 Solidi Wertgrenze (ob kleiner oder großer Diebstahl). — Eigentliche Amortisationsgesetze (gegen Übertragungen an die „tote Hand", gab es in England schon 1225 (Walter, Kirchenrecht 14, § 252, A. 15). — Bedeutend später sind für die Stadt Basel gegenüber den dortigen Mendikanten ähnliche Maßregeln bezeugt. In einem Gesetze von 1386 bestimmte der Rat, um Enterbung zugunsten der Bettelmönche zu verhüten, daß ein Testament nur vor dem Schultheißengerichte gültig abgeschlossen werden könne (Häusler, Instit. des deutschen Privatrechts 2, 644). In einem Erkenntnis der Basler Ratsherren von 1401 heißt es, der Erblasser dürfe nur ein bescheiden „felgerete in finem totbette" vermachen (J. Wiesehoff 61 f.).

[3] Eine sehr bedeutende Zuwendung erhielten die drei Mendikantenklöster in Freiburg später durch das Legat des städtischen Bürgers Friedrich Lülch über 80 Maß (80 Mutt) Getreide von den jährlichen Einkünften des Ruralhofes zu Umkirch. Die bischöflichen Kommissäre: Paul Meynwardi, Pfarrer in Lehen, Ritter Stefan Geben-Münzmeister und Magister Suederus beriefen die Klostervertreter zusammen und vereinbarten mit ihnen den jährlichen Anteil, wobei auf die Dominikaner 40 Mutt wegen der 80 Klosterbewohner fielen. — OPU im FUAD Conv. 24, ausgefertigt in capella sancti Andree

sonen ohne Zustimmung seiner Erben letztwillig vermachen. Die Bischöfe wurden aufgefordert, solche Verordnungen als sündhaft und den Seelen schädlich zu verbieten, die Diözesanen dürften sich künftig nicht mehr daran halten. Diese Bulle richtete sich also gegen die Bestrebungen in den oberrheinischen Städten, durch Amortisationsgesetze größere Vermächtnisse an die „tote Hand" zu verhindern und war sicherlich auch gegen die mächtig aufstrebende Stadt Freiburg, die vielleicht hierin die Führung hatte, gerichtet, ohne viel und lange zu nützen. Denn schon im Jahre 1309 (15. September[1]) beauftragte Bischof Gerhard von Konstanz die Vizeplebane von Freiburg, die Ungültigkeit des schon früher verworfenen Statuts, daß niemand mehr als 5 Solidi zu frommen Zwecken testamentarisch vermachen dürfe, während des Gottesdienstes zu verkünden und die Nichtbefolgung mit Exkommunikation und Interdikt zu belegen. Daß das hochangesehene Dominikanerkloster besonders durch derartige Bestimmungen in Mitleidenschaft gezogen wurde, ist klar[2].

Außer diesen letztwilligen Schenkungen an den Konvent sind die täglichen oblata während des Gottesdienstes zu nennen, wozu sich noch Wachsopfer gesellt haben mögen.

Was diese gottesdienstlichen oblata eingetragen haben, ist in keiner Weise festzustellen, weil darüber wohl niemals

---

ibidem in cimiterio parochialis ecclesie sita. — Eine neue Vereinbarung fand zwischen dem Ritter Martin Malterer als dem Inhaber des Fronhofes und den drei Klöstern 1377 statt (11. August), wesentlich gleich. OPU im FUAD.

[1] FUAD; vgl. Finke, Fr. Dom. S. 31.

[2] Hier sei angemerkt, daß die Novizen (solange sie noch „weltlichen standts" waren) Kostgeld geben mußten; so wurde an Herrn Schlitzweck zu Sultz wegen seines Sohnes 60 fl. 10 β 5 ₰ angefordert (Rechnungsbuch 1631 ff. im FUAD). Die Erben oder Eltern des Novizen Alanus Mayer von Gebweiler sollen dem Gotteshause 25 fl. erlegen (Rechn. 1634 im FUAD). Für die Kosten der Einkleidung und Profeß des Konventsbruders Edmund Stein wurde dessen väterliches Erbe mit 70 Reichsgulden in Empfang genommen (Repert. FUAD).

zweckdienliche Aufzeichnungen erfolgten. Daran reihen sich bedingungslose Geldspenden und Beisteuern zu Bauten, Verschreibung jährlicher Zinsen von Gütern[1], Schenkung von Wertgegenständen, später auch Cessionen eines ausgeliehenen Kapitals zugunsten des Klosters[2].

Reine Schenkungen waren die von der Herrschaft lastenfrei übertragenen areae zwischen den beiden Bächen gewesen. Wie das später erworbene Areal auf dem Unterlindenplatze an das Kloster kam, ob durch Kauf, Schenkung oder Tausch gegen das früher bewohnte Gelände, ist leider unbekannt.

Für bedingungslose Schenkungen von Todeswegen (Legate) stehen viele Zeugnisse aus der neueren Zeit[3] zu Gebote. So vermachte der Frater Andreas Schaubmann in Freiburg sein Haus zum großen Affen in der Vorstadt Neuenburg seinem Konvente[4]. Aus der Erbschaft des Paters Werner Bapst wurden dem Predigerkloster an barem Geld 700 fl. zugewiesen[5]. Das Dominikanerkloster erhielt das Erbteil des P. Jakob Hogg von Ensisheim mit 144 fl.[6] Der

[1] So verschrieben (OPU im FUAD Conv. 8a) Johann von Kippenheim und Friedrich der Soler, Freiburger Bürger, „Rudolf dem Rintköfen", Pfarrer zu Neuershausen, 9 Scheffel Roggengült, 10 Schilling Pfennige und drei Saum Rotweins von näher bezeichneten Gütern zu jährlichen Zinsen und bekundeten am 21. Mai 1334, daß nach beider Tode solche an das Predigerkloster fallen sollen.

[2] Am 2. Februar 1765 übergaben Joseph Anton Steinmann und Josepha Steinmännin dem Konvente einen Cessionsbrief eines bei der Stadt Überlingen stehenden Kapitals von 2000 fl. (Repertorium FUAD).

[3] Am 16. Juli 1751 wendete Herr Georg Wilhelm Ignaz von Brandenstein, Herr zu Orschweier und Niederschopfheim, testamentarisch den Dominikanern 400 fl. rheinisch zu (Repert. FUAD). Zahlreich waren die Verschreibungen von Reb-, Acker- und Wiesenzinsen in Pfaffenweiler und Öhlinsweiler vom 17. Jahrhundert ab (ebenda).

[4] Dieses Haus kam um 250 fl. an Hufschmied Andreas Komberger (Lib. Recept. 1631 sqq. FUAD).

[5] Rechn. 1631. FUAD.

[6] Rechn. 1631 ff. FUAD.

Amtmann Bartholomäus Knoll zu Kenzingen verfügte letztwillig über 100 fl.[1] zugunsten der Prediger zu Freiburg, vermachte ihnen auch eine stattliche goldene Kette mit angehängtem goldenen Gnadenpfennig „sampt einem großen berlin unden anhengent", auf 500 fl. geschätzt, von dem edeln Joachim von Pflumern „präsentiert"; freilich blieben die 100 fl. aus, die kostbare Kette aber empfing Bernhard Schaffalitzky, der schwedische Stadtkommandant in Freiburg am 10. März 1633 von P. Magister Balthasar Buchner, Vikar im Baslerhof, zum Loskaufe zweier gefangener Ordenspersonen[2]. Im Jahre 1647 gab ein Knecht in Günterstal 20 fl.[3] 1738 vermachte der kaiserliche Feldkaplan Johann Martin Bauer (?) testamentarisch 250 fl. samt allen bei H. G. Ganscher (?) zu Buchholz stehenden Zinsen, obendrein 100 fl. von einem Meßgewand in honorem s. patris Dominici[4]. Aus der Verlassenschaft des Pfarrektors Friedrich Bröchin zu Hochsal (bei Säckingen), woselbst Patres oft seelsorglich tätig gewesen zu sein scheinen, flossen anno 1741 den Dominikanern gleich 2027 fl. zu[5].

---

[1] Ebenda. — Klaus Statz (Clawes Stazze), Bürger zu Freiburg, verschrieb den Predigern jährliche Gülten von einem Gute zu Neuershausen, „dem man sprichet meyer Rüben gůt, das ietz buwet Berschi der Schaffhuser". (OPU im FUAD Conv. 18.)

Schwester Katharina die Linkin von Freiburg durfte zugunsten der Dominikaner ein Pfund Freiburger Münze, einen Kappen und ein „hůn geltes" jährlichen Zinses verschreiben von ihren Gütern zu Ehrenstetten (10. Juni 1353, Oberried im Wilhelmiterkloster, OPU im FUAD Conv. 8 a). Der kaiserliche Kommissär Dusch testierte 1732 dem Konvente 180 fl. ohne Auflage (Repert. FUAD). — Den Basler Ordensgenossen vermachte der Bäcker Kuno in Basel bedingungslos 1285 ein Haus (Basler UB II, Nr. 484). 1287 erhielt Bruder Heinrich bei den Dominikanern von Anna von Wettolsheim und deren Tochter für die Zeit ihres Todes eine Reihe von Fruchtzinsen, auch Geldzinse (Basler UB Nr. 593).

[2] Wahrscheinlich P. Johannes Rutilanus mit einem Ordensgenossen.

[3] Rechn. 1631 ff. FUAD.

[4] Repert. FUAD. [5] Repert. FUAD.

Zahlreich waren die bedingten Schenkungen und Legate zu gottesdienstlichen Zwecken (Messen, Jahrzeiten usf.), Vergabungen mit Vorbehalt des Leibgedings oder des lebenslänglichen Zinsbezuges[1]; auch prekaristische Formen kamen vor. Am meisten traten die Jahrzeiten hervor, und mit ihnen begannen auch eigentliche Gütererwerbungen bezw. Zinsbezüge.

Die erste Jahrzeitstiftung fällt in das Jahr 1272[2]. Zur Begehung des Anniversars für Herrn Hugo von Krozzingen erhielten die Prediger 1 Pfund und die Minderbrüder zwölf Schilling jährlich von dem Gute, das den „siechen lúten an dem velde ze Vriburk" übergeben war, daß sie acht Tage vor Weihnachten dessen Jahresgedächtnis begehen sollten[3].

1309 stiftete Ritter Rudolf der Turner von Freiburg mit 12 Schilling jährlichen Geldes von einer Matte und einem Garten „ze Turnse in dem kilchspelle ze Adelnhusen" ein ewiges Licht („ein nahtliht") beim Chore in der Kreuzkapelle[4].

[1] Fr. Hyazinth Reiz übergab dem Kloster 500 fl., dazu 300 fl., von welch letzteren er lebenslänglich den Zins genoß, nach dessen Tode auch die 300 fl. dem Gotteshaus anheimfielen (20. August 1770, Repert. FUAD).

[2] Schreiber, FUB 1, 69 f. — Auch die Prediger zu Basel bezogen schon im 14. und 15. Jahrhundert eine Reihe von Jahrzeitzinsen (Basler Staatsarchiv, Prediger B).

[3] Nachdem sie das Geld schon eine Woche zuvor („einre wochun e") erhalten hätten. Genanntes Geld sollten sie ab folgenden Gütern erhalten: „der brúgel bi der vihe weide und dú matte under dem múlhage und ein matte under dem nußböme under demselben hage und ein matte ze dem bömgarten und der mosaker und dú matte ze geismattun und ein aker ze Uehtingen (Jechtingen am Kaiserstuhl) gegen dem kozzen und der aker ze der wágenowe und ein aker stuke lit bi den toben und ein aker zo den geran in dem velde und ein hofstat bi dem hof von Zúrich, unde ein hofstat hat der sulze meiger"; das übrige Geld, was diese Güter abwarfen, erhielten die Siechen. Als Zeuge bei dieser Rechtshandlung erschien „brûder Walther der subprior der prediger von Vriburk" und „brûder Cûnrat der lesemeister".

[4] OPU, FUAD Conv. 8 a. Am 1. Februar 1457 bekundete das

Am 15. Oktober 1312[1] bekundet das Kloster St. Agnes in Freiburg, daß ihnen die Jungfrau Willeburg Semennin, Bürgerin zu Freiburg, eine jährliche Getreidegült zu Hochdorf überwiesen habe mit gewissen Verpflichtungen gegen Schwester Giselon von Schaffhausen[2] und die Dominikaner in Freiburg wegen Begehung der Jahrzeit ihrer Wohltäterin.

Die Witwe des obengenannten Rudolf des Turners, Margaretha, überwies am 17. August 1316 mit Einwilligung der Brüder ihres Mannes, Johannes und Onofrius, dem Kloster Adelhausen verschiedene Güter zu Denzlingen, Gundelfingen, Vörstetten mit der Bestimmung, zur Begehung ihres Anniversars[3] den vierten Teil des Nutzens „ze einem almůten" an die Prediger abzutreten. Unter andern Gütern ist auch ein „hove ze Tenzelingen" erwähnt, „da sú uffe sizzent der Stammeler hůbe". Das Kloster kam inzwischen offenbar in den Besitz dieses Hofes[4]; denn schon am 15. Oktober 1317 belehnten Prior und Konvent des Predigerklosters Klaus von Münzenbach, den Sohn des verstorbenen Vogtes von Münzenbach, mit den durch das Ableben Arnold Gecklis und Bertschis des Stammlers von Denzlingen erledigten Lehen[5].

Aus dem Jahre 1317 stammt auch die Stiftung der Schwester Anna von Opfingen mit 4 Mutt Roggen und 4 Mutt Hafer jährlich zu ihrem und ihrer Vorderen Anniversar[6].

Kloster St. Märgen seine Pflicht, für ein ewiges Licht jährliche Abgaben an den Dominikanerkonvent zu zahlen (OPU im FUAD).

[1] OPU im FUAD Conv. 17.

[2] Eines der beiden Schaffhausen am Kaiserstuhl.

[3] Es sind zwei Messen jährlich, je am Tage nach Mariä Lichtmeß und nach Mariä Himmelfahrt zu lesen „ze sante Peterz alter". OPU im FUAD Conv. 8 a.

[4] Etwa durch Schenkung?

[5] OPU im Archive des Freiherrn Huber von Gleichenstein (Rotweil am Kaiserstuhl), Nr. 2. Es war offenbar ein Zeitlehen.

[6] OPU im FUAD Conv. 8 a. Sie erhielt diese 8 Mutt wieder zurück „ze einem rehten libgedinge" um 2 Pfennig „brisger" Zinses jährlich, solange sie leben würde.

Durch die Jahrzeit für Anna und Katharina Eberlin, deren Begehung St. Agnes geloben mußte, gelangte das Kloster zu Zinsbezügen von Mengen[1].

1326 (am 25. Februar) kam der Konvent in den Besitz eines Hauses[2] mit Zubehör in der Altstadt „in der Wolfshuwelen (Wolfshöhle) nebent Hermannes des Snellen seiligen huse", das die Freiburger Bürgerin Margaretha Rawelin den Predigern schenkte und von ihnen wieder als Leibgeding gegen 4 Pfennig jährlichen Zinses erhielt, während es nach ihrem Ableben der Dominikaner volles Eigentum sein solle; von dem jährlichen Zins sollen 2 Pfund Pfennig zu ihrer Jahrzeit, das übrige zur Instandhaltung des Hauses oder als Almosen für die Armen verwendet werden.

Für das hohe Ansehen, das die Prediger auch im Spätmittelalter noch besaßen, sprechen die durch Adelige gestifteten Anniversarien. Abgesehen von schon erwähnten Geschlechtern ist zu nennen Ritter Konrad von Falkenstein, der am 3. Dezember 1457 zu einer Jahrzeit den Predigern zu Freiburg seinen Anteil an dem Drittel des Zehnten im Ibental (Amt Freiburg) schenkte[3], ferner Pfalzgraf Konrad von Tübingen-Lichteneck, der zum nämlichen Zwecke 5 Mutt Korngült von einem Hofe zu Hausen (Husen; Ober- oder Niederhausen?) und $^1/_2$ Fuder Weingeld von seinen Zinsen zu Hecklingen

---

[1] OPU im FUAD Conv. 18, 23. März 1317.

[2] OPU im FUAD Conv. 10. Durch die am 28. April 1327 gestiftete Jahrzeit der Agnes von Munzingen (Freiburger Patrizierin), die mit 2 Messen wöchentlich an dem Kreuzaltar im Laienbrüderchor gehalten werden sollte, für Volcharts des Hellers und Frau Anna der Hellerin, seiner Ehefrau, und aller ihrer Vorderen Seelen, gelangte unser Kloster zu weiteren Einkünften von jährlich 5 Scheffel Roggen (Scheffel = Malter) (OPU im FUAD Conv. 8a).

[3] Die andern Teile gehörten den Barfüßern in Freiburg und seinem Vetter Hans Jakob von Falkenstein (OPU im FUAD). Bei Aufhebung des Klosters trug dieser fundus noch jährlich 7 $^1/_2$ Mutt Hafer (Zehnt) ein (Akten Fr. Stadtarchiv Dom.).

unserem Konvente überwies[1]. Es seien weiter genannt eine Gräfin von Montfort, ein Freiherr von Schwarzenberg, Katharina von Bernlapp, Elisabeth von Hohenfürst, ein von Eschenbruck (12 Mutt Roggen Bodenzins zu Tiengen [Breisgau]); Frau Johanna Katharina von Pyrr, geborene von Kleinbrot, schenkte zu einer ewigen Messe, welche alle Samstage am privilegierten Rosenkranzaltar gelesen werden sollte, im Jahre 1743 eine Wiener Stadtbankobligation von 1000 rheinischen Gulden[2]. Noch sei die Stiftung der Frau Hauptmann Gertrud von Helmuls (?), geborene von Katzner erwähnt.

Einen Einblick in das Verhältnis unseres Klosters zu einem Teile des Weltklerus gewährt uns die Tatsache, daß mehrere Geistliche ihr Anniversar bei den Predigern abhalten ließen, da sie diese in ihrer seelsorglichen Tätigkeit als ausgezeichnete Helfer und Stützen hatten schätzen lernen. So verschrieb Pfarrer Rudolf Rinköf in Neuershausen, zu diesem Zweck Bodenzinse zu Neuershausen[3], Johann von Tonsul, Pfarrer zu St. Walpurg in Waldkirch, 6 Schilling Pfennig jährlichen Zinses[4], Nikolaus Lochrer, Dekan des Kapitels Freiburg, „in syben fryen künsten meister", von 20 fl. Hauptgut jährlich 1 fl. Zins[5]. Wir treffen auch eine

[1] Bei Ablösung dieser Gülten sollte das Hauptgut betragen: 16 Pfund Pfennige und 15 Pfund Pfennige, die wieder in andern Zinsen angelegt werden mußten (FUAD Conv. 8b). Die 5 Mutt vom Hofe zu Hausen wurden später, unter Georg von Tübingen, ab dem Hofe zu Hecklingen (5 Mutt Korngeld) geliefert mit dem halben Fuder Wein. Während des 16. oder 17. Jahrhunderts ging dieser Anniversarfundus verloren, non ex culpa conventus, sed propter iniurias temporum et absentiam d. d. possessorum (Repert. FUAD). Auch noch andere fundi gingen, meist durch die Ungunst der Zeit, verloren.

[2] Mathias von Pyrr stiftete ein Amt, 6 Messen, 1 Vigil, 1 Libera (566 fl.).

[3] 21. Mai 1334. OPU im FUAD Conv. 8a.

[4] U. im FUAD 14. August 1391.

[5] 5. Juli 1491. OPU im FUAD Conv. 8b.

Zuwendung vom Lande (17. April 1736), von Michael Koch in Uffhausen, mit 1000 fl. cum onere funeralium et anniversarii perpetui[1].

Zuletzt hatten sich 188 Jahrtage angesammelt, deren ursprünglicher Stiftungsfonds 6010 fl. betrug. Wieviel aber 1795 wirklich noch vorhanden war, konnte außer den bei der Wiener Stadtbank angelegten 1200 fl. nicht mehr genau erkundet werden. Es wurde indes alles, was realiter oder virtualiter noch vorhanden war, auf 5190 fl. geschätzt, welche zu $3^1/_2$ % jährlich 181 fl. Zins abwarfen[2]. Einzelne fundi waren verloren gegangen. Kapitalien waren zu nötigen Reparaturen in den schlimmen Kriegsläufen verwendet worden.

Diese Anniversarienstiftungen haben die Bedeutung, daß sie das Kloster mit ins wirtschaftliche Leben und Treiben hineinzogen.

Eine besondere Form belasteter Schenkungen ist die Verpfründung des Lebens. 1431 (23. Januar) verpfründete Rudolf Klobe[3] dem Kloster der Dominikaner sein Leben, wofür er Rebstücke, Matten usf., ferner ein Haus in der Altstadt am Rindermarkt schenkte.

Prekaristischer Natur ist die Schenkung der das ganze Mittelalter hindurch für den Predigerkonvent so wichtigen Klause zu Eichstetten. Diese ward 1326 von den Klausnerinnen des Predigerordens[4], Gertrud und Kunigund, den Töchtern des ver-

---

[1] Das Kloster hatte aber das Legat am 14. März 1737 noch nicht erhalten, weshalb der Johannitermeister zu Heitersheim die Kochschen Erben verurteilte, innerhalb 14 Tagen die Dominikaner zu befriedigen bei Strafe des öffentlichen Verkaufs aller Güter des Erblassers (Repert. FUAD).

[2] Aufhebungsakten des Fr. Stadtarchivs Dom.

[3] OPU im FUAD Conv. 8 a.

[4] „Closerina ze Eistat, predier pflegenüsse (1326, ZGORh 12, 453; N. F. 2, 345); diese Schwestern (Beghinen) waren vom III. Orden des heiligen Dominikus. Nach ZORh. a. a. O. S. 454 heißen sie „ires ordens rehte sweſtren", ohne nähere Bezeichnung ihrer Zugehörigkeit zum III. Orden.

storbenen Ritters Walter von Buchheim, den Predigern durch die Hand ihres Schaffners, des Ritters Heinrich von Munzingen, übergeben und wieder zu einem rechten Leibgeding empfangen um einen jährlich bei ihren Lebzeiten von ihnen ans Kloster zu leistenden Zins, 6 Pfennig „brisger zinses". Es waren nicht unbedeutende Güter, Höfe, Zinsen und Gefälle, welche den Predigern von hier aus zuflossen, bis 1555 das Kloster Eichstetten säkularisiert wurde[1].

In der ersten Zeit war es noch den Brüdern strenge untersagt, die geistliche Obsorge über Nonnenhäuser an sich zu bringen[2], damit sie stets dem General oder dem Provinzial gemäß der Universalität des Ordens zur Verfügung ständen und nicht an einen Ort gebunden seien. Indes drängten die Verhältnisse zu sehr, als daß dieses Verbot hätte aufrecht erhalten werden können[3].

---

[1] Unter die Rubrik der belasteten Schenkungen sind auch jene Einkommensteile zu zählen, die dem Kloster von Dominikanerinnenkonventen und Klausen zuflossen; die Last war die cura monialium

[2] . . . in virtute spiritus sancti et sub pena excommunicationis districte prohibemus . . . (1228. Denifle I, 222).

[3] Durch Bulle Innozenz' IV. (25. Sept. 1252) wurden die Dominikaner der cura monialium enthoben (Potthast 14720 und Denifle a. a. O. 2, 642). In einem Briefe gab sodann derselbe das Privileg, daß sie innerhalb 20 Jahren kein weiteres Frauenkloster mehr anzunehmen bräuchten (Denifle a. a. O.). Da aber die schlimmen Folgen für die Frauenkonvente sich gar bald zeigten (magnum exinde sustinent detrimentum: Finke, D. br. Nr. 4), so bemühten sich Kardinal Hugo aus dem Predigerorden und der Ordensgeneral Humbert 1254 um Besserung ihrer Lage. Der Kardinal beschloß, daß alle vor dem mandatum apostolicum super hoc durch einen General oder Generalkapitel übertragenen Frauenkonvente unter Fürsorge der Brüder verbleiben sollten, ad curam aliarum, si que sunt, nolentes aliquatenus vos teneri (Finke ebenda). Auch weiterhin unterlag die Annahme neuer Häuser besonderen Beschränkungen (Finke a. a. O.). Am 12. August 1257 übertrug Papst Alex. IV. dem Ordensgeneral Humbert, alle nach der Dominikaner Art lebenden Konvente gleichförmig zu machen bezw. zu reformieren (Finke a. a. O. Nr. 5). Mit dem Jahre 1262 (5. Februar)

So finden wir die Predigerbrüder von Straßburg als Seelsorger im Kloster Adelhausen bei Freiburg. Aber die weite Entfernung vom Kloster mochte es rätlich erscheinen lassen, noch einen Weltpriester zu bestellen. Dahin haben wir es denn wohl zu verstehen, wenn in der Urkunde des Grafen Konrad von Freiburg für die Freiburger Dominikaner vom Jahre 1238 unter den Zeugen ein „Rûdolphus presbyter claustri Adelhusen“ (wohl nicht identisch mit dem genannten Pleban dieses Namens) erscheint. Doch haben die Freiburger Brüder bald die Obsorge dieses benachbarten Frauenklosters ganz übernommen.

Inwieweit Wonnental bei Kenzingen mit dem Freiburger Konvente Berührung hatte, ist schwer zu konstatieren. Als Dominikanerinnenkloster unterstand es zunächst den Straßburger Brüdern (1245—1248). Als dann im letztgenannten Jahre die Umwandlung Wonnentals in ein Zisterzienserinnenkloster sich vollzog, scheinen die Prediger bei der lange dauernden, zwischen Zisterziensern und Dominikanern schwankenden Haltung des Frauenklosters noch dort Beichtväter geblieben zu sein. Da in einer Urkunde dieses Klosters (23. Juli 1251) der Prior Arnold in Freiburg unter den Zeugen erscheint, so wäre es möglich, daß der Freiburger Konvent in Wonnental längere Zeit wirkte[1].

Zwischen 1281—1284 erhob sich in Freiburg ein zweites

---

setzt eine starke Milderung jenes früheren Verbots und der Beschränkungen ein. Kardinal Hugo schrieb nämlich an den General und die Provinzialprioren, wonach die Prediger die cura monialium von nun an in weiterem Umfange ausüben können und auch jene Frauenklöster, welche nicht von einem Kapitel oder General angenommen worden, wieder aufnehmen dürften, wenn sie nur je einmal sub ordinis cura gestanden hätten; im Falle eines Zweifels solle zugunsten der Schwestern entschieden werden. Im Jahre 1287 erscheint die cura monialium als eine eigentliche Aufgabe des Ordens (Finke a. a. O. 28).

[1] ZGORh 8, 486.

Dominikanerinnenkloster, St. Agnes[1], dem 1289 Maria Magdalena[2], zu den Reuerinnen genannt, 1292 St. Katharina[3] folgten, woran sich dann das Regelhaus auf dem Graben innerhalb der Stadt schloß.

Dazu kam das Dominikanerinnenkloster Unterlinden in Kolmar[4], das bis zur Berufung von Brüdern nach Kolmar unter Freiburger Obsorge stand.

Unklar ist das Verhältnis zu den Frauenkonventen Engelspforte, Schönensteinbach und Löwental[5], zeitweilig Dießenhofen (St. Katharinental[6]) und Kloster Süssen[7].

Förmlich inkorporiert war eines der Frauenklöster zu Pforzheim. Durch Vergleich vom 24. August 1563[8] zwischen den Klosterfrauen und dem Markgrafen Karl, den offensichtlich die Freiburger Brüder herbeiführten, zogen die ersteren aus den badendurlachischen Landen nach Kirchberg ab, wofür ihnen der Markgraf unter der Bedingung der Zurücklassung aller Gefälle, Renten usw. 10 000 fl. bar ausfolgen ließ[9].

---

[1] Außerhalb der Stadt, zwischen dem Breisacher und Lehener Tore (FStAD. Aufhebungsakten); vgl. FDA, N. F. II, 76.

[2] Ebenfalls außerhalb, vom Predigertor gegen das Christophelstor hin (FStAD a. a. O.); vgl. FDA, N. F. II, 77.

[3] Jenseits der Dreisambrücke und des Breisachertors in der Wiehre (FStAD a. a. O. und FDA, N. F. II, 77.) — Infolge der Kriegsereignisse, vorab des Dreißigjährigen Krieges, schmolzen alle fünf Frauenklöster in eins zusammen, nämlich in das ehedem zu Adelhausen gestandene, nunmehr in der Stadt gebaute sog. „Neue Kloster".

[4] Mone, Quellenschriften I, 219.

[5] FDA XVI, 46: P. Vitus Allgeyer, socius confessarius monialium in Valle Leonum, ubi obiit 1585.

[6] FDA XVI, 46, Catal. mort.: P. Marcus Gertner, multos per annos confessarius in Diessenhofen 1592.

[7] FDA XVI, 47: P. Narcissus Wegmann, socius confessarii in Suessen, ubi obiit 1724.

[8] FUAD Repert. und Akten d. FStAD.

[9] 1. Dezember 1564: Konfirmationsbrief über genannten Vergleich (FUAD Repert.).

Auch zum Kloster Gotteszell[1] standen die Freiburger Dominikaner in besonderen Beziehungen. So bemühten sie sich in einer Klagesache dieses Konvents gegen die Erben des Nikolaus Mader anno 1614[2]. Auch für die richtige Rückzahlung einer kontrahierten Geldschuld an das Frauenkloster sehen wir die Dominikaner besorgt, wie für richtige Aufbewahrung der entsprechenden Urkunden[3].

Verschiedene Klausen: zu Eichstetten, Endingen, Rust[4], Sulz im Elsaß standen ebenfalls in Abhängigkeit. Unter der Obhut der Freiburger Brüder stand auch von der Gründung an bis zur Auflösung desselben das Dominikanerinnenkloster Riegel, das anno 1450 — wohl unter Mitwirkung der Brüder — gestiftet wurde[5].

Abgesehen von den Einkommensteilen aus der Eichstetter Klause[6], kennen wir nur die Reichnisse der Freiburger Frauenklöster. Adelhausen übergab wegen gottesdienstlicher Verrichtungen an unsern Konvent jährlich 80 fl.[7], St. Agnes (für „Kirchen- und Beichtgeld") 62 fl.[8], ähnlich die übrigen Dominikanerinnenklöster in Freiburg. Am 30. September 1663 übergaben die beiden inzwischen unierten Klöster Adelhausen und St. Agnes dem Predigerkonvente die Fruchtgült zu Mengen

---

[1] Bei Schwäbisch-Gmünd.

[2] FUAD.

[3] FUAD Rechn. 1631 ff.

[4] OPU im FStAD vom 24. November 1366, stark verwischt, sowie OPU im FUAD 8b vom 2. Februar 1494(?), wonach die Klausnerinnen ins Grabenkloster aufgenommen werden.

[5] Etwa 1771 ging das Kloster wegen Überschuldung, die es sich durch einen Neubau (das jetzige Armenkinderhaus) zugezogen hatte, ein. Vgl. auch FDA 22, 195.

[6] Ob auch die Antoniter von Predigern pastoriert wurden? Auch über engere Beziehungen zu Schönensteinbach obwalten Zweifel.

[7] FUAD Lib. Recept. 1631 sqq.

[8] Ebd.; das Kloster war die zu leistende Summe von 1628 bis 1632 stets schuldig geblieben (310 fl.).

mit 44 Mutt Halbweizen samt einigen Pfennigen Zinses, dazu noch den St. Agnesenplatz samt aller Zugehörde und Rechten (Wassergerechtigkeit)[1].

Vom 14. Jahrhundert ab beteiligte sich das Dominikanerkloster trotz Mendikantentums auch am Liegenschaftsverkehr durch Kauf, Tausch usf., da es mitten in einem reich entwickelten Wirtschaftsleben stand, und das von vielen Seiten zufließende Geld nutzbringend und möglichst sicher angelegt werden sollte. Auch hatten schon Bonifaz VIII., Klemens VI. und Bonifaz IX.[2] auf dringende Bitten der Dominikanerobern zur

[1] 1737 wurde dieser Vertrag bestätigt (Akten FStAD). — Das Magdalenenkloster scheint 100 fl. und mehr jährlich, das Katharinenkloster 500 fl. bezahlt zu haben (FStA Akten, 18. Jahrhundert). Das Grabenkloster gab, weil meist bettelarm, gewöhnlich nichts, genoß vielmehr die Unterstützung der Brüder (ebd.) und wurde durch Josef II. aufgehoben. — Auch kleinere und größere Naturalgeschenke (Fleisch usw.) wurden von den fünf genannten Klöstern an die Brüder wiederholt verabreicht (Rechnungen im FUAD, 17. u. 18. Jahrhundert an verschiedenen Stellen).

[2] Papst Bonifaz IX. erlaubte mit Berufung auf seine Vorgänger den Predigern allenthalben, ut ea, que pro ornamentis aut libris, fabrica, luminaribus, aniversario, septimo, vicesimo, trecesimo sive aliis ad perpetuum cultum divinum seu pro pitantiis aut victu ad sustentationem vestram aut pro indumentis necnon annuis censibus redimendis, ad quorum solutionem alique domus vestri ordinis obligate noscuntur, vel domibus, prediis et ortis aliisque locis vobis secundum instituta vestri ordinis oportunis aut que pro huiusmodi domibus, prediis et ortis ac locis emendis et perpetuas elemosinas, que pro perpetuis memoriis et aniversariis vobis legantur aut conferantur reapere (!) et ipsis gaudere eaque in premissis et alios usus vestros convertere licite valeatis, in contrarium etc. (Basler Staatsarchiv Pred. OPB Nr. 137).

Am 17. Januar 1361 bestätigt Erzbischof Wilhelm von Köln als apostolischer Konservator der Dominikaner außerhalb Frankreichs, daß, entgegen den Behauptungen, die Prediger dürften keine possessiones, pensiones, redditus perpetuos, domus, anniversaria, donationes seu elemosinas perpetuas empfangen und behalten, auch nicht fukzedieren in paterna hereditate wie Weltleute, die Ordensgenossen vielmehr all das Genannte ruhig besitzen, verkaufen und veräußern (vendant et alienent)

leichteren Erfüllung des Predigtzwecks — wohl auch zur größeren Verselbständigung der einzelnen Konvente gegenüber den jeweiligen Stadtgemeinden — in der Armutsfrage weitgehende Erleichterungen und Milderungen eintreten lassen. Überdies galt den Predigern das Mendikantenprinzip von vornherein nur als Mittel zum Zweck, der cura animarum.

Seit etwa 1300 mag der Freiburger Konvent sich um Güterkäufe mehr umgesehen haben. Das einzelne ist nicht überliefert. Im Jahre 1381 hatte er nach dem ältesten Grundsteuerbuch der Stadt Freiburg schon so viel erworben, daß außer den eigentlichen, den Raum von 18 Hofstätten bedeckenden Klostergebäuden (jede Hofstätte zu 5000 Quadratfuß) noch 5 Privathäuser und 4 Scheuern klösterliches Eigentum waren. Die meisten Käufe von Häusern und Güterstücken dürften dem 15. und 16. Jahrhundert angehören.

So brachte das Kloster Ederlins zwei Badstuben 1424 (16. Oktober) an sich, die vor dem Predigertor bei den Reuerinnen lagen mit Häusern, Scheuern, Garten, Brunnen usw., und zwar für 600 rhein. Gulden von dem Edelknecht Bernhard von Stülingen[1]. Welche Bedeutung gerade dieser Erwerbung beizumessen ist, erhellt aus den etwa 20 darüber zuvor ausgefertigten Urkunden[2]. 1482 kauften die Brüder

dürften mit Ausnahme der Anniversarreichnisse (OPU im Basler Staatsarchiv Pred. Nr. 496).

So war es denn nicht mehr auffallend, wenn Kurfürst Friedrich v. d. Pfalz sein Dominikanerkloster in Heidelberg (anno 1473) auf bestimmte Einkünfte von St. Ilgen hin gründete (vgl. R. Loffen, Der pfälz. Staat und die Klöster usw., Freiburger Diss. 1907, S. 9).

[1] FUAD. OPU. Conv. 11.

[2] 1440 verkaufte Münsterkaplan Rudolf Klobe in Freiburg dem Konvente 6 Weingärten („im Schellhammer"), 1 Juch. Matten und 1/2 Juch. Reben. 1456 kauften die Prediger dem Klaus Eckerli ein Baumgärtlein mit Zubehör für 37 Schilling Pfennig ab (s. ebd.). 1460 (12. Juli) verkaufte Hufschmied Hans, Seldner zu Freiburg, dem Kloster sein Haus u. a. in der Neuenburger Vorstadt gelegen, genannt „zem guldin Swan" (s. ebd.).

3 Juchert Wald am Hungerberg hinter Herdern gelegen für 6½ Pfund und 8 Schilling Pfennig[1]. Vor dem Gericht in der Ratstube verkaufte Adam von Yffen, Messerschmied in Freiburg, dem Klosterschaffner jährliche Zinsen von einem Haus uff., in der Neuenburg gelegen, und mehrere Rebstücke[2]. Um weitere, jetzt seltener werdende Käufe zu übergehen, sei nur noch des Ankaufs des sog. preußischen Gartens[3] beim Weierhaus um 1100 fl. Erwähnung getan[4].

Zum 19. Januar 1566 ist ein Beispiel für einen Haus-Tausch gegeben[5]. Dieser Gütertausch steht wohl nicht einzig da, indes mangelt hierüber die Überlieferung.

Früher schon schritten die Prediger auch zum Verkaufe von erworbenen Grundstücken oder Häusern. So veräußerten sie am 22. Mai 1409 an die Kartäuser 8 Juchert Matten[6]. An den Münsterkaplan Johann Steinhart verkauften sie das Haus zum Epheu (Ebhöw) gegenüber dem Kloster sowie das Haus „zu der Kagen"[7] in der Vermittergasse um 26 Pfund Pfennig. Eines bedeutenden Verkaufs aus dem 18. Jahrhundert

---

[1] Vgl. OPU im FUAD Conv. 17. Freiburg, 6. Juli. — 9. November 1484 erkauften sie von Jakob Zeller 2 Juchert Wald „an der burghalden, oben gegen dem thurm by Sant Johans, stoßt unden an Conrat von Kippenheim", für 30 Schilling Pfennig (OPU im FUAD); 1495 (7. April) von Konrad Rißhofer und dessen Mutter ½ Juchert Wald mit Zubehör am Hungerberg (OPU im FUAD. Conv. 12).

[2] „Im Wolfflin", OPU im FUAD, im Jahre 1495 (7. April, wie oben!). Der Rebkäufe aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts mußte oben schon unter anderem Gesichtspunkte gedacht werden. Hier sei der Ankauf von Zugtieren (Pferden und Ochsen) genannt (FStAD Akten 16. Jahrhundert).

[3] Mit einer Fläche von 3¾ Juchert (FStA Akten).

[4] 20. Oktober 1747; Repert. FUAD und Akten, 18. Jahrhundert, FStAD.

[5] FUAD.

[6] OPU im FStAD, Verkaufbrief.

[7] Zwischen dem Hause „Zum schwarzen Stern" und jenem des Anton Pöplin (U. d. Heiliggeistspitals Freiburg vom 31. August 1476).

sei noch Meldung getan. Mit Erlaubnis des Generals und Provinzials und unter Genehmigung der vorderösterreichischen Regierung veräußerten die Dominikaner in Freiburg alle aus markgräflich badisch-durlachischen Landen jährlich fließenden Gülten und Gefälle um 2650 rhein. Gulden[1]. Es handelte sich um die noch übrig gebliebenen Eichstetter Gefälle, sodann um Einkommensteile von Teningen, Vörstetten, Schupfholz, Tiermendingen[2], Denzlingen und Gundelfingen, 61 Mutt Früchte, 11 Saum Wein, 12 fl. Geld, Hünergült ꝛc.

III.

Das Predigerkloster als Geldleihanstalt.

Von besonderem Interesse bei einem Mendikantenkloster ist der Geldverkehr, den es betrieb, so paradox dies auch klingen mag. Auch in andern Konventen desselben Ordens dürfte sich ein solcher wohl feststellen lassen[3]. Indes wurde diesem Gesichtspunkte bislang meines Wissens kaum Aufmerksamkeit geschenkt, da die Meinung obwaltet, daß ein Dominikanerkloster quasi als Geldinstitut nicht in Betracht kommen

[1] FUAD Repert.

[2] Auf diesem Hofe allein 40 Mutt Hafer.

[3] Am 1. Dezember 1458 verkaufte z. B. Junker Konrad von Hallwill an die Prediger in Basel 23 fl. ab den 1000 fl. Hauptgut und 50 fl. Zins, welche ihm Ritter Burkhard v. Homburg schuldete, um 460 fl. (Basler StAOPU, Nr. 988, Prediger). 1488 (15. September) verpflichtete sich Konrad v. Homburg durch einen neuen Gültbrief, wie seine Altvordern von 1000 fl. jährlich 50 fl. Zins zu entrichten, was mit Unterpfändern, Haupt- und Mitverkäufern sowie Bürgen genugsam versichert ist (Basler Staatsa. Prd. OPU, Nr. 1103). — Joh. Kempf, Chorherr zu St. Peter, verkaufte 1459 (10. Mai) an die Basler Dominikaner um eine geliehene Summe von 60 fl. ab der Stadt Enfisheim u. a. 3 fl. Zins (ebd. OPU Nr. 992). — 1461 (28. Februar) verkaufte Ritter Bernh. von Efringen den Basler Brüdern 5 fl. Zins ab den 50 fl., welche B. v. Homburg an K. von Hallwill schuldete, um 100 fl. (ebd. OPU, Nr. 998).

könne. Für die Freiburger Ordensbrüder soll im Folgenden der Nachweis versucht werden.

Es begegnen uns im klösterlichen Wirtschaftsleben Renten- oder Gültkäufe, später auch modernere Formen des Geldverkehrs. Das im Spätmittelalter geltende Rechtsinstitut des Renten- oder Gültkaufs[1] war durch das kanonische Recht gestattet und verbreitete sich rasch von der Stadt auf das Land. So gewährte auch das Freiburger Dominikanerkloster schon etwa seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts Geld-darlehen, wohingegen der Empfänger desselben dem Konvente als Gläubiger an einem Grundstück einen dinglichen Zins bestellte[2].

Wenn wir den dinglichen Zins als Preis des Rentenhauptguts in einem prozentualen Verhältnis ausdrücken, so ergibt sich durchweg 5%, später auch 4%, ein niedriger Satz gegenüber der enormen Höhe der sonstigen Kapitalzinsen, die trotz der kanonischen Verbote vorkamen und im 12. bis 14. Jahrhundert auf 9—20%, im 16. immer noch auf 10% sich beliefen[3]. Es handelte sich eben beim Gültkauf um eine relativ

[1] Vgl. L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft 2, 716 ff.

[2] So war einerseits den fortschreitenden Wirtschafts- und Kulturverhältnissen in Stadt und Land, soweit die Dominikaner in beschränktem Maße dazu beitragen konnten, gedient, da fremde Kapitalien in den Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wurden, anderseits erzeugte die allgemein überhand nehmende Geldwirtschaft auch in unserem Kloster, wie bei andern Kapitalisten, das Bedürfnis nach einer durchaus sicheren und gewinnbringenden Anlage verfügbarer, also nicht zu dem unmittelbaren Haushalt und notwendiger Gebäudeunterhaltung bedürftiger Kapitalien. Das dargeliehene Hauptgut brauchte in der ersten Zeit nicht heimgezahlt zu werden, da das Kloster sich ein- für allemal durch den jährlich pünktlich abzuliefernden Zins für befriedigt erklärte, weshalb der Rentenkauf sich als „Ewiggelt", „census haereditarius", darstellte. Seit dem 15. Jahrhundert (2. Hälfte) treffen wir das Recht, daß der Schuldner oder dessen Rechtsnachfolger, durch Heimzahlung des geliehenen Hauptguts die dingliche Rente wieder einlösen konnte.

[3] L. Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft 2, 716 ff.

sichere und zugleich ganz legitime Darlehensgewährung. Wie überall geschah die Begründung des Rentenkaufs durch einen Rentenbrief oder Handfeste[1].

Als Schuldner des Predigerkonvents lassen sich nachweisen: die Stadt, regierende Herren — Erzherzöge, Markgrafen, Freiherren — Ritter, Patrizier, Klöster, Gemeinden, Bürger und Bauern. Geographisch verteilen sich die Geldbedürftigen in der Hauptsache auf die Stadt und den Breisgau, hier wieder vorab auf die nächsten Ortschaften, aber auch auf weitere Entfernungen (Bistum Basel)[2].

[1] Bei Versäumnis der regelmäßigen Zinsentrichtung haftete dem Kloster als Gläubiger das Gesamtvermögen des Schuldners an Grund und Boden und anderweitiger Habe. Dadurch näherte sich unsere Rechtseinrichtung einem Darlehen auf Hypothek, mit dem Unterschiede, daß dem Rentengläubiger kein Kündigungsrecht zustand. Seit dem Reichstagsabschiede von 1600 wurde eine vertragsmäßige Kündigung dem Gläubiger zugestanden, falls der Schuldner die Rente nicht leiste. Schließlich sind wir im 18. Jahrhundert bei der ausgebildeten Form der Hypothek- und Grundschuld angelangt.

[2] Im Jahre 1349 (FUAD Repert.) gab das Deutschordenshaus in Freiburg den Dominikanern daselbst einen Gültbrief auf 20 Mutt Roggen und 40 Mutt Hafer jährlich ab dem Tiermendinger Hof (bei Vörstetten). Zu Uffhausen gab Bruder Johann von Au (Owe), Komtur zu Freiburg und Neuenburg, dem Junker Heinrich von Munzingen als Pfleger des Predigerklosters am 18. Januar 1395 eine Gült von 11 Mutt Roggen zu kaufen; zu 64 Goldgulden sollte die Rente abgelöst werden können (vgl. OPU im FStAD). Die Stadt Freiburg, die schon früher, etwa seit 1350 (FStA Akten), des Klosters Schuldnerin geworden war, verschrieb demselben in der Vetterversammlung zu Villingen 15 fl. Zins auf die Stadt und deren Besitztum für 329 fl. rhein.; (vgl. OPU im FUAD, 28. Februar 1441). 1496 (27. Mai) kaufte die Stadt die Pfandschaft Opfingen der Beatrix von Firdenheim ab gegen Enthebung derselben von 26 fl. jährlichen Gelds an die Prediger, denen sie nun genannte Zinsen von dem Eigentum und den Einkünften der Gemeinde für 520 fl. verschreiben (dazu vgl. OPU im FUAD Conv. 12). Um diese städtische Schuld an den Dominikanerkonvent mit insgesamt 849 rhein. Gulden gleich weiter zu verfolgen, so erscheint sie 1556, 23. September (Rechnungen FStAD) — die Notiz auf d. Fasz.

Von besonderem Interesse dürfte die wirtschaftliche Stellung der Prediger in Freiburg zum Landesfürsten und zum Kaiser sein, soweit sich ihr Geldverkehr, um den es sich hier handelt, noch verfolgen läßt[1]. In die Vorgänge der großen

„1564" ist irrtümlich — unter dem vom Kaufhause in Freiburg zu verzinsenden Kapitalien: 8 ℔ 13 ß (= 15 fl.) Zins war auf Palmsonntag von 300 (!) fl. Hauptgut durch die Amtherrn im Kaufhause zu zahlen, weiter auf St. Urbanstag 26 fl. Zins von 520 fl. Hauptgut. Im Jahre 1669 löste die Stadt die alten Obligationen ab und schloß einen zu Gunsten des Konvents ausgefallenen Vergleich, der trotz der so bedeutenden Verschiebung der Valuta den hohen alten Satz annahm, welchen das Kloster heischte. Dadurch wurden die Prediger von allen bürgerlichen Lasten frei und sollten fernerhin nur noch eine Krone als Anerkennung des Burgrechts zu zahlen haben. 1701 baten die früheren Gläubiger um guttatsweise Wiederverzinsung der obgenannten Kapitalien, was denn die Stadt auch gewährte. Vgl. FStAD Akten, 18. Jahrhundert. Ein Gesamtkapital von 520 fl. liehen zu 5% bei unserem Kloster Konrad von Bossenstein und Ulrich Rieder, jener 200 fl., dieser 320 fl. (5. August 1468, OPU im FStAD.) Davon waren niedergelegt: 50 fl. auf die Pfandschaft und Herrschaft Opfingen, Wolfenweiler und Haslach — wiederkäuflich mit 1600 fl. — 24 fl. zu Schaffhausen (wiederkäuflich mit 480 fl.), von Hans Heggen, Vogt zu Kaiserstuhl, 15 fl. (wiederkäuflich mit 300 fl.), von „minen herren von Straßburg" und dem dortigen Stifte 11 ℔ 5 Schillinge straßburg. (wiederkäuflich mit 225 ℔). Ihre vorgeschriebenen 26 fl. jährlichen Zinses gaben sie also aus den genannten Unterpfändern.

[1] Die andauernde Geldverlegenheit der Erzherzöge von Österreich im 15. Jahrhundert ist bekannt. Schon 1446 (31. März) hatte Herzog Albrecht von Österreich für seinen Bruder Friedrich III., röm. König, und seinen Vater, den Erzherzog Sigismund, erklärt, daß er der Stadt Endingen um 1100 fl. den „Schaffgießen" als Pfand gegeben habe, diese Pfandschaft weder versetzen noch verkaufen wolle und 25 fl. Zins zahle. Im Jahre 1469 (23. Oktober) vidimierte Pfalzgraf Konrad von Tübingen eine Urkunde Sigismunds obigen Inhalts (Endinger Stadtarchiv OPU Nr. 7, vgl. auch Nr. 6). Dann kam der Vertrag von St. Omer vom 9. Mai 1469, wodurch Sigismund an Karl von Burgund für die Summe von 50000 fl. die Grafschaft Pfirt und die Landgrafschaft Oberelsaß sowie die vier Waldstädte (Waldshut, Laufenburg, Rheinfelden und Säckingen) mit dem Schwarzwalde und Breisach

Politik fällt die Zinsverschreibung von 1000 fl., welche der Dominikanerkonvent in Freiburg dem stets geldbedürftigen und verschwenderischen Erzherzog Sigismund zu 5% lieh[1], eine relativ gewaltige Summe für die damalige Zeit — für ein Mendikantenkloster zumal. Aus dem Jahre 1570 (23. Juni) ist uns ein weiteres Geldgeschäft des Klosters mit Erzherzog Ferdinand von Österreich berichtet, wonach dieser 500 fl. Reichsw. zu 5% geliehen erhält auf die Einkünfte der Tirolischen Kammer, z. B. der Salzpfannen Tirols. Um dies hier gleich anzuschließen, bestellte Kaiser Ferdinand den Predigern im Jahre 1564 (20. Juni) einen jährlichen Zins für 600 fl. Hauptgut ab den vier Gerichten: Achern, Appenweier, Ortenberg und Grießheim[2]. Das Dorf Denzlingen verpfändete

---

verpfändete. (Vgl. P. Rosmann und F. Ens, Geschichte d. Stadt Breisach S. 246 ff.) Um die Summe von 150000 fl. bedang sich der Herzog die Wiedereinlösung aus. (Vgl. ZGORh N. F. 1, 129 ff.) Infolge der unmäßig harten Verwaltung Burgunds (Peter von Hagenbach) schlossen eine Reihe von Städten unter sich ein heimliches Bündnis und wandten sich mit dem dringenden Ansuchen an den Herzog Sigismund, durch Einlösung der Pfandländer sie von Hagenbachscher Willkür zu befreien. Sie versprachen, dem Fürsten die Pfandsumme vorzustrecken. Basel begann mit einer unbekannten Summe, darauf folgte Straßburg mit 30000, Schlettstadt mit 5000. Die noch übrigen 80000 fl. versprachen auf mehreren Tagsatzungen die andern Städte. Nach weiteren Grausamkeiten wurde diese Summe von Kolmar, Schlettstadt und Basel wirklich für den Herzog bezahlt und in der Münzstätte zu Basel niedergelegt. So kündigte denn Sigismund dem Herzog von Burgund die Pfandschaft. (Vgl. Rosmann-Ens a. a. O. 262 ff.) Ungeachtet der sich so glänzend zeigenden Anhänglichkeit der Vorlande betrieb Sigismund doch wieder die Verpfändung des Landes an Bayern, was aber vereitelt wurde (s. ebd.).

[1] OPU im FUAD.

[2] Bei Offenburg in der Landgrafschaft Ortenau (vgl. FUAD Repert.).

1556 hatte er 30 fl. 15 ß von seiner Herrschaft Ortenberg zu zinsen (für genannte 600 fl.).

Zugleich zahlte er ihnen damals für ein weiteres Kapital von

Markgraf Christof von Baden-Durlach im Jahre 1511 gegen ein fünfprozentiges Darlehen von 200 fl. unserem Kloster, eine Summe, die wohl nie heimgezahlt wurde[1]. Noch 1667 gingen die entsprechenden Zinsen ein.

---

seiner Herrschaft Tann 31 ℔ 5 ß Zins, der mit 1000 Goldgulden abgelöst werden konnte (FStAD Rechn.).

Jakob Warer von Betzenhausen und Hans Künstli (?) in Freiburg verkauften 1505 an unsern Konvent 1 ℔ Schilling Pfennige Geldes jährlichen Zinses ab einem Haus, Hof, Gesäß, Keller, Scheuer, Garten, Ställen samt Zugehör, weiter ab 2½ Juchert Matten im Lehener Bann, 1 Juchert Matten in Betzenhausen, ½ Juchert Matten, ½ Juchert Matten und ½ Juchert Reben. Am 26. Oktober 1756 wurden 52 fl. samt den rückständigen Zinsen heimgezahlt (vgl. FUAD Repert.).

[1] Wenn auch in den Rechnungsauszügen Bodengeldzinse und eigentliche Kapitalgeldzinse nicht immer mit voller Sicherheit zu unterscheiden sind, so begegnen uns doch manche unzweifelhafte Geldzinse. Im Jahre 1556 befanden sich unter den 43 ℔ 6 ß 5½ ₰ jährlicher Einnahmen an Geldzinsen von dem Kaufhause in Freiburg 20 fl. auf Joh. Baptisttag von 500 fl. Kapital, also zu 4% (mit 500 fl. ablösig). (FStAD Rechnungen.) Vielleicht waren die 8 ß Zins von einem Steinbruche am Schlierberge und einem Garten daneben auch für geliehenes Kapital.

Unter den jährlich damals eingehenden Geldzinsen von den Bürgern und Klöstern der Stadt in der Summe von insgesamt 128 ℔ 15 ß befanden sich neben zahlreichen Bodenzinsen wahrscheinlich auch reine Geldzinsen, so wenn der Abt von Tennenbach 6 ß (unlösig) entrichtet, die Frauen von Adelhausen 12 ℔ Rappen (ablösig mit 400 Goldgulden), das Kloster St. Agnes 5 ℔ 11 ß 8 ₰ Ewiggins, etwa 40 Bürger Freiburgs, meist Handwerker, Geldzinse jährlich geben (s. ebd.). Die Gemeinde Niederemmendingen zinste 1 ℔, ablösig mit 20 ℔ Rappen, die Gemeinde Mengen auf Pfingsten 3 ℔ 3 ß, ablösig mit 100 fl. (1 fl. à 13 ß), 2 Bauern vom Feldberg zahlen jährlich 5 ß.

Aus dem Adel gab Freiherr Anton von Staufen im Jahre 1556 (FStAD Akten) auf Martini 5 ℔ 15 ß (abzulösen mit 200 fl.), Markgraf Karl von Hachberg auf Nikolaustag 5 ℔ 15 ß (abzulösen mit 200 fl.) sowie 2 ℔ 18 ß (abzulösen mit 100 Goldgulden), Junker Hans von Reischach auf Vitus und Modest 5 ℔ 15 ß (abzulösen mit 200 Goldgulden), Junker Christof von Homburg auf Kreuzerfindung 18 Goldgulden (1 fl. = 16 ß), mit 360 Goldgulden ablösbar. Der Rat

Im 30jährigen Kriege gingen die besten Mittel den Predigern verloren, so daß sie sich wieder in der Hauptsache auf das Terminieren stützen mußten. Nach dem Berichte des Priors an den Stadtrat vom 10. September 1664[1] war das Kloster derart verarmt, daß nur noch wenige zinsbare Kapitalien, beiläufig 400 fl., vorhanden waren. Indessen konnten im Jahre 1666 einem Bürger schon wieder 1000 fl. vorgestreckt werden, was der umsichtigen Wirtschaftung des Priors und Provinzialvikars Friedrich Adriani vornehmlich zuzuschreiben ist. So konnten auch die aufgelaufenen Kriegskontributionsgelder verhältnismäßig rasch entrichtet werden[2].

Genauer sind wir im 18. Jahrhundert über die „Geldwirtschaft" der Dominikaner unterrichtet. Wir treffen da ganze Gemeinden und Klöster als Schuldner der Mendikanten ebenso wie Einzelpersonen, Bürger oder Bauern[3].

---

der Stadt Burkheim (Kaiserstuhl) entrichtete einen ablösigen Zins von 1 ℔ 10 ß (ebd.). Freiherr Georg Leo von Staufen verpfändete dem Konvente für ein geliehenes Kapital von 200 fl. am 17. September 1599 „die Uneraw", 12½ Juchert Matten im Staufener Banne (FUAD Repert.).

Einen Zinsbrief auf 5 fl. jährlichen Zinses von 100 fl. Hauptgut erhielt das Kloster im Jahre 1612 von dem Hause „zum Dröscher", 1618 einen solchen mit 5 fl. Zins von 100 fl. von Georg dem Krempler. Um diese Zeit muß wohl das Stift Basel seine den Dominikanern in Freiburg schuldigen 1000 fl. wieder abgelöst haben (FUAD Repert.).

[1] FStAD Akten.

[2] FStAD Akten.

Ein Kapital von 200 fl. war (etwa erste Hälfte des 17. Jahrhunderts) in dem Flecken Kemnath, Wettenhausischer Jurisdiktion, angelegt. Wegen der großen „Entlegenheit" jedoch übergaben die Prediger in Freiburg das Kapital gegen Bezahlung des Betrags dem Propst Jakob von Wettenhausen (vgl. FUAD Repert.).

[3] Hier finden wir zuweilen bei der Heimzahlung des schuldigen Kapitals einen Nachlaß gewährt.

Der Gemeinde Lehen streckte das Kloster auf Unterpfand gegen 50 fl. jährlichen Zinses eine Summe von 1000 fl. vor, als sie den Greiffenbergschen Freihof ankaufte (vgl. FUAD Repert. 15. April 1737).

Die verfügbaren Kapitalsummen wurden in stetigem Umlaufe gehalten. Nur von einem Jahrzeitfonds mit 1000 rhein. Gulden lesen wir, daß er auf der Wiener Stadtbank am 30. Mai 1743 angelegt wurde[1], und bei Aufhebung des Klosters waren 1200 fl. zu $3\frac{1}{2}$% daselbst angelegt[2].

Von dem Jahre 1770 etwa an, als das Terminieren

Am 16. Oktober 1760 lieh die Gemeinde Hochdorf nochmals 600 fl., nachdem sie schon am 16. Oktober 1749 ebendieselbe Summe aufgenommen hatte (s. ebd.).

Zu den Gemeinden gesellen sich eine Reihe Klöster. 1760 (11. November) liehen die Prediger dem Kloster auf dem Graben 800 fl. zu 4% Zins, am 14. Mai 1763 wieder 1000 fl. zu 4% (ebd.), dem hochadeligen Gotteshaus Günterstal am 21. Oktober 1761 (FUAD Repert.) 500 fl., auf Martini zu 4% zu verzinsen, dem Kloster Tennenbach am 2. Januar 1762 600 rhein. Gulden und am 20. August desselben Jahres 550 fl. zu dem gleichen Zinsfuße. Noch sei das Dominikanerinnenkloster in Riegel genannt, das sich mehr denn einmal um größere Summen an unsern Konvent wandte (ebd.).

400 rhein. Gulden lieh Rektor und Dekan Anton Tröndlin in Mengen (?) zu 5% (19. August 1762 FUAD Repert.). Zwischen den Jahren 1736 und 1756 sind für Hochdorf allein schon elf Zinsverschreibungen registriert. In Oberreute hatte von 1711 ab ein Bauer 120 fl. jährlich zu verzinsen, wovon ein Teil bald wieder abbezahlt wurde. Ähnlich war auch die Schuld des Martin Müller in Rechtenbach bei Freiburg, die er am 23. Juni 1704 gegen das Kloster kontrahiert hatte, 20 fl. jährlichen Zinses, schon 1735 wieder abgelöst. In Tiengen (im Breisgau) lieh 1737 Hirschenwirt Frick gegen 4 fl. 12 kr. Zins 84 fl. Kapital und versetzte als Unterpfand drei Kaufbriefe. Im folgenden Jahre gelangte ein Darlehen von 200 fl. zu 5% an einen andern Bürger daselbst, bald darauf an Metzger Hans Adam Ott 40 fl. zu 2 rauh. Gulden (1762 wieder heimgezahlt und an Josef Ott in Riegel einige Tage hernach ausgeliehen). 1750 streckten die Prediger 200 fl. einem Bürger in Bollschweil vor (die Summe war 2 Jahre nachher bereits wieder zurückgegeben). Am 23. November 1763 erhielt Johann Georg Bohner in Biengen ein Kapital von 600 fl. zu 5% geliehen uff.

[1] Anscheinend zu $3\frac{1}{2}$%.

[2] FStAD Aufhebungsakten.

verboten ward, und auch verschiedene andere ungünstige Umstände eintraten, konnte von einem Geldverkehr wie ehedem keine Rede mehr sein. Die jeweilige Geldflüssigkeit der Prediger bewegt sich durch die Jahrhunderte in ungerader Linie, bis sie schließlich fast versiegt. Merkwürdig genug bleibt die Tatsache, daß ein Mendikantenkloster sich derart jahrhundertelang mit Geldhandel abgab. Höchst interessant wären Untersuchungen über andere Dominikanerkonvente, auch über Konvente der übrigen Bettelorden.

IV.

Klösterliche Verwaltung.

Als Wirtschaftsbeamter begegnet uns bei den Dominikanern stets der Prokurator oder Schaffner. Für seine Tätigkeit war die Prokuratie mit den Ökonomiegebäuden eingerichtet.

Im 13. und etwa in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts versahen dieses Amt Laien aus der Stadt, meist der jeweilige Bürgermeister. Sie besorgten den gesamten Güterverkehr (Kauf, Verkauf, Bodenzinse usw.) im Namen des Predigerkonvents und vertraten dieses vor Gericht.

Dieser Zustand änderte sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Vermutlich infolge des klösterlichen Strebens nach größerer wirtschaftlicher Unabhängigkeit von den Vertretern der Stadtgemeinde, die auf genannte Weise stets einen ganz sicheren Einblick in die Temporalien der Dominikaner tun konnte, ernannte der Konvent aus seinen eigenen Angehörigen heraus einen Prokurator mit der Vollmacht ökonomisch-juristischer Vertretung.

Merkwürdig ist ein Konventsbeschluß vom 22. Februar 1379[1], wonach Rudolf Münzmeister, Freiburger Dominikaner, Kuno von Kageneck, Konventual in Straßburg, Walter de

[1] OPU im FUAD.

Reno (von Rein?), Konventual zu Basel, ferner Kuno Pellifex, Straßburger-, Heinrich Resselin, Basler-, Rudolf Brungger und Konrad Brugg, Konstanzer Hofrichter, zu Klosterprokuratoren ernannt und mit Generalvollmacht für alle Rechtsgeschäfte des Klosters betraut wurden. Diese Einrichtung kann nicht von langer Lebensdauer gewesen sein, da bald wieder ein Konventual als Prokurator, anscheinend als einziger, da nirgends anderer Erwähnung geschieht, erscheint, was denn in der Folgezeit nicht mehr geändert wurde. Aus dem 18. Jahrhundert werden mehrfach kleine Konflikte zwischen dem jeweiligen Prokurator und dem Rat wegen angeblicher oder wirklicher Beleidigung gemeldet[1]. Die Stellung des Prokurators im Kloster war offenbar eine hervorragende. Unter ihm standen wohl des Klosters Knechte[2] und etwa seit Anfang des 16. Jahrhunderts der Rebmann mit seiner Familie, für welchen ein eigenes Haus innerhalb der übrigen Klostergebäude — das „Rebmannshaus" — gebaut oder überwiesen wurde. Für die zahlreichen einzelnen Arbeiten in den zur Eigennutzung behaltenen Rebstücken[3] wurden auch Taglöhner

---

[1] 1755 scheint z. B. Prokurator P. Raimund Wiest wegen „unanständiger" Worte wider den Magistrat abgesetzt worden zu sein (14. April, FUAD Repert.).

[2] Wenige Jahre hindurch (Mitte des 16. Jahrhunderts) auch ein Knecht und eine Köchin; dem Dienstpersonal oblag die Besorgung des Viehstandes (Pferde, Ochsen uff.). Besonders ist der Ochsenhirte in der Rechnung genannt (FUAD Rechn. 1723), vielleicht ein Allmendhirte: „Vor hüetenlohn für die ochsen 18 kr."

[3] 1631 waren es im ganzen 24 Haufen Reben (etwa 12000 Rebstöcke). Nach der Freiburger Rebtaxe vom Jahre 1647, nach welcher sich auch das Kloster richten mußte, zahlte man damals 5 ß 5 ₰ „ohne Speiß", 2 ß 4 ₰ „mit der Speiß" an Mannspersonen täglich, an Frauenspersonen aber „ohne Speiß" 4 ß, „mit der Speiß" 1 ß 6 ₰. Trotzdem belief sich die Summe für die Arbeiten bis zur „Lese" einschließlich (für Schneiden, Steckenspitzen, Hacken, „Sticken", „Falgen", Schürfen als Mannsarbeit und für Biegen, Anbinden, „Verbrechen", den ersten und

und Taglöhnerinnen bestellt. Die eigentümlichen Häuser und Scheunen in der Stadt und auswärts wurden in Miete, die meisten Güter zu Lehen gegeben. Zunächst treffen wir nur Zeitlehen, später Lehen auf etliche Jahre (z. B. auf 7 Jahre), und wirkliche Erblehen, wie bei den Baslern Dominikanern. Der Lehenträger hatte den jährlichen Zins zu zahlen.

Jedes Jahr fuhr der Prokurator hinaus in die Ortschaften, wo Klosterzinser waren, um die Gefälle einzuziehen, wohl mehrere Male, bei Gelegenheit der verschiedenen Ernten. Bei diesem Geschäft des „Einzugs" wurden die Klosterleute, die übrigens auch oft auf den Dörfern (z. B. in Mengen) mit dem gesamten „Zuge"[1] übernachteten, von den Trägern, welche in den meisten Orten mit mehreren Zinsern aufgestellt waren, unterstützt, da sie als eine Art Unterschaffner fungierten und für Eintreibung der Gefälle Sorge trugen, wofür sie ein geringes Gehalt bezogen. Zuweilen traten auch regierende Herren bei ihren Untertanen für die Prediger beim Gefälleinzuge ein, so der Markgraf von Hachberg, der am 12. Oktober 1710 durch den Oberamtmann von Emmendingen an

---

den zweiten Haft als Frauenarbeit samt Düngen und Herstellung von „Gruben") auf 48 fl. 12 ß 5 ₰ (FUAD Rechn.).

Auf den Markſteinen der Güter war das Klosterwappen angebracht (FStAD Memor. 2, anno 1791).

[1] Die Konstitionen von 1228 hatten die Frage der Verwendung von eigenen Verkehrsmitteln noch nicht erörtert. Dagegen lautete eine der admoniciones des Pariser Generalkapitels vom Jahre 1239: „Fratres nostri proprios currus vel equos non habeant nec eciam alienos in domibus suis detineant nisi de licencia magistri ordinis vel capituli generalis nec servientes seculares plus quam duos vel tres in domibus suis teneant, . . ., pro quibus eciam in domibus nostris carnes non preparentur"; auch sonst sollten sie bei ihren notwendigen Reisen weder reiten noch fahren (Reichert: Mon. III, 12). — Was es mit dem 1563 (5. September im Ratsprot. FStA) genannten „Carrerknecht zu den Predigeren", der wegen Weigerung zu schwören mit andern Karrern gefänglich eingezogen wurde, auf sich hat, weiß ich nicht (fol. 231).

die Vögte von Denzlingen, Vörstetten, Teningen, Gundelfingen und Eichstetten den Befehl ergehen ließ, dem Predigerbruder Melchior beim Einziehen der Zinse behilflich zu sein[1].

Wir gehen zum Rechnungswesen des Klosters über. Leider besitzen wir Rechnungen erst seit 1594 im Freiburger Universitätsarchiv, dagegen eine Reihe von für die städtischen Pfleger gefertigten Rechnungsauszügen vom Jahre 1540 an[2], von 1540 bis 1556, von 1573 bis 1761 im Freiburger Stadtarchiv: Abteilung Dominikaner.

Die eigentlichen Rechnungen mit Einzelangabe der Einnahmen und Ausgaben wurden durch den Prokurator geführt, wobei von Zeit zu Zeit durch den Prior oder Subprior abgeschlossen wurde, besonders bei Jahresschluß[3]. Die Rechnungen der ersten Zeit gehen von Aschermittwoch zu Aschermittwoch.

Die Abhör der Rechnung fand vor dem Rate statt, im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts lediglich durch die Ordensobern (Provinzial)[4], „peracta ordinaria visitatione", später zugleich auch wieder durch die Ratsherren bzw. Klosterpfleger.

Die Gesamteinnahmen 1540/41 betrugen 725 Pfund 28 Batzen 7 Pfennig[5]. Die Gesamtausgaben, wenn man

---

[1] FUAD Repert.

[2] Für das Basler Predigerkloster sind Rechnungen vom Jahre 1523 ab vorhanden (Basler Staatsarchiv Pred. L 1).

[3] 1543 wurde am Samstag nach Allerseelen vor dem Prior Franz Machus und Felix Minner Rechnung gehalten und solche vor dem Rate abgehört (FStAD Rechn.).

[4] Oder Provinzialvikar.

[5] 1342/43 waren an alten Ausständen in Geld noch 857 ℔ 9 ß 11 ₰ nicht bezahlt, davon 191 ℔ 9 ß auf dem Land, 561 ℔ 5 ß 10 ₰ in der Stadt, von Häusern und dem Bad 55 ℔ 2 ß. An Geld gingen damals 327 ℔ 14 ß ein (FStAD Rechn.). Gewaltige Mengen Fruchtzinsen waren bei der Abrechnung von 1543 rückständig, z. B. an Roggenzinsen allein schon 762 Mutt. Unter den Einnahmen stehen auch solche „von der Sakristei" mit 8 ℔ 3 ß 4 ₰, an alten Exstanzen

die Schuldentilgung mit etwa 320 Pfund abzieht, beliefen sich auf rund 400 Pfund. Ähnlich gestaltete sich das Verhältnis in den nächstfolgenden Jahren[1].

---

der Sakristei liefen ein: 49 ℔ 14 ß. Von den Ausständen während des Dreißigjährigen Krieges kann man sich durch folgendes eine Vorstellung machen: um 1640 (FUAD Rechn. 1631 ff) betrugen die Ausstände an Früchten 549 Mutt bei einer tatsächlichen Einnahme von 203 Mutt; unter den Rückständigen befand sich das Kloster St. Agnes, die Herrschaft Lichteneck und Junker Hans Teufel von Birkensee in Denzlingen, während die Gemeinde Ibental ihr Haferzehntdrittel regelmäßig ablieferte. — Ein Teil der eingegangenen Früchte und des Weins wurde jeweils vom Kloster verkauft. Bedeutende Exstanzenteile gingen wegen Unvermögens der Zinser gänzlich verloren (Rechnungen des 16. Jahrh. im FStAD).

[1] An Fruchtzinsen sollten jährlich — nach Aufhebung der Eichstetter Klause, die einen empfindlichen Verlust bedeutete — eingehen: an Roggen in und außerhalb der Stadt 257 Mutt, an Weizen 70 Mutt, an Gerste 6 Mutt, an Hafer 72 Mutt, an Weinzinsen 72 Saum 15 Vl. In Wirklichkeit wurden nur die Hälfte oder $^2/_3$ der einzelnen Posten hereingebracht.

Unter den Ausgaben begegnen uns Posten wie:

für „Kuchenspeiß": 21 ℔ 15 ß,
für Fleisch: 67 ℔ 14 ß,
für Unschlittkerzen: 4 ℔ 6 ß 4 ₰,
für Fische (Stockfische, Heringe und „allerley andere fisch" [nur in der Fastenzeit]): 40 ℔ 15 ß,
für Eier: 10 ℔ 8 ß $^1/_2$ ₰,
für Butter: 18 ℔ 17 ß,
für Brennmaterial: 27 ℔ 18 ß,
für Mehlzoll: 4 ℔ 3 ß 1 ₰,
für „presens den priestern im Convent und andern priestern, die biß jor möß hond hinnen gelesen und zu den reweren und von den emptern als priorat und kuchenschaffney (damals durch den Prior versehen)": 22 ℔ 14 ß.

Ferner ergaben sich Auslagen

für Käse: 4 ℔ 6 ß 11 ₰,
für „hener" und Vögel: 3 ℔ 13 ß,
Herbstkosten auf dem Lande: 7 ℔ 7 ß,
für den Rebbau: 43 ℔ 4 ß,
für „das gemeyn ußgeben des gantzen jors: 122 ℔ 10 ß 10 ₰,

Den erworbenen oder durch Schenkgeber gewidmeten Besitz, die Einkünfte und jährlichen Gefälle suchte der Prediger-

auch Posten für Salz und Gewürze (wurtz) kommen vor, während gerade letzteres verpönt war.

In dem Rechnungsauszug von 1542/43 finden wir Posten wie:
dem Küchenschaffner: 268 ℔ 9 ß 10 ₰,
fratri Johanni Hußer (Prokurator): 14 ℔ 17 ß,
für Fuhrlohn „vom Korn": 3 ℔ 4 ß 7 ₰,
an die Schaffner auf dem Lande (wohl identisch mit den „Trägern") 3 ℔ 14 ß (der einzelne erhielt einige Batzen),
für Gerichtskosten: 4 ß 10 ₰ usw.
Die Summe aller Ausgaben betrug 304 ℔ 4 ß 2 ₰.

In der Rechnung von 1543 erscheinen die Posten:
Salz: 3 ℔ 4 ß,
Gewürz: 1 ℔ 4 ß,
Weißbrot: 12 ß 4 ₰ (das übrige Brot ward offensichtlich im Kloster selbst gebacken),
Zins-, Schatz- und Herrschaftsgeld: 20 ℔ 2 ß 2 ₰,
prefens-, „knecht-, köchlön": 15 ℔ 15 ß (der Posten „Kochlohn" verschwindet bald wieder),
„uff den gemeynen baw", Kirche, Häuser, Scheuern und Trotten: 38 ℔ 9 ß 5 ₰,
den Handwerksleuten: 26 ℔ 7 ß 3 ₰,
Trinkgelder für die Zinsbringer: 2 ℔ 18 ß 2 ₰,
Neujahrsgeschenke (das gut jor): 3 ℔ 1 ß uff.

Unter den Zinsern der Prediger sind u. a. der Abt von St. Peter (Schwarzwald), die Karthäuser, der Abt zu Allerheiligen, die Schwestern zu St. Einbet, die Reuerinnen, Klariffinnen, 40 Bürger Freiburgs und etwa 180 Bauern vom Lande.

Die Zahl der Ortschaften, aus denen Geld- oder Bodenzinse kamen, beläuft sich auf etwa 60, alle im Umkreise von Freiburg, u. a. Kirchzarten, Stegen, vom Feldberg, Zähringen, Lehen, Betzenhausen, Hochdorf, Buchheim, Neuershausen, Börstetten, Gundelfingen, Denzlingen, Reute, Niederemmendingen, Teningen, Riegel, Hecklingen, (Hausen, Ruft), Forchheim, Endingen, Kiechlinsbergen, Oberbergen, Bahlingen, Nimburg, Eichstetten, Bötzingen, Gottenheim, Umkirch, Opfingen, Tiengen, Leutersberg, Uffhausen, Wendlingen, Munzingen, Biengen, Krozingen, Öhlinsweiler, Ehrenstetten, Wolfenweiler (darunter der Frühmesser daselbst von Haus und Garten), Mengen, Staufen.

konvent durchweg mit Umsicht, zuweilen auch mit einem an

Vom Inventar des Klosters ist aus dem Mittelalter wenig berichtet. Nur die Bibliothek wird im Catalogus mortuorum (FDA. Bd. 16) genannt. Wie es sich damit in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verhalten haben mag, darüber gibt uns eine Inventaraufnahme des Kaufhausschreibers Konrad Weiß vom 6. Januar 1542 (FStAD) über Hab und Gut des „Herrn Hansen Subprior" Aufschluß, da von diesem Konventualen einiger Rückschluß auf des Klosters Bestand für jene Zeit im allgemeinen wohl angängig sein dürfte.

Sie besaßen damals eine auffällig bedeutende Bücherſammlung mit etwa 550 eingebundenen, auf verschiedenen Schäften „in der khamer neben der stuben" geborgenen „biechern" und „biechlin" (Register- und Gesangbüchlein), wobei leider keine Buchtitel angegeben sind, dazu 26 „bermentin versiglet brieff und etlich hendt register derby". In derselben Kammer fanden sich auch zum Teil wertvolle Paramente, z. B. 4 Korporaltaschen mit Perlen und silbernen Spangen. Merkwürdigerweise lag in seiner Wohnung auch ein Schwert, ein „weiß barchete wammest", ein Paar Stiefel und Sporen, mehrere Pelze mit zahlreichen Kleidungsstücken, Tüchern und „faczinetlin", ein mit Silber beschlagenes „köpflin" (war ein „Pfand"), ein Behältnis mit Chalzedoniern, in einer Lade ein Amethyst mit 6 Eicheln und Zeichen, dazu vergoldete und silberne Gegenstände, so 6 Goldringe mit Edelgestein und Perlen, außerdem viele Silberringe, teilweise mit Edelgestein, auch Einzelsteine in besonderen Büchslein, ferner „Bruchsilber", Perlen, „silberin kernlin", „amantischte petterlin" und andere Edelsteine in Menge, zum Teil silbern oder golden gefaßt. An eigentümlichem Geld wird eine bedeutende Summe zusammen mit „olten müncz" genannt. Es erscheinen im Inventar etwa 20 silberne Löffel, 8 silberne und 1 vergoldeter Becher, Kannen und Becken aus Zinn, 2 Salzfäßchen, 3 Käsefäßchen, Sessel, Kissen, Badmäntel usf. — Erwähnt sind auch 1 Hut, 1 „rappier", 1 „byhel". — Wir stehen in der Zeit einer gewissen Auflösung der Ordenszucht, weshalb die Armut nicht mehr gelübdemäßig beobachtet ward (FStAD Mem. 1).

Von Aschermittwoch bis Ostern 1540 wurde kein Fleisch genossen, dagegen ward während dieser Wochen für Fische 40 ℔ 8 ß 6 ₰ ausgegeben. — Auch die übrige Zeit sollte nach der ursprünglichen Regel (Konstit. 1228) keinerlei Fleisch auf den Klostertisch kommen, es sei denn im Falle einer schweren Krankheit: „Pulmenta nostra sint ubique sine carnibus in nostris conventibus preterquam in infirmariis"... „pulmenta cocta cum carnibus liceat extra claustrum"; über Fasten

Rücksichtslosigkeit grenzenden Eifer zu erhalten und verwickelte

und Speisen vgl. Denifle a. a. O. 5, 538. — Eine Milderung erfolgte allerdings durch Pauls II. Bulle „Super gregem dominicam“ vom 6. September 1465 (OPB im FUAD Conv. 27; vom 12. September Bulle desselben Inhalts), wonach für alle reformierten Dominikanerkonvente Deutschlands, mit Rücksicht darauf, daß an sehr vielen Orten der deutschen Provinz kein Wein wachse und die heimische Kälte das Leben nicht leicht ohne Fleischgenuß zubringen lasse, Fleischspeisen, soweit sie nicht a iure verboten sind, singulis dominicis, tercie et quinte feriarum diebus pro communi esu semel in die zu essen fortan erlaubt sind.

Nach dem Lib. Receptorum 1631 sqq. (FUAD) kauften die Prediger — man erinnere sich an die Studenten (20- 30) des studium generale, die im Kloster ihre Kost hatten, es waren also etwa 50 oder mehr Personen zu rechnen — am 24. März 1663 an Rindfleisch 40 ℔, am 31. ds. 24 ℔, 5. April 46 ℔, den 7. April 25 ℔, den 10. 24 ℔ uff. Vom 24. März bis 31. Mai 1663 waren 434 ℔ Rindfleisch für 22 fl. 10 ß 2 ₰ gekauft worden. Das ganze Jahr hindurch wurden also zwischen 2—3000 ℔ dieser Fleischsorte bezogen und damals dafür etwa 130 fl. ausgegeben. Dazu kommen die Ausgaben für Bratfleisch: 24. März 4 ℔, 29. ds. 7 ℔, den 31. ds. 15 ℔, den 2. April 10 ℔, 3. ds. 15 ℔, 4. und 5. 25 ℔. Auf Ostern wurden für 4 „kitz“ und 1 Kalb 3 fl. 14 ß bezahlt. Freilich gingen auch Geschenke („Verehrungen“) ein; die Schwestern auf dem Graben verehrten ein „schönes Stück Fleisch mit 18 ℔, den 5. April 15 ℔, ferner schickten die Frauen von Adelhausen 2 „kitz“ und 18 ℔ Kalbfleisch, ein Bauer aus dem Glottertal sandte ein halbes Kalb mit 15 ℔. Sodann kauften sie ein 70 ℔iges Kalb um 3 fl. 9 ß (?), weiter 29 ℔ Wildbret, das Pfund zu 1 ß (?). Bisweilen treffen wir auch kurz nacheinander bedeutende Käufe: $73^1/_2$, 72, 43 ℔. —

An Wein lagen im Jahre 1556 ungefähr 262 Saum im Klosterkeller. Ein Teil ward in den Handel gebracht.

1544/45 ist in der Rechnung der Hühnerzins mit 66 Hühnern aufgeführt, desgleichen der Kappenzins mit 23 Kappen (FStAD Rechn.).

Im Jahre 1556 konnte das Kloster 10 Häuser vermieten (an Joh. Baptisttag), wobei von fünf derselben der Ausdruck „heußlein“ gebraucht wird. Zwei trugen den Namen: „Pfründerheußlein“, wohl von den Pfründnern des Klosters bewohnt, Leuten, die gegen Übergabe von Vermögensstücken an die Prediger von diesen Kost, Wohnung und Kleidung für Lebenszeit zugesichert erhielten; so sind uns Beispiele aus dem Jahre 1431 (FUAD, OPU), ein solches von 1515 (26. Juni)

sich deshalb wegen rein ökonomischer Dinge öfters im Laufe der Jahrhunderte in Prozesse mit Adeligen, Bürgern und Bauern[1].

(OPU im FStAD) und eins von 1738 (23. Mai) überliefert. Im letzten Falle schloß Martin Fischer von Feldmoos (Herrschaft des Klosters Weingarten) einen solchen Vertrag für lebenslänglichen Unterhalt (FUAD Repert.). — Zwei Häuser lagen in der „Permentergasse", eins in der Ratsgasse, eins in der Webergasse; dazu kam das Neuerinnenbad. Die Mietzinse bewegten sich zwischen 3—7 fl. jährlich ab einem Hause (FStAD Rechn.).

[1] Der Umstand, daß die Gefälle von so zahlreichen Zinsern eingehen sollten, die zugleich so weithin zerstreut lebten, steigerte von vornherein die Wahrscheinlichkeit solcher Verwicklungen (Klagen auf Zins- oder Rückstandentrichtung zumeist, wohl auch von Prozessen wegen Rechtsansprüchen rücksichtlich der Güter). Um von wiederholten kleineren Unstimmigkeiten verschiedener Kleinbauern (z. B. in Biengen, Mengen) abzusehen, sei nur auf einige hervorstechendere, zu Weiterungen führende Streitigkeiten hingewiesen.

Die von Keppenbach hatten schon längere Zeit abgelaufene Rückstände und Schulden nicht bezahlt. Als Subdelegierter des Bischofs von Straßburg, welcher selbst wieder wohl vom Papste beauftragt war, gab der Propst von St. Martin in Kolmar den Geistlichen von Gengenbach, Haslach und Wöpplinsberg am 12. Juni anno 1357 den Auftrag, den ihnen untergebenen Ritter Ulrich von Keppenbach zur Begleichung seiner Schulden an die Freiburger Prediger innerhalb einer Woche anzuhalten. Wenn er wolle, könne er vor ihm zu Kolmar erscheinen, sein Recht zu verteidigen, bei Ungehorsam verfalle er dem Kirchenbanne (vgl. OPU im FUAD Conv. 7). — Über den Ausgang dieser Sache sind wir nicht unterrichtet.

Im Jahre 1418 stoßen wir auf einen verwickelten Prozeß des Klosters mit dem Freiherrn Hans von Staufen wegen strittiger Gefälle im Breisgau. Das Reichshofgericht zu Rottweil erklärte schließlich den Genannten in die Reichsacht. Dafür rächte sich der Staufer, indem er den Dominikanern verbot, seine ausgedehnten Herrschaftsgebiete zu betreten, was für das Kloster bei der großen Nähe derselben wegen des Terminierens peinlich werden konnte, da an eine Widersetzlichkeit gegen das Verbot des mächtigen Dynasten nicht zu denken war. Bald aber bat dieser die Stadt Freiburg um Fürbitte. Diese scheint Folge geleistet zu haben, worauf sich Hans von Staufen bereit erklärte, aus Rücksicht auf den Magistrat in Freiburg sein Marktverbot wider die

Im Streben nach Festhaltung des Erworbenen gingen die Prediger bisweilen so rücksichtslos vor, daß am 28. Juli 1664

Prediger aufzugeben (vgl. OPap. im FStAD anno 1419 5. Januar). Wahrscheinlich hatte die Stadt in ihrer Vermittlerrolle Glück. Näheres und Sicheres ist darüber nicht bekannt. Daß der Konvent es mit solch einem mächtigen und gewalttätigen Gegner aufnahm, ist für das Bewußtsein seiner Stellung wohl bemerkenswert.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts, im Jahre 1482, entspann sich ein großer Streit mit dem gleichfalls angesehenen Ritter Ludwig Schnewlin von Landeck (jetzt Ruine bei Emmendingen). Am 19. März (OPU im FStAD) urteilte Graf Johann von Sulz als Hofrichter zu Rottweil, der Genannte sei in die Acht getan. Den Dominikanern in Freiburg wird der Zugriff auf dessen Güter gestattet, näherhin auf des Landeckers Anteil an dem Dorfe Riegel mit Leuten, Gütern und aller Zugehörde, ebenso auf seinen Anteil an „des Prenners" Hof zu Wyhl a. K., sodann auf dessen Hof zu Wellingen (einer ausgegangenen Ortschaft bei Wyhl) und die Mühle am Schafgießen (ein Weiherschloß ehemals bei Wyhl) daselbst mit allen Rechten und „nutzen", dazu auf alles liegende und fahrende Gut des Ritters, sei es eigen oder lehenhaft, desgleichen auf seine Pferde, Harnische, Hausrat, Zinsen, Gülten, Geldschulden, Barschaft, Silbergeschirr, überhaupt ausnahmslos auf seine ganze Habe, wie er sie gegenwärtig besitzt oder künftighin ererben sollte. Dem Kloster wird schließlich sogar das Recht zugesprochen, die angeführten Güter zu versetzen oder zu verkaufen, zu vermachen oder zu verpachten (dazu vgl. OPU im FStAD). Der weitere Fortgang ist unbekannt. Zu Schirmherren des Klosters wurden von dem Hofgerichte bestellt: die Bischöfe von Konstanz, Basel und Straßburg, neben andern Fürsten Pfalzgraf Philipp bei Rhein, Erzherzog Sigismund von Österreich, die Markgrafen Christof und Albert von Baden, ferner mehrere Städte, u. a. Freiburg selbst.

Wegen 28 fl. versessener Zinsen ward am 16. Juli 1500 Ludwig von Pfirt vor dem Hofgerichte angeklagt und ein Urteil wider ihn erlangt. Richter ist Graf Erhard von Nellenburg im Namen des Grafen Rudolf von Sulz (OPU im FUAD Conv. 6).

Wiederholt mußte sich der Predigerkonvent sehr anstrengen, um von den Teilherren zu Riegel die jährlich fälligen Fruchtzinsen mit 10 Mutt Roggen ab der Herrschaftsmühle (manchmal auch unter der Bezeichnung: „ab dem großen Hof" zu Riegel, dann wieder „ab dem Hof zu Riegel unter der Burg"; Repert. im FUAD) zu erlangen. Am

Obriſtmeiſter Dr. Schmidt erklärte, daß „die herren gaiſtlichen gar zu weit umb ſich greifen, inſonderheit die herren Domini-

---

25. Januar 1535 wurde der Streit durch Urteilbrief der Enſisheimer Regierung beigelegt.

Im 16. Jahrhundert bekam der Konvent Schwierigkeiten mit der Herrſchaft Lichteneck wegen der für die Jahrzeit ſchuldigen Fruchtzinſen. Kraft des Vertragsbriefes der Witwe und der Erben des Pfalzgrafen Konrad von Tübingen vom 21. Auguſt 1571 ließen die Prediger an den ausſtändigen 275 Mutt Roggen 25 Mutt nach, während die übrigen in zwei Terminen abgeliefert werden ſollen (vgl. Repert. im FUAD).

Ungünſtig für unſer Kloſter verlief der von 1607 bis 1629 dauernde Prozeß mit Arbogaſt von Bollſchweil bzw. den Erben der verſtorbenen Jungfrau Anna von Andlaw wegen eines Kapitals auf dem Hauſe zum Dröſcher in Freiburg, welches in öffentlicher Gant verſteigert wurde. Schließlich ward zu Recht erkannt, daß der Beklagte freizuſprechen ſei (vgl. FStAD Akten).

Nach dem Dreißigjährigen Kriege ſah ſich das Kloſter bei ſeiner völligen Mittelloſigkeit genötigt, gegen das Stift Beuron a. D. zu klagen wegen einer Kaufſchuld (900 fl.) von dem Hauſe „zu der kleinen Pfalz“ (es hatte zuvor Dr. Markus Paul Volker zugehört), von welcher es von 1636 ab noch reſtlich 477 fl. ſchuldete (FUAD Lib. Recept. 1631 sqq.). Auf Bitten der Prediger ſtellte die vorderöſterreichiſche Regierung an den Amtmann in Kirchhofen und Krozingen das Anſinnen, er ſolle bis zur völligen Abzahlung der Reſtſchuld auf Beurons Gefälle im Breisgau Arreſt legen. Auch die Stadt bemühte ſich in der Sache für die Prediger als ihre Satzbürger; übrigens war auch der Propſt zu Beuron Freiburger Satzbürger. Als daraufhin David Schäffner als Beurons Schaffner die Rechnung aufſtellte, ergaben ſich insgeſamt 60 fl. 7 β Einnahmen und 60 fl. 80 β Ausgaben, demnach mehr Ausgaben als Einnahmen (vgl. anno 1653, 15. Dezember uff. FStAD Mem. 2). Später, etwa im Jahre 1660, zahlte Beuron durch Übergabe mehrerer Pferde an die Dominikaner die ganze Schuld heim (vgl. Notiz in einem Rechnungsbuche jener Zeit; FUAD Rechn.).

Größere Schwierigkeiten entſtanden mit Markgraf Karl von Baden-Hachberg wegen der Klauſe zu Eichſtetten. Nach Ausſterben des Eichſtetter Konvents hatten die hachbergiſchen Amtleute dem damaligen Prior in Freiburg geſchrieben, er ſolle als die rechtmäßige geiſtliche Obrigkeit das Archiv der Klauſe verwahren, weshalb dieſer letzteres zu größerer Sicherheit nach der Stadt verbringen ließ. Bald

kaner“[1]. Einmal kam es so weit, daß Kaiser Leopold auf Bitten eines Zünftigen von Freiburg die vorderösterreichische Regierung veranlaßte, den Entscheid der Stadt in Sachen der Prediger wider den Metzger Spindler daselbst wegen dessen Appellation zu verhindern[2].

So wußte das Kloster mit Fleiß und meist mit Erfolg seine Habe zusammenzuhalten[3].

---

machte Markgraf Karl auf die Klause Ansprüche und schenkte dieselbe kurzerhand seinem Burgvogte auf der Hochburg. Seinen angeblichen Rechten entsprechend forderte er den Prior Mathias Landwehrlin (etwa 1564) auf, die genannten Briefschaften wieder nach Eichstetten zu überantworten. Dieser konnte sie aber unmöglich dahin verbringen, weil sie „hinter unserm ordinario ligen“. Trotzdem ließ der Markgraf nicht allein die Klausen-, sondern auch alle andern Klostergefälle und -Zinse zu Eichstetten arrestieren und in Verbot legen, ungeachtet aller Bitten des Priors, so daß 1564 der gemeldete Verhaft bereits im 4. Jahre andauerte zum Nachteil des Konvents und auch zu nicht geringer Beschwerde der markgräflichen zinspflichtigen Untertanen, die sich offen dahin aussprachen. Am 17. Juli 1564 endlich wandten sich die Dominikaner mit dringender Bitte an den Stadtrat, er wolle fürbittweise sein Wort beim Markgrafen um Aufhebung des Arrests einlegen (vgl. FStAD Mem. 1). Auf Ansuchen des Rats beim Markgrafen gelang es, diesen zu bestimmen, den Arrest aufzuheben und die Eichstetter Gefälle wieder ausfolgen zu lassen, indes mit Ausnahme der eigentlichen Klauseneinkünfte, welche von jetzt ab für immer verloren sind, da der Markgraf auf die Klause weder dem Prior noch dem Provinzial irgend eine „Gerechtigkeit“ zuerkennen will. Indes soll das Archiv der Klause ausgeliefert werden (FStAD Mem. I, Schreiben d. Markgr. vom 8. August 1564). — Am 28. August bittet Prior Landwehrlin den Stadtrat nochmals, er wolle beim Fürsten anhalten um Ausführung seines Versprechens; zugleich verteidigt er sich gegen die wider ihn erhobenen ungerechten Anschuldigungen (FStAD Mem. I). Wenige Tage hernach ließ die Stadt durch ihren Boten die Klausenbriefe, die beim Rate hinterlegt waren, mit nochmaliger inständiger Fürbitte überreichen (23. September 1564, FStAD Mem. I). Über weiteres verlautet in der Folge nichts mehr.

[1] FStAD Mem. II. [2] Kop. FStAD Mem. II.

[3] Übrigens bestimmten die Ordensbestimmungen: „Placitis et causis nisi pro fidei negociis non intersint“ (Denifle a. a. O. I, 223).

V.

Kloſter und ſtädtiſche Politik.

Von beſonderem Intereſſe iſt das Verhältnis des Predigerkonvents zur Stadtpolitik.

Vom ſtädtiſchen Schaffneramte war oben ſchon die Rede. Auch als dieſes von Konventualen ſelbſt verſehen wurde, ſuchte die Stadt die Oberaufſicht durch Einſetzung von Pflegern des Kloſters aus der Mitte des Rats zu gewinnen. Daß ſchon früher als am Ende des 15. Jahrhunderts[1] die Pflegerei beſtand und gehandhabt wurde, iſt immerhin auf Grund der ſtädtiſchen Kaſtenvogtei über ſämtliche Ordenshäuſer innerhalb ihres Rechtsbereiches möglich, ja anzunehmen.

Die vom Rate ernannten Pfleger (ſtädtiſche Beamte oder Ratsherren)[2] ſorgten, was für den Konvent vielfach eine Wohltat war, für beſſere Verwahrung des Kloſterarchivs[3] und für genauere Rechnungsführung ſowie für die Reviſion und Abhör derſelben[4]. Damit ward dem Rate eine genaue Einſicht in den ökonomiſchen Stand und die wirtſchaftliche Leiſtungsfähigkeit des Konvents gewährt, wovon auch vonſeiten der Stadt gelegentlich Gebrauch gemacht wurde.

---

[1] Im Jahre 1480 nahm die Kaſtenvogtei des Stadtrats greifbarere Geſtalt an, obwohl zu bemerken iſt, daß auch alle andern Klöſter innerhalb der Stadtmauern unter Zuſtimmung der Enſisheimer Regierung von dieſer Maßregel betroffen wurden; vorwiegend galt aber die Verordnung den Predigern (FStA).

[2] Am 23. März 1481 erbat ſich der Prior vom Rate zwei Pfleger in der Perſon des Junkers Melchior von Falkenſtein und des Stadtrats Hans Steinmayer (FStAD).

[3] 1542 wurden nach einem ergangenen Erkenntniſſe alle Briefe und Akten vom Rate inventariſiert und „hinter ein Rath genommen“ (FStAD Mem. I).

[4] Im eben genannten Jahre wurden z. B. „zu der Prediger herren Rechnung“ der Bürgermeiſter, Neu- und Altobriſtenmeiſter ſamt dem Stadtſchreiber „verordnet“ (FStAD Mem. I).

Abgesehen von dem schon genannten Amortisationsgesetze vom Jahre 1244[1], das auch später wieder auftauchte, wonach nur 5 Schillinge vermacht werden durften, sorgten die Pfleger für ständigen Umlauf flüssiger oder abgelöster Kapitalien. Bei Gelegenheit der vor dem Rate erfolgten Abhör und erteilten Genehmigung der Küchenrechnung 1542/43 wird betont, daß die Prediger kein abgelöstes Hauptgut (damals 112 ℔ 8 ß 4 ₰) in ihre Hände nehmen, sondern „hinder den wexel erlegen sollen".

Gegen weiteren Erwerb von Liegenschaften innerhalb der Stadtmauern hatte sich der Rat schon im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts durch ein Verbot an alle Klöster und Regelhäuser innerhalb geäußert mit der Begründung, sonst werde die Bürgerschaft auf dem ohnehin schon begrenzten Flächenraum noch mehr beengt werden. Jedes Gotteshaus mußte darüber einen besonderen Schein ausstellen. Im folgenden Jahrhundert[2] wurden Zuwiderhandlungen für den Verkäufer oder Schenkgeber mit harter Strafe bedroht, ohne daß ein Beispiel der tatsächlichen Verhängung der Strafe bekannt

[1] OPB im FUAD Conv. 24. — Zweifellos hatten die Dominikaner bei der Einbringung ihrer „uffen landt habende gefäll" an der engen Verbindung mit dem Stadtregiment ihre starke Stütze, da dieses sie wider etwaige Eingriffe „ausländischer" Herren in seinen Schutz zu nehmen pflegte (FStAD Mem. I, Bericht d. Rats an Erzherzog Ferdinand vom 12. April 1622).

[2] Am 27. August 1479 befahl in ähnlicher Richtung die vorderösterreichische Regierung dem gesamten Klerus der Stadt, auch den Konventen, daß sie ihre Ewig- und Erbzinse, die sie von Häusern, Scheuern oder Gärten innerhalb der Stadtmauern besäßen, nach gemeinem Landesbrauch je 1 fl. mit 20 fl., je 1 ℔ mit 20 ℔ usw. in entsprechendem Verhältnisse „uff den merglichen abgang der hüser und buw zů Fryburg" wiederkaufen lassen sollten (Schreiber, FUB II, 560 f.). — Über ähnliche Maßregeln in andern Städten vgl. J. Wiesehoff: Die Stellung d. Bettelorden in d. deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter, 1905, S. 59—63. Ein Beispiel s. FUAD im OPU. Conv. 12, vom 18. Dezember 1495.

wäre[1]. Selbst Kauf und Verkauf wurden von dem „Wissen und Willen" des Rats abhängig gemacht, was zu großen Härten gegenüber dem Kloster führte.

So wurde das Kloster von dem Stadtregimente gezwungen, ein Mättlein mit einem anstoßenden Baumgarten (etwa 2 Juchert) an den kaiserlichen Notar Ryß in Freiburg um 130 fl. zu verkaufen[2].

Um dieselbe Zeit verkauften die Prediger gezwungenerweise Pferde[3]. Am 1. September 1755 wurde das Kloster vom Rate befugt, für verkaufte 7 Juchert Feld und Wald 2 Juchert anderes Feld zu kaufen, was am 9. Juli 1760 auf weiteren Ankauf ausgedehnt wird[4]. Scharfe Gegensätze bestanden, auch später noch, in der Frage der Erbschaften. Nur mit Bewilligung des Rats durften bürgerliche Güter, die per modum ingredientium monasteria vel haereditatum dem Konvente zufielen, angenommen werden[5], selbst die Obern nicht ausgenommen. So mußte Prior Landwehrlin am 11. Mai 1576 durch P. Johannes Abbt die Genehmigung für sein mütterliches und schwesterliches Erbe begehren lassen[6]. Selbst Seelgerette waren von dem Nachsuchen um Genehmigung nicht befreit, vielmehr fehlte es hier nicht an mancherlei Schikanen der Stadt[7]. Daß die Stadt auch zuweilen in spiri-

[1] FDA 16, 13.

[2] FUAD Lib. Recept. 1631 sqq. (ca. anno 1540): „welches wir gezwungener weiß wegen der hern der Statt haben mießen thun."

[3] Ebd.; ob die Erlaubnis der Obern eingeholt worden war, ist unbekannt. Ohne Erlaubnis des Generalmagisters waren alle Veräußerungen 1405 wieder ausdrücklich verboten worden (J. Wiesehoff 63).

[4] FStAD Mem. II.

[5] FStAD Akten ca. 1628.

[6] Fr. Ratsprotokoll f. 416.

[7] Legat des Dr. Rudolf Stöckinger zu einer Jahrzeit vom 3. April 1634 (FStAD Akt.); Stiftung einer solchen für den Kommandanten Johann Gaber (?) von Freiburg (FStAD Akt.) uff.

Am 12. August 1562 versichert der Prior, sich mit 300 fl. als

tualibus sich Rechte zulegte, zeigte die Tatsache, daß der Rat bei einer Gottesdienstordnung benachrichtigt und um deren Genehmigung nachgesucht wurde. Ebenso verhielt es sich in der Frage der Prozessionen. Nicht minder wachten sie über die moralischen Eigenschaften der einzelnen Konventualen, besonders im 16. Jahrhundert. Die oben erwähnten Maßnahmen des Stadtregiments hatten zumeist den Zweck im Auge, die Steuerkraft an Grund und Boden zu mehren. Schon im 15. Jahrhundert[1] forderte die Stadt über die klösterlichen, päpstlichen und kaiserlichen Privilegien hinweg, das Kloster müsse an den bürgerlichen Lasten mit tragen helfen.

In dieser Steuerfrage kam denn auch der wirtschaftliche Interessengegensatz zwischen Stadt und Predigerkonvent zum schärfsten Ausdruck und Austrag, wobei nach anfänglichem Erfolge des Klosters schließlich doch die Stadt die Oberhand gewann. Durch den empfindlichen, während des 14. und 15. Jahrhunderts sich vollziehenden wirtschaftlichen Niedergang der Stadt[2] infolge der von Freiburg „mit allen verwandten" jährlich zu zahlenden 8000 fl. Zins und der schweren Belastung mit Zöllen[3] sah sich Freiburg zur Wiederherstellung

Erbe des Konventualen Michael Sutor von Freiburg zu dessen Aussteuer zufrieden zu geben und keine weiteren Ansprüche mehr erheben zu wollen, was immer auch noch ihm an Erbanfällen in weltlichem Stande zugeflossen wäre, gemäß dem Stadtrechte, doch vorbehaltlich dessen, was dieses über den 4. Grad hinaus zuläßt (FStAD Mem. I. daselbst unter demselben Datum die Gegenversicherung des Rechtsvogts der Schwester des Konventualen).

[1] Aus Andeutungen läßt sich mit ziemlicher Sicherheit erschließen, daß schon im 14. Jahrhundert Kornzoll gefordert wurde (FStAD Akt. Mem. I).

[2] Vgl. H. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang der Stadt Freiburg.

[3] Von 1 Mutt Korn mußte 2 Blaphart, von 1 Maß Wein ½ kr. vom Wirt verungeltet werden, weshalb Freiburg an „Leib, Leuten und Gut" zurückging. Auf herrschaftliches Anraten wurde der Kornzoll auf 1 Bl. ermäßigt und das hohe Ungeld auf die Maß abbestellt.

der baufälligen Verteidigungswerke genötigt, eine außerordentliche Steuer auf geistlich und weltlich umzulegen (ca. 1460), „hilfgelt" genannt, indem die Stadt in ihrer Not sich auf das Bitten verlegte.

Grundsätzlich war zunächst der gesamte Klerus mit der Besteuerung einverstanden. Auch die Dominikaner hatten sich erst „gar willig" gezeigt und bereit erklärt, zu der Stadt Nutz und Frommen „lidigent den halben kornzol ein ewige gült ab in mit frúntlichem erbietten gütwillig ze sin", wofür ihnen in Erbschaftsangelegenheiten zuerkannt wurde, was von alters her nicht gewesen war. Obwohl sie „Jahr und Tag" Nachlaß berührten Kornzolls genossen, wurden sie aber wieder anderer Meinung, hielten mit ihrer versprochenen Hilfe zurück und stifteten auch andere Klöster dagegen auf, während die ganze Gemeinde die schwere Steuer entrichtete. Wenngleich die Prediger von verschiedenen Seiten, auch von kaiserlichen Räten, persönlich um Beihilfe gebeten wurden, weigerten sie sich. Dem größeren Teil des Konvents war dieses Vorgehen ihres Priors, der „nicht des Klosters Kind" war, sehr peinlich.

Daraufhin kündigte ihnen[1] die Stadt ihr Burgrecht, verbot ihnen Wunn, Weid, Holz und Allmend, nahm die Leitung der Klosterbrunnen, welche die Klöster nach Brief und Siegel nur aus Gnaden benutzten, weg. Um die Umfassungsmauern wurden Dielen gelegt, ohne jedoch die Eingänge zur Kirche und zum Kloster zu verschließen, so daß alle Einkäufe in der Stadt[2] möglich waren und ohne Handfrevel begangen zu haben. Schließlich kam die Stadt mit den Predigern gütlich überein. In welcher Richtung dies geschah, ist nicht gesagt, wahrscheinlich so, wie sie früher selbst versprochen hatten.

Auf ein Schreiben des Bischofs von Konstanz, den die Mendikanten, wie es scheint, angerufen hatten, an den Frei-

[1] Gleichzeitig auch den Augustinern und Barfüßern.

[2] Genannt wird der Gang zum Metzger, Fischmarkt, Brunnen, Wald.

burger Rat, erstattete dieser ausführlichen Bericht und bat den Bischof, dem Landesherrn zu besserer Instandsetzung seiner Stadt in Ansehung der bedrängten Lage hilfreiche Hand zu bieten[1].

Bald hernach, im Jahre 1490[2], erhob sich wieder ein Gegensatz wegen steuerlicher Belastung des Dominikanerklosters, die in einer hohen, aber einmaligen Umlage auf die ganze Stadtgemeinde bestand. Als die Prediger 600 fl. als ihren Beitrag leisten sollten, weigerten sie sich mit Berufung auf ihre Privilegien, zumal der Immunität, und stifteten wieder die Augustiner und Barfüßer zum gleichen Widerstande auf. Daraufhin traf der Rat wieder ähnliche Maßregeln des Zwangs wie im obengenannten Falle mit der Verschärfung, daß kein Konventuale sich auf den Gassen zeigen dürfe, nur die Laienbrüder dürften die nötigen Lebensmittel einkaufen. Daraufhin wurde die erheischte Summe entrichtet.

Jetzt strengte Prior und Professor Kaspar Grünwalt gegen Freiburg einen Prozeß vor dem Obergerichte in Rom an. Dieses erließ eine Inhibitio Summi Pontificis de non ulterius offendendo Dominicanos[3], worin die Rückgabe der 600 fl. gefordert und vom Papst erlaubt wurde, den Inhalt der Urkunde durch Anschlag in Freiburg und an den Kathedralkirchen zu Konstanz, Basel und Straßburg zu veröffentlichen und die Consules et cives Friburgenses ex adverso principales peremptorie binnen 50 Tagen nach der Zitation vor das päpstliche Gericht berufen wurden[4].

---

[1] FStAD Mem. 1, ca. 1460.

[2] Am 17. Oktober 1490 erließ Dekan Nikolaus Regner zu St. Peter und Michael in Straßburg als Subdelegierter des Bischofs von Straßburg an die Stadt Freiburg den Befehl, die den Dominikanern widerrechtlich aufgezwungenen Abgaben wiederzuerstatten, falls sie ernste Kirchenstrafen vermeiden wolle (Straßburg, OPU im FUAD Conv. 6).

[3] Anno 1491.

[4] FStAD Kop. 21. Oktober 1491.

Indes bevor dieser Entscheid in Rom getroffen war, trat auf Befehl des Königs Maximilian, der sich selbst in dieser Sache an die Dominikaner gewandt hatte[1], am 5. Oktober 1492 ein Schiedsgericht[2] zusammen. Der Konvent bestellte den befreundeten Pfalzgrafen Konrad von Tübingen und Johannes Knapp, Lehrer der freien Künste und des kanonischen Rechts, die Stadt aber Hans Jakob von Falkenstein und Ulrich Riederer (ursprünglich den Lizentiaten Sigmund Kreutz) zu Mitgliedern des Schiedsgerichts, während König Maximilian schon am 26. August von Straßburg aus den Abt Othmar von St. Trudpert zum Obmann des Gerichts wählte[3] mit dem Auftrage, den Gerichtstag festzusetzen und den Span möglichst friedlich beizulegen, andernfalls das gesamte Material mit gutem Rate ihm zuzusenden. Das Gericht entschied zu Gunsten des Klosters und verurteilte die Stadt zur Rückerstattung des vereinnahmten Geldes und zur Tragung der auf 150 fl. sich belaufenden Prozeßkosten, wofür die in Rom anhängige Klage zurückgezogen ward[4].

Es scheint sich indes in diesen beiden Fällen um die außerordentliche Umlage gehandelt zu haben, gegen die sich der Konvent wehrte, da in der Folgezeit stets städtische Steuern als Posten in der Rechnung erscheinen.

Aufs neue tauchte die Steuer- und Immunitätsfrage wieder auf, als im Jahre 1619 alle Klöster der deutschen Provinz in päpstlichem Auftrage durch spanische und italienische Patres visitiert und zur Beobachtung des Regellebens zurück-

---

[1] Schreiben Maximilians an den Stadtrat vom 15. Mai 1492 (FStAD Mem. I).

[2] Der Ordensgeneral Turianus Venetus hatte schon am 16. Juni dem Generalvikar der oberdeutschen Kongregation und seinem Ordensbruder Prior Grünwalt Vollmacht zur Beilegung des Streites gegeben (OPU im FUAD Conv. 6).

[3] Kopie FStAD Akt.

[4] 5. Oktober 1492, OPU im FUAD Conv. 6.

geführt worden waren[1]. Der Visitationsbericht, verbunden mit einem Besuche des Provinzials beim Generalmagister in Rom, (1627) hatte ein päpstliches Memoriale zur Folge, daß die betreffenden Städte, Prälaten und Herren im Elsaß und Breisgau die Männer- und Frauenklöster nicht weiter steuerlich belasten dürften. Ein ähnliches Mahnschreiben des Papstes gelangte auf Betreiben des Ordens an den Stadtrat in Freiburg wegen der fünf dortigen Dominikanerklöster[2].

Diese weigerten sich, den damals erhobenen 16. ℌ als Landessteuer zu entrichten. Die Prediger in Freiburg[3] wandten sich um Hilfe gegen die Stadt an Erzherzog Leopold als ihren vom Kaiser ihnen gesetzten Protektor und Konservator ihrer Privilegien mit dem Hinweis, daß ein auf Almosen durchaus angewiesenes Kloster, das im Generalstudium noch 28 Brüder unterhalten müsse, wozu die Beiträge der Ordenshäuser wegen der Not der Zeit kaum hälftig einliefen, doch keine Steuern[4] zahlen könne. Auch die Frauenklöster, besonders St. Agnes und St. Katharina, seien in einen solchen Notstand geraten, daß sie ohne Beihilfe ihre Klöster verlassen müßten, um bei Verwandten und Bekannten ein Unterkommen zu suchen, sonst aber nur in bitterer Bedrängnis ohne Beobachtung der Regel zu leben vermöchten[5].

Die Stadt suchte dem Erzherzoge gegenüber die Not der Klöster herabzumindern und die Steuerpflicht der ihrer Kastenvogtei unterstehenden Klöster nach den Forderungen der Zeit

[1] FStAD Mem.

[2] Die Visitatoren hatten den Freiburger Predigern den gemessenen Befehl erteilt, „ne deinceps contributiones aliquas apostolicis privilegiis universo ordini S. Dominici concessis contrarias solvere praesumerent“ (FStAD Akt.).

[3] Samt allen Priören und Priorinnen der Vorlande (FStAD Akt.).

[4] Es handelte sich um die „Belegung“ und andere Beschwerden.

[5] Die beiden andern Frauenkonvente hätten gerade so viel Einkommen, daß es bei hinlänglicher Sorgfalt praecise ad nidum suis praebendum hinreiche.

darzulegen, indem sie sich beschwerte, daß jene die von der Stadt ihnen gewährten Wohltaten in Beschirmung ihrer Rechte und Teilnahme an Wunn und Weid wie die übrigen Bürger vergäßen. Eine solche Weigerung müsse offensichtlich für das durch viele Kapitalaufnahmen stark beschwerte Gemeindegut von weitgreifenden Folgen begleitet sein, da jene, welche die besten Güter und „Gelegenheiten", wenigstens ein Viertel der Stadt, okkupieren, lastenfrei sein sollten. Die Stadt bittet auch, die Prediger wieder zu veranlassen, ihre Rechnungen nicht nur vor ihrem geistlichen Kommissär, sondern auch, wessen sie sich jetzt weigerten, vor ihren Kastenvögten und Pflegern revidieren zu lassen.

Der Erzherzog hatte mit beiden Teilen sein Einsehen, ersuchte also den Rat um „Moderation"[1], er wolle aber auch nicht die „vermeintlichen" Immunitäten des Predigerkonvents schützen[2].

Während des 30jährigen Krieges blieben die Prediger alle Steuern schuldig, was aber von wirklicher Not herkam. Nach dem Kriege scheint die Stadt gegen das Kloster das Zwangsmittel der Pfändung[3] angewendet zu haben, um ihren Steueranspruch zu verwirklichen. Später verlegte sich das Kloster mehr auf das Bitten um Nachlaß in bedrängter Lage und blieb oft jahrelang mit seiner Steuer rückständig, wobei die Stadt viel Entgegenkommen und Rücksicht bewies[4].

An Steuern entrichteten die Prediger indirekte und direkte. An indirekten Belastungen finden wir das Korn-,

[1] Es seien ja durch allerhand schädliche Verträge und andere „Praktiken" zahlreiche Güter den Klöstern verloren gegangen, und durch deren Übergang an andere Bürger werde die Belegung im alten Maße wieder fortgesetzt, während solche jetzt jenen beschwerlich falle.

[2] FStAD Akt. vom 28. August 1628, OPapll.

[3] Darauf weisen die Zwangsverkäufe des Konvents hin.

[4] Doch lautete ein Ratsbescheid, der Prior dürfe gewünschte Rebstücke nur kaufen, wenn die bürgerlichen Beschwerden auch künftighin davon entrichtet würden (FUAD Repert. 12. November 1736).

Mehl- und Weinungeld, an direkten die Herrschaftssteuer („Herrschaftsrecht") und die Rustikalsteuer[1], beide Grundsteuern, letztere an die ständische Kasse zu zahlen. Dazu kamen Kriegskontributionen und Quartiergelder.

Bischöfliche Steuern finden sich keine.

Dagegen forderte der Dompropst zu Arlesheim „bei erfolgendem Absterben eines fallbaren Konventualen" an den Predigerkonvent, in den Dinghof zu Biengen das Beststück Hornvieh oder das beste Pferd abzuliefern, eine Abgabe, die 1768 „auf ewige Zeiten" in eine jährlich beim Einzug durch den Prokurator zu zahlende Summe von 2 fl. vertragsmäßig umgewandelt wurde[2].

Später ward dem Kloster die Religionsfondssteuer auferlegt, ihm jedoch wegen seiner Armut wieder gänzlich nachgelassen[3].

Das Herrschaftsrecht wurde wegen der Hofstätten bezahlt, welche „in dem cirk herumgestanden, ehe das Convent erbaut" worden war[4]. Um 1473 bezahlte das Predigerkloster

---

[1] Alles nach Rechnungsnotizen im FStAD. — Auch Wegegelder werden genannt (anno 1698 in den gravamina an die Regierung: FUAD Repert.).

Der Mehlzoll belief sich anno 1540 auf 4 ß 3 ß 1 ₰ (FStAD Rechn.).

Die Rustikalsteuer war vom Jahre 1764 bis 1787 einschließlich auf eine Rückstandsumme von 306 fl. 5 kr. aufgelaufen (FStAD Aufhebungsakten) und war von den etwa 70 Juchert eigentümlicher Güter zu zahlen.

Mit Zahlung des Quartiergeldes war das Kloster von 1774 bis 1787 rückständig mit 400 fl. (FStAD Aufheb.), anno 1794 war ein Steuerrrückstand von 306 fl. 58 kr. zu verzeichnen (ebenda). — 1713 zahlte das Kloster, wie alljährlich, 12 fl. 12 kr. Satzgeld (ebenda).

[2] Arlesheim, 9. Juli 1768, Vergleichsbrief: FUAD. Repert.

[3] Das Kloster hätte 206 fl. bei 2751 fl. Einkünften aufbringen sollen (H. Franz, Stud. z. kirchl. Reform Josefs II. Freiburg 1908, S. 268 ff.).

[4] FUAD Rechn. um 1650. — Der Termin zur Ablieferung lief

zur Herrschaftsteuer 1 ℔ 6 ß $1^1/_2$ ₰ und 1 ß ad cantelam, anno 1523 nur 18 ß 7 ₰ und 1 ß ad cantelam[1]. Im Jahre 1544 betrug die Leistung 1 ℔ 4 ß[2], um 1650[3] 2 fl. 8 ß 5 ₰ insgesamt, während die Steuer für die eigentlichen Klostergebäude ähnlich wie oben nur 18 ß 8 ₰ betrug; bei dem Gesamtsteueransatz kam noch der Ansatz für den Dinghof zu Herdern mit 11 ß 4 ₰, dazu noch von 8 Häusern oder Scheuern in der Stadt (gewöhnlich je 2 ₰)[4]. Wegen dieser geringen Steuer scheinen die Prediger nie Schwierigkeiten gemacht zu haben.

Äußerst beschwerlich, bisweilen bedrohlich für ihre Existenz empfanden die Prediger die Quartierlast. So hatte unser Konvent trotz Exemption von dergleichen Lasten im Jahre 1675[5] als Verpflegungsbeitrag für das Gandolische (?) Regiment monatlich 6 fl., zudem Einquartierung von etwa 6 Mann und 4 Pferden zu tragen[6], obwohl fast nichts an Gefällen eingegangen war und viele eigene Grundstücke durch die Schanzbauten verwüstet dalagen.

Im 17. Jahrhundert betrug die „Steuer und Schatzung"

---

von Martini bis Vigil von Weihnachten. Während dieser Zeit ward in jeder Woche an mehreren Tagen „in der Pfarr mit der glocken alle viertel stundt" ein Zeichen gegeben; wer seine Schuldigkeit in genannter Frist nicht entrichtete, hatte zur Strafe für jeden Pfennig eine Krone zu zahlen (ebenda).

[1] H. Flamm, Gesch. Ortsbeschreibung, 1903, S. XIV.

[2] FStAD Rechn.

[3] FUAD. Rechn.

[4] U. a. von den Häusern: „zum Muchensturm" hinter dem „armen spittel", „zum Widenbaum" in der Neuenburg an der Universitätsgarten anstoßend, „zum Troß" ein Eckhaus an der Webergasse nach dem Predigergarten hin (5 ₰) usf. (ebenda); anno 1669 waren es 11 Häuser oder Scheuern (FStAD Mem. II).

[5] 18. Januar, FStAD Akten.

[6] Noch schlimmer erging es ihnen im 18. Jahrhundert, da u. a. eine ganze Marketenderfamilie sich dort niederließ, abgesehen von den Verwundeten, so daß die Klosterordnung gänzlich verwirrt wurde und viele im Refektorium schlafen mußten (Kriegsakten im FUAD).

durchschnittlich 51 ℔ jährlich. Davon waren die Prediger anno 1613 insgesamt 440 ℔ schuldig geblieben. Im Jahre 1664 schuldeten sie der Stadt an Steuern, Schatzung, Kontribution und Zinsen im Dinghof Herdern, was alles von anno 1599 bis 1664 aufgelaufen war, die große Summe von 2586 ℔ 15 ß[1].

Daß von den Dominikanern kein Wein kannen- oder maßweise verzapft und verkauft werde, wurde von der Stadt scharf überwacht, so daß eine verleumderische Anschuldigung von „Weinziehern" leicht beim Rate Glauben fand, wie ein solches Beispiel für das Jahr 1704 belegt ist[2].

So erkennen wir einen fortdauernden Einfluß der Stadtobrigkeit auf das Leben, zumal das wirtschaftliche Treiben des Predigerkonvents, oft genug im Gegensatze und Widerstreite mit den Interessen des bevogteten Klosters, nicht selten aber auch zur Beschirmung der Rechte desselben gegen Bedränger und lange säumige Schuldner.

---

[1] FStAD Akt. Rechn. Im einzelnen hatten die Dominikaner zu entrichten: an Steuer 15 ℔ 16 ß, an „ganzer Schatzung" 36 ℔.

Zum Vergleiche folgen die Ansätze der übrigen in Betracht kommenden Klöster vom Jahre 1613:

St. Katharina: keine Steuer, aber Weinungeld 1 ℔ 16 ß, ganze Schatzung 12 ℔ 6 ß;

Adelhausen: an Steuer 43 ℔ 3 ß, an ganzer Schatzung 37 ℔ 10 ß;

St. Agnes: an Steuer 53 ℔ 5 ß, an ganzer Schatzung 31 ℔ 10 ß;

Reuerinnenkloster: an Steuer 12 ℔ 10 ß, an ganzer Schatzung 11 ℔ (FStAD Rechn. anno 1613).

[2] 14. Juli, Verteidigungsschreiben des Priors an den Rat (FStAD Akt.), woraus hervorgeht, daß die „Weinzieher" für freches Benehmen im Kloster und unangemeldetes Eindringen in den Klosterkeller von dem Prior zurechtgewiesen worden waren, wofür jene sich zu rächen suchten.

Urkundliche Beilagen.

I.

1468 August 5. OPU im FStAD.

Das Predigerkloſter erhält jährlich 26 fl. Zins für 500 fl. Kapital durch Ritter Remprecht von Graben und ſeine Frau, geb. von Munzingen.

Ich Remprecht von Graben Ritter und ich Viteria von Munzingen, ſin eliche Gemahel tun kunt allermengklich mit dieſem brief, als der veſt Cunrat von Boſſenſtein den erſamen geiſtlichen herren prior und convent des Cloſters zu den predigern zu Friburg im Brisgow zwey hundert guldin houbtguts, die mit zehen guldin uff Sant Martins tag zu verzinſen, ſo denn der erſam Ulrich Rieder drú hundert und zwenzig guldin houbtguts mit ſechtzehn guldin uff Sannt Johannes Baptiſtentag den ſelben herren auch zu verzinſen nach ſage der brief daruber gegeben ſchuldig geweſt (?) ſind, das alles in einer ſumen funfhundert und zwentzig guldin houbtguts und in jarlicher gúlt zwentzig und ſechs guldin geltes bringt. Bekennen wir beyde oberurte eliche gemeched, das wir guts zitigs rats, wol bedachts muts und mit rechtem wiſſen fur uns, unſer erben und nachkomen, die auch wir zuſampt uns veſtigklichen gar (?) zu verbinden und verſchließen recht und redelichen den gemelten herren zu den predigern umb und fur das obgeſchrieben houbtgut und die jarlichen zinſe, der wir uns nun hinfúr fúr die gemeldten Boſſenſtein und Rieder beladen, zu bezalen und zu verzinſen angenomen und den benannten herren zu den predigern zu underphandt verſchriben und ingeſetzt haben, ſetzen und verſchriben auch die mit ſambt den briefen daruber wiſende yetzo in crafft dis briefs, die wir auch zu ſambt andern briefen uber unſer zinſe und guter ſagen zu gemeignen und (unleſ. Wort) handen hinder die obgenannten herren nider gelegt haben:

Nämlich funfftzig guldin gelts uff unser phantschafft und herschafft Opfingen, Wolffenwiler und Haslach, sint widerkeuffig mit sechtzehn hundert guldin houbtguts; so denn zwentzig und vier guldin geltes zu Schaffhusen, sind widerkeuffig mit vierhundert und achtzig guldin houbtguts; so denn von dem vesten Hannsen Heggenzi Vogt zu Keyserstul funfzehn guldin geltes, sind widerkeuffig mit drühundert guldin houbtguts; so denn von minen herren von Straßburg und der stifft daselbs eylff phunt und funff schilling straßburger werung, sind widerkeuffig mit zweyhundert zwentzig und funff phunden der genannten werung.

Und also globen wir oberurten elichen gemecheb für uns, unser erben und nachkomen den egenannten prior und conuent des closters zu den predigern der vorgeschrieben zwentzig und sechs guldin zinses und houbtguts von, uff, ab und usser den obgemelten underphanden für ledig, eygen und unverkümert geweren sie hinnanthin gegen mengklich und allen steten, wenn und wo sy des bedurffent, als recht ist.

Wer auch sach, das den jenen an den egeschriben underphanden hinnanthin ützit gebráht oder abgieng, wie sich das gefugte oder machte, also das sy oder jr nachkomen beduchte, das sie jres obgenannten jarlichen zinses und houbtguts daruff nit sicher noch habende werent, so sullent wir eliche gemecheb oberúrd, alle unser erben und nachkomen sy furbasser wisen, weren und versichern mit andern unsern gulten oder gutern, dar uff sy jres jarlichen zinses und houbtguts wol sicher und habende syend, do mit sy auch wol benúgt.

Wer auch sach, das den oberúrd prior und convent zu den predigern oder jren nachkomen jr egemelter zinse hin fur deheins jares uff dy ziel wie obstat nit bezalt, geben, geantwurt oder der gebreste an den underphanden nit uffgericht oder verbessert wurde, wie vor stat, so mugent sy oder jr nachkomen uns beyde eliche gemecheb oder wer jnen des verhelffen wil, dar zu unser erben und nachkomen und die egeschrieben under-

phandt, auch alle ander unſer gúter, ligents und varents, dar zu unſer luten lib und gut nit usgenomen ſunder und ſampt dar umb angryffen, bekúmern, phenden mit gericht geiſtlich oder weltlich, oder an gericht wie und wo es jnen aller baſt fugt und oben iſt.

Davor ſoll uns beyde oberurte eliche gemechde, alle unſer erben und nachkomen nit fryhen noch uffhalten, dhein bapſtlich, keyſerlich noch kuniglich gnad, freyheit, gewalt, gepott, verpott, gericht noch recht der herren ſtet noch des landes, dhein eynung, puntnuß noch geſellſchaft, dhein liſt noch geverde noch gar nutzit, ſo yemant hie wider in recht oder uſſerhalb zu ſchyrm kann oder mag erdenken, in dhein wiß, denn wir verzihen und begeben uns fur uns, unſer erben und nachkomen des alles, auch des rechten gemeyner verzihung oder gemeyner verſatzung wider ſprechende alſo lang und vil unzt uff dy ſtunde, das jenen der usſtellig gevallen zinſe bezalt gegeben, auch der gepreſte und abgang an den underphanden uffgericht, verbeſſert, jenen auch do mit abgeleyt und vergolten wirt aller coſt und ſchade, den ſy oder jr ſchaffner und jre helffer hie von genomen oder gelitten hettent, dar umb jren oder jrs ſchaffners ſchlechten, einmaligen (?) worten on eyde und alle ander kuntſchafft oder bewiſung zu gloubende ſin ſol on alle argeliſt und geverde.

Die oberurten prior und convent zu den predigern tund uns beyden elichen gemeched in dieſen ſachen dý fruntſchafft, das wir, unſer erben und nachkomen umb ſy und alle jr nachkomen die obgemelten zwentzig und ſechs guldin geltes zinſe under zwyrent wol mugen wider kouffen und abloſen hinnanthin welches jares oder tages wir wellent, namlich die zehn guldin gelts ſamenthafft mit zweyhundert guldin houbtguts, ſo denn die ſechtzehn guldin geltes mit drúhundert und zwentzig guldin houbtguts, alles guter gerechter rhinſcher guldin genger und geber und mit ergangem zinſe nach margk zale, ſo vil ſich des denn yeder zit gepuren wirt, alle argeliſt und geverde hindangeſetzt, hier inn usgeſchlaſſen und vermitten ſin ſol.

Und des zu warem vrkund ſo haben wir obgenannt Rem=precht vom Graben Ritter und Viteria von Muntzingen, ſin elich gemahel, beyde unſere jnſigel um dieſen brief gehengt, auch zu noch merer ſicherheit und gezugnuſſe der warheit den edlen ſtrengen hern Hannſen von Gundrichingen (?) Ritter, unſeren guten frúnt mit ernſt erpetten, das er ſin jnſigel zu ſampt den unſern auch an dieſen brief gehangen hat, uns, unſer erben und nachkomen aller obgeſchriben ſachen, do mit zu uber ſagen, das auch ich der ſelb Hanns von Gundrichingen Ritter von ernſtlicher bitte wegen wy ob ſtat alſo geton hab und dieſen brief mir und minen erben on ſchaden verſigelt hab, der geben iſt zu Friburg im Brißgaw an ſant Oswalts tag nach criſt gepurt vierzehnhundert und in den achtund=ſechtzigeſten jaren.

II.

1488. Januar 29.

Terminalabgrenzung zwiſchen Freiburg und Baſel, Bernau und Todtnau betreffend.

OPU im FUAD Conv. 2.

Notum sit omnibus presentem paginam inspecturis, quod cum quedam differencia suborta sit inter conventus Friburgensem et Basiliensem ea (?) occasione (?) quorundam terminorum in Nigra Silva sitorum, nos priores et fratres predicatorum conventuum nolentes turbare aures iudicum in capitulo, sed amicabili in unum federe convenire maluimus.

Unde placuit presentibus utriusque inviolabiliter decernere statuto et pacto, ut de cetero Friburgensis conventus habere debeat in nigra silva parochias et valles Bernowe et Thottnowe cum omnibus domibus et curtibus et vallibus ad easdem pertinentibus parrochias sive in parte sive in toto sine contradictione aliquo.

In cuius rei compensam nos prior Friburgensis totusque conventus, quia parochia in terminis nostris sita dicta Bethburg contigua est villis conventus Basiliensis pro terminis deputatis eidem conventui Basiliensi imposterum colligendam cum omnibus villulis in parte vel in toto ad ipsam pertinentibus resignamus, contulimus ac presencium tenore donamus irrevocabiliter et, quia villa dicta Buckingen pro magna parte ad Bethburg pertinet, eandem parochiam Buckingen non obstantibus prioribus literis de limitacione terminorum inter prefatos conventus eodem tenore conventui Basiliensi irrevocabiliter colligendam, donamus et concedimus. Quantum autem ad villas etiam campestres versus Núwenburg [Randbemerkung: et in Nigra Silva] volumus, hec nostra compositio prioribus literis de limitacione terminorum praeiudicet.

In quorum omnium robur et testimonium presentes literas priorum nostrorum sigillis munivimus. Acta sunt hec in conventu Friburgensi anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo octuagesimo octavo die vicesima nona mensis Januarii.

III.

Die Stadt Freiburg wird wegen steuerlicher Belastung der Dominikaner und wegen erfolgter Gewalttätigkeiten gegen dieselben vor das päpstliche Gericht geladen, 21. Oktober 1491.

Vegl. Kopie Pap. FStA.

Universis et singulis Cristifidelibus et presertim Almanice nationis Felinus de Sandeis utriusque iuris doctor, archipresbiter Pisanus, domini nostri pape referendarius et ipsius sacri palacii apostolici causarum cause-

que et causis ac partibus infrascriptis a domino nostro papa auditor specialiter deputatus salutem in domino et presentibus fidem indubiam adhibere.

Noveritis, quod nuper sanctissimus in Christo pater et dominus noster dominus Innocentius divina providentia papa octavus quandam commissionis sive supplicationis cedulam nobis per certum suum cursorem presentari fecit, quam nos cum ea, qua decuit, reverentia recepimus, huius modi sub tenore:

Beatissime pater. Exponitur sanctitati vestre pro parte devotorum oratorum vestrorum magistri Ludovici de Ferraria, procuratoris generalis ordinis sancti Dominici, necnon magistri Casparis Grûnwalt conventus Friburgensis Constanciensis diocesis eiusdem ordinis, quod alias cum cives civitatis Friburgensis prope Brisacum novas vellent imponere gabellas, tallias seu exactiones, monasterio seu conventui ordinis predicatorum magnam summam atque intolerabilem imposuissent eamque omnino per minas seu coactiones quaslibet ab eisdem fratribus prefatis extorquere voluissent, et cum fratres ipsi se non posse quomodolibet hanc summam persolvere respondissent, iidem cives supradicti per vim conventum ipsum circumdederunt et postibus ac lignis undique circumvallarunt, ita ut nemini pateret ingressus seu eciam exitus de conventu mandantes eciam, quod super pavimento platearum civitatis seu nullus de fratribus conventus ipsius esset de vita securus multaque similia fecerunt in processu cause latius specificanda, propter que omnia et ad redimendam vexationem tantummodo fratres ipsi coacti sunt solvere sexcentos florenos in auro renenses in non modicum preiudicium tocius ecclesiastice libertatis et ipsius monasterii prefati damnum et iacturam. Pater beatissime, cum clericis sive ecclesiasticis personis laicos sic admodum infestos esse, non sit per pacienciam, que

potius negligentia videri poterit, sustinendum, et ut predicti sexcenti floreni in et ad usum conventus supradicti possint et valeant restitui, dignetur sanctitas vestra causam et causas, quam et quas prefatus Caspar tam suo quam monasterii sui nomine necnon devotus orator vester Ludovicus de Ferraria, procurator tocius ordinis sancti Dominici, pro interesse tocius ordinis tam coniunctim quam divisim habent et movent habereque et movere volunt et intendunt contra et adversus consules et cives civitatis Friburgensis supradicte omnesque alios et singulos sua coniunctim vel divisim interesse putantes et in executionis, citationis prenominatarum vigore ad partes decernende, nominande de et super violentia prefata ac sexcentis florenis ac aliis in actis cause lacius exprimendis et illorum occasione alicui ex reverendis patribus vestri sacri palacii apostolici causarum auditoribus committere audiendis, cognoscendis, decidendis fineque debito terminandis cum omnibus et singulis suis incidendis, dependendis, emergendis, annexis et connexis et cum potestate prefatos consules et cives omnesque alios et singulos supradictos in Romana curia extra eam et ad partes tociens quociens, eciam per edictum publicum constito summarie de non tuto accessu citandi et quibuscunque oportunum fuerit inhibendi, attento maxime, pater sancte, quod causa huiusmodi pro defensione ecclesiastice libertatis sit et propter potenciam partis adverse iusticiam partibus consequi non possunt, constitutionis et ordinationis privilegiis et exemptionibus apostolicis queque causa seu cause huiusmodi non sint forsan ad dictam curiam legitime devolute nec in ea de sui natura seu iuris necessitate tractande seu finiende ceterisque in contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque, que quidem commissio preinserta in suo fine talem, que sequitur, habet signaturam, de mandato domini pape audiat

Felinus et constito summarie de non tuto accessu citet eciam per edictum, ut petitur, et iusticiam faciat, in extremitate eiusdem commissionis cedule alia habetur signatura, videlicet placet domino nostro pape a cardinalis Aleriensis post cuiusquidem commissionis sine supplicationis cedule presentationem et receptionem nobis et per nos, ut premittitur, factam, productam primitus coram nobis pro parte religiosorum virorum magistrorum Ludovici de Ferraria procuratoris generalis ordinis sancti Dominici et Casparis Grûnwalt conventus Friburgensis dicti ordinis principalium in preinserta nobis facta atque presentata commissione principaliter nominatorum nonnullis testibus fidedignis ad informandum animum nostrum de et super omnibus et singulis in dicta nobis facta atque presentata commissione contentis et presertim super non tuto accessu ad consules et cives Friburgenses Constanciensis diocesis ex adverso principales in eadem commissione ex adverso principaliter nominatos ipsorumque domicilia et hospicia pro huiusmodi nostris presentibus literis in eius propria persona exequendis eisdemque testibus per nos rite receptis admissis et in forma iuris iuratis receptis et examinatis ipsorumque dictis et depositione in scriptis fideliter redactis et per nos visis subsequenter fuimus pro parte dictorum dominorum magistrorum Ludovici de Ferraria procuratoris generalis dicti ordinis sancti Dominici et Casparis Grûnwalt monasterii dicti ordinis Friburgensis principalium debita cum instancia requisiti, quatenus sibi citacionem legitimam unacum inhibitione inserta per edictum publicum in Romana curia et extra in partibus in locis circumvicinis affigendum, publicandum et exequendum contra et adversus dictos consules et cives Friburgenses ex adverso principales omnesque alios et singulos sua coniunctim vel divisim interesse putantes, eciam in

executione, citacione in partibus simul vel successive nominandos extra dictam curiam et ad partes iuxta dicte commissionis preinserte vim, formam et tenorem in forma solita et consueta decernere et concedere dignaremur.

Nos igitur Felinus de Sandeis auditor prefatus attendentes requisitionem huiusmodi fore iustam et consonam rationi volentesque in causa et causis huiusmodi rite et legitime procedere et partibus ipsis dante domino iusticiam ministrare, ut tenemur, et quia ex dictis et depositione testium predictorum comperimus dictis dominis Ludovico et Caspari principalibus ad prefatos consules et cives Friburgenses ex adverso principales ac alios supradictos ad citandum eosdem in eorum propriis personis ipsorumque domicilia et hospicia tutum non patere accessum, idcirco auctoritate apostolica nobis in hac parte commissa et qua fungimur per hoc presens publicum edictum in dicta Romana curia in audientia publica literarum contradictarum domini nostri pape legendum ac in valvis seu portis basilice sancti Petri principis apostolorum de urbe necnon extra dictam curiam et in partibus in locis circumvicinis videlicet cathedralium Constanciensis, Argentinensis et Basiliensis ecclesiarum valvis seu portis affigendum, publicandum et exequendum prefatos consules et cives Friburgenses ex adverso principales omnesque alios et singulos supradictos et eorum quemlibet tenore presencium peremptorie citamus, quatenus quinquagesima die post huiusmodi nostre citacionis in dicta Romana curia et extra eam in locis circumvicinis predictis affixionis, publicationis et executionis huiusmodi factarum immediate sequentibus, si dies ipsa quinquagesima iuridica fuerit, alioquin proxima die iuridica extunc in mediate sequente, qua nos vel surrogandum auditorem prefatum

Rome vel alibi, ubi tunc forsan dominus noster papa cum sua Romana curia residebit, ad iura reddenda pro tribunali sedere contigerit, compareant in iudicio legitimo coram nobis vel surrogando auditore prefato in audiencia causarum apostolica mane hora causarum consueta per se vel procuratorem suum seu procuratores aut sindicos suos ydoneos ad causam et causas huiusmodi sufficienter instructos cum omnibus et singulis actis auctoritatis literis, scripturis, instrumentis, iuribus, privilegiis et munimentis quibuscumque causam et causas huiusmodi tangentibus et concernentibus prefatis dominis Ludovico et Caspari principalibus seu eorum procuratori legitimo de et super predictis omnibus in dicta nobis facta atque presentata commissione contentis de iusticia responsuri absque in causa et causis huiusmodi adomnes et singulos actus gradatim et successive et usque ad diffinitivam summam inclusive debitis et consuetis terminis et dilationibus precedendis, ut moris est processuri et procedi visuri, dicturi, audituri, ostensuri, recepturi et allegaturi id, quod iusticia suadebit et ordo dictaverit rationis certificantes nichilominus eosdem citatos, quod sive in dicto citacionis termino comparere curaverint sive non, nos nichilominus vel surrogandus auditor prefatus ad partis coram nobis comparentis et causam et causas huiusmodi prosequi curantis instanciam ad premissa omnia et singula ac alias, prout iustum fuerit, procedemus seu procedet dictorum citatorum contumacia seu absencia in aliquo non obstante et insuper attendentes, quod in causa et causis huiusmodi coram nobis in decisis pendentibus nichil sit in partibus per quemcumque attemptandum seu innovandum. Idcirco dicta actoritate apostolica per simile edictum modo et forma predictis publicandum et exequendum reverendo in Christo patri et domino domino Dei et apostolice sedis gracia epis-

copo Constanciensi eiusque in spiritualibus et temporalibus vicario et officiali generali ac universis et singulis dominis officialibus iudicibus delegatis, subdelegatis, ordinariis, extraordinariis, executoribus, subexecutoribus et commissariis quibuscumque, quacumque auctoritate fungentibus et presertim dictis consulibus et civibus Friburgensibus ex adverso principalibus omnibusque aliis et singulis, quorum interest, intererit aut interesse poterit quomodolibet in futurum, quibuscumque nominibus censeantur aut quacumque prefulgeant dignitate, tenore presencium inhibemus, ne ipsi seu eorum alter in litispendente huiusmodi ac nostre, ymmo verius apostolice sedis predicte iurisdictione vilipendium et contemptum dictorumque dominorum Ludovici et Casparis principalium iurisque eorum lesionem, preiudicium et gravamen in causa et causis huiusmodi sic, ut premittitur, coram nobis indecise pendentibus quicumque per se vel alium seu alios, publice vel occulte, directe vel indirecte, quovis quesito colore attemptare vel innovare presumant seu presumat, quod si secus factum fuerit, id totum revocare et in statum pristinum reducere curabimus iusticia mediante. Loca vero audiencie publice literarum contradictarum et valvarum seu portarum predictarum tamquam publica et ydonea pro presentibus nostris literis exequendis ad instar edictorum publicorum, que olim in albo pretorio scribebantur, duximus eligenda, que huiusmodi nostras citacionem et inhibitionem suo quasi sonoro, preconio ac patulo iudicio publicabant, in quibus has nostras literas modo premisso decernimus affigendas, publicandas et exequendas, ne dicti, citati et inhibiti de premissis ignoranciam aliquam pretendere valeant seu eciam allegare, cum non sit verisimile apud eos incognitum remanere, quod tam patenter et notorie omnibus extitit publicatum volumus nichilominus et dicta aucto-

ritate decernimus, quod hec nostre litere sive citacio et inhibitio modo premisso execute et publicate predictos citatos et inhibitos taliter arceant et astringant, perinde ac si eis fuissent presencialiter et personaliter intimate.

In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presentes literas sive presens publicum instrumentum huiusmodi nostras citationem et inhibitionem per edictum in se continentem seu continens exinde fieri et per notarium publicum nostrumque et huiusmodi cause coram nobis scribam infrascriptum subscribi et publicari mandavimus sigillique nostri iussimus et fecimus appensione communiri.

Datum et actum Rome apud S. Petrum in palacio causarum apostolico, in quo iura reddi solent nobis inibi mane ad iura reddenda et causas audiendas pro tribunali sedentibus sub anno a nativitate domini millesimo quadringentesimo nonagesimo primo, indictione nona, die vero Veneris, vicesima prima mensis Octobris, pontificatus prefati sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Innocentii divina providentia pape octavi anno octavo presentibus ibidem discretis viris magistris Petro qui nomine et Tillmanno Starenhagen notariis publicis scribisque nostris clericis Bisuntinensis diocesis et Lubicensis civitatis testibus ad premissa vocatis specialiter atque rogatis.

Et ego Jacobus Quentinoti, clericus Reniensis, publicus apostolica et imperali auctoritatibus necnon sacri palacii apostolici ac curie camere apostolice causarum notarius dictique reverendi patris et domini domini Felini de Sandeis auditoris et huiusmodi etc.

Collacionata et auscultata est presens copia cum suo principali originali per me Nicolaum Leonhard de Massmünster, clericum Basiliensis diocesis, publicum sacris apostolica et imperiali auctoritatibus notarium venera-

bilisque curie episcopalis Basiliensis causarum procuratorem iuratum et concordat cum eodem, quod attestor ego idem notarius manu mea propria et subscriptione manuali solita.

Nicolaus Leonhard, notarius hec scripsit.

[Auf der Rückseite von späterer Hand: Inhibitio summi pontificis de non ulterius offendendo Dominicanos.]

Zur Quellengeſchichte der Simplicianiſchen Schriften.

Von

Dr. Artur **Bechtold.**

I. Courage und Springinsfeld.

Man hat nicht mit Unrecht die Schriften Grimmelshausens als Quellen für die Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs betrachtet, und in der Tat läßt sich von einer großen Anzahl der Begebenheiten, die er in seinen Romanen schildert, aus gleichzeitigen Aufzeichnungen und Geschichtswerken nachweisen, daß sie auf wirklichen Geschehnissen beruhen. Indes wird man doch gut daran tun, bei der Verwertung der simplicianischen Schriften als Geschichtsquellen einige Vorsicht walten zu lassen. Was Grimmelshausen erzählt, ist keine Geschichte, sondern Sittenschilderung; historische Fakta hat er nur herangezogen, um seine Gestalten lebendiger und phantastischer vom düstern Hintergrund des großen deutschen Kriegs sich abheben zu lassen, wobei ihm zu statten kam, daß er im wilden Getümmel dieses Kriegstheaters selbst der Zuschauer und Mitspieler einer war. Was er als Augenzeuge erlebte, sah er freilich nur im beschränkten Gesichtskreis des Soldatenjungen und des einfachen Soldaten. Nicht zum Nachteil seiner Darstellung; später, als Sekretär des Kommandanten von Offenburg und in den letzten Kriegsjahren als Regimentssekretär des Obristen Elter, hat er einen höheren Standpunkt gewonnen, und zur Darstellung des Feldzuges am Inn genügen ihm zwei dürftige Seiten, aus denen wir nie schließen würden, daß er selbst daran teilgenommen hat.

Nur für den Teil des Krieges, den er selbst mitmachte, dürfen wir von ihm authentische Berichte erwarten; wo er über Selbsterlebtes hinausgehen und andere Vorgänge schildern

wollte, sah er sich auf die Werke zeitgenössischer Geschichtsschreiber angewiesen.

Besonders ausgiebig hat er ein kleines Kompendium benützt, welches in gedrängter Kürze und im bequemsten Taschenbuchformat die Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs von seinem Beginn bis zum Jahre 1647 enthielt, wegen dieser Vorzüge zu seiner Zeit sich einer beispiellosen Beliebtheit erfreute und zahllose Auflagen erlebte; es ist der „Teutsche Florus" des Eberhard Wassenberg von Emmerich. Das Buch erschien zum ersten Male 1637 unter dem Titel: „Commentariorum de bello inter imperatores Ferdinandos II et III et eorum hostes gesto liber singularis" und war dem Bischof von Bamberg und Würzburg, Franz von Hatzfeld gewidmet; in der Folge wurde es bis 1647 fortgeführt und ins Holländische und Deutsche übersetzt. Als Geschichtswerk betrachtet, ist es von geringem Werte, da es nicht aus den Quellen, sondern aus bereits gedruckten Vorlagen schöpfte. Den einseitig katholisch-kaiserlichen und anticalvinistischen Standpunkt, auf dem es steht, kennzeichnet die darin aufgestellte Behauptung, daß der Krieg von den Calvinisten angezettelt wurde, um die geraubten Kirchengüter zu behaupten und die Katholiken aus Deutschland zu vertreiben. Auch sonst steht Wassenberg den Tatsachen nichts weniger als objektiv gegenüber; während einzelne Persönlichkeiten, wie Pappenheim, in den Himmel erhoben werden, entleert der Verfasser über andere die volle Schale seines Zornes. Erst in dem später erschienenen „Anhang", welcher den Verlauf des Kriegs von 1637 an schildert, greift eine objektivere Darstellung Platz, und der „Erneuerte Teutsche Florus", wie sich die Ausgabe von 1647 nennt, lehnt sich eng an die Quellen an, welche auch dem Theatrum Europaeum als Vorlage dienten; daher die oft wörtliche Übereinstimmung mit diesem.

Die Mängel des Buches wurden schon bald nach seinem Erscheinen richtig erkannt; noch in demselben Jahre erschien

zu Frankfurt und bei Elzevier in Amsterdam ein Nachdruck; er unterscheidet sich von der echten Ausgabe durch die „von etlichen vornehmen Cavallirern, welche dem gantzen Kriege beygewohnet und alles selbsten erfahren", beigegebenen „Animadversionen, Additionen und Correctionen". Die Häufigkeit der allenthalben im Text eingeschobenen Verbesserungen und Berichtigungen illustriert schlagend die historische Zuverlässigkeit Wassenbergs. Fragen wir nach dem Verfasser der „Korrektionen", die dem Werkchen erst seinen Wert verleihen, so kann man wohl mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß es der kaiserliche General Jobst Maximilian von Gronsfeld gewesen ist, der sich nach seiner Verabschiedung nachweisbar mit literarischen Studien befaßt hat. Auch Wittich[1] nimmt an, daß der anonyme Korrektor des „Ernewerten Teutschen Florus" fraglos ein hochgestellter kaiserlicher oder bayrischer Offizier und vielleicht der vielgenannte Graf Gronsfeld gewesen ist; als ausgeschlossen darf es gelten, daß, wie in der allgemeinen deutschen Biographie angegeben wird, der Graf von Fürstenberg die Korrektionen verfaßt hat. Für den Grafen Gronsfeld als Verfasser spricht auch sowohl die überall zum Durchbruch kommende Eifersucht auf Pappenheim, wie die Tatsache, daß Gronsfeld zu den Generalen gehörte, die bei Wassenberg besonders schlimm weggekommen sind und somit den meisten Grund hatten, sich gegen die Schilderung des „Teutschen Florus" zur Wehr zu setzen.

Grimmelshausen scheint an den Schriften Wassenbergs Gefallen gefunden zu haben; in seinem „Stolzen Melcher" zitiert[2] er eine 1672 erschienene politische Schrift desselben, die in lateinischer und deutscher Sprache herausgegebene „Frantzösische Gold-Grube", in welcher der Autor mit sicherem politischen Blick und wohltuender patriotischer Wärme sich an die Fürsten und Stände des Regensburger Reichstages

[1] Wittich, Pappenheim und Falkenberg, Berlin 1894, S. 20.

[2] Kurz, Simplician. Schriften IV, 344.

sich wendet, um auf die steigende wirtschaftliche und militärische Überlegenheit Frankreichs und auf die von ihm drohende Gefahr hinzuweisen.

Während Grimmelshausen im „Simplicissimus" historische Ereignisse nur so weit berührte, als seine persönlichen Erinnerungen reichten, hat er in den beiden Schriften, welche jenem nachfolgten, in der „Courage" und dem „Seltzamen Springinsfeld", wo es darauf ankam, dem ganzen Verlauf des Kriegs zu folgen, sich ziemlich treu an die Darstellung des „Ernewerten Teutschen Florus" und zwar an den erwähnten Amsterdamer Nachdruck gehalten, wie eine genaue Textvergleichung zeigt[1].

Aus der Courage.

Grimmelshausen:	Florus:
S. 13. Als der Bayerfürst mit dem Bucquoy in Böhmen zog	S. 15. Danrach seind ... Bucquoy und der Bayer-fürst zusamen gestoßen.
Als sich nun der Herzog aus Bayern vom Bucquoy separirte, gieng der Bayer vor Budweiß, dieser aber vor Bragoditz. Budweiß ergab sich bey Zeiten und thät sehr weißlich; Bragoditz aber erwartet und erfuhr den Gewalt der Kaiserlichen Waffen, welche auch mit den Halsstarrigen grausam umbgiengen.	Disem nach haben sie sich .... von einander getrennet, und ging ein ieder vor eine absonderliche Stat, Budweiß hat sich sehr weislich, und bei zeit, dem Bayer ergäben. Bragoditz wolte die gewalt erwarten: Sie hat diselbige erfahren, und ist von Bucquoy darin mit den Halsstarrigen grausamlich ümgegangen worden.
17. ... giengen beyde Armeen vor Pilsen, welches sich zwar tapffer wehrete, aber hernach auch mit jämmerlichem Würgen uns Aufhencken seine Straff empfieng.	16. Pilsen ..... währete sich heftig. Derhalben so stihssen beide Heer zusamen, und ängsteten die Stat zugleich: welche .... von den ergrimmeten Soldaten in allen gassen mit jämerlichem todt-schlagen besudelt, die meyneidigen Edelleute auch aufgehängket worden.

[1] Ich zitiere nach der Ausgabe von Kurz (Simplicianische Schriften III. Teil).

Grimmelshausen:

Von dannen ruckten sie auf Raconitz, allwo es die erste Stöß im Feld setzte.

. . . . . weil die unsere einen grossen Sieg erhielten und wenig Volck einbüßten.

Nach diesem Treffen marchiert der Hertzog aus Bayern in Österreich, der Sächsische Churfürst in die Laußnitz . . .

19. Als wir Iylau bestürmet, Trebitz bezwungen, Znaim zum Accord gebracht, Brün und Olmütz unter das Joch geworffen . . .

23. . . . . nahmen zum ersten Preßburg ein . . .

24. Von dannen giengen wir nach S. Georgi, Possing, Moder und andere Ort, welche erstlich geplündert und hernach verbrendt wurden. Tirnau, Altenburg und fast die gantze Insul nahmen wir ein, und vor Neusoll kriegten wir einige Stösse.

25. Ich verlohre aber zu Preßburg nicht allein diesen meinen Liebsten, sondern wurde auch in selbiger Stadt vom Bethlen Gabor belägert; dieweit aber zehen Compagnien Reuter und zwey Regiment zu Fuß aus Mähren durch ein Stratagema die Stadt

Florus:

. . . sintemahl sie bei Raconitz einander entgegenzogen . . . . . Aldahr hat man etliche Tage . . . . gestritten.

20. Es haben aber die Oesterreichischen sonst keinen andern dergleichen ohne blut erlangten Sieg gehabt, und haben kaum zweihundert Man verlohren.

22. Der Bayer komt in Oesterreich.

Laußnitz rebellirt sambt den Böhmen . . . Dis hat man unter Johanne Georgio, Churfürst zu Sachsen bekriegen laßen.

25. . . . . hat Iglau bestürmet, Trebitz bezwungen, Znaym zum accord gebracht; Brin und Olmiz . . . unter das Joch geworfen.

48. Die ehrste zwahr ist Preßburg gewäsen.

Von dar ist er nach S. Georgi, Possing, Moder, und anderwärts hingegangen, hat diselbigen zuvor ausgeplündert und nachmals mit feur vertilget. Auch hat er Tirnau, Altenburg und fast die gantze Insel eingenommen . . .

Bucquoy wird bey Neusol geschlagen.

51. Dan es hat Bethlen . . . . Preßburg aufs neue hart belägert. Aber aldieweil 10 Compagnien Reuter, und zwey Regiment zu fuß, aus Mähren durch ein Stratagema die Stadt entsätzet; so hat er an der eroberung verzweifelt, und die belägerung aufgehoben.

Grimmelshausen:	Florus:
entsetzet, Bethlen an der Eroberung verzweiffelt und die Belägerung aufgehoben . . .	
33. . . . bis wir in die Mannsfeldische Befestigungen zu Weidhausen ankahmen, welches eben damals dem Hertzogen aus Bayern vom Mannsfelder selbst per Accord übergeben worden.	56. Und als diser Mansfelder sahe . . . . hat er . . . . auch die Schantzen und Fästungen bei Weidhausen den Bayrischen eingeräumet.
41. . . . bis wir den Braunschweiger über den Mayn jagten und viel der Seinigen darin ersäufften . . .	68. Es sind auf 4000 Man geschlagen worden, und deren viel mehr im Mayn ersoffen.
Indem wir nun Mannheim eingenommen und Franckenthal noch belagert hielten . . .	69. Derwägen so führen der Mansfelder und Braunschweiger das Volk aus Deutschland . . . ; da sie dan Corduba, und der von Anhald . . . . . trieben, bis sie endlich auf Floreak . . . kommen.
	71. Der Mansfelder und Braunschweiger werden bei Floreak geschlagen.
43. . . . . da schlugen Corduba und der von Anhalt abermal den Braunschweiger und Mannsfelder bey Floreack.	Manheim ergibt sich mit einem leiblichen accord. Frankenthal ist der Isabellae, auß Königs Jacobi unterhandlung, eingeräumet worden.
55. . . . ein Succurs von drey Regimentern zu Pferd und zweyen zu Fuß . . .	111. . . . . einen Kayserischen Succurs von 3 Regimentern zu pferd, und 2 zu fuß . . . .
57. Nach diesem lutterischem Treffen nahmen wir Steinbruck, Nerden, Langenwedel, Rotenburg, Ottersberg und Hoya ein.	118. Nach dem Lutterischen Treffen, bin ich naher München geschicket worden; und der erste Ort der nach der Schlacht eingenommen, ist Steinbruck gewäsen; und darnach Verden, Langenwedel, Rothenburg, Ottersberg, Hoya, und andere öhrter mehr.
57. . . . . ließe er . . . . seinen Zorn am Schloß Hoya aus, welches	119. Von dar haben sie for dem Schloß Hoya . . . 7 tage lang

Grimmelshausen:	Florus:
er in 7 Tagen mit mehr als tausend Canon-Schüssen durchlöchert	gelägen, worauf sie mehr als 1000 Canon-schüsse gethan . . .
68. Um diese Zeit überschwämte der Wallensteiner, der Tilly und der Graf Schlick gantz Holstein und andere Dänische Länder mit einen Hauffen Kayserlicher Völcker wie mit einer Sündfluth, deren die Hamburger so wol als andere Ort mit Proviant und Munitzion aushelffen musten.	125. Die Generalen selbsten (auf der lincken seite Tilly; auf der rechten des Fridländers Gen: Leutenant Graf Schlick, in der mitte der Wallensteiner selbst) sind durch Alster in Stormaren, Holstein, Wagerland, mit einer überauß großen Macht eingefallen . . . . . In welchem Zug auch Hamburg und Lübek, die Kayserischen, freien, und Hansen-Städte . . . . mit proviant und aller nohtdurft behülflich gewäsen.
73. . . . . deß Mußquetierers Regiment, welches fertig stunde, mit dem Colalto, Altrinniger und Gallas in Italia zu gehen . . . . Aber dieweil unsere Kriegsmacht von 20000. Mannen in drey Heeren bestehend, schnell auf Italia marchirte, und durch Graubünden, das viel Verhinderungen gemacht, brechen mußte	179. . . . . so hat er 20000 Man unter den Generalen Colalto, Altringer und Gallas in Italien geschikket [1] bise sind mit einem stratagemate in Graupünten kommen . . . . Da sie nun durch alle verhinderungen durchgebrochen, so sind sie mit einem dreifachen Heer durch die Alpes, das ist, die Italianischen Clausen kommen.
105. Kurtz zuvor, ehe Mantua von den Unsrigen eingenommen wurde, muste unser Regiment von Casal hinweg und auch in die Mantuanische Belägerung.	185. Unter dessen waren die Spanier widerum vor Casal, dieselbige zu belägern, ankommen . . . Desgleichen sind die Keiserischen nach ihrem neulichen Siege auch widerum vor Mantua gezogen, und haben die erschrokkene vihl härter belägert.

[1] Hier fügt der Korrektor die Bemerkung ein: „Alhie solte der Author geschrieben haben, daß die gemeldte Völker diejenige wären, welche auß dem dänischen Kriege kamen; und daß der Fride mit Dänemark alleine darum gemacht worden, damit man dises Volck nacher Italien schicken könte." Auch Grimmelshausen läßt die Courage aus Dänemark nach Italien kommen; man sieht, wie er solche Stellen benützt hat.

Grimmelshausen:	Florus:
111. . . . . daß Mantua mit einem Kriegs-Possen eingenommen wurde.	190. Mantua wird mit einem Krigespossen eingenommen.
117. . . . . daß der Wallensteiner Prag eingenommen und wiederum in des Röm. Kayſers Gewalt gebracht.	290. Derhalben ſo iſt der Friedländer auf Prag zugezogen, und hat die unbeſäzte Stadt . . . . in einem einzigen tage ſtürmender hand eingenommen. . . . . Alſo war Böhmen wiederüm, wie zuvor, des Keiſers.
. . . . . und weil der Schwed zu Mönchen und in gantz Bayern dominirt	291. Der Schwede zeucht zu München ein.
. . . da ſchlug der Arnheim die Kayſerl. bei Lignitz, und nachdem er daſelbſt 53 Fähnlin erobert, kam er, Prag zu ängſtigen. Aber der Allerdurchlauchtigſte dritte Ferdinand, ſchickte ſeiner Stadt (als er ſelbſten Regenſpurg zuſetzte) den Gallas zu Hülffe.	332. Derhalben ſo hat Arnheim, als er bei Lignitz etliche Keiſeriſche geſchlagen, und 53 Fähnlein erobert, itzt . . . . Prag mit gantzer Macht anzugreiffen bey ſich beſchloſſen; auf daß der König in Ungarn und Böhmen durch ſeine Gefahr bewäget . . . . von der Regensburgiſchen Belägerung anderswohin abgezogen werden mögte. . . . . ſo hat er dennoch die belägerung nicht unterlaſſen, ſondern ein teil Volkes unter Matthia Gallas nach Prag geſchikket.
118. . . . und Nördlingen belagert hatte. Dieſe nun kamen der Fürſt von Weimar, und Guſtavus Horn zu entſetzen.	335. Derhalben ſo belägern ſie Nördlingen . . . . Dem Weimar und Horn gefihl der Stadt beſtändigkeit vorſatz wohl: und weil ſie ſich ſo ſehr auf ſie verliß . . . ſo haben ſie diſe zu entſetzen vor gut angeſehen.

Der ſeltzame Springinsfeld.

212. . . . . zu Worms (allwohin ſich Don Gonſales de Cordua retirirt, nachdem er die Franckenthaliſche Belägerung wegen An-	59. . . . unerachtet der General Tilly ihme mit großen Tag-reiſen auf dem Fuß gefolgt, iſt es doch unmüglich gewäſen ihn zu erreichen;

Grimmelshausen:	Florus:
kunfft des Mannsfelders, welchen Tylli zu Mannheim über den Rhein gejagt, aufheben müssen . . .	sondern ist zu Mannheim in solcher Stille und geschwindigkeit über den Rhein kommen, daß Don Gonsales de Cordua, welcher Franckenthal belägert, des Feinds Avantguardi balder mit Augen gesehen, als er von seiner Marche, vielweniger Ankunft advertiret ware: wodurch der Gonsales gezwungen worden, die Belägerung aufzuheben, und sich in höchster eyl, nicht ohne große gefahr, auf Worms, und weiters den Rhein herunder zu retiriren.
222. . . nachdem ich zuvor dem Schweden Würtzburg, Wertheim, Aschaffenburg, Maintz, Worms, Mannheim und andere Ort mehr einnehmenhelffen.	266. Dises schrekken ging von Würtzburg auch in die benachbarten Städte; und nachdem sich Wertheim ergäben . . . . Also hat er unterschiedliche Städte (unter andere auch Aschaffenburg . . . . eingenommmen . . . . . Es war auch der Stadt Mentz unglük vor der thür . . . Welche Städte ihn verachten wolten, als nämlich Bacherach, Laude und Manheim, die griff man mit der gantzen Macht an.
Da wurde ich in Westphalen geschickt, des Churfürsten von Cöln selbige Bistumer unter dem berühmten Pappenheimer vor den Hessen beschützen zu helffen.	270. (Der von Pappenheim gehet in Westfalen.) Unterdessen ist der tapfere Held Gothefridus Graf von Pappenheim . . . . . zu Köln ankommen. Als derwegen der von Hessen in des Churfürsten von Köln Westfälischen Bistühmern nach seinem beliben hausete . . . .
223. . . . . als Pappenheim sich fertig gemacht, den Bannier vor Magdenburg hinweg zu schlagen.	275. Hernach kömt ihm in den sin, Magdeburg von der Belägerung zu befreien.
Gleichwie nun dieser in Unordnung aufbrach, ehe wir recht an	279. Diß aber ist in solcher eil nicht geschähen, daß der Pappen-

Grimmelshausen:

ihn kamen, also konte solches so eilends nicht geschehen, daß er uns von seinem Nachzug nicht etlich hundert Mann auf dem Platz lassen muste; und nachdem wir alles wol ausgerichtet, die Quarnison zu uns genommen, und der Stadt, oder vielmehr des Steinhauffens Bevestigung an Wählen und Bollwercken ziemlich ruinirt und zersprengt hatten . . .

224. Bey diesem Corpo genosse ich des Pappenheimers Glückseligkeit, der nach diesem glücklichen Streich in Westphalen herum fuhr wie eine Windsbraut . . . . Als er die Städte Lengau, Herforth, Bilefeld und andere um Geld schätzte, bestahl ich hingegen da und dort die Dörffer und Bauren auf dem Land; als wir aber Baderborn einnahmen, setzte es bey mir zwar keine Beut; aber da wir den Bannier mit seinen vier Regimentern überfilen und Hertzog Georg von Lüneburg butzten . . . .

Vor Stade, alwo wir den Schwedischen General Todt hinweg schlugen . . . .

225. Den Hessen und den Badis berupfften wir gleichsam, wie wir wolten, und den Lüneburger, der Wolffenbüttel einzunehmen sich bemühete, lehreten wir einen Sprung,

Florus:

heimer nicht noch den nach-trab ereilet, und die Regimenter in der unordnung zu flihen gezwungen . . . . und als etliche hundert auf dem platz bliben, ist der Pappenheimer in Magdeburg, oder vihlmehr dessen steinhauffen, als ein Siger eingezogen.

. . . . so hat er die Fäsien daniber-geriffen, die Bol-werke geschleifft, und was mit händen nicht nider-gefället würden konte, das hat er mit pulver zerspränget.

280. . . . sondern verreise mit meiner Feder zu dem wütenden Pappenheimer in Westfahlen, und mit ihm auf Lemgau, Herford und Bilefeld.

Paderborn, samt dem gantzen Gebiht, hat er ihm unterworffen . . .

. . . so kam ihm der Banihr mit vier Regimentern von des Schwedischen Heers Kärn zu hülffe. Dise hat er überfallen, geschlagen . . . . Vom Banihr hat er an Georgium von Lüneburg gesätzt . . .

Von dar ist er nach Stade gezogen (die der Schwedische General Tot hart ängstete), die Schweden von der Belägerung abgeschlagen . . .

304. . . . . und hatte, nachdem er den Baudis und Landgrafen von Hessen sehr geschwächet . . . . Wolffenbüttel so Georgius von Lüneburg damahls belägert hielt,

Grimmelshausen:

daß er sich selbst unter das Braunschweigische Geschütz in Schutz geben müste.

Nachdem wir aber Hildesheim bezwungen, eylete unser Pappenheim zu dem Wallensteiner und künfftiger Schlacht vor Lützen wie zu einer Hochzeit . . .

Nachdem nun daselbsten der grosse Gustavus Adolphus und unser berühmter Pappenheimer, beyde ritterlich streitend, ihr Leben zu einer Zeit in einem Flügel gelassen, wie dann der Graf kaum eine viertel oder halbe Stund länger als der König gelebt haben soll, sihe, da erhub sich allererst die wütende Grausamkeit beyderseits fechtender Soldaten. Jedwedere Seite stund vor sich selbst so vest als eine unbewegliche Maur, und was von der Battalia tod nieder fiele, machte mit den entseeleten Cörpern seiner standhafften Parthey eine Brustwehr biß an den Nabel, gleichsam als wann selbige Wahlstatt, um willen sie mit zweyer so tapferer Helden Martialischen Blut angefeuchtet worden, eine sonderbahre Krafft und Würckung empfangen, beydes, die auf sich habende Todte und Lebendige, zu dem jenigen anzufrischen und zu entzünden, was ein rechtschaffener

Florus:

von der Belägerung zu befreyen sich vorgenommen.

Er hat alle Lüneburgische Regimenter zertrennet, und gleichsam zerhakt, daß sich auch Georgius samt den seinigen kaum unter der Braunschweiger Geschütz flöhen können.

So hat er Hildesheim erobert.

306. Und itzt eilete er auf Erffurt, zu dem Generalissimo von Wallenstein zu stoßen.

309. . . . als wan er auf eine Hochzeit eingeladen würde.

311. Dis ist gewis, daß sie an einem flügel gestritten, und fast zu einer Zeit verwundet, zu einer zeit des läbens beraubet worden. Jedoch so hat der Pappenheimer ein wenig länger als der König geläbt..

Gleichwie aber der sterbenden Tihre biß höchstlödtlich zu seyn pfläget: also hat einer dem andern, weil sie alle beide verwundet waren, mehr zu thun gemacht, als da sie gesund waren; und hat man mit solcher grausamkeit gestritten, daß, da sie nichts anders tahten dan nur todtschlagen, von den erschlagenen ein dam, so bis an eines Mannes nabel gereichet, erhöhet worden, welcher das treffen, nicht aber schrekken und furcht, aufgehoben.

Nachdem aber der König und Pappenheimer ümkommen; so haben beide Heer, gleichsam als ob sie ihrer Generalen blut rächen wolten, wider einander zu wüten angefangen: ja es hat keines weichen wollen, und sind alle beide unbe-

Grimmelshausen:

Soldat in dergleichen Occasionen zu leisten schuldig, massen beyde Theil in solcher Beständigkeit verharreten, bis die stockfinstere Nacht den übrigverbliebenen abgematteten Rest selbiger streitbaren Kriegs-Heer von einander sonderte.

Wir giengen noch dieselbige Nacht gegen Leipzig und folgends in Böhmen wie die Flüchtige, unangesehen unser Gegentheil die Kräfte nit hatte, uns zu jagen.

226. In diesem Stand hab ich wie ein redlicher Soldat Memmingen und Kempten einnehmen und den Schwedischen Forbus striegeln helffen, in allen diesen dreyen Occasionen aber kein andere Beut als die Pest an Hals bekommen, und zwar allererst als wir mit dem Wallenstein in Sachsen und Schlesien gangen.

228. . . . der Wallensteiner aber zu Eger umgebracht, weil er, wie man sagte, mit der gantzen Armada zum Gegentheil übergehen, das Ertzhaus Oesterreich vertilgen und sich selbst zum König in Böhmen machen wollen.

229. Hierdurch wurde zwar diß Hochlöbl. Ertzfürstl. Haus errettet,

Florus:

wäglich, wie eine maur, bis auf den abend gestanden. Und nachdem der scharmützel widerüm gantzer neun stunden gewähret, so hat sie die finstere nacht gantz matt und kraft-los von einander abgerissen.

312. . . . Wallensteiner aber sein Läger verbrant, am ehrsten von der wal-statt nach Leipzig, und von dar nach Prag gezogen ist. Den sie dannoch zu verfolgen sich nicht unterstehen dörfen.

316. . . . . auch die Stadt Memmingen sich ihm zu ergäben gezwungen.

Kempen hat er mit gewalt erobert . . . . darnach hat er den Forbus ereilet und in einem anfall 1200 erschlagen, eilf große stük überkommen und den Forbus selbst . . . . nach Lindau gefangen geführt.

321. Es war aber eine größere Pest vor der Tühr . . . .

322. Der Frihdländer, da er den Gallas vorangeschikkt, zeucht in Schlesien.

323. . . . . den Kaiser zu erstechen, samt dem Sohne dem Könige von Ungarn und Böhmen das unüberwindliche Haus von Oesterreich in den grund zu stürtzen; die Städte mit feur anzustäkken; das Kriges-volk zu sich zu zihen; des Keisers getreue Generalen zu erstechen; sich zum Könige von Böhmen zu machen . . . .

529. Es kam noch ein andres übel darzu, daß, weil durch des

Grimmelshausen:	Florus:
aber zugleich auch das Kayſ. Kriegsheer (deſſen Obriſte zum Theil um der verfluchten Wallenſteiniſchen Zuſammen-Verſchwerung halber vor verdächtig gehalten werden wolten, zum Gebrauch vor untüchtig geſchätzt, weil man ihre Treu zuvor probiren muſte . . . . . Aber dieſer Verzug verurſachte, daß es liederlich um den Kayſ. Krieg anfieng zuſtehen, maſſen die Schwediſche Generalen da und dort mit Einnehmung unterſchieblicher Städte gewaltig um ſich griffen, bis endlich der unüberwündlichſte dritte Ferdinand, damahliger Ungar- und Böhaimiſcher König, die Waffen ſelbſt ergriffen. Dieſer muſtert uns und führte uns bey 60000 ſtarck ſamt einer unvergleichlichen Artigleria in Bayrn vor Regensburg.	Frihdländers verfluchte zuſamenſchwörung das Heer, und deſſen Oberſten verdächtig waren, man ſie zuvor prüfen muſte, ehe ſie dahin geſchikket wurden.
	Diſer verzug hat den Schwediſchen dermaßen gefruchtet, daß Bernardus Herzog von Saxen Weimar, Guſtavus Horn, und der Rheingraf nicht wenig Städte am Rhein, Lech und Bodenſee unter ſich brachten.
	. . . . Und unter diſen vornähmlich den durchleuchtigſten Ferdinandum III, der albereit König in Ungarn und Böhmen war.
	331. . . . . ſo hat er diſes, daß in 60000 wol-geübeten Soldaten beſtund, in Bayern geführt, und wie es einem Könige gebühret, die große und wol-verwahrte Stadt Regensburg mit dem von Bayern belägert.
. . . . . von dannen ich mit meinem General, dem Altringer, und Joan de Werdt denen Schwediſchen unter Guſtav-Horn entgegen commandirt worden, da es dann ſonderlich zu Landshut auf der Brücke ziemlich heis hergienge, allwo mir nicht allein mein Pferd unterm Leib, ſondern auch (an welchem ein mehrers gelegen) beſagter unſer rechtſchaffene General von Altringen todt geſchoſſen wurde.	332. . . . . und durch den Altringer und Johannem de Werd die Schwediſchen unter dem Weimar und Horn von ſeinem Heer abwandte; jedoch mit einem Schaden, weil der Altringer, ſo ſich zu Landshut auf der brükke ritterlich währete, von den Schweden mit einer kugel durchſchoſſen worden.
Nachdem nun Regensburg und Donawert an uns übergangen, und	333. (Der Fürſt Cardinal ſtößt zu dem Könige von Ungarn.)

Grimmelshausen:

sich der Hispan. Ferdinandus Cardinal Infant mit uns völlig conjungirt, zogen wir auf das Rhies.

234. . . . bis wir in das Würtenbergische kommen, da uns zwar Joan de Werdt nächtlicher Zeit ohnweit Schorndorff in die Haar gerathen und einen Biß versetzt, aber gleichwohl das Fell nicht grob zerrissen. Aber wer kein Glück hat, der fällt die Nas ab, wann er gleich auf den Rücken zu liegen kommt; dann ich wurde kurtz hernach von dem Obrist-Leutenant von Kürnried, welchen die gemeine Pursch den Kirbereuter zu nennen pflegten, auf einer Parthey gefangen, und zu Hechingen, wo damals das Bayerische Hauptquartier war, wiederum demjenigen Regiment Tragoner zugestellt, darunter ich anfänglich gedienet.

239. Gedachter Obriste war mit 500 Pferden aus, um Rothweil zu erkündigen, was die Weymarische im Sinn hätten; und da er solcher gestalten von mir erfuhr, was deß Rose Intention wäre . . . . nam seinen Weg gerad auf Geislingen zu, allwo wir auch unversehens um eilf Uhr ankamen, und den Rose mit bey sich habenden vier Regimentern gar unsäuberlich aus dem ersten Schlaff weckten. Bey 300 Reutern setzten ins Dorf, die übrigen aber hielten davor hauffen und zündeten es an vier Orten an. Darauf wurden gleichsam in einem Augenblick dise 4 Regimenter zerstöbert und ruinirt; 200 wurden

Florus:

. . . . nach der Stadt Donawert Eroberung auf den Rhies geführt.

514. . . Bei eingang des Februarii, seind die Kuhr-Bayerischen und Französisch-Weimarischen im Herzogtuhm Würtenberg abermahls stark an einander gerahten, indem den 3. 13. bises Herr Johan de Weerd einen einfall in das Dorf Ramersbach mit etlichen 100 Reiteren forgenommen . . . . auch hat um selbige zeit der Obriste Leutenant Kürmreutter über hundert gefangene vom Feinde, näben zimlichen pferden im Kuhr-Bayerischen Hauptlager zu Hechingen eingebracht.

548. Als nun der Kuhr-Bayerische Obriste Spork, welcher damahls mit 500 pferden gegen Rohtweil gehen, und der Weimarischen ihr forhaben auskundschaften sollen, solches in erfahrung gezogen; hat er zu 11 Uhren in der nacht unversähens mit 300 Reutern in besagtes Dorf Geißlingen hinein gesätzt, droben berührte 4 Regimenter mehrern teils aufgeschlagen, in 200 Reuter, 5 Ritmeister, 1 Obristen Wachtmeister, 2 Capitain-Lieutenanten, etliche Cornetten, und vihl andere, näben 8 Fähnlein gefangen.

Uberdis, weil mehr gemelter Herr Obrister Spork unter forhabenden

Grimmelshausen:	Florus:
gefangen ohne die Offizirer, und sonst viel schöne Beuten gemacht.	einfall die übrigen Reuter um das Dorf herum halten, und dasselbe zugleich an 4 orten anstäkken laßen; hat sich begäben, daß vihl pferde und anders im feure verdorben.

Die Wolfsgeschichte hat Grimmelshausen dem Theatrum Europaeum[1] oder einer der diesem zugrunde liegenden „Relationen", wie sie damals in Einzeldrucken von Haus zu Haus getragen oder auf Jahrmärkten verkauft wurden, entnommen; sie mochte für ihn besonderes Interesse haben, da der Vorfall sich in seiner alten Heimat ereignet hatte. Während aber das Theatrum Europaeum ihn in das Jahr 1637 setzt, verbindet ihn Grimmelshausen mit dem Überfall von Geislingen 1643. In der Schilderung ergeben sich einige Abweichungen; im Theatrum Europaeum lautet die Stelle folgendermaßen: „Deßgleichen hat in einem Dorff zwischen Geelhausen und Aschaffenburg gelegen, sich zugetragen, daß, als daselbsten die Inwohner sämptlich vor Hunger in die nechste sichere Stättlein geflohen, und ein Bawersmann sein noch übriges Geltlein, bey 40 Reichsthaler, in seinen Keller vergraben, der Meynung, selbiges zu Abwendung der äusersten Noth zu gebrauchen, hat sichs begeben, daß er eine gute Zeit hernach etwas Gelts benötigt worden, welches er dann an dem Orth sicherlich abzuholen vermeynete. Da er nun an den Keller gelangt, und jetzt hineingehen wollte, gieng ihm ein grewlicher Gestanck entgegen, und liessen sich etliche Wölffe mercken, welchen der Bawersmann kaum entfliehen, und sich salviren mocht, biß er etlicher zu Pferdt gewahr wurde, denen er zurieffe, daß sie ihme zu Hülff kommen, er ihnen dargegen eine gute Verehrung thun wolte. Nachdem er ihnen derowegen angezeigt, was ihme diß Orths begegnet, hat er mit den Röhren sich wohl vorzusehen, dieselbe vermahnet, welche dann

[1] Theatr. Eur. III, 770.

ihme gefolget, und es also befunden, da sie ziemlich zu thun bekommen, daß sie der Wölffe etliche niedergeleget, und umbgebracht haben. Dieweil sie aber ferner in den Keller sich nicht wagen wolten, wurden sie raths, das Ungezieffer auszudämpffen, machten derowegen ein Fewer vor die Thür deß Kellers, und brachten also die Wölffe herauß, und schossen sie darnach zu Boden: worauff sie endlich in den Keller gegangen, und ein gantz Nest junger Wölffe (welche sie mit ihrem Gewehr umbgebracht) der Bauer auch sein daselbst hinderlegtes Gelt gefunden. Dabey wol zu mercken, daß von allerhand da zusammen geschleppten todten Körpern, sowol Menschen als Viehe und Pferden ein greulicher Wust zu sehen gewesen, worunter auch etwas Geld und andere Sachen gefunden worden, so das Ungezieffer zweiffelsohne zusampt denen auff der Strassen hungerig angetroffenen Menschen elendig erwürgt, und hernach in gedachter Gruben zusammengezogen, sich und das junge Geschmeiß darvon zu erhalten."

Die übrigen Stellen schließen sich wieder an den „Ernewerten teutschen Florus" an:

Grimmelshausen:

241. . . . . nahm sie[1] unser General von Mercy mit Accord wieder hinweg, und weil ich damals auch etwas von der ausziehenden Pagage angepackt, wäre ich beynahe, wie andern Mausern mehr wiederfuhr, harquebusiert . . . . worden.

242. Dieser folgte Freyburg im Preißgau, die nun etliche Jahr

Florus:

551. . . indem nämlich die Kuhr-Bayerische Völker vor Rohtweil gangen, und solche Stadt also gefaßt, daß sich Ihre Fürstliche Gn. Herzog Friderich von Würtenberg an den Herrn Feld-Marschall Freiherrn von Mercy dergestalt ergäben . . . . .

Wobei gleich-wol der auszihenden bagage in etwas schaden gelidten; unangesähen der Herr Feld-Marschall etliche Soldaten deswägen nider-schihssen laßen.

586. Zu ende itzt-scheinenden heumonats ist die schöne Stadt Frei-

[1] Die Stadt Rotweil.

Grimmelshausen:

nacheinander mit Einziehung der Contributionen wie eine militarische Königin über den gantzen Schwartzwald geherrschet und sich auß ihm bereichert. Wir hatten aber dieselbige Stadt kaum in unsern Gewalt, als der Duc de Anguin und Tourainne ankommen, uns in unserm wolbefestigten Läger auf die Finger zu klopffen, Massen sie auf die Schantzen gestürmet, und weder ihrer Soldaten Blut, noch deren Lebens verschonet, gleichsam als wann sie nur wie die Pfifferling über Nacht gewachsen wären. Sie stürmten mit unglaublicher Furi gegen uns hinauf wie resolute Helden, wurden aber jedesmal beydes, zu Roß und Fuß, dermassen bewillkommt und wieder abgefertigt, daß sie mit ihrem häuffigem Herunterbürtzeln der überstreuten Wahlstatt ein ansehen machten, als wann es Soldaten geschneyet hätte . . .

243. Den andern Tag gieng es noch hitziger her, und kan ich wol schweren, daß ich mein Tage niemals darbey gewesen, da man schärpffer einander zugesprochen, als eben vor diesem Freiburg . . . .

Florus:

burg im Brisgau, so die Schwedisch-Weimarischen nun etliche Jahr här innen gehabt . . . erobert worden.

. . . . Nachdem nun von dem gesamten Chur-Bayerischen Reichsheer besagte Stadt Freiburg eingenommen, seind beide Französische Generalen Viconte de Tourraine und der Herzog von Anguin, in 22000 Man starck, auf das Chur-Bayerische vor Freiburg zimlich wol-verschantztes Läger zugangen, und die ehrste Schantz mit großem grim angegriffen und gestürmet . . .

Gleich-wol haben benante Feldherren nicht nachlaßen wollen; sondern die gantze feindliche Macht durch die 2 Chur-Bayerische Schanzen an beiden Bergen bei Offenhausen gelägen, mit unerhörter Gewalt bestritten, auch keines Volkes verschonet.

. . . . welches ungeachtet oft-bemäldte Generalen disen Berg mit vilen Regimentern, endlich auch mit der gantzen Kriges-macht zu fuß und pferde bestürmet: aber allezeit mit großem abbruch zurük geschlagen, und ihrer eine solche Menge nidergeläget worden, daß schier unglaublich: sintemahl sie gleichsam den Schnee-blocken, als sie den Berg härauf steigen wollen, herunter gefallen.

588. Ja es ist folgenden tages darnach ein so blutiges Treffen beiderseits gewächselt worden, daß auch fast alle Feldherren und im kriege von Jugend auf erzogene und geübte Soldaten bekännen, sie

Grimmelshausen:

. . . daß unserer nicht viel über 1000, jene aber über 6000 erschlagen und verwundet worden.

Wir Tragoner haben neben den Cüraſſirern unter Johann von Werds Anführung das beste gethan, und wann unserer mehr zu Pferd gewesen wären, so würde den Frantzosen ihre Frechheit übel eingetrenckt seyn worden.

. . . . rumpelten wir hinein, und gleich darauf in Manheim mit stürmender Hand . . .

. . . . und nahmen Bensheim mit Sturm ein, allwo mein Obriſter das Leben durch einen Schuß einbüste. Darinnen hauseten wir etwas rigoroſer als Chur-Bayeriſch und machten, daß ſich Weinheim auch auf Gnad und Ungnad an uns ergab.

Florus:

hätten dergleichen niemahls gesähen. An Chur-Bayeriſcher seiten seind nicht mehr dan 1200, ohne die verwundten, todt bliben; an Franzöſiſcher Seiten aber in 5 bis 6000 so erſchlagen als verwundet worden.

Bei diſem Treffen hat Freiherr Johann von Weerd . . . . . mit seinen Küraſſirern und Tragonern das bäſte getahn, und allemahl die Infanterie ſecundiret, mit ſolcher kraft und angreiffung; daß, wofern die Franzöſiſche Reuterei dem gegenteil in der zahl nicht weit wäre überlägen gewäſen, das Franzöſiſche Fußvolk gäntzlich ſolte ſeyn zu grunde gerichtet worden [1].

599. Dannen här ſeind die Bayeriſche darauf losgangen, und Manheim mit stürmender hand erobert . . . .

600. Kurtz hernach iſt gemäldte Chur-Bayeriſche macht fohr das Städtlein Bensheim gerükt: weil aber die darin ligende 200 Man ſich nicht gäben wollen, hat Herr Feld-Marſchall Merzy einen ſturm tuhn laßen: da dan die Völker, ungeachtet der ſtarken Gegenwähr, endlich hinein gebrungen, und faſt alles was ſie angetroffen, darunter auch zimliche Bürger, nidergehauen. Bei währendem ſturm . . . . auf

[1] Die Stelle geht auf den Bericht zurück, welchen der Feldmarſchall Mercy am 7. Auguſt 1644 dem Herzog Maximilian von Bayern durch den Obriſten von Fleckenſtein überbringen ließ: „. . . und were er [der Feind] an Reitterei unß ſo ſtarckh nit überlegen geweſen, ſo wäre es gewiß an ein haupt action Kommen und mit ſolchem feint hoffentlich ein End gemacht worden. Wir haben aus mangl Reitterei müſſen Inen halten.“

Grimmelshausen:

245. . . . . in welcher Gegent mein Obrister zu Nagolt die Schantze heßlich übersehen und zum Lohn seiner Unvorsichtigkeit das Leben erbärmlicher Weise eingebüst.

246. . . . . daß unsere Armee bis an die Nieder-Hessische Gräntze hinunter gieng und Amöneburg entsetzte, vor Kirchheim sich vergeblich bemühete und dardurch in ein Wespennest stache, das ist, daß sie den Tourenne, sich mit dem Hessen zu conjungirn, verursachten, wessentwegen sie dann den Ruckweg wieder dahin nehmen muste, woher sie kommen waren.

. . . . nach Hailbrun zoge und selbige Stadt mit Völckern unter

Florus:

Chur-Bayerischer seiten unter andern der Obrister Wolf einen schuß bekommen, daran er selbige nacht gestorben.

Wiewol auch die Franzosen in Weinheim dem fohr selbigen Städtlein ligenden Chur-Bayerischen Obr. Royer einen sturm abgeschlagen, und zimlichen schaden getahn; nachdem aber Bensheim verlohren . . . als haben sie sich auf gnad und ungnad ergäben.

618. Den 4. April N. C. 1645 haben 2 Französische Parteyen unter dem Major Nißmitsch, und Capitain Bokheim, das Städtlein Nagolt beym hellen tag überstiegen, und alles bis auf zwanzig Man nidergemacht, den Obristen Nußbaum mit 6 Schüssen erlägt, auch einen Rittmeister und andere Officier erschossen, und ist alles, was vom Gegenteil angetroffen, nidergemacht worden.

623. Nach disem haben sich die Chur-Bayerische gegen der Bergstraßen begeben, Gernsheim eingenommen, bei Höchst über den Mayn gangen, und Amoeneburg in Hessen nach 7 monatlicher bloquirung . . . . entsetzt; vor Kirchhayn aber unverrichter sachen wider abzihen müssen. Dan nachdem sie nachricht bekommen, daß sich der General Touraine mit Königsmark und Hessen bey Wardburg conjungiret, haben sie sich zurük gezogen.

643. . . . . der Stadt Hailbronn (worinnen in 2000 Mann

Grimmelshausen:

dem Obristen Fugger, Obristen Caspar und meinem Obristen verstercke . . . .

Zwar liessen sie uns zu Hailbrun wohl liegen, aber Wimpfen wurde ihr erster Raub, als welches sie beschossen, mit stürmenter Hand eingenommen und auf 600 Mann von uns darinnen so gefangen bekommen, als nider gemacht haben.

247. Daselbst seynd sie über den Necker an die Tauber gangen, und haben sich vieler ohnbesetzten Oerter, auch der Stadt Rotenburg bemächtiget.

Folgends nahmen sie Nördlingen mit Accord ein und zwangen den Obristwachtmeister von meinem Regiment, der mit 400 von unsern Tragonern und 200 Musquedieren in Dinckelspiel lag, daß er sich ihnen nicht mit accord, sondern auf Gnad und Ungnad ergeben muste; und weilen sich die Völcker musten unterstellen, wurde unser Regiment mehr dardurch geschwächt, als wann es auch in dem Treffen gewesen wäre.

Sobald sie aber der unseren Ankunfft vermerckten, als welche Ertz-

Florus:

unterm Obr. Fugger, Creutz und Caspar lagen) . . . .

631. . . . . von dannen sich neben Heidelberg hin auf Heilbrunn; weiln ihnen aber die Chur-Bayerischen zuvor kommen, von dar ab nach Wimpffen gewendet, selbiges beschossen und mit Sturm erobert, und die darin gelägene 700 Bayerische so meistenteils Reuter, teils niedergemacht, die Officier gefangen, und die übrigen untergesteckt.

636. . . . haben die Confoederirten Armeen daselbst eine Brükken über den Necker geschlagen sind am folgendentag über das Wasser nach der Tauber gegangen, und sich vihler öhrter bemächtigt, weiln sich keine Garn. im gantzen Lande zur gegenwähr gesetzt als zu Rotenburg, welches doch in einer nacht übergieng.

642. Nach getroffenem vergleich mit der Stadt Nördlingen, ist die confoedirte Armee weiters vor Dünkelspühl gerükkt, selbiges so bald beschossen, und ein großes stück an der Stadtmaur gefällt, darauf der darinn ligende Obrist-Wachtmeister vom Creutzischen Regim. auf discretion sich gleichmäßig ergeben müssen, welchen man im Läger verarrestirt, die darinn gelägene 400 Tragoner aber und 200 Musquetirer seind untergestellt worden.

646. Unterdessen aber den Chur-Bayerischen ein Keiserlicher Succurs

Grimmelshausen:	Florus:
Hertzog Leopold Wilhelm mit 16 Kayſ. Regimentern verſterckt hatte	von 16 Regimentern in 5378 Man ſtarck unter Ihr Hochfürſtl. Durchl. Ertzherzog Leopold Wilhelm zu kommen.
Wir bekamen auch zu Wimpffen 8 ſchöne halbe Carthaunen, 1 Feldſtück, 1 Feur-Mörſel, und hin und wieder viel Mannſchafft von ihnen, davon ſich die Teutſche alle unterſtellen und alſo unſere Armee wieder verſtärcken muſten.	648. Desgleichen haben die Chur-Bayeriſche ſich vor Wimpfen . . . begäben, ſolches beſchoſſen, und nachdem alles zum ſturm fertig gewäſen, und den 16. 26. Octob. preſſe geſchoſſen worden, hat ſich die Beſatzung ergäben, und ſeind die Franzoſen nach Philippsburg gelaſſen, die Deutſchen aber untergeſtellet worden: darinnen ſeind von der Franzöſiſchen Armee 8 ſchöne halbe Carthaunen, 1 Feur-mörſer, und 1 Feldſtük gewäſen.
248. . . . . mit Ernſt zu Feld gangen und durch die Wetterau bis zwiſchen Kirchheim und Amoeneburg ihme entgegen gezogen, da es zwar zu keiner Haupt-Action kommen.	674. . . . . ſelbigen auch am 27. Junii A. und 7. Juli N. C. zwiſchen obangedeuter Amoeneburg und dem Städtlein Kirchhain, mit Schantzen zimlich wol verſehen, befunden: weswegen ſie ſich eine kleine meile von ihme bey Homberg in das bloße feld ohn einigen vorteil geſätzt, der gäntzlichen meinung, es würde zwiſchen beiden teilen nunmehr bald zu einer haubtaction außſchlagen müſſen.
Uns folgten die Schweden und Heſſen, als die ſich mit dem Tourenne conjungirt hatten; da ſtunde ein Seit Diß-des ander Theil jenſeit der Nidda in Battalia, ſpilten mit Stücken zuſammen und ſahen einander an wie zween zähnbleckende Hunde	676. . . . . woſelbſten beide teil gegen einander, die Nidda zwiſchen ſich habend, in Schlachtordnung geſtanden, und mit Stücken geſpielet.
Endlich lieſſen ſie uns gegen dem Camberger Grund marchirn, ſie aber giengen in vollen Sprüngen über	677. . . . . bis die Keiſ. und Bayeriſche ſich etliche tag hernach movirt, und abwärts gegen dem

Grimmelshausen:

den Main und der Thonau zu und lieſſen uns das Nachſehen.

Unſer Obriſter wurde geſchickt ſamt den jungen Kolbiſchen[1], den vereinigten Feinds-Armeen vorzukommen, um ein und anders der unſerigen Oerter zu beſetzen; und ob uns gleich Königsmarck bey Schwabenhauſen zwackte, ſo ſeynd wir jedoch noch in 800 Pferd ſtarck in Augspurg angelangt.

249. Gleich darauf kam der Obriſte Rouyer[2] noch mit viertehalbhundert Tragonern zu uns.

. . . . und in kurtzer Zeit mit Approchiren unter die Stücke auf den Graben kamen.

In dieſer Stadt muſte ich neben andern commandirten Tragonern liegen, bis Bayern und Cölln mit den Frantzoſen, Schweden und Heſſen einen halben Frieden oder wenigſt (ich weiß ſelbſt nit, was es war) ein Stillſtand der Waffen machte.

Florus:

Camberger Grund marchirt, da dann diſe übern Mayn und an die Donau ſich begeben.

708. Den 8. 18. September ſeynd die Oberſten Creutz und junge Kolb mit dem reſt von 800 Reutern, und Tragonern (davon der General Lieut. Königsmarck bey Schwabenhauſen, auf 250 teils nidergemacht, teils gefangen, neben 1 Obriſten Lieutenant, 1 Rittmeiſter, 3 Hauptmänner, etlichen Lieutenant und Fändrichen davon gebracht zu verſtärkung in die Stadt kommen.

709. Nichts deſto weniger kam noch um mitternacht Herr Obriſter Frantz Royer, ſamt 350 Tragonern in die Stadt.

. . . . alſo daß ſie auch endlich unter die Stücke kommen, und acht tag darunter und an den Graben ſich aufgehalten.

728. Deßgleichen iſt auch allhier des Stillſtandes der Waffen zwiſchen beyden Kronen Schweden und Franckreich, wie auch beyden Churf. Bayern und Cölln nicht zuvergeſſen.

Dieſe lange Reihe von Beiſpielen ließe ſich noch um eine gute Anzahl ſolcher Stellen vermehren, bei denen der Zuſammenhang weniger deutlich iſt. Die angeführten genügen,

[1] Das kurbayriſche Küraſſierregiment Jung-Kolb, befehligt von dem Obriſten Hans Jakob Kolb von Reindorff.

[2] Franz Rouyer, kurbayriſcher beſtellter Obriſt über ein Regiment zu Fuß, 1648 Kommandant zu Augsburg.

um zu zeigen, mit welcher Gründlichkeit Grimmelshausen das Buch seines Vorgängers benutzt hat; sie läßt sich nur durch die Freiheit erklären, welche das 17. Jahrhundert in dieser Hinsicht den Schriftstellern gewährte, anderseits durch die Eile, mit welcher Grimmelshausen, durch den schriftstellerischen Erfolg seines „Simplicissimus" bewogen, diesem die beiden andern Schriften nachfolgen ließ. Die Spuren dieser flüchtigen Arbeit zeigen sich überall; er nimmt sich nicht die Mühe, für die dem „Florus" entnommenen Ereignisse eigene Worte zu finden, sondern nimmt die Ausdrücke und selbst die barocken Vergleiche desselben mit allen historischen und chronologischen Irrtümern unverändert herüber; wo er vom Wortlaut seiner Quelle abzuweichen sucht, geschieht es nicht immer mit Glück.

Auch anderweitig hat Grimmelshausen Motive entlehnt; so stammt die Szene zwischen Courage und dem italienischen Leutnant aus einer der unechten Fortsetzungen der Geschichte Moscheroschs [1], welche in den Jahren 1644—1648 bei Schönwetter in Frankfurt erschienen; Grimmelshausen hat nur den Ausgang verändert:

„Ich ..... gedachte aber an einen Edelmann, welcher eine Adeliche Dame (die den Namen allenthalben erhalten, daß sie rechte Meisterin aller Männer were) mit schöner Artigkeit und Dexteritet, als er sie geheuratet, ihme unterthan gemacht hatte. Dann als dieser Dame Ehemann, welcher ein Oberster über 4 Regimenter gewesen ware, sich von jr dermassen hatte beherrschen lassen, also, daß männiglich sich seiner Zaghafftigkeit, die er bey diesem Weib sehen lassen, verwunderten, und nunmehr todts verfahren, sie ein anderer Cavallier heuraten wolte, war solches demselben nicht allein von irer selbst eygenen, als seiner Freundschafft höchlich mißrahten, von solcher Bestien abzulassen, dann er würde durch diesen Heurath

[1] „Fünffter theill Visionum Philanders von Sittewald oder Satirische Gesichter Don de Quevedo", 1648.

ſeinem leib und Leben, ſeiner Freundſchafft und ſeinem biß dahero hergebrachten guten Cavalliriſchen Namen ein ewigen Schandflecken herbey ziehen, und alle verübte ritterliche Thaten verdunckeln.

Er aber gabe nichts auff dieſe Rede, ſondern ſprach: Ich will ſie nehmen, und ob ſie ſchon der Amazonum eine were, will ich ſie jedoch wol bendig machen, laſſet mich davor ſorgen.

Da nun die Hochzeit gehalten, unnd der Beylager gehalten werden ſolte, hieſſe er die Braut höfflich zu Bette gehen, welches ſie dann willig thäte, ſich außzoge und zu Bett legte: darauff dann er der Bräutigam ſich gleicher Geſtalt außzoge, und ſich alſo ſtellete, als ob er ſich ſo bald auch zu ihr legen wolte, aber er hatte ein anders vor, nahme zwey bloſſe Degen in die Hand, legte den einen auff ſein außgethane Hoſen, mit dem andern tratte er vor das Bette, und ſprach mit herzhaffter Stimme: Allerliebſte, die du allhie zu Bette ligeſt, ich habe mir von männiglichen ſagen laſſen, du ſeyeſt bei deinem vorigen Mann Meiſter geweſen, und zum Zeichen deiner Meiſterſchafft ſeine Hoſen gutwilliglich von ihme bekommen und angezogen. Dieweil aber dieſes nicht mein Natur iſt, daß ich etwas übergebe, es were dann mir mit dem Schwerdt abgetrungen worden: So nehme derowegen du dieſen Degen der auff meinen Hoſen liget, ſo wöllen wir Ritterlich umb die Hoſen kämpffen, und umb die Herrſchafft fechten, wer dann unter uns die Oberhand erlangen wird, dem ſoll ſie auch allezeit verbleiben. Derowegen herauß aus dem Bette, ſonſten ziehe ich dich mit den Haaren herauß, dann dieſes iſt der Kampftag umb die Herrſchafft der Weiber.

Ach Gott wie war die Braut in ſo groſſen Aengſten, dann die Herrſchafft wolte ſie nicht gern verlaſſen, darumb aber zu kämpffen, ſtunde ſie noch in gröſſerer Gefahr deß Verluſts, und weil ſie deß Bräutigams mannliche Reſolution wohl in acht nahme, gabe ſie ſich gutwillig ins Kreutz, und bliebe ihrem Junckern biß in Todt gehorſamb, derowegen der

Männerfresser an diesem letzten Cavallier kein Macht gehabt hat."

Der „Ernewerte Teutsche Florus" schließt mit dem am 14. März 1647 zu Ulm abgeschlossenen Waffenstillstand ab. Der Nachweis der benützten Geschichtsquelle scheint mir deshalb besonders wichtig zu sein, weil sich daraus indirekt Schlüsse auf die biographischen Daten Grimmelshausens ziehen lassen; man kann wohl annehmen, daß die Ereignisse, die er an der Hand und mit den Worten des „Ernewerten Florus" erzählt, für seine eigene Biographie ausscheiden. Während es im „Simplicissimus" äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich ist, Wahrheit von Dichtung, die eigenen Erlebnisse Grimmelshausens von denen seines Helden zu sondern, läßt sich für die „Courage" und noch mehr für den „seltsamen Springinsfeld" fast haarscharf die Grenze zwischen den Schicksalen des Helden und des Verfassers ziehen. Wo die Erzählung des Geschichtswerkes versagt und eine Lücke bietet, da wird sie von Grimmelshausen mit persönlichen Erinnerungen ausgefüllt. Um dies bewerkstelligen zu können, muß Courage in die Reichsstadt kommen, welche durch nähere Angaben als die Stadt Offenburg kenntlich gemacht wird. Die Geschichte mit dem „alten Mechaberis oder Susannenmann" im Obstgarten trägt lokales Gepräge, und auch die aus Bebels Facetien entnommene Erzählung von dem menschenfressenden Kalb wird in den Schwarzwald verlegt.

Zum Schlusse folgt das Zigeunerleben der Courage. Das Thema mag damals nahe gelegen haben; erst wenige Jahre vor dem Erscheinen der „Courage", im September 1667, war die ganze Gegend in Furcht und Aufregung wegen des bevorstehenden Einbruchs einer großen Zigeunerbande gehalten worden. Im General-Landesarchiv zu Karlsruhe sind die Akten noch vorhanden, in welchen die Amtmänner der unteren markgräflich badischen Lande, der Ämter Durlach, Pforzheim, Graben, Stein und Langensteinbach durch die Fürstlich Mark-

gräflichen verordneten Räte zu Karlsburg vom Annahen der Zigeuner benachrichtigt werden:

„Demselben mag auß freund Nachbarlicher Vertrauung ich nicht bergen, Welchergestalt, allhier eingelangten gewissen Bericht nach, Bey die 300 Mann Lauter Zigeyner Gesindts, sich zusammengeschlagen, auß Böheimb aufgebrochen, undt dem Reich sich genähert, welche über 100 Pferdt, undt fast ein jeder Rohr bey sich führen, auch schon bey Lawingen, zu Hembingen, Haußen undt Riedhaußen sich de facto von dießer Gesellschafft Bey 250 Personen gelägert haben, und von Einem Nahmens Hanß Georg Burich, so sich vor einen Kayl. Obrst-leutn. außgebe, geführt werden solten."

Die Amtmänner erhielten Befehl, den Ausschuß aufzubieten und Streifen zu veranstalten, da „man dießes ohnnütze Gesindlein, alß welches den Unterthanen mit Diebstahl und viel andere Weeg ganz Uberlästig und beschwerlich sein kann, in dero Landen Keines Weegs zu gedulden gedenckhe".

Ähnliche Befehle werden von der Bischöflich Straßburgischen Regierung an Grimmelshausen als Schultheißen von Renchen ergangen sein; aber auch eine persönliche Bekanntschaft mit diesem wandernden Volk war ihm beschieden, wie aus den folgenden Taufeinträgen von Zigeunern im Kirchenbuch zu Renchen hervorgeht:

„Die 7. Julii 1667 baptizatus Michael Leyenberger filius legitimus Rud. Leyenbergeri aegyptiaci, susceptores fuerunt Michael Kirn Stabhalter et Maria Dorothea Christophora a Grimmelshausen[1].

[1] Wahrscheinlich die älteste Tochter Grimmelshausens. Es lassen sich also sechs Kinder Grimmelshausens nachweisen: Karl Otto, Franz Christoph, Maria Dorothea Christophora, Maria Franziska, Maria Walpurga und Maria Magdalena. Letztere war mit dem Renchener Wirt zur Krone, Michael Weiß, verheiratet, dem sie vier Kinder schenkte. Hiernach sind meine Ausführungen in der „Zeitschrift für Bücherfreunde", N. F. Jahrgang II, 2.55 richtig zu stellen.

die 5. Augusti 1668 baptizatus Christophorus, Wilhelmi Leyenbergeri aegyptiaci, susceptores fuere Clarissimus Dominus Joannes Jacobus Christophorus a Grimmelshausen, Praetor Renchensis, et pudica virgo Maria Schneiderin."

Die Einträge stehen nicht bei den übrigen, sondern abseits von diesen auf der Rückseite des Titelblattes; selbst im Kirchenbuche trug man Sorge, den Zigeunern einen besonderen Platz anzuweisen. Daß Grimmelshausen von seiner Patenstelle, die er wohl in seiner Eigenschaft als Schultheiß des Städtchens übernehmen mußte, sonderlich erbaut gewesen ist, möchte man bezweifeln, wenn man im „Seltzamen Springinsfeld" die Worte liest, die er dort dem Schreiber in den Mund legt[1]: „Es gab mich auch, wie noch, Wunder, und ich verfluchte das Zusehen der Jenigen, denen das Wild und die jagtbare Gerechtigkeiten zuständig, daß sie ihre Länder mit bey sich habenden Hunden und Gewehr von diesem beschreyten Diebs-Gesindel also durchstreichen lassen!"

Vielleicht haben die Zigeunereinfälle dieser Jahre Grimmelshausen auf den Gedanken gebracht, die Abenteurerin vom Sauerbrunnen, die er im „Simplicissimus"[2] erwähnt, als Zigeunerkönigin Courage auftreten zu lassen.

[1] Kurz III, 167.
[2] Kurz II, 27.

Gesundheitspflege im mittelalterlichen Freiburg i. Br.

Ein Nachtrag

von

Prof. Dr. med. K. Baas, Karlsruhe.

Als ich im Jahre 1905 in dieser Zeitschrift die Ergebnisse meiner archivalischen und literarischen Nachforschungen über das Medizinalwesen im alten Freiburg zusammenfaßte[1], durfte ich annehmen, alle in Betracht kommenden Urkunden und Veröffentlichungen gewissenhaft nachgesehen zu haben, so daß erheblichere Nachfunde kaum mehr zu erwarten waren.

Dennoch war diese Annahme eine Täuschung; in glücklicher Weise lieferte besonders das Archiv der Stadt an unerwarteten Stellen noch wesentliche Ergänzungen. Ebenso fanden sich in verschiedenen, ganz andere Dinge betreffenden Publikationen reichliche Nachträge, welche insgesamt es wünschenswert erscheinen lassen, sie wieder einmal zusammenzufassen, wie es in Folgendem geschehen soll. —

Da nun gerade das Medizinalpersonal an diesen Bereicherungen größeren Anteil hat, so mögen billigerweise vorangestellt werden:

Die Ärzte der Stadt.

Im Seelbuch der Prediger[2] ist unter dem 10. Dezember ein „meister Heinrich us der Wiery, ein arczet" eingetragen, dessen Lebenszeit nach dieser Notiz noch ganz ungewiß bleiben mußte. Neuerdings ist ihm Albert in einer Urkunde des Markgrafen Heinrich von Hachberg, welche das Stadtarchiv bewahrt, wieder begegnet: in ihr wird erwähnt „Meister Heinrich

[1] Diese Arbeit ist im folgenden gemeint, wenn ohne genauere Bezeichnung auf frühere Angaben Bezug genommen wird; in ihr sind auch die literarischen oder urkundlichen Belege enthalten, die bei Einzelangaben etwa vermißt werden sollten.

[2] Univers.-Bibliothek Freiburg, Handschrift X.

von Würi, der Arzt". Da nun die Urkunde vom 25. August 1304 datiert ist, so rückt Meister Heinrich hiermit an die erste Stelle unter den Freiburger Ärzten; denn seither war erst aus dem Jahre 1309 Meister Walther uns bekannt. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß Meister Heinrich bereits einige Zeit vor jener Nennung am Orte ansässig gewesen ist; nichts spricht ferner in der Urkunde dafür, daß er etwa Kleriker gewesen wäre. Und so liegt die Vermutung nahe, daß auch Freiburg, wie wir dies von andern Städten wissen, schon im 13. Jahrhundert seinen (studierten) Laienarzt gehabt hat.

Das Seelbuch der Prediger führt unter dem 10. Juli noch an: „Bruder Wilhelm, ein arczet", und unter dem 13. November: „Meister Wernherus von Pfor, ein arczet". Der letztere begegnet uns auch im Anniversar des Heilig-Geistspitales[1], woselbst auf Blatt 22 verzeichnet ist „Meister Wernher von Pforr", sowie in je einer Urkunde des Heilig-Geistspitales und des Gutleuthauses von 1326[2]. Damit wird er Zeitgenosse des schon früher bekannten Arztes, Meister Wernhers von Buochheim, welcher 1321 den Bürgerbrief erhielt.

Von jenem Bruder Wilhelm ist bis jetzt weiterhin nichts bekannt; aber er könnte ganz wohl ein Bruder im eigentlichen Sinne, d. h. ein richtiger Dominikanermönch gewesen sein. Denn wenn auch „in Orden das Studium der Medicin außer durch das allgemeine Kirchengesetz noch durch besondere Satzungen verboten war, so wurde die ärztliche Praxis doch solchen, welche mit den nötigen Vorkenntnissen eingetreten waren, nicht blos für die Behandlung der Brüder, sondern auch außerhalb des Ordens freigegeben. So war in Basel der Dominicanermönch Heinrich Arzt der Königin Anna, Gemahlin Rudolfs von Habsburg"[3]. Und von einem „frater Wernherus, me-

[1] Generallandesarchiv Karlsruhe Annivers. Nr. 11.

[2] Urk. d. Heilig-Geistspitals Reg. 195, des Gutleuthauses Reg. 21.

[3] Zit. n. Michael, Geschichte d. deutschen Volkes ꝛc. III, 434.

dicus de ordine predicatorum" hören wir in einer zu Kirchheim am 23. Juli 1279 ausgestellten Urkunde[1], wie auch bei den Franziskanern ähnliches angetroffen wird. —

Im Nekrologium der Karthaus[2] ist auf Seite 209 unter dem 29. Juli eingetragen „Magister Azzo cum elemosina sua"; und ähnlich heißt es im Anniversar der Heilig-Geistspitalkirche Seite 187 unter dem 29. Oktober: „Meister Atzen jarzyt cum pena." Mehr als die Vermutung, daß der Genannte mit dem aus einer Vergabung von 1352 für dasselbe Spital bekannten Arzte gleichen Namens identisch sein könne, dürfen wir jedoch nicht aufstellen, da z. B. auch ein Kirchherr, Meister Konrad Azzo, als Zeuge mehrerer Spitalurkunden des 14. Jahrhunderts uns entgegentritt. Dagegen erhalten wir aus einer Verkaufsurkunde an das Kloster Tennenbach, welche das Generallandesarchiv besitzt, ein neues, früheres Datum. Denn 1343 hängt Meister Azzo der Arzt sein Siegel an diesen Brief; es ist wohlerhalten und zeigt im spitzovalen Felde einen Feuerkorb. Von der Umschrift ist gut lesbar: Magistri Azonis; aus den folgenden noch unklaren, übrigens auch irrtümlich verlesenen Buchstaben wollte Kindler von Knobloch[3] auf lombardische Abkunft der Familie schließen. Eine solche Annahme ist durchaus möglich; in einer Hildesheimer Urkunde kommt z. B. der Name vor mit dem ausdrücklichen Zusatze: natione Romanus. Bedeutet nun das „Magister" des Siegels einen akademischen Grad, so könnte der Arzt recht wohl auf einer italienischen Hochschule studiert haben; denn deutsche Hochschulen gab es 1343 noch nicht; freilich könnte von ausländischen Universitäten auch etwa Paris oder Montpellier in Betracht kommen.

Kindler von Knobloch gibt, gestützt auf Schreiber, an, daß der Sohn des genannten Arztes, Wilhelm, in Frei-

[1] Württemberg. Urk.-Buch VIII, Reg. 2898.

[2] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniv. Nr. 14.

[3] Oberbadisches Geschlechterbuch, Artikel Atz und Asti.

burg wegen der Mittäterschaft an einem Morde rechtlos geworden sei und darum die Stadt habe meiden müssen. Er ist aus Basel bekannt, woselbst er 1355 als Stadtarzt angestellt war[1]. An ihn, den Arzt Meister Wilhelm Atzen von Freiburg, einen Bürger zu Basel verkaufen ferner unter dem 29. März 1356 Schultheiß und Schöffen von Rufach einen Zins von neun Mark Silber, die ihm jährlich vor Weihnachten zu entrichten sind[2]; als phisicus wird er weiterhin in einer Basler Verkaufsurkunde vom 19. März 1358 bezeichnet[3]. Nicht der Vater, wie früher angenommen werden konnte, sondern der Sohn Wilhelm wird es daher gewesen sein, der schon 1352 in Basel uns begegnete und der bis nach 1385 daselbst noch erscheint. Während der Vater wie auch die Mutter Agnes in Freiburg begraben sind[4], fand der Sohn in Basel seine Ruhestätte: „sepultus est in capella St. Nicolai", wie das Anniversar unter dem 30. Juli meldet, das überhaupt diese drei Personen öfters erwähnt.

Beziehungen zu derselben Stadt hatte ferner ein anderer Freiburger Arzt, der aus dem Jahre 1370 bis jetzt bekannt war, nämlich „Meister Hans Christoffen, ein arczet", wie er im Seelbuch der Prediger[5], Bl. 19 unter dem 9. Juli aufgeführt wird: 1370 kaufte „Magister Joh. Christophorus de Friburgo, physicus" einen Hof in jener Stadt, welchen er 1375 wieder verkaufte[6]. Als ein wohl nur zufälliges Zusammentreffen möchte ich immerhin erwähnen, daß in beiden, in Karlsruhe befindlichen Basler Anniversarien ein „magister Johannes, physicus ducis Austriae, qui sepul-

[1] Burckardt, Der Canton Basel 1841, S. 96 (ohne Beleg).

[2] Urkunde d. Frhr. v. Ulmschen Archivs in Heimbach.

[3] Generallandesarchiv Karlsruhe 19/53 (Basel, Häuserstand).

[4] Generallandesarchiv Karlsruhe, Anniv. Nr. III unter d. 14. März u. 24. Juli. — Anniv. Nr. II.

[5] Univers.-Bibliothek Freiburg, Handschrift X.

[6] Kindler von Knobloch, Oberbad. Geschlechterbuch II, 379.

tus est apud Predicatores" unter dem 25. August eingetragen ist.

Gegenüber den im ganzen doch noch sehr dürftigen Nachrichten über die seither besprochenen Ärzte haben nun die Kenntnisse über Magister Swederus wesentlich größere Bereicherung erfahren, so daß wir z. B. zeitlich ihn jetzt von 1370 bis 1400 verfolgen können.

In jenem ersten Jahre ist er, bereits als „der artzat" bezeichnet, als Zeuge in einer zu Freiburg am 5. Januar ausgestellten Urkunde der ehemaligen Abtei St. Trudpert angeführt[1], in deren weiteren Verbriefungen er in gleicher Weise in den Jahren 1371 und 1372 erscheint[2]. Wir lernen hierbei auch sein Siegel kennen, dessen Bild eine dreiteilige Kirchenfahne im Schild aufweist, während die Umschrift den Inhaber als Magister artium kennzeichnet.

1374 tritt Swederus für uns zum ersten Male in eine Verbindung mit dem Bischof von Konstanz, Heinrich III. von Brandis, welcher ihn mit zum Vollstrecker seines Testamentes ernennt[3]; aus einer zweiten darauf bezüglichen Nachricht von 1375 erfahren wir sodann, was schon sein Siegel dartat, daß er — nach der für einen fertigen Arzt immerhin sonderbaren Bezeichnung als „bacalaureus in medicina" — auf einer hohen Schule seine Kunst, bis dahin wenigstens zu einem Teil studiert haben muß[3]. Dieser Annahme entspricht, und es führt sie weiter, wenn 1376 in einer zu Klingnau ausgestellten Urkunde[4] jenes Kirchenfürsten die Benennung als „phisicus" auftritt, welche nur dem auf der Universität gebildeten Arzte zukam. Vielleicht können wir für dieses, auf den ersten Blick wenig verständliche, nachträgliche Studium eine Erklärung finden, wenn wir daran denken, daß auch noch

[1] Ztschr. f. Geschichte d. Oberrheins XXI, 384.
[2] Ebd. XXX, 365 und 368.
[3] Urk. d. Heilig-Geistspitals I, Reg. 546 und 554.
[4] Regesten d. Bischöfe von Konstanz II, Reg. 6395.

in beträchtlich späterer Zeit fertige Ärzte auf hohe Schulen geschickt wurden, deren Besuch ihr Ansehen mindestens erhöhen mußte. So sandte 1421 Pfalzgraf Ludwig III. seinen Leibarzt nach Padua[1]; ein ähnlicher Grund veranlaßte möglichenfalles den Bischof von Konstanz, seinen Leibarzt die Universität besuchen zu lassen.

Denn als „Arzt des Bischofs" begegnet uns Meister Swederus nunmehr, wiederum als Zeuge im Jahre 1378[2]; als solcher ist er im gleichen Jahre in Baden im Aargau[3], welche Landschaft seine Heimat war. Dann nochmals 1378 Zeuge in Baden, wird er als „von Gölikon" bezeichnet[4]; einen Ort Göslikon gibt es aber heutzutage noch im Aargau.

Wie es nun kommt, daß Swederus so oft Zeuge bischöflicher Verbriefungen ist, erkennen wir aus zwei Urkunden von 1382 und 1383[5] aus Burg Klingnau; hier wird er als physicus et secretarius noster bezeichnet, woraus in besonderer Weise das große Vertrauen seines Herrn hervorgeht. Bald nach dieser Zeit scheint er jedoch sein Verhältnis zum Bischof gelöst zu haben; während er von da an nicht mehr in dessen Urkunden vorkommt, begegnen wir ihm 1385 in einer zu Freiburg ausgestellten Urkunde[6] als Bürger dieser Stadt.

Auch hier erfreute er sich alsbald eines guten Ansehens: als einen „erwirdigen, wisen und wolgelerten mann" verfolgen wir ihn durch die Jahre 1385, 1387, 1389 und 1399[7]. Letztlich im Jahre 1400 wird „magister Swederus de Götlikon" nochmals als „honorabilis et peritus" sowie als

---

[1] Vgl. Baas, Mittelalt. Gesundheitspflege ꝛc. Neujahrsblatt d. Bad. Hist. Kommission 1909, S. 55.

[2] Regesten d. Bischöfe von Konstanz II, Reg. 6438 und 6463.

[3] Ebd. Reg. 6485.

[4] Ebd. Reg. 6486.

[5] Ebd. Reg. 6663 und 6723.

[6] Urk. d. Heilig-Geistspitals I, Reg. 632, auch 792.

[7] Fester, Reg. d. Markgrafen von Baden I, Reg. 359 und h 389.

„physicus Friburgensis“ genannt[1]. Letztere Bezeichnung könnte in dem Sinne aufgefaßt werden, daß er Stadtarzt gewesen sei, zu welcher Stellung er nach der im Worte „peritus“ liegenden beruflichen Hochschätzung sicherlich geeignet war.

Vor 1408 muß er gestorben sein; denn am 14. Juni dieses Jahres bittet Bischof Hartmann von Chur die Stadt, sie möge seinen Kaplan, Magister Swederus, dem sie eine Zeitlang den Aufenthalt verboten habe, geschäftehalber wieder in die Stadt lassen, „es si von sins vaters säligen oder sin selbs wegen“[2]. Vielleicht ist dieser Sohn, demgegenüber die Stadt sich anscheinend feindselig verhielt, identisch mit dem am 6. April 1467 in Zürich verstorbenen „Swederus de Goettlicon, ppos. eccles. praeposit.“ daselbst[3]. Und wenn man darin auch einen Zweifel setzen könnte, daß mit dem „vater säligen“ der Arzt gemeint sei, so wird dessen Tod vor 1410 völlig sicher gestellt durch eine Urkunde vom 23. August dieses Jahres, in welcher Elisabeth Schultheißin von Lenzburg, die Witwe des Arztes, dem Kloster Günterstal eine Summe Geldes schenkt wegen einer von dem Kloster ihrer Tochter Ursula verliehenen Pfründe[4].

Schließlich mag noch hinzugefügt werden, daß seit dem 9. Juni 1420 ein Reymarus Sweder, Magister und Doctor in medicinis, zu Rostock akademischer Lehrer war[5]; ob aber zwischen ihm und dem Freiburger Arzte eine weitere als die Namensbeziehung besteht, konnte bis jetzt nicht festgestellt werden. —

---

[1] Präsenzstatut d. Münsters. S. Flamm, Ordnungen u. Satzungen der Münsterkirche: Münsterblätter 1, 75.

[2] Stadtarchiv Freiburg, Münsterurkunden.

[3] Mon. Germ. Necrol. germ. I. In Fragm. libr. anniversi. Abbat. Turicensis.

[4] Generallandesarchiv Karlsruhe 23/19 Freiburg, Gülten (herrschaftliche).

[5] Blank-Wilhelmi, Mecklenburg. Ärzte 1901.

In dem schon erwähnten Necrologium Carthus. Friburg. findet sich auf Seite 22 unter dem 22. Januar eingetragen: „Magister Mengotus medicus de Norenberga dedit una vice circa quingentos florenos.“ Nun ist aus einer Urkunde Kaiser Karls IV. von 1360 bekannt Meister Meingotto, Arzt in Nürnberg[1]; aus der Bezeichnung als unser lieber „Getreuer und Hofgesinde“ kann erschlossen werden, daß er wohl Leibarzt des Kaisers gewesen ist. Ferner wird in der Nürnberger Chronik des Ulman Stromer „Maister Meyngos“ als „artzt“ daselbst aufgezählt[2]. Diese Nebeneinanderstellung der Nachrichten möge hier genügen, da doch irgendwelche Sicherheit über einen, wenn auch gut möglichen Zusammenhang derselben noch nicht gewonnen werden konnte. —

Der oben geäußerten Vermutung, daß Magister Swederus, der Vater, Stadtarzt im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen sein könne, braucht nicht zu widersprechen, daß noch zu seinen Lebzeiten, nämlich 1395, uns ein anderer Inhaber dieses Amtes begegnet. Denn gerne stellten die Stadtväter mehrere Ärzte in der Weise an, wie wir sie nunmehr zum ersten Male mit Gewißheit erfahren.

Im Schuldbuch der Stadt[3] heißt es auf S. 199, fer. quarta ante Gregorii 1395, daß „Meister Cünrat müntzmeister der artzat zu uns in unser stat gezogen ist“. Derselbe soll freien Sitz haben ohne Steuer, Gewerf- und Weinungeld, aber andere Zölle und Ungelde soll er geben. Mit einjähriger Kündigung darf er ohne Abzugsgeld wegziehen; auch seine Erben können ohne Abzug innerhalb Jahresfrist nach seinem allenfallsigen Tode wegziehen.

1397 wird er in einer Münsterurkunde vom 12. Oktober

---

[1] Möhsen, Geschichte d. Wissensch. in d. Mark Brandenburg 1781, S. 315.

[2] Chroniken deutscher Städte, Bd. I, S. 97.

[3] Stadtarchiv Freiburg.

erwähnt; auch 1401 ist er noch da. Aber 1402[1] ist die Rede von „meister Cünratz des artzatz seligen kinde"; vielleicht war er schon bejahrt, als er 1395 obige Bestimmung zu Gunsten seiner Erben vereinbarte. Auch hier mag als verwandte Notiz angeführt werden, daß 1417 in Villingen im Bürgerbuch eingetragen ist: „Johans der münzmeister, der apoteger von Freiburg."[2] —

Wenn früher mit nur zu vermutender Lebenszeit im 15. Jahrhundert „Magister Heinrich der arzet" erwähnt wurde, welcher in der Franziskanerstraße 3 im Haus zum Walfisch als Besitzer noch vor 1460 aufgezählt wird, so kann jetzt vielleicht mit ihm in Beziehung gebracht werden „Meister Heinrich von Friburg, der artzet", mit welchem nach den Angaben des Schuldbuches S. 203 im Jahre 1401 die Stadt übereingekommen ist, daß er die nächsten fünf Jahre da sein solle. „Darumb git ime der rate dasselbe zit zu jeglicher fronvasten $2\frac{1}{2}$ ß pf. und ein fuder holtzes." Auch er soll frei sein von Steuer, Gewerf- und Weinzoll und beim Abzug nichts zu entrichten brauchen. Darauf hat er geschworen, „getruwlich ze artzenende die sin notturftig werdent".

1406, nach Ablauf der bedungenen Jahre, „hant der rate und meister Heinrich dis zehen jar gelengert ze glicher wise, des usgenommen, daß man ime die X jar geben sol jeglichs jares 25 ß pf. und 8 fuder holtz glich geteilt zu den vier fronvasten". 1416 wurde wieder der Vertrag auf zehn Jahre verlängert, jedoch mit 28 ß pf. Jahreslohnes und soviel „eln tuchs als den stockwarten und 8 fuder holtz". Das Ende dieses Zeitraumes hat jedoch der Arzt nicht mehr erlebt; die Nachricht, aus der wir dies ersehen, zeigt zugleich, daß seinem Sohne nicht der gleiche Erfolg beschieden war. Denn 1425 „hat der rat Balthasar, meister Heinrichs des artzats seligen son ver-

[1] Schuldbuch S. 182.

[2] Nach Mitteilung von Herrn Hofrat Roder in Überlingen.

heißen und ine zu einem wundartzat empfangen alle jor umb XII ß pf." Und 1433 heißt es gar: „man sol im hinanthin nüt me geben denn alle jor 8 ß pf." —

Wenn Schreiber, dessen Angaben nicht immer kontrolliert werden können, früher für das Jahr 1446 den Meister Paulus Gloterer als Stadtarzt bezeichnete, so erkennen wir jetzt die Richtigkeit auch dieser Nachricht aus Einträgen auf S. 189 und 190 des Schuldbuches. „Feria sexta ante Thome apostoli 1412" wird Meister Paulus Gloterer angenommen ohne Steuer, Gewerf und Weinungeld im Haus frei zu sitzen bei einjähriger Kündigung. Beim Weggang wurde Abzugsgeld ausbedungen. 1415 wurde ihm „halb gewerf" zu geben auferlegt; und 1423 heißt es, daß „er der statte von sines dienstes wegen mit siner artzenye ze warten nüt verbunden ist". Gleichwohl scheint er auch später in der Tat der Stadt doch noch verpflichtet gewesen zu sein, wie, abgesehen von jener Angabe Schreibers, aus der von dem Bischof Otto von Konstanz an die Stadt gerichteten Bitte hervorgeht, als er des Arztes in einer schweren Krankheit benötigte.

Noch gleichzeitig mit Meister Paulus Gloterer war Peter Hemerlin Stadtarzt[1], wie wir jetzt genauer ersehen: 1403 wurde er, der hier als „der alte schulmeister" bezeichnet wird, unter den bereits bekannten Bedingungen bezüglich Steuer usw. angenommen, ihm auch, sowie nach seinem Tode der Frau und den Kindern, freier Abzug zugesagt. Aber 1415 muß auch er „halb gewerf" geben, welchen Vorteil die Stadt vielleicht aus der Konkurrenz beider Ärzte sich ausbedang.

Wie in der früheren Arbeit von Dr. Konrad Knoll angegeben werden konnte, daß er anscheinend vor seiner ärztlichen Ausbildung 1478 als Rektor der studischen Lateinschule tätig war; wie, abgesehen von andern bekannten Beispielen, noch im 16. Jahrhundert Überlingen seinen Stadtarzt Dr. Valentin

[1] Schuldbuch S. 188.

Butzlin zum Unterricht in lateinischer und griechischer Sprache verpflichtete[1], so sehen wir auch hier um die Wende des 14. Jahrhunderts die gleiche Betätigung des studierten Mannes, vermutlich ebenfalls, ehe er Arzt war. Schon Meister Swederus stellte ja sein Können auch noch in anderer als ärztlicher Beziehung seinem Bischof zur Verfügung; wir werden später eine ähnliche Ausübung bei Eucharius Rößlin finden.

Von der Tätigkeit der drei obengenannten Ärzte hören wir nun etwas Genaueres aus einer Freiburger Urkunde vom Jahre 1414, welche sich jetzt im städtischen Archiv zu Straßburg befindet[2]; zugleich erfahren wir aus ihr die Heimat des Meisters Heinrich. Sie lautet:

„Wir meister Peter Hemmerlin, meister Paulus Gloterer und meister Heinrich von Hachberg, der stätte artzat ze Friburg, tunt kunt menglichen mit diesem briefe, daz zu uns kommen ist der erber herre her Conrat Österricher, priester und capplan in unser frowen münster ze Basel und besinger sant Erhard altars, der in dem lümden und gezige gewesen ist, daz er ussetzig und nit schön sin solte von des gebresten wegen der malizige. Da verjehent wir die obgenanten alle drie offentlich an diesem briefe, daz wir in besehen und untersucht hand nach wisung der buchen und der lerer der artzenie uf den tag als dirre brief geben ist und haben in zů diese zit unschuldig funden des gebresten der malentzige und sprechen ouch alle drie gemeinlich einhelleklich bi den eiden, so wir dem burgermeister und dem rate der statt ze Friburg geswore hand, daz der vorgenante her Conrat Österricher von des egenanten gebresten wegen der malentzige von den lüten nit ze scheidende noch ze schühende ist. Und des ja einem offen urkund so hand wir . . ."

[1] K. Baas, Zur Gesch. d. mittelalt. Heilk. im Bodenseegebiet. Arch. f. Kulturgesch. IV, 153.

[2] Stadtarchiv Straßburg V. C. G. D. 20, Zit. nach Krieger in Stat. Mitteil. üb. Els.-Loth. X, 59.

Wie nun der vorhin genannte Euch. Rößlin eine Zeitlang des Apothekerberufes sich befleißigt hat, so hören wir von der ausdrücklichen Verpflichtung hierzu bei dem seither unbekannten „meister Philippsen dem artzat", welcher 1449 wurde „empfangen hie ze Friburg husheblich ze sitzen und ein apothek ze haben", deren Materialien steuerfrei seien, wie auch der Arzt „gewerfes und satzes fryg sitzen sol"[1]. Auf sechs Jahre soll der Rat nicht kündigen, während dem andern Teil die Vergünstigung zugestanden wird, daß er wegziehen kann, wenn „es im eben ist" ohne „abzug und beschweren". Meister Philipp scheint demnach eine gewichtigere Persönlichkeit gewesen zu sein. Vielleicht ist er identisch mit dem bereits früher aufgeführten Meister Philibertus, den die Nonnen von St. Maria Magdalena als ihren Arzt bezeichneten, „der uns vil güts geton het". —

Über Dr. Johannes Memminger, welcher als geschworener Arzt aus einem Aussätzigengutachten des Jahres 1482 schon bekannt ist, sind nur wenige weitere zeitliche Daten zu verzeichnen: 1484 ist er in den Freiburger Ratsprotokollen[2] erwähnt; desgleichen in den „Gewersbüchern" der Jahre 1484, 1485 und 1486. Erst 1500 und 1501 werden ebendaselbst „Dr. Memmingers kinder" genannt, so daß der Vater in dieser Zeit nicht mehr gelebt zu haben scheint. Vermutungsweise soll hier noch die Notiz Kindlers hinzugefügt werden, welcher unter dem Titel Meinünger angibt, daß Erzherzog Sigmund unter dem 27. April 1478 „unserm getreuen Hanns Meinünger, Doctor in der Arznei" die Lektur in dieser Kunst an der Universität Freiburg erteilt habe[3]. Möglicherweise wäre Meminger zu lesen; aber Schreiber hat in seiner Geschichte der Universität keinen Arzt dieses oder jenes Namens erwähnt.

[1] Schuldbuch S. 74.
[2] Auf Blatt 63 v.
[3] Oberbad. Geschlechterbuch.

In den „Gewerfbüchern“[1] finden wir 1490 bis 1492 — 1493 bis 1494 fehlen — auch Dr. Konrad Knoll, welcher von 1488 bis 1494 Professor der neuen Hochschule war und zugleich das Amt des Stadtarztes versah.

In beiden Beziehungen wurde sein Nachfolger Dr. Johann Widmann von Heinsheim; da ich über ihn ausführlich in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins berichten werde, so sei hier nur angeführt, daß er von 1491 bis 1535 zumeist in Freiburg gelebt hat. In diese Zeit fällt, abgesehen von einem noch nicht halbjährigen Weggang um die Wende der Jahre 1507/08, eine längere Abwesenheit von 1512 bis 1520, während welcher Widmann Leibarzt des Markgrafen Christoph von Baden war.

Auch Dr. Bernhard Schiller, welcher seit 1503 Lehrer an der Universität, seit 1508 Stadtarzt war, trat gegen Ende seines Lebens die gleiche Leibarztstelle an; denn am 28. März 1527 schreiben Bürgermeister und Rat der Stadt an ihn als den „marggräviſchen hofarzet ze Baden“. Nicht lange vorher, nämlich am 1. Februar desselben Jahres[2], hatte dieselbe Behörde an die Regierung zu Ensisheim wegen Dr. Schillers geschrieben, der um eine Pension von 30 Gulden „von der lektur“ bäte.

Auf seine letzten Lebenstage, die er in Geistesumnachtung verbrachte, fällt noch ein Abglanz des berühmten Namens Theophrastus von Hohenheim genannt Paracelsus, in dessen Behandlung er sich in Basel begeben hatte. Wie wir erfahren, konnte dem Kranken nicht geholfen werden; vielmehr nahm „ſin unbeſint weſen ye meh zu“[3]. 1528 ist er sodann verstorben.

---

[1] Stadtarchiv Freiburg.

[2] Stadtarchiv Freiburg, Missiven-Bd. 13, 12v und 28v.

[3] K. Baas, Notiz zum Leben des Paracelsus, Mitteil. z. Gesch. d. Med. u. Naturwiss. IV, 1905.

Daß aus Freiburgs Mauern ein anderer, für seine Zeit nicht minder bekannter Mann hervorging, nämlich Dr. Eucharius Rößlin, Verfasser des ersten deutschen Buches über Geburtshilfe, haben weitere Nachforschungen der letzten Jahre gelehrt[1]; nur weniges sei aus ihnen hier erwähnt zugleich mit zwei weiteren neuen Notizen, die ich Herrn Stadtarchivrat Prof. Dr. Albert verdanke.

1493 kauft sich „Eycharius Rößle der apendecker" in die Kaufmannszunft zum Falkenberg ein, in welcher er bis 1502 nachzuweisen ist; in diese Zeit fällt nun auch der Nachweis seines eigenen Hausstandes: denn 1497 hören wir — außer von einem Peter und Aberlin Röslin — von „Eukarius apeteger, sin frou, 1 magt"[2]. Wie nun Dr. Joh. Widmann der Gläubiger des Markgrafen Christoph geworden war[3], so vernehmen wir hier in ähnlicher Weise die etwas seltsame Nachricht, daß im Jahre 1500 Kaiser Maximilian von seinem Aufenthalt zu Freiburg her dem „Eucharius Rößly apotecker siben guldin reinisch" schuldete, die dann durch Jacob Villinger von Ulrich Fugger bezahlt wurden[2].

1503 tritt uns Rößlin vorübergehend als „obrenschriber im kaufhus" entgegen, welche Stellung der des Meister Swederus als Sekretär des Bischofs von Konstanz vergleichbar ist. 1504 aber ist er „Doctor" und bleibt als solcher in Freiburg bis 1506, in welchem Jahre er als Stadtarzt nach Frankfurt übersiedelt[4]. —

---

[1] Zusammengefaßt in: K. Baas, Eucharius Rößlins Lebensgang, Arch. f. Gesch. d. Med. I, 1908.

[2] Stadtarchiv Freiburg, Schatzung 1497 (Nr. 4 u. 5) und 1500.

[3] S. Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. 26.

[4] Dr. Thomann Dornberger, von dem früher als möglich vermutet wurde, daß er Arzt gewesen sein könnte, war Jurist; denn 1483 wird er als Mitglied des kurpfälzischen Hofgerichts in Heidelberg, 1491 als Ratskonsulent in Speier erwähnt. (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. II, 332; XXXVI, 337 und 342).

Wie über die Ärzte, so haben auch für unsere Kenntnisse über

die Apotheker

sich wesentliche Bereicherungen aus mancherlei Freiburger Urkunden ergeben; immerhin ist ganz Sicheres bis jetzt erst aus verhältnismäßig später Zeit bekannt.

Denn wenn an einer Urkunde von St. Trudpert aus dem Jahre 1352 das Siegel des „Jeclin apenteger", Bürger zu Freiburg und Ratsmitglied anhängt[1], so kann es doch noch zweifelhaft sein, ob hier eine Berufsbezeichnung oder nur ein Name vorliegt, der freilich in letzter Linie auf einen ausübenden Apotheker zurückgeführt werden kann[2], wie Beispiele von andern Orten dartun.

Auf sicherem Boden aber stehen wir, wenn wir vernehmen, daß der Stadtrat an St. Gereon (10. Oktober) 1390 hat „Ottemar Gantzen von Basel, dem apentecker, Hanman Gantzen son, gegunnet ze Friburg hushäbelich ze sitzende ane stur und gewerft und an wachen und reisen"[3].

Bald danach lernen wir einen zweiten Apotheker kennen, der dann über lange Jahre in Freiburg verfolgt werden kann: am „Mittwoch, nach dem zwölften tag ze Wihenachten 1394" ist der Rat mit Conrad Nortwind übereingekommen, daß er ihm geben soll jährlich zwei Pf. Pfennige „ze sture an hußzinse", ohne Steuer und Gewerft, bei halbjährlicher gegenseitiger Kündigung ohne Abzugsgeld. Dafür hat der Genannte „gesworen früsch güt und unverdorben ding usser der apoteck ze verkousende und einen bescheidenen gewün ze nemende und dekein gemeinschaft mit den artzeten ze hande"[4].

---

[1] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXX, 350.

[2] Im Nekrologium der Karthaus ist unter dem 23. August eingetragen: Rudolfus, filius apothecarii; und unter dem 9. September: Dominus Jacobus apotecarii presbiter capellanus eccles. Frib.

[3] Stadtarchiv Freiburg, Schuldbuch S. 205.

[4] Ebd. S. 206.

Ein Eintrag an derselben Stelle meldet sodann, daß 1413 der Rat versprochen hat, „in zehen jaren nit abzesagende". Und weiterhin lesen wir, daß C. Nortwind von der Zugehörigkeit zur Krämerzunft befreit wurde[1], welche Vergünstigung wohl nur persönlich als Ausnahme gewährt wurde. Denn noch 1541 werden im fünften Absatz der Krämerordnung als zunftpflichtig genannt die „als apenteker und somit der arzney umbgond, sich in offnen koufsweis damit ze erneren understiend und recept, trank oder anders, so von den doctoren und arzten verordnet und in die apoteken gehörend, machen und verkoufen wellend"[2].

Daß neben den Apothekern aber häufig Ärzte vorkamen, welche jenen Beruf ebenfalls ausübten, wird aus der oben erwähnten Urkunde des Meister Philippsen erkannt, indem hier die Verpflichtung zur Apothekenhaltung durch den Zusatz erweitert wird, daß es so „herkomen und gewonlich ist".

Wie streng übrigens die vorhin angegebene Zunftzugehörigkeit gefordert wurde, ersehen wir aus einem Eintrag in den Ratsprotokollen[3], nach welchem Hans Fry auferlegt wurde, in die Krämerzunft einzutreten oder „den laden ze schließen". Wohl oder übel mußte er nun nachgeben; er wurde „der zunft zugelassen um 4 ß wachß, dwil er die vormalen von sinem vater ererbt hat". Jedenfalls findet er sich in den Gewerftbüchern unter den Krämern genannt in den Jahren 1483—1485; neben ihm, und dann nach ihm erscheinen an derselben Stelle die früher bereits bekannten Apotheker Blasius Schröter (1481—1485) sowie Caspar Schwein (1490—1508) und in dem letztgenannten Jahre Eberhard Appendecker, welcher an dem Platze steht, an welchem vordem Rößlin verzeichnet gewesen war. Daß übrigens auch der letztere gelegentlich Apothekersünden beging, erweist ein Ein-

[1] Ebd. S. 174.

[2] Hartfelder, Die alten Zunftordnungen von Freiburg S. 41.

[3] Stadtarchiv Freiburg, Ratsprot. 1467—1495, S. 37v und 38.

trag in den Ratsprotokollen, wonach am Montag nach Invocavit (9. März) 1495 eine Besichtigung stattfand, über deren Ergebnis folgendermaßen berichtet wurde: „Ist ir wurtz beschowt und ungerecht funden worden und besonder Johannen (? Hans Fry) und Eukarien Saffrit mit Sandel vermischt." Safran stand zu jener Zeit in wesentlich höherer Schätzung als heutzutage, so daß ganze Krokusäcker damals unterhalten wurden. Auch in Freiburg fand im 15. Jahrhundert solcher Anbau statt; eine genaue Ordnung darüber ist aus Basel vom Jahre 1420 bekannt[1]. Und als 1503 wiederum von den Bürgern geklagt wurde, daß sie in den Apotheken „mit den verlegnen materiolen mercklichen betrogen" würden, faßte der Rat den Beschluß, die Besichtigung unter Zuziehung der Universität und des Straßburger Physikus Johann Fuchs vornehmen zu lassen[2]; auch in Sachen der Gesundheitspflege fand ja, wie wir wissen, zwischen den Städten ein nicht unwichtiger Verkehr statt. —

Während von dem übrigen Heilpersonal nichts Wichtigeres mehr sich gefunden hat, ist einiges Neue noch zu berichten über

die Heilanstalten.

H. Flamm hat in einer bereits anderwärts[3] von mir herangezogenen Arbeit die Paragraphen 66—80 des Stadtrodels, in welchem das „hospitale" erwähnt wird, auf etwa 1218 datiert; indem ich dieser Auffassung gegenüber andern Meinungen[4] mich anschließe, ist somit das Heilig-Geistspital, um welches es sich hier handelt, als damals schon bestehend anzunehmen. Bedenkt man nun, daß Berthold V. von Zäh-

[1] Ochs, Gesch. von Basel II, 189.

[2] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins XIX, 486.

[3] Vgl. Baas, Mittelalt. Gesundheitspflege ꝛc. Neujahrsblatt d. bad. hist. Kommission 1909, S. 28.

[4] Z. B. auch Rietschel, Neue Studien über das Stadtrecht von Freiburg 1907.

ringen 1204 in Zürich ein Hospital gründete, so liegt die Mutmaßung nahe, daß in der heimatlichen Stadt des Herzogs ein entsprechendes Haus nicht fehlte, dessen Gründung damit wieder ein Stück näher an den Zeitpunkt heranrücken würde, „da die stat erhabin wart". —

Bezüglich des aus den Mitteln des Heilig-Geistspitales erbauten „Blatternhauses" berichten die Ratsprotokolle vom Montag nach Dyonisii (10. Oktober) 1496, daß „die buwhern sollent umb ein hüßlin lugen, da die armen, die mit den blattern begriffen . . . inwonend". Wie notwendig ein solches Haus aber war, können wir uns vorstellen, wenn wir in den Protokollen von Montag vor Michaelis (3. Oktober) des gleichen Jahres lesen, daß „ist erkant, daß furohin dheiner mer, der die blattern hät, do weder in wirts bad noch scherhusern oder uf der gassen wandlet". Gemeint aber ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Syphilis, welche in jener Zeit auch die Städte am Oberrhein erreicht hatte. —

Von den Ordensspitälern mag noch angefügt werden, daß 1267 der armen Kranken des Johanniterhauses zu Freiburg gedacht wird[1]; der Vorsteher des Antoniusspitales, Rudolf Ecklin, wird in den Jahren 1514—1541 erwähnt. Auch die Augustiner werden wohl eine Krankenstube in ihrem Kloster gehabt haben, in welche sie aber anscheinend so ungern jemanden, auch von ihrem eigenen Gesinde, aufgenommen haben, daß daran „ein rat wenig gefallen gehept hat"[2]. —

Zum Schlusse müssen noch wichtige Bestimmungen über die Gewährung von Krankenpflege erwähnt werden, welche das schon früher Berichtete weiter vervollständigen, nämlich über

die Krankenkassen der Bruderschaften.

In verschiedenen sich gegenseitig ergänzenden Überlieferungen der Bruderschaft der Gesellen verschiedener Handwerke

[1] Fürstenberg. Urkundenbuch I, 223.

[2] Vgl. Baas, Mittelalt. Gesundheitspflege ꝛc. S. 37.

von 1415, 1460 und 1510, welche sich auf eine noch ältere, verlorene, vielleicht in das 14. Jahrhundert zurückreichende Ordnung beziehen[1], heißt es in § 13: „. . . ye mer deheiner siech oder als krank würde . . ., so sollent wir die obgenannten antwerchknechte alle oder der merteil, so deren ze Friburg sint, im beholfen sin, daß er bekome an einen wirt, in den spital oder anderswar, als verre wir vermögent . . ."

Und 1481 setzte der § 14 der erneuten Bruderschaft der Huf- und Kupferschmiede fest, daß man einem kranken Gesellen aus der Büchse solle 5 Schilling Pfennig leihen auf sein Wort; dauere seine Krankheit so lange, daß er den Vorschuß verzehre, so soll man ihm weiteren Vorschuß auf Pfänder leihen, die jedoch nicht vor Jahresfrist verkauft werden dürften[2]. Im gleichen Sinne bestimmte § 27 der Ordnung der Schneidergesellen, daß einem Kranken, welcher nichts hat, die andern helfen und ihm aus der Büchse leihen sollten auf Pfand; habe der Kranke aber kein solches, so solle man ihm sonst helfen[3]. Womit aber die erwähnte Büchse gefüllt wurde, sehen wir noch aus der Handwerksordnung der Buchbinder von 1602, wonach Meister monatlich zwei Pfennig, Gesellen einen Pfennig hineinzahlen sollen; hieraus sowie aus den Strafgeldern wurden arme und kranke Gesellen unterstützt[4].

Wenn auch nicht von Freiburg stammend, so kann dennoch hier eine aus einer Nachbarstadt herrührende Nachricht angeschlossen worden; in der Ordnung des Spitales von Staufen vom Jahre 1534[5] findet sich die Bestimmung, daß die Dienstknechte der Bäcker, Müller und Schuhmacher, deren Bruderschaft dem Spitale 100 Gulden geschenkt habe, „in sondern Befehl" zu legen seien. Was mit diesem Ausdruck gemeint

[1] Ztschr. f. Gesch. d. Oberrheins XVIII, 17.
[2] Ebd. XVIII, 25.
[3] Ebd. XVII, 66.
[4] Stadtarchiv Freiburg XXXV/250.
[5] Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 46 m. 119.

ist, kündet uns dann eine Urkunde von 1566, nach welcher jene Bruderschaft für den genannten Betrag sich das ausschließliche Recht auf eine Stube und zwei Kammern erworben habe.

Außerhalb Deutschlands aber müssen wir in Gegenden mit auch medizinisch älterer Kultur gehen, um eine noch weitergehende Fürsorge kennen zu lernen: nach der Organisation von Bergwerksansiedlungen bei Lyon wurde 1455 für die erkrankten Arbeiter ein Arzt oder Chirurg dieser Stadt geholt[1].

Wie jene Bruderschaften auch noch über den Tod hinaus Sorge trugen, ersehen wir aus der Ordnung der Freiburger Bäckergesellen von 1419[2], wonach diese zwei Gräber auf dem Friedhof des Armenspitals sich gesichert hatten. Und aus Offenburg hören wir[3], daß die Bäcker- und Müllerknechte 1406 dem arm verstorbenen Bruder „in daz grap helffen und den costen usser der bühssen nemen" ließen.

---

[1] H. Prutz, Arbeiterfürsorge im Mittelalter. Beilage zur Münchner allgem. Zeitung 1907, S. 218.

[2] G. Schanz, Zur Gesch. d. deutschen Gesellenverbände S. 71ff.

[3] E. Batzer, Die Satzungen der Bäcker- und Müllerzunft zu Offenburg. Alemannia Bd. 22.

Max Dortu,

ein Opfer der 49er Bewegung in Baden.

Von

Dr. Guſtav **Hebeiſen.**

Die badiſche Revolution vom Jahre 1849 führte im Gegenſatz zu den Aufſtänden im Jahre vorher eine große Anzahl fremder Republikaner nach Baden. Eine eigenartige Stelle unter dieſen nimmt Max Dortu aus Potsdam ein. Und zwar nicht weil er ein Führer geweſen wäre oder ſich in anderer Art beſonders hervorgetan hätte, ſondern Dortu wurde deshalb viel genannt, weil er der erſte aus der großen Zahl derer war, die vor 61 Jahren entweder als ſchwärmeriſche Idealiſten oder als Verführte ihren unüberlegten Schritt mit dem Leben bezahlen mußten. In Freiburg auf dem alten Gottesacker in der Wiehre fand er ſeine letzte Ruheſtätte. Später wurde eine Kapelle über ſeinem Grabe errichtet. Welche Trauer und welche Tragik aber dieſes Grab verbirgt, ſagt die Inſchrift: „Hier ruht Maximilian Dortu aus Potsdam, 23 Jahre alt, erſchoſſen am 14. Auguſt 1849. Mit ihm vereint ſeine Eltern, deren einzige Freude und Hoffnung er war."

Wie die Inſchrift ſagt, liegen auch ſeine Eltern dort begraben. Nicht richtig iſt der Todestag Dortus angegeben, denn nicht am 14. Auguſt, ſondern am 31. Juli wurde Dortu erſchoſſen.

Über Dortus Leben vor dem Jahre 1848 gibt uns ſein curriculum vitae, das er beim Eintritt als Einjährig-Freiwilliger in das königl. preuß. 24. Landwehr-Regiment verfaßte, näheren Aufſchluß. Beachtenswert iſt es auch deshalb, weil es uns einen Einblick in ſeine Geſinnung gewährt, die um ſo auffallender iſt, weil ſie im geraden Gegenſatz zu ſeiner ſpäteren ſteht. Es dürfte ſich deshalb lohnen, den getreuen

Wortlaut wiederzugeben[1]: „Ich Maximilian Dortu, Sohn des Justitsrats Dortu, evangelischer Confession, wurde am 29. Juni 1826 in Potsdam geboren. Meinen ersten Unterricht erhielt ich daselbst in der Privatschule des vor wenigen Jahren verstorbenen Professors H. Kuhling. Darauf besuchte ich das Gymnasium von Ostern 1835 bis Ostern d. J., wo ich nach glücklich überstandenem Abiturientenexamen Potsdam verließ, um in Berlin Staats- und Rechtswissenschaften zu studieren.

Zu gleicher Zeit trat ich als Freiwilliger in das Kaiser-Franz-Regiment ein. In früheren Jahren litt ich an einem sehr schweren, für unheilbar gehaltenen Brustübel, dessen Wiederkehr nach der einstimmigen Aussage der Ärzte leicht zu befürchten wäre. Daher hätte ich vielleicht von dem Dienstjahre befreit werden können. Allein da sich in den letzten Jahren meine Körperkonstitution hauptsächlich durch Leibesübungen aller Art soweit gekräftigt hatte, daß ich jetzt hoffe, die Anstrengungen des Dienstes ertragen zu können, und wie ich es überhaupt für eine ernste Pflicht eines jeden preußischen Untertanen halte, dem Militärjahre, wenn es irgend Gesundheit und Verhältnisse zulassen, sich nicht zu entziehen: so übernahm ich gern diese Verpflichtung, besonders noch von meinem Vater dazu ermuntert, da er selbst die Vorteile der militärischen Übungen genau kennt, indem er die Befreiungskriege als Husarenoffizier mitgemacht hat.

Für das Ratsamste hielt ich es, so früh wie möglich, daher gleich im ersten Jahre meiner Studien, der Militärpflicht zu genügen, einmal weil es mich jetzt am wenigsten in meinen Studien hindert, zum andern, weil das Dienstjahr gewiß in jüngeren Jahren am meisten auf die Ausbildung des Körpers wirkt."

Später besuchte Dortu die Universität Heidelberg, wo er

[1] Tagebuch über die Ereignisse in der Pfalz und Baden 1849, von Staroste, Potsdam 1853, II. Bd.

als Burschenschaftler Mitglied des Neckarbundes war, jener studentischen Vereinigung, die unter Struves gewaltigem Einfluß die Schule der akademischen Revolutionäre wurde[1]. So ergibt sich von selbst, daß der Heidelberger Aufenthalt für Dortu zugleich der Wendepunkt seiner politischen Gesinnung wurde. Nach beendigten Studien wurde er als Auskultator beim Stadtgericht in Potsdam angestellt. Aber schon im Sommer 1848 geriet er wegen Majestätsbeleidigung in Untersuchung. Von dieser Anschuldigung jedoch freigesprochen, wurde er wegen Beleidigung des Prinzen von Preußen zu 1 1/4 Jahren Festung und Entsetzung vom Amte verurteilt. Gegen dieses Urteil legte er Revision ein, beteiligte sich aber, noch vor der Entscheidung in zweiter Instanz, an den Bewegungen für die Nationalversammlung, forderte am 12. November 1848 in einer Volksversammlung in Potsdam zum bewaffneten Aufstande auf und veranlaßte das Aufbrechen der Eisenbahnschienen, um die Soldaten auf dem Marsche nach Berlin abzuhalten.

Nach diesen mißlungenen Versuchen flüchtete Dortu nach Belgien und Frankreich. Die badisch-pfälzische Revolution, die im Mai 1849 ausbrach, führte ihn gleich manchem politischen Flüchtling und Abenteurer nach Baden. Und an dieser Bewegung beteiligte sich Dortu trotz seiner Jugend mit größter Energie. Im Auftrage der provisorischen Regierung hatte er in der Gegend von Gernsbach im Murgtale am 18. Juni die dortige Volkswehr ersten Aufgebots zu organisieren[2]. An den Kämpfen gegen die Preußen um Freiburg am 28. und 29. Juni nahm er als Bataillonskommandant teil. Allein den heran-

---

[1] Vgl. „Die Heidelberger Studentenschaft in der Revolution", von Otto Fehrenbach, Burschenschaftliche Blätter Nr. 7, 1907/08.

[2] Bei dieser Gelegenheit ließ er auch 11 Personen als Geiseln nach Rastatt bringen. Vgl. „Karlsr. Zeitung" vom 5. August 1849 und Häusers „Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution". Heidelberg 1851, S. 623.

rückenden Preußen war das Heer der Aufständischen nicht gewachsen und die kleinen Vorteile, die dasselbe hie und da über die Preußen und das Reichsheer erlangte, waren belanglos. Am 30. Juni war die Festung Rastatt bereits eingeschlossen und damit in der Hauptsache die Lage der Aufständischen entschieden. Der Kampf der noch übrigen Freischärler glich mehr einer persönlichen Notwehr. Was noch über die Grenze fliehen konnte, floh, nicht zuletzt die Führer selbst, denn das Schicksal, das denen drohte, die in die Hände der Sieger fielen, schien seinen blutigen Schatten bereits vorauszuwerfen. Unter diesen Verhältnissen beauftragte die von Karlsruhe nach Freiburg geflohene provisorische Regierung noch Dortu, in der Umgebung von Freiburg Requisitionen zu machen, um für die im Felde stehenden Aufständischen noch aufzubringen, was aufzubringen war. So kam er am 4. Juli auch mit einer Anzahl pfälzischer Freischärler in das dem Freiherrn von Andlaw gehörige Schloß nach Hugstetten. Gerade dieser Besuch wurde in verschiedenen Tageszeitungen und nach ihnen in einer Anzahl geschichtlicher Darstellungen aufgenommen. Es dürfte deshalb nicht unberechtigt erscheinen, hier Wahrheit und Dichtung genau zu scheiden. Die „Karlsruher Zeitung" vom 5. August schreibt: „Im Breisgau wurde er (Dortu) gefangen genommen, nachdem er vorher einer Dame, welche sich allein mit ihrer Tochter auf ihrem Landsitz befand, mit der Pistole in der Hand die Herausgabe ihrer Familienkleinode abgezwungen hatte." Staroste erwähnt, daß Dortu am 4. Juli in das Schloß des Freiherrn von Andlaw eindrang, wo er unter Begleitung einer Anzahl rheinbayerischer Freischärler Waffen, Geld und Kostbarkeiten und Lebensmittel unter Androhung des Standrechts requirierte[1].

Ganz kritiklos aber erwähnt Scheyrer Dortus Requisition. „Als Bataillonskommandeur kämpfte er in Freiburg am

[1] Vgl. Staroste S. 233.

28. und 29. Juni und plünderte hierauf das Schloß des Grafen von Andlaw." [1]

Die Unrichtigkeit dieses Berichtes dürfte sich ohne weiteres von selbst ergeben. Aber auch der Bericht der „Karlsruher Zeitung" und derjenige von Staroste sind, soweit sie mit dem tatsächlichen Auftreten Dortus nicht direkt im Widerspruch stehen, stark übertrieben. Die Requisition selbst spielte sich, nach den Angaben eines Augenzeugen, doch wesentlich anders ab. Als Dortu in das Schloß in Hugstetten mit seinen Leuten kam, ließ er sich, da Freiherr von Andlaw zu Beginn des Aufstandes fliehen mußte und seine Gemahlin krank im Bette lag, von deren Tochter, der heute noch lebenden Freifrau von Menzingen[2], im Schloß umherführen und die dort befindlichen Waffen ausliefern. Drohung und Gewalt wandte er jedoch keineswegs an, vielmehr war sein Auftreten schüchterner, als man es von Leuten seiner Art erwartete. Ja, er soll damals noch den Versuch gemacht haben zu desertieren, was jedoch seine Leute zu verhindern wußten. Sein Verhängnis ereilte ihn schon tags darauf, da die Sache der Aufständischen vollständig gescheitert war. In Freiburg brach am 5. Juli die Gegenrevolution aus. Und so wurde Dortu von Bauern verhaftet und nach Freiburg eingeliefert, wo ihn die Preußen im Gefängnis vorfanden.

Bekanntlich wurden sofort nach Unterwerfung der Aufständischen die Standgerichte in Mannheim, Rastatt und Freiburg errichtet. Dortu wurde aber, noch ehe diese zustande kamen, am 11. Juli vor ein Kriegsgericht in Freiburg gestellt[3]. Als unter diesen Verhältnissen die Eltern Dortus von seiner Verhaftung Kenntnis erhielten, konnten sie über das Schicksal

---

[1] Ferd. Scheyrer, Geschichte der Revolution in Baden 1848/49. Darmstadt 1909, S. 59.

[2] Freifrau v. Menzingen hat uns in zuvorkommender Weise den ganzen Hergang, den sie selbst erlebte, erzählt.

[3] Vgl. „Neue Freib. Zeitg." vom 1. August 1849.

ihres Sohnes nicht mehr im Zweifel sein. Daher wandte sich der alte Vater Dortus in einem flehentlichen Briefe an Freiherrn von Andlaw, er möge doch alles versuchen, um wenigstens das Leben seines Sohnes noch zu retten. Freiherr von Andlaw begab sich auch bereitwilligst zum preußischen General von Hirschfeld nach Freiburg, um für Dortus Leben zu bitten. Allein ohne Erfolg, denn die Standgerichte arbeiteten mit größter Strenge und ohne Zweifel anfangs zu blutig, und wie die Listen der Verurteilten ergeben, gegen ihre eigenen Landsleute am rücksichtslosesten. So war auch Dortus Schicksal besiegelt. Als erster wurde er zum Tode durch Erschießen verurteilt.

Die Exekution fand, wie wir schon erwähnten, am 31. Juli statt und am gleichen Tage konnte man an allen öffentlichen Plätzen und Straßen in Freiburg folgendes Plakat lesen:

„Zur Warnung!

Johann Ludwig Maximilian Dortu aus Potsdam, ehemals Königlich Preußischer Auskultator und Unteroffizier im 24. Landwehr-Regiment, hatte sich aus Anlaß der im Mai d. J. stattgefundenen Staatsumwälzung in dieses Land begeben und war nach dem Einrücken der Königlich Preußischen Armee den Truppen seines eigenen rechtmäßigen Landes- und Kriegsherrn, seinen eigenen Waffenbrüdern und Landsleuten mit den Waffen in der Hand feindselig gegenübergetreten. Derselbe wurde daher am 11. Juli c. wegen Kriegsverrats hier selbst vor ein Kriegsgericht gestellt. Das von diesem wider ihn erlassene Erkenntnis ist am gestrigen Tage von mir dahin bestätigt worden, daß der Angeschuldigte wegen Kriegsverrats, unter Degradation zum Gemeinen, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und dem Verluste der National-Kokarde, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Dieses rechtskräftige Erkenntnis ist heute morgen um 4 Uhr an dem Angeschuldigten in der Nähe des Kirchhofes

von Wiehre vollzogen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Hauptquartier Freiburg, den 31. Juli 1849.

Der kommandierende General des Ersten Armeekorps der Königlich Preußischen Operationsarmee am Rhein.

v. Hirschfeld."

Bezeichnend für Dortus Charakter sind noch die letzten Stunden vor seinem Tode. Am Morgen vor der Hinrichtung soll er zu dem Geistlichen gesprochen haben: „Sie sehen, daß ich ruhig und gefaßt sein kann, obwohl ich die totale Überzeugung habe, daß ich in Nichts gehe." Der würdige Geistliche, der ihn schon am Abend vorher zweimal erfolglos besucht hatte, verließ ihn sichtlich niedergedrückt, durch den dreimal vergeblichen Versuch, das Herz des Unglücklichen zu rühren; der Gefangene sagte ihm kein Lebewohl[1].

Ein Atheismus, wie ihn Dortu noch kurz vor seinem Tode so offen zur Schau trug, darf keineswegs befremdend erscheinen, vielmehr dürfte er mit weniger Ausnahme Gemeingut, wenn nicht gerade der Revolutionäre so doch der Führer gewesen sein. Auch Minister Bekk, der gewiß als Kenner der badischen Umstürzler gelten darf, bezichtigt sie eines „regelmäßig zum Teil auf schauderhafte Weise sich kundgebenden Hasses gegen die Religion"[2].

---

[1] „Karlsruher Zeitung" vom 5. August 1849.

[2] Vgl. J. B. Bekk, Die Bewegung in Baden 1848/49. Mannheim 1850, S. 17.

Auch der Prinz von Preußen (der spätere Kaiser Wilhelm I.) äußerte sich bei Gelegenheit eines Abschiedsmahles, das er am 9. August in Freiburg gab, den städtischen Körperschaften gegenüber, daß es ihn besonders schmerzlich berühre, „daß bei den Verurteilten (Dortu und Neff) ein so totaler Mangel an allem religiösen Sinn zu Tage getreten ist, worin er eine der wirksamsten Triebfedern ihres heillosen Treibens glaubte suchen zu müssen". „Karlsruher Zeitung" vom 12. August 1849.

Eine Reihe von Zeitungen brachten noch die Nachricht, daß Freiburger Frauen und Mädchen jeden Morgen Dortus Grab mit Blumen schmückten[1]. Es ist dies um so auffallender, da über Freiburg der Belagerungszustand verhängt war und jede republikanische Regung aufs strengste bestraft wurde.

[1] „Karlsruher Zeitung" vom 11. August 1849.

Kleine Mitteilungen
und
Anzeigen.

Zur Geschichte der Schneeburg ob Ebringen.

Ein Wort zur Aufklärung und Abwehr.

Von

Archivrat Prof. Dr. Peter P. Albert.

Meine im letztjährigen (25.) Bande dieser Zeitschrift (S. 51—90) und auch als selbständiges Büchlein erschienene Abhandlung über die Schneeburg am Schönberg, durchaus auf urkundlicher Grundlage beruhend und in der Polemik zurückhaltend, hat in hohem Maße das Mißfallen des Universitätsbibliothekars Pfaff hier in Freiburg erregt. In einer persönlich ebenso gehässigen wie sachlich abgedroschenen und haltlosen „Besprechung" hat er dagegen Stellung genommen, aber nicht etwa, wie es sonst üblich ist, in derselben Zeitschrift, in der ihm widersprochen ward, sondern in der „Alemannia" (dritte Folge, Bd. 1 S. 156 ff.), deren Lesern der Sachverhalt völlig fremd war. Man ist gewohnt, daß Herr Pfaff es unbehaglich, ich will nicht sagen unerträglich findet, wenn ein anderer sich mit demselben Gegenstand beschäftigt, und daß er in Wut gerät, wenn man sich gar unterfteht, anderer Meinung zu sein wie er. Da hört man nicht bloß die ruhmredneriſche Äußerung, daß er seit 20 und mehr Jahren über diese Dinge arbeite „und ein Buch darüber vorbereite", sondern man bekommt auch Grobheiten und Beleidigungen mit in Kauf, wie sie hitzigen Naturen eigen sind, denen jedes Verständnis für fremde Anschauung abgeht und die in ihrer Unduldsamkeit jede strittige Frage, in der sie zur Sache Stichhaltiges nicht zu er-

widern vermögen, auf das Gebiet des Persönlichen hinüberspielen. Nach dieser Methode verkündet Herr Pfaff seinen Lesern, daß er mich „als Sachkenner weder auf sprachlichem noch volkskundlichem Gebiet anzuerkennen vermag" und bestreitet mir im nächsten Atemzug auch „durchaus das Recht, im Namen der ‚Geschichte' zu reden". Zum Verständnis und zur Würdigung dieser Verdächtigungen muß man wissen, daß Herr Pfaff selbst bei den Historikern als Eindringling gilt und anmaßender Dilettant und daß er als Sprachforscher von seinen Fachgenossen nicht eben sehr ernst genommen wird, weshalb er sich aus Ärger über die ständigen Abweisungen von dieser Seite auf die Volkskunde geworfen hat, jene letzte Zuflucht vielfach für diejenigen, die sich im eigenen Hause vor der Geißel der Kollegen nicht sicher fühlen. Es kann deshalb in Herrn Pfaffs Nichtanerkennung keine Kränkung liegen für denjenigen, der in historischen Dingen zu allerletzt auf das Urteil des „Germanisten" Pfaff abhebt, der als Sprachkundiger demselben Herrn Pfaff gerne den Vorrang überläßt und dem es auch im Traum nicht einfällt, mit Herrn Pfaff als Sachverständigen für Scheibenschlagen, feuersichere Strohdächer und Brezelbacken in Baden in Wettbewerb zu treten.

Doch nicht um mich gegen Herrn Pfaffs Angriffe und Schmähungen zur Wehr zu setzen, noch weniger um den Besserwisser eines andern zu belehren, muß ich in Kürze auf den Sachverhalt nochmals zurückkommen, sondern lediglich um die bereits in meinem Aufsatz ruhig und sachlich, aber bestimmt als unhaltbar widerlegten Vermutungen Pfaffs über Erbauer und älteste Besitzer, Lage und Herleitung des Namens der Schneeburg und dergleichen als das zu kennzeichnen, was sie in Wirklichkeit sind, nämlich als Hirngespinste, die bei Licht betrachtet in eitel Dunst zerfließen.

Nach seiner Gewohnheit greift Herr Pfaff aus meiner Darstellung einiges Nebensächliche heraus, um die Aufmerksamkeit von der Hauptsache, gegen die er nichts ein-

zuwenden weiß, abzulenken. Er beginnt seine Besprechung mit Hervorhebung seiner Verdienste um die Namenforschung, von denen andere keine große Meinung haben, und wiederholt sein altes Märchen vom Schnee-, Schneelein- und Schnewlinkind. Die Etymologie von Orts- und Personennamen ist bekanntlich eine eigene Sache. Trotzdem unsere bedeutendsten Germanisten wiederholt zur größten Vorsicht gemahnt, trotzdem sich unzählige Male die Dinge ganz anders herausgestellt haben, als es die Etymologen angenommen hatten, blüht diese krankhafte Neigung unvermindert weiter. Man staunt, wenn man sieht, was sich alles durch die „Namenkunde" erklären läßt. Und allen Ernstes wird dabei, wie hier von Pfaff behauptet, „nach den Grundsätzen der Sprachwissenschaft und der Namenkunde untersucht und für jeden Sprachkundigen ohne Zweifel" erwiesen zu haben, daß der Name Schnewlin zu Schnee zu stellen sei und demnach „Schneelein" bedeute. Drei von mir darüber befragte hervorragende Germanisten haben übereinstimmend erklärt, daß diese „Erweisung" allein schon aus sprachlichen Gründen sich verbiete, wenn das Wort Schneulin gesprochen worden sei, was urkundlich feststeht und auch von Pfaff nicht bestritten werden kann. Dagegen bestätigen mir alle drei übereinstimmend, wozu sich noch eine vierte fachmännische Stimme gesellt, daß mein Hinweis auf den sprachlichen Zusammenhang des Namens Snewelin mit mhd. snâwen (vgl. sneu-wen, sniu-wen, snöu-wen), schwer Atem holen, schnauben, schnaufen, durchaus das Richtige treffe.

Was den von Herrn Pfaff behaupteten Besitz der Schnewlin an der Schneeburg anbelangt, so habe ich an Hand der Urkunden den Beweis geführt, daß dies eine Fabel ist. Pfaffs hartnäckige Berufung „auf die alte Verschwägerung der Snewelin mit den Hornbergern" dient nur zur Verstärkung meines Beweises, da die Verschwägerungen in eine Zeit fallen, wo die Burg schon mindestens 100 Jahre den von Hornberg

gehörte. Und nun hat sich noch herausgestellt, daß jener Friedrich von Hornberg, den ich schon zum Jahre 1312 als Besitzer der Schneeburg nachgewiesen habe, durch seine Gemahlin Susanne geb. von Ebringen, die eine Schwester des in meiner Abhandlung in der Zeit von 1310 bis 1329 als letzten Ebringer angeführten Johanniterpriors Heinrich von Ebringen war, zu der Burg gekommen ist. Damit ist auch die Möglichkeit der Erbauung und Benennung der Schneeburg durch die Schnewlin endgültig aus der Welt geschafft.

„Das Alter der Burg — zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, also etwa Interregnum — habe ich selbst festgestellt", prahlt Herr Pfaff, was wiederum eine Fabel ist, denn das Alter der Schneeburg steht überhaupt nicht fest. Sie ist in ihrer Grundlage uralt und hat, wie ich des nähern wahrscheinlich gemacht habe, in der Interregnumszeit nur ihre spätere Gestalt erhalten.

Wohin der blinde Widerspruchsgeist führt, beweisen Herrn Pfaffs Angaben über die Lage der Burg, die nach ihm „nur gegen Südosten durch den Schönberg verdeckt", „nach allen andern Seiten weithin sichtbar" liegt. Darüber ein Wort weiter zu verlieren, verlohnt sich nicht; den Vertreter einer solch abstrusen Ansicht kann man nur dem nächstbesten Schuljungen von St. Georgen oder Leutersberg zur Belehrung empfehlen.

„Ein ganz böser Schnitzer ist es" nach Herrn Pfaff, wenn ich die Stelle vom alten Schloß in Merchs Bericht über Turennes Umgehungsmarsch auf die Schneeburg beziehe. „Nicht die Schneeburg", ruft er auf Ph. von Fischer-Treuenfelds für ihn „schlagenden Gegenbeweis" gestützt triumphierend aus, „sondern die alte Burg von Au am Hexental ist gemeint, sonst läßt sich der ganze Schlachtbericht überhaupt nicht verstehn." Herr Pfaff ist groß im Absprechen und Bestreiten, aber schwach zum Beweisen, besonders mit geschichtlichen Daten; der „böse Schnitzer" kommt auf seine Rechnung zu

stehen, der den Bericht Mercys im Wortlaut entweder nie gelesen oder nie verstanden hat. Der Feldmarschall schreibt nämlich dem Kurfürsten am 7. August 1644, daß Turenne nach dem Gefecht am Bohl bei Ebringen „mit den weimarischen Völkern auf der Seit' her nächst einem alten Schloß durch die Büsch' über einen hohen Berg und ungebrauchten Weg heruntergegangen und gegen dem Hauptquartier Uffhausen avanciert" sei. Nun gilt nach allgemeiner Annahme der Buck beim sog. untern Burghof zu Au als die Stelle, auf der die alte Burg von Au gestanden ist, also dicht am Dorfe, noch fast im Tal selbst, an der damals durch das Heimbachtälchen mit dem ausgegangenen Weiler Obhusen über den Mairain führenden alten Straße von Wittnau nach Merzhausen. Dort gab es wohl Obstbäume, aber keine „Büsch'" (Buschwald), keinen „hohen Berg" und auch keinen „ungebrauchten Weg", wie sie der Bericht Mercys hat. Die Lage der alten Burg von Au widerspricht schnurstracks derjenigen des Mercyschen alten Schlosses, und so läßt sich unter dem von keinerlei Orts- und Sachkenntnis erhellten Gesichtswinkel des Herrn Pfaff „der ganze Schlachtbericht" allerdings „nicht verstehn". Noch mehr als die Topographie ist die von Herrn Pfaff so oft angerufene ‚Geschichte' gegen die Identifizierung des von Mercy gemeinten alten Schlosses mit der alten Burg von Au. Die Burg von Au, richtiger „ze Obhusen", wie sie das einzige Mal (1344), wo sie überhaupt urkundlich vorkommt, genannt wird, war schon zu Ende des 14. Jahrhunderts zerstört und, wie eine Lehensbeschreibung von 1444 sowie die Akten des Bauernkrieges von 1525 unwiderleglich dartun, vom Erdboden völlig verschwunden. Im Jahre 1644 gab es im ganzen Schönberggebiet kein anderes altes Schloß als die Schneeburg, und Herr Pfaff ist ein schlechter Kenner der Geschichte des Breisgaues, wenn er das Gegenteil behauptet.

Zum Schluß glaubt Herr Pfaff noch Veranlassung zu haben, zornmütig meine gegen „die moderne Modeneuheit der

Ruinenschwärmerei" gerichtete Redewendung zurückweisen zu müssen, indem er entrüstet frägt: „Zu was der Lärm? wen geht das an?" An den Tönen, die er ausstößt, ist wohl zu merken, wer alles durch meine Worte sich getroffen fühlt.

An den geschichtlichen Tatsachen gemessen, bleibt also von den sachlichen Einwendungen des Herrn Pfaff gegen meine Geschichte der Schneeburg rein nichts bestehen. Selbst seine Erklärung des Namens Schneeburg ist im Grunde schon vor 45 Jahren von Jos. Bader ausgesprochen worden. Er mag selbst daraus ersehen, daß ein Mann von so schwachen geschichtlichen Kenntnissen wie er früher aufstehen muß, wenn er andern am Zeug flicken oder das Recht bestreiten will, im Namen der ‚Geschichte' zu reden. Von der ganzen ebenso leichtfertigen wie anmaßenden „Besprechung" des Herrn Pfaff bleibt sonach nichts übrig als der gehässige Ton und der so reichlich angewandte persönliche Unglimpf, auf den ich ihm nach dem Sprichwort: „Auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil!" wenn auch mit innerem Widerstreben entsprechend zu erwidern mich gezwungen sah. Seine Auslassungen gegen mich sind um so bezeichnender, als er anderthalb Jahrzehnte meine Freundschaft gesucht und ausgenutzt hat. Ausgenutzt hat Herr Pfaff vor allem auch im vorliegenden Falle einen Vortrag von mir über die Schneeburg (im Historischen Verein am 20. Oktober 1904), aus dem er seine geschichtlichen Angaben über die Burg in seinem Aufsatz: „Die Schneeburgen im Breisgau und die Snewelin von Freiburg" (diese Zeitschr. 20, 299 ff.) stillschweigend entlehnt hat: eine Art der Benutzung, die manchem genügt, um abfällige Kritik an dem Benutzten zu üben.

Die Lage der älteſten Niederlaſſung der Prediger in Freiburg.

Von

Dr. Hermann Flamm.

Die Stadt Freiburg beſaß innerhalb des erſten Jahrhunderts ihres Beſtehens noch kein Kloſter. Doch erwarben die Benediktiner von St. Peter[1] auf dem Schwarzwald und die Ziſterzienſer von Tennenbach[2] bei Emmendingen ſchon im 12. Jahrhundert Grundbeſitz in oder vor der Stadt. Wahrſcheinlich reichen alſo die Anfänge der ſpäteren Wirtſchaftshöfe dieſer beiden Klöſter, des Peterhofs in der Altſtadt und des Tennenbacherhofs in der Vorſtadt Neuburg, noch in das 12. Jahrhundert zurück. Eigentliche Klöſter aber erhielt Freiburg erſt im 13. Jahrhundert. Nachdem die um jene Zeit gegründeten Orden die Städteſcheu der alten Orden überwunden hatten, ſiedelten ſich in raſcher Folge 1223 oder 1226 die Franzis-

[1] Fr. v. Weech, Der Rotulus Sanpetrinus. Freiburger Diözeſan-Archiv, XV Alte Folge. Freiburg i. Br. 1882, S. 154, 167.

[2] Trudpert Neugart, Episcopatus Constantiensis, Par. I, tom. II, Friburgi 1862, S. 585f. u. 595f. In einer Urkunde vom 5. Auguſt 1178 beſtätigt Papſt Alexander III. die Beſitzungen des Kloſters Tennenbach in einer Anzahl Ortſchaften des Breisgaues „cum ceteris possessionibus, quas vel iure allodii vel hereditario possident ut est Friburc, Büchgezen, Walda cum omnibus pertinentiis suis“. Auch die Urkunde des Papſtes Lucius III. vom 4. März 1184 erwähnt Friburc unter den Beſitzungen des Kloſters. Gemeint ſein kann natürlich nur ein Hof in Freiburg oder ähnliches.

kaner[1], (1234 die Dominikanerinnen des erst später in die Stadt einbezogenen Dorfes Adelhausen), 1235 die Prediger, vor 1240 die Johanniter, um 1260 die Karmeliter, 1263 die Deutschherren und Wilhelmiten, 1264 die Dominikanerinnen von St. Agnes, 1272 die Klarisserinnen und die Reuerinnen auf dem Graben, 1278 die Augustiner-Eremiten, 1300 die Augustiner-Chorherren in Freiburg an. Es steht offensichtlich in Zusammenhang mit der baugeschichtlichen Entwicklung der Stadt Freiburg im 13. Jahrhundert, daß alle diese Klöster in den Vorstädten lagen und nur die Franziskaner, Dominikaner und Augustiner-Eremiten in der Altstadt wohnten und auch von diesen nur die Augustiner gleich bei ihrer ersten Niederlassung, die Franziskaner und Dominikaner erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, nachdem sie ihre erste Klostergründung in den Vorstädten verlassen hatten. Die Lage der Freiburger Klöster, auch der durch den Festungsbau von 1677 zerstörten, ist bekannt. Nur über die Örtlichkeit der ersten Ansiedlung der Franziskaner und Prediger sind wir nicht genau unterrichtet.

Für das ursprüngliche Franziskanerkloster[2] ist ein Versuch der Ortsbestimmung bei der Dürftigkeit der urkundlichen Überlieferung aussichtslos. Die in der Urkunde des Papstes Gregor IX. vom 20. Februar 1229[3] gegebene Situations-

[1] Heinrich Hansjakob, St. Martin zu Freiburg als Kloster und Pfarrei. Freiburg 1890, S. 4. F. J. Mone, Quellensammlung der badischen Landesgeschichte Bd. 3, Karlsruhe 1863, S. 631.

[2] Hansjakob a. a. O. S. 4. Zeitschr. f. Geschichte d. Oberrheins, N. F. 6, 450: iuxta Friburc ... ecclesiam, ... que nondum est consecrationis munere dedicata et propterea a quibusdam malignis hominibus in dei et ipsorum contemptum sinagoga iudaica derisorie appellatur.

[3] Nach E. Schnell, Die Kirchen und Klöster des früheren Bistums Konstanz, im „Diözesan-Archiv von Schwaben", 1 (Stuttgart 1884), S. 72 war das Franziskanerkloster 1226 gegründet und zählte damals schon 1 Guardian, 24 Patres und 5 Laien. Die Quelle für diese auffallend bestimmten Angaben gibt Schnell leider nicht an.

beſchreibung lautet lediglich „iuxta Friburc“. Daraus können wir wohl auf eine Lage in einer der Vorſtädte ſchließen, mehr aber nicht.

Beſſere Ausſichten für eine Ortsbeſtimmung bieten die Angaben über die urſprüngliche Lage des Predigerkloſters. Im Jahr 1235 hatten die Predigermönche vom Biſchof von Konſtanz die Erlaubnis zum Bau der Kloſtergebäude erhalten[1]. Sie hatten wohl damals ſchon mit dem Bau begonnen; denn wenige Jahre darauf wurde eine Erweiterung der Kloſteranlage nötig. Deshalb ſchenkte Graf Konrad von Freiburg in einer Urkunde vom 30. Auguſt 1238[2], die „in domo fratrum predicatorum“ ausgeſtellt iſt, den Mönchen „infra muros civitatis Friburch circa portam sancti Martini ... censum arearum illarum, quas iam possident, necnon et omnium, quas imposterum possidebunt de his, que site sunt inter duas ripas, inter quas habitant dicti fratres“, und er fügte hinzu: „Proprietatem quoque simul et libertatem plenariam ipsis contulimus earundem.“

Dieſe Angaben ſind genau genug, um mit ihrer Hilfe eine nähere Ortsbeſtimmung zu verſuchen. Zwar könnte die Erwähnung der beiden Ufer, zwiſchen denen die Brüder wohnen, allenfalls auch auf die beiden Bächlein bezogen werden, die in Unterlinden und an der Merianſtraße das Areal des Predigerkloſters umgrenzten und ſeit dem 14. Jahrhundert bezeugt ſind. Solange aber die Bezeichnung „porta sancti Martini“, die in drei ſpäteren Beſtätigungen der Schenkung aus den Jahren 1240, 1241 und 1248 wieder-

[1] H. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 1, Freiburg 1828, S. 48: „licentiam recipiendi et edificandi domum, claustrum et ecclesiam in Friburch“. Nach Schnell a. a. O. S. 43 war das Predigerkloſter ſchon 1226 gegründet worden und zählte 1 Prior, 9 Patres und 7 Laien. Auch hier nennt Schnell keine Quellenſtelle für ſeine Angaben.

[2] Schreiber a. a. O. S. 50.

kehrt[1], nicht für eines der Tore beim spätern Predigerkloster nachgewiesen werden kann, darf die erste Niederlassung der Prediger nur in der Nähe des heutigen Martinstors gesucht werden, das nach seiner Bauart um die Wende des 12. Jahrhunderts erbaut worden sein mag. Und in der Tat findet sich in dieser Gegend ein Platz, auf den die Beschreibung der Urkunde von 1238 vortrefflich paßt, und es ist nicht einmal nötig, sie, wie Poinsignon tut[2], auf eine unbekannte Insel der Dreisam, die in alter Zeit näher der Stadt in der Gegend des heutigen Landgerichtsgebäudes floß, zu suchen. Fast unmittelbar vor dem Martinstor, da wo die Fischerau auf die Kaiserstraße mündet, teilt sich nämlich der breite Gewerbekanal in zwei stattliche Arme, die zunächst das Gelände der Schlachthausstraße wie eine Landzunge umfließen und dann völlig getrennte Wege einschlagen. Der eine Arm fließt durch die Blumenstraße, trieb ehemals die Paradiesmühle und treibt heute das Elektrizitätswerk der Universitätsbibliothek und zieht dann gegen Südwesten zur Schmiede an der Wilhelmstraße und weiter nach Westen, wo er die Wiesen wässert. Der andere Arm, der in seiner Fortsetzung beim Tennenbacherhof schon im Jahr 1220 erwähnt wird, fließt durch die Schlachthausstraße, von da unterirdisch unter der Belfortstraße hindurch hinüber zur ehemaligen Rempartkaserne, bleibt von da ab immer dicht vor den westlichen Mauern der Altstadt bis hinunter zum Brunnen auf dem Rotteckplatz, zieht dann mit scharfer Wendung nach Westen zwischen Rosa- und Friedrichstraße bis zur Bahnhofstraße beim Pfauen, fließt unterirdisch unter dem Gehweg der Bismarckstraße, tritt am Ende der Bismarckstraße wieder zu Tage, wendet sich wieder gegen Nordosten, durchströmt den nördlichen Teil des Botanischen Gartens,

[1] Die Originale, bei Schreiber a. a. O. S. 51 kurz erwähnt, befinden sich im Universitätsarchiv.

[2] Ad. Poinsignon, Das Dominicaner- oder Prediger-Kloster zu Freiburg im Breisgau. Freiburger Diözesan-Archiv 16 (1883) S. 5.

fließt dann westlich des Tennenbacherhofes gegen Norden bis Vörstetten und weiter. Ganz nahe beim Martinstor lag und liegt also „inter duas ripas“ ein nicht sehr umfangreiches Areal, das die heutige Schlachthausstraße bis zur ehemaligen Paradiesmühle (Universitätsbibliothek) umfaßt. Dieses Gebiet gehörte wie der Boden der Altstadt den Herzögen von Zähringen und ihren Rechtsnachfolgern, den Grafen von Freiburg. Weiter westlich von der Paradiesmühle dagegen, in der Richtung des Rotteckplatzes, der Rotteck- und Werderstraße lag Reichsgut[1], über dessen Zinsen dem Grafen Konrad keinerlei Recht zustand und über das er auch sonst nicht in der Weise verfügen konnte, wie er es in der obigen Urkunde tut. Wir dürfen also die Lage des ersten Predigerklosters nur in dem Gebiet suchen, das vor dem Martinstor zwischen den beiden Bächen liegt und im Westen etwa von der Werderstraße begrenzt ist. Da ist es nun gewiß interessant, daß auch der eben umgrenzte Platz in der Schlachthausstraße und der Boden, auf dem der Freiburger Hof steht, stets, soweit wir überhaupt davon Kenntnis haben, vom Hofstättenzins befreit waren und deshalb in den Herrschaftsrechtbüchern, welche die zinspflichtigen Liegenschaften verzeichnen, fehlen[2]. Der Platz in der Schlachthausstraße nahe dem Martinstor entspricht also allen Bedingungen, die wir nach den Worten der Schenkungsurkunde von 1238 stellen müssen. Wann die Verlegung des Predigerklosters an seine spätere Stätte in Unterlinden erfolgte, ist unbekannt. Da seine Lage auch noch 1248 mit den gleichen Worten wie 1238 beschrieben wird, so fällt die Übersiedelung

[1] Vgl. Ad. Poinsignon, Die Urkunden des Heiliggeistspitals zu Freiburg im Breisgau. Band I, Freiburg 1890, Register S. 312, Königszins, und Flamm, Geschichtliche Ortsbeschreibung der Stadt Freiburg i. Br., II. Band, Häuserstand 1400—1806. Freiburg i. Br. 1908, S. XVII u. XXVI.

[2] Flamm a. a. O. S. XXVI. Ebenfalls vom Hofstätterzins befreit war der Holzmarktplatz.

erst nach 1248. Vielleicht hat der um 1248 vollzogene Umzug der Franziskaner in die Altstadt auch die Predigermönche zu einem Wechsel ihres Wohnplatzes veranlaßt, so daß dieser bald nach 1248 anzusetzen wäre.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen zur Baugeschichte Freiburgs, die durch die Lage der Klostergründungen in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts plastisch illustriert wird. Schon im 12. Jahrhundert muß der Gewerbekanal, der bei der Kartäuserbrücke von der Dreisam abzweigt, die Stadt im Süden und Westen umflossen haben, denn er trieb unter Herzog Berthold V. in der Gegend des Tennenbacherhofes eine Mühle und bewässerte die dortigen Felder[1]. Vielleicht schon 1178, sicher aber seit 1220 besaß hier das Kloster Tennenbach einen Hof, der 1237 schon inmitten einer Vorstadt lag[2]. Im Jahr 1240 finden wir die Johanniter schon am äußersten Ende dieser Vorstadt[3]. Um dieselbe Zeit beginnt auch die Anlage der südlichen Vorstadt, wo 1238 die Prediger sich vor dem Martinstor ansiedeln. Um 1260 lassen sich die Karmeliter in der auf Reichsgut gelegenen westlichen Lehenervorstadt in der Gegend des Colombischlößchens nieder. Schon im Jahr 1288 hat endlich der Umfang der Stadt Freiburg die Grenzen erreicht, über die er erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wieder hinausging[4].

[1] Freiburger Urkundenbuch 1, 47 „quia agri curtis eiusdem, naturaliter per se steriles, necesse habeant cuiusdam aque deductione irrigari, alioquin essent inutiles, cuius aque usum C [huonradus Groze] de manu domini . . . ducis Bertholdi feodaliter habebat".

[2] Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis, Bd. V., Carolsruhae 1765, S. 2 u. 3; „in grangia monachorum fidelium ac dilectorum rev. abbatis et fratrum in Thennibach in suburbio castri sita".

[3] Freiburger Urkundenbuch 1, 51: „in cimiterio hospitalis sancti Johannis extra muros".

[4] Freiburger Urkundenbuch 1, 105 f. Flamm, Der wirtschaftliche Niedergang von Freiburg i. Br. Karlsruhe 1905 S. 134.

Stimmen der Zeit über die Annexion Straßburgs i. E. und Besetzung Freiburgs i. Br. durch die Franzosen in den Jahren 1681 bezw. 1678.

Von

Amtsrichter a. D. Paul Beck.

In einem Sammelband der Kapuzinerbibliothek in Bregenz a. B. (Nr. 1384 fol. 23 ff.) finden sich von der Hand eines unbekannten Verfassers, vielleicht eines Ordensmannes, geschrieben, auf fünf Blättern die nachstehend veröffentlichten lateinischen handschriftlichen Herzensergießungen, welche dem bitteren Schmerze und Grimme eines patriotisch gesinnten Deutschen (welcher sich selbst Ernestus Teutophilus nennt) über den schmählichen Verlust der beiden blühenden deutschen Städte in satirischer und geistvoller Weise Ausdruck verleihen. Der erste Teil mit der Überschrift: Epitaphium Argentinae (Grabmal Straßburgs) schildert in der Form einer lateinischen Grabschrift mit kraftvollen Worten den schmachvollen Rechtsbruch, welchen sich der französische König Ludwig XIV. im Einverständnis mit dem bekannten französisch gesinnten, landesverräterischen Bischof Franz Egon von Fürstenberg durch die Besetzung Straßburgs mit seinen Truppen hat zu schulden kommen lassen.

Die alte Reichsstadt wird in dieser „Grabschrift" als mächtige Fürstin des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, als eine keusche Jungfrau hingestellt, welche bisher allen Verleitungen und Verlockungen zur Aufopferung und Preisgebung ihrer Ehre tapferen Widerstand geleistet habe;

nun aber, am Tage des heiligen Erzengels und Himmelsstreiters Michael, eines Patrons der Deutschen, 1681 habe sich ihr Schicksal erfüllt. Ludwig XIV., der neue Herakles, habe, in heißer Liebe zu der schönen Argentina entbrannt, aus gallischem Silber einen Liebestrank gebraut, der ihr Sinn und Verstand geraubt habe; sie habe sich dann in die Arme des in allen Liebeskünsten erfahrenen Franzmanns geworfen und ihn zum Erben all ihres Habs und Guts eingesetzt; gegen Empfang von Geld (Silberlingen) habe man das französische Joch angenommen (Wortspiel: argento—ratum = Straßburg).

Das zweite Zeitgedicht[1] behandelt, teilweise in gebundener Form (lateinischen Hexametern), die deditio Friburgensis, die Übergabe (Abtretung) Freiburgs i. Br. an die Franzosen auf Grund des schmachvollen Nymweger Friedens von 1678. Der Verfasser läßt hier den sich aus der Universitätsstadt Freiburg i. Br. flüchtenden Apollo und die personifizierten Vertreterinnen (Musen) von 23 Wissenschaften ihre gerechteste Entrüstung über dieses Ereignis in satirischen Epigrammen ausdrücken. Jedes dieser Epigramme enthält der betreffenden Wissenschaft eigene Fachausdrücke, welche, wenn sie in ihrer ursprünglichen, dem Leben entnommenen Bedeutung verstanden werden, zugleich dem Verse irgend eine Beziehung zu dem Schicksal Freiburgs geben. Da es sich vielfach also um eine Doppelbedeutung der lateinischen Worte handelt, würde eine Übersetzung großenteils die Pointe zerstören oder jedenfalls sie nicht immer treffen bezw. wiedergeben können. Um die einzelnen termini technici mehr hervorzuheben, werden dieselben in gesperrtem Satz gegeben. Im übrigen sei auf die Anmerkungen zu dem nachstehend abgedruckten Text verwiesen.

Anhangsweise folgt sodann noch ein sechszeiliges, in dem Sammelband zwischen die beiden vorbesprochenen Zeitgedichte eingeflochtenes Epigramm, welches die Überschrift: Diaeta

[1] Anm. der Schriftleitung: Vgl. diese Zeitschr. 6 (1887), S. 151—157.

Hungariae trägt. In zahlreichen Wortspielen wird das schwankende, treulose und hinterhältige Verhalten der ungarischen Politiker und Aufrührer Rakoczy, Töckely (s. „Das Vaterunser auf den Erzrebell Töckely" in der „Zeitschrift des Vereins f. Volkskunde", Berlin, XIX. Jahrg., 1909, 2. Heft, S. 186/187 von Beck) und Apafi in den Jahren 1671 bis 1683 gegenüber der Habsburgischen Herrschaft geschildert.

I.

Epithaphium Argentinae.

Ne ita properes viator
Saxum enim
Quod hic vides non ignobiles cineres
Sed corpus includit
Illustrissimae et Praepotentis quondam
S. R. Imperii Principis.
Visne ut clarius instruam?
ARGENTINAE.
Iam ante sesquimille[1] annos a Primis
Romanorum Caesaribus procreata,
Subsecutis Imperatoribus et Regibus
Exculta et tam laute dotata
Vt
Natalium splendore, Terrarum ubertate,
Elegantia formae, facultatum abundantia,
Litteris tum etiam omni variae
artis scientia
Imprimis autem
Retinendae in perpetuum virginitatis flore
Tantopere sollicita
Henricum IV Galliarum Regem[2]
Sui saeculi potentissimum
Iam nunc praesentes Nuptias
Potius stuprum

[1] anderthalbtausend = 1500 Jahre.

[2] Heinrich IV., König von Frankreich 1589—1610. Er plante eben einen Eroberungskrieg gegen die Habsburger, als ihn die Dolchstiche Ravaillacs an der Ausführung dieses Planes hinderten. Procus = Freier.

Cum suis XXX millibus armatis procis
vel ipso accessu excluserit
Et majoris facti ignominiam
Repulsae, formulam portis suae urbis
In praesentem diem conspuendam
affigerat.
Anno salutis Christianae M.D.C.LXXXI
Valeas pudor!
Germaniae forte ultimo,
Ipso in Architutelaris[1] festo, fato suo
functa est.
Quaeris?
Cur ex virgineo corpore tantus sub
rancida[2] aura faetor[3]!
Hic habe
Ludovicus XIV Galliarum Rex potentissimus
uno verbo
Nostri temporis Alcides
Monstrorum domitor, non tamen ipse sui,
Et qui aeque ambitione orbem portat,
Et in cunis jam Iove dignus
Imo
Iupiter ipse delirat!
Moderator mundi et arbiter
Non tamen omnibus aequus
Iam pridem regendum Europae raptum
Indefesso fovens animo et aestu
Hic inquam
Captus amore intactae hactenus pulchrae
Argentinae
Et pudicitiam huius propinato per
Monglasium[4]
Gallico ex argento vivo et auro
incorruptibili confecto
Philtro[5]
Tentare decrevit
Et facili ausu corrupit

---

[1] Erzengel (Michael). [2] ranzig, ſtinkend.
[3] Geſtank. [4] Monglasius = Montgelas.
[5] Vom griechiſchen philtron = Liebestrank.

Castam esse in proverbiis est
Quam nemo rogavit.
Minus
Quae Gallorum Philtrum vel extimis[1] labiis
bibit
Id quod in bona hactenus vidimus
Argentinae
Utpote, quae exhausto hoc exhausto Argentorato
Gallorum Poculo
Mente et ratione ita orbata est
Ut
— Pro scelus —
Non virginis habitumque ferens
Arte laboratae vestis ostroque[2] superbo
ultro incesserit
Sed
Quo nova Helena Parisiis ad stuprum
Advolanti sui Paridi
appareret lascivior
Et ad meretricium expeditior
Sub stricta[3] sinu uterum fenus[4] exerta[5] pupillas
Tanto libidinis aestu et ostro
In amplexus eius rueret
Quos
Non longe potest
Insectis suis Gallicae contagiis[6], omnibus
membris et totius sanguinis massa
Mors comitata est foedissima
Hinc
Nec Neo-Nympho[7] suo Ludovico scilicet feret omnibus
Integrae famae Virginibus illudere
affabre[8] docto
Ingrata moreretur!
Eum

---

[1] extimus, extumus = äußerſt.
[2] ostrum = Purpur. [3] geſchnürt.
[4] Als Ertrag, Zinſen.
[5] hervorgeſtreckt.
[6] Der eingeimpften Anſteckung.
[7] Dem Neuvermählten. [8] kunſtgemäß, kunſtgerecht.

Omnium bonorum tam mobilium quam immobilium
Possessionum, jurium, praetensionum[1],
Fundationum, fortalitiorum[2], aerarii et armentarii[3]
Mundi etiam muliebris et Germanici
Panis relictis Civibus suis liberatis simularis
Haeredem scripserit
Aliis Argento — ratum Gallicum jugum
Pro accepto argento ratum habere
Tum etiam, sic diis placet post breve tempus
vicinis consobrinis suis minus sobriis
Sed jam pridem iisdem artibus inebrietatis
Et de fidei commissaria successione mentatis
Transmittere jussit.

II.

Iustissima Fugitivi Apollinis et Musarum
Indignatio super turpissima
Vrbis et Castri *Friburgensis Deditione* concepta et
Satyrico Epigrammate expressa: Quis enim
Satyras non scribat?
Ab
Ernesto Teutophilo sub Ancipitis[4] Parnassi
Radicem
iuxta Veneris Templum
M.D.C.LXXVIII
(1678)

Eia, inquiebat Apollo, scio quid faciatis. huc omnes si placet advolate. Sique multis, vestro singulae ex gremio hanc pulchram historiam describite, vel atro calculo (nisi ob turpitudinem prorsus reticere malitis) Adscribite Chronicis: Primo itaque tu innocentissima anima, te Grammaticam appello, quid tibi de Gallorum et Friburgensium facto videtur et fato. Sed ante omnia, re contingat tuas errare sorores, dic quaeso nobis: Friburgum cuius generis?

---

[1] Rechtsansprüche.

[2] Festungen.

[3] Schatzkammer und Zeughaus (Arsenal).

[4] anceps P. = zweigipflige Parnaß, der Berg in Phokis, an welchem Delphi und der kastalische Quell lag, Apollo und den Musen heilig.

Grammatica.

Cum *Neutris* iunges tantum si *propria*[1] demas. Audacter:
Friburgum poteris, licet urbs sit, iungere *neutris*,
Gallus enim praesens hominum iam *propria* demit.

Pro ratione *status*[2] eadem:

Vestras, Galle, *modos* Friburgum *conjugat!* O si
Hos *declinasset*, non tot jam *casus*[3] haberet.

Poësis:

Illa ego, quae vix sine mendacio placere unquam soleo, hac vice tamen non mentiar: Friburgi mentita est iniquitas sibi. Verum ne ultra crepidam[4]. Interim ecce audacissimam *Systolen!*[5]

Dum fugit instantes *Caesuras*[6] foemina: totum
Corripuit Gallus Friburgum, flente Poëta.

Rhetorica.

Galle *perorasti* Doctoribus atque Puellis:
Nemo tamen *motus* fuerat te fortius Ipso.

Arithmetica.

Aurea si *minor* est, succedit *regula falsi:*
Dividit his Gallus *numeris* et *subtrahit* urbes

Musica.

Inaudis fides[7]. fidem cuiuspiam. *Furgam* meditor non *sarabaudam*[8]

---

[1] nomina propria im Gegenſatz zu nomina neutra: propria demere zugleich = das Eigentum der Leute wegnehmen.

[2] status = die Form des Verbums (in der Grammatik). In der Sprache des gewöhnlichen Lebens = Zuſtand, Lage (der Stadt Freiburg).

[3] In der Grammatik heißt es: modos coniugare, casus declinare, hier: deinen Zielen folgt, o Gallier, Freiburg. O wenn es doch von dieſen abgewichen wäre, dann würde es jetzt nicht ſo viel Unglück erdulden!

[4] Zu Freiburg hat die Nichtswürdigkeit ſich ſelbſt belogen. Das Wahre (geht) nicht über die Sohle (Sandale) d. h. vom Scheitel bis zur Sohle iſt alles erlogen.

[5] systole (griechiſch) eigtl. = die Einſchränkung.

[6] Die Caesur in der Poeſie = ein Einſchnitt im Versmaß; hier: das bevorſtehende Hinſchlachten, Blutbad ꝛc.

[7] inaudire = heimlich anhören; fides = das Saitenſpiel, die Leier; fides, Accos = fidem die Beteuerung irgend jemandes.

[8] fuga und sarabauda, zwei verſchiedene Arten von Tonſtücken,

O Lamiae! Lamiae! tuque o sesquialtera Circe[1]!
Ad *Bassum,* nimium timide *mutastis* ab *alto*[2].

Eadem:

Inter millenas[3] non est, tam *dura cadentes*
Quam cum Friburgum Gallo *cantante cadebat.*
Posteriores pro Epitaphio. Priores pro supplicio.

Geometria.

Hem[4] quae mathesis[5] Germanae! *Geometra* Gallus,
Flentibus, ecce tuam, *metitur* amoribus urbem.

Trigonometria.

Nunquid Friburgi bella est *proportio:* totam
Colligit ex *sinubus*[6] Ludovici Regula *basin.*

Geographia.

Descriptum nuper Friburgum praeside rege
Sic placuit regi, *supra* nihil amplius ut sit.

Optica.

Friburgum *lachrymis* vendit sua *lumina* Gallis
Igitur exul ero! non serviet *Optica* caeris.

Astronomia.

Scorpius, arcitenens cum *libra* et *Virgine, pisces*[7]
Mercurio vertente domum *Iovis* everterunt.

Astrologia.

Fortunae fuerat, quae pars in *culmine coeli*
Hanc ipsam nuper Gallus direxit ad *Imum.*

---

letzteres Wort vom „spanischen Klappertanz" herrührend; hier: fuga auch = Flucht.

[1] lamiae = gespenstische Frauen, Unholdinnen, Vampyre: Circe die sesquialtera (= anderthalbig, mit Rücksicht auf ihre übermenschlichen Zauberkünste so genannt).

[2] Baß- und Altstimme hier = von der Höhe in die Tiefe gestürzt.

[3] Unter (je) Tausenden (von Städten).

[4] Ei! Ach!

[5] Wissenschaft, Erkenntnis.

[6] Eine trigonometrische Bezeichnung; hier = aus dem Busen, Schoße (Ludwigs XIV.).

[7] Teile des Tierkreises.

Dum stabat adhuc Friburgum erecto quondam in themate pars fortunae in medio coelo reperta erat.

Philosophia.

Proferte in medium Filiolae meae et tu prior *Logica* quod potestis. Ego prae taedio nihil possum.

Logica.

Inter maxima displicet Friburgensium modus *defendendi* et *argumentandi*, nam omnes illorum *syllogismi*[1] concludebant hactenus vel in *Barbara*, vel in *Dabitis*. Pancissimi in *Caesare*. et fere nullus in *Ferio*[2]. Deinde omnia principia subvertunt et primum nuper

Defendit *Logicas* Friburgi ad moenia *Theses*
Gallus: et ex *falsa ducta* est *conclusio vera*.

---

[1] Schlüsse.

[2] Mit den Worten Barbara, Dabitis (sonst auch Darii) C(a)esare, Ferio werden in der Logik schon seit dem 13. Jahrhundert 4 der 19 möglichen Schlußweisen (modi) bezeichnet (vgl. Dr. Georg Hagemann Elemente der Philosophie I. Band. Logik und Kritik 6. Aufl. 1894, Seite 60.

In diesen Worten bedeutet der Vokal a einen allgemein bejahenden, e einen allgemein verneinenden, i einen besonders bejahenden, o einen besonders verneinenden Satz des Syllogismus, z. B. für Dabitis: alle Säugetiere sind warmblütig; einige Wassertiere sind Säugetiere; einige Wassertiere sind warmblütig; für Ferio: kein Planet ist selbstleuchtend; einige Himmelskörper sind Planeten; einige Himmelskörper sind nicht selbstleuchtend.

Diese an sich in der Logik bedeutungslose lediglich für einen den Zwecken der Logik dienenden Memorialvers (Barbara, Celarent primae, Darii [statt Dabitis], Ferioque, Cesare, Camestres . . .) verwendeten Worte werden hier in dem im einzelnen nicht ganz leicht zu deutenden eigentlichen Wortsinn verstanden; wenn es heißt, daß wenige Syllogismen der Freiburger auf „Cesare", fast keiner auf ferio gingen, so ist damit darauf angespielt, daß bei den Freiburgern wenig Sympathien für den Kaiser bestanden und fast niemand zum Kampfe (ferio ich schlage, stoße) für die Freiheit bereit war; das Dabitis spielt wohl auf die damaligen häufigen Bestechungen mit französischem Gold an.

Eadem:

Pro Deum hominumque fidem! non tantum temporis concessit perfidia, ut integro et *formali syllogismo* Friburgum proderetur, dimidio properandum erat, qui fuit *Entymema*[1] sequens:

Cras certo obsessae succurrit Carolus urbi
Ergo hodie Gallis tradenda est: proditor inquit.

Physica.

Utcunque obtusum[2] sit, absolute dico nec mihi Friburgensium modi placent. *Unio, actio, passio, ubicatio, duratio* apud istos *Nominales*[3] turpiter confunduntur: quid mirum, si corrumpatur *corpus*, cuius *proprietates* tam misere *lacerantur*[4]? Friburgensi certe

Ars nihil, et Natura nihil corrupit in urbe
Nil casus, fortuna nihil. *Modus* omnia fecit.

Metaphysica.

Omnia *transcendo, complector* et omnia: solos
Excipe, quos nequeo Friburgi prendere, Gallos.

Theologia.

Quid fles Friburgum? flagellum *Numinis*[5] urget!
Si bene flevisses, tua iam non terga dolerent.

Iurisprudentia.

Contractum illum *innominatum*[6], quo Patria nostra ad Gallos transiit *in specie* desidero an fuerit: *do ut facias; an facio ut des?*

---

[1] Ein Enthymem ist ein unvollständiger Schluß, bei dem der Oberbezw. Untersatz verschwiegen ist.

„Morgen kommt sicher Karl der belagerten Stadt zu Hilfe (gemeint ist Herzog Karl von Lothringen).

Also ist die Stadt noch heute den Franzosen zu übergeben, sagt der Verräter."

Der fehlende Untersatz wird zu ergänzen sein: Auf alle Fälle (oder: bevor man der Stadt zu Hilfe kommt) muß die Stadt den Franzosen ausgeliefert werden.

[2] obtusum = abgestumpft, betäubt.

[3] Die Nominales (Nominalisten) der mittelalterlichen Scholastik leugnen im Gegensatz zu den Realisten die objektive Existenz der Allgemeinbegriffe, erklären sie als einfache Auffassungen unseres Geistes.

[4] Zerfleischen, verunglimpfen.

[5] Die „Gottesgeißel".

[6] Neben den benannten Realkontrakten (mutuum, Darlehen, depositum, Hinterlegung, Verwahrung, commodatum Leihe, pignus Ver-

Revera pleraque Gallorum *actio ex praescriptis verbis*[1] oritur
Caeterum dicite quid existimatis? Nova
Quaestio pulchra viget, Gallis *feudalia Iura*
Foemina[2] num flendo, Friburgi *tradere* possit.

Medicina

interrogata quis *morbus* sit Friburgi, *Morbus* est *gallicus*[3] (hoc est per se) et *curatu difficillimus*.
Sit fas explorare tuum, mea patria, pulsum[4]:
Est parus! tardus! rarus! dum colloquor actum est.
Apollo: requiescat in pace!

Pharmacentria.

Incisas Gallus *coquit* in diplomate fraudes.
Colatura dabit Friburgo denique *purgans*.

Chirurgia

Caput, cervicem, humeros, brachia, pedesque fregit misera, quia scilicet Fidem[5]. *Fracturae ossium* non rite ligabantur, hinc *Sphacelus*[6] est prae foribus, et recte mea patiens! sat diu

---

pfändungsvertrag) des römischen Rechts kannte das entwickelte römische Recht 4 Arten von Innominalkontrakten nach den Formeln do, ut des (ich gebe, unter der Bedingung, daß du gibst). do ut facias, facio ut des, facio ut facias. In bitterer Ironie wirft die Jurisprudentia die Frage auf, unter welchen dieser Verträge der Übergang Freiburgs an die Franzosen zu bringen sei; ob der Franzose sagt: ich gebe dir Geld, wenn du mir Freiburg abtrittst oder ob die deutschen Verräter an den Franzosen mit dem Ansinnen herantraten: wir überliefern dir Freiburg, wenn du uns Geld gibst.

Die zwischen den Vertragschließenden gegebene Erfüllungsklage wurde als die actio praescriptis verbis bezeichnet, weil die Klageformel je nach dem einzelnen Fall entsprechend gestaltet wurde.

[1] Siehe vorige Anmerkung.

[2] Eine Frau konnte keine Lehenrechte übertragen.

[3] morbus gallicus: die Franzosenkrankheit; auch hier doppelte Bedeutung, in medizinischen und in übertragenem, geistigem Sinne.

[4] Der Puls ist schwach, langsam, selten (d. h. unterbrochen).

[5] Weil sie nämlich die Treue gebrochen hat.

[6] sphacelus (griechisch) = Knochenfraß, kalter Brand ist vor der Türe, weil die Knochenbrüche nicht kunstgerecht verbunden wurden.

Emplastro[1] defensivo non usa fuisti,
Quid mirum, *gangraena*[2] tuos si devoret *artus?*

Botanologia. Sub sagittario

Quid *scabiosa*[3] queat? *molli*[4] quid bellis in horto?
Expertis nuper Friburgi credite Gallis.

Chymia.

Prae ingenti tormentorum bellicorum murmure propemodum *aures* perdidi. Quamquam

Non semper *Plumbum*: Friburgi et *fulminat aurum*[5]:
Hoc, hoc praecipitat quaevis sublimia Gallus.

Apollo: Rem narras compendio: Verum non praecipitaret Gallus, nisi vellent praecipitari[6]. *hinc Volenti non fit injuria.*

Anatomia.

Monstra monstrare iubeor. Plerique enim quotquot secundi erant, vel vivi vel mortui (exceptis excipiendis) sine *Pollice* vel alterutro vel utroque[7]: multi etiam sine *cerebro* inventi. Imo nunquid

Dum Friburgenses nuper, mi Galle, *secabas*
Plures, quis non miretur, sine *corde* repertos.

---

[1] Pflaster.

[2] Krebs, Faulfleischkrankheit, heißer Brand.

[3] Die (Wiesen-) Skabiose wurde als Grindkraut, Krätzkraut verwendet; je nach dem Zeichen des Tierkreises war nach Ansicht des Mittelalters die Wirkung der Heilmittel verschieden (sagittarius = Schütze, als Zeichen des Tierkreises).

[4] Gehört molli zu in horto, so wäre es mit behaglich, angenehm zu übersetzen; doch könnte dies Wort auch zu „moly" Bezug haben, das ein fabelhaftes Wunderkraut, eine Pflanze mit weißer Blume und schwarzer Wurzel (allium nigrum), das als Gegenmittel gegen Bezauberungen verwendet wurde, bedeutet.

[5] Plumbum; gemeint sind die Bleikugeln der Gewehre; aurum: Anspielung auf die französischen Bestechungen.

[6] Praecipitare eilen, praecipitari zu Grunde gerichtet werden.

[7] Auf was sich die Anspielung bezieht, daß den Lebenden und Toten vielfach der eine oder beide Daumen gefehlt haben, vermag ich nicht zu sagen. Die weiteren Anspielungen ohne Gehirn = ohne Verstand, ohne Herz (Gemüt, Treue) sind klar.

Apollo iubet Clionem pro Nobili Lotharingo de *Blanzey*[1] in castro Friburgensi Capitaneo Epitaphium superaddere.

Clio. Dictum, factum.

Nobilis extra Urbem moritur pro Caesare *Blanzey*.
Intra urbem cum nemo mori pro Caesare vellet!

Sat datum iocis et verbis inutilibus.

Eia tandem Generosum mortalium genus, ponite paulisper *calamos*[2] vel *scribite* saltem non *litteras* sed milites[3]. *Charta*[4] sit periclitans Patriae campus. *penna* bipennis[5]. *sanguis* atramentum. *consonantes* animi. *vocales* tympana[6]. *diphtongi* tormenta[7]. *Materia* sit coërcendus hostis. *stylus*, qui fuit vestrorum maiorum. *Dictator*[8] Imperator. *Verba* sint verbera. *syllabae* pugnae. *Periodi* praelia. *Parenthesis* seria Friburgi et Brisaci obsidio simultanea[9]. Hercinia sylva (per sceptra Iovis obsecro) et Offenburgum *claudatur*[10]. *Commata* sint Victoriae. Pax denique iusta et aequa *punctum*.

Vos interea
Ite domum, pulchrae, venit hesperus, ite Puellae.
Finis.

III.

Diaeta Hungariae.

Compono, impono, concludo, illudo, quid inde
Clausum, conclusum, compositum, impositum
Finis principio similis, sic ordo vagatur
Nos dedimus, dabimus, volumus et nolumus
Conventus noster ventus, conclusus lusus,
Ut fuit accessus sicque recessus erit.

---

[1] Richtig De Blanzy. [2] Federhalter (Rohr).

[3] Diese Schlußsätze reihen sich in ihrer lapidaren Form, in ihrer glühenden und entflammenden, patriotischen Sprache den Liedern der Befreiungskriege würdig an.

[4] Papier. [5] Bizarris die zweischneidige Axt, Doppelaxt.

[6] Tympana = Pauken, Trommeln. [7] Tormenta = Geschütze.

[8] Dictator = Doppelbedeutung Diktierer und Befehlshaber.

[9] Die „Klammern" (welche schon figürlich auf den Gebrauch dieses Vergleiches hinweisen) seien die ernsthafte, gleichzeitige Belagerung Freiburgs und Breisachs (durch eine Reichsarmee).

[10] Claudatur: im Schreiben = Bezeichnung für Schluß des Satzes oder Schriftstücks; hier in der Bedeutung: der Schwarzwald und Offenburg soll dem Feinde versperrt und unzugänglich gemacht werden.

General Napoléon Buonaparte in Freiburg.

Von

Dr. Hermann Flamm.

Die Erinnerung an den Aufenthalt des ersten Napoleon in Freiburg ist unter der Bürgerschaft noch recht frisch, und dies ist um so interessanter und beweist den tiefen Eindruck, den die italienischen Siege des jungen Feldherrn auf die Zeitgenossen gemacht hatten, als der Aufenthalt kaum zwei Stunden dauerte und in der Nacht auf der Durchreise Napoleons von Italien zum Rastatter Kongreß erfolgte. Genaueres über diesen kurzen Besuch als daß das Gasthaus zum Mohren an der Ecke der Nußmanns- und Kaiserstraße (Kunsthandlung Ruf) Absteigequartier war, scheint die mündliche Überlieferung nicht mehr zu wissen, und viel mehr ist darüber leider auch nicht bekannt. Schreiber und Baader, die von Augenzeugen wohl noch nähere Umstände gewußt haben, erwähnen die Sache gar nicht, und von zeitgenössischen Berichten sind auch nur zwei bekannt, welche die mündliche Überlieferung nur wenig ergänzen, aber immerhin als die einzigen Quellen interessant genug sind, um an dieser Stelle mitgeteilt zu werden.

Der Aufenthalt Napoleons in Freiburg fällt auf den 25. November 1797. Am 17. Oktober war der Friede von Campoformio zwischen Österreich und Frankreich geschlossen worden. Zur völligen Ordnung der Angelegenheiten des Deutschen Reichs sollte binnen Monatsfrist zu Rastatt ein Kongreß beginnen, zu dem sowohl der Kaiser und Frankreich ihre Gesandten, als die deutsche Reichsversammlung ihre Friedensdeputation zu schicken hätten. An der Spitze der französischen Kongreßgesandtschaft sollte Napoleon Buonaparte stehen. Am 17. November verließ der Unermüdliche Mailand, hielt sich kurz in Turin auf, ohne jedoch den König zu besuchen, reiste

über den Mont Cenis nach Genf, empfing in Lausanne die Begrüßung der aufstandslustigen demokratischen Partei aus dem Walliser Land, passierte Murten und traf in den ersten Morgenstunden des 25. November in Freiburg ein. Der damalige Stadtpfarrer Dr. Galura berichtet darüber (Liber actorum chori sive praesentiae Friburgensis S. 322) in wenigen eindrucksvollen Worten:

„Die 25ta novembris [1797] sabato ante dominicam ultimam post pent[ecoste] horam matutinam secundam inter et tertiam Friburgi advenit famosissimus Gallorum dux, rei publicae novae cisalpinae in Italia auctor, Bonaparte, viam Rastatium sumens. Quid prodest homini, si mundum universum lucretur, animae vero suae detrimentum patiatur?“ (Am 25. November, am Samstag vor dem letzten Sonntag nach Pfingsten, zwischen der zweiten und dritten Morgenstunde kam der berühmte Führer der Gallier, der Gründer der neuen Cisalpinischen Republik, Bonaparte, auf dem Weg nach Rastatt, in Freiburg an. Was nützt es dem Menschen, wenn er auch die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet?)

Etwas ausführlicher als dieser lakonische Bericht erzählt die „Freiburger Zeitung“ mit einer kleinen Abweichung in der Zeitangabe in Nr. 96 vom 29. November 1797:

„Vergangenen Samstag zwischen 1 und 2 Uhr in der Früh ist der französische Obergeneral Buonaparte hier angekommen, nahm sein Absteigequartier im Gasthaus zum Mohren und setzte nach einem kurzen Aufenthalt von anderthalb Stunden bis zur Umspannung der Pferde, (wo derselbe 22 vonnöten hatte), seine Reise weiter nach Rastadt zum Friedenskongreß fort.“

Die Ankunft in Rastatt erfolgte schon um 8 Uhr desselben Tages, wie die „Freiburger Zeitung“ ihren Lesern in Nr. 97 vom 2. Dezember berichtete.

Anzeigen.

Quellen zur Schweizer Geschichte. Herausgegeben von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Neue Folge. 1. Abteilung: Chroniken. Bd. 1 und 2. Heinrich Brennwalds Schweizerchronik. Basel 1908, 1910. V, 503 und 778 S. Gr. 8° mit 4 Faksim. ℳ 26.40.

Jedermann, der mit der historischen Literatur Südwestdeutschlands einigermaßen vertraut ist, kennt die „Quellen zur Schweizer Geschichte", deren in den Jahren 1877 bis 1906 erschienene erste Reihe, 25 Bände stark, in 26 Teilen abgeschlossen vorliegt und für den Forscher eine unentbehrliche Fundgrube der Belehrung bildet. Mit den vorliegenden beiden Bänden hat eine neue Folge, die sich in drei Abteilungen: Chroniken, Akten, Briefe und Denkwürdigkeiten gliedert, einen vielversprechenden Anfang genommen. Es ist des letzten Embracher Propstes Heinrich Brennwald Schweizerchronik von den Anfängen der Geschichte des Landes bis zum Jahre 1509, von Rudolf Luginbühl herausgegeben, mit einem guten Glossar, ausführlichem Register und gediegenem Nachwort des Bearbeiters, das sich über den Lebensgang des Chronisten und sein Werk, dessen handschriftliche Überlieferung, Quellen, Bedeutung und wissenschaftlichen Wert, über Bearbeiter und Benützer sowie über die Grundsätze der Herausgabe eingehender verbreitet.

Brennwald ist nach Aufhebung des Stifts Embrach 1524 „ein ganz ausgesprochener Anhänger der neuen Lehre und Zwinglis insbesondere" geworden und hat geheiratet, ist aber seiner mehr versöhnlichen Natur entsprechend in den Kämpfen seiner Zeit nicht hervorgetreten, so eifrig er sich auch an der

Rekonstruktion der kirchlich-sozialen Verhältnisse beteiligt hat. Dementsprechend ist der Ton seiner Erzählung ruhig und lehrhaft abwägend. Seine Chronik ist der erste Versuch einer pragmatischen Darstellung der Schweizer Geschichte, überall mit großer Ausführlichkeit berichtend und immer breiter werdend, je mehr er sich den Ereignissen seiner eigenen Zeit nähert. Viele Sagen und Anekdoten der Schweizer Geschichte führen sich auf Brennwald zurück und haben ihn zum Schöpfer. Interessant ist seine Chronik auch durch das, was sie verschweigt oder wovon der Verfasser nichts zu wissen scheint; so sagt sie kein Wort von Arnold von Winkelried, merkwürdigerweise auch nichts von Niklaus von Flüe. Die Bedeutung der Brennwaldschen Chronik trat zurück, als (1548) diejenige seines Schwiegersohnes Joh. Stumpf, und noch mehr, als (1572/74) diejenige Heinr. Bullingers erschien, von denen besonders die letztere weit über sie hinausging. Für viele Dinge behielt sie aber ihren ursprünglichen Wert; sie kann auch für die Geschichte des Breisgaus und der Stadt Freiburg mit Nutzen gebraucht werden.

Die Ausgabe Luginbühls ist in jeglicher Hinsicht eine musterhafte und gereicht, wie man es von der schweizerischen Geschichtsforschung nicht anders gewohnt ist, ebensosehr dem Bearbeiter wie dem Herausgeber, der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, zur größten Ehre.

Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gem. III Bünde (Graubünden) 1464—1803. Mit Unterstützung von Bund, Kanton, Stadt Chur und Privaten hrsg. von Fritz Jecklin, Stadtarchivar in Chur. II. Teil: Texte. Basel 1909. 4° IV, 571 S. ℳ 12. —

Dem vor zwei Jahren hier (Bd. 24 S. 78f.) angezeigten Regestenband ist binnen Jahresfrist der Textband gefolgt, mit dem das „für die Geschichte Graubündens gerundlegende Werk“

vollständig geworden ist. Das in der Hauptsache bisher ungedruckte Material ist nicht bloß den Graubündner, sondern auch andern Archiven der Schweiz und des Auslandes entnommen und bietet für die Bündnergeschichte ungefähr das, was die Eidgenössische Abschiede-Sammlung für die Schweizergeschichte; es bildet überdies für den Freistaat der drei Bünde eine namhafte Ergänzung der letzteren, indem es eine Fülle neuen Stoffes über die Beziehungen zwischen ihm und der Eidgenossenschaft bringt. Kaiser und Päpste, gemeine Eidgenossenschaft und einzelne Orte derselben, gemeine drei Bünde in Rätien wie deren einzelne Glieder, Gotteshäuser und Klöster im Bundesgebiet, Österreich und Frankreich, die Nachbarn im Walgau wie im Veltlin, in Venedig und Mailand, Zwingli und Tschudi erscheinen unter den Ausstellern und Empfängern der Schreiben und Schriftstücke des mannigfaltigsten Inhalts. Den größten Raum nehmen naturgemäß die Abschiede Gemeiner Drei Bünde und ihre Erlasse ein, die wie die allgemeine Geschichte Graubündens, so insbesondere die des Bistums Chur, den Müsser Krieg und den Verlauf von Reformation und Gegenreformation in neue Beleuchtung rücken.

In der Behandlung des Wortlauts hätte die Befolgung der einschlägigen modernen Grundsätze vor dem ängstlichen Festhalten an den Vorlagen den Vorzug verdient, wie nicht minder eine bessere Berücksichtigung diplomatischer Beigaben in Bezug auf Daten, Siegel und dgl., Erläuterung schwierigerer Stellen des Inhalts geboten gewesen wäre. Wenn der Verfasser, dessen mühevolle und gediegene Arbeit im übrigen vollauf anerkannt und gewürdigt wird, sein Unternehmen nicht ausdrücklich „der studierenden Jugend gewidmet und bestimmt“ hätte als Einführung in die Quellen zur Geschichte des Landes und seiner demokratischen Einrichtungen, so würde es offenen Tadel verdienen, daß er eine gewissermaßen gewaltsame Trennung in der Anlage desselben vorgenommen, indem er die Regesten in den einen, die dazu gehörigen Texte aber in den

andern Band verwiesen hat. Die von Jecklin gegebene Begründung vermag nicht entscheidend zu wirken, um so weniger als die Materialien selbst mit 1599 als Schluß unwillkürlich zum gegenseitigen Verfahren auffordern mußten. Als ein weiterer Fehler erscheint es, daß die Zeit vor 1464, nur weil mit diesem Jahre die neuere Geschichte der Stadt Chur beginnt und deren Beziehungen zu den Ereignissen im Gebiet der drei Bünde einsetzen, ganz außeracht geblieben ist.

Geschichte des badischen Hanauerlandes unter Berücksichtigung Kehls von Dr. Johannes Beinert, Professor in Mannheim. Kehl a. Rh. 1909. Gr. 8° VIII, 388 S. mit 19 Lichtdruckbildern von der Kunstanstalt vorm. J. Kraemer, Kehl. ℳ 4.—

Reizvoll wie die bekannte Tracht des Hanauer Volkes ist die Geschichte des Hanauer Landes, d. i. des Landstrichs am rechten Ufer des Rheins zwischen Schutter und Acher, die hier durch ein Kind der Gegend erstmals eine für weitere Kreise bestimmte volkstümliche Darstellung erfährt. In bunter Reihe ziehen die Bilder der Vergangenheit von den ältesten geschichtlich erhellten Tagen bis auf die Gegenwart vor den Augen des Lesers vorüber und zeigen ihm den Wechsel der Herrschaften, den Verlauf der Welt-, Glaubens- und Kriegshändel in Stadt und Dorf, die Eigenart der Bewohner und nicht zuletzt die wirtschaftlichen Verhältnisse des von der Natur so reich gesegneten Ländchens in überraschender Fülle und Gediegenheit. Die Mitberücksichtigung der Geschicke Kehls, der Eingangspforte und gewissermaßen der „Hauptstadt" des Hanauerlandes erweitert den Gesichtskreis der Schilderung und die Nähe Straßburgs verleiht dem Leben und den Ereignissen ein besonderes Gepräge, einen oftmals heroischen Hintergrund.

Der Verfasser hat für seine Schilderung auf wissenschaftliche Kritik verzichtet und damit dem Berichterstatter den Stachel des Urteils genommen; möge dafür die überall ersichtliche „ge-

nauere Kenntnis von Land und Leuten, von Dörfern und Bännen der eigenen Heimat" den Leser ebenso entschädigen, wie es ihm selbst „bei der Handhabung des Stoffes zugute gekommen ist".

Die Matrikel der Universität Freiburg i. Br. von 1460 bis 1656.

II. (Schluß-) Band: Tabellen, Personen- und Ortsregister. Von Professor Dr. Hermann Mayer, Freiburg im Breisgau, Herdersche Verlagshandlung, 1910. 362 S. ℳ 20.—

Vor drei Jahren konnte an dieser Stelle der erste Band der „Matrikel der Universität Freiburg von 1460 bis 1656" angezeigt werden, deren Herausgabe Herr Professor Dr. Hermann Mayer vom hiesigen Bertholdsgymnasium in jahrelanger Arbeit mit staunenswertem Bienenfleiß und völliger Beherrschung der ungeheuern Literatur besorgt hatte. Seit einigen Monaten liegt von dem Werke nun auch der zweite abschließende Band vor, der in übersichtlichen Tabellen und sorgfältigen Registern die ungeheure Fülle des Inhalts meistert und der Forschung zugänglich macht. Das hochinteressante Werk, das mit Schreibers Geschichte der Universität zum Wertvollsten gehört, was über die Geschichte der Freiburger Hochschule geschrieben wurde, ist zu einem bedeutsamen Zeitpunkt erschienen; denn es waren in dem laufenden Sommersemester 1910 genau 450 Jahre seit jenem denkwürdigen Akte verflossen, seit Matthäus Hummel von Villingen als erster Rektor unserer Universität im Münster die Vorlesungen im Frühjahr 1460 mit einer gelehrten Rede über „die sieben freien Künste" eröffnete. Eine würdigere Gabe konnte der Universität zu ihrem 450. Geburtstage nicht gewidmet werden; denn es mag kaum eine Frage aus ihrer Geschichte in den ersten beiden Jahrhunderten geben, die durch Mayers Werk nicht eine Förderung erführe. Ein kurzer Überblick mag eine Vorstellung von dessen überreichem Inhalt geben.

Der erste Abschnitt des zweiten Bandes beginnt mit einer Liste der Rektoren. Dem kirchlichen Charakter der älteren Uni-

versitäten entsprechend sind es lange Zeit Geistliche oder doch Kleriker, die diese höchste aller akademischen Würden bekleideten und als man seit dem 16. Jahrhundert von dieser Regel abwich und verheiratete Rektoren zuließ, versagte man eine Zeitlang wenigstens den in zweiter Ehe lebenden Professoren den Zutritt zum Rektorat, bis dann durch ein Privileg des Papstes Pius V. (1566—1572) auch diese Schranke fiel. Der erste Rektor unserer Universität, Matthäus Hummel von Villingen, ist schon erwähnt worden. Von seinen Nachfolgern im Rektorat ist der bekannteste Geiler von Kaisersberg, der wuchtige Kanzelredner des ausgehenden Mittelalters. Zasius, der berühmte Jurist, war als verheirateter Laie nie Rektor, wenn auch zu seiner Zeit die alte Strenge schon lange nicht mehr beobachtet wurde.

Eine Sonderstellung als Rektoren nahmen die fürstlichen, gräflichen und adligen Ehrenrektoren ein, die diese Stelle jedoch nur im Ehrenamt versahen. Auch hier finden wir lange nur geistliche Namen. Der erste fürstliche Rektor unserer Hochschule war 1465 Pfalzgraf Albert, Domherr in Köln, Würzburg, Eichstätt, Augsburg und Straßburg. Im Jahre darauf war wieder ein bayerischer Pfalzgraf Domherr, 1468 ein Domherr aus der Familie der Grafen von Hohenzollern, deren Söhne wiederholt in Freiburg ihren Studien oblagen. Sehr auffallen muß, daß die Erzherzöge von Österreich, deren Ahne, Herzog Albrecht, 1456 die Universität gestiftet hatte, nie die Stelle eines Ehrenrektors an der Universität innehatten, und fast noch auffälliger ist, daß mit einziger Ausnahme des Erzherzogs Leopold, der 1625 hier immatrikuliert wurde, in den zwei ersten Jahrhunderten unserer Universität kein habsburgischer Prinz an der Hochschule der vorderösterreichischen Vorlande studierte. Von den Nachkommen der Grafen von Freiburg, den Grafen von Fürstenberg, finden wir zwar auch keinen Rektor, dafür aber eine Reihe Söhne der Fürstenberger als Studenten, die so die Beziehungen zu ihrer alten Heimat lebendig erhielten.

Mehrere Rektoren stellten dagegen die Verwandten der Fürstenberger, die Grafen von Werdenberg und die Freiherren von Zimmern. Ebenso rege waren die Beziehungen der Universität zu den Nachkommen der Herzöge von Zähringen, den Markgrafen von Baden und Hochberg. Im Sommer 1496 war der Straßburger Domherr Markgraf Karl von Baden, ein Jahr darauf sein Bruder Christoph Rektor zu Freiburg, wo schon ihr Vater, Markgraf Christoph, der Begründer der Linien Baden-Baden und Baden-Durlach, mit seinen Brüdern Albert und Friedrich an der Alberts-Universität studiert hatte, die dereinst unter dem Rektorat seiner Nachkommen, den Großherzogen von Baden, als Albert-Ludwigs-Universität eine ungeahnte Blüte erreichen sollte.

Die übrigen Teile von Mayers Werk sind ausschließlich den Studenten gewidmet, über deren Zahl, Heimat und Stand der Verfasser in anschaulichen Tabellen hochinteressante Aufschlüsse gibt. Ein unendlicher Reichtum von biographischem Material steckt in diesen Notizen; doch mag es angezeigt sein, in diesem Referat auf die großen allgemeinen Fragen, die in den Tabellen behandelt sind, hinzuweisen.

Unsere Universität zählte in den ersten 200 Jahren ihres Bestehens 21 050 Studenten, das sind durchschnittlich 50 Immatrikulationen im Semester. Wieviel diese Zahl an der Gesamtfrequenz im Semester ergibt, läßt sich nicht feststellen; hoch dürfen wir in unserer Vorstellung natürlich nicht gehen. Durchschnittlich mag Freiburg, das im 15. und 16. Jahrhundert nur etwa 6—7000 Einwohner zählte, etwa 200, höchstens 300 Studenten im Semester in seinen Mauern gesehen haben. Erheblich höher, vielleicht 400 und vereinzelt selbst 500 oder mehr, war die Frequenz nur in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, das überhaupt die erste Blüteperiode in dem Besuch unserer Universität darstellt. Mit dem Übergang der Universität an die Jesuiten im Jahre 1620 stieg die Zahl der Immatrikulierten sogar auf 284, die Gesamtfrequenz mag da-

mals vielleicht 5—600 Studenten betragen haben. Nur wenige Jahre jedoch hielt dieser Zudrang an, dann setzten die Leiden und Drangsale des Dreißigjährigen Krieges dem regen Eifer ein jähes Ende. Es kamen Semester, in denen überhaupt nicht ein einziger Student inskribiert wurde, und in den schlimmsten Jahren 1638—1646 ist wohl die Gesamtzahl der Studenten überhaupt noch nicht einmal an die Fünfzig herangekommen, denn es wurden in diesen Semestern im ganzen nur 63 Studenten immatrikuliert, also durchschnittlich nur 4 im Semester. Die Verkündigung des Friedens 1648 brachte zwar rasch wieder bessere Zeiten, aber die alte Blüte war auf lange Zeit dahin.

Wieviel Freiburg seiner Universität verdankte und wie es durch sie in den Vordergrund der gegenseitigen Beziehungen Süddeutschlands gestellt wurde, veranschaulichen lebhaft, ich möchte fast sagen mit plastischer Deutlichkeit, die Tabellen, die Professor Mayer über die Herkunft der Studenten ausgearbeitet hat. Es ist begreiflich, daß die Studenten Freiburger Herkunft ein stattliches Kontingent bilden; doch gilt es hier zu scheiden. Es dauerte aus Gründen, die zu behandeln zu weit führen würden, recht lange, bis sich Freiburg als Universitätsstadt fühlen lernte. Erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war dies voll und ganz der Fall, und so sehen wir denn in dem Maß, wie die Freiburger Söhne den gelehrten Studien sich zuwandten, einen interessanten Unterschied. Insgesamt haben in der Zeit von 1460 bis 1656 von Freiburgern 1538 sich immatrikulieren lassen. Von dieser Zahl kommen nur 738 auf die 140 Jahre von 1460 bis 1600, dagegen 790 auf die Zeit von da bis 1656. In jenen ersten anderthalb Jahrhunderten wurden also durchschnittlich im Jahr nur 5, nach 1600 aber 14 Freiburger inskribiert. Das weist auf wichtige Veränderungen im sozialen und geistigen Leben unserer Stadt hin.

Von den Territorien, die in den Matrikelbüchern gemäß damaliger Sitte nach Diözesen genannt sind, ist natürlich das

Bistum Konstanz am stärksten vertreten. Es hat zusammen mit Freiburg stets die Hälfte der Studenten, nicht selten auch weit mehr geliefert, insgesamt (mit Freiburg) 10606. In weitem Abstand folgen die Bistümer Basel, zu dem auch Teile von Oberelsaß gehörten, mit 1411, Straßburg mit 1021 und Augsburg mit 1019 Studenten. Auf diese vier süddeutschen Bistümer kamen also 14057 oder 66 Prozent aller Immatrikulierten. Freiburg war also eine südwest- und süddeutsche Universität. Was sonst aus der Verkehrsgeschichte der Stadt bekannt ist, daß nämlich der Freiburger Verkehr überwiegend in der Westostrichtung, also vom Elsaß gegen Österreich, aber weniger in der Nordsüdlinie verlief, wird also auch durch die Heimatsorte unserer Studenten bestätigt und läßt sich auch nach den Randgebieten, die noch mit Freiburg in lebhafterem Austausch standen, näher bestimmen. Zählt man zu den schon berechneten 14057 Süddeutschen auch noch die Studenten der Bistümer Worms, Freising, Eichstätt, Regensburg, Passau, Salzburg, Brixen, Trient und Chur, so gibt das 15173 Studenten, denen nur 1055 aus den mitteldeutschen Bistümern Metz, Trier, Mainz, Bamberg und Würzburg und gar nur 129 Studenten aus den norddeutschen Diözesen Köln und Meißen gegenüberstehen. Während also heute das norddeutsche Element sehr stark an der Universität vertreten ist, trat es in früheren Jahrhunderten fast ganz zurück. Ähnliches gilt merkwürdigerweise auch von Österreich, das nur noch mit Tirol in den obengenannten Bistümern Salzburg, Trient, Brixen eine nennenswerte Zahl von Studenten lieferte, aber mit den österreichischen Stammlanden ganz unbedeutend sich beteiligt. Sehr viel wichtiger waren dafür die Studenten, die aus der Westschweiz, Burgund, dem Elsaß, Lothringen und selbst Belgien und Frankreich kamen. Die Bistümer Genf, Como, Sitten, Lausanne, Toul, Besançon (658 Studenten), (Metz), Lüttich, Verdun, dazu Paris, Cambrai und Langres sandten zusammen 1837 Studenten.

Mit diesen Grenzen ist der Aktionsradius unserer Universität in der Hauptsache umschrieben. Was darüber hinausreichte, war nur zufälliger, gelegentlicher Art und reichte nicht aus, einen festen Konnex zwischen jenen Gebieten und unserer Hochschule herzustellen. Um so inniger und fester haben wir uns dagegen die Beziehungen mit dem katholischen Burgund, dem Elsaß, Lothringen, Südwest- und Süddeutschland zu denken. Der Prozeß des Eindringens akademischen Einflusses in städtische Kultur vollzog sich von Freiburg aus, dessen Geistlichkeit und Beamtenschaft akademische Grade besaß, mehr und mehr auch in den andern Orten, und wie intensiv die Vermittlung der Freiburger Studenten gewesen sein muß, zeigt schon der Umstand, daß das Ortsregister, welches über ihre Heimatsorte Aufschluß gibt, weit über 3000 Ortsnamen verzeichnet. Jahrhundertelang hat diese gegenseitige Beeinflussung gedauert, und wenn man dieses stete Hin- und Herwogen nur kurz erwähnt, so wird schon klar, wie die Geschichte der Studenten zur Geschichte der Ausbreitung der Wissenschaften wird und damit zu einem der anziehendsten und anregendsten Kapitel aus der Geschichte der Menschheit. Und noch mehr wird klar, wie es eine der günstigen Fügungen der Weltgeschichte war, daß die Ausbreitung der geistigen Erkenntnisse von oben, den Universitäten, und nicht von unten her, mit der Gründung von Volksschulen aufwärts, wie das einem Methodiker wohl das Zweckmäßigste scheinen möchte, begonnen wurde. So blieb die Menschheit stets in Kontakt mit den höchsten geistigen Problemen.

Dem Vorherrschen der theologischen Bildung in früheren Jahrhunderten entsprechend bildeten natürlich die Theologen einen hohen Prozentsatz unter den Studierenden, wenn auch die Vorstellungen über die Beteiligung des Weltklerus an akademischen Studien zu Ausgang des Mittelalters durch die Freiburger Matrikel erheblich herabgesetzt werden. Für die uns Freiburger am meisten interessierende Diözese Konstanz mit

ihren mehreren Tausend Welt- und Ordensgeistlichen — Freiburg allein zählte ums Jahr 1500 etwa 40 Weltgeistliche — scheint mir das Verhältnis, in dem der Weltklerus nach akademischer Bildung strebte, trotz vieler rühmlicher Ausnahmen in der Hauptsache nicht sonderlich günstig. Nehmen wir an, daß nur ein Fünftel der Weltgeistlichen aus der Konstanzer Diözese an der Freiburger Universität, die zusammen mit Tübingen vor allen andern in Betracht kam, studierten, und nehmen wir die 618 Weltgeistlichen, die in der Zeit von 1460 bis 1500 genannt werden, sogar alle, was natürlich unrichtig ist, zur Konstanzer Diözese, so ergebe das für die genannte Periode im Jahr 15 in Freiburg studierende Weltgeistliche oder für die ganze Diözese 75 Weltgeistliche an Universitäten. Zweifellos stellt aber diese Zahl ein bei weitem nicht erreichtes Maximum dar. Setzen wir die Zahl der Weltgeistlichen der alten Konstanzer Diözese, was sicher zu nieder ist, mit 3000 fest, so wären jährlich 75 auf 3000 oder 2,5 Prozent im äußersten Maximum der Weltgeistlichen einschließlich des Nachwuchses an Universitäten zu finden gewesen, wahrscheinlich aber sehr viel weniger. Ein genaueres Bild wird sich erst ergeben, wenn einmal die von Dr. K. Rieder begonnene Veröffentlichung der alten Institutionsprotokolle der Konstanzer Diözese zu Ende gelangt ist. Zusammen mit den Ergebnissen der Matrikeln wird dann die Ausarbeitung einer Statistik möglich sein, die einen hochinteressanten Einblick in das geistige Streben des Klerus vor der Reformation gewähren wird.

Auffallend ist die Abnahme der Angehörigen des geistlichen Standes unter den Studenten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, eine Erscheinung, die auch im 17. Jahrhundert noch anhält. Schuld daran ist neben andern Gründen das Aufkommen vieler höherer Laienberufe in den zahlreichen Beamtenstellen von Staat und Gemeinde, die jetzt nicht mehr mit Laien, sondern mit gelehrten Juristen besetzt werden und die Jugend anscheinend mehr lockten als die kirchliche Laufbahn.

Man sieht die Folgen dieser Ursache besonders einleuchtend an der steigenden Frequenz aus den Kreisen des niederen und hohen Adels. Gegenüber den Verhältniszahlen des 15. Jahrhunderts zeigt sich da ein rasches Anwachsen und in den beiden letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts steigt der Prozentsatz sogar auf 11 Prozent. Übrigens kamen diese Herren nicht alle nur der Wissenschaft wegen, sondern oft auch nur, um das zu erwerben, was damals als „allgemeine Bildung" galt und in der Hauptsache in gesellschaftlichem Schliff, Weltkenntnis und einiger Kenntnis der Klassiker bestand.

Eine analoge Erscheinung wie beim Adel zeigt sich in den Zahlen über die Beteiligung der Söhne des Bürger- und Bauernstandes an den Universitätsstudien. Diesen Kreisen entstammten ja zwar auch die meisten Geistlichen unter den Studenten; aber in dem Maße, wie diese zurückgehen, nimmt das bürgerliche Laienelement zu. In den ersten fünf Jahren der Freiburger Universität hatten Geistliche und Adel zusammen 32,60 Prozent der Studenten ausgemacht. Aber rasch drang das bürgerliche und Laienelement vor und war in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts sogar schon mit 83 Prozent vertreten. Dann folgte im nächsten Jahrfünft ein Rückschlag auf 67 Prozent, aber nur vorübergehend. Die ersten Jahre, die auf den Beginn der Reformation folgten, waren dem geistlichen Stand natürlich noch weniger günstig. In dem Jahrzehnt 1520—1530 steigt das Laienelement wieder auf 83 Prozent. Als jedoch die erste Erregung verrauscht war, kam nochmals ein Rückschlag, und der Anteil des bürgerlichen Laienstandes sank wieder auf 67 Prozent. Erst im Jahrfünft 1560 bis 1565 gewinnt der dritte Stand die Oberhand und behauptete sich nicht nur gegenüber den beiden andern Ständen mit 80—85 Prozent, sondern überschreitet im Anfang des 17. Jahrhunderts zum erstenmal sogar die Zahl von 90 Prozent. Daran ändert auch der Übergang der Universität an die Jesuiten im Jahre 1620 nichts Merkliches. Prozentual

steigt zwar noch einmal der auf die Theologen entfallende Anteil, aber die absoluten Zahlen gehen sehr rasch nach einmaligem Emporschnellen von 72 auf 8 zurück. Die Verweltlichung und Verbürgerlichung der Wissenschaften war endgültig entschieden. Die aufsteigende Periode der Aufklärung hat nur vollendet, was schon lange vorher begonnen hatte. Es ist diese Feststellung gerade für Freiburg und den Breisgau, in dem man sich gewöhnt hat, alle Schuld an diesen Verschiebungen den Bestrebungen Maria Theresias und noch mehr ihres Sohnes Josef II. zuzuschreiben, besonders wichtig.

Welchen Einfluß die Verlegung der vorderösterreichischen Regierung von Ensisheim nach Freiburg im Jahre 1650 auf die Entwicklung der hiesigen Universität gehabt hat, läßt sich aus dem Zahlenmaterial der wenigen Jahre bis 1656 natürlich noch nicht erkennen. Zu vermuten ist jedoch, daß von nun an die Beamtensöhne ein recht stattliches Kontingent bilden. Auch der steigende Besuch von Adligen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts läßt die gleiche Schlußfolgerung zu. Die Universität, die ursprünglich nur der Wissenschaft und dabei vorwiegend der theologisch-philosophischen gewidmet war, wird jetzt zugleich die Bildungsstätte des staatlichen Beamtentums, zunächst in der juristischen Fakultät, sehr viel später, als seit dem 18. Jahrhundert der Mittelschulunterricht sich ausbreitete, auch in der philosophischen. Nur die medizinische Fakultät ist bis heute noch nicht von dieser Tendenz ergriffen worden, die die Universitäten zur Schule der Beamten macht.

Auf die vielen Tausende von Namen einzugehen, die im Personen- und Ortsregister erscheinen, ist ganz unmöglich. Sie geben im einzelnen, was in den obigen Zahlen zusammengefaßt wurde. Welches Ansehen Freiburg durch seine Universität in Süddeutschland genoß, möge zum Schluß noch ein Schreiben zeigen, das der Rat der reichen Stadt Augsburg an Bürgermeister und Rat von Freiburg sandte. Augsburg brauchte im Jahre 1540 einen neuen Prediger und wandte sich voll Ver-

trauen an Freiburg, das ihm schon wiederholt ausgeholfen hatte. Zur Begründung des Bittgesuches wird in dem Schreiben gleich in der Einleitung betont, daß die Augsburger „an gelerten theologischen etwas mangeln will". Da aber Freiburg „mit der hohen schul begabt und gelerter leut halb ungezweifelt die wal haben möge", so möge es sich der Bittsteller erbarmen, da bei diesen „die gelerten leut nit dermassen aufwachsen und zu bekommen" seien.

Das Buch Mayers ist ein anschaulicher Beweis für diese neidlose Anerkennung Freiburgs durch den Rat der glänzendsten Stadt des alten deutschen Reiches. Was in jenen Jahrhunderten unser Volk bewegte, hat auch unserer Hochschule große Impulse gegeben und von ihr zurückerhalten. Durch tausend enge Bande ist so die Geschichte der Freiburger Universität mit der geistigen Geschichte des deutschen Volkes verknüpft. Wenn wir das heute klarer und schärfer erkennen als früher, so danken wir es Mayers Werk, das unserer Universität ein unvergängliches Denkmal setzt.

Freiburg i. Br. H. Flamm.

Der Feldzug um Freiburg 1644. Eine kriegsgeschichtliche Studie von [Hans] Gaede, General der Infantrie z. D. Mit einem Bilde des kurfürstlich bayerischen Feldmarschalls Freiherrn von Mercy und 6 Skizzen. Freiburg i. Br., J. Bielefelds Verlag, 1910. 43 S. 8°. *M* 2.—

Die Kriegsoperationen des Jahres 1644 um die Rückeroberung des Breisgaus und des vorderösterreichischen Elsaß, die mit der Schlacht bei Freiburg am 3. und 5. August ihren Abschluß fanden, hätten dem unseligen Krieg eine, wenn auch nicht entscheidende, so doch sehr wichtige Wendung zu Gunsten der deutschen Sache geben können, endeten aber statt dessen ganz auffallend damit, daß die beiden kriegführenden Teile nach verschiedenen Richtungen auseinanderzogen, weil die Krieg-

führung vom grünen Tisch aus und die versäumte Verfolgung der besiegten Franzosen am Abend des 5. August es nicht zu einer vollen Ausnützung der Situation hatten kommen lassen. Dies ist in kurzen Worten das Ergebnis der vorliegenden Arbeit, die mit prächtiger Klarheit und Anschaulichkeit die verworrenen Ereignisse des Jahres 1644 aufrollt und auch dem militärischen Laien das Verständnis jener komplizierten Vorgänge ermöglicht. Der Sieg Mercys über die weimarische Armee bei Tuttlingen am 24. November 1643 hatte dem Vordringen der Franzosen in Süddeutschland ein Ende gemacht. Nur kümmerliche Reste ihrer Armee retteten sich ins Elsaß. Sie hier zu fassen und vollends zu schlagen war die Aufgabe, die das Jahr 1644 an Mercy stellte. Statt dessen mußte der bayerische Feldherr die kostbare Zeit mit unwichtigen Dingen, der Belagerung Überlingens und des Hohentwiel, verlieren. So konnten die Franzosen ihren Neuaufmarsch ungehindert vollenden. Türenne brachte im Elsaß ein Heer von 10000 Mann zusammen. Gegen Belgien stand ein französisches Heer unter dem Herzog von Orléans, und in der Mitte zwischen beiden, bei Sedan, stand Prinz Enghien mit 10000 Mann, um je nach Bedarf Türenne oder Orléans zu Hilfe zu kommen. Noch wäre es bei raschem Vorgehen möglich gewesen, Türenne allein zu schlagen und das Elsaß zurückzuerobern, aber Kurfürst Maximilian fürchtete für sein Heer, das so weit ab von seinem Gebiete stand. So wäre es ohne den Zug Türennes nach Donaueschingen vom 1. bis 8. Juni vielleicht überhaupt nicht zu einer Entscheidung gekommen. Nach dieser Provokation jedoch zog Mercy mit Blitzesschnelle vor Freiburg, besetzte die Straße von Breisach nach Freiburg und belagerte die von dem weimarischen Oberst Kanoffski von Langendorf kommandierte Stadt. Dem allem sah Türenne, der zuerst am Batzenberg bei Schallstadt und dann bei Krozingen lagerte, fast untätig zu (S. 24 ist das Datum durch einen Druckfehler 1. bis 29. Juni statt Juli angegeben). Enghien

konnte erſt am 22. Juli aufbrechen. In Gewaltmärſchen legte er die 400 Kilometer bis Freiburg in zwölf Tagen zurück und traf am 2. Auguſt bei Türenne ein. Er kam zu ſpät. Am 29. Juli hatte Freiburg kapituliert. So waren die Belagerungstruppen frei. Trotzdem und obwohl ſeine Truppen vom weiten Marſch ſich noch nicht erholt hatten, entſchied ſich der energiſche Enghien für ſofortigen Kampf. Am 3. Auguſt rückten die Franzoſen vor. Türenne ſollte Mercy durch Umgehung vom Hexental her umfaſſen, Enghien rückte vom Batzenberg an und beſetzte den Bohl auf dem Schönberg oberhalb Ebringen. Aber über alledem wurde es zu ſpät zu einer Entſcheidung, und Mercy, der bei Ufhauſen ſtand, entzog ſich in der Nacht mit großem Geſchick der Umklammerung, beſetzte den Lorettoberg und erwartete in gut verſchanzter Stellung den Feind. Sein Bruder Kaſpar hielt mit der Reiterei in der Ebene rechts vom Berg; dieſe Reſerve hat am Abend des 5. Auguſt, als die Franzoſen ſich dem Sieg nahe glaubten, durch ihr Eingreifen die Entſcheidung gebracht. Zu einer Verfolgung der beſiegten Franzoſen kam es nicht. Mercy fühlte ſich nach ſeiner eigenen Angabe zu ſchwach; zudem beſaß er nicht wie Enghien, der dies ſofort ausnützte, die Möglichkeit, ſich von rückwärts Erſatz zu verſchaffen. Seine Lage war daher auch nach dem Sieg recht gefährlich. Als vollends Enghien am 10. Auguſt eine Umgehung der bayeriſchen Stellung durch einen Marſch vom Glottertal nach St. Peter verſuchte, blieb Mercy nur der Rückzug übrig, den er mit wunderbarer Schnelligkeit noch am ſelben Tag bis Villingen vollzog. In Freiburg hatte er eine Beſatzung zurückgelaſſen. Dies war die einzige Frucht dieſes Feldzuges. So blieb der Ausgang der Kämpfe am Oberrhein ein unbefriedigender. Freiburg und der Breisgau waren zwar vor dem Schickſal, franzöſiſch zu bleiben, gerettet, und der bayeriſche Kurfürſt hatte ſein Ziel, ſein Land vor einer Invaſion zu bewahren, erreicht; bei rechtzeitigem Zugreifen hätte jedoch zweifellos viel Größeres erreicht werden können. Aber

wer darf deshalb dem Kurfürsten einen Vorwurf machen, wenn ihm der Schutz des eigenen Landes wichtiger war als die Rückeroberung des Elsaß? So gut deutsch zu denken hatten die Fürsten verlernt; schreckte doch 20 Jahre später der große Kurfürst nicht einmal vor dem Bündnis mit Frankreich zurück.

Freiburg i. Br. H. Flamm.

Rehberg und die französische Revolution. Ein Beitrag zur Geschichte des literarischen Kampfes gegen die revolutionären Ideen in Deutschland. Von Kurt Lessing. Freiburg i. B., J. Bielefelds Verlag, 1910. 145, III S. Gr. 8°. ℳ 3.50

In der vorliegenden Studie, die aus der Freiburger Historischen Schule hervorgegangen ist, wird die Bedeutung eines Mannes für die deutsche Geistesgeschichte gewürdigt, der bisher auch engeren Kreisen nur als hannöverscher Verwaltungsbeamter im Anfang des 19. Jahrhunderts, manchem auch als Freund des Frhr. vom Stein bekannt war. Rehberg, ein Schüler Justus Mösers, gehörte zu den wenigen, die von Anfang an, soweit wir literarische Zeugnisse dafür besitzen, zu den Gegnern der sich in Frankreich vollziehenden Staatsumwälzung und der ihr zugrunde liegenden Ideen rechnete. Den wichtigsten Ausdruck verlieh er seiner Ansicht in einer Kampfschrift, „Untersuchungen über die französische Revolution" usw., die einen Teil seiner zahlreichen 1790—93 in der „Allgemeinen Literatur-Zeitung" erschienenen Rezensionen über die Literatur der Revolution enthielt. Indem Lessing die aus diesen „Untersuchungen" hervorgehende Stellung Rehbergs zu den wichtigsten Dogmen der französischen Revolution, zum Naturrecht, zum Recht auf Revolution, zur Trennung der Gewalten im einzelnen erörtert, kommt er zu interessanten Ergebnissen über die Anschauungen, die Rehberg zu seiner Gegnerschaft veranlaßten. Er war ein Vertreter des ständischen Rechtsstaates und wandte sich gegen die Gleichheit aller Menschen im Staat. Doch wollte

er keineswegs den Adel begünstigen, vielmehr war er ein Gegner von dessen Steuerexemtion und persönlicher Landstandschaft. Die politischen Rechte sah er als dingliche, an den Besitz gebundene an. Er kämpfte nicht gegen den Fortschritt und die Anteilnahme tieferer Volksschichten am staatlichen Leben, sondern dagegen, daß der Rechtsboden verlassen wird, auf dem der Staat bisher gestanden hat. Er war also nicht reaktionär, sondern konservativ in dem Sinn, wie Adalbert Wahl es jüngst in seinen „Beiträgen zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert" so fein definiert hat (Wahl sagt, daß die Liberalen „von Hause aus . . . bei den notwendigen Weiterbildungen mehr von dem Seinsollenden, dem absolut Guten, wie sie es sehen, ausgehen . . ., die Konservativen dagegen von dem Seienden ausgehen und nur dessen Verbesserung erstreben, ohne das absolut Gute für erreichbar zu halten . . ."). Rehbergs Anschauungen von der Monarchie ähnelten in mancher Beziehung der der Romantiker. Er war gegen die Trennung von Exekutive und Legislative und nannte mit Burke den König von Frankreich nach der Verfassung von 1791 einen „König nur über Henkersknechte und Gerichtsdiener". Doch will Lessing Rehberg nicht als Vorläufer der Romantik gelten lassen, denn der Begriff des Königtums von Gottes Gnaden war ihm fremd. Er wurzelte noch im Rationalismus, und auch seinen sonstigen Anschauungen fehlte das „Gefühlsmäßige". In diesem Mangel sieht Lessing auch den Grund dafür, daß Rehberg den Lehren der französischen Revolution scharf entgegentrat und sich auch zu einer Zeit, als alle ihr zujubelten, nicht von ihren Ideen fortreißen ließ. Rehberg beurteilte die Revolution rein verstandesgemäß. Mit seiner literarischen Tätigkeit verfolgte er den Zweck, die Ausbreitung revolutionärer Ideen in seinem Vaterland zu verhindern.

Freiburg i. Br. H. Goldschmidt.

Das Freiburger Theater. Ein Stück deutschen Gemüts- und Geisteslebens. Von Wilhelm Schlang und Otto Ritter von Maurer. Mit 12 Abbild. Freiburg i. Br., J. Bielefelds Verlag, 1910. 172 S. Gr. 8°. *M* 3.—

Das ist ein feinsinniges Buch, das durch den Reiz seiner Darstellung stets gleich fesselnd bleibt und auch dem Unbedeutendsten noch Leben abgewinnt, ohne je die richtigen Verhältnisse zu verlieren. Obwohl gelegentlich der Eröffnung des neuen Stadttheaters erschienen, ist es doch keine Festschrift im üblichen Sinn, sondern beruht auf eingehendster Kenntnis der deutschen Theater-, Literatur- und Musikgeschichte und auf gründlicher Benützung des weitschichtigen archivalischen Materials, in dessen Bearbeitung sich die beiden Herausgeber in der Weise geteilt haben, daß Schlang den darstellenden, v. Maurer den statistischen Teil, der sich geschickt und ergänzend dem ersten anschließt, übernahm. Es war keine leichte Aufgabe, alle die vielen Beziehungen, die auch das Theater einer kleinen Stadt, wie es Freiburg früher war, mit dem Gang der großen allgemeinen Entwicklung verbinden, in der Darstellung festzuhalten und dabei doch nicht abzuschweifen, und das Lokale zur richtigen Geltung zu bringen.

Das Freiburger Schauspiel hat bis jetzt noch nie eine führende Rolle gespielt, weder zur Zeit der mittelalterlichen Mysterien, noch unter der Pflege der biedern Meistersänger oder der gelehrten Jesuiten, und es war eitel Phantasterei, die nur aus dem überschwenglichen Charakter der Zeit erklärt werden kann, wenn v. Greifenegg bald nach der Gründung des Freiburger Theaters im Jahre 1768 oder 1770 von einer deutschen Nationalbühne in Freiburg träumte. Die Wirklichkeit blieb hinter solchen Hoffnungen, die Freiburg in Kunstfragen die künftige Vorstadt von Wien nannten, weit zurück. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts versuchten eine Anzahl zum Teil recht tüchtiger Direktoren als Privatunternehmer ihr Glück, aber auch die besten unter ihnen trotz des seit 1830

gewährten städtischen Zuschusses stets mit schlechtem finanziellen Erfolg. Eine Besserung trat erst 1859 ein. Da wurde das Theater unter die Leitung einer städtischen Kommission mit Freiherrn Gayling v. Altheim an der Spitze gestellt. Das war der erste wichtige Schritt zur Übernahme durch die Stadt im Jahre 1866 unter Oberbürgermeister Fauler. Von da an der Aufschwung des Freiburger Theaters. Jetzt erst war ein nachhaltiger Einfluß auf die ästhetische Erziehung des Publikums möglich. Bis dahin war ein so hohes Ziel zwar oft erstrebt worden, aber nie erreicht. Nur langsam waren die Dramen der klassischen Dichter in das Repertoire eingedrungen, zuerst Lessing und Schiller, ziemlich spät auch Goethe. Die Vorliebe für Rührstücke, Räuberdramen, Liebesszenen und dann und wann auch für Jahrmarktsaufführungen hatte kühne Direktoren immer wieder entmutigt und zur Unterordnung unter den Geschmack des Publikums gezwungen, und wäre es nicht um die Pflege der Oper besser gestanden — im Jahre 1853, als noch wenige Theater den Mut dazu hatten, wurde „Tannhäuser" aufgeführt und nach Wagners eigenem Urteil mit vorzüglichem Erfolg — so wäre das Urteil über die Leistungen jener Zeit noch mehr geteilt. Trotz alledem erhielt sich ein Kreis feingebildeter Familien, die ihr Interesse für die dramatische Kunst fortgesetzt eifrig betätigten und vieles von der feinen Bildung des 18. Jahrhunderts in die neue Zeit herüberretteten und sich auch neben dem Ungeschmack der Menge behaupteten. Alle diese verschiedenen Strömungen tauchen auf und verschwinden und regen sich wieder an unerwarteter Stelle; all das zusammen ergibt in seiner innigen und wechselnden Verschlingung ein prächtiges Stück Freiburger Kulturgeschichte, das immer interessiert und leicht auch noch eine wichtige Lehre gibt. Das Publikum hat stets das Theater, das es verdient, meist sogar ein besseres. Es ist dies einer der interessantesten Züge in der Geschichte des Freiburger Theaters, der wohl auch anderwärts vorkommen mag, aber jedenfalls volle Be-

achtung verdient. Doch können solche Erwägungen an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden, obwohl der Zusammenhang zwischen Publikum und Theater auch für den Historiker wichtig genug ist; ergibt er doch erst, was ein Ziel jeder Kulturgeschichtschreibung sein muß, das Maß des Eindringens der Kulturgüter in die verschiedenen Schichten des Volkes. Schlang hat diese schwierige Aufgabe glänzend gelöst; das Buch gibt in der Tat „ein Stück deutschen Gemüts- und Geisteslebens".

Freiburg i. Br. H. Flamm.

Vereinsnachrichten.

Bericht über die Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1909/10.

Die gesellschaftlichen Veranstaltungen des Jahres 1909, von deren Verlauf schon im vorigjährigen Bande der Zeitschrift berichtet worden ist, nahmen mit Beginn des Herbstes ihren Fortgang, und zwar am 28. Oktober mit einem Vortrag von Wirkl. Geh. Rat und Honorarprof. a. D. Dr. R. Krauel über die Bismarck-Biographie von Erich Marcks. Exz. Krauel stand lange Jahre nicht nur dienstlich in Berlin, sondern familiär in Friedrichsruh und Varzin dem großen Kanzler sehr nahe, er lernte ihn als Gatten und Vater besonders gut kennen, und mit seinem Sohn Herbert verband ihn eine innige Freundschaft. Deshalb war der Vortragende gewiß der Berufensten einer, über eine Lebensbeschreibung Bismarcks zu referieren oder zu urteilen. In unserem Freiburg entstand übrigens der erste Gedanke zur Herausgabe der oben erwähnten, groß angelegten Biographie, und Exzellenz Krauel war es, der seinen hohen Bekannten in Varzin veranlaßte, gerade Erich Marcks zum Biographen zu wählen. Dies geschah im Jahre 1901, und heute liegt im Buchhandel der 476 Druckseiten starke, die Zeit von 1818 bis 1848 behandelnde Anfangsteil des monumentalen Werkes vor. Nicht eine kritische Würdigung desselben gab der Redner, er wollte dies auch gar nicht, wohl aber zeigte er seiner Zuhörerschaft auf Grund des durch Marcks kundgewordenen reichhaltigen neuen Quellenmaterials, und dieses ergänzend mit persönlichen Eindrücken und Erfahrungen, eine Anzahl interessanter Streiflichter aus der früheren und späteren Jugendperiode Otto von Bismarcks bis zu dessen Eheschließung mit Johanna von Puttkamer am 28. Juli 1847. (Die Hochzeitsreise des jungen Paares führte — was unsern Lesern wohl kaum allgemein bekannt sein mag — auch nach unserem schönen Freiburg.) In seinen Kinderjahren ist der Altreichskanzler ja nicht das gewesen, was man so als „Musterknabe" bezeichnet, ebenso lebte er bekanntlich als Student ziemlich flott drauf los und ließ wenig oder nichts von seiner geistigen Genialität ahnen. Die Examina bestand er „mit Ach und Krach"; die Aachener wie Potsdamer Dienstjahre brachten Liebesaffären, Urlaubs-

überschreitungen und ähnliche Sachen des „tollen Bismarck" genug. Erst das Leben als pommerscher Landwirt auf den finanziell schlecht stehenden väterlichen Gütern brachte dem Feuergeist die Muße zum Erlangen seiner staunenswerten Belesenheit sowohl auf schönliterarischem wie historischem Gebiete, ferner das Ausbauen seines vielseitigen Sprachentalents. Und die nachherige Übersiedlung nach Schönhausen, die Tätigkeit als Deichhauptmann („Wassergott", wie Bismarck sich selbst scherzhaft nannte) führte ihn in die parlamentarische Arena des preußischen Landtags. In Schriftstücken aus dieser Periode erblickt man schon „die Klaue des Löwen", die gewaltige diplomatische Befähigung, die später ja so reiche Früchte tragen und Bewunderung ernten sollte. Aber große Taten in der äußeren Politik hätte man ihm damals noch nicht zugetraut. Einen fast fanatischen Haß gegen die Opposition der Linken und seine auf streng konservativem Boden stehende politische Überzeugung hat Bismarck aus dieser Wirksamkeit davongetragen. In diese Zeit fällt auch die Bekehrung des späteren Reichskanzlers zu seiner bekannten tiefen Religiosität; hierbei spielten anscheinend freilich auch weibliche Einflüsse eine Rolle mit. Alles in allem genommen: aus diesem ersten Bande des Marcksschen Buches — so endete Exz. Krauel den sehr beifällig aufgenommenen Vortrag — erschließt sich erst das volle Verständnis der Persönlichkeit Bismarcks und der Leser wird vorbereitet auf das kommende politische Wirken des großen Kanzlers.

Am 25. November sprach Universitätsprof. Dr. E. A. Stückelberg aus Basel, der Sohn des bekannten Basler Malers, Archäologe, Kunst- und Kulturhistoriker, über oberbadische Heiligenkulte. Es ist, wie Redner eingangs kundgab, eine sehr mühevolle Forschungsarbeit, auf diesem Gebiete zu lückenlosen, befriedigenden Resultaten zu gelangen in Anbetracht der spärlichen Quellen, aus denen geschöpft werden kann. Baden gehe mit gutem Beispiel voran in der systematischen Darstellung aller Dinge, die sich auf den Heiligenkult beziehen. Prof. Stückelberg zog nur solche Namen und Überlieferungen von Heiligen in den Kreis seiner Betrachtungen, deren Leben tatsächlich in den Gauen vom Bodensee bis hinab nach Riegel und Ettenheim verfolgt werden kann oder deren Gebeine in Kirchen dieser Gegend aufbewahrt sind. Seine Untersuchung begann in Konstanz, das im 7. Jahrhundert Bischofsresidenz und ein geistiger Mittelpunkt war. In klaren Strichen zeichnete Redner die Spuren der Heiligen, die in zahlreichen Orten Oberbadens, den Oberrhein entlang und in den angrenzenden schweizerischen Gauen gewirkt und dort in Reliquien, Patrozinien und Gebeten fortleben. Man hörte von dem Heiligen Pelagius, der in Konstanz, Reichenau, Salem und andern Orten verehrt wird, von den Bischöfen St. Konrad und

St. Gebhard des Bistums Konstanz, von St. Markus, dessen Gebeine im Inselkloster Reichenau ruhen sollen, von den Äbten auf Hohentwiel, von den Glaubensboten am Oberrhein: St. Fridolin in Säckingen und dessen reicher Geschichte, dem hl. Fintan im Kloster Rheinau, der hl. Notburga in Bühl (A. Waldshut), des hl. Jost in Jestetten, der hl. Verena in Zurzach, den heiligen Jungfrauen in Eichsel und St. Chrischona, vom hl. Alban in Basel, den Heiligen St. Trudpert und St. Ulrich im Bezirk Staufen, den Heiligen Gervasius und Protasius in Breisach und dem hl. Landolin in Ettenheim. Alle Kulte dieser Heiligen beiderlei Geschlechts erklärte Redner nach der Zeit ihrer Entstehung und ließ wertvolle Kupferstiche und Skizzen mit vielen Abbildungen von den zahlreichen figürlichen Überlieferungen aus dem Leben der genannten Heiligen unter den Anwesenden zirkulieren.

Am 15. Dezember fand eine Besichtigung der im Colombischlößchen neu aufgestellten städtischen Sammlungsabteilung an alten und modernen Gemälden, ostasiatischen Kunstwerken, Textilien, kirchlichen Gegenständen, Kupferstichkabinett usw. statt, wobei der neue städtische Konservator, Prof. Dr. M. Wingenroth, unser Mitglied, den Führer machte.

Am 21. Dezember war die satzungsmäßige ordentliche Hauptversammlung mit Jahres- und Kassenbericht sowie Vorstandswahl. Die beiden ersten Punkte erledigte der I. Vorsitzende, Geh. Hofrat Finke, unter Hinweis auf den mit der Zeitschrift den Mitgliedern bereits zugegangenen gedruckten Bericht. Die Kassenverhältnisse sind befriedigend. Die Rechnung wurde durch Rechtsanwalt F. Stebel geprüft und gab zu keinen Beanstandungen Anlaß. Die Vorstandswahl brachte eine Änderung im Amte des II. Vorsitzenden, da an Stelle des auf seinen Wunsch davon enthobenen Landgerichtsrats a. D. O. Freiherrn von Stockhorn Wirkl. Geh. Rat Krauel, Exzell., gewählt wurde. Das Amt des Rechnungsführers wurde dem Rendant E. Held übertragen, da der bisherige Rechner, Bibliothekar Prof. Dr. J. Schwab, eine Wiederwahl ablehnte. Diesem aber wurde für seine vieljährige ersprießliche Tätigkeit der wärmste Dank des Vorstandes und ganzen Vereins ausgesprochen. Auch für die dem Verein während des Jahres seitens der Großh. Regierung und der Stadt gewordenen Zuwendungen dankte der Vorsitzende in öffentlichem Ausdruck und ermahnte zum Schluß zu eifrigem Werben neuer Mitglieder und damit Hand in Hand gehender erhöhter Leistungsfähigkeit besonders hinsichtlich der Vereinszeitschrift, die nach neun Jahren erstmals wieder als selbständige Veröffentlichung und, wie dies dem (25.) Jubeljahrgang entsprach, in stattlichem Umfang, gediegener Ausstattung und reichem Inhalt erschienen ist.

Im neuen Jahre sprach zuerst, am 21. Januar, Universitätsprof. Dr. W. Michael über den Streit des Oberhauses mit dem Unterhause in England, historisch beleuchtet. Eingangs seines Vortrags wies der Redner auf die letzten Tage des Wahlkampfes in England hin, wobei keine andere Frage so in den Vordergrund getreten sei, als die Frage des Oberhauses, dessen Stellung zum Budget jüngst eine so große Bewegung im Lande hervorgerufen habe. Das englische Oberhaus als Verfassungsinstitut sei unzweifelhaft die vornehmste Versammlung des Landes; es setze sich zusammen aus den majorennen Prinzen, den weltlichen Peers, drei Oberrichtern, 16 schottischen und 28 irischen Peers, ferner aus den 2 Erzbischöfen und 24 Bischöfen des Landes, insgesamt 560 Mitgliedern. Die politische Macht des Oberhauses sei seit dem 18. Jahrhundert fortwährend gesunken; die großen Staatsmänner suchten den Boden für ihre Vorlagen mehr im Unterhaus als wie im Oberhaus. Das Unterhaus habe die Arena für den politischen Kampf gebildet. Redner skizzierte nunmehr die historische Entwicklung des Oberhauses wie überhaupt des englischen Parlamentarismus bis auf die neueste Zeit, ebenso die Stellung beider Häuser zu den finanziellen und Steuerfragen. Die Einführung des Prinzips der Selbstverwaltung falle in das 13. Jahrhundert. Seit 1407 besteht das Recht, daß bei der Steuerbewilligung das Unterhaus die Vorhand habe, die Gemeinen bewilligen die Steuern, die Lords (Oberhaus) haben nur ihre Zustimmung zu geben. Dieses damals aufgestellte Prinzip der Erstbewilligung durch die Gemeinen sei das Vorbild zum heute bestehenden System gewesen. Zur Zeit, als die Stuarts in England die Regierung führten, sei die Entwicklung des Parlamentarismus sehr gehemmt worden, erst unter Karl II. im Jahre 1678 erfolgte eine entscheidende Entwicklung. Damals habe sich das Unterhaus dahin ausgesprochen, daß das Steuer- und Budgetbewilligungsrecht ausschließlich seine Aufgabe sei, die Lords dürften den Gesetzen nur ihre Zustimmung geben, aber keine Änderung vornehmen. Dieses Recht habe jedoch das Oberhaus bis heute nicht anerkannt. Redner kam nun auf die Verhältnisse des 18. Jahrhunderts sowie auf die gegenwärtige Situation zu sprechen. Die öffentliche Meinung sei in dieser Zeit fortgesetzt im Ändern begriffen gewesen und zwar immer zu Ungunsten des Oberhauses. Seit 1894 wurde die permanente Steuerbewilligung im Parlament eingeführt; die Tätigkeit des Oberhauses sei jetzt eine sehr beschränkte. Zum Schlusse beleuchtete Redner kurz die gegenwärtige Situation und die Vorgänge bei der jüngsten Budgetablehnung durch das Oberhaus.

Über die studentische Tracht zu Freiburg vom 15. bis 17. Jahrhundert hielt am 24. Februar Gymnasialprof. Dr. H. Mayer

einen Vortrag, der über dieſes ſcheinbar unbedeutende, aber doch ſehr verordnungs- und protokollreiche Kapitel aus der Freiburger Univerſitätsgeſchichte ebenſo lehrreichen wie unterhaltenden Aufſchluß brachte.

Der Vortragende machte einleitend auf den Charakter der Hochſchulen im Mittelalter aufmerkſam, die mit vielen Privilegien und Rechten ausgeſtattet und demgemäß auch beſtrebt waren, die akademiſchen Bürger zu veranlaſſen, durch beſondere Kleidung äußerlich ihren Stand in Erſcheinung treten zu laſſen. Schon unter dem erſten Rektor der alma mater nahmen bei den im Jahre 1460 publizierten Disziplinargeſetzen die Vorſchriften über die Kleidung der Scholaren einen breiten Raum ein, und keine Strafe gegen Studenten kehrt in damaliger Zeit ſo häufig als diejenige wegen Verſtößen gegen die Studententracht. Die Scholaren ſollten in ehrſamer Gelehrtentracht einhergehen, d. h. in einem langen Mantel von nicht auffälliger Farbe, nicht in bunten Kleidern nach Reiter- oder Soldatenart. Das Barett zu tragen ſtand nur den Magiſtern zu. Vor allen Dingen war auf das Schuhwerk großes Augenmerk gerichtet, deren Schnabel nicht über das Maß eines Zeigefingergliedes hinausgehen durfte. Auch das Schwerttragen war verboten. Die Univerſitätspedelle hatten ſtreng über alle Vorſchriftswidrigkeiten dieſer Art zu wachen und ſtrafbare Wahrnehmungen dem Rektor anzuzeigen, worauf zunächſt Warnungen und bei Erfolgloſigkeit Disziplinarſtrafen in Geld und Karzer, im äußerſten Fall ſogar Exmatrikulation erfolgten. Redner zeigte bei dieſer Gelegenheit an mehreren Beiſpielen, daß bei ſolchen Konflikten zwiſchen Senat und Studentenſchaft ſchon damals die Muſenſöhne des Adelſtandes etwas mehr Rückſichten erfuhren als die bürgerlichen, ja ſogar ſolche beanſpruchten, was begreiflich zu vielfachen Verſtimmungen über das zweierlei Maß Anlaß gab. Drollig hörten ſich ſodann die Entſchuldigungen an, um die auch damals ſchon die Studenten nicht verlegen waren, wenn die vorgeſchriebene „Kluft" nicht rechtzeitig beſchafft werden konnte oder wollte! Intereſſant war ein geſchilderter Fall, wobei ſelbſt ein Profeſſor (Philipp Engelbrecht) wegen vorſchriftswidriger Gelehrtenkleidung in langwierige Differenzen mit dem Disziplinarſenat geriet, welche ſich zu umfangreichem Aktenmaterial entwickelten. Spätere Rektoren, ſo namentlich Zaſius, bekannten ſich ſelbſt zu weſentlich milderer Auffaſſung und Handhabung der Kleidervorſchriften, um derlei Spannungen zwiſchen Hochſchule und Studenten tunlichſt zu vermeiden, die ſchließlich die Frequenz hätte ſchmälern müſſen, zumal ja auch die gemeinſame Lebensweiſe der Muſenſöhne in der Alten Burſe ſich immer mehr lockerte und ſo die uniforme Kleidung ſich auf die Dauer nicht ſtreng beibehalten ließ. Der Vereinsvorſitzende, Geh. Hofrat Prof. Dr. Finke, machte dann noch einige Mitteilungen über das

Quellenmaterial des Universitätsarchivs und über Anfragen, die von verschiedenen Seiten einlaufen über Gelehrte, die früher an der Freiburger Hochschule gewirkt haben. Leider sei das Material darüber vielfach noch lückenhaft. Archivrat Prof. Dr. Albert machte dann noch Mitteilungen über den Nachlaß eines hier im 16. Jahrhundert gestorbenen adligen Studenten. Die Hinterlassenschaft wurde 1553 in Gant von der Stadt versteigert und aus den Akten darüber geht hervor, was ein Student jener Zeit hatte und wo er seine Schulden machte. Besonders fällt dabei die für damals große Anzahl von Büchern, etwa 30—40 Stück, auf.

Am 4. Juni machte die Gesellschaft zum Abschluß des Vereinsjahres 1909/10 einen in allen Teilen wohlgelungenen Ausflug auf die Hochburg und nach Emmendingen ans Grab von Goethes Schwester Kornelia Schlosser. Etwa 40 Teilnehmer, darunter auch einige Damen, waren es, die von Kollmarsreute zur Hochburg aufstiegen. Vor der Burg empfing sie Konservator Prof. Dr. Wingenroth und machte zunächst an einem geeigneten Platze einige Angaben über die Geschichte der Burg. Ihre Anfänge fallen in das 10. und 11. Jahrhundert. Anfangs des 13. Jahrhunderts wurde sie erweitert und kam 1415 an die Markgrafen von Baden. Ihre endgültige Gestalt erhielt sie wohl unter dem baulustigen Markgrafen Karl. 1636 mußte die Burg kapitulieren und wurde teilweise zerstört, später aber wieder aufgebaut. 1679 wurden auf Drängen der Franzosen, die damals Freiburg besaßen, die Außenwerke geschleift. Aber trotzdem wurde das Schloß zehn Jahre später auf einen Befehl von Versailles aus zerstört. An der Anlage sind drei Bauzeiten zu unterscheiden. Reste aus der Zeit vor dem 16. Jahrhundert sind mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Unter der sachkundigen Führung wurden nun die einzelnen Teile der Burg einer genauen Besichtigung unterzogen, die etwa eine Stunde in Anspruch nahm. Zum Schlusse sprach der Vorsitzende der Gesellschaft Professor Wingenroth in warmen Worten den Dank für seine vortreffliche Führung aus. Nach einer kurzen Rast wurde der Weg nach Emmendingen angetreten und sofort das Grab von Kornelia Goethe aufgesucht, das bekanntlich von Efeu umrankt im alten Friedhof in der Nähe des Bahnhofes sich befindet. Dann versammelte man sich in der Brauerei Bautz, um dem sowohl an Form wie Inhalt gleich vollendeten Vortrag des Universitätsprofessors Dr. Witkop über Kornelia Goethe zu lauschen. Zwei Stätten erinnern in Emmendingen an sie, das Haus, in dem sie mit Schlosser gewohnt, und ihr Grab. Der Vortragende setzte auseinander, wie jede echte Kunst ein tragisches Schicksal in sich berge. Alle geniale Kunst käme aus einem verzweifelten Ringen. Selbst bei dem sonst so harmonischen Goethe sei dies der Fall gewesen, der ja

gesagt habe: Sprich dein Wort und zerbrich! Dabei würden Schicksale zertreten und zu Grunde gerichtet. So sei Kornelia ein Opfer des tragischen Geschicks. Sie sinkt hin und welkt. Der Vortragende schilderte nun die große Liebe der Geschwister zueinander. Schon in der Jugend sei bei der Schwester die Disharmonie zutage getreten, so ihre Reizlosigkeit und des Vaters pedantische Launen. Arm und vertrocknet ziehen ihre Tage hin, bis ihr großer Bruder nach Frankfurt kommt und sie an seinem Freundeskreis und deren Bestrebungen teilnehmen läßt. In Schlosser glaubte er ihr einen Gatten gefunden zu haben. Und sie hoffte auf ihn als Freund ihres Bruders. Aber Schlosser war das Gegenteil Goethes. Keine harmonische Natur: spöttisch, vielbeschäftigt und unstät, nur Beamter und Gelehrter. So kommt Kornelia 1774 schon als gebrochene Natur nach Emmendingen, wo ihr Gemahl Oberamtmann war. Die meiste Zeit der drei Jahre, die sie dort weilte, hat sie im Bette zugebracht. Auch die unglückliche Liebe des genialen Livländers Lenz zu ihr erwähnte der Redner. Dieser, der, wie die Mücke nach dem Licht fliegt, so den Ruhm Goethes erreichen will und dabei in Wahnsinn verfällt. Von der leidenschaftlichen Liebe dieses Unglücklichen, der mit Goethe nach Emmendingen kommt, gab der Vortragende in vorzüglicher nachempfindender Rezitation Proben aus Lenz' Gedichten. Kornelia, die selbst von sich sagt, daß ihr Körper nirgends hintauge als ins Grab, stirbt am 8. Juni 1777 bei der Geburt ihres zweiten Kindes mit 27 Jahren, unerfüllt und unharmonisch, mit dem Bild ihres Bruders in der Brust. „Dunkler, zerrissener Tag. Leiden und Träumen", schreibt Goethe in sein Tagebuch, als er die Todesnachricht erhielt, und der Mutter klagt er: „Mit meiner Schwester ist mir eine so starke Wurzel, die mich an der Erde hielt, abgehauen worden, daß die Äste von oben, die davon Nahrung hatten, absterben müssen." Reicher Beifall lohnte den Vortrag, der allen ein seltener Genuß war. Auch von der Bürgerschaft Emmendingens waren einige erschienen, die der Vorsitzende herzlich begrüßte. Herr Fabrikant Ringwald dankte dafür und ließ ein Bild Schlossers zeigen, das Schlosser selbst einer ihm befreundeten Familie in Emmendingen geschenkt hatte. Hochbefriedigt über all das Geschaute und Gehörte wurde um $^3/_4$10 Uhr die Heimfahrt angetreten.

Durch den Tod verlor die Gesellschaft am 26. Februar 1910 Rechnungsrat J. Kruse, am 13. August ihr Ehrenmitglied Dr. E. Martin, vormals Professor der deutschen Sprache und Literatur an der Universität zu Straßburg, und am 14. September Geheimrat Dr. J. Lüroth, Professor der Mathematik an der hiesigen Universität. Da die Gesellschaft im

ganzen Berichtsjahre durch Austritt kein Mitglied verloren, wohl aber 20 neue gewonnen hat, so beläuft sich die Gesamtzahl am 31. Oktober auf 175.

An Unterstützungen erfreute sich die Gesellschaft wie in früheren Jahren der Subvention des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie der hiesigen Stadtgemeinde, wofür auch an dieser Stelle der wärmste Dank öffentlich zum Ausdruck gebracht wird.

Die durch Tauschverkehr mit nahezu 150 andern Historischen Vereinen des Deutschen Reichs, Österreich-Ungarns, der Schweiz, Frankreichs, Schwedens, der Niederlande und Luxemburgs alljährlich stark sich vermehrende Vereinsbibliothek befindet sich in einem zu ebener Erde gelegenen Zimmer des Stadtarchivs (Turmstraße Nr. 1) aufgestellt, wo täglich (werktags) von 11—12 Uhr Bücher entliehen werden können.

An Geschenken erhielt die Bibliothek

1. vom Verlag der „Kölnischen Volkszeitung" in Köln: Fünfzig Jahre „Kölnische Volkszeitung". Festschrift zum 50jährigen Bestehen der „Köln. Volksztg." von Dr. H. Cardauns. Köln 1910.

2. von der Stadtgemeinde Freiburg: Untersuchungen zur Geschichte der älteren Stadtrechte von Freiburg i. Br. und Villingen i. Schw. von Dr. iur. Franz Beyerle. Heidelberg 1910.

Freiburg i. Br., den 31. Oktober 1910.

Verzeichnis der Mitglieder.

(Stand am 31. Oktober 1910.)

Protektor: Se. Königliche Hoheit Großherzog **Friedrich II.** von Baden.

Se. Königliche Hoheit Prinz **Max** von Baden.

Ehren-Mitglieder:

1. **Fiſcher von Treuenfeld,** Ph., Exzellenz, General-Leutnant z. D.
2. **von Simſon,** Dr. B., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor a. D., Berlin.
3. **Winterer,** Dr. O., Oberbürgermeiſter, hier.

Hieſige Mitglieder:

4. **Albert,** Prof. Dr. P., Archivrat.
5. **Amersbach,** K., Gymn.-Profeſſor.
6. **Archiv,** Städtiſches.
7. **Baiſt,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor.
8. **Baumann,** Fr., Bauinſpektor.
9. **Baumgarten,** Dr. F., Gymn.-Profeſſor und Privatdozent.
10. **von Beck,** Ferd., Generalleutnant z. D., Exzellenz.
11. **von Below,** Dr. G., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor.
12. **Bernſau,** R., Rentner.
13. **Bielefeld,** Dr. O., Verlagsbuchhändler.
14. **Bodenſtein,** Dr. F., Privatier.
15. **Braig,** Dr. K., Univ.-Profeſſor.
16. **Buiſſon,** H., Hauptmann a. D.
17. **Dieffenbacher,** Dr. J., Profeſſor an der Höheren Mädchenſchule.
18. **Diepgen,** Dr. P., Privatdozent.
19. **Döll,** Geh. Poſtrat.
20. **Dorn,** H., Apotheker.
21. **Eckhardt,** Prof. Dr. E., Univ.-Bibliothekar.
22. **Eitel,** Dr. A., Privatdozent.
23. **Ernſt,** Dr. Albrecht.
24. **Fabricius,** Dr. E., Geh. Hofrat, Univ.-Profeſſor.

25. **Feist**, R., Amtsrichter a. D.
26. **Feldmann**, F. W., Oberbürgermeister a. D.
27. **Finke**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
28. **Fischer**, Dr. Eugen, Univ.-Professor.
29. **Föhrenbach**, M., Geh. Rat, Großh. Landeskommissär a. D.
30. **Föhrenbach**, Dr. Otto, Rechtspraktikant.
31. **Foßler**, A., Major a. D.
32. **Friedberg**, J., Hauptmannswitwe.
33. **Fromherz**, J., Rechtsanwalt.
34. **Gaede**, H., General d. J., Exzellenz.
35. **Gaeß**, Dr. F., Rentner.
36. **Galli**, Dr. G., Generalkonsul z. D.
37. **Ganz**, Th., Privat.
38. **Geiges**, F., Professor, Kunstmaler.
39. **Gnau**, Dr. H.
40. **Göller**, Dr. E., Univ.-Professor.
41. **Goldschmidt**, Dr. H., Historiker.
42. **Gramm**, Dr. Jos., Privatdozent.
43. **Grohe**, F., Hauptmann.
44. **Grosch**, Dr. A., Großh. Erster Staatsanwalt.
45. **Gruber**, Prof. Dr. A., Hofrat und Stadtrat.
46. **Haffner**, Dr. O., Schriftleiter.
47. **Held**, E., Rendant.
48. **Herder**, H., Verlagsbuchhändler, Stadtrat.
49. **Heß**, E., Gymn.-Professor.
50. **Himmelheber**, J., Russischer Staatsrat.
51. **Hoberg**, Dr. G., Univ.-Professor.
52. **Junghanns**, Fr., Apotheker.
53. **Kantorowicz**, Dr. H., Privatdozent.
54. **Keil**, G., Rentner.
55. **Kempf**, F., Architekt, Sekretär des Münsterbauvereins.
56. **Knecht**, M., Oberleutnant.
57. **König**, J., Gymn.-Professor.
58. **Krauel**, Dr. R., Wirkl. Geh. Rat, Exzellenz, Kaiserl. Gesandter und o. Honorarprofessor a. D.
59. **Krebs**, Dr. E., Stadtrat, Bankier.
60. **Krebs**, H., Kaufmann.
61. **Kreuzer**, E., Erzbischöfl. Justiziar und Offizialatsrat.
62. **Krieg**, Dr. C., Prälat und Geistl. Rat, Univ.-Professor.
63. **Kügler**, O., Exzellenz, Generalleutnant z. D.
64. **Künstle**, Dr. K., Univ.-Professor.

65. **Lahusen**, Dr. Joh., Historiker.
66. **Lenel**, Dr. O., Geh. Rat, Univ.-Professor.
67. **Lengle**, Dr. J., Gymn.-Professor.
68. **Leonhard**, Dr. F., Gymn.-Professor a. D.
69. **Mangold**, St., Betriebsassistent.
70. **Manz**, Dr. W., Geh. Rat., Univ.-Professor a. D.
71. **Martin**, Dr. K., Oberrealschuldirektor.
72. **Mayer**, Dr. H., Gymn.-Professor.
73. **Mayer**, K., Geistl. Rat, Mons., Superior.
74. **Mayer**, Dr. K. J., Univ.-Professor.
75. **Meckel**, K. A., Architekt.
76. **Meckel**, M., Erzbischöfl. Baudirektor a. D.
77. **Meinecke**, Dr. Fr., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
78. **Merta**, J., Pfarrer.
79. **Mez**, J., Geh. Kommerzienrat.
80. **Michael**, Dr. W., Univ.-Professor.
81. **Mombert**, Dr. P., Privatdozent.
82. **Möring**, Dr. W.
83. **Muth**, A., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
84. **van Nes**, W., Rentner.
85. **Neubourg**, A. G. H., Major a. D.
86. **Nitschke**, O., Zahnarzt.
87. **Pecher**, K., Oberleutnant.
88. **Pfaff**, Dr. F., Professor, Univ.-Bibliothekar.
89. **Pfeilschifter**, Dr. G., Univ.-Professor.
90. **Poppen**, E., Buchdruckereibesitzer.
91. **Prinz**, E., Generaloberarzt a. D.
92. **von Rautenfeld**, J., Privat.
93. **Reinhard**, Dr. R., Exzellenz, Staatsrat.
94. **von Reischach**, Frhr. E., Leutnant a. D.
95. **Rest**, Dr. J., Hilfsarbeiter an der Univ.-Bibliothek.
96. **von Rohland**, Dr. W., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
97. **Rosin**, Dr. H., Geh. Hofrat, Univ.-Professor.
98. **Ruf**, K., Hofphotograph.
99. **Sauer**, Dr. J., Univ.-Professor und Konservator.
100. **Schanzenbach**, L., Geistl. Rat, Gymn.-Professor und Rektor.
101. **Schemann**, Prof. Dr. L., Bibliothekar a. D.
102. **Schinzinger**, Dr. Fr., Arzt.
103. **Schmidt**, E., Großh. Seminar-Direktor.
104. **Schroer**, R., Leutnant.
105. **von Schuckmann**, Frau A., Privat.

106. **Schüle**, Dr. A., Univ.-Professor.
107. **Schultze**, Dr. A., Univ.-Professor.
108. **Schwab**, Dr. J., Professor, Univ.-Bibliothekar.
109. **Seger**, L., Gymn.-Professor.
110. **Seitz**, J., Bildhauer.
111. **Sitzler**, Dr. J., Geh. Hofrat, Gymn.-Direktor.
112. **Sommer**, M., Exzellenz, General der Infanterie.
113. **Stebel**, F., Rechtsanwalt.
114. **Steup**, Prof. Dr. J., Geh. Hofrat, Oberbibliothekar.
115. **von Stockhorn**, Frhr. O., Großh. Kammerherr, Landgerichtsrat a. D.
116. **Stork**, Dr. M., Oberrealschul-Professor.
117. **Sutter**, Dr. K., Univ.-Professor.
118. **Thoma**, Herm., Bureauassistent.
119. **Treibs** A., Privat.
120. **Uhde**, A., Oberamtsrichter.
121. **Uibel**, E., Landgerichtspräsident.
122. **Universitätsbibliothek**, Großherzogliche.
123. **Vigener**, Dr. Fr., Privatdozent.
124. **Wagner**, B., Rentner.
125. **Wagner**, Alfr., Buchdruckereibesitzer.
126. **Wagner**, R., Oberleutnant und Regimentsadjutant.
127. **Waltz**, Dr. L., Landgerichtsrat.
128. **Weber**, Dr. S., Univ.-Professor.
129. **de Weerth**, W., Rentner.
130. **Weismann**, Dr. A., Geh. Rat, Exzellenz, Univ.-Professor.
131. **von der Wengen**, F., Rentner.
132. **Werthmann**, Dr. L., Monsig., Geistl. Rat.
133. **Wingenroth**, Prof. Dr. M., Konservator.
134. **Winterer**, Wilh., Oberleutnant.
135. **Wolf**, Dr. G., Privatdozent.
136. **Ziegler**, Dr. B., Kreisschulrat.

Auswärtige Mitglieder:

137. Baden-Baden: **Reff**, J., Hofrat, Gymn.-Direktor.
138. Berlin-Wannsee: **Jolles**, Dr. A., Privatdozent.
139. Bötzingen: **Krone**, Dr. R., Pfarrer.
140. Bonn: **Stutz**, Dr. U., Univ.-Professor.
141. „ **Königliche Universitätsbibliothek.**
142. Breisach: **Bürgermeisteramt.**
143. Buchholz: **von Ow-Wachendorf**, Frhr. B., Großh. Kammerherr, Oberstleutnant z. D.

144. Donaueschingen: Fürstl. Fürstenbergische **Hofbibliothek.**
145. Endingen: **Bastian,** J., Weingutsbesitzer.
146. „ **Burger,** A., prakt. Arzt.
147. „ **Pfefferle,** W., Apotheker und Landtagsabgeordneter.
148. „ **Wagenmann,** Fr. X., Weinhändler.
149. Ettlingen: **Baumgartner,** Dr. E., Professor.
150. Göttingen: **Beyerle,** Dr. K., Univ.-Professor.
151. Hecklingen: **Dold,** Dr. A., Pfarrer.
152. Heidelberg: **Bauer,** Dr. K., Gymn.-Professor.
153. Hochhausen: **von Helmstatt,** R., Graf.
154. Innsbruck: **Schulz,** Dr. F., Univ.-Prof.
155. Karlsruhe: **Baas,** Prof. Dr. K., Arzt.
156. Kolmar i. E.: **von Althaus,** Fr. Frhr., Kaiserl. Regierungs- und Baurat.
157. Konstanz: **Schlageter,** Dr. J., Lehramtspraktikant.
158. Lenzkirch: **Spiegelhalder,** O., Privat.
159. Müllheim: **Winkelmann,** Dr. A., Realschuldirektor.
160. München: **Lommatzsch,** Prof. Dr. E.
161. Offenburg: **von Senger,** O., Geh. Regierungsrat, Großh. Amtsvorstand.
162. „ **Zürn,** L., Gymn.-Direktor.
163. Oppenau: **Ruf,** Joh., Ratschreiber.
164. Riegel: **Meyer-Koch,** Frau Dr. M., Schriftstellerin.
165. Rottenburg a. N.: **von Keppler,** Dr. P. W., Bischof.
166. Scherzingen: **Rieder,** Dr. K., Pfarrer.
167. Singen a. H.: **Zimmermann,** E., Professor, Direktor der Realschule.
168. Speier a. Rh.: **Reichard,** K., Hauptmann im 2. Pionier-Bataillon.
169. Straßburg: **Thumb,** Dr. A., Univ.-Professor.
170. Stuttgart: **Jedele,** E., Bibliotheksbeamter.
171. Trier: **Schiller,** R., Oberleutnant.
172. Tübingen: **Wahl,** Dr. A., Univ.-Professor.
173. Überlingen a. B.: **Roder,** Dr. Chr., Hofrat, Vorstand der Realschule.
174. Wien: **Stadtbibliothek.**
175. Wolfenweiler: **Glock,** J. P., Pfarrer.

Der Vorstand

besteht aus folgenden Mitgliedern:

Erster Vorsitzender: Geh. Hofrat Prof. Dr. **Finke.**
Zweiter Vorsitzender: Geheimrat Dr. **Krauel**, Exzellenz.
Schriftführer und Schriftleiter: Archivrat Prof. Dr. **Albert.**
Bücherwart: Prof. Dr. Hermann **Mayer.**
Rechnungsführer: Rendant E. **Held.**
Beiräte: Prof. Dr. **Fabricius.**
Prof. Dr. **Michael.**
Prof. Dr. **Pfeilschifter.**
Landgerichtsrat a. D. Freiherr O. **von Stockhorn.**